# Handbuch
der
# Nationalökonomie
für
Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute
und andere Gebildete.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.

---

## Dritter Band.
## Specielle Volkswirthschaftslehre.

### Zweite Abtheilung.
### Gewerbe- und Handelspolitik,
### einschließlich der Bergbaupolitik.

Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

# Gewerbe- und Handelspolitik,

einschließlich

der

# Bergbaupolitik.

Von

Dr. Karl Walcker,
Docenten der Staatswiss. an der Univ. Leipzig.





Leipzig
Roßberg'sche Buchhandlung
1884.

„Fast überall bildet ein weit verbreiteter, stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung, er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornehmlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunct des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung."

Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, 1835 (S. 237 der 2. Auflage von 1847).

# Vorwort.

Die vorliegende Gewerbe- und Handelspolitik ist nicht blos für Gelehrte und Studirende, sondern auch für praktische Geschäftsmänner bestimmt. Friedrich List schrieb schon 1841 mit Recht: „Sollen in Deutschland die Nationalinteressen durch die politische Oekonomie gefördert werden, so muß Diese aus den Studirstuben der Gelehrten, von den Kathedern der Professoren, aus den Cabinetten der hohen Staatsbeamten in die Comptoire der Fabrikanten, der Großhändler, der Schiffsrheder, der Capitalisten und Bankiers, in die Bureaux aller öffentlichen Beamten und Sachwalter, in die Wohnungen der Gutsbesitzer, vorzüglich aber in die Kammern der Landstände herabsteigen, mit einem Wort sie muß Gemeingut aller Gebildeten in der Nation werden."

Die beiden letzten Bände meines Handbuches, die Finanzwissenschaft und die Geschichte der Nationalökonomie seit 1776 (seit A. Smith) mit einer Einleitung über die ältere Zeit, hoffe ich 1884 liefern zu können, da ich schon seit einer Reihe von Jahren an diesem Handbuche arbeite.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß die vorliegende Schrift ein Scherflein zur Förderung der Gewerbe und des Handels im Allgemeinen, insbesondere aber des deutschen und österreichisch-ungarischen Gewerbfleißes und Handels beitragen möge!

Leipzig, im October 1883.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

# Corrigenda und Nachträge.

S. 2 Z. 21 v. u. lies: utschreshdenii.

S. 55. Auf dem 16. englischen Gewerkvereins-Congreß, der 1883 zu Nottingham tagte, wurde ein Antrag auf eine radicale Landgesetz-Reform angenommen, und die Forderung der Nationalisirung des Landes wurde mit 90 gegen 34 Stimmen verworfen. Vgl. den „Gewerkverein" 1883 153. Das Organ der engl. Gewerkvereine The Bee-Hive führt seit 1877 den Titel Industrial Review edited by G. Potter.

S. 56 Z. 10 u. 2 v. u. lies: W. Hasbach.

S. 74 Z. 13 v. o. Der Titel der erwähnten Schrift lautet: Reusch, Die deutschen [neukathol.] Bischöfe und der Aberglaube, 1879.

S. 78 Z. 6 v. u. lies: Sorghun-

S. 96 Z. 12 v. u. lies: reactionäres Berliner.

S. 114 Z. 9 v. o. lies: Deutschen Volkswirthschaftlichen Correspondenz.

S. 118, 119. Am 16. Sept. 1883 wurde in Breslau von einer 5000 Personen starken Versammlung das 15 jährige Bestehen der Deutschen Gewerkvereine gefeiert. Im bezüglichen Bericht des „Gewerkvereins" S. 150 heißt es: „Die Festrede hielt .... Dr. Max Hirsch, welcher, an das Lutherjubiläum anknüpfend, darlegte, daß die Gewerkvereine .... die friedliche sociale Reformation erstreben .... Redner schloß seine ... mit stürmischem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit einem Hoch auf Kaiser Wilhelm, in das die Riesenversammlung begeistert einstimmte" (Die Worte „Lutherjubiläum" und „Hoch auf Kaiser Wilhelm" sind von mir unterstrichen).

S. 144 Z. 17 v. u. lies: 4 ehemalige Arbeiter.

S. 196 Z. 3 v. u. lies: 1863 von J. Faucher u. O. Michaelis unter Mitwirkung von Prince-Smith u. A.

S. 197. Die vom 19. Oct. 1878 datirte Erklärung der 204 Schutzzöllner ist nebst den Namen in Hirth's Annalen 1879 S. 460 ff. abgedruckt.

S. 225 Z. 4 v. o. ist nach: Revue hinzuzufügen: 1881.

S. 233 Z. 5 v. u. ist nach: Handelskammerbericht hinzuzufügen: für 1882.

S. 259 Z. 9 v. u. ist vor: Theile einzuschalten: Landschaften.

S. 285 Z. 8 v. u. lies: früher, oder später.

S. 286 Der Socialist Moritz Wirth ist natürlich nicht mit Max Wirth zu verwechseln.

# Verzeichniß
## der gebrauchten Abkürzungen.

Außer den oben Bd. I S. XI erklärten Abkürzungen sind im III. Bande noch folgende Abkürzungen gebraucht:

G. O. = Gewerbeordnung.
G. V. = „Der Gewerkverein," die unten S. 57, 118 angeführte Zeitschrift.
H. R. = F. v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl. 1881 (4. Aufl 1883 u. 84.)
P. K. = Lagerkatalog Nr. 30 von Puttkammer u. Mühlbrecht in Berlin 1881. (erscheint periodisch).
R. K. = Potthast, Katalog der Bibliothek des Deutschen Reichstages 1882.
R. W. = Rotteck-Welcker's Staatslexikon 3. Aufl.
S. H. = G. v. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie 2 B. 1882.
Soc.-Corr. = „Social-Correspondenz" herausg. v. V. Böhmert u. A. v. Studnitz.
St. K. = Katalog der Bibliothek des K. Preuß. Statist. Bureaus 2 B. 1874 u. 79.

# Erstes Buch.

## Bergbaupolitik.

§ 1. Streng genommen gehört der Bergbau zur Urproduction, nicht zur Stoffveredelung; wegen seiner nahen theoretischen und praktischen Verwandtschaft mit dem Hüttenwesen und überhaupt mit der Industrie empfiehlt es sich indeß, den Bergbau an dieser Stelle zu behandeln.

Der Bergbau[1]) ist als derjenige Productionszweig zu bezeichnen, der mineralische Brennstoffe und sonstige Haupt- und Hülfsstoffe der Industrie gewinnt und unter einem besonderen, vom Landwirthschafts-Rechte verschiedenen Rechte steht. Der Betrieb von Steinbrüchen wird z. B. wohl nirgends zum Bergbau gerechnet. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß der Staat auf diesen Gebieten vollständig dem laissez faire huldigen soll. Schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen muß er z. B. darauf sehen, daß Arbeiter beim Steinbrechen nicht verschüttet werden, daß Dynamit nicht gestohlen wird, daß Steinmassen nicht in die Flüsse fallen, daß zu weicher Sandstein nicht zu Balcons verwandt wird, herunterfällt und Menschen tödtet u. s. w. Die Grenze zwischen dem Bergbau und Nicht-Bergbau pflegt nach der Wichtigkeit der betreff. Production für das betreff. Land gezogen zu werden.[2]) Ein Bergrecht giebt es auch in solchen Staaten, in welchen der Grundeigenthümer zugleich Eigenthümer der Bergbau-Objecte unter seinem Boden ist; denn die Verhältnisse benachbarter Bergwerke und der Arbeiter, die Sicherheitsvorkehrungen 2c. bedürfen einer Regelung.

Ein fundamentaler Unterschied zwischen der Gewinnung aller Mineralien, einschließlich des Sandsteins 2c. einerseits, und der

Land- und Forstwirthschaft andererseits besteht darin, daß Mineralien nicht nachwachsen und nicht gesät werden können. Auch der Raseneisenstein macht wohl keine Ausnahme.[3]) Aller Bergbau ist daher in gewissem Sinne ein Raubbau.

[1]) B. = Bergbau. Vgl. den Katalog der Bibliothek der Ministerialabtheilung für Bergwerke, Hütten und Salinen Berl. 1852 mit Nachtrag 1858, über die Technik des B. den Art. B. in der 3. Aufl. des Meyer'schen Conv.-Lex. und den Jahressuppl. dess., Lottner u. Serlo, Leitfaden zur B.-Kunde 3. Aufl. 2. B. 1878, Gurlt, die B.- u. Hüttenkunde, 2. Aufl. 1879, das nach Achenbach „ausgezeichnete" Deutsche Bergwörterbuch von Veith 2 Th. 1870, J. Dannenberg u. A. Frantz, Bergmänn. Wörterbuch, 1882. Unter den Arbeiten über das Bergrecht u. die Bergbaupolitik einzelner Länder sind etwa folg. hervorzuheben: Achenbach, das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preuß. Bergrecht unter Berücksichtigung der Berggesetze Baierns, Sachsens, Oesterreichs u. anderer deutscher Länder Th. I., 1871; Freiesleben, der Staat u. der Bergbau mit vorzügl. Rücksicht auf Sachsen, 2. von Bülau herausg. Aufl. 1839. Klostermann, Lehrb. des preuß. Bergrechtes mit Berücks. der übrigen deutschen Bergrechte, 1871. Die Commentare zum preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865 von Klostermann 3. Aufl. 1874 u. Busse, 1880, zum baier. Berggesetz von Stupp, 1879. Berggesetz für das Großh. Hessen. Amtl. Handausg. 1876. Berggesetz für Elsaß-Lothr. vom 16. Dec. 1873 Straßb. 1875. Tuscany, Studien über die Grundprincipien der neueren deutschen Berggesetzgebungen, Klagenf. 1875. Frh. v. Hingenau, Handb. der [österr.] Bergrechtskunde, 1855. Berggesetz für das Kais. Oesterreich vom 23. Mai 1854 u. 21. Juli 1871 2. Ausg. 1874. Beachtenswerthe Ausführungen über die Reformbedürftigkeit des österr. Bergrechtes findet man auch in den vom österr. Ackerbau- und Bergbau-Ministerium herausg. Statist. Jahrbüchern, vgl. z. B. das 1875 erschienene S. 346, 349, 350, 368, 376 ff. Ferner Brassert, das Bergrecht der Schweiz 1871. Achenbach, das französ. Bergrecht, 1869. Bury Traité de legislation des mines en France et en Belg. 2. B. 1877. United States Mining Laws. Wash. 1879. Vgl. auch Ratzel, die V. Staaten 2 B. 1878 u. 80, R. Meyer, Ursachen der amerik. Concurrenz, 1883, Cap. 9. Das russ. Bergrecht ist im VII. Bande des Gesetzbuches (swod sakonow) unter dem bei Rau III § 182 N. e verstümmelten Titel swod utreshdenii i ustawow gornich (d. h. Sammlung der Grundgesetze u. Reglements des B.), im Gesetz- u. Verordnungsblatt der Regierung (sobranije usakonenii i rasporäshenii prawitel'jstwa) u. in die Vollständ. Gesetzsammlung (polnoje sobranije sakonow) zu finden. (sh ist wie j in jardin zu sprechen.) Eine deutsche Uebers. der Bergordnung des Kgr. Polen hat A. Frantz, Beuthen 1870 geliefert. In den 1870er Jahren sollen oberschles. Magnaten 2c. in Polen Berg- u. Hüttenwerke gekauft u. angelegt haben. Vgl. auch meine unten Note 2 angef. Abh. u. über den B. verschiedener Länder die bei Achenbach u. Klostermann, im St. K., im R. K., im P. K., bei Rau Bd. I, II, III, Roscher Bd. III, Gesch. d. N.-Oek. S. 1065 unter B. 2c., A. Wagner Lehrb. der pol. Oek. Bd. I u. V, oben Bd. I Seite 499 unter „Bergleute" 2c., Bd. II § 14, 18, 84, 86, 91 u. Klostermann in S. H. Bd. I angef. Liter. Vgl. auch die Art. B. u. Bergrecht im R. W. Bd. II (von Rotteck u. Walchner), im D. S. Bd. II (von Dr. Stamm in Komotau in Böhmen) u. im H. R. (von E. Meier u. dem Freiberger Prof. Leuthold). Rentzsch's Art. B. in R. H. ist Manchesterlich angehaucht, aber lesenswerth. Eine Geschichte des B. ist wohl in der von der Münchener Akad. der Wiss. herausg. Geschichte der Wiss. zu erwarten, obgleich die zu diesem Sammelwerke gehörigen Schriften v. Kobells (Gesch. der Mineralogie), Kopp's (G. der Chemie), Karmarsch's (G. der Technologie) u. Stintzing's (G. der Rechtswiss.) verwandte Themata behandeln. Alle ausländ. Berggesetze werden in der seit

1860 erscheinenden, v. H. Brassert u. Achenbach begründeten Zeitschrift für Bergrecht mitgetheilt. Die amtl. „Zeitschr. für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen" Preußens erscheint seit 1854. Auch die statist. Zeitschriften u. Jahrbücher Preußens, des Deutschen Reiches ꝛc. enthalten b.-statist. Material. 1836—54 erschien ein von Karsten u. v. Dechen herausg. Archiv für Mineral., Geol., B.- u. Hüttenkunde. Berg- und hüttenmänn. Zeitschriften erscheinen ferner: in Leipzig („Berg- u. hütt. Ztg. herausg. v. Kerl u. Wimmer 1842 ff), in Köln („Der Berggeist" 1856 ff), in Essen („Glückauf" ungef. seit 1868), in Königshütte („Zeitschr. des oberschles. berg- und hüttenm. Vereins 1862 ff), in Beuthen („Zeitschr. für Gewerbe" ꝛc., Red. A. Frantz), in Berlin „Jahrbuch der K. Preuß. Geolog. Landesanstalt u. Bergakad. zu Berlin" 1880 ff), in Freiberg (Jahrb. für Berg- u. Hüttenwesen im Kgr. Sachsen"), in Wien („Jahrb. d. K. K. Geolog. Reichsanstalt" 1850 ff, „Oesterr. Zeitschr. für Berg- u. Hüttenwesen" 1853 ff, „Oest.-Ung. Montan-Ztg.", der Berg- u. Hüttenmann, 1873 ff, „Berg- u. hüttenmänn. Jahrb. der Bergakademien zu Leoben [in Steierm.], Pribram [in Böhm.] u. Schemnitz" [in Ungarn], „Montanist. Calender für Oest.-Ung. 1877 ff, „Montanhandbuch, herausg. v. Oest. Ackerb.-Minist." 1873 ff), in Klagenfurt („Zeitschr. des berg- u. hüttenm. Vereins" 1869 ff), in Lüttich (Revue universelle des mines), in Paris (Annales des mines amtlich), in London (Mining Journal), in Newyork (Engineering and Mining Journal), in Petersburg (gornü shurnal amtlich) u. s. w. Vgl. auch die deutschen, französ. u. russ. Schriften der Petersb. Akad. der Wiss., die Statist. Mittheilungen aus Rußl. (Sond.-Abdruck aus dem Petersb. deutschen Calender) 1868 ff u. die in Petersb. seit 1873 (deutsch) erscheinende „Russ. Revue."

Vgl. auch Bädeker's Berg- u. Hüttencalender 1856 ff u. die unten § 2 N. 4 angef. Liter.

²) Vgl. Achenbach, das gemeine Bergr. I § 37. In Rußland gehört das Goldwaschen z. B. seiner Wichtigkeit wegen zum B., in Deutschl. nicht. Vgl. auch Rau I § 352 N. a. Vgl. über die B.-Politik u. Statistik der russ. Goldwäschereien meine Abh. in der T. Z. 1871 u. in F. V. 1869 H. 2 u. meine Sociale Frage, 1873 S. 137. 1870 erschien ein neues Reglement für Privatgoldwäschereien, vgl. zur Kritik dess. die russ. Petersb. Ztg. vom 24. Juni 1870 (die in der Nr. vom 26. Juni 1870 auch die traurigen Arbeiterverhältnisse schildert) u. die russ. Moskausche Ztg. 1870 Nr. 184. Eine mit dem russ. B. vertraute Persönlichkeit sagte mir 1870 gesprächsweise, ein großer „Sachwattschik" S. sei „einfach ein Dieb" (d. h. Goldplatz-Usurpator) gewesen. Das mag wahr sein, aber meine Ausführungen über die Grundrenten-Fragen der russ. Goldwäschereien werden dadurch nicht umgestoßen: abusus non tollit usum.

³) Obgleich eine mir augenblicklich nicht zugängliche, in den 1840er (oder 30er?) Jahren in den deutschen Schriften der Petersb. Akad. der Wiss. erschienene Abh. über das Wachsthum des Eisens (oder Raseneisens?) von G. v. Helmersen (oder v. Kramer?) das Gegentheil behauptet. Von einem Wachsthum des Raseneisens kann wohl nur in dem Sinne die Rede sein, daß die Wurzeln des Rasens so lange eisenhaltiges Wasser an sich ziehen, bis der betr. Eisenvorrath erschöpft ist.

§ 2. Die Geologie ist trotz ihren Fortschritten noch nicht dazu gelangt, das Vorkommen edler Metalle, oder auch nur anderer Mineralien in einer Gegend mit Sicherheit zu bestimmen. Man denke z. B. an den Streit über die Süß'schen Golderschöpfungs-Prophezeiungen.¹) Aber auch den geolog. Inductionen über die Verbreitung der Steinkohlen, des Petroleums ꝛc. stehen manche „Instanzen" entgegen. In den 1860er Jahren wurden z. B. bei Narva²) Steinkohlen gefunden. Der Dorpater Prof. der Mineralogie, K. Gre-

wingk, bemerkte darüber 1868[3]) Folg.: Der Narva'sche Fund ist der erste Fund einer Steinkohle in der Silurformation Rußlands. Diese Formation wies auf der ganzen bekannten Erde, mit Ausnahme einiger abbauwürdiger Anthracitflötze in Südschottland, nur unbedeutende Lager und Nester von Steinkohlen auf." Die Möglichkeit einer guten Rentabilität hannöver'scher rc. Petroleumbohrungen scheint gegenwärtig (im Mai 1883), trotz den schlechten Resultaten der Bremer Bohrgesellschaft, noch nicht ausgeschlossen zu sein. U. s. w. Kurz, in „mineralarmen" Ländern können noch ungeahnte Eisen-, Kohlen-, Gold-, oder Silber-Schätze entdeckt werden, und „reiche" Mineralienlager können viel früher erschöpft werden, als man annimmt.

Daten über die Mineralien-Production und Consumtion findet man in bergmänn., statist. und handelspolitischen Arbeiten.[4]) Auch die deutsche Diplomatie und Capitalistenwelt sollten in Bezug auf die Aufschließung der chinesischen Eisen- und Kohlenschätze hinter den Engländern nicht zurückbleiben.[5])

[1]) Vgl. oben Bd. I § 103 N. 1.

[2]) Vgl. Walcker in F. B. a. a. O. S. 82, 83 wo Narva statt Nova zu lesen ist u. wo verschiedene **Brandschiefer-, Bergtheer-, Braunkohlen-, Wiesenerz-, Salz-** u. **Eisen**-Funde in den Gouv. Kurland, Livland, Ehstland und Petersburg angeführt sind. **Sollten dieselben sich nicht zur Ausbeutung für deutsche rc. Capitalisten eignen,** die an vortheilhaften Capitalanlagen Mangel leiden u. am poln. Bergbau bereits betheiligt sind (vgl. oben S. 2.) Vgl. über die Narva'sche Steinkohle auch Walcker, Lage Rußlands, 1873, S. 32 u. über den bituminösen Thonschiefer von Tolks in Ehstland G. v. Helmersen im Bulletin scientifique der Petersb. Akad. der Wiss. T. V. 1839 S. 56 u. über ein billiges Verfahren zur Verwerthung des Schiefers Forsell's Statistik von Schweden. Der Docent Dorn in Tübingen hat nach Zeitungsnachrichten von 1873 u. 74 eine Heizvorrichtung erfunden, durch welche es möglich sein soll, den bitumin. Schiefer selbst als Brennmaterial zur Gewinnung seines Oeles zu benutzen. 1 Qu.-M. soll nach Quenstedt mindestens 200 Mill. Ctr. (?) Schieferöl geben. Bei Reutlingen u. Bisingen existiren Schieferöl-Fabriken. Dorn soll 1873 ff in der Maier'schen Schieferöl-Fabrik in Reutlingen Heizgas aus Schieferöl erzeugt haben.

[3]) In der Neuen Dörptschen Ztg. N. 87.

[4]) Vgl. z. B. Kolb Statistik 8. Aufl. 465 ff, Haushofer, Statistik 2. Aufl. 1882, von Neumann-Spallart's Uebersichten über Production, Verkehr u. Handel in der Weltwirthsch. (erscheinen seit 1878 jährlich als Sonderschrift, früher in der Zeitschrift „Der Welthandel"), W. v. Lindheim, Kohle u. Eisen im Welthandel, 1877, Pechar, Kohle u. Eisen in allen Ländern 2. Aufl. 1880, Bädeker's angef. Calender, Walcker, Schutzzölle rc. 1880 188, 390, 391, Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, 1882. Das französ. Original der bei Kolb angef. Simonin'schen Schrift ist 1867 erschienen.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 16, II § 108.

§ 3. Die Anfänge des Bergbaues reichen in's graueste Alter-

thum zurück. Er wurde in der Regel durch Sclaven oder Sträflinge, nur ausnahmsweise [1]) durch freie Arbeiter betrieben. Die Stürme der Völkerwanderung hatten auch einen starken Rückgang, oder gar den Untergang des Bergbaues zur Folge; der deutsche Bergbau nahm indeß bereits im Mittelalter einen solchen Aufschwung, daß das deutsche Recht, die deutsche Bergbaufreiheit, eine ähnliche welterobernde Tendenz hatte und hat, wie das römische Privatrecht, der englische Constitutionalismus und die preußisch-deutsche allgemeine Schul- und Wehrpflicht. [2])

Die Geschichte des deutschen Bergregals ist sehr controvers. Die glücklichste Lösung der bezüglichen Streitfragen scheinen mir Klostermann [3]) u. A. geliefert zu haben, der die geschichtliche Entwickelung des Regals folgendermaßen schildert. In Deutschland vollzog sich die Trennung des Grund- und Bergwerks-Eigenthums in der Weise, daß die Gewinnung der Mineralien, soweit sie nicht als Steine, Sand, Lehm, Mergel ꝛc. zur landwirthsch. Nutzung gehören, aus dem Rechte des Grundeigenthümers durch eine eigenthümliche Rechtsentwickelung ausgeschieden wurde, welche als der Grundsatz der Bergbaufreiheit bezeichnet wird und sich bis in's 12. Jahrh. hinauf verfolgen läßt. Diese Bergbaufreiheit ist ursprünglich aus der Markgenossenschaft hervorgegangen und war zunächst auf die gemeine Mark beschränkt, innerhalb welcher jeder Bürger der Gemeinde ein von ihm gefundenes Mineralienlager [4]) sich aneignen konnte. Auf die im Privateigenthum befindlichen Aecker erstreckte sich die Bergbaufreiheit ursprünglich nicht. Später wurde sie jedoch auf alle Grundstücke erstreckt, ausgenommen allein den Boden unter dem Tisch, dem Bett, der Feuerstatt (auch wohl Kirchhöfen ꝛc). Zugleich wurden zu den Gegenständen der Bergbaufreiheit, welche ursprünglich nur Silber und Gold und nach der Goldenen Bulle von 1356 Cap. IX., nur erst die Metalle und das Salz umfaßte, allmälig durch die particulare Gesetzgebung, auch alle übrigen bergmännisch zu gewinnenden Mineralien, namentlich die Kohlen, gezogen. Im Königreich und in der Provinz Sachsen steht der Kohlenbergbau indeß dem Grundeigenthümer zu, wird aber regelmäßig von besonderen Unternehmern betrieben, deren Verhältniß zu dem Grundeigenthümer durch besondere Gesetze geregelt ist.

Das Bergregal, welches seit dem 12. Jahrh. von den

deutschen Kaisern beansprucht und durch die goldene Bulle 1356 den Kurfürsten sowie später auch den übrigen Landesherren übertragen und von dem preuß. Berggesetze von 1865 und anderen neueren deutschen Berggesetzen aufgehoben wurde, bestand in der Befugniß die hergebrachten Abgaben, insbesondere den Zehnt, von den Bergwerken zu erheben und in der Gerichts- u. Polizeihoheit über den Bergbau. Ein ausschließliches Nutzungsrecht des Staates hat nach Klostermann nie bestanden. Es wurde nur fingirt, um die Thatsache der Ausscheidung des Bergbausrechtes aus dem Grundeigenthume zu erklären. Dabei wurde angenommen, daß mit dem Bergregal zugleich auch die Freierklärung entstanden sei.

1) Vgl. Klostermann in S. H. I S. 782, 783.
2) Vgl. unten § 4.
3) A. a. O. S. 773, 775.
4) Klostermann's Ausdruck „Bergwerk" ist sprachwidrig. Ein Bergwerk, eine Fabrik ꝛc. können ursprünglich nicht gefunden, sondern nur mit Capital und Arbeit geschaffen werden. Ein Tisch ist auch kein Grundstück, wie man nach K. glauben sollte. J. Weiske's Schrift: Der B.-Bau und das B. Regal ist 1845, nicht 1848 erschienen, wie bei Klostermann Lehrb. S. 53 steht.

§ 4. Die auf pseudophilologische Gründe, z. B. die falsche Ableitung des Wortes Kux aus dem Czechischen, gestützte Annahme, daß der czechische Bergbau der Lehrer des deutschen gewesen sei, ist falsch: es verhielt sich grade umgekehrt [1]. In Deutschland war Sachsen die Wiege und bis in's 19. Jahrh. hinein die Pflanzstätte der Bergrechtswissenschaft. Im 19. Jahrh. vollzog sich indeß auch auf diesem Gebiete ein ähnlicher Umschwung, wie im 17. Jahrh. auf anderen Gebieten, d. h. die Hegemonie ging auf Preußen über [2]. Das sächsische Gesetz über den Regalbergbau vom 22 Mai 1851 trug aus technischen und nationalen Gründen den Charakter einer bloßen Uebergangsmaßregel. Das sächs. Gesetz wurde 1857 in Weimar in fortgebildeter Gestalt adoptirt, und Schwarzburg-Sondershausen schloß sich 1860 an das weimar'sche Berggesetz an. Das nach langen Mühen am 24. Juni 1865 zu Stande gekommene preuß. Berggesetz trachtete mit Erfolg darnach, die Vorzüge des preußisch-deutschen u. französ. Bergrechts zu verschmelzen. Die wesentlichsten Theile des preuß. Gesetzes wurden 1867 in Braunschweig, 1868 in Meiningen u. Gotha, 1869 in Waldeck u. Baiern (Gesetz vom 20. März 1869) eingeführt. Auch das sächs. Berggesetz vom 16. Juni 1868 strebt unverkennbar eine Annäherung an das preuß. Bergrecht an.

Nach dem gemeinen Bergrechte wurde nur die Regalität der Metalle und des Salzes angenommen. Particularrechtlich wurde indeß das Regal viel weiter ausgedehnt, z. B. in Eisleben-Mannsfeld 1673 auf Kohlen und im preuß. Allg. Landrechte auf Inflammabalien (Stein- u. Braunkohle 2c). Ebenso waren schon in dem franzöſ. Berggesetze vom 21. April 1810 u. A. die Stein- u. Braunkohlen zu den Bergbauobjecten gerechnet. Nur im Königreich und in der Provinz Sachsen gehören sie dem Grundeigenthümer[3]), was Klostermann[4]) mit Unrecht billigt. Er verkennt, daß die Trennung des Grund- u. Bergwerks-Eigenthums in erster Linie gar nicht eine Forderung der Zweckmäßigkeit, sondern der Gerechtigkeit ist. Auch wenn die Erdoberfläche über einem Eisen-, oder Kohlenlager 2c. einem Manne gehört, vielleicht zu einem 10, oder 100 Qu.-M. großen Latifundium gehört, und wenn der Besitzer ein ausgezeichneter, capitalreicher Bergwerks-Kundiger ist, so ist es doch ungerecht, ihm das Eigenthum an Bergbauobjecten zuzuschreiben, die er nicht selbst gefunden hat; denn unbekannte Lager von Eisen, Kohle 2c. konnten ex vi termini bei Lehnsverleihungen, Erbtheilungen und Verkäufen nicht in Rechnung gezogen werden. Sie sind ein herrenloses Gut. Auch hier kann der Rechtsgrundsatz res nullius cedit primo occupanti angezogen werden[5]). Es ist kein Zufall, daß das oligarchische England und das absolutistisch-feudale, erst 1861 von der Leibeigenschaft (z. Th. sogar mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit) befreite Rußland die Hauptvertreter des feudalen Systems der Vereinigung des Grund- u. Bergwerks-Eigenthums sind. Gold u. Silberlager gehören übrigens nach Rau auch in England, wo die deutsche Bergbaufreiheit erst unter der K. Anna unterdrückt wurde, dem Staate, und auch in Rußland giebt es hervorragende Vertreter der Bergbaufreiheit[6]), die auch bei den Angloamerikanern, in den V. Staaten, existirt. In Wisconsin giebt es z. B. nach Rau eigene Finder, die Erze aufsuchen und dann die erhaltene Berechtigung an einen Bergwerks-Unternehmer verkaufen. Nach Klostermann (1882) wurde in jüngster Zeit (d. h. in den 1880er, oder 70er Jahren) durch die Revised Statutes XXXII. cap. 6 die Bergbaufreiheit für alle Staatsländereien, also auch für die erzreichen Districte des Westens, anerkannt. Die Bergbaufreiheit herrscht auch in allen, oder fast allen Ländern des europäischen Continents, abgesehen von Ruß-

land. Das preuß. Berggesetz betont mit Recht das Erforderniß der „natürlichen Ablagerung" der betreff. Mineralien [7]).

In Preußen sind vom Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Vitriolerze; Steinkohle, Braunkohle, Graphit; Steinsalz nebst den mit dems. auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Das österreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 geht noch weiter [8]). Das Petroleum wurde indeß durch galizisches (polnisch-feudales!) Provinzial-„Recht" von den Gegenständen der Bergbaufreiheit ausgenommen, und bei der beabsichtigten Revision des Berggesetzes soll Dies Reichs-„Recht" werden [9]), was aus den angef. Gründen ungerecht ist. Gerecht war es dagegen, daß man neuerdings den Nickel, die Zinkblende und die Kalisalze ebenfalls zu den Bergbauobjecten gezogen hat, die Kalisalze z. B. durch das anhalt'sche Gesetz vom 17. Febr. 1870.

In Frankreich bilden die Fossilien einen Theil des Oberflächeneigenthums, kein Bergwerk darf indeß ohne Concessionsact betrieben werden. Man unterscheidet [10]) nach den Vorschriften über die Gewinnung (nicht nach der Gewinnungsweise) mines, minières u. carrières. Die mines sind ganz dem Grundeigenthümer entzogen, können nur auf Grund einer Concession ausgebeutet werden, und werden der zum Betriebe geeignetsten Person überlassen, sei es nun der Finder, der Grundeigenthümer, oder ein Anderer. Zu den minières gehörten nur Eisenlager, d. h. sie wurden dem Grundeigenthümer unter der Bedingung der Ausbeutung überlassen. Seit 1876 gehören Eisenlager indeß zu den mines, oder den carrières. Die carrières sind ganz dem Grundeigenthümer überlassen und stehen unter der Polizei, nicht unter Bergbehörden. Frankreich hat sich also 1876 dem deutschen System der Bergbaufreiheit noch mehr genähert, als früher.

Ein Zwang zum Betriebe findet sich auch beim sächs. Bergbau, ausnahmsweise in Preußen [11]) und namentlich bei den russ. Goldwäschereien auf Domänenländereien. Ein großer engl. Kohlenbergwerks-Besitzer (Graf Fitzwilliam) soll 1876 sein Bergwerk wegen einer Lohnstreitigkeit mit seinen Arbeitern über ½ Jahr geschlossen haben [12]).

Wie auf vielen anderen Lebensgebieten, so bestehen auch auf dem Gebiete des Bergbaues noch immer allerlei ungerechte Privilegien der Standesherren[13]).

[1]) Vgl. Achenbach, B.-Recht I S. 25, 26. Selbst Veith u. Klostermann, B. Recht S. 215 halten den slawischen (d. h. czechischen) Ursprung des Wortes Kux für sicher, und Achenbach a. a. O. hält ihn für wahrscheinlich. Vgl. auch das Citat aus Schmeller in Grimm's Wörterb. Bd V S. 2914. Ein ausgezeichneter Vertreter der slawischen Philologie schrieb mir indeß auf meine Bitte um Auskunft Folg. „Die Herleitung des Wortes „Kux" aus dem Böhmischen ist nichts weiter als ein Einfall unzünftiger Etymologen. Im Böhmischen selbst heißt „Kux" kukus und Dies ist, wie die bergmänn. Terminologie fast ausnahmslos, erst aus dem deutschen „Kux" entstellt. Weil nun kukus an das böhm. (u. allgemeinslaw.,) Wort „kus" (Stück) anklingt, ist man wohl darauf gekommen, auch „Kux" daher abzuleiten. Verständiger wäre es jedenfalls gewesen, wenn man, wie ich in Sanders' Wörterbuch finde, das Verhältniß so aufgefaßt hätte, daß „Kux" das böhm. kukus sei; jedenfalls hat es dann aber mit kus nichts zu thun, denn derartige Reduplicationen (ku-kus) kommen im Slawischen nicht vor, und die Geschichte des Bergbaues in Böhmen widerspricht überhaupt der Annahme, daß das böhm Wort das prius, das deutsche das posterius sei." Nach Ducange Glossarium ꝛc. kommt der mittelalterl. Feldmesserausdruck coxa (der vielleicht mit „Kux" verwandt ist) schon bei Siculus Flaccus vor, der vor Nerva u. Nero lebte. Das von Achenbach mit Recht als deutsch betrachtete Wort „Schmand" wird in Livland provinziell für „Sahne" gebraucht, und in Thieme's Deutsch. Engl. Lexik. wird „Schmant" mit cream; sediment of vitriol übersetzt.

[2]) Vgl. Roscher, Gesch. d. N. Oek. S. 340, Klostermann B. Recht S. 156, der dem sächs. B.-Gesetz von 1851 den Vorwurf eines zu weit gehenden, ungerechtfertigten Particularismus macht. Auch Achenbach gelangt, trotz seiner bedingten Anerkennung dieses Gesetzes, zu dem Schlusse, daß nur politische (d. h. particularistische) Gründe das Zustandekommen eines **allgemeinen deutschen Bergrechts** verhindern (S. 56, 57, 62, 63). Vgl. auch Klostermann S. 46 über den v. d. Pfordten'schen Particularismus in der Salzmonopol-Frage. Es bedarf andererseits kaum einer Bemerkung, daß ein allgemeines deutsches Bergrecht einzelne berechtigte locale (wenn auch nicht nothwendig einzelstaatliche) Besonderheiten zulassen kann, ja muß.

[3]) Vgl. das sächs. Gesetz vom 16. Juni 1868 u. das preuß. vom 22. Febr. 1869.

[4]) In S. H. I 773, 774,

[5]) Vgl. oben Bd. I § 50 und die gute Zusammenstellung der Gründe für die B.-Freiheit bei Stamm S. 60, 61.

[6]) Vgl. Walcker in F. V. 1869 H. 2 S. 77—84.

[7]) Vgl. Klostermann, Preuß. Bergr. S. 57.

[8]) Vgl. Achenbach Gem. D. Bergr. I S. 123.

[9]) Nach Klostermann. Nach Zeitungsnachrichten vom Aug. 1882 beabsichtigte die österr. Regierung indeß dem galiz. Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

[10]) Vgl. Achenbach Franz. Bergr. 149 ff, 178, Garnier Traité d'écon. pol. 8 éd. 1880 S. 693, Klostermann in S. H. I 774.

[11]) Vgl. Klostermann a. a. O. 777.

[12]) Nach Liebknecht, Zur Grund- u. Bodenfrage 2 Aufl. 1876 77, 78, 196.

[13]) Vgl. Achenbach, Gem. D. Bergr. I S. 93, 201, 202, 229, 230, Klostermann Preuß. Bergr. S. 403,407.

§ 5. Seit dem 16. Jahrh. wurden in Deutschland die Juden nicht selten vom Bergbau ausgeschlossen[1]). Ausländer wurden indeß

schon im ancien régime zum Schürfen, d. h. zum Suchen von Mineralienlagern, zugelassen. Nur gewisse Bergbeamte sind ihrer Aufsicht wegen noch heute mit Recht vom Schürfen ausgeschlossen, sie erhalten keine Schürfscheine, keine Erlaubnißscheine zum Schürfen, zu welchem das Abdecken der Dammerde, der oberen Gesteinslager, die Ziehung eines offenen Grabens, die Anlage von Stollen und Schächten, das Bohren rc. gehören. Das Finden geschieht entweder in Folge des Schürfens, oder zufällig bei Brunnen- u. Wegebauten rc. Unter Muthen versteht man die Anzeige von einem Funde und den Antrag auf Verleihung des Bergbaurechtes. Für den durch das Schürfen, oder den Bergbau selbst entstandenen Schaden enthalten die Grund- und Hauseigenthümer natürlich eine — übrigens nicht immer genügende[2]) — Entschädigung. In Bezug auf das Finden handelt es sich darum, zwischen zwei widerstreitenden Rücksichten zu vermitteln, d. h. einerseits den Arbeits- u. Capitalaufwendungen des Schürfers Rechnung zu tragen, und ihm andererseits kein Monopol zu gewähren, auch die Funde anderer Schürfer und zufälliger Finder zu berücksichtigen. Das ältere und neuere gemeine, sächs., österr., preuß., russ. rc. Recht hat diese, an die Erfinderpatente erinnernden Probleme auf verschiedenen Wegen zu lösen versucht[3]).

[1]) Achenbach, Gem. D. Bergr. S. 314.
[2]) Vgl. Klostermann in S. H. I S. 780 ff.
[3]) Vgl. Achenbach S. 358 ff u. meine oben § 1 N. 2 angef. Abh.

§ 6. Auch die Frage: Staats- oder Privat-Bergbau?[1]) ist nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschieden zu beantworten. Die Staatsbeamten können auf niederen Culturstufen den Privatunternehmern an Sachkenntniß und Capital, d. h. Staatscapital, überlegen sein, sie können indeß auch corrumpirt sein. Für Rußland dürfte sich daher der schon in den 1860er Jahren geplante Verkauf seiner uralischen Bergwerke an west-europäische Capitalisten[2]) empfehlen. Aber auch in anderen Ländern unterliegt der Staats-Bergbau mancherlei Bedenken. Die viel leichter zu verwaltende Straßburger Tabaksmanufactur wurde z. B. in den J. 1880—82 (vielleicht schon früher) notorisch schlecht verwaltet, und der oberste Chef der preuß. Polizei, der Minister v. Puttkamer, constatirte 1883 im Abg. Hause, daß er im Minist. des Innern an seinem Arbeitstisch beinahe von einem herabfallenden Gesimsstück erschlagen worden ist. Die bekannten Klagen des Fürsten Bismarck über die Staats-

architecten des Auswärtigen Amtes mögen vielleicht übertrieben sein, aber ganz unbegründet sind sie schwerlich. In manchen Ländern ist ferner zu befürchten, daß eine reactionäre Regierung Raubbau treibt, um das Budgetrecht zu umgehen, oder politisch mißliebige Personen (freihändlerische Fabrikanten ꝛc.) bei Kohlenlieferungen chicanirt. Die Arbeiter in Staats-Bergwerken, z. B. den preuß., scheinen sich endlich im Allgemeinen [3]) in keiner besseren, eher vielleicht in einer schlechteren Lage zu befinden, als die Arbeiter in Privat-Bergwerken.

Trotzdem möchte ich für deutsche und ähnliche Verhältnisse, gleich Nasse, Wagner u. A., das gemischte System, d. h. den Privat- und Staats-Bergbau, empfehlen. Natürlich muß man sich auch hier vor einer Vergötterung des Hergebrachten hüten, welches vielleicht aus Vernunft Unsinn geworden, oder niemals rationell gewesen ist. Es kann gleich rationell sein, in dem einen Landestheile ein Staats-Bergwerk der und der Art zu verkaufen, und in dem anderen Landestheile ein neues Staats-Bergwerk anzulegen, oder zu erwerben. In Preußen sind vorzugsweise Kohlen- und Salz-Bergwerke in den Händen des Staates, was Wagner für rationell hält. Das Preuß. Landes-Oekon.-Collegium richtete 1883 an die Staatsregierung die Bitte, etwa zur Veräußerung gelangende Kali-Bergwerke für den preuß. Staat zu erwerben. Preußen soll auch beabsichtigen, die Kali-Bergwerke Anhalts zu erwerben.

Als Bergwerks-Eigenthümer sind ferner Gewerkschaften, moderne Actiengesellschaften, reiche Grundeigenthümer und Capitalisten zu nennen; obgleich es in Südamerika auch vorkam, daß ziemlich unbemittelte Unternehmer mit geliehenem Capital, glücklich oder unglücklich Bergbau trieben.

Die Gewerkschaften des Bergbaues, die mit den socialdemokrat. Gewerkschaften, d. h. Gewerkvereinen von Fabrikarbeitern, natürlich nichts zu thun haben, waren und sind die Genossenschaften des Bergbaues. Der Maßstab der Antheilrechte der Genossen, der Kux, drückt nicht eine bestimmte Capitaleinlage, wie die Actie, aus, sondern er bezeichnet eine bestimmte Quote des Betheiligungsverhältnisses, nach dem älteren Rechte $^1/_{128}$ stel, nach dem preuß. Berggesetze von 1865 $^1/_{100}$ stel. Er hat daher auch keinen Börsencours. Zu Gliedern einer Gewerkschaft eignen sich nur in der Nähe wohnende sachkundige, zur Beaufsichtigung des Betriebes qualificirte Personen. War doch die Gewerkschaft ursprünglich, wenigstens häufig,

eine Productivgenossenschaft von Arbeitern. Eine zeitgemäße Verjüngung der Gewerkschaften ist namentlich von O. Michaelis in einer sehr lesenswerthen Abhandlung[4]) empfohlen worden. Ders. constatirt auch, daß faule westfälische &c. Bergwerks-Unternehmungen schon in den 1850er Jahren in Actiengesellschaften verwandelt wurden, um an der Berliner Börse mit den Actien Gründer- und Jobbergewinne zu erzielen. 1871 ff war dieser Mißbrauch noch ärger. Die Actiengesellschaft ist indeß an und für sich eine durchaus berechtigte und nothwendige Form der Bergwerks-Unternehmung. Der Kreis der Gewerkschafter (Gewerkschafts-Mitglieder) ist aus den angef. Gründen begrenzt, der Staat muß sich gewagter Unternehmungen auf Kosten der Steuerzahler soviel als möglich enthalten, und reiche Privatleute wollen ihr Vermögen selten auf eine Karte setzen. Die Arbeiter können sich ferner besser stehen, als unter anderen Arbeitgebern, weil die Actiengesellschaft aus dem Vollen wirthschaftet.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 57, Bd. II § 1 N. 2, Wagner Bd. I u. V, S. H Bd. II.
[2]) Vgl. Walcker, Selbstverwaltung des Steuerwesens &c. 1869, S. 318, 319.
[3]) Vgl. indeß oben Bd. I § 40 N. 9.
[4]) In F. V. 1863 H. 4. Vgl. auch Achenbach's Gem. D. Bergr. Bd. I.

§ 7. Verpachtungen von Privat- und Staats-Bergwerken kommen vor[1]), obgleich Bergwerke sich im Allgemeinen sehr wenig dazu eignen und zwar aus folg. Gründen:

1) Ueber die Reichhaltigkeit oder Armuth der Mineralienlager sind nur vage, leicht täuschende Vermuthungen möglich. Manche verlassene Zubußgruben sind z. B. später mit gutem Erfolge wieder ausgebeutet worden und die phosphorhaltigen Eisenlager Westfalens und Luxemburg's scheinen durch das Thomas-Gilchrist'sche Entphosphorungsverfahren einen unvergleichlich höheren Werth erhalten zu haben. Andererseits sind „reiche" Lager bald erschöpft worden, und ein Zeitpächter kann leicht Raubbau treiben; während eine Vererbpachtung mit einer Veräußerung nahezu gleichbedeutend ist. Jeder Bergbau ist zwar in gewissem Sinne, wie oben § 1 erwähnt, Raubbau, d. h. der Rohertrag enthält in viel höherem Grade eine Rückerstattung und eventuell Aufzehrung des Capitals selbst, als z. B. der Rohertrag eines vermietheten Hauses. Ein baufälliges Haus kann man mit den Reinerträgen wieder aufbauen, ein wirklich erschöpftes Bergwerk wird dagegen mit dem größten Theile des hinein-

gesteckten stehenden, ja z. Th. selbst umlaufenden Capitales werthlos. Das Gesagte schließt indeß nicht aus, daß man noch von einem bergmänn. Raubbau im engeren Sinne des Wortes sprechen kann und muß.[2]) Eine beschleunigte Ausbeutung und Erschöpfung eines Bergwerkes ist nur dann als ein Raubbau zu bezeichnen, wenn sich später erweist, oder von vorn herein sehr wahrscheinlich war, daß die Preise später steigen mußten, oder wenn die betreff. Mineralien, z. B. Eisen oder Steinkohlen, auch in militärischer[3]) Beziehung nothwendig sind und ihre Einfuhr im Kriege gehemmt, oder erschwert werden kann. Mancherlei nicht vorauszusehende Erfindungen können übrigens die erwartete Preissteigerung eines Minerals beeinträchtigen, vielleicht sogar rückgängig machen. Dahin gehören vielleicht das Thomas-Gilchrist'sche Entphosphorungsverfahren, der Gebrauch von Papier-Schwellen und Rädern oder Cementschwellen für Eisenbahnen, eine erweiterte Anwendung der elektrischen Motoren und Wasserkräfte 2c. Eine möglichst rasche Ausbeutung eines Bergwerkes kann privatwirthschaftlich vortheilhaft sein, wenn der Preis des betreff. Minerals, z. B. des Silbers, auf die Dauer sinkt und wenn der Eigenthümer des Bergwerks wegen seiner Capitalüberlegenheit, oder aus anderen Gründen rascher produciren kann als seine Concurrenten.

2) Ein wirklicher Raubbau liegt dagegen vor, wenn man Mineralmassen aushaut, welche dem Bergwerk zur Stütze dienen, wenn man aus falscher Sparsamkeit Wasser einbrechen läßt, oder nicht fortschafft u. s. w.[4]) Auch beim Bergbau sind die „Linien gleicher Höhe"[5]) nach Gebühr zu beachten. Durch Nichtberücksichtigung derselben gehen $1/2$—$3/4$ der Naturschätze verloren, weil nach dem Abbau in Kohlenbergwerken der Grubenbrand ausbricht, und weil in schwachen Flötzen der Kostenaufwand zu groß wird (Ludloff). Ja, Ludloff behauptet sogar, nur wenige Bergleute hätten von der Wichtigkeit der Benutzung jener Linien Kenntniß, und sie seien bemüht (?), ihr Wissen vor Uneingeweihten zu bewahren.

Periodisch wie Handelskrisen pflegen in England nicht ungerechtfertigte Befürchtungen wegen der künftigen Erschöpfung der Kohlenlager aufzutauchen[6]) und zu Klagen über die in Fabriken und Küchen wegen irrationeller Feuerungsanlagen noch herrschenden Kohlenverschwendung zu führen. Die in Deutschland von einzelnen Querköpfen aufgestellten Forderungen eines Kohlenschutzzolles und einer

inländischen Accise auf Steinkohlen sind thöricht und unausführbar. Der Schutzzoll würde die Erschöpfung der wirthschaftlich und militärisch so unentbehrlichen deutschen Kohlenlager befördern, und die Accise würde die Industrie und die armen Leute zu Gunsten einiger reicher Bergwerks-Besitzer in Contribution setzen.

Der deutsche Roheisenzoll ist schon deshalb verwerflich, weil er eine vorzeitige Erschöpfung der deutschen Eisenlager befördert, wie auch Roscher[7]) zugiebt, weil Eisen in wirthschaftlicher und militärischer Beziehung so unentbehrlich ist, weil Rußland absolut und wohl auch relativ (im Verhältniß zum Bedarf) viel größere Eisenlager besitzen dürfte, als Deutschland, und weil wir gar keine Sicherheit dafür haben, daß nicht ausländische Staaten die Ausfuhr von Steinkohlen, Eisenerzen und Eisen dereinst mit hohen Ausfuhrzöllen belegen, oder ganz verbieten. Sogar vom freihändlerischen Standpuncte aus wäre ein solches Verfahren, welches mit Schutzzöllen nichts zu thun zu haben braucht, nicht incorrect, denn jedes Volk ist sich selbst der Nächste.[8]) Es ist daher auch gar nicht patriotisch, den Kohlen- und Eisenexport durch Canäle zur Nordsee (oder Bahntarifherabsetzungen) zu begünstigen, obgleich solche Canäle zum Korn- und Fleischimport und Export von Industrieproducten nöthig sein können.

[1]) Vgl. Rau I § 352 N. a u. c, III § 178, 186, Wagner V §. 217 u. oben § 1 N. 2.

[2]) Vgl. Roscher III § 179, Klostermann in S. H. S. 776.

[3]) Vgl. über den militär. Werth des B. das preuß. Beispiel bei Karsten, Ueber den Werth des B. 1817. S. 32.

[4]) Vgl. Roscher a. a. O. N. 8.

[5]) Vgl. oben Bd. II § 12 u. N. Ludloff, die Verwerthung der Linien gleicher Höhe ꝛc. 1878.

[6]) Vgl. z. B. Stanley Jevons The coal-question 1865, Sir W. Thomson u. Sir W. Armstrong in den Transactions of the National Association for the Promotion of Social Sciences 1881, wo sich Vorschläge zur Benutzung der Triebkraft der Fluth u. Ebbe der Wasserkräfte ꝛc. finden. Vgl. auch Walcker Soc. Frage S. 95 u. Roscher, III § 113 N. 3.

[7]) III § 182. N. 1 u. § 94a (= § 94).

[8]) Vgl. Walcker Schutzzölle ꝛc. 1880. S. 214, 414 ff. Vgl. auch Roscher II § 162 N. 2.

§ 8. Viele Bergwerks-Concessionen der Vergangenheit gewährten nur zu kleine Grubenfelder, Vereinigungen Derselben zu einem Besitze waren daher häufig vortheilhaft.[1]) Allzuweit getriebene „Consolidationen", Zusammenschlagungen oder „Vereinigungen" führen indeß zu Monopolpreisen, zu schweren Benachtheiligungen des Publicums, was auch von liberal-freihändlerischen, staatssocialistischer Ten-

denzen gänzlich unverdächtigen Stimmen hervorgehoben worden ist.[2]) Daraus folgt indeß noch nicht, daß eine Expropriation der betreff. Bergwerke das einzige wirksame Mittel ist, um den Uebelständen abzuhelfen. Der Staat kann z. B. seine eisenbahnpolitische Macht benutzen, um die Uebelstände zu beseitigen, oder Vereine von Fabrikanten, überhaupt von Vertretern des Publicums, können sich selbst helfen, ähnlich wie sich die amerik. Grangers (oben Bd. II § 110) selbst halfen. Bei einzelnen Monopolen kamen die zum Scheeren ausgegangenen Monopolisten selbst geschoren nach Haus.[3])

Bloße Cartellverbände zwischen verschiedenen Bergwerks-Eigenthümern behufs Einschränkung der Production sind viel unbedenklicher, weil wirklich eine Ueberproduction stattgefunden haben kann, weil die Conventionen trotz den Conventional-Geldstrafen häufig nicht gehalten werden, und weil diese Preiscoalitionen sich bald (z. B. nach 1—2 Jahren) aufzulösen pflegen.

[1]) Vgl. z. B. Rossiwall, die Eisenindustrie Steierm. 1860, 167.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 57 u. den Art. „Privatmonopole" im Berl. Tagebl. 1883 N. 106, in welchem bezügliche, von einer großen Berl. Bank in Westfalen u. in der Rheinprov. durchgeführte, bezw. geplante C. mit Recht als gemeinschädlich bezeichnet werden.

[3]) Vgl. z. B. S. H. I 1051. N. 49.

§ 9. Die Verhältnisse der Bergbau-Arbeiter waren und sind in vielen Gegenden sehr reformbedürftig, die schott. Bergwerks-Hörigen wurden z. B. erst im 19. Jahrh., mehrere Jahrh. nach den Hörigen der Landwirthschaft emancipirt[1]), und sogar die deutschen Knappschaftsvereine involviren noch immer eine gewisse glebae adscriptio, was Klostermann, ein Lobredner der Knappschaftsvereine, in verschämter Weise mit Unrecht preist.[2]) Ja, in einer Beziehung stehen sich die Knappschaftsmitglieder sogar schlechter als diejenigen Hörigen, für welche ihre Gutsherren im Verarmungsfalle wirklich sorgten. Ein Knappschaftsmitglied kann Jahre lang seine Beiträge gezahlt haben, und doch ein Bettler werden, weil die Casse bankrott wird, was gar nicht selten ist[3]), oder weil man das Mitglied wegen seiner Betheiligung an einem Strike, einer liberalen Wahl ꝛc. willkürlich seiner Cassenrechte beraubt.[4]) Selbst vom Standpuncte der pecuniären Interessen der Arbeitgeber, überhaupt der besitzenden Classen aus betrachtet, ist eine allzu große Abhängigkeit der Bergleute, überhaupt der Arbeiter, von den Arbeitgebern nicht wünschenswerth. Klostermann[5]) giebt selbst an, der Durchschnittspreis der

Tonne Steinkohlen sei 1869—73 von $5^2/_3$ auf 11 M. gestiegen und 1873—79, trotz einer weiteren Vermehrung des Absatzes, auf $4^2/_3$ M. gesunken. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß viele Bergwerks-Eigenthümer dabei Capitals-, oder wenigstens Zinsverluste erlitten haben. Jedenfalls wären die Ueberspeculationen und Schwindeleien von 1871 ff sowie die Krachzeiten von 1873 ff gar nicht möglich gewesen, wenn die Sicherheitsventile der Production, d. h. der Freihandel, die Freizügigkeit und Coalitionsfreiheit der Arbeiter, nicht künstlich durch Schutzzölle, Knappschaftsverbände und Fabrikcassen verstopft gewesen wären. Unter einem freisinnigen wirthschaftlichen régime hätten die verstärkte Einfuhr ausländ. Eisens, höhere Lohnforderungen und Löhne der Arbeiter die ganze Ueberspeculation im Wesentlichen verhindert, den Brand gleichsam im Keime erstickt.[6])

Schon aus diesem Grunde ist die von Stumm, Roscher[7]), Klostermann[8]) u. A. gewünschte Ausdehnung des Knappschaftsinstituts auf die ganze Industrie, eine Art Feudalisirung ders., in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh., gar nicht wünschenswerth, übrigens auch ganz unausführbar. Sie wäre in politischer Beziehung ähnlich gefährlich, wie etwa ein Versuch, die Hörigkeit der Bauern halb und halb zu restauriren. Roscher übersieht auch, daß er selbst auf die Möglichkeit einer großen Zukunft der Gewerkvereine hingewiesen hat[9]), und daß die Umwandlung der Knappschaftsvereine in Gewerkvereine eine bloße Frage der Zeit sein dürfte.[10]) In England, Deutschland ꝛc. giebt es bereits Gewerkvereine der Bergleute, in England haben sie u. A. die sicherheitspolizeilichen Vorschriften der beiden Berggesetze von 1872 durchgesetzt und die Gräuel der ehemaligen englischen Kinderarbeit beseitigt. In England und Deutschland ist die Beschäftigung der Frauen unter Tage mit Recht verboten, im „freien" Belgien und Frankreich indeß noch nicht (!).

Trotz der staatlichen Bevormundung, unter welcher der deutsche Bergbau bis tief in's 19. Jahrh. hinein stand, ist eine dem Fabrikinspectoren-Institut ähnliche staatliche Beschützung der Arbeiter beim Bergbau noch immer nicht recht entwickelt, so nothwendig sie auch beim Mangel von Gewerkvereinen und selbst neben Solchen ist. Strikenden böhm. Bergleuten wurde am 2. Mai 1882 (in Dux) vom Ministerium eine Umänderung der Knappschaftscassen, die Einsetzung von Berginspectoren, der Erlaß eines Haftpflichtgesetzes

und eine Vorlage über die Sonntagsarbeit in Aussicht gestellt. In Oberschlesien ꝛc. klagt man auch über das Trucksystem [12]) von Bergwerks-Beamten, oder Besitzern.

[1]) Vgl. eine Macculloch'sche (oder Buchanan'sche?) Note der Stirner'schen Uebers. von A. Smith Wealth of Nat.

[2]) S. H. I 786. K. versteigt sich sogar zur Behauptung, daß die Gewerkvereine anderer Gewerbe fast ephemere Strikevereine seien (!!). Das heißt die Geschichte der engl., deutschen ꝛc. Gewerkvereine nicht kennen, oder gar todtschweigen wollen.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 167, dens. die Arbeiterfrage 1881 S. 162 u. den G. V. 1882 N. 50 (über den Bockwaer Fall, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Bockwaer Kohlenbergwerke den Arbeitgebern enorme Reinerträge bringen dürften, vgl. oben Bd. I § 78 N. 3.) Klostermann sagt S. 784, die Knappschaftscassen hätten sich vollständig bewährt, u. S. 786 die Vermögenslage der Mehrzahl der Cassen sei „nicht ganz [sic!] unbefriedigend." Vgl. über die Mängel der oberschles. u. westfäl. K. den G. V. 1883 N. 4, 5, 6. — Vgl. auch Leuthold's Art. „Knappschaftscassen" in H. R. Bd. II u. Hiltrop in E.-Z. 1869.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeit. S. 20, 21.

[5]) A. a. O. S. 770.

[6]) Walcker a. a. O. S. 58, 59.

[7]) III § 180, 182.

[8]) S. 786.

[9]) Gesch. d. N.-Oek. S. 1024, 1044.

[10]) Die Industrielle Partnerschaft scheint sich dagegen auf dem Gebiete des B. nicht zu bewähren. Die 1865 von Briggs u. Comp. in England begründete J. P. hat sich wenigstens, angeblich in Folge von Aufhetzereien anderer Arbeitgeber, wieder aufgelöst, vgl. Böhmert's oben I § 19 N. 3 angef. Werk.

[11]) Vgl. Walcker, Arbeit. S. 161 unter „Bergleute" u. über Deutschl. den G. V. 1882 N. 6, 7, 8, 11, über Oberschles. die Verh. des preuß. Abg. H. vom 7. Dec. 1880, den G. V. 1882 N. 12, 13, 1883 N. 10, die „Tribüne" 1882 N. 192, über Westf. die Verh. des Abg. H. vom 3., 9. u. 27. März 1882, Frh. v. Schorlemer's, bei der 3. Lesung des Berg- und Hüttenetats gehaltene, im G. V. 1882 N. 15, 17, 18 abgedruckte Rede u. dess. Reichstagsrede vom 10. Jan. 1883, über Böhmen, Braf, Nordböhm. Arbeiterverhältnisse 1881 u. den G. V. 1882 N. 30, über England dens. 1882 N. 37, 47, über die V. Staaten oben Bd. II § 113 u. den G. V. 1883 N. 15. Das Eintreten der Ultramontanen, der Partei des 1867 heilig gesprochenen Inquisitors Arbues, war natürlich ausschließlich, oder in erster Linie ein taktischer Schachzug, um Arbeiter-Wahlstimmen zu fangen u. nicht-ultramontane Bergwerks-Besitzer zu chicaniren (vgl. oben Bd. II § 56, 117, N. 3.) Trotz den Entgegnungen Hammacher's u. Schultz's scheinen indeß die Klagen von Schorlemer's u. Schröder's über die Mißbräuche beim „Nullen" (vgl. die Verh. des Abg. H. vom 3. März 1882) u. A. viel Wahres zu enthalten. Schorlemer wies auch treffend auf den Selbstwiderspruch hin, daß die Bochumer ꝛc. Schutzzöllner einerseits den Aufschwung der Geschäfte preisen u. andererseits keine höheren Löhne zahlen wollen.

[12]) Vgl. das alphabet. Sachregister zu diesem Bande.

§ 10. Die Bergwerksakademien sollten eigentlich nicht aus allgemeinen Staatsmitteln, sondern aus Bergwerks-Steuern, aus Honoraren und event. Stiftungszinsen unterhalten werden. [1]) Solche Akademien giebt es in Freiberg [2]) in Sachsen, in Klausthal, in Berlin, in Oester.-Ungarn [3]), in Petersburg, Stockholm, London, Paris, St. Etienne, Newyork, Mexico und Cordova (in der argent.

Republik), also auch in Nicht-Bergstädten. Zu den Bergwerkskundigen gehörten auch der Frh. v. Stein und A. v. Humboldt.

Auch durch Wege-, Canal- und Eisenbahn-Bauten ꝛc. kann und soll der Staat mancherlei zur Hebung des Bergbaues thun. Im Allgemeinen muß man indeß, gleich Roscher[4]), unter deutschen und ähnlichen Verhältnissen eher vor einer Ueberschätzung, als Unterschätzung des Bergbaues warnen. Es ist z. B. für nicht ganz charakterfeste Bankiers und Jobber verführerisch bequem, mit problematischen Bergwerks-Actien zu speculiren, oder gar zu schwindeln; während z. B. ein Begründer einer noch so soliden Landhandels-Gesellschaft[5]) mit der Mißgunst des Feudalismus und der Unkenntniß und Indolenz des Publicums zu kämpfen hat.

[1]) Analog dem oben Bd. II § 91 Bemerkten.

[2]) Vgl. die 1868 erschienene Geschichte Ders. A. Werner, der Begründer der Geognosie und wissensch. Eisenhüttenkunde, geb. 1750, gest. 1817, war 1775 ff Lehrer an Ders.

[3]) Vgl. oben S. 3.

[4]) Vgl. III § 182 den Text u. Note 1.

[5]) Vgl. oben Bd. II S. 332.

---

# Zweites Buch.

# Gewerbepolitik.

## Erstes Capitel.

## Einleitendes. Die Kleinindustrie der Vergangenheit und Gegenwart.

§ 11. Von den Begriffen Gewerbe, Stoffveredelung oder Industrie und von der Eintheilung der Gewerbe ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. Eine allein richtige, oder absolut beste Classification der Gewerbe giebt es nicht, man kann die Gewerbe nach sehr verschiedenen und doch berechtigten Eintheilungsgründen classificiren, z. B.:

1) Nach der Art der Erzeugnisse, nach den durch die Gewerbe zu befriedigenden menschlichen Bedürfnissen (Engel, die amtliche

preuß. Statistik, Emminghaus, Garnier und die meisten Weltausstellungen, z. B. die Pariser von 1878).

2) Nach der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der betreff. Producte in ordinäre und Luxus-Industrien.

3) Nach dem Umfange des Betriebes in Klein- und Großindustrie, in Haus-, Manufactur und Fabrikindustrien, in Neben-, Haupt- und ausschließliche Berufe, wobei mit Roscher Capitalintensität und Arbeitsintensität zu unterscheiden sind.

4) Nach der Größe des Absatzkreises mit Rau [2]) u. A. in locale, nationale und Weltmarkts-Industrien.

5) Nach technischen Gesichtspuncten mit Karmarsch u. A. in mechanische, chemische und mechanisch-chemische.

[1]) Bd. I § 17. Vgl. auch Bd. I S. 503, 504 u. Bd. II S. 331 unter „Gewerbe“ u. „Industrie“, Roscher III § 102 ff, 106, Schönberg in S. H. I S. 787 ff, 806 ff Garnier a. a. O. S. 50 ff, 786, 787. Ueber die Literatur der Gewerbepolitik sind Schönberg a. a. O., der Katalog der Bibl. des Kgl. Gewerbeinstituts zu Berlin 1866, der St. K., der R. K. u. der P. K. zu vergleichen. Vgl. über die Technik Karmarsch u. Heeren, Technisches Wörterbuch 3. Aufl. herausg. v. Kick u. Gintl 5 B. 1876—81 (A—Mehlbeerbaumholz), R. v. Wagner, Handbuch der chemischen Technologie mit besond. Berücks. der Gewerbestatistik 10. Aufl. 1875, Brelow, Dammer u. Hoyer, Technolog. Lexikon 2 Bd. 1883, die oben S. 2 angef. Bände der „Gesch. der Wiss.“. Die unübersehbare Zahl der gewerblichen Zeitschriften dürfte in den gelegentlich erscheinenden Zeitschriften-Verzeichnissen verschiedener Verlagshandlungen, z. B. der J. J. Weber'schen u. namentlich in den Zeitungs- (u. Zeitschriften-) Katalogen der Annoncenbureaux, besonders des R. Mosse'schen, vollständiger angegeben sein, als z. B. im sonst brauchbaren Hinrichs'schen Jahreskataloge (wo z. B. 1880 mehrere bergmänn. Zeitschriften fehlen dürften). Vgl. die Mosse'schen Kataloge unter „Architectur, Buchdruckerkunst, Chemie, Gewerbe, Hauswirthsch., Ingenieurwesen, Kunstgewerbe, Maschinen- u. Eisenbahnkunde, Moden, Pharmacie, Technologie, Vermischte Fachzeitschriften“ ꝛc. Auch das geschätzte, ungef. seit 1830 erscheinende Dingler'sche Polytechn. Journal umfaßt wohl nicht alle Gewerbe. Das bei O. Spamer erscheinende „Buch der Erfindungen, Gewerbe u. Industrien“ nähert sich seiner vielen Mitarbeiter und Auflagen wegen einer polytechn. Zeitschrift. Vgl. auch die encyklop. Werke: Die gesammten Naturwiss. (Essen, Bädeker), die Naturkräfte ꝛc. (München, Oldenbourg), Meyer's u. Brockhaus' Convers. Lexika ꝛc. Die Artikel der Ersch-Gruber'schen Encykl. sind großentheils veraltet.

[2]) Das Zunftwesen ꝛc. 1816, 152 ff.

§ 12. Die Frage, ob die ordinäre Industrie, oder die Luxusindustrie älter ist, ist streitig. Früher nahm man gewöhnlich an, die Erstere sei älter. Man dachte dabei an einen Schüler, der erst die Declination einer fremden Sprache verstehen muß, bevor er schwierige Classiker in ders. lesen kann. Diese Vorstellung war einseitig. Nach der Ollendorff'schen Methode (über deren Zweckmäßigkeit hier übrigens nicht geurtheilt werden soll) be-

ginnt der Schüler die Lectüre, bevor er noch decliniren kann, und viele Wilde empfinden viel früher das Bedürfniß des Schmuckes, als dasjenige der Kleidung. Roscher's [1]) Reaction gegen die traditionelle Anschauung ist daher nicht unberechtigt, sie geht indeß zu weit. Aus der Bibel und aus anderen Geschichtsquellen ersieht man, daß es schon im orient. und class. Alterthum unfreie und freie Kleingewerbtreibende gab, welche ordinäre Waaren für den Verkauf anfertigten [2]). Es ist auch leicht mißzuverstehen, wenn Roscher sagt, die ordinäre Industrie arbeite für den Bedarf der Massen. Die ordinäre Industrie des Alterthums arbeitete wohl für Individuen, welche zu den Massen, zu den unteren Classen gehörten; aber die eigentliche Massenproduction wurde erst seit dem Aufschwunge des Bürger-, Bauern- u. Arbeiterstandes des 18. u. 19. Jahrh., der Erfindung der Dampfmaschinen und Eisenbahnen möglich. Die Erzeugnisse der modernen Massenproduction sind nur z. Th. ordinär. Auch bessere Möbel, Kleider, Stahlfedern, Tapeten, Stahlstiche, Classikerausgaben &c. werden massenhaft hergestellt. Im Mittelalter dürften Bäcker-, Fleischer-, Schneider-, Schuhmacher &c. Zünfte nur theilweise jünger [3] sein, als feine Goldschmiede-, Kleider- und Rüstungs-Arbeiten. Die deutsche Kunstbäckerei war schon im Mittelalter der italien. überlegen. Die Päpste aßen schon damals, trotz ihrer sonstigen Verachtung der „dummen Deutschen", nach deutscher Art zubereitetes Brod [4]).

[1]) III § 105. Vgl. gegen Roscher Knies in den Gött. gel. Anz. 1854 S. 81 ff. Die von R. in der Note 4 angef. Steinhaus'sche Schrift ist schon 1852 erschienen und dürfte manche schon damals veraltet gewesene Daten enthalten, auch in Betreff der russ. Seidenindustrie vgl. Walcker, Schutzz. 61,760.

[2]) Vgl. Roscher III § 133.

[3]) Vgl. Vogel bei Rau II § 179 Note c.

[4]) Vgl. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart, 1866, S. 263. Die M.'sche, auch von Roscher, Schönberg, Brentano gelegentlich benutzte, nicht unbrauchbare Compilation ist übrigens mit Kritik zu benutzen. Namentlich die Angaben über Lassalle auf S. 735 enthalten einen Rattenkönig von Irrthümern.

§ 13. Abgesehen von der specifischen Türkei, läßt sich die Entwickelung des europäischen [1]) Kleingewerbes vom Mittelalter bis zum 18. u. 19. Jahrh. in eine ost- u. westeuropäische theilen. Trotz der etwas eigenthümlichen, schon im Mittelalter u. ancien régime mehr als auf dem Continent zur Gewerbefreiheit neigenden Entwickelung Englands herrschten doch im ganzen katholisch-protestant. Westen Europas Zunftzustände dieser, oder jener Art. Sie existirten auch

bei den schwed. u. deutschen Einwanderern in Finnland, Esth-, Liv-, Kurland, Polen und Ungarn, aber nicht bei den polnischen und russischen Juden; denn die Letzteren wurden vom Staate, von der Gesellschaft und, zuletzt, nicht am wenigsten, von ihren eigenen Rabbinern und Gemeindevorständen, wenigstens der Mehrzahl ders.[2]), sehr bedrückt. Im eigentlichen Rußland war und ist die Kleinindustrie mehr eine bäuerliche Hausindustrie als eine städtische Handwerker-Industrie. Peter's d. G. und Katharina II. Bemühungen, durch Zunftreglements und Städteordnungen einen Handwerkerstand nach westeurop. Muster zu schaffen, blieben deshalb und wegen des ganzen despot. Regierungssystems ziemlich erfolglos. Die geschicktesten Handwerker Petersburgs, Moskaus ꝛc. sind Deutsche. Der angesehenste Tischler Moskau's, dem 1883, trotz der slawophil-byzant. Strömung der russ. Politik, die Anfertigung des Zarenthrones zur Krönung übertragen wurde, führte z. B. den nichts weniger als russ. Familiennamen Wunderlich. In Liv-, Esth- u. Kurland wurde die Gewerbefreiheit 1866 eingeführt und hat sich auch hier, trotz den Schauerprophezeiungen, welche „Conservative" an ihre Einführung knüpften und trotz der schwierigen politischen Lage der baltischen Deutschen wohl bewährt.

Die Lehre von den Zünften[3]) gehört hauptsächlich in die Gewerbegeschichte. Trotzdem muß auch die Gewerbepolitik von den Zünften Act nehmen.

Ueber die Entstehung der deutschen Zünfte sind verschiedene Theorien aufgestellt worden[4]). 1) Die von Eichhorn vertretene Ableitung von den röm. Collegien wird jetzt meist verworfen, kann indeß ausnahms- und theilweise begründet sein. 2) Hüllmann leitet die Entstehung der Zünfte von den zum Verkaufe von Gewerkswaaren bestimmten Bänken und Hallen oder Lauben her. Diese Ansicht wird von Stieda als ganz falsch zurückgewiesen. Sie kann indeß für manche Fälle zutreffen. Noch jetzt giebt es in Wien, Köln ꝛc. Straßennamen wie Tuchlauben. 3) Schönberg sah in einer 1867[5]) veröffentlichten Abh. (gleich A. Smith, Rau u. A.) in den Zünften eine Reaction gegen die Gewerbefreiheit und freie Concurrenz. 4) Wilda und Brentano leiten die Zünfte aus dem germanischen Gildenwesen her. Stieda bezeichnet diese Ansicht als nicht unwahr, aber einseitig und übertrieben 5) Nitzsch läßt die Zünfte ihren Ursprung ausschließlich im Hofrecht der Frohnhöfe nehmen.

6) Arnold, Heusler, Gierke, Maurer, Stieda, Roscher u. Schönberg in seinem 1882 erschienenen Handbuch der pol. Oek. leiten die Zünfte von den Hofsgenossenschaften und Genossenschaften freier Handwerker ab. 7) Schmoller leitet die Zünfte aus dem Streben der Handwerker nach selbstständiger Ausübung der Gewerbepolizei, nach Handhabung des Gewerbegerichts ab. Das ist nach Stieda ein beachtenswerther, aber einseitig übertriebener Gesichtspunct. Auch[6]) hier liegt ein Fall vor, in welchem verschiedene Theorien sich nicht ausschließen, sondern ergänzen; obgleich man immerhin zugeben kann, daß die Arnoldsche Theorie am wenigsten einseitig ist und die relativ wichtigsten Momente hervorhebt. Sie ist übrigens mit der Wilda'schen nahe verwandt, ja eigentlich nur eine Combination der Nitzsch'schen und Wilda'schen Theorie. Die Zünfte waren Rechtsschutzvereine und Interessenvertretungen im weitesten Sinne des Wortes, sie waren z. B. auch militärische, an die Städtebündnisse gegenüber dem Raubritterthum erinnernde Organisationen, kirchliche[7]), gesellige und technische Genossenschaften, ja sogar in der Zeit ihres Verfalles kleine Schutzzoll-Staaten, welche die Stadt gegen das flache Land und andere Städte und die Meister einer Zunft gegen Bönhasen (nicht zum Meisteramt zugelassene Gesellen) und andere Zünfte mit chinesischen Mauern absperrten, oder wenigstens abzusperren trachteten. Sie arteten auch früh zu gemeinschädlichen Verschwörungen gegen den Großbetrieb aus.

[1]) Vgl. S. H. I S. IX, C. v. Kalckstein's Abh. über die französ. Zünfte und Gesellenbünde vor der Revolution im G. V. 1883 Nr. 6, 7, 9, 10 und über Rußland S. H. I S. 886 ff, Walcker, Selbstverw. S. XXXV, XXXVI, verschiedene Abh. und Recens. in der oben S. 3 angef. Russ. Revue und in H. J. 1863 ff., Walcker, Schutzz. S. 125, 807 unter Rußland", Matthäi, die Industrie Rußl. 2 B. 1872 u. 74, 2. Aufl. 1883.

[2]) Vgl. Walcker Schutzz. 595. Das (liberale) „Berl. Tagebl." schrieb am 27. März 1883 in Nr. 142 wörtlich: „In Galizien hat sich zum Theil ein streng-orthodoxes Judenthum erhalten, das noch mit beiden Füßen in asiatischer Barbarei steht. Von Zeit zu Zeit müssen sogar die Behörden einschreiten, um den ärgsten abergläubischen Spuk zu dämpfen. Wie uns ein Wiener Privat-Telegramm mittheilt, wurde jetzt wieder gegen 320 galiz. orthodoxe Rabbiner u. Wundermänner, die alle Juden mit Bann und Fluch bedrohten, welche bei den bevorstehenden Ergänzungswahlen für reformirte Juden [besser: Reformjuden] stimmen, eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet. Eine orthodoxe jüdische Zeitschrift, welche die gedachte Fluch-Androhung enthielt, wurde confiscirt. Angeklagt werden jene Rabbiner u. Wundermänner des Verbrechens der öffentl. Gewaltthätigkeit. Die Affaire macht in Galizien ernormes Aufsehen. Unter den orthodoxen Juden herrscht eine furchtbare Panik. Der oberste Chef derselben, Reichsrath-Abgeordneter Rabbiner Schreiber, ist gestern an einem Schlaganfall gestorben, angeblich aus Aufregung wegen des Processes. Jedenfalls kann man die Einleitung des Verfahrens nur auf das entschiedenste billigen."

³) Vgl. die Liter. über die Z. bei Rau Bd. II. 5. Aufl. 1862 u. 63, bei Roscher Bd. III. u. bei Schönberg in S. H. Bd. I. Arnold's Schrift: Das Aufkommen des Handw.-Standes 1861 ist in seinen Studien zur deutschen Culturgeschichte 1882 neu abgedruckt. Vgl. auch die Art. Gewerbe-Ordnung und Freiheit und Zunft von Lette im R. W. Bd VI. u. XIV., die Art. Gewerbe-Freih. u. Ordn. von E. Meier und den Art. Innungen von Gierke in H. R. Bd. II., die Art. Concessionen, Gewerbefreiheit u. Innungen von Böhmert im R. H. und den Art. Gewerbe-Freiheit u. Ordnung von Schäffle in D. S. Bd. IV.

⁴) Vgl. Stieda in H. J. Bd. 27 1876.

⁵) In H. J. Bd. IX. Die 1868 auch besonders erschienene Abh. führt den Titel: Zur wirthschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.

⁶) Vgl. oben Bd. I. § 50 N. 4.

⁷) Die Klöster waren im 7.—11. Jahrh. die Hauptsitze feinerer Gewerbe und z. Th. wohl auch die Lehrer mancher Zünftler.

§ 14. Trotz der nivellirenden und egalisirenden Tendenz der modernen Großindustrie kann man auf die Frage: „Wie sind die deutschen Fabrikzustände?" wahrheitsgemäß nur eine sehr verwickelte Antwort, oder vielmehr eine Reihe sehr verwickelter Antworten geben. Daraus kann man ermessen, wie außerordentlich schwierig es ist, die Zunftzustände auch nur einer Zeit des anarchisch-naturwüchsigen, kunterbunten Mittelalters kurz und doch annähernd richtig zu schildern, besonders da über zahllose Ungerechtigkeiten der Zünfte gegen Bönhasen, Maschinenerfinder ꝛc. nichts Schriftliches auf uns gekommen, oder auch nur aufgesetzt worden ist.

Die Größe der s. g. **Bannmeile**[1]) war sehr verschieden, sie betrug manchmal wirklich 1 Meile, aber auch ¼, 2, 8, 10 ꝛc. Meilen. Innerhalb dieses Kreises verbot die Stadt dem flachen Lande den verkehrsmäßigen Betrieb der meisten Gewerbe. Der hypothetische v. Thünen'sche Staat (oben Bd. II. § 67) war gleichsam im Kleinen und als **Zwangs**staat realisirt. Roscher's Versuch eine relative Berechtigung der Bannmeile und der Realgewerbe für die erste Zeit beider Institute nachzuweisen, scheint mir verfehlt zu sein, etwas objectiv Unmögliches zu erstreben. Roscher giebt ja selbst zu, daß die Sache in der ersten (schwierigsten!) Zeit ohne Bannmeile ging, und seine Berufung auf Rußland und Skandinavien ist unlogisch. Die Bannmeilenlosigkeit der russ. und skandinav. Städte war **nicht** schuld daran, daß die byzantinisch-russ. Cultur in Folge der Mongolenherrschaft und anderer Gründe sehr hinter der westeurop. zurückblieb, und daß Schwedens Klima rauh ist. Die mittelalterliche Blüthe von Wisby, Nowgorod ꝛc. beweist auch, daß die russ. und schwed. Städte im Mittelalter nicht so arm waren, als R. an-

nimmt. Ein russ. Sprüchwort jener Zeit sagt: „Wer kann wider Gott und Großnowgorod?" Manche schweiz. Cantone haben nie Zunftprivilegien gekannt[2]). Es gab auch Zwangs- oder Bannrechte, welche mit gewissen Realgewerben, Mühlen, Brauereien, Branntweinbrennereien ꝛc. verbunden waren. Die Ueberflüssigkeit solcher Privilegien ergiebt sich aus der Analogie der amerk. und austral. Colonien des 16.—19. Jahrh. und der angef. Cantone. Die radicirten Gewerbs- oder Handelsrechte Baierns, Oesterreichs ꝛc. hafteten an einem Hause, einer Fleischbank ꝛc., konnten indeß nur von Sachverständigen erworben werden[3]), ähnlich wie beim ehemaligen engl. Offiziersstellen-Handel und beim noch bestehenden französ. Handel mit Wechselagenten-[4]) u. Notarstellen. Selbst Colbert verkaufte Richterstellen.

Werner[5]) u. Böhmert[6]) haben gezeigt, daß die Zunftprivilegien grade die Entwickelung des Handwerks aufgehalten haben. Dabei ist zu beachten, daß ihre Preisschriften von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft, d. h. mit anderen Worten von Roscher, gekrönt worden sind. Der Nutzen der Zünfte beruhte auf ihrer rein genossenschaftlichen, geselligen, politischen, militärischen Bedeutung, nicht auf ihren Gewerbeprivilegien. Die modernen Associationen und Vereine üben jenen Einfluß ohne die mittelalterlichen, z. Th. auf dem Wunsche, künftige Concurrenten abzuschrecken, beruhenden Rohheiten gegen Gesellen und Lehrlinge viel besser aus. Der Schutz gegen Landhandwerker, Bönhasen, andere Zünfte, die Geheimhaltung der Gewerbsgeheimnisse selbst gegen Lehrlinge und Gesellen, das quasisocialistische Maximum der Lehrlinge- und Gesellenzahl, der Zwang der Kunden reiheum arbeiten zu lassen, das Verbot „zu billig" zu verkaufen und dergl. waren Sisyphistische[7]) Fesseln für den Aufschwung des Mittelstandes und der ganzen Volkswirthschaft, welche auch den Zunftmeistern zu gute gekommen wäre. Durch die Privilegien verlor also nicht blos das platte Land, wie A. Smith fälschlich meint, sondern auch das Handwerk selbst.

[1]) Vgl. Roscher III § 127, 128, I § 113, Dens. Ansichten der Volksw. 3. Aufl. II, 295 ff, Rau II § 204a, S. H. I 840, 848, 851.

[2]) Vgl. unten § 21.

[3]) Vgl. Rau II § 194.

[4]) Vgl. About, Der Fortschritt ꝛc. deutsch 1865 101, Roscher I § 3 N. 7, Roscher Gesch. d. N Oek. S. 1063 unter „Aemterverkauf" und oben Bd. II § 30 N. 7. In Rußland wurde 1882 ein höherer Arzt bestraft, der mit Militärarzt-Stellen gehandelt, d. h. dies. dem Meistbietenden verkauft hatte. Aehnlich

pflegen feudal-schutzzölln. Bureaukraten, Magnaten, Junker ꝛc. mit Eisenbahn-Concessionen, Adelstiteln, Orden ꝛc. zu handeln, vgl. oben Bd. II § 29, 56 N. 10, Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 1063 unter „Adelsverkauf."

[5]) Urkundl. Gesch. der Iglauer Tuchmacherzunft 1861.

[6]) Beiträge zur Gesch. des Zunftwesens 1862.

[7]) Vgl. oben Bd. I § 34.

§ 15. Das Streben der Zünfte ging systematisch dahin, das Aufkommen größerer Unternehmer, insbesondere blos geistiger, fabrikantenartiger Leiter der Production und wichtigerer, insbesondere arbeitsparender Maschinen und sonstiger technischer Fortschritte zu verhindern. Selbst die Beschränkung der Arbeitszeit und die Uebernahme der ein größeres Anlagecapital erfordernden Gewerbsanlagen, z. B. gewisser Zweige der Wollenindustrie, durch die Stadt, den Stadtherrn, oder die Zunft hatten diesen Neben-, um nicht zu sagen Hauptzweck[1]), obgleich manche Beschränkungen der Arbeitszeit auch religiöse, oder feuerpolizeiliche Gründe Motive gehabt haben dürften. Rein spießbürgerlich-demokratisch waren dagegen folg. Bestimmungen:

1) Das Maximum der Lehrlingszahl wurde auf 1 oder 2, selten mehr, das Maximum der Gesellenzahl auf 1, 2 oder 3, selten 4—5 fixirt, es wurde Tuchmachern ꝛc. verboten, außer dem Hause spinnen zu lassen, es wurden ihnen nur 1 Werkstatt und eine bestimmte Zahl von Webstühlen und Geräthen gestattet, es wurde verboten, mehr als ein bestimmtes Quantum Waid auf einmal zu kaufen.

2) Bäckern, Tuchmachern, Brauern ꝛc. wurde ganz direct verboten mehr als ein bestimmtes Quantum wöchentlich ꝛc. zu produciren, oder auf einmal zu Markt zu bringen. Die Berliner Wollweber durften z. B. 1295 nicht mehr als 8 Tücher zur Zeit auf den Markt bringen, es wurde verboten, fremde Waaren zu kaufen und verkaufen.

3) Es wurde verboten, Associationen (Collectiv, oder Commanditgesellschaften) von Zunftmeistern zu bilden, oder die Gesellen am Gewinn zu betheiligen. Letzteres geschah z. B. 1492 in Lübeck in Betreff der Goldschmiede.

3) Bei den Bauhandwerkern, bei denen das Aufkommen des Großbetriebes besonders zu besorgen war, verbot man die Materialienlieferung ꝛc., und erreichte so daß gewünschte Ziel.

Trotzdem ist es Begriffsverwirrung, wenn Schönberg[2]) die Unternehmerqualität der Zunftmeister leugnet, sie für Arbeiter aus-

giebt. Als ob ein kleiner, enorme Privilegien besitzender Unternehmer und Arbeitgeber nicht auch ein Unternehmer wäre! Die meisten Zünfte strebten ja mit Erfolg darnach, die meisten Lehrlinge und Gesellen niemals Meister werden zu lassen. Die Gesellenzahl betrug 2—3 Mal soviel als die Meisterzahl, während die Gehülfen nach J. G. Hoffmann und Roscher[3]) nur dann sichere Aussicht auf die Meisterschaft haben, wenn ihre Zahl höchstens halb so groß ist, wie die Zahl der Meister. Roscher sagt mit Recht, die künstliche Steigerung des Meisterlohnes, welche das Zunftwesen herbeiführte, sei mindestens ebenso sehr auf Kosten der Gesellen und Lehrlinge, wie auf Kosten des Publicums erfolgt. Es ist daher falsch, wenn Roscher den Zünften eine „grundsätzliche Abneigung gegen alles [soll heißen: alles größere, bedeutendere] Unternehmerthum" zuschreibt.[4]) Die Zünfte des „königlichen" Theiles von Paris besaßen so drückende Vorrechte, daß die Handwerker der Vorstädte deshalb oft der Regierung grollten und an der großen Revolution den thätigsten Antheil nahmen.[5])

[1]) Vgl. Schönberg, Zur Bedeutung S. 78 ff. des Sep.-Abdr., S. H. I, S. 842 N. 96, S. 844, Neuburg, Z.-Gerichtsbarkeit u. Z.-Verfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrh. 1878. Dens. Ueber Ausdehnung der Z.-Gerichtsbarkeit 2c. Jena, 1878 (Habil.-Schrift), Roscher III § 131, 132.

[2]) Zur Bedeutung. S. 79.

[3]) III § 132, N. 18.

[4]) Vgl. Roscher I § 170, III § 132.

[5]) v. Kalckstein a. a. O. N. 7.

§ 16. Trotz dem Gesagten hat Roscher[1]) kein rechtes Wort der sittlichen Entrüstung über jene Neid-, so zu sagen Neidhammel-Tendenzen der Zünfte, obgleich er sonst passim proletarisch-socialistische Neidsünden nach Gebühr geißelt. Er scheint jene Zunftsünden bedingt zu billigen, und Schönberg[2]) preist sie sogar emphatisch, wenn auch nur für die Anfänge der Zünfte.

Wenn Jemand gewisse mittelalterliche Institute, z. B. die extensiven Ackerbausysteme und die Naturalwirthschaft, für ihre Zeit billigt, so folgt daraus noch nichts für die Gegenwart. Wenn Jemand dagegen, gleich dem Protestanten Roscher[3]), trotz seinen sonstigen großen Verdiensten, die spanische Inquisition für ihre Zeit billigt, so muß er folgerichtig auch für die Gegenwart Protestantenverbrennungen im Princip billigen (was Pius IX auch 1867 durch die Heiligsprechung des Inquisitors Arbues anerkannt hat), und kann höchstens rathen, aus Opportunitätsgründen, „ratione tem-

porum habita", wie es im röm. Curialstyl heißt, mit Verbrennungen preußischer 2c. Protestanten noch etwas zu warten. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß Roscher in Wirklichkeit die Verbrennung zeitgenössischer Protestanten wünscht: er müßte sie nur consequenter Weise wünschen. Vgl. auch Roscher's Bemerkung über A. W. v. Schlegel in seiner Gesch. der N.-Oek. S. 751 u. das oben Bd. I § 195 N. 4 angef. Schreiben Leo's XIII. „Wer A sagt, muß auch B sagen." Principiis obsta. Aehnlich verhält es sich mit der von Schönberg vertheidigten Neidmaxime der Zünfte. Wenn der bloße wirkliche, oder vermeintliche Gewinn einer socialen Classe die naturwidrige, gewaltsame Herabdrückung hervorragender Elemente rechtfertigt, so muß man auch für das Mittelalter und die Neuzeit die Consequenzen jener Maxime ziehen, ähnlich wie Roscher[4]) mit Recht die Consequenzen des droit au travail zieht. Man denke auch an die von A. Smith, Kant und Sieyes mit Recht vertheidigte Maxime der Coexistenz, an Kant's oberstes Moralprincip: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne"[5]) und an Tobias 4, 16, Matth. 7, 12. Man wende nicht ein, daß die Zerschlagung von Latifundien auf höheren Culturstufen zu billigen sein kann. Das ist eine ganz andere Sache. Es handelt sich dabei um das objective Interesse einer größeren landwirthsch. Production, um die Beförderung, nicht um die Hemmung des Culturfortschrittes, um die wohlverstandenen Interessen der jüngeren, ja selbst der ältesten Söhne der Latifundienbesitzer.[6])

[1]) III § 131.
[2]) S. H. I 844.
[3]) Vgl. oben Bd. II § 36.
[4]) I § 178 N. 2. Vgl. auch oben Bd. I § 149.
[5]) Vgl. oben Bd. I § 64 u. Ahrens im D. S. V, 471.
[6]) Vgl. oben Bd. II S. VIII N. 1, § 111 N. 1, 111 ff.

§ 17. Wenn Schönberg und Roscher[1]) die Blüthe der mittelalterl. Städte auf die Zunftprivilegien, einschließlich jenes neidischen Nivellirens zurückführen, so ist Das der Fehlschluß post hoc, ergo propter hoc. Deutschland und Frankreich sind trotz, nicht wegen der mittelalterl. Fehden, der Kriegsverwüstungen des 16. bis 19. Jahrh., der Aufhebung des Edicts von Nantes, des an Lavoisier verübten Justizmordes 2c. reiche Länder geworden. Wenn Schönberg[2]) ferner meint, die Unterdrückung des Großbetriebes habe die Kunstfertigkeit

erhöht, so erinnert das an jene französ. Reineke's, die dem preußisch-deutschen Volke den, auch in der französ. Kriegsproclamation von 1870 enthaltenen Rath gaben, bezw. geben, es möge doch nicht darnach trachten, ein großes, mächtiges Volk zu werden, bezw. zu bleiben, es solle sich mit künstler. und wissensch. Bestrebungen allein begnügen. Wenn tyrannische, neidische Concurrenten Schönberg's ihm $^{9}/_{10}$ der ihm nothwendigen Documente, Bücher und Auditorien vorenthalten und dabei bemerken würden, er könne ja die übrigen $^{1}/_{10}$ desto sorgfältiger, desto künstlerischer benutzen, so würde er diesen consequent Schönberg'schen Trost mit Recht als einen dem Schaden hinzugefügten Hohn zurückweisen und vielleicht an Schiller's Wort erinnern:

„Im engen Kreis verengert sich der Sinn,
Es wächst der Mensch mit seinen größern Zwecken —"

Diente es etwa auch zur Beförderung der Kunstfertigkeit, daß z. B. in Lübeck 1388 vorgeschrieben wurde, daß Jeder nur eine Sorte Bier brauen durfte, und daß für Brauen zur Ausfuhr eine besondere Erlaubniß nöthig war, daß in Frankreich Versuche verbesserter Herstellungsweisen durch die nachspürenden Hüter der Zunft (gardes du métier), oder das Zunftgericht bestraft wurden, bis die Urheber ruinirt waren, daß überhaupt im Mittelalter und ancien régime, ja z. Th. selbst im 19. Jahrh. zahlreiche geniale Erfinder von Maschinen verfolgt, ruinirt, ja ermordet wurden?![3]) Papin's Dampfschiff wurde z. B. 1707 von der neidischen Schiffergilde zu Münden verbrannt, so daß der große Mann arm und an gebrochenem Herzen in London starb. Noch 1883 verhinderte ein von den Ultramontanen angestifteter Hafenarbeiter-Aufruhr die Anlegung von Getreideelevatoren im Antwerpener Hafen. U. s. w.

Schönberg, Roscher u. A. beschönigen den Zunftneid gegen Höherstrebende mit der angeblich innerhalb der Zünfte herrschenden Brüderlichkeit. Darauf ist zu entgegnen, daß diese „Brüderlichkeit" oft genug durch offene und verhüllte Rivalitäten gestört wurde, und daß die brüderliche Theilung einer Sache noch nicht zu einem widerrechtlichen Erwerbe Ders. berechtigt. Sonst müßten die meisten Räuber- und Diebsbanden straflos sein (!), während das Strafrecht mit Recht Complotte strenger bestraft, als gleichartige Handlungen Einzelner. Mit dem modernen Socialismus, der für den Großbetrieb und neue Erfindungen von Maschinen ꝛc. schwärmt, hatte

der Zunftneid nur den Haß gegen Bessergestellte gemein. Er erinnert dagegen an communistische, englische, deutsche, schweiz. &c. Bauernaufstände und Secten. Was den Zunftmeistern recht war, mußte den Bauern billig sein. Wenn es erlaubt, ja geboten war, alle über den Zunftmeistern stehenden socialen Elemente zu nivelliren, zu beseitigen, so mußte es auch erlaubt sein, alle Ritter, Fürsten, Könige, Kaiser, Aebte, Bischöfe und Päpste zu beseitigen (!) und höchstens ganz verbauerte Landgeistliche neben den Bauern, Knechten und Zünftlern übrig zu lassen. Die Secte der Levelers unter Karl I. von England wollte in der That alle Ständeunterschiede abschaffen. In manchen Gegenden Deutschlands (z. B. Württemberg's) der Schweiz &c. giebt es wirklich nur Bauern, gar keine Rittergutsbesitzer, und die Culturentwickelung hätte furchtbar gelitten, wenn sich nirgends eine ländliche Aristokratie erhalten hätte.[4]) Auch auf geistigem Gebiete ist es ja vorgekommen, daß hervorragende Professoren und andere Männer von mittelmäßigen Köpfen verfolgt wurden; aber die Mitwelt, oder wenigstens die Nachwelt, hat solche Verfolgungen, z. B. die Verfolgungen des Aristides, des Sokrates, Christi und der ersten Christen, der mittelalterl. Protestanten, die Inquisition, die Gegenreformation, die Verfolgungen Galilei's, Wolf's, H. D. v. Bülow's, Gneisenau's[5]), E. M. Arndt's, J. Grimm's (durch die „Schmalz-Gesellen"), F. List's, S. Jordan's u. A. sowie die feudal-ultramontanen revolutionären Umtriebe gegen den edelen Kaiser Joseph II. stets als Acte der Gemeinheit nicht des Gemeinsinnes bezeichnet. „Die Wenigen, die ihr Gefühl, ihr Schauen dem Pöbel offenbart, hat man von je gekreuzigt und verbrannt." Wenn man Kotzebue, Clauren und andere „populäre Dichter" zu Richtern über Shakespeare's, Goethe's, Schiller's und Lessing's Werke gemacht hätte, so hätten sie die Manuscripte des Faust &c. gewiß verbrennen lassen. Hatten doch selbst Voltaire und Friedrich d. G. keine Ahnung von der Größe Shakespeare's, und verspottete doch selbst eine erlesene Weimarer Gesellschaft Schiller's Glocke als ein lächerliches Machwerk! Der principielle Kampf der Zünfte gegen die Geistesaristokratie war ebenso barbarisch wie die Inquisition, die Gegenreformation, das Metternich'sche und Nikolaus'sche System. Fiel doch selbst Christus dem Zunftneide[6]) der Pharisäer und Schriftgelehrten zum Opfer. Beiläufig bemerkt, ist auch die Phrase von der Frömmigkeit der Zünfte größtentheils eine fable convenue.

Im 17. Jahrh. kommen z. B. in Deutschland und Frankreich scheußliche, an die Weitling'schen Communisten der 1840er Jahre erinnernde Verspottungen der christlichen Taufe ꝛc. vor. [7])

[1]) Roscher III § 131 N. 16, Schönberg in S. H. I 844.

[2]) A. a. O.

[3]) Vgl. die langen, nicht einmal vollständigen Listen Roscher's Gesch. der N.-Oek. S. 1075 unter „Maschinen", N.-Oek. III § 125, 134 N. 9, Mascher 441, 442 u. C. v. Kalckstein in G. B. 1883 N. 7. Noch in den 1790er Jahren verhinderte Graf Hoym, der feudale Chef der Provinz Schlesien, die Verbreitung englischer Spinnmaschinen (u. trug dadurch wesentlich zum schles. Weberelend bei.) Vgl. Studienreisen eines Staatswirths ꝛc. (d. h. Th. v. Schön's) Berl. 1879 328 u. oben Bd. II § 20 N. 6.

[4]) Wie auch A. v. Miaskowski irgendwo im I. Bande seiner Schrift das Erbrecht ꝛc. 1883 hervorhebt. Vgl. auch Roscher III § 3a N. 18 (= § 3 N. 25 der 2. Aufl.).

[5]) Gneisenau's Umgang u. Briefe standen nach Pertz-Delbrück unter geheimer polizeilicher Aufsicht, während Friedrich Wilhelm III., gleich Friedrich Wilhelm IV., in verba magistorum, d. h. des Fürsten Metternich u. anderer Todfeinde Preußens, schwor.

[6]) Vgl. auch Roscher III § 133 N. 2.

[7]) Vgl. Roscher III § 134 N. 4.

§ 18. Schon im Mittelalter waren bei Waffenschmieden, Tuchmachern, Bierbrauern, Bauunternehmern, Fleischern, Bäckern ꝛc. ꝛc. entwickelungsfähige Keime der Großindustrie vorhanden, die dem spießbürgerlichen Vandalismus der Zünfte zum Opfer fielen. Hätten diese Keime sich organisch fortentwickeln können, so hätten das Bürgerthum, die Monarchie und die Reformation, mit einem Worte die moderne Cultur, der moderne Staat viel früher und entscheidender über das Raubritterthum und Pfaffenthum gesiegt. [1]) Daher die von Schönberg u. A., trotz seinen sonstigen Verdiensten, kritiklos nachgebeteten Plaidoyers feudaler und ultramontaner Pamphletisten, Zeitungsschreiber und Volksredner für die Levelers-Tendenzen der Zünfte. Es war kein Zufall, daß sich in vielen Städten reiche, aristokratische Handwerker als Vorkämpfer, oder Märtyrer der Reformation hervorthaten, z. B. in Soest ein reicher Fleischer. Auch die berechtigten Adelsinteressen litten übrigens durch jenen Zunftneid. Ohne dens. wären eine zahlreichere Bevölkerung, höhere Preise landwirthsch. Producte und bessere landw. Geräthe viel früher gekommen, als sie wirklich kamen. In England waren die Zunftprivilegien des 18. Jahrh. nach Brentano [2]) die Hauptursache, daß die alten Städte und Flecken weit hinter den zunftfreien neuen Städten Birmingham, Manchester ꝛc. zurückblieben, und ähnlich ist die gewerbliche Blüthe von Verviers, Hanau und Fürth nach Roscher [3])

sehr durch den Zunftzwang Aachen's, Frankfurt's und Nürnberg's befördert worden.

Die egalité- und Levelers-Tendenzen der Zünfte erinnern auch an jenen „Bürger Egalité", Philippe Herzog v. Orleans, der 1793 seinen Kopf unter die Alles gleich machende Guillotine legen mußte, an den Maler David, der für den Tod Ludwig's XVI. stimmte und den gleichheitswidrigen Straßburger Münster der Erde gleich machen wollte, an die Niederlegung der Vendôme-Säule durch die Commune im J. 1871 und an das berüchtigte, 1850 gefallene Wort: „Il faut avilir la Prusse et puis la démolir." Auch hier handelte es sich um den Kampf einer ungesunden, neidischen, verrotteten (staatlichen) Kleinmeisterei, oder feudal-ultramontanen Indolenz gegen einen gesunden, modernen (staatlichen) Großbetrieb. Es ist kein Zufall, daß die Wörter Spießbürger und Coterie allmälig einen so übelen Klang bekommen haben. Das erste Wort war anfänglich ein Ehrenname der wehrpflichtigen Zunftmeister, und das zweite Wort war ursprünglich der Gruß, mit welchem die Glieder eines französ. Gesellenverbandes, die „Kinder des Meisters Jakob", sich anredeten.

[1]) Vgl. Roscher I § 98 N. 4.
[2]) Das Arbeitsverhältniß 2c. 1877 S. 49.
[3]) III § 131 N. 17. **Vgl. auch den 1686 gethanen Ausspruch des Frh. v. Schröder** bei Roscher III § 134 N. 16 u. Roscher III § 145 N. 3.

§ 19. Nicht blos ultramontane „Geschichts"-Werke, H. Leo's Weltgeschichte und Dittmar's orthodox-conservative Weltgesch., sondern auch im Allgemeinen objectiv gehaltene Werke wie Weber's Lehrbuch [1]) der Weltgesch., Gierke's treffliches Werk über das deutsche Genossenschaftsrecht, Roscher und Schönberg a. a. O. und Andere geben kein richtiges Bild der Geschichte der Zünfte, der mittelalterl. Bürgerkriege, überhaupt des Mittelalters. Die städtischen Bürgerkriege werden von ihnen viel zu wenig, z. Th. gar nicht erwähnt. In richtiger Weise sind diese gräuelreichen Bürgerkriege meines Wissens erst von Mascher und Brentano hervorgehoben, in die gebührende Stellung und Beleuchtung auf dem Gesammtbilde der Zunftgeschichte, überhaupt des mittelalterl. Lebens, gerückt worden, so daß die Junischlacht, die Communekämpfe und die deutsche Socialdemokratie nicht mehr wie früher als unerhörte, gleichsam vom Himmel geschneite Dinge erscheinen [2]). Aus der unübersehbaren Zahl jener

Kämpfe seien folg. Fälle hervorgehoben [3]). Einer der 4 erwählten Schirmherren der Stadt Köln, der Graf v. Jülich, nahm 1269 den herrschsüchtigen, mit den Bürgern in Unfrieden lebenden Erzbischof v. Köln, K. v. Hochstetten, in einer Schlacht gefangen und hielt ihn 1269—1271, trotz dem Bannfluche des Papstes über den Grafen und die Stadt Köln, in einem eisernen Käfig (!) an der äußeren Mauer des Schlosses Niedecken gefangen und ließ ihn so oft und so lange dem brutalen Hohne des Volkes aussetzen, als es diesem beliebte. Ist, beiläufig bemerkt, in der „Diocletianischen Christenverfolgung“ (?!) der 1830er und 70er Jahre, z. B. unter der Herrschaft der Falk'schen Maigesetze, jemals etwas Aehnliches vorgekommen?! In Köln wurden ferner 1371, nachdem die Weber die „Weberschlacht“ gegen die Geschlechter verloren hatten, 33 Weber hingerichtet, noch am anderen Tage Häuser, Kirchen und Klöster durchsucht, alle Aufgespürten ermordet, endlich 1800 Weber mit Weib und Kind verwiesen und ihr Zunfthaus, ein „Palast“, niedergerissen. Die Ausgewanderten fanden in Aachen, Bonn 2c. Aufnahme und hoben dort das Gewerbe durch ihre Geschicklichkeit und Wohlhabenheit sehr. In Magdeburg wurden 1301 10 Aeltermanner der Handwerkergilden lebendig auf dem Markte verbrannt. Aehnliche Kämpfe kamen in Mainz, Straßburg, Ulm, Zürich, München, Augsburg, Bremen, Hamburg, Görlitz, Bautzen 2c. 2c. vor. In Bremen begingen die Kaufleute und Handwerker 1426 z. B. abscheuliche Gräuel gegen den überwundenen patricischen Rath. In Danzig ließ der Ordenscomthur in der Charwoche 1311 3 Rathsherren, die er auf das Ordenshaus gelockt hatte, heimtückisch ermorden. In Lübeck wollten die Zünfte und holstein. Edelleute 1384 den ganzen Rath ermorden. U. s. w.

Auch die mittelalterl. Geschichte von Paris war reich an Bürgerkriegen [4]), die meist Classenkämpfe waren, und in denen unmenschliche Gräuel vorkamen. Man schnitt z. B. schwangeren Frauen den Bauch auf, so daß die Kinder herausfielen. Italien und andere Länder waren Schauplätze ähnlicher Gräuel. Die Schindereien der italien. Bürgerkriege werden sogar von H. Leo in seiner Gesch. der italien. Staaten nach Gebühr hervorgehoben. (Das Wort Schindereien ist wörtlich zu nehmen, einer jener Tyrannen behandelte lebendige Menschen ähnlich wie Apollo den Marsyas).

[1]) Von der 15 bänd. W'schen Weltgesch. spreche ich hier nicht.

2) Trotz Roscher's Erwähnung des Spartacus, der Wiedertäufer 2c. u. den bei Roscher III § 3a N. 12 (= § 3 N. 19) stehenden Notizen ist das Gesagte doch richtig.

3) Vgl. Mascher S. 128, 129, 216, 221, 227, 235 u. passim, Brentano, Arbeitergilden Bd. I 1871 S. 11 ff, Roscher a. a. O.

4) Vgl. L. Wittich, Geschichte der Commune in Paris. Stuttg. 1871.

§ 20. Als Gegengewicht gegen die Zünfte der Meister bildeten sich schon im Mittelalter Gesellenverbände[1]), die natürlich viele, aber dem Anschein nach unblutige Conflicte mit den Meistern hatten. Blut floß, wie es scheint, erst später, z. B. im 18. Jahrh. bei Kämpfen der Gesellen mit der Polizei und dem Militär. Das Wort „Aufstand" hatte im Mittelalter nach Mascher[2]) bei den Gesellen übrigens einen anderen Sinn, als heute, es bedeutete einfach eine Arbeitseinstellung. Die Schmiedegesellen zu Magdeburg waren 1600 so mächtig, daß sogar das Domcapitel ihnen nach Brentano eine Strafe von 100 Th. bezahlen mußte. Verrufe gegen einzelne Orte kamen häufig vor. Ein Aufruhr der Gesellen in Augsburg im J. 1726 veranlaßte das Reichsgesetz von 1731, welches den Gesellenstrikes „bei hoch getriebener Renitenz und wirklich verursachtem Unheil" mit Lebensstrafen drohte. Die Veranlassung zum Aufruhr bestand nicht in einem Strike, sondern darin, daß der Rath einen Theil der Gesellen gegen schwere Körperverletzungen von Seiten anderer Gesellen schützte. Blutige Gesellenaufstände kamen 1791 in Bremen und Hamburg, 1793 in Breslau und 1798 in Frankfurt a. M., in Breslau wegen einer wirklichen, oder angeblichen Beleidigung der Gesellenehre von Seiten der Polizei, in den drei anderen Fällen in Folge von Strikes, in allen vier Fällen wohl nicht ohne Zusammenhänge mit den französ. Revolutionsideen[3]) vor. Noch 1841 sprachen die norddeutschen Maurergesellen einen Verruf gegen Hamburg aus, und es zeigte sich, daß die Gesellen der drei Hansastädte in einer genauen Verbindung standen, die sie zu mancherlei Bedrückungen einzelner Meister mißbrauchten.

1) Vgl. Roscher III § 132, S. H. I 838, 909, 912, Schanz, Zur Gesch. der G. im Mittelalter. Mit 55 Documenten aus der Zeit des 14. bis 17. Jahrh. 1876, Mascher S. 342 ff, 363, 381, Walcker, Arbeiterfrage, 1881, S. 10.

2) Mascher 344.

3) Vgl. die Gesch. des Breslauer Aufstandes in der oben S. 30 angef. Schön'schen Schrift.

§ 21. Schon 1669 wurde auf dem deutschen Reichstage von Brandenburg[1]) der Antrag gestellt, die Zünfte völlig aufzuheben, und schon 1614 stellte der dritte Stand auf dem französ. Reichstage

einen ähnlichen, wenn auch minder weit gehenden Antrag. Turgot's Aufhebung der Zünfte im J. 1776 wurde im selben Jahre größtentheils rückgängig gemacht, 1791 wurden sie indeß radical verboten. Das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth von England, welches 1562 die Zunftordnungen codificirte, wurde 1814 aufgehoben. Die Aufhebung der Zunftprivilegien (nicht immer der Zünfte selbst) oder die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte 1795 in Belgien bei der Vereinigung mit Frankreich, in Spanien 1813 u. 20, Holland 1819, Neapel 1826, Norwegen 1839, Schweden 1846 (neues Ges. vom 18. Juni 1864), in der Schweiz 1848. In den ultramontan-reactionären Urcantonen, Zug 2c. war die Gewerbefreiheit übrigens uralt, in den meisten Cantonen wurde sie schon vor 1848 eingeführt, z. B. 1837 in Zürich und 1838 im ultramontan-reactionären Luzern. In Zug sind über 95 % der Bevölkerung Katholiken. Auch in Italien, Portugal, Griechenland und Rumänien ist die Gewerbefreiheit eingeführt worden, in den V. Staaten schon 1776.

In den meisten absoluten Staaten des Continents bildete das Concessionssystem einen Uebergang vom Zunftwesen zur Gewerbefreiheit. Jenes System milderte und durchlöcherte die Zunft-Privilegien und Mißbräuche, führte indeß in absoluten und constitutionellen Staaten zu vielen Beamtenwillkürlichkeiten [2]) aus Gründen der ultramontanen, überhaupt reactionären Parteichicanen, z. B. der Wahlbeeinflussungen, der Bestechlichkeit, oder des Nepotismus. Roscher geht indeß zu weit, wenn er sagt, das preuß. Edict vom 2. Nov. 1810 habe streng genommen ein Concessionssystem begründet. Dies Gewerbesteuer-Edict machte, wie in Frankreich, den selbstständigen Gewerbebetrieb lediglich abhängig von der Lösung eines Gewerbescheins, der Niemandem versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugniß über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte, und von der Zahlung der neu eingeführten Gewerbesteuer. Dies Polizeizeugniß kann nur als ein Rest des Concessionssystems, oder als ein Anklang an Dass. bezeichnet werden. Das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erging erst am 7. Sept. 1811. In Hannover, Kurhessen 2c. wurden die in der französ. Zeit aufgehobenen Zünfte restaurirt; in der preuß. Rheinprov. und in Westfalen blieb die französ. Gewerbefreiheit indeß bestehen; während in der Prov. Sachsen, in der Lausitz, in Neuvorpommern 2c. vor-landrechtliche, antediluvianische Zunftzustände bestanden, die erst durch die liberale,

für den ganzen Staat gültige Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 beseitigt wurden. Die beiden K. Verordnungen vom 9. Febr. 1849 hatten eine reactionär-zünftlerische Tendenz, sie enthielten nach Gneist[3]) das Minimum des Unsinns, der damals von allen (zünftler.) Seiten zu hören war. Zwei Gesetze von 1861 und ein Gesetz von 1865 milderten diese Reaction wieder etwas.

Die Gewerbefreiheit wurde ferner eingeführt: in Nassau und Bremen 1860, in Oldenburg und Sachsen 1861, Württemb., Baden und Weimar 1862, Gotha, Koburg ꝛc. 1863, Braunschweig und Hamburg 1864, in Hannover erst 1866 durch die Annexion. Baiern[4]) führte am 30. Jan. 1868 vor Thoresschluß noch auf autonomem Wege die Gewerbefreiheit ein. Am 8. Juli 1868 erließ der Norddeutsche Bund provisorisch das sog. Nothgewerbegesetz, welches die nothwendigsten Reformen antecipirte. Am 21. Juni 1869 kam die noch heute, seit 1871 im ganzen Deutschen Reiche geltende Gewerbeordnung zu Stande. Durch das Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 und das gleichnamige Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 erlitt die G. O.[5]) eine Fortbildung, z. Th. auch Rückbildung. Eine neue, großentheils, um nicht zu sagen größtentheils reactionäre Novelle zur G.-O. wurde 1883 vom Reichstage berathen und dürfte zu Stande kommen. Das Gesetz von 1878 bezieht sich auf Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Arbeitsbücher und Beschäftigungen jugendl. Personen, Fabrikinspectoren ꝛc. Dem Gesetzentwurfe von 1881 wurde durch den Reichstag seine Spitze, so zu sagen sein zünftlerischer Giftzahn, der berufene § 101e[6]), abgebrochen. Die G.-O. von 1869 bedeutete wohl für Preußen einen Fortschritt zur Gewerbefreiheit, für Sachsen und andere Staaten, namentlich Kleinstaaten, dagegen einen Rückschritt von der Gewerbefreiheit. Es ist daher höchst abgeschmackt, daß sächs. und andere Reactionäre die liberale Partei beschuldigen, die Gewerbefreiheit eingeführt zu haben. Der Minister v. Beust, der 1861 eine bedeutend weiter gehende Gewerbefreiheit in Sachsen einführte, war nichts weniger als liberal (!).

In Oesterreich wurde die Gewerbefreiheit durch die G.-O. vom 20. Dec. 1859 eingeführt. 1883 erschien eine conservativ-reactionäre Novelle zu ders.[7])

Die modernen gewerbefreiheitlichen Gewerbeordnungen beschäftigen sich nicht blos mit dem Handwerk und der Großindustrie,

sondern auch mit dem Handel, dem Transportwesen, der Versicherung &c.

[1]) Eine Partei im Rathe zu Bremen war schon 1624 für die Aufhebung.
[2]) Vgl. Böhmert's angef. Art. „Concessionen", Roscher III § 144 N. 8.
[3]) Vgl. Gneist, Berliner Zustände, Berl. 1849.
[4]) Vgl. Kaizl, die Gewerbereform in Baiern 1799—1868. 1879.
[5]) G.-O. = Gewerbeordnung; Bearbeitungen der G.-O. haben u. A. M. Seydel in H. A. 1881, G. Meyer in H. J. N. F. Bd. 4 1882 u. L. Jacobi 15. Aufl. 1882 geliefert.
[6]) Vgl. S. H. I 904 b, c u. den G. B. 1882 N. 50.
[7]) Vgl. Popper in H. J. N. F. Bd. 5.

§ 22. Die Großindustrie der Zeit der Dampfmaschinen und Eisenbahnen wurde von den Zunftprivilegien, von denen sie eximirt wurde, wenig oder gar nicht berührt. Selbst für das Handwerk brachte die Aufhebung der Zunftordnungen nur z. Th. Veränderungen mit sich:[1])

1) Die oft übermäßige Länge der Lehrzeit nahm nach der Einführung der Gewerbefreiheit wohl selten ab, denn bei armen, kein Lehrgeld zahlenden Lehrlingen liegt in der Länge der Lehrzeit eine Art Lehrlohn, und der Ultraconservatismus der meisten Handwerker hält auch zahlende, häufig zu allerlei häuslichen Diensten mißbrauchte Lehrlinge nicht selten zu lange auf der Lehrlingsstufe fest.

2) An den Verhältnissen derjenigen Gesellen, die sich nicht etabliren wollten und konnten, wurde durch die Gewerbefreiheit kaum etwas geändert. Viele tüchtige Gesellen, die früher durch Zunft-Privilegien und Chicanen in Betreff der Prüfungen, kostspieliger, unnützer Meister-Stücke und Schmäuse &c. an der selbstständigen Niederlassung verhindert, oder nach Paris, London, Amerika, oder Rußland getrieben wurden, konnten sich etabliren und gediehen. Wie jede Freiheit, so wurde auch die Gewerbefreiheit von einzelnen leichtsinnigen, oder von Unglücksfällen betroffenen Gesellen nicht mit Erfolg benutzt; indeß daraus folgt durchaus nicht die Verwerflichkeit der Gewerbefreiheit. Ohne diese Freiheit und die Ehefreiheit hätten sie auch Kinder gezeugt, aber unglückliche, meist dem Verbrechen und der Prostitution in die Arme getriebene uneheliche Kinder.[2])

3) Ein großer, sogar von den Freunden der Gewerbefreiheit gewöhnlich unterschätzter, oder übersehener Segen der Gewerbefreiheit bestand darin, daß die weiblichen Arbeitskräfte Freiheit des redlichen Erwerbes erhielten. Viele arme Mädchen und Frauen wurden dadurch vor dem Elend, ja der Prostitution bewahrt. Indirect

wurde dadurch auch die Anstellung unverheiratheter, verheiratheter und verwittweter Frauen als Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Angestellte der Post, der Eisenbahnen 2c. 2c. befördert. Man denke z. B. an die Setzerinnenschule des Lettevereins in Berlin.[3]) Noch in den 1830er Jahren führten die Berliner Schneidergesellen einen tragikomischen, von A. v. Chamisso ironisch besungenen Kampf gegen die „Schneidermamsellen".

4) Aehnlich erhielten die armen gehetzten Bönhasen, unter denen sich auch ganz tüchtige Leute befanden, Ruhe.

Roscher's[4]) bedingte Polemik gegen die Gewerbefreiheit leidet an Selbstwidersprüchen. Auch hier zwängt er die Geschichte in die unhistorische Schablone, in das Prokrustesbett seines Dreistufen-Schema's. Er sagt z. B.: „Die Gewerbefreiheit ist die Sonne, die Alles, was auf dem Acker steht, zum üppigsten Wachsthum bringt, Weizen, wie Unkraut." Das heißt doch, ähnlich wie A. Wagner[5]), behaupten, daß Beschränktheit, Trägheit, Trunk- und Spielsucht, verschuldete und unverschuldete Krankheiten und andere Unglücksfälle, Betrügereien 2c. erst seit der Einführung der Gewerbefreiheit, erst seit dem 19. Jahrh. in Handwerkerkreisen vorgekommen, wenigstens häufiger vorgekommen sind. Die Zunft war keineswegs jene erfolgreiche Tugendwächterin, als welche Roscher sie wiederholt hinstellt. Im Mittelalter erlaubten sich z. B. die Pariser Zünfte nach Wolowski großartige Betrügereien, während die Pariser Handwerker gegenwärtig in Folge der um 100 Jahr älteren Blüthe des Gewerbes nach H. v. Sybel[6]) die deutschen Handwerker an Solidität übertreffen. Der baier. Justinian Kreittmayr, der in den Freiherrenstand erhoben wurde, und durch ein Denkmal in München geehrt wird, schrieb 1768, wie auch Roscher[7]) selbst anführt, mit altbaier. Derbheit, aber wahrheitsgemäß: vor (blos vor?) dem Reichsschluß von 1731 war „der Hund nicht mit so viel Flöhen, als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt." Roscher[8]) selbst giebt zu, daß die nationale Redlichkeit mit der Cultur steigt, und er[9]) polemisirt selbst gegen die Polizeischwärmer und Freihändler (? welche Freihändler?), welche den Einfluß der Einführung der Gewerbefreiheit auf das Handwerkerleben überschätzen. Auch Roscher, Schmoller, Wagner u. A., vollends die reactionären Journalisten, Wahl- und Parlamentsredner, überschätzen diesen Einfluß übrigens im hohen Grade. Die gewaltsamen, höchst unorganischen Nivellirungstendenzen

der Zünfte waren eine so große, ähnlich den socialistisch-communistischen Bestrebungen gegen die menschliche Natur verstoßende Donquixoterie, daß sie sogar im Mittelalter nur zum Theil, vielleicht zum kleineren Theil, durchdrangen. Naturam expellas furca tamen usque recurret. Zur Zeit der französ. Schreckensherrschaft las man in Pariser Restaurants nebeneinander die Worte: Ici tout le monde se tutoye und Fermez la porte, s'il vous plaît. Die Zunftprivilegien des 18. und 19. Jahrh. verhinderten wohl eine Anzahl Gesellen, sich zu etabliren; aber sie verhinderten nicht eine große, von der Gewerbefreiheit wenig, oder gar nicht vergrößerte Ungleichheit der Gesellenzahl und der Vermögensverhältnisse, der Concurrenzfähigkeit der Zunftmeister. Preuß. Fleischermeister verdienten z. B. durch Ochsenlieferungen für die Armee soviel, daß sie sich in Schlesien rc. gräfliche Besitzungen kauften, schon damals, lange vor 1789, in den Grafenstand (!) erhoben und vom Volksmunde als „Ochsengrafen" bezeichnet wurden. Auch in anderen deutschen und nichtdeutschen Ländern dürfte es Ochsengrafen und ähnliche Emporkömmlinge gegeben haben.

Roscher [10]) bemerkt treffend: „Die Furcht, daß in der Gewerbefreiheit jeder ausgelernte Bursch vorzeitig Meister werden möchte, steht im Widerspruche mit der anderen, es müßten die vielen kleinen Meister durch wenige große ersetzt werden."

[1]) Vgl. oben Bd. I § 26 u. über u. für die Gewerbefreiheit: Böhmert, Briefe zweier Handwerker, 1854, Dens. Freiheit der Arbeit 1858, Dens. a. a. O. im R. H., Braun-Wiesbaden, für G. u. Freizügigkeit 1860, Rentzsch, Zünfte, oder G. 1862, Bobertag, Die Handwerkerfrage 1880, den Abg. E. Richter in seinem „ABC-Buch für liberale Wähler", einem kleinen 1881 (ff?) bei Barthel in Berl. in mindestens 2. Aufl. erschienenen Staatslex. unter „Gewerbefreih.", „Handwerker", „Handw.-Partei", „Innungen" (trotz dem nicht glücklich gewählten Titel der Schrift sehr gute Ausführungen), ferner Roscher III passim, Schönberg in S. H. I passim, die Verh. der V. E. von 1858, 59, 60, 62, den G. V. passim. Roscher neigt übrigens auch für die Gegenwart etwas zu zünftl. Ansichten. Für die zünftl. Reaction plaidiren mehr oder minder weitgehend: Perrot, das Handwerk rc. 1876; Ein Wort über princip. Reform der G.-O. rc. Hamb. 1878 (eine Denkschrift der Hamburger Gewerbekammer); Jacobi (Gewerbekammersecr. in Bremen) die Organis. des Gewerbes, 1879; Ders. Zur gewerbl. Reformfrage 1881; Julius Schulze (Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern, früher liberaler Handelskammersecr. u. Mitarbeiter des G. V.), die Gewerbegesetzgebung des D. Reiches, 1879; Glagau, Deutsches Handwerk rc. 1879; F. Huber (Gewerbekammersecr. in Stuttg.) Der Gesetzentwurf betr. die Regelung des Innungswesens 1881; Lohren, Wiederbeleb. der Innungen 1880 (L. ist ein schutzzölln. Rentier und ehemaliger Fabrikdirector); Rücklin, das neuzeitl. Handwerk 1880; Ders. in der „Allg. Conservativen Monatsschr." 1882; die Verh. der deutschen Handwerkertage 1872 ff., vgl. auch Löbner, wie das Kleingewerbe über die Innungsfrage denkt. Auf Grund von 91 Gutachten deutscher Gewerbe- u. Hand-

werkervereine bearbeitet 1880. Auch in den Verhandlungen der Delegirtenconferenzen der deutschen Gewerbekammern, bezw. Gewerbe- u. Handelskammern wird viel zünftler. Unsinn vorgebracht. In Folge des Einflusses akademisch gebildeter Gewerbekammer-Secretäre u. anderer gemäßigterer Elemente geht es indeß auf diesen Versammlungen etwas besonnerer her, als auf den Handwerkertagen. Man vergleiche z. B. die Verh. der Dresdener Deleg.-Confer. von 1883 mit den theilweise socialistisch 2c. angehauchten, gegen Maschinen (!) 2c. declamirenden Reden auf den Handwerkertagen zu Magdeburg 1882 u. Hannover 1883. Der letztgenannte Tag, an dem auch Windthorst u. der Frh. v. Fechenbach Theil nahmen, gerieth ganz in's feudal-ultramontane Schlepptau. Er wählte z. B., trotz den Warnungen eines Kölner anti-ultramontanen Meisters, Köln zum Vorort. Der stolze Name „Allgemeiner Deutscher Handwerkertag" ist übrigens unberechtigt. Die Zünftler bilden in Berlin u. überhaupt im Deutschen Reiche 2c. nur eine kleine Minderheit der Handwerksmeister. Der Tag zu Hannover vertrat z. B. 348 Handw.-Vereine mit ca. 60 000 Mitgliedern, während nach der Gewerbezählung von 1882 1 148 076 „Selbstständige und Geschäftsleiter" in der Industrie thätig sind, von denen natürlich nur der kleinere Theil auf Fabrikanten kommt, wie der G. V. 1883 Nr. 22 treffend hervorhebt. Aehnlich sind in Berlin sämmtliche Innungen nicht volle 14 000 Mann stark, während die Zahl der Gewerbtreibenden mehr als 86 000 beträgt (G. V. 1883 Nr. 6).

[2]) Vgl. oben Bd. I § 26.

[3]) Vgl. über die Frauenfrage Roscher I § 168, 250, die im St. K. u P. K. angef. Liter., Gneist im „Arbeiterfreund" 1874, H. v. Scheel in H. J. Bd. 22, Walcker, Soc. Frage S. 122 u. Marianne Menzzer im G. V. 1882 Nr. 21, 22, 25, 26 (Lohnstatistisches 2c.). In England können verheirathete Frauen erst seit dem 1. Jan. 1883 (!) auf ihren eigenen Namen Vermögen besitzen und erwerben. Das frühere feudale Recht führte zu zahlreichen Concubinaten von Fabrikarbeiterinnen 2c., welche trunksüchtige, verschwenderische Männer hatten und sich deshalb nicht trauen ließen (Westm. Rev. Juli 1874 167).

[4]) III § 145.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 62 u. Roscher's Bemerkung gegen Schäffle Bd. I 16. Aufl. § 91 N. 12.

[6]) Was wir von Frankreich lernen können 1872.

[7]) III § 134 N. 16.

[8]) I § 115, 108.

[9]) u. [10]) III § 145 N. 9.

§ 23. Die socialistisch-feudale Behauptung, daß die Mittelclassen durch die Gewerbefreiheit mehr und mehr vernichtet (!) werden, beruht auf einer optisch-akustischen Selbsttäuschung, oder absichtlichen Täuschung Anderer und denuncirt überdies eine falsche vermeintliche Uebelthäterin. Wenn man überhaupt „Uebelthäterinnen" bekämpfen will, so muß man die Abschaffung der Dampfmaschinen, Eisenbahnen und Dampfschiffe verlangen (!). Die Vorschläge, die Steinkohlen oder Maschinen zu besteuern, oder die Großindustriellen zu zwingen [1]) auf zehn Gesellen (was soll das heißen?) einen Meister (was soll das heißen?) zu halten, wären bloße, natürlich auch thörichte Palliativmittel. Die behauptete Thatsache ist aber nicht einmal richtig [2]). Auch hier werden die von Bastiat in seiner kleinen berühmten Schrift: Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas gerügten

Denkfehler begangen. Derjenige Theil der Handwerker, welcher sich gegen die Concurrenz der Fabriken nicht halten kann, erhebt laute Klagen; während die zahlreichen neuen, z. Th. recht gut situirten Elemente der Mittelclassen (Beamte der Fabriken, Eisenbahnen, Telegraphen, Posten, Handlungsreisende, Krämer und Handwerker in Fabrikorten 2c.) schweigen. Ein großer Theil der Handwerkszweige bleibt übrigens nach dem Gesetz der Arbeitstheilung neben den Fabriken bestehen, oder übernimmt den Detailverkauf und die Reparatur und ernährt sich besser, als vorher. In Folge der großen Zunahme des Verbrauches von Gewerbeproducten hat sich neuerdings nach Schmoller[3]) eine tüchtige neue Art von Handwerkern gebildet, mit starker Specialisirung, vielfach neuen Combinationen untereinander und mit Fabriken, mehr auf persönlichen Eigenschaften als auf Capital beruhend und großentheils auf Vorrath arbeitend. Selbst die Chancen der Arbeiter, Fabrikherren zu werden, sind nicht ganz so gering, wie Viele glauben. Die meisten großen Fabrikanten Deutschlands weisen in der 3. oder 4. Etage ihres Stammbaumes nach Schmoller[4]) Arbeitervorfahren auf. Von 137 Kammgarnfabrikanten und Kattundruckereien in Bradford waren nur 3,5 % von Reichen begründet, 54 % von früher vermögenslosen Arbeitern[5]). Sir R. Peel's Vater war ursprünglich Arbeiter, und der gewerksvereinsfreundliche Strumpfwaaren-Fabrikant und Parlamentsabgeordnete Mundella war ebenfalls Arbeiter. In Frankreich sollen 80 % der Unternehmer vorher Arbeiter gewesen sein[6]), wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß die Haus- und Kunstindustrie in Frankreich eine größere Rolle spielen als in Deutschland. Wie sehr noch heute der handwerksmäßige Kleinbetrieb bei den wichtigsten Handwerken überwiegt, zeigen folg. Daten, bei denen noch zu berücksichtigen ist, daß ein Arbeitgeber, der 6, 7 2c. Arbeiter beschäftigt, noch lange nicht zu den Großindustriellen gehört. Die deutsche Gewerbezählung von 1875 ergab Folgendes:

| Handwerk | „Großbetrieb" mit über 5 Arbeitern | | „Kleinbetrieb" mit 1—5 Arbeitern | |
|---|---|---|---|---|
| | Absolute Zahl | %satz von der Zahl aller Beschäftigten des Gew. | Absolute Zahl | %satz von der Zahl aller Beschäftigten des Gew. |
| 1. Barbiere u. Friseure | 145 | 0,5 | 26 928 | 99,4 |
| 2. Essenkehrer . . . | 60 | 0,9 | 6 576 | 99,0 |
| 3. Schmiede . . . . | 3 842 | 2,8 | 130 713 | 97,2 |
| 4. Glaser . . . . . | 778 | 3,8 | 19 635 | 96,1 |
| 5. Fleischer . . . . | 4 334 | 3,9 | 106 353 | 96,0 |
| 6. Schuster . . . . | 17 565 | 4,6 | 356 638 | 95,3 |
| 7. Schneider . . . . | 17 167 | 5,7 | 281 756 | 94,2 |
| 8. Bäcker . . . . . | 9 483 | 6,8 | 129 551 | 93,1 |
| 9. Kürschner . . . . | 1 433 | 11,2 | 11 282 | 88,6 |
| 10. Müller . . . . . | 16 835 | 13,3 | 109 728 | 86,6 |
| 11. Tischler . . . . . | 33 917 | 14,7 | 196 593 | 85,2 |
| 12. Schlosser . . . . | 17 417 | 24,8 | 52 635 | 75,1 |
| | 122 976 | 7,9 | 1 428 388 | 92,1 |

Dabei sind die Frauen und Kinder nicht einmal mitgerechnet. Das Schuhmacherhandwerk dürfte übrigens an die Schuhfabrikation viel Boden verlieren, was in den V. Staaten bereits geschehen ist [7]). Im Bäckergewerbe ist die Einführung der Teigknetmaschine, die bisher, abgesehen von Brodfabriken fast gar nicht [8]) gebraucht wird, sehr wünschenswerth; ja sie könnte vom Staate anbefohlen werden, weil es höchst unappetitlich ist, mit dem Brode auch den Schweiß gesunder, oder gar kranker (! vielleicht syphilitischer!) Gesellen mitzugenießen. Die von manchen Bäckern aufgestellte Behauptung, das Formen der Brödchen müsse mit der Hand geschehen, ist offenbar unrichtig. Auch das kann und soll durch Maschinen geschehen, die übrigens auch Bäckergenossenschaften, oder einzelnen Bäckermeistern gehören können.

Eine handelspolit. Tabelle, welche der Abg. Sonnemann berechnete und am 6. Mai 1879 dem Reichstage vorlegte, giebt eine kurze und gute Uebersicht des numerischen Verhältnisses der wichtigsten Zweige der Groß- und Kleinindustrie. Unter begünstigten Arbeitern sind diejenigen zu verstehen, welche durch den Zolltarif von 1879 angeblich, nicht wirklich [9]) gewinnen; unter den benachtheiligten diejenigen, welche durch den Tarif wegen der Vertheuerung der noth-

wendigsten Lebensbedürfnisse und der Schädigung vieler wichtiger Industriezweige Schaden haben. Die Daten sind ebenfalls auf Grund der Gewerbezählung von 1875 berechnet.

Eisenindustrie.

| | |
|---|---|
| Begünstigte Arbeiter: | |
| in Gruben | 25 000 |
| bei der Gewinnung von Roheisen und Stahl | 112 274 |
| | 137 274 |
| Benachtheiligte Arbeiter: | |
| in der Maschinen- und Werkzeugfabrikation | 253 000 |
| Kleineisenarbeiter (Schmiede, Schlosser 2c.) | 354 000 |
| | 607 000 |

Lederindustrie.

| | |
|---|---|
| Begünstigte Arbeiter: | |
| in der Gerberei | 41 000 |
| Benachtheiligte Arbeiter: | |
| Buchbinder | 31 000 |
| Riemer | 59 900 |
| Schuhmacher | 373 000 |
| | 463 900 |

Textilindustrie.
(Seide, Flachs, Baumwolle, Wolle).

| | |
|---|---|
| Begünstigte Arbeiter: | |
| in Spinnereien | 193 000 |
| Benachtheiligte Arbeiter: | |
| in der Confectionsbranche | 530 911 |
| in der Weberei | 540 000 |
| | 1 070 911 |

Die Zahl der begünstigten, bezw. benachtheiligten Arbeiter beträgt also in Procenten der Gesammtzahl der bezüglichen Arbeiter:

bei der Eisenindustrie 18,3, bezw. 81,6 %
„ Textilindustrie 15,2, „ 84,7 %
„ Lederindustrie 8,1, „ 91,8 %.

Die geschädigten Arbeiter dieser drei wichtigen Industriezweige haben also eine enorme, 81,6—91,8 % aller bezüglichen Arbeiter betragende Majorität.

Aehnlich macht Rentzsch[10]) folg. treffende Bemerkung: „Der Spinner und der Eisenhüttenbesitzer verweisen auf ihre Arbeiter, wenn die Twist- und Eisenzölle herabgesetzt werden sollen; fällt ihnen denn

nicht ein, daß gerade ihr Zoll die weit größere Zahl von Arbeitern in den Fächern der Bleicherei, Weberei, Druckerei, Färberei und bei der Eisenindustrie die Arbeiter der Eisenwerkzeuge, der Stahlfabrikation, der Drahtzieherei, der Eisengießerei, des Maschinenbaufaches und der vielen Handwerkstätten, die Eisen bearbeiten, in weit höherem Grade beeinträchtigt, weil denselben das Fabrikationsmaterial durch den Zoll unnöthig vertheuert wird?"

Nach M. Chevalier[11]) ist das Verhältniß der bei der Halb- und Ganzfabrikation beschäftigten Arbeiter:

| | | |
|---|---|---|
| in der | Baumwollindustrie . . | 1 : 8,5 bis 10 |
| " " | Tüllindustrie . . . . | 1 : 12 |
| " " | Eisenindustrie . . . . | 1 : 50 |

Auch Engel und Schönberg[12]) weisen die große numerische Bedeutung des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetriebe statistisch nach. Sogar der Socialist, oder wenigstens Halbsocialist Th. Petermann (der sachkundige gewesene Director des K. Sächs. Statist. Bureaus) meint, unter den 6470630 gewerblich Beschäftigten seien höchstens $2\frac{1}{2}$ Mill. wirkliche Handwerker. Selbst wenn diese wohl zu niedrige Schätzung richtig wäre, so wäre das immerhin eine bedeutende Zahl von Handwerkern[13]).

¹) Dieser Vorschlag soll im Aug. 1881 von Ruppel, dem bekannten Buchdrucker und Verleger der Berliner reactionären „Ostend.-Ztg." gemacht worden sein.

²) Engel bekämpft in E. Z. 1861 S. 86 das „Vorurtheil der Massenverarmung", beruft sich auf „Hunderte von Beweisen dagegen", u. A. auf die Sparcassen-Statistik. Vgl. auch Laspeyres, die vermeintlich sich erweiternde Kluft zwischen Arm und Reich im Deutschen Handelsblatt 1875 N. 41, A. S. (wohl A. Soetbeer) im „Arbeiterfreund" 1875 oben Bd. I § 12, 32, 46, 157 den Text und die Noten, II § 50 N. 13, Walcker, Soc. Frage S. III, IV, 50, die daselbst angef. Liter. u. A. Soetbeer, Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preuß. Staate 1872—78. 1879.

³) Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. 1870 196 ff.

⁴) S. 674.

⁵) M. Wirth N.-Oek. IV 22.

⁶) E. Z. 1877 399.

⁷) Vgl. Roscher III § 115 N. 9, 10.

⁸) Oben Bd. I § 72 N. 2.

⁹) Vgl. das Sachregister der vorlieg. Schrift unter „Arbeitslöhne, Verhältniß ders. zu den Schutzzöllen."

¹⁰) R. H. 780. R., der in den 1870er Jahren Secretär des schutzzölln. Verbandes deutscher Eisen- u. Stahlindustriellen wurde, war damals noch freihändl. Secretär der Dresdener Handelskammer.

¹¹) Revue des deux mondes 1856 T. XVI 643.

¹²) Vgl. Schönberg in S. H. I 804—820 u. R. H. S. 457, 458.

¹³) Vgl. Roscher III § 115 N. 13. C. A. Schramm giebt in der socialist. „Zukunft" 1877 H. 2 folgende Schätzung:

| | | |
|---|---|---|
| In der Großindustrie sind | 1 378 959 | Personen beschäftigt. |
| „ „ Kleinindustrie sind | 1 358 471 | |
| „ „ proletar. Alleinarbeit sind | 881 591 | |

Die Schätzung der Zahl der Kleinindustriellen dürfte viel zu niedrig sein, das ist indeß richtig, daß Apotheker, Kaufleute, Bankiers 2c. mit 5 Gehülfen wirthschaftlich, social und politisch etwas ganz Anderes bedeuten, als ein Handwerker mit 5 Gesellen.

§ 24. Ein merkwürdiger, fast unbegreiflicher Fehler der deutschen Gewerbezählung von 1882 bestand darin, daß man die Staatsangehörigkeit gar nicht berücksichtigte, obgleich grade im Sommer zahlreiche ausländische Rentiers 2c. sich in Deutschland aufhalten und nicht ganz wenige Gewerbetreibende Deutschlands Ausländer sind. Aus dem Namen kann man nicht mit Sicherheit auf die Staatsangehörigkeit schließen. Es giebt Ausländer mit ächt deutschen Namen, und Inländer mit ganz undeutschen Namen. Selbst die Kenntniß des Heimathstaates und Geburtsortes eines Inländers wäre bei der modernen Freizügigkeit mit Rücksicht auf die Frage der Standorte der Industrie, der localen Ueber- u. Untervölkerung von Interesse.

Wie bei anderen Theilen der Statistik, so muß man auch bei der Gewerbestatistik[1]) sorgfältig auf zahlreiche Fehlerquellen achten. Bei einer Volkszählung der 1870er Jahre gaben z. B. in Leipzig c. 3000 weibliche Personen an, sie seien Strickerinnen. Ein unkritischer, oder mit den Leipziger Verhältnissen unbekannter Statistiker könnte nun aus dieser „Thatsache“ die verkehrtesten Schlüsse ziehen. In Wirklichkeit besteht indeß, wie ich von sehr sachkundiger Seite gehört habe, der kleinste Theil dieser Personen aus wirklichen Strickerinnen. Die meisten schützen diesen Beruf nur vor, weil sie hoffen, dann weniger Steuern zahlen zu müssen. In Wirklichkeit sind sie wohl Wäscherinnen, Schneiderinnen, kleine Rentnerinnen (Wittwen, die von einer Pension, oder einem Sparpfennig leben) 2c. 2c., ja sogar Prostituirte, z. B. Exkellnerinnen, die heimlich der Prostitution ergeben sind.

[1]) Vgl. über die Gewerbestatistik Schönberg a. a. O., Roscher I § 54 N. 4, oben Bd. II § 84, III § 11; über Industrie im Großen und Kleinen die vorzüglichen Ausführungen Roscher's III § 112 ff. und über die Gewerbezählung von 1875 Kollmann in S. J. 1882 H. 2 u. 3.

§ 25. Die Nationalökonomie hat es nur mit denjenigen Maschinen[1]) zu thun, welche zu volkswirthschaftl. Zwecken dienen. Auch sie muß indeß darauf hinweisen, daß der Staat auf Grund

des bestehenden Rechtes, oder neu zu erlassender Bestimmungen eine gewisse Controle über die Maschinenfabrikation ausüben muß, damit Dieselbe nicht zu verbrecherischen Zwecken benutzt wird. Man denke z. B. an das Uhrwerk, welches der Amerikaner Alexander unter dem falschen Namen Thomas bei einem deutschen Uhrmacher bestellte, und welches zur verheerenden Bremerhafener Dynamitexplosion[2]) vom 11 Dec. 1875 führte.

Die volkswirthsch. und politischen Lichtseiten der zu erlaubten volkswirthsch. Zwecken dienenden Maschinen sind evident. Es ist unleugbar, daß sie die Production in hohem Grade erleichtert, verbessert und verbilligt haben, und daß die Dampfmaschine, ähnlich wie einst das Schießpulver und die Buchdruckerkunst, mächtig zur Befreiung der Menschheit vom Alpdruck feudaler und ultramontaner Uncultur beigetragen haben, daß sie selbst den unteren Classen viele materielle und geistige Fortschritte (Eisenbahnfahrten, billiges osteurop. und amerik. Korn ꝛc.) gebracht haben, die früher selbst den höchsten Classen nicht zugänglich waren. Die s. g. Schattenseiten der Maschinen sind größtentheils nicht eine Folge der Maschinen selbst, sondern nur einer mißbräuchlichen, oder verkehrten Anwendung Derselben.

1) Die Gefährlichkeit der Maschinen hört in der Regel auf, wenn genügende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, und wenn nur solche Personen zur Arbeit an Maschinen zugelassen werden, die vorher gründlich in Betreff der Behandlung und der Gefahren der Maschinen unterrichtet sind. Der Staat, d. h. Fabrikinspectoren und Inspectoren ländlicher Arbeiter, Gewerkvereine und sogar Arbeitgeber-Vereine[3]) können und müssen dafür sorgen. Ueberdies ist zu beachten, daß auch beim Holzhacken, Reiten, Fahren, ja Gehen, bei Bauten ꝛc. trotz aller Vorsicht genug Unglücksfälle vorkommen.

2) Arbeiter werden durch die Maschinen nur vorübergehend entbehrlich gemacht. Eben weil die Maschinen das reine Volkseinkommen sehr steigern, so rufen sie auch in Kurzem eine verstärkte Nachfrage nach Arbeitern anderer, ja gleicher Art hervor, z. B. auf dem Gebiete der Textilindustrie[4]). Gewerkvereine und Schulze'sche Genossenschaften können jenen brodlos gewordenen Arbeitern kaum helfen, abgesehen etwa von Arbeitsvermittelungen auf verwandten Productionsgebieten des In- und Auslandes. Productivgenossenschaften[5]) mit Maschinenbetrieb sind ein radicales, aber schwer anzu-

wendendes Heilmittel des Uebels. Bastiat und A.[6]) haben daher Recht, wenn sie für solche Uebergangskrisen die Staatshülfe im Princip billigen, obgleich der Uebergang zum Großbetriebe[7]) auch durch die individuelle Initiative capitalistischer Unternehmer erfolgen kann. Der Staat ist zu einer solchen Initiative weniger geeignet, ihm bleibt in der Regel nichts übrig als z. B. halbverhungerten Webern, oder ihren Kindern den Uebergang zur Landwirthschaft (Gemüseucultur ꝛc.) zur Uhrmacherei, Holz- u. Stroharbeiten, zur Weidencultur, Korbflechterei ꝛc. zu erleichtern.

3) Das Elend der schlesischen Weber ist größtentheils dem oben[8]) erwähnten Maschinenverbote, dem Feudalultramontanismus und Latifundienunwesen zuzuschreiben.

4) Die von den Socialisten und sogar manchen Antisocialisten vorgebrachten Daten über sächs. Weberlöhne sollen insofern falsch sein, als die betreff. Weber hauptsächlich, oder wenigstens großentheils von der Nutzung eines eigenen Häuschens und Gärtchens leben sollen. Aehnlich ist es wohl in Schlesien ꝛc.

5) Die Leinwand-Handspinnerei und Weberei ist nach vorzüglichen Sachkennern der Maschinenconcurrenz noch heute zum Theil gewachsen[9]).

6) Im Allgemeinen wurden Arbeiter nur vor Jahrzehnten in der ersten Zeit des Aufkommens der Dampfmaschinen ꝛc. brodlos, und die erstrebte Ersetzung vieler Dampfmaschinen durch elektrische Motoren und Wasserkräfte würde im Falle des Gelingens wahrscheinlich die Nachfrage nach Arbeitskräften steigern und den Kleinbetrieb viel concurrenzfähiger machen, als er jetzt ist[10]). Der falsche Vorwurf, daß die Maschinen den Mittelstand vernichten, ist bereits oben § 23 widerlegt.

7) Manche Maschinen werden durch neue Verbesserungen vor erfolgter Amortisation des betr. Anlagecapitals ganz, oder großentheils entwerthet. Diese Verluste treffen indeß in erster Linie die Unternehmer, die Arbeiter nur mittelbar, oder gar nicht.

[1]) Vgl. Rau I § 115, 125a, 400, 401, Roscher III § 119 ff, Engel, Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statist. Beleuchtung 2. Aufl. 1881 (meist schon in E. Z. veröffentl.), Max Hirsch, Ueber den Einfluß der Maschinen auf die Volkswirthschaft, 1855 (Greifswalder Dissert.) M. M. v. Weber, die Entlastung der Culturarbeit durch den Dienst der physikalischen Kräfte 1880 und oben Bd. I § 34, 92, § 17.

[2]) Vgl. F. v. Holtzendorff in der Deutschen Rundschau 1876.

[3]) Letzteres geschieht z. B. im Elsaß in Betreff der Dampfkessel ꝛc., vgl.

P. Dehn in der Concordia 1881 (auch besonders) und Braun-Wiesbaden in F. V. 1883.

[4]) Vgl. über die Heilmann'sche Stickmaschine Emminghaus, Allg. Gewerkslehre 1868 167, 244. Vgl. auch Rau u. Roscher a. a. O. passim.

[5]) Vgl. unten.

[6]) Vgl. oben Bd. I § 188 u. 176.

[7]) Bodemer, Die industrielle Revolution, 1856, empfiehlt diesen Uebergang als das einzige Heilmittel der erzgebirg. Webernoth.

[8]) § 17 N. 3.

[9]) Vgl. Walcker, Schutzz. 180 N. 2 und die F. C. 1882 Nr. 37.

[10]) Vgl. oben Bd. I § 70, S. H. I S. 800.

§ 26. Auch die Statistik der Dampfmaschinen zeigt, einen wie hohen Rang die überdies aufstrebende, in vielen „reinen" Ackerbaugegenden noch zurückgebliebene deutsche Industrie einnimmt. Im J. 1878 wurden nach Engel [1]) gezählt:

| In | in der Industrie | in Locomotiven | in Schiffsmaschinen (ohne Kriegsschiffe) | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 1 320 647 | 2 859 450 | 179 280 | 4 359 377 |
| Oesterreich | 157 279 | 989 922 | 127 875 | 1 275 076 |
| Italien | 54 231 | ? | ? | ? |
| Schweiz | 20 000 | 228 295 | ? | ? |
| Belgien | ? | ? | ? | 568 139 |
| Frankreich | 492 418 | 2 358 993 | 173 093 | 3 024 450 |
| England | 2 000 000 | 3 242 000 | 1 744 000 | 6 986 000 |
| d. Ver. Staaten | 1 987 000 | 4 933 500 | 572 400 | 7 492 900 |

Um diese Zahlen richtig zu beurtheilen, muß man eigentlich berechnen, wieviel Dampfpferdekräfte auf n (z. B. 10 000) Gewerbtreibende kommen. Da der letztgenannte Begriff in verschiedenen Staaten indeß verschieden verstanden wird [2]), so habe ich einfach die Volkszahl genommen, was auch zulässig, ja nothwendig ist, und folg. Tabelle berechnet:

| Land u. Jahr der Volkszählung | Auf 10 000 Einw. kamen 1878 Dampfpferdekräfte der Industrie |
|---|---|
| England [3]) 1871 | 627,9 |
| Nach meiner Schätzung für 1878 (c. 33 1/4 Mill.). | 601,5 |
| V. Staaten 1870 | 510,2 |
| Nach Kolb's Schätzung für 1878 (46 Mill.). | 431,9 |
| Deutschland 1875 | 308,7 |
| Nach meiner Schätzung für 1878 (c. 44 Mill.). | 300,1 |
| Frankreich 1876 | 133,4 |

| Land u. Jahr der Volkszählung | Auf 10 000 Einw. kamen 1878 Dampfpferdekräfte der Industrie |
|---|---|
| Schweiz 1876 | 72,4 |
| Oesterreich[4]) 1876 | 72,3 |
| Italien 1876 | 19,5 |

Bei den Zahlen für England ist zu beachten, daß Deutschland in geringerem Grade zum Industriestaat prädestinirt ist. Da die Bevölkerung mancher nordamerik. Städte und Staaten tendenziös zu hoch angegeben wird[5]), so dürften die Zahlen für die V. Staaten sich noch günstiger stellen, als oben angegeben ist; vorausgesetzt, daß nicht auch die Zahlen in Betreff der Dampfpferdekräfte zum Theil zu hoch angegeben sind, was man den amerik. Schutzzöllnern wohl zutrauen kann. Trotz dem oben § 23 über die französ. Haus- u. Kunstindustrie Bemerkten und trotz der Kohlen- u. Eisen-Ueberlegenheit Deutschlands zeigt die obige Tabelle eine überraschende, hauptsächlich wohl durch die protestant. Cultur Deutschlands und die Hugenottenverfolgungen zu erklärende Inferiorität der franz. Industrie gegenüber der deutschen Industrie (der nach Engel[6]), trotz der Fruchtbarkeit Frankreichs, eine ähnliche Inferiorität der französ. Landwirthschaft gegenüber der deutschen Landwirthschaft entspricht). Auch die Zahlen für Oesterreich und Italien sind beredte Zeugnisse wider den Jesuitismus. In Betreff der Schweiz ist zu beachten, daß sie viel Hausindustrie und verhältnißmäßig wohl mehr technisch ausgenutzte Wasserkräfte hat, als Deutschland.

[1]) A. a. O. Vgl. auch die F. C. 1880 Nr. 128, 1882 Nr. 94.

[2]) Ackerbürger, die zugleich Landwirthsch. und ein Handwerk treiben, sind hier z. B. anzuführen.

[3]) Schottl. u. Irland sind dabei mitgerechnet.

[4]) D. h. Cisleythanien.

[5]) Vgl. Semler, die amerik. Concurrenz &c. 1881 23, 24.

[6]) Vgl. oben Bd. II § 52.

§ 27. Ordnet man die Streitfragen der Handwerkspolitik nach dem Lebensalter der Handwerker, so stößt man zunächst auf die Frage, ob das Recht Lehrlinge zu halten, von der Erlaubniß freier, oder gar obligatorischer Innungen abhängig gemacht werden soll und darf. Obligatorische Innungen oder mit anderen Worten die Restauration der Zunft-Privilegien und Mißbräuche können im Ernste nicht in Frage kommen;[1]) aber auch freien Innungen kann ein solches Recht nicht eingeräumt werden. Das Recht, Lehrlinge zu erziehen ist allerdings kein „allgemeines Menschenrecht“, aber daraus folgt noch keineswegs, daß das Recht Lehrlinge zu halten,

nur geprüften, oder von der Innung als fähig anerkannten Meistern zustehen darf, wie Roscher[2]) und die gemäßigten, oder verschämten Zünftler wollen. Dagegen ist Folg. einzuwenden:

1) Selbst beim extremsten laissez faire ist die Gefahr eines Mißbrauches nicht so groß, als Roscher u. A. annehmen. Wohl nur die Minderheit der Eltern und Vormünder ist so beschränkt, oder gewissenlos, um einen Knaben einem ganz ungeeigneten Lehrherren anzuvertrauen, oder trotz schlimmer Erfahrungen bei Demſ. zu belassen.

2) Auch Roscher u. A. führen kaum einen beglaubigten Fall eines unwissenden Lehrherrn an, obgleich sie zahlreiche beglaubigte Fälle anderer gewerblicher und nichtgewerblicher Mißbräuche anführen. Viel häufiger ist es, daß ein schlechter Lehrherr, wie in der „guten alten Zeit" der Zünfte[3]) den Lehrling Jahre lang als Magd und Kindermädchen mißbraucht, oder mißhandelt, oder dem Trunke ergeben ist, eine liederliche Frau hat u. s. w.

3) Für die gewöhnlichen Handwerke, abgesehen von Hufschmieden &c., sind Prüfungen ganz überflüssig. Wenn man durchaus neue Prüfungen haben will, so ließen sich eher noch stichhaltige, oder wenigstens stichhaltig erscheinende Gründe für Prüfungen von Ammen und Kindermädchen, als von Schneidern, Schuhmachern &c. anführen. Es ist auch inconsequent, daß Roscher[4]) so großes Gewicht auf die Sachkunde von Handwerkern legt und die Sachkunde von Ministern und Fürsten für etwas Entbehrliches, vielleicht gar Schädliches hält; während doch ein Pfuscher auf einem Throne, oder Ministersessel unendlich mehr Unheil anrichten kann, als ein Pfuscher auf einem Schneidertische, oder Schusterschemel. Auf solchen Gebieten sind die Käufer die beste Prüfungscommission[5]). Die Meisterprüfungen würden nur die alten Zunftmißbräuche durch eine Hinterthür wieder hereinführen, zahllosen Chicanen tüchtiger Concurrenten Thor und Thür öffnen, und Meister-Söhnen, Schwiegersöhnen und Nepoten gegenüber würde man doch 5 grade sein lassen. Der Deutsche Reichstag lehnte am 31. Jan. 1883, ähnlich wie 1881[6]), mit 170 gegen 148 Stimmen einen Antrag (Ackermann) ab, der den Nichtinnungsmitgliedern das Halten von Lehrlingen untersagen wollte.

4) Auch auf diesem Gebiete muß der constitutionelle Staat das Präventivprincip durch das Repressivprincip ersetzen, ähnlich wie er die Censur durch das Repressivverfahren ersetzt hat. Das schließt

natürlich nicht aus, daß der Staat wegen gemeiner Verbrechen bestraften Personen das Recht, Lehrlinge zu halten, provisorisch und bei Rückfällen für immer entzieht. Ebenso verständig ist es, daß Schmoller, Roscher und A. die Gültigkeit des Lehrvertrages an seine schriftliche Abfassung knüpfen wollen. Die Opposition gegen diese Forderung ist eine Thorheit, die nicht einmal als eine Manchesterlicher Ideologie bezeichnet werden kann. Damit wäre noch zu wenig gesagt. Schließt doch z. B. jeder verständige Miether (abgesehen von Chambregarnisten ꝛc.) schriftliche Miethverträge. Jene Opposition beruht in der Regel wohl auf betrügerischen, contractbrüchigen Absichten.

[1]) Wie selbst die officiöse „Nordd. Allg. Ztg." im März 1883 zugab, vgl. den G. V. 1883 S. 50.

[2]) III § 160.

[3]) Vgl. (Probst) Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre. Ein Beitrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker. Halle 1790.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 36 N. 8.

[5]) Vgl. über die Lehrlingsfrage: S. H. I 893 ff, Landgraf in H. R. Bd. II, die vom Verein für Socialpolitik 1875 herausg. 16 Gutachten von F. v. König (Besitzer der weltberühmten Firma König u. Bauer), Brentano, J. Schulze, Bujarsky, Neuburg u. A., die Verh. dess. Vereins von 1875 u. 1877 mit den Referaten von Schmoller u. Dannenberg über die Reform der Gewerbeordnung, den Reden von M. Hirsch u. A., Walcker, Arbeiterfrage S. 162, J. Keller, das Lehrlingswesen 1876 und die „Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter [1876] auf Beschluß des Bundesrathes angestellten Erhebungen." Berl. 1877. Die Arbeiter wurden bei dieser Enquête fast gar nicht vernommen, und der Bericht über Dieselbe ist überdies ungenau und schönfärberisch redigirt, vgl. Stieda in Hol. J. 1877.

[6]) Vgl. oben § 21.

§ 28. Es muß ferner ein Organ geben, welches Lehrstreitigkeiten sachverständig, rasch, gerecht und mit geringen Kosten entscheidet. Die gewöhnlichen Gerichte taugen wegen mangelnder Sachkenntniß und der enormen Gerichtskosten Deutschlands, Englands ꝛc. nicht dazu. Da man es vermeiden muß, unnöthiger Weise die ohnehin große Zahl der Gerichte zu vermehren, so muß man die in Rede stehenden Schiedsgerichte womöglich mit gewerblichen Schiedsgerichten im Sinne Mundella's u. Kettle's [1]) zu verschmelzen suchen. Das wird aber nicht immer, wenn überhaupt jemals, möglich sein; denn solche Schiedsgerichte für Fabrik-Herren und Arbeiter haben wesentlich verschiedene Aufgaben zu lösen. Viel eher ist es möglich, gemeinsame Schiedsgerichte [2]) für Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, Kellner, Tagelöhner, Krämerlehrlinge ꝛc. zu begründen. Da vorzugsweise Parteilichkeiten von reactionären ꝛc. Regierungen und

von Zünftlern zu besorgen sind, so muß mindestens $1/3$ des Gewerbegerichtes aus unbefangenen Elementen, z. B. Vertretern der Steuerzahler und anderer verwandter und nicht verwandter Handwerke bestehen. Wo tüchtige Gewerkvereine bestehen, da sind übrigens gewerbliche Schiedsgerichte für Lehrlinge des betreff. Handwerks kaum nöthig, weil die Gewerkvereine das Nöthige unschwer besorgen können.

Die Conseils de Prud'hommes[3]) wurden 1806 von Napoleon zunächst für die Lyoner Seidenindustrie begründet, sie bestehen zur Hälfte aus Arbeit-Gebern und Nehmern, haben indeß wegen der gewerksvereinsfeindlichen Tendenz der französ. Schutzzöllner und der Concurrenz des Socialismus keine große Bedeutung, obgleich sie auch von rheinpreuß. 2c. Schutzzöllnern empfohlen werden. Sie entscheiden endgültig bis 200 Fr., sind durch ein Gesetz vom 7 Febr. 1880 reorganisirt und schon durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 für fabrikmäßig betriebene Gewerbe in Oesterreich nachgeahmt worden. Die 1861 eingeführten sächsischen Gewerbegerichte sind nur bis zu 20 Th. competent. Nach § 108 der deutschen Gewerbeordnung können durch Ortsstatut gewerbliche Schiedsgerichte unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeit-Gebern und Nehmern gebildet werden. Solche Schiedsgerichte sind indeß selten eingeführt worden. Gewerbliche Schiedsgerichte gedeihen eben nur auf dem Boden kräftig entwickelter Gewerkvereine. Der 1873, 74 u. 78 von der Reichsregierung vorgelegte Gesetzentwurf betreffend neue Gewerbegerichte scheiterte an der Frage der Bestätigung des Vorsitzenden durch die Regierung.

[1]) Vgl. das Autorenregister.

[2]) Vgl. Rau II § 198, Roscher III § 160, S. H. I 904c, R. H. 390, 391. die 1873 vom Verein für Socialpolitik herausg. Gutachten von Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, J. Schulze u. Dannenberg; Walcker, Arbeit. S. 161, 163 unter „Einigungsamt" u. „Schiedsgerichte."

[3]) Vgl. auch L. v. Stein, Geschichte der socialen Bewegung 2c. Bd. II 1855 463. Roscher's Notiz in Betreff der Parteilichkeit der C. d. P. für die Arbeiter rührt höchst wahrscheinlich von Arbeitgebern her. Von Arbeitern und unbefangenen Nat.-Oekonomen 2c. dürfte man eher das Gegentheil hören können.

§ 29. Contractbruch-Strafen sind auch auf dem Gebiete des Lehrlingswesens schwer durchzuführen; es ist dagegen räthlich[1]), eine einmonatliche Probezeit einzuführen, innerhalb welcher beide Theile zurücktreten können, und gesetzliche Normativbestimmungen aufzustellen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung des

Lehrvertrages nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten.

Die Lehrlingsfrage hängt natürlich auf's engste mit der Gesundheit, oder Ungesundheit des ganzen Volkslebens zusammen. Eine ultramontane, oder überhaupt reactionäre Unterdrückung der Volksbildung und überhaupt der unteren Classen kann durch eine noch so zweckmäßige Lehrlingspolitik, z. B. durch allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen[2]), nur zum Theil, oder gar nicht wieder gut gemacht werden. Lehrwerkstätten[3]) (écoles d'apprentissage) existiren ungefähr seit den 1850er Jahren in Belgien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich rc. als Gewerbevereins-, Communal- und Staats-Anstalten (zum Theil auch für Mädchen). Sie sind nothwendig, weil viele Uhrmacher und andere Handwerker nur Reparaturen vornehmen, weil es in Wolverhamptom vorkommt, daß ein Schlossergeselle nach 10jähriger Dienstzeit keinen Schlüssel verfertigen kann, weil er immer nur gefeilt hat, **weil** manche gebildete Eltern mit Recht Bedenken tragen, ihre Söhne der unmäßig langen Lehrzeit, rohen Behandlung und Gesellschaft so vieler Handwerke auszusetzen, und **weil** es von so großer Wichtigkeit ist, den übermäßigen Zudrang zu den gelehrten und kaufmänn. Berufen zur Landwirthschaft und in zweiter Linie auch zum Handwerk abzulenken. Das bereits auf dem Papier bestehende Recht tüchtiger Handwerker auf eine einjährige militär. Dienstzeit zweiter Classe muß daher praktisch gemacht werden.[4]) Als Examinatoren könnten die höchstbesteuerten Fachgenossen, oder Lehrer an Lehrwerkstätten fungiren. Die Prüfung müßte in erster Linie einen praktischen Charakter tragen, was natürlich nicht ausschließt, die Elemente der Wechselkunde und Buchhaltung, die Kenntniß der Postaufträge rc. zu verlangen.

Die von Zünftlern verlangte allgemeine Pflicht aller Lehrlinge sich prüfen zu lassen, ist dagegen unpraktisch. Sie kann leicht zu allerlei Chicanen gegen mißliebige Meister gemißbraucht werden. Es ist auch verkehrt, daß die englischen Gewerkvereine von allen Aspiranten eine gleich lange (nach Brentano 5, 6, oder 7jährige) Lehrzeit verlangen. Begabte und unbegabte, fleißige und träge, zahlende und nicht zahlende Lehrlinge und Lehrlinge verschiedener Berufe brauchen nicht gleich lange in der Lehre zu sein.

In England, bei den deutschen Buchdruckern rc. klagt man

darüber, daß manche Arbeitgeber im Verhältniß zuviel Lehrlinge halten, die von Zeit zu Zeit durch neue Lehrlinge ersetzt werden, um an Gehülfen zu sparen. Diese Klagen haben ohne Zweifel einen wahren Kern, aber meines Wissens hat noch kein Gewerkverein oder Nationalökonom (abgesehen von der oben § 15 erwähnten aphorist., eines Beweises bedürftigen Hoffmann'schen Notiz) den Versuch gemacht, methodisch, auf Grund der Mortalitäts- und Gewerbestatistik des betreff. Berufes nachzuweisen, wie das normale Verhältniß der Lehrlings- und Gesellenzahl zu berechnen ist.

Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten sind nützlich. Betrügereien sind dabei wohl nur ausnahmsweise zu besorgen. Die Berliner Ausstellung vom April 1881 zeigte schlagend die Haltlosigkeit der Phrasen vom Rückgange des Handwerks in Folge der Gewerbefreiheit.

Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine nehmen auch Lehrlinge auf, was zweckmäßig ist, weil junge Leute, vollends ungebildete junge Leute, in den gefährlichen „Flegeljahren" in der Regel eines genossenschaftlichen Haltes bedürfen.

Für Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter sind obligatorische Arbeitsbücher von der deutschen Gewerbeordnung (§ 131) mit Recht vorgeschrieben.

[1]) Wie auch der Verein für Socialpolitik 1875 hervorhob.

[2]) Vgl. S. H. I 891, die vom Verein für Socialpolitik 1879 herausg. Gutachten von v. Steinbeis, Kalle, Bücher u. A., Roscher III § 161, Schmoller, das untere und mittlere gewerbl. Schulwesen in Preußen in H. J. Bd. 15 1870 und in S. J. 1881 und über den Handfertigkeitsunterricht des dänischen Rittmeisters Clauson Kaas Lammers, Handbildung und Hausfleiß 1881, Gelshorn in S. J. 1881 und den „Arbeiterfreund" passim z. B. 1883 (Notizen von Stieda über Livland.)

[3]) Vgl. S. H. I 897 ff, Roscher III § 191 N. 14.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 92.

§ 30. Der wichtigste Theil der Gesellenfrage ist die Gewerkvereinsfrage.

Die modernen Gewerkvereine, welche größtentheils direct, oder indirect mit alten Gesellenverbänden zusammenhängen, sind berufsgenössische Interessenvertretungen von gelernten und ungelernten Arbeitern, Gesellen und Gehülfen der Groß- und Kleinindustrie, zum Theil auch des Handels und der Landwirthschaft. Mit dieser Begriffsbestimmung dürften alle wesentlichen Merkmale eines modernen Gewerkvereins erschöpft sein. Wirkliche Gewerkvereine können

sogar, wenigstens in der ersten Zeit, ohne dazu gehörige Hülfscassen existiren, ähnlich wie es Hülfscassen, selbst berufsgenössische Hülfscassen, giebt, die auf die Dauer ohne bezügliche Gewerkvereine existiren. Auch die Existenz, oder Nichtexistenz eines Einigungsamtes, die Aufnahme, oder Nichtaufnahme von Arbeitgebern, die Verbindung, oder Nichtverbindung mit einem Bildungsverein, die Forderung, oder Nichtforderung einer Lehrzeit und eines Lohnminimums, eine antisocialistische, socialistische, oder dem Socialismus gegenüber neutrale Haltung und eine locale, nationale, oder internationale Organisation sind nicht wesentliche Merkmale eines Gewerkvereins. In verschiedenen Ländern und Zeiten wurde und wird es damit verschieden gehalten.

Gewerkvereine können auch theilweise, ja ganz aus verheiratheten und unverheiratheten Frauen (Näherinnen [1]), Fabrikarbeiterinnen, Stuhlarbeiterinnen, d. h. Weberinnen, 2c.) bestehen.

Eine eingehende Erörterung der Gewerkvereinsfragen würde hier zu weit führen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meine Monographie: Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Bernburg, 1881, J. Bacmeister.

Gewerkvereine von Handwerkern und Fabrikarbeitern giebt es [2]) in England und den engl. Colonien, in Deutschland, in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, Dänemark, den V. Staaten, Frankreich, Italien, wohl auch den übrigen german. und roman. Staaten und ihren Colonien. Auch die deutschen Gesellen Riga's, Petersburg's 2c. haben Gewerkvereins-Verbindungen mit Deutschland, und der Gewerkverein der engl. Maschinenbauer hat einen Zweigverein in Constantinopel. Die national-russischen Artelj's [3]) sind mit den westeurop. Gewerkvereinen und Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften verwandt, aber nicht identisch. Sie übernehmen eine solidarische Haft nach Art der offenen Handelsgesellschaften Deutschlands und kommen unter Marktthelfern von Kaufherren, Zollexpedienten Derselben 2c. vor.

Die englischen Gewerkvereine (trades-unions) entstanden in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrh. im Zusammenhange mit alten Gesellenverbänden und als Reaction gegen furchtbare Mißbräuche vieler Arbeitgeber. Trotz der großen Gewerkvereins-Enquête von 1867 weiß man noch immer nicht genau, wieviel Mitglieder die Gewerkvereine zählen, wieviel davon auf Handwerksgesellen, auf

Fabriken, Bergwerke und die einzelnen Gewerkvereine zu rechnen sind, und wieviel gewerbliche Arbeiter außerhalb der Gewerkvereine stehen.[4]) Bei den engl. Volkszählungen wird die Confession nicht berücksichtigt, weil man die Verluste der Staatskirche an den Katholicismus und an Secten (und vielleicht auch die steigende Zahl und Bedeutung der Juden) nicht constatiren will. Aehnlich scheint man irgend Etwas in Betreff der Gewerkvereine in den Regierungskreisen verheimlichen zu wollen. Vielleicht will man mit Rücksicht auf die bei Parlamentswahlen mächtigen Gewerkvereine nicht constatiren, daß die Mehrheit der gewerblichen Arbeiter außerhalb der Gewerkvereine, ja nicht selten in Opposition gegen Dieselben steht. Auf dem 15. Gewerkvereins-Congreß, der 1882 in Manchester stattfand, waren 153 Delegirte als Vertreter von 126 Vereinen mit 510592 (oder 800000?) Mitgliedern[5]) anwesend, obgleich Brentano die Mitgliederzahl 1878 auf 1 Mill. (?) schätzte. Die engl. Gewerkvereine nehmen nur solche Arbeiter zu Mitgliedern auf, die eine Lehrzeit durchgemacht haben[6]), zwei Gewerkvereinler (Gewerkvereins-Mitglieder) als Bürgen[7]) stellen und einen Lohn erhalten, der ein gewisses Lohnminimum erreicht, oder übersteigt. Der wichtigste engl. Gewerkverein ist derjenige der Maschinenbauer. Der Gewerkverein der Maschinen-Strumpfwirker ist namentlich durch das Mundella'sche Schiedsgericht bekannt geworden. Zunftmißbräuche kommen hauptsächlich bei den Bauarbeitern gewisser Gegenden vor. Die Meuchelmorde, welche Sheffielder-Blei- und Stahlarbeiter noch in den 1860er Jahren an nicht striken wollenden Genossen verübten, waren Ausnahmen, an denen die übrigen Gewerkvereine, wie die erwähnte, vom Parlament beschlossene Enquête zeigte, nicht schuld waren.[8])

Die noch bei Roscher nachklingende Brentano'sche Angabe, daß die engl. Gewerkvereine sich von der Politik fern halten, ist längst veraltet[9]), wenn sie überhaupt jemals richtig gewesen ist (?). Die Gewerkvereine schlossen 1879 auf dem Edinburger Congreß ein Bündniß mit den Liberalen[10]), und der Congreß von 1882 soll sogar[11]) mit 76 gegen 31 Stimmen eine Resolution angenommen haben, in welcher die nationalisation of land, d. h. wohl die Expropriation aller Grundeigenthümer, die Verwandelung alles Grundeigenthums in verpachtete Staatsdomänen, verlangt wurde. Von dieser Thorheit, von dieser polit. Kinderkrankheit dürfte er indeß

zurückkommen, ähnlich wie die engl. Arbeiter vom Owenismus und Chartismus längst zurückgekommen sind.

[1]) Der 1867 begründete Gewerkverein der Näherinnen zu Kopenhagen hatte 1876 666 Mitglieder, vgl. P. Chr. Hansen im „Arbeiterfreund" 1877.

[2]) Mit „Gewerkverein" haben M. Hirsch u. Brentano das engl. tradesunion übersetzt. Das Wort Gewerkverein kommt indeß bereits bei Rau II § 198 in einem anderen Sinne vor. Vgl. über die G. V. verschiedener Länder Walcker, Arbeiterfrage 1 ff. Daselbst sind folg. Schriften 2c. nachzutragen: über englische G. V. Ludlow and Lloyd Jones, Progress of the Working Class 1832—67. 1867, deutsch von J. v. Holtzendorff 1869, (Ludlow's Mitarbeiter Lloyd Jones war früher selbst Arbeiter); J. S. Mill's Rec. der oben Bd. I S. 4 angef. Thornton'schen Schrift im XII. Bande der deutschen Uebers. der Werke M's, 1880; H. B. Oppenheim in den Preuß. Jahrb. 1874 Bd. 34; Roscher N.-Oek. Bd. III; Londoner Corresp., die der G. V. periodisch bringt. Der freihändl. österreich. Nat. Oekonom K. v. Scherzer Wirthschaftl. Thatsachen 1881, und der Socialist J. Sketchley in Seyfferth's Staatswirthsch. Abhandl. Dec. 1881 suchen, unabhängig von einander, nachzuweisen, daß das Steigen der engl. Arbeitslöhne, trotz den Gewerkvereinen, hinter der Geldentwerthung zurückgeblieben sei, was mir im Allgemeinen, trotz den Verdiensten v. Scherzer's, unwahrscheinlich vorkommt. Brentano's Werk: Die (engl.) Arbeitergilden 2 B. 1871 u. 72 ist 1877 unter dem Titel: Das Arbeitsverhältniß 2c. in stark verkürzter, z. Th. auch erweiterter Aufl. erschienen. In S. H. I 919, 946, 956, 957 giebt B. äußerst wenig über die engl. Gewerkvereine und nichts über ihre neuere Geschichte seit 1871. **Dieselbe würde sich sehr zum Thema einer Doctor-, Habilitations-, oder Preisschrift eignen.** Vgl. ferner: A. v. Miaskowski, Zur Gesch. u. Liter. des Arbeiter-Versich.-Wesens in Deutschland in H. J. N. F. Bd. IV. 1882 u. E. Zeller, die geschichtl. Entwickelung der Arbeiterversich. in F. V. 1882 H. 3. M. überschätzt Fürst Bismarck's und Schäffle's Ideen, seine Abh. ist indeß übersichtlich und lesenswerth. Im selben Bande der H. J. schildert Sartorius v. Waltershausen einen G. V. der Cigarrenarbeiter in Havanna. Vgl. über die österreich. G. V. den „G. V." passim und über die G. V. (chambres syndicales) der französ. Arbeiter die bei Walcker S. 3 angef. Arbeiten von Lexis u. A., S. H. I 957, Roscher III § 158 N. 15. Es giebt auch chambres syndicales der Arbeitgeber. 1882 wurde ein Gesetzentwurf über die G. V. von der Kammer angenommen, aber vom Senat abgeändert. Der Minister Duclerc erklärte am 9. Nov. 1882, der Entwurf werde wieder vorgelegt werden.

[3]) Das Wort A. ist im Russ. ein Femininum. Das l ist weich auszusprechen, und das j ist fast zu verschlucken. Vgl. über die A. Frühauf in F. V. 1868 H. 1, Grünwaldt in der Russ. Revue Bd. III 1874, Dens. das A.-Wesen und die Hausindustrie in Rußl. 1877, Stieda in H. J. N. F. Bd. VI 1883 und Engel in den V. d. V. f. S. 1872 S. 110.

[4]) Vgl. Walcker, Arbeit. 72.

[5]) Nach Haslach in der „Gegenwart" 1883 N. 12 510 592, nach dem G. V. 1882 N. 40 800 000.

[6]) Vgl. oben S. 52.

[7]) Vgl. Brentano, Arbeitsverh. S. 121.

[8]) Vgl. Brentano a. a. O. 93, 354, 355.

[9]) Vgl. Walcker a. a. O. 134.

[10]) Wie auch R. Meyer bei Rodbertus Briefe 2c. Bd. I 1882 109 als Ohrenzeuge bezeugt.

[11]) Nach Haslach a. a. O. u. Anderen Im „G. V." a. a. O. findet sich nichts darüber.

§ 31. Die Gewerkvereine Deutschlands zerfallen in folg. ganz selbstständige Gruppen:

1) Der Gewerkverein oder, wie er seit 1878 heißt „Unterstützungsverein der deutschen Buchdrucker", der 1866 in Folge eines Strikes in Leipzig begründet wurde. Sein Organ „der Correspondent" erscheint in Leipzig [1]). Der Vorstand hat indeß seinen Sitz in Stuttgart. Die Mitgliederzahl betrug 1880 u. 81 7—8000, die Zahl der Nichtverbands-Buchdruckergehülfen betrug 1880 ca. 5000. Der dem Verbande gegenüberstehende Arbeitgeber-Verein heißt „Deutscher Buchdruckerverein."

2) Der 1871 begründete, seit 1880 „Unterstützungsverein" heißende „Centralverein deutscher Hutmacher", der 1879 ca. 3000 und 1881 (wohl in Folge polizeilicher Chicanen) ca. 2000 Mitglieder zählte.

3) Verschiedene wenig bekannte Gewerkvereine von Handschuhmachern, Weißgerbern rc.

4) Auch über die socialdemokrat. „Gewerkschaften", d. h. Gewerkvereine, ist schwer etwas Authentisches zu erfahren. 1865 wurde von Fritzsche der „Allgemeine deutsche Tabakarbeiterverein" begründet. In Folge innerer Auflösung und polizeilicher Verbote gingen vor und nach 1878 verschiedene Gewerkschaften zu Grunde, sie scheinen indeß, ungefähr seit 1882, von Hamburg aus in der Form von Hülfscassen reorganisirt zu sein und den Hirsch-Duncker-schen Gewerkvereinen nach dem Motto „billig und schlecht" durch s. g. Prämienschleuderei (zu niedrige Beiträge) eine illoyale, aber nicht unempfindliche Concurrenz zu machen. Die in Leipzig erscheinende socialist. Zeitschrift „Der Gewerkschafter" ist mir nur aus Citaten im „G. V." [2]) bekannt.

5) Die „Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)." Dieselben wurden 1868 u. 69 von Dr. Max Hirsch und Franz Duncker (dem damaligen Besitzer der „Volksztg.") unter lebhafter Antheilnahme Schulze-Delitzsch's, des socialpolitischen Lehrers von M. Hirsch, begründet. Als Organ des Verbandes erscheint seit 1869 die Wochenschrift „Der Gewerkverein." Am 31. Dec. 1880 war der Verband folgendermaßen zusammengesetzt:

| Gewerkvereine | Mitgliederzahl |
|---|---|
| 1. Maschinenbau- u. Metallarbeiter | 5 346 |
| 2. Tischler 2c. | 3 043 |
| 3. Fabrik- u. Handarbeiter | 3 226 |
| 4. Stuhlarbeiter [d. h. Weber] 2c. | 1 310 |
| 5. Porzellan- u. Glasarbeiter | 1 152 |
| 6. Schuhmacher u. Lederarbeiter | 1 094 |
| 7. Maurer 2c. | 1 047 |
| 8. Lithographen 2c. | 1 035 |
| 9. Schneider 2c. | 822 |
| 10. Zimmerer | 408 |
| 11. Schiffszimmerer 2c. | 277 |
| 12. Bergarbeiter | 236 |
| 13. Cigarren- u. Tabakarbeiter | 185 |
| 14. Töpfer 2c. | 114 |
| 15. Bildhauer 2c. | 170 |
| 16. Klempner u. Metallarbeiter | 258 |
| | 19 723 |
| Selbstständige Ortsvereine. | |
| 1. Buchbinder in Berlin | 86 |
| 2. Kaufleute in Leipzig | 80 |
| 3. „ „ Berlin | 44 |
| 4. „ „ Breslau | 7 |
| 5. Sattler in Berlin | 23 |
| 6. Drucker u. Formstecher in Gera | 22 |
| 7. Vergolder in Berlin | 20 |
| 8. Reepschläger in Danzig | 20 |
| | 302 |

Zusammen 20 025 oder einschließlich der Frauen und Kinder wohl über 100 000 Köpfe. Seitdem ist die Zahl der Gewerkvereinler bedeutend gestiegen. Die Zahl der Maschinenbauer betrug z. B. am 30. April 1883 8067. Obgleich es unter den Tischlern, Schuhmachern 2c. auch Fabrikarbeiter giebt, und obgleich 1881 ca. 12 Großindustrielle (Maschinenfabrikanten 2c.) und 1500—2000 Handwerksmeister (Schuhmacher, Schneider, Tischler 2c.) sowie verschiedene Beamte und Lehrer den Gewerkvereinen angehörten, so zeigt die obige Statistik doch, daß die Mehrzahl der Gewerkvereinler bis jetzt aus Handwerksgesellen, nicht aus Fabrikarbeitern besteht.

Im Frühling 1883 kamen auf Preußen 19068, auf norddeutsche, besonders thüring. Kleinstaaten 1968, auf das Kgr. Sachsen 1051, auf Süddeutschl. (excl. Hessen u. Elsaß-Lothr.) 2012, zusammen 23999 Mitglieder (wozu noch ein Porzellanarbeiter-Verein in Kopenhagen mit 29 Mitgliedern kam). Auch seit dem Frühling 1883 ist die Mitgliederzahl vieler Vereine wesentlich gewachsen und die Gesammtzahl dürfte jetzt, im Juni 1883, wohl auf ca. 25000 zu schätzen sein. 1881 gab es im südlichen Theil der Provinz Sachsen 15—20 ländliche Ortsvereine [3]) (wornach das oben Bd. II S. 147 Bemerkte zu berichtigen ist). Bei der Erörterung der Fabrikarbeiter-Frage komme ich unten auf die Gewerkvereine zurück.

6) Auch die unten zu erörternden süddeutschen Arbeiter-Bildungsvereine sind in gewissem Sinne als Gewerkvereine zu betrachten, die „Evangelischen Jünglingsvereine“ [4]) und die „Katholischen Gesellenvereine“ [5]) dagegen wohl nicht, obgleich sie, namentlich die Letzteren, zur Bildung von Gewerkvereinen führen könnten, ja dürften.

[1]) Seit dem Nov. 1882 erscheint auch die „Reform“ als Organ der Leipz. Buchdr.-Gehülfen. Vgl. auch oben Bd. I § 167 N. 2, 176 N. 2 u. Walcker, Arbeit. S. 161 unter „Buchdrucker“.

[2]) 1882 S. 178, 190.

[3]) Vgl. M. Hirsch in den Verh. des Stuttg. Verbandstages von 1881 S. 32

[4]) Vgl. Walcker a. a. O. S. IV, 149.

[5]) Vgl. P. Dehn die Kathol. Gesellenvereine 1882 und oben Bd. I § 192, II § 40 den Text u. N. 6.

§ 32. Die Statuten der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind den Statuten der englischen mit Geschick nachgebildet, haben eine sehr große Familienähnlichkeit untereinander und erinnern auch sehr an die Statuten der Buchdrucker und Hutmacher. Die Statuten der Tischler fassen z. B. folg. Ziele in's Auge: die Errichtung einer Kranken-, Begräbniß-, Invaliden- und Altersversorgungs-Casse, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die Aufstellung und Fortführung einer Arbeitsstatistik, die Arbeitsvermittelung, die Beförderung der allgemeinen Bildung und des gewerblichen Unterrichts, sowie die Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publicum und den Behörden, event. durch Führung der Processe (Haftpflicht-Processe gegen Unternehmer 2c.) auf Vereinskosten, die Gründung von Productivgenossenschaften 2c. Es heißt ferner: „Abzüge von dem bedungenen Lohne dürfen nur unter Betheiligung der Arbeitnehmer

gemacht werden." Die Sonntags- und Nacht-Arbeit sind, bis auf das unerläßlich Nothwendige, gänzlich abzustellen. „Die Arbeitszeit für Erwachsene ist auf höchstens 12 Stunden, incl. 2 Stunden Pause, zu normiren." (Nur die Bildhauer verlangen eine höchstens 11—2 = 9-stündige Arbeitszeit, die Bergleute eine höchstens 8, bezw. 10stündige, wohl excl. 2 Stunden Pause, jenachdem die Arbeiter in der Grube, oder außerhalb derselben arbeiten). Jede Fabrik-, resp. Arbeits-Ordnung ist zwischen Arbeit-Gebern und Nehmern zu vereinbaren. Zur Erledigung von Differenzen zwischen Beiden ist ein bleibendes Schiedsgericht zu bilden, welches zu gleichen Theilen von beiden Kategorien gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat. (In anderen Statuten heißt es statt „Kategorien" „Classen".) „Die Zuchthausarbeit[1]) darf nicht von den Arbeitgebern, indem sie ihre Arbeit ganz, oder theilweis durch Sträflinge versehen lassen, zur Concurrenz mit der freien Arbeit mißbraucht werden." Diese in allen Hirsch-Duncker'schen Statuten enthaltene Forderung hat einen berechtigten Kern, sie geht indeß zu weit, oder ist wenigstens nicht glücklich formulirt. Seit 1876, also schon vor 1878, verlangt der Hirsch-Duncker'sche Verband von jedem neu eintretenden Mitgliede einen Revers gegen die Tendenzen der Socialdemokratie.

Die localen Gewerkvereine und die Ortsverbände mehrerer localer Gewerkvereine bilden unter einem Vorort, General-Rath und Secretär einen nationalen, in Cassengemeinschaft stehenden Gewerkverein, dessen Mitglieder volle Freizügigkeit genießen. An der Spitze des ganzen Verbandes steht ein Centralrath und ein Verbandsanwalt (seit 1869 Dr. M. Hirsch) in Berlin. Alle 1—2 Jahre findet ein Verbandstag statt. Der 8. soll im Juni 1883 in Stralsund stattfinden. Der Gewerkverein der Maschinenbauer hat eine besondere Invalidencasse, die übrigen Gewerkvereine haben eine gemeinsame Verbands-Invalidencasse. In den Jahren 1868—81 hatten die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine eine Gesammteinnahme von 4⅓ Mill. M. und Ende 1881 einen Vermögensbestand von 650 000 M., ein ansehnliches Vermögen für ca. 21 000 Arbeiter.

[1]) Vgl Walcker a. a. O. S. 93, die Enquête ꝛc. Veranlaßt vom Deutschen Handelstage Berlin 1878 und Richter's Staatslex. Art. „Gefängnißarbeit." Die Nachtheile der übertriebenen Ausdehnung der Militärwerkstätten (u. Cantinen) dürften von manchen Fortschrittlern übertrieben werden, obgleich den Klagen wohl ein berechtigter Kern zu Grunde liegt. Vgl. den G. V. passim, z. B. 1883, die Reichstagsverh. von 1883, Walcker Arbeit. 93, 94.

§ 33. Die in sicheren Papieren angelegten Fonds der Verbands-Invalidencasse (vermuthlich auch der Invalidencasse der Maschinenbauer) sind bei der Oldenburger Spar- und Leihbank deponirt. Diese Deponirung ist meines Erachtens der reformbedürftigste Punct der ganzen Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereins-Organisation [1]). Ein ausgezeichneter und unbefangener Fachmann, nämlich P. Steller, schrieb 1881 in Betreff der erwähnten Bank: „Das eigene Capital [1,2 Mill. M.] ist allzu gering gegenüber den [baaren, verzinslichen] Einlagen [welche 1879 13 875 060 und 1880 15,1 Mill. M. betrugen], es ist daher für die mannigfaltigen Wechselfälle des Bankbetriebes den Einliegern nicht genügende Sicherheit geboten." 1883 erhöhte die Bank ihr Grundcapital von 1,2 auf 3 Mill. M. [2]), indeß auch nach dieser kleinen Verbesserung bleibt das erwähnte Mißverhältniß im Wesentlichen bestehen, welches, abgesehen von der anderen Oldenburg. Bank, im ganzen Deutschen Reiche unerhört ist, oder wenigstens 1879 war. Beim Concurse einer Bank laufen zwar die Besitzer deponirter Werthpapiere gar keine Gefahr, vorausgesetzt, daß die betreff. Papiere nicht gestohlen, oder verbrannt sind; aber es ist schon für einen reichen Privatmann nicht räthlich, seine Werthpapiere einer Bank mit, gelinde gesagt, so unkaufmännischen Geschäftsmaximen zur Verwaltung zu übergeben, geschweige denn für eine junge Arbeiterorganisation, die mühsam ersparte Arbeitergroschen zu hüten hat.

Der Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker [3]) scheint bereits in einem ähnlichen Falle schlimme Erfahrungen gemacht zu haben. Er war 1882 beim Concurse der Stuttgarter Volksbank mit 64 657 M. 90 Pf. betheiligt. Er hoffte zwar im April 1882, daß die 916 solidarisch haftenden Mitglieder der Bank auch diese Schuld bezahlen würden; es fragt sich indeß, ob und inwieweit diese Hoffnung in Erfüllung gegangen ist.

Eher als die erwähnte Oldenburg. Bank könnte die Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Comp. in Berlin in Frage kommen, obgleich gewichtige Autoritäten die Form der Commanditgesellschaft principiell verwerfen. Am sichersten wäre es indeß, die Werthpapiere der Gewerkvereine bei der Reichsbank zu deponiren, bei der auch kleine Leute mit einigen 100 Th. Vermögen ihre Werthpapiere deponirt haben. Der Einwand, daß dieselbe in ihrer jetzigen Verfassung, oder nach ihrer (unwahrscheinlichen) Verstaatlichung den

Versuch machen könnte, die Gewerkvereine zu beeinflussen, wäre nicht stichhaltig. Man kann die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Reichsbank zu verpflichten, die Werthpapiere der Gewerkvereine gegen angemessene Gebühren zu verwahren. Aber auch abgesehen davon, ist es fast undenkbar, daß die Bankverwaltung jemals sagen wird: „Wenn die Gewerkvereine Das und Das nicht thun, oder lassen, so müssen sie ihre Werthpapiere zurücknehmen," oder daß sie die Papiere aus Chicane ohne Angabe eines Grundes zurückgeben wird. In beiden Fällen würde man den schuldigen Beamten im Reichstage und in der Presse die Hölle sehr heiß machen, und grade Gewerkvereins-Freunde müssen eben als solche glauben, daß die Zahl und der Einfluß der parlament. und journalist. Freunde der Gewerkvereine in Zukunft noch sehr steigen werden.

[1]) Vgl. Steller, Handbuch für Capitalisten Bd. II 1881 195, 196, oben Bd. I § 121, Walcker, Arbeit. S. VII, 53. Steller war früher Börsenredacteur des „Frankf. Journals" und ist jetzt Börsenredacteur des „Berl. Tagebl."

[2]) Vgl. das „Kleine Börsenblatt" 1883, N. 34.

[3]) Vgl. den G. V. 1882, S. 59, 62, 63.

§ 34. Die relativ praktischsten Vorschläge zur Verhütnng des Arbeitsvertragsbruches von Arbeit-Nehmern, oder Gebern sind 1873 von M. Hirsch und Brentano gemacht worden. Ersterer schlug vor, vertragsbrüchigen Coalitionsvereinen beider Theile die staatliche Anerkennung und alle daraus fließenden Rechte zu entziehen, und Letzterer schlug vor, daß die Coalitionsvereine Cautionen hinterlegen und für Vertragsbrüche mit Geldstrafen, bezw. Entziehung der Corporationsrechte bestraft werden sollen.[1]) Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß die Schuldfrage nicht streitig ist, und daß alle Arbeit-Geber und Nehmer Coalitionsvereinen angehören. Vgl. auch oben § 28.

Obligatorische Arbeitsbücher, die in den Gewerbeordnungen Deutschlands und anderer Länder für minderjährige Arbeiter mit Recht vorgeschrieben sind, würden für erwachsene Arbeiter auf dem Gebiete des Handwerks viel weniger bedenklich sein, als auf dem Gebiete der Großindustrie. Die wenigen Großindustriellen eines Gewerbes können viel leichter gemeinsam gewisse Arbeiter chicaniren, ja ruiniren, als Tausende einander fremder Handwerksmeister, besonders da auf dem Gebiete des Handwerks kein Seitenstück zu den Fabrikcassen existirt, abgesehen etwa von den Hauscassen großer Druckerfirmen (wenn man die Buchdrucker [2]) überhaupt zu

den Handwerkern rechnen will, was schon in Bezug auf die Arbeiter nur bedingt richtig und in Bezug auf gebildete Principale ganz falsch ist). Trotzdem sind obligatorische Arbeitsbücher Erwachsener auch für das Handwerk zu verwerfen, dessen Grenzen gegenüber der Fabrik ja ganz flüssig sind. Solche Bücher sind schon deshalb überflüssig, weil einzelne Arbeitgeber und ganze Verbände derselben auch heute durch nichts gehindert sind, von jedem Arbeit Suchenden beliebige Zeugnisse zu verlangen. Consequenter Weise könnten übrigens auch die Gesellen Zeugnisse darüber verlangen, daß die Meister all' ihren Verpflichtungen gegen andere Lehrlinge und Gesellen nachgekommen sind, ähnlich wie die Abg. Dr. M. Hirsch und Genossen am 13. April 1883 bei der Berathung der Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage (wohl mehr ironisch als im Ernst) Bestimmungen über Geselleninnungen nach Analogie der Meisterinnungen beantragten. [3])

Es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich, um nicht zu sagen undenkbar, daß jemals alle Arbeiter ein Großstaates, z. B. Englands, oder Deutschlands, je einem berufsgenössischen Gewerkverein angehören werden. Die Folge davon ist, daß das Angebot und die Nachfrage von Arbeit sich häufig nicht gehörig treffen, daß hier Ueberfluß und dort gleichzeitig Mangel an Arbeitskräften herrscht. [4]) Da monopolisirte Actiengesellschaften für die nationale Arbeitsvermittelung ebenso ungeeignet wären, wie einst die Taxis'sche Post für den gesammtdeutschen Postdienst, so bleiben nur staatliche, in Deutschland vom Reiche zu begründende Arbeits-Nachweis-Anstalten übrig, die vom Freihändler M. Wirth [5]) schon 1856 empfohlen wurden. Natürlich müssen solche Anstalten ihre Kosten ohne Staatszuschüsse decken und der Arbeitsvermittelung der Gewerke und redlicher Privatunternehmer keine Hindernisse in den Weg legen. Auf wenigen Berufsgebieten war und ist der verbrecherische Schwindel von Unternehmern und Unternehmerinnen indeß so häufig wie auf diesem Gebiete. Vielen liegt blos daran, die armen Stellensucher um Cautionen, oder Vermittelungsgebühren zu betrügen, oder Kuppelei zu treiben, wie auch 1878 auf dem Lyoner Arbeitercongreß hervorgehoben wurde. [6]) Die Pariser Polizei läßt daher alle verdächtigen Inserate dieser Art seit 1883 durch Polizisten controliren, welche sich unter falschem Namen für Stellensucher ausgeben und dadurch viele Verbrecher jener Art fangen. Besonders verdächtig sind ano-

nyme „Institute“ mit Namen wie „Germania“, „Berl. Placirungs-institut“ ꝛc. In Baiern beabsichtigte man 1879 etwas Aehnliches wie die Realisirung des Wirth'schen Vorschlages. Man ging nämlich nach der „Soc.-Corr.“ in Regierungskreisen mit der Absicht um, den zahlreichen Güter- und Wirthschafts-Unterhändlern oder -Agenten z. Th. in der Weise einen staatlichen Charakter zu geben, daß man sie den Börsensensalen, Schätzern und Auctionatoren gleichstellt und wie Diese gerichtlich beeidigen läßt. Es wird jedoch mit der Einführung des Instituts beeidigter Immobiliar-Makler nicht jede Vermittelung Anderer bei solchen Geschäften als unbefugt erachtet und verboten werden, sondern nur dem Publicum Gelegenheit gegeben sein, sich bei solchen Transactionen beeideter Vermittler zu bedienen.“ Die von Wirth und Anderen[7]) vorgeschlagene Reform wäre von großer socialpolitischer und nationaler Wichtigkeit. Wenn ein Arbeiter nur auf die Arbeitsvermittelung seines Gewerkvereins angewiesen ist, so kann er in socialist., ultramont. und anderen Gewerkvereinen sehr chicanirt werden, weil er national und loyal gesinnt ist, sich nicht an einer unnöthigen Arbeitseinstellung betheiligen will, Unterschleife, oder sonstige Mißbräuche eines Volksverführers bekämpft u. s. w. Von Seiten des Staates, der ja in freier Concurrenz stehen soll, sind dagegen schon deshalb Mißbräuche kaum zu befürchten, weil die Vacanzenlisten, die in Gastwirthschaften und Herbergen ausliegen würden, in allen Orten des Reiches identisch sein und mit gewohnter postalischer Pünctlichkeit eintreffen müßten. Auch das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit würde dadurch in Baiern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Posen u. anderen Gegenden sehr gekräftigt werden und bedarf dringend einer solchen Kräftigung. Haben es Baiern, Württemberg ꝛc. doch noch nicht einmal zur vollen Post- und Militär-Einheit mit dem übrigen Reiche gebracht.

Das oben Bd. I § 19 erwähnte Trucksystem kommt auch auf dem Gebiete des Handwerks vor, wie man aus Berliner Gerichtsverhandlungen, dem „G. V.“ ꝛc. ersieht. Maurerpoliere nöthigen z. B. ihren Arbeitern schlechte, oder theure Speisen und Getränke auf.

[1]) Vgl. Walcker, Arbeit. 88 ff.

[2]) Der Unterstützungsverein der Buchdrucker richtete am 2. Jan. 1883 eine lesenswerthe Petition gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher an den Reichstag.

[3]) Vgl. den G. V. 1883 S. 62, 65, 95.

4) Vgl. z. B. die Soc. Corr. 1879 S. 202, die „Tribüne" 1882 N. 376 die Corr. „Von der Saar." und die Art. über Vagabondage und Arbeitercolonien im G. B. 1883, N. 18—21.

5) Vgl. seine Nat. Oek. Bd. II, 4. Aufl. S. 153, 177, Walcker, Soc. Frage S. 118, 119, Dens. Ursachen S. 179, Dens. Arbeit. S. 58, 161.

6) Vgl. Harrison in Hol. J. 1878.

7) Ich bin unabhängig von Wirth und Anderen zu derselben Idee gekommen und habe sie erst später bei Wirth gefunden.

§ 35. Viele deutsche und ausländische Arbeiter-Bildungsvereine stehen nur in loser, oder gar keiner Verbindung mit Gewerkvereinen, der 1875 begründete **Verband süddeutscher Arbeiter-Bildungsvereine**[1]) ist indeß zugleich eine gewerkvereinsartige Organisation. 1882 zählte er 2137 Mitglieder in Augsburg, Frankfurt a. M., Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Mannheim, München, Regensburg, Straßburg, Worms ꝛc., aber nicht in Württemberg, Karlsruhe, Nürnberg ꝛc. Zum Verbande gehören außer Mechanikern, Badern, Schriftsetzern und Lithographen Schneider, Schuhmacher, Bäcker ꝛc. Der Verband zahlt Wander- und Kranken-Unterstützungen aus und läßt Unterrichtscurse abhalten (u. A. über Turnen, Tanzkunst und Schießen. Letzteres ist wohl eine Nachahmung der Schützengilden.) Der 4., 5. und 6. Verbandstag fanden 1879, 80 und 82 in Konstanz, München und Lahr statt. Bemerkenswerth ist, daß die Bibliotheken im Allgemeinen in überwiegend katholischen Städten am meisten benutzt werden, höchst wahrscheinlich, weil die katholischen Mitglieder ungebildeter in den Verband treten, als die protestantischen. 1881 las ein Leser im Durchschnitt Bände:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) | in Waldshut | 12,5 | 11) | „ Stockach | 3,3 |
| 2) | „ Regensburg | 10,8 | 12) | „ Wehr | 3,2 |
| 3) | „ Radolfzell | 10,2 | 13) | „ Heidelberg | 2,8 |
| 4) | „ Freiburg | 6,6 | 14) | „ Grünstadt | 2,4 |
| 5) | „ Konstanz | 6,1 | 15) | „ Ueberlingen | 2,0 |
| 6) | „ Mannheim | 5,6 | 16) | „ Säckingen | 1,9 |
| 7) | „ Worms | 5,0 | 17) | „ Edenkoben | 1,8 |
| 8) | „ Singen | 3,8 | 18) | „ Brandenberg } | 1,5 |
| 9) | „ München | 3,6 | 19) | „ Augsburg } | |
| 10) | „ Lahr | 3,6 | | | |

Auch andere Umstände, namentlich die Größe der Stadt, kommen übrigens in Betracht. In Waldshut hat man z. B. weniger Gelegenheit zu Zerstreuungen, als in Augsburg.

Anfangs segelte der Verband ungefähr im Fahrwasser von Schulze-Delitzsch. 1882 sprach sich der 6. Verbandstag indeß

unter dem Einflusse des Lahrer schutzzöllnerischen Reichstagsabg. Sander im Großen und Ganzen für die Bismarck'schen Krankencassen- und Unfallversicherungs-Vorlagen aus. Nicht blos Sander, sondern auch ein anwesender Polizeicommissar (!) wurden ersucht, Reden zu halten. Beide plaidirten denn auch für obligatorische Arbeitsbücher, scheinen indeß unter den Verbandstags-Mitgliedern in dieser Frage keinen einzigen Anhänger gefunden zu haben.

[1]) Die gedruckten Protokolle (oder vielmehr Protokollauszüge) sind mir von einem Vorstandsmitgliede privatim übersandt worden, scheinen indeß nicht in den Buchhandel gekommen und sehr Wenigen, vielleicht keinem Nationalökonomen außer M. Hirsch und mir, bekannt zu sein. Vgl. über Volksbildung im Allgemeinen R. H. 744—766, 977 ff, Walcker Arbeit. 164.

§ 36. Für Handwerksmeister sind erster Linie die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften[1]) zu empfehlen. Rohstoffgenossenschaften eignen sich namentlich für Bekleidungs-, Leder- und Holzgewerbe. Der Mißbrauch, daß ein Geschäftsführer eines Schuster-Rohstoffvereins das beste Leder für sich herausschneidet, läßt sich verhüten, wenn man einer nichtinteressirten Person die Vertheilung überläßt, oder einfach die verschiedenen Lederstücke ihrer Beschaffenheit gemäß verschieden hoch bezahlen läßt. 1880 gab es in Deutschland 150 Rohstoffgenossenschaften. Noch geringer war die Zahl der s. g. Werkgenossenschaften zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen. Die Zahl der Magazingenossenschaften, in denen für Rechnung jedes Mitgliedes Waaren Desselben in einem gemeinsamen Verkaufslocal verkauft werden, betrug 49, incl. eine Anzahl Genossenschaften, die richtiger als Productivgenossenschaften zu bezeichnen wären. Die Zahl der Vorschuß- oder Creditvereine betrug dagegen 1895. 1878 gab es 132 Productivgenossenschaften[2]), darunter 24 der Tischler, Instrumentenmacher ꝛc., 14 der Stein- und Buchdrucker, 14 der Spinner und Weber, 11 der Mehlfabrikanten und Bäcker, je 8 der Cigarrenmacher und Schneider, je 5 der Buchdrucker, Metallarbeiter und Brauer, je 4 der Schuster, Maschinenbauer, Zuckerfabrikanten und Fleischer, je 3 der Branntweinbrenner, Uhrmacher, Töpfer, je 2 der Vergolder, Nähmaschinenfabrikanten, Bürsten- und Kammmacher und Dienstmänner, je 1 der Buchbinder, Lackirer, Stärkefabrikanten, Marmor- und Glasarbeiter. Handwerksmeister dürften übrigens selten, oder nie solche Genossenschaften begründet haben. Die Begründer waren gewöhnlich Gesellen, oder Fabrikarbeiter.

Auf den Untergang der meisten französ. Productivgenossenschaften, namentlich der vom Staate unterstützten, ist kein großes Gewicht zu legen, weil man einwenden kann, sie seien von der herrschenden Schutzzollpartei chicanirt worden, und weil manche Productivgenossenschaften von Napoleon III. nach dem 2. Dec. 1851 gewaltsam unterdrückt wurden. Die geringe Entwickelung der deutschen und namentlich der schweiz., englischen, amerik. u. austral. Productivgenossenschaften zeigt indeß, daß die wichtigsten Hindernisse einer bedeutenden Verbreitung dieser Genossenschaften in der Sache selbst liegen. Der Mangel an Capital wäre durch die solidarische Haft und den Credit unschwer zu heben. Die Berliner Productivgenossenschaft der Shawlweber ging z. B. nach Schulze-Delitzsch zu Grunde, weil sie zuviel Credit fand und ihren Credit mißbrauchte. Auch die technische und kaufmännische Bildung ließe sich allenfalls erwerben, bezw. miethen, obgleich Arbeiter schon durch kleinliche Knauserei bei den Gagen, durch demokrat. Neid tüchtige Directoren abzuschrecken pflegen. Das Haupthinderniß des Erfolges besteht indeß darin, daß Jeder, wie in einer schlechten Bürgerwehr, commandiren und Niemand gehorchen will. Die meisten Productivgenossenschaften gehen daher in Actiengesellschaften über, oder durch Insubordination zu Grunde. Selbst die berühmteste aller Productivgenossenschaften, die Rochdaler, wurde 1858 in eine Actiengesellschaft verwandelt. 28 Flanellweber, die s. g. Pioniere von Rochdale[3]), begründeten nämlich 1844 in Rochdale in Lancashire mit einem Capital von 28 Pf. Sterling einen Consumvereinsladen, an den sich später eine Mehlfabrik und eine Baumwollspinnerei anschlossen, die sehr gut gediehen, indeß eben deshalb, wie erwähnt, in eine Actiengesellschaft verwandelt wurden. Ebenso ging es mit gut gedeihenden socialist. Productivgenossenschaften in Frankreich und San Francisco, d. h. die betreff. Socialisten selbst wurden Actionäre, Arbeitgeber und antisocialist. Ordnungsmänner.

Ein Krebsschaden an dem das Handwerk leidet, besteht darin, daß viele wenig bemittelte, ja bemittelte Personen ihre Handwerkerrechnungen spät[4]), oder gar nicht bezahlen. Es ist charakteristisch, daß die Reactionäre, die vor „Liebe" zu den Handwerksmeistern überfließen und ihnen durch alle möglichen und unmöglichen zünftlerischen Quacksalbereien auf Kosten der Gesellen und überhaupt des Publicums helfen wollen, diesen hochwichtigen Punct systematisch todt-

schweigen, offenbar weil sich auch viele Reactionäre, sogar reiche Reactionäre, unter den schlechten Zahlern befinden. Durch die deutsche Justiz-„Reform", welche wegen ihrer unmäßigen Gerichtskosten thatsächlich in vielen Fällen zu einer Justizverweigerung führt, ist das Uebel noch schlimmer geworden und am besten wohl durch große, über ganz Deutschland verzweigte Incasso-Actien-Banken[5]) zu bekämpfen, welche alle Forderungen von Schuhmachern, Schneidern Krämern rc. durch einen Anwalt und mit einem Mal einklagen und mäßige Gebühren berechnen, wobei sie immer noch ein sehr gutes Geschäft machen würden.

Locale und nationale Verbände der Handwerksmeister sind nützlich, aber es ist nicht räthlich, Dieselben als Innungen, sei es auch als freie Innungen, zu bezeichnen; weil dieser Name leicht alte, schlechte, mühsam überwundene Zunfttraditionen befördern kann. Auch viele Handwerker selbst vermeiden den Namen Innung. In Leipzig giebt es z. B. einen „Verein zur Wahrung der Arbeitgeber-Interessen im Schneidergewerbe." Die viel gepriesenen, von Miquel verfaßten Osnabrücker Innungsstatuten[6]) sind dagegen schon etwas zünftlerisch angekränkelt.

Schau- und Stempelanstalten[7]) werden auf den höheren Culturstufen, trotz der nothwendigen Staatsaufsicht über die Production von Schiffen, Dampfmaschinen, Feuergewehren rc., im Allgemeinen überflüssig. Flachsbraken dürften für die Ausfuhr Riga's noch heute zeitgemäß sein. Unredlichkeiten von exportirenden Calico- und Seiden-Fabrikanten rc. sind auch von Staatswegen, ohne Strafanträge ausländ. Kaufleute, zu verfolgen, weil sie den Ruf aller inländ. Fabrikanten derselben Waare verderben. Der Verkauf geringwerthiger Gold- und Silberwaaren ist zu erlauben, wenn sie nur nicht fälschlich für gediegene Waaren ausgegeben werden.

Besondere Gewerbekammern[8]) nach Analogie der Handelskammern sind wegen der Flüssigkeit der Grenzen des Handwerks, der Fabrik und des Handels schwer zu constituiren und neben Arbeitgeber-Vereinen des Handwerks überflüssig, oder wenigstens mit den Handelskammern zu verschmelzen.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 126 ff, Roscher Bd. III, S. H. Bd. I.

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 507, Walcker, Soc. Frage S. 105, Arbeit. S. 163 S. H. Bd. I. Bei Roscher III § 157 N. 12 muß es: „Verhandl. des 2. Verbandstages 1873 S. 67" statt „Verbandstag ... 1870 67" heißen. 1870 fand gar kein Verbandstag statt.

[3]) Vgl. L. Frh. v. Ompteda in den Preuß. Jahrb. Mai 1882.

[4]) Solchen Kunden pflegt man übrigens entsprechend höhere Preise anzusetzen.
[5]) Vgl. oben Bd. I § 112.
[6]) Vgl. Miquel, die Organisation des Handw.-Standes 1879, Roscher III, § 160 N. 6.
[7]) Vgl. Roscher III § 147.
[8]) Vgl. S. H. I, 904 d, Richter's Staatslex. unter „Gew. Kamm." und unten über Handelskammern.

§ 37. Der Begriff Hausindustrie[1]) erinnert an die Begriffe Regalien, oder philosoph. Facultät, d. h. diese üblichen Begriffe sind gleichsam weite Säcke, in die man Alles hineinsteckt, was man anderswo nicht unterbringen kann. Der Roscher'sche Ausdruck „Hausmanufactur" ist nicht glücklich, denn die Hausindustrie kann auch im Anschluß an Wasserkräfte mit gewissen Maschinen betrieben werden. Das charakteristische Merkmal der Hausindustrie besteht darin, daß der Arbeiter nicht in großen Manufactur-, oder Fabrikräumen, sondern in seiner Wohnung, allenfalls auch in einer neben seiner Wohnung befindlichen Werkstatt, bei sich zu Hause thätig ist. Im Uebrigen kommen die verschiedensten Combinationen vor. Der Arbeiter kann Hausbesitzer, oder Miether sein, in der Stadt, oder auf dem Lande wohnen, daneben Ackerbau treiben oder nicht treiben (ähnlich wie früher Zwickauer Bergleute nach H. Fränkel häufig daneben Landwirthschaft trieben). Der Hausindustrielle kann ferner für eigene Rechnung (allein, oder mit männlichen und weiblichen Arbeitskräften), oder für Rechnung eines Unternehmers, mit, oder ohne Vermittelung durch eine dritte Person, arbeiten. Berliner Posamentirgeschäfte beschäftigen z. B. Annaberger Hausindustrielle, und manche „Pariser" Artikel werden in der französ. Provinz, ja in Deutschland (Sachsen ꝛc.) verfertigt. Der s. g. Fabrikant ist eigentlich mehr ein Großhändler, der event. auch Capital- und Materialien-Vorschüsse macht, als ein wirklicher Fabrikant. An und für sich sind solche und ähnliche Verhältnisse gesund, für alle Theile vortheilhaft; es kommen indeß auch Mißbräuche vor. Die Pariser Maurer, Tischler ꝛc. klagten z. B. 1848 im Arbeiterparlament des Luxemburger Palastes über die marchandage, d. h. die Mißbräuche der zwischen den Unternehmern und Arbeitern stehenden Mittelspersonen. In ähnlich übelem Rufe stehen manche deutsche „Factoren"[2]) oder „Verleger", z. B. verdorbene Kaufleute und Studenten, die für ihre Rechnung „nähen lassen." In Rußland bedeutet das Wort kulak (im Plural kulaki) eine Faust, einen mit Geld-, oder Kornvorschüssen wuchernden Menschen und einen wucherischen Factor der

Hausindustrie, der meist selbst aus dem Bauernstande hervorgegangen ist. Die russische Industrie ist noch jetzt großentheils eine Nebenbeschäftigung der Bauern, ja für Bauern mit kleinen, oder unfruchtbaren Ländereien wohl gar die Hauptsache.

[1] Vgl. Roscher Bd. III, S. H. II S. 650, D. S. Bd. V 7 ff, oben Bd. I S. 503, Walcker, Schutzz. S. 800, und Goethe's „Hermann und Dorothea" Polyh. III, 21.

[2] Roscher III § 117 N. 5.

---

## Zweites Capitel.

## Gewerbe, die eine besondere Staatsaufsicht erheischen, und gelehrte Gewerbe.

§ 38. Gewisse Gewerbe der Klein- und Großindustrie bedürfen einer besonderen Staatsaufsicht, weil sie anderen Menschen durch Lärm, Gestank, Vergiftung der Wasserläufe ꝛc. lästig fallen, oder ihren eigenen Arbeiter in ungewöhnlich hohem Grade gefährden. In schlesischen und anderen Zündwaaren-Fabriken werden die Gesichtsknochen der Arbeiter z. B. durch den weißen Phosphor entsetzlich zerfressen und müssen ausgesägt werden[1] (!!). 1882 wurde dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf betreff. die Verwendung von weißem Phosphor vorgelegt. Dieser Entwurf soll indeß nach Zeitungsnachrichten, trotz vorgeschlagener Zollerhöhungen, nur Kinder gegen die Phosphorarbeit schützen, aber den Phosphorgebrauch noch nicht verbieten wollen. Das schweiz. Gesetz von 1879, welches die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen verbot, wird von Roscher mit Unrecht als „sehr bedenklich" bezeichnet. Der minimale Preisunterschied zwischen phosphorhaltigen und phosphorfreien („schwedischen") Zündhölzchen kommt selbst für die arbeitenden Classen nicht in Betracht, und jene Barbarei ist eine Schmach für die Christenheit, die beseitigt werden muß. Die pseudohumanen und pseudochristlichen Gegner der Todesstrafe und der Vivisection sollten lieber jene Gräuel beseitigen helfen. Das erwähnte, 1882 aufgehobene schweiz. Gesetz scheiterte nur an Nebenumständen, die nach einem angesehenen Fachmanne, dem Prof. der technischen Chemie am Eidgenöss. Polytechnikum, G. Lunge[2]), leicht bei künftigen Gesetzen vermieden werden können. Irische und russische Dynamitverbrechen sind zwar hauptsächlich durch

antiultramontane und andere Reformen zu bekämpfen; indeß auch die Ueberwachung der Dynamit-Production und Verwendung ist nothwendig. Das Staatsmonopol der Schießpulver-Fabrikation ist auch aus polizeilich-militärischen Gründen zu empfehlen.

Ein energisches Einschreiten des Staates gegen die Rußcalamität [3]) ist eine heilige Pflicht des Staates, die leider häufig nicht erfüllt wird, weil reiche Fabrikanten die Sache hintertreiben. Sie scheuen die Kosten einer Verbesserung der Feuerungseinrichtungen, obgleich diese Kosten durch die Beseitigung der jetzigen Kohlenverschwendung bald ersetzt sein würden, und obgleich noch eine große Ersparniß übrig bliebe, selbst abgesehen davon, daß die unreine Luft das Leben von vielen Tausenden, namentlich von Arbeitern, verkürzt. Die technischen Schwierigkeiten der Reform sind wohl mehr ein Vorwand als das Haupthinderniß derselben, wie England, die Marx'sche Fabrik in Leipzig und die Heiser'sche Kesselfeuerung des Dresdener Hoftheaters zeigen sollen. In Cincinnati wurde 1881 die Verunreinigung der Luft durch Essenrauch verboten, und 1882 ein besonderer Rauchinspector eingesetzt, dem die Fabrikanten willig entgegenkamen. Der Fabrikinspector von Berlin hat nachgewiesen, daß der Rauch in vielen Fällen nur dadurch entsteht, daß die Kesselwärter zuviel Kohlen auf ein Mal einlegen. Fachschulen für Kesselwärter und Tantièmen derselben für ersparte Kohlen sind daher zu empfehlen, auch Strafen für nachlässige Kesselwärter. In den Debatten über die Leipziger Rußcalamität, die übrigens auch durch Wohnhäuser-Schornsteine erzeugt wird, wurde mehrfach behauptet, die Schornsteinfeger fegten falsch. Wenn Das wahr ist, so muß diese Quelle des Uebels durch Belehrungen und Strafen leicht verstopft werden können. Vgl. auch den oben Bd. II § 10 angef. trefflichen Vorschlag Kröncke's, Rau's und Roschers [4]).

Der Staat ist auch berechtigt und verpflichtet für alte und vollends neu zu bauende Häuser eine solche Fensterconstruction zu gebieten, daß die Menschenopfer herabstürzender Dienstmädchen beim Putzen vermieden werden [5]), und die halsbrechenden heidnischen Kunststücke der Pferdebereiter, Trapezkünstler [6]) ꝛc. zu verbieten, ähnlich wie die Gladiatorenkämpfe beseitigt sind, und wie die Franzosen die Nachahmung der spanischen Stiergefechte wenigstens anfangs (in den 1850er Jahren) nicht dulden wollten. Die „fromme" (!) Kaiserin Eugenie wollte diese Barbarei nämlich einführen. Man

wende nicht ein, daß die Prostitution nach Roscher's treffender Bemerkung auch ein Rest der Sclaverei ist, und daß der Staat Denselben beim besten Willen nicht gänzlich unterdrücken kann. Dieser Einwand wäre unlogisch: jene öffentlichen Sclavenfrohnden von unehelichen, gekauften, oder geraubten Kindern ꝛc. können in einem christlichen Staate sehr wohl verboten werden. Fuchsjagden und Pferderennen sind eine ganz andere Sache, dabei riscirt man seinen eigenen Hals und nicht das Leben von Sclaven und Sclavinnen. Prüfungen von Lootsen, Steuerleuten, Schiffscapitänen, Locomotivführern, Hufschmieden ꝛc. sind nothwendig, vielleicht lassen sich sogar Prüfungen der Bauhandwerker [7]) vertheidigen. Der Hauptschutz des Publicums ist indeß (was Roscher und viele Andere übersehen) in der criminal-, zum Theil auch civil-rechtlichen Verantwortlichkeit der betreff. Unternehmer, überhaupt Betriebsleiter, einschließlich der Werkführer und Gesellen, zu suchen; obgleich es schwer ist, diese Verantwortlichkeit zur Geltung zu bringen, denn die Sachverständigen sind meist Berufsgenossen des Angeklagten, die nach dem Grundsatze handeln clericus clericum non decimat und sich selbst vielleicht für ähnliche Fälle sichern wollen.

Andere Gewerbe bedürfen aus sittenpolizeilichen ꝛc. Gründen einer Concession, dahin gehören z. B. Schenkwirthe, Pfandverleiher, Tanzlehrer u. a. Um Parteilichkeiten aus persönlichen und politischen Gründen zu vermeiden, muß die Ertheilung und Entziehung der Concession unabhängigen Organen der localen Selbstverwaltung übertragen werden, die übrigens in ultramontanen ꝛc. Gegenden auch sehr parteiisch sein können. Der Vorschlag, die benachbarten Hausbesitzer darüber abstimmen zu lassen, ob in einem Hause eine neue Schenke eröffnet werden darf, oder nicht, ist daher nicht übel. Auch die selbstständigen Miether müßten indeß, je nach der Größe ihrer Miethzinsen, Antheil an der Entscheidung haben.

Die „Freiheit" der „Nicotin-Theater" [3]) ist zwar keine wahre Freiheit, die conservirt zu werden verdient, aber auch die wahre Freiheit kann unterdrückt werden. In Prag soll in den 1850er Jahren ein Stück „Posa" von G. v. Meyern verboten worden sein, weil darin die Worte vorkommen: „Man kann ein guter Katholik und doch wider die Inquisition sein" (!).

Wirklichen, bezw. blos angeblichen Strafthaten von Buchdruckern und Buchhändlern pflegt man unter deutschen und ähnlichen Ver-

hältnissen nicht mit der Concessionspflicht, sondern mit Preßgesetzen und dem allgemeinen Strafgesetzbuch entgegenzutreten. Nach der deutschen Gewerbeordnungs-Novelle von 1883 sind indeß Schriften, die „in sittlicher, oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind" vom Colportagebuchhandel[9]) ausgeschlossen. Es liegt auf der Hand, daß diese elastische Bestimmung sehr gemißbraucht werden kann und unzweifelhaft in so und soviel Fällen gemißbraucht werden wird; ja, es kann sogar dahin kommen, daß in verschiedenen deutschen Staaten, ja in verschiedenen Gegenden desselben Staates Rechtsverschiedenheiten entstehen, daß hier erlaubt ist, was dort verboten ist, und umgekehrt. Trotzdem ist der Gedanke richtig, daß nicht Alles, was nicht verboten ist, auch für den Colportagebuchhandel geeignet ist. Aus dem Zusammenhang gerissene Aussprüche, Untersuchungen, bezw. Sophistereien, die nur für Hochgebildete, oder wenigstens Gebildete verständlich, bezw. unschädlich sind 2c., können sehr wohl unter ungebildeten Massen Unheil anrichten, ja zu Protestanten-, Juden-, oder Antisocialisten-Verfolgungen führen. Unter der Voraussetzung einer culturfreundlichen Reichsbehörde, welche als oberste Instanz entscheidet, läßt sich jene Idee im Princip rechtfertigen.

[1]) Vgl. den G. V. 1878 S. 169, 1882 S. 37, 38, die F. C. 1883 N. 66, Walcker, Arbeit. 61, 62.

[2]) Vgl. seine Schrift: Das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung. 1883.

[3]) Vgl. Prof. Reclam's Zeitschrift „Die Gesundheit" passim und Walcker Schutzz. 591.

[4]) II § 185 N. 12.

[5]) Vgl. Walcker Arbeit. 93 (wo auch im Interesse der häufig verunglückenden Eisenbahn-Schaffner das amerikanisch-württemb.-russ. System der inneren Durchgänge gefordert wird) und den G. V. 1883. S. 98.

[6]) Vgl. Walcker Ursachen 176.

[7]) Böhmert ist in R. H. 101 ff und in F. V. 1865 H. 3 gegen Prüfungen derselben.

[8]) Vgl. für die Theaterfreiheit O. Wolff in F. V. 1863 H. 2 und gegen Dies. L'Arronge in Nord u. Süd, Oct. 1881, Roscher III § 146 N. 8, S. H. I 1195. Vgl. auch Schiller's Abh. Die Schaubühne 2c., Frühauf in F. V. 1872 H. 1 und J. Prölß's um 1880 in der Allg. Literar. Corresp. erschienene Abh. und gegen Ballets Walcker, Ursachen 177.

[9]) Vgl. für Dens. R. Baumbach, Der Colp.-Buchh. 2c. 1883.

§ 39. Die an und für sich schlagenden Gründe gegen die Bücher- und Zeitungscensur beweisen noch keineswegs die Verwerflichkeit einer etwaigen Inseratencensur (der englischen Theatercensur 2c.); es wäre indeß unbillig, den Druck zahlloser erlaubter Inserate deshalb um 1 Tag, oder gar länger zu verzögern, weil einzelne Inserate

strafbar sind. Das oben § 34 erwähnte Verfahren der Pariser Polizei verdient indeß Nachahmung und zwar in Bezug auf strafbare, oder verdächtige Inserate aller Art. Gelegentlich, aber nicht consequent und systematisch hat man auch anderswo Verbrecher so gefangen. Eine solche Thätigkeit ist ebenso gut Pflicht der Justiz und Polizei, wie ihr Kampf gegen die Nahrungsmittel- und Getränke-Fälscher. Auch hier gilt es mit dem laissez faire der Verbrechens-„Freiheit“ gründlich zu brechen. Auch Wahrsagebücher und andere den Aberglauben befördernde nichtultramontane und ultramontane Schriften sind, gleich Wahrsagerinnen, strafrechtlich zu verfolgen. (Einer der Führer der Altkatholiken hat, beiläufig bemerkt, in den 1870er Jahren in einer kleinen Schrift unter dem Titel: Der Aberglaube und die deutschen Bischöfe nachgewiesen, daß auch ultramontane Bischöfe den crassesten, sitten- und staatsgefährlichen Aberglauben begünstigen).

Bluntschli schlägt irgendwo vor, nur akademisch gebildete und geprüfte Personen zum einflußreichen Amte eines Zeitungsredacteurs zuzulassen, und auch Roscher u. A. halten Dies, oder etwas Aehnliches für wünschenswerth. Sie übersehen dabei, daß eine solche Vorschrift ein Todesurtheil für zahlreiche kleine Localblätter wäre, die sich nur halten können, wenn der Verleger und Drucker zugleich Redacteur ist, und daß diese Verödung nur den Einfluß der großstädtischen Zeitungen und Radicalen erhöhen würde. Gelehrsamkeit [1]) schützt auch nicht gegen Bestechlichkeit, wie z. B. Baco v. Verulam zeigte, und unter den Redacteuren der großen Zeitungen befinden sich zahlreiche Doctoren der Rechte und geschulte Nationalökonomen. Eine wirklich schlechte Presse ist vielmehr ein Symptom als eine Ursache schlechter Zustände. In großen Republiken ist sie schwer zu bessern; viel leichter dagegen in Monarchien mit geordneten Zuständen und gebildeten, richtig arbeitenden, tüchtigen Fürsten und Ministern, besonders wenn Glieder der höchsten Geburts-, Geld- und Geistesaristokratie Redacteure werden, dadurch den jetzt mit Unrecht von Vielen verachteten Journalistenstand heben, und wenn Gründer und andere Schwindler vom Staate und der Gesellschaft prompt und streng bestraft werden.

Trotz den Verschiedenheiten, welche zwischen Lootsen, Locomotivführern 2c., sowie Advocaten, Aerzten und Lehrern einerseits und Geistlichen christlicher und nichtchristlicher Confessionen andererseits

bestehen, giebt es doch auch gewisse Aehnlichkeiten zwischen den Staatsprüfungen all' dieser Berufe. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, von jedem Geistlichen den Besuch eines Gymnasiums und einer Universität (natürlich einer Staatsuniversität, nicht einer Jesuitenanstalt) und eine gewisse allgemeine Bildung zu verlangen. Wenn in Folge Dessen kleine extreme Secten und große culturfeindliche Parteien auch untergehen sollten, so wäre das nicht ein Verlust, sondern ein Gewinn für die Menschheit.

Die Nothwendigkeit von Staatsprüfungen künftiger Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamten wird kaum bestritten. Die freie Advocatur ist auch aus volkswirthschaftl. und politischen Gründen nothwendig.[2]) Gegen gewinnsüchtige Verschleppungen von Processen und andere Mißbräuche von Advocaten sind Ehrengerichte Derselben und Honorartaxen, vielleicht auch ein gewisses Einschreiten der Gerichte zu empfehlen, obgleich Dasselbe auch gemißbraucht werden kann. Trotz den Mißbräuchen vieler Winkeladvocaten sind Volksanwälte[3]) ebenso wenig zu entbehren, als Wundärzte und Barbiere neben akademisch gebildeten, mit größeren Befugnissen ausgerüsteten Aerzten zu entbehren sind. Der Staat sollte besondere Prüfungen für Volksanwälte einführen und ihnen das Recht geben, gewisse einfache Rechtsgeschäfte zu besorgen. Dadurch würde der Stand sittlich gehoben werden. Einer der berühmtesten Rechts- und Verwaltungskundigen Deutschlands, ein wissenschaftlich und praktisch hervorragender Mann, sagte mir um 1860, in Preußen seien ausnahmsweise Leute ohne akademische Bildung in höhere Stellen aufgerückt und es sei ganz gut gegangen. Ja, der bekannte Jurist O. Bähr behauptet sogar[4]), Juristen brauchten nicht nothwendig (?) studirt zu haben. (Rother, über den hier übrigens kein Urtheil gefällt werden soll, brachte es vom Regimentsschreiber bis zum Finanzminister).

[1]) Beiläufig bemerkt, kommen übrigens Fälle grober Unwissenheit hauptsächlich bei feudalen, schutzzölln. u. ultramont. Redacteuren vor. Ein gewisses officiöses (nichtpreuß.) Blatt, welches stets von Doctoren der Philos. redigirt wird, sprach z. B. 1882 (N. 153) statt vom sacrifizio dell' inteletto vom sacrificium intellecti, welches die bösen liberalen Freihändler dem Fürsten Bismarck angeblich zumuthen. Dasselbe Blatt beschuldigte einmal Prof. A. Wagner mit Bezug auf seine oben Bd. I S. 96 angef. Bemerkung der Unwissenheit (!!), weil man aus Hübner's Statist. Tafel die Existenz der deutschen Handels-Unterbilanz ersehe.

[2]) Vgl. Gneist, die freie Advocatur, 1867.

[3]) Vgl. auch S. H. I 1196.

[4]) In den Preuß. Jahrb. Dec. 1882. S. 573, 574.

§ 40. Unter verständigen und redlichen Männern kann darüber keine Meinungsverschiedenheit herrschen, daß im Allgemeinen nur staatlich geprüfte Aerzte und Apotheker ärztliche und pharmaceutische Functionen ausüben dürfen.[1]) Einzelne Ausnahmen[2]) beweisen nichts für's Gegentheil. Exceptio firmat regulam. Ein strenges Vorgehen des Staates gegen Curpfuscher und Geheimmittel-Schwindler auf Grund des bestehenden Rechtes und etwaiger neu zu erlassender Bestimmungen ist eine Ehrensache für einen civilisirten, christlichen, auf Ehre haltenden Staat, der über doctrinäre, oder vollends gaunerische Einwände zur Tagesordnung übergehen muß.[3]) Die Hauptschuld an der strafgesetzlichen 2c. Freigebung der Curpfuscherei 2c. fällt übrigens nicht „Freihändlern", sondern, wie ich von einem ausgezeichneten, unbefangenen, ja sogar schutzzöllnerischen Mediciner gehört habe, dem Abg. Dr. med. Löwe-Calbe (oder, wie er auch genannt wird, Löwe-Bochum) zur Last, der bekanntlich ein Schutzzöllner-Führer ist. Irrenhäuser[4]) bedürfen einer strengen Staatsaufsicht, damit nicht gesunde Personen aus Gründen der Erbschleicherei, des persönlichen, politischen, oder religiösen Hasses hineingesteckt werden, und damit Irre nicht gemißhandelt, oder zu landwirthschaftlichen Frohnarbeiten gebraucht werden. So lange die Klöster noch nicht völlig aufgehoben sind, (was das Beste wäre), muß der Staat auch die Klöster streng beaufsichtigen, damit verbrecherische Geistliche (Päderasten 2c.) in Denselben nicht versteckt werden, und damit Niemand seiner Freiheit beraubt[5]), oder am Austritt aus dem Klosterleben und am Heirathen verhindert wird.

Aus der Nothwendigkeit der pharmaceutischen Staatsprüfungen folgt noch keineswegs die Nothwendigkeit des Concessionssystems für Apotheken.[6]) In Berlin soll die Gewährung einer Apothekerconcession nach Zeitungsnachrichten einem Geldgeschenk von 150 bis 200 000 M. gleich kommen, was ungerecht ist; denn viele andere Bewerber sind gleich tüchtig, oder noch tüchtiger. Meines Erachtens könnte der Staat ohne Gefahr jedem geprüften Apotheker das Recht geben, sich nieder zu lassen, wo er will. Grade Fachmänner werden sich nicht leicht an einem Orte niederlassen, wo nur n (z. B. 1, 2, 3 ...) Apotheker ihr Auskommen haben, und sollte es ausnahmsweise doch geschehen, so können 2 Apotheken durch Verkauf der einen fusionirt werden. Es kommt sogar beim Concessionssystem vor, daß ein Apotheker, oder sogar drei Apotheker gemeinsam in einem entfernten

Stadttheil eine Filiale anlegen, um die Niederlassung eines Concurrenten zu verhindern. Bei der Aufhebung der Privilegien der meist wohlhabenden, zum Theil reichen Apotheker wäre eine „Entschädigung" auf Kosten der Steuerzahler unbillig. Es würde genügen, zu bestimmen, daß nach 10, 15, höchstens 20 Jahren die pharmaceutische Gewerbefreiheit im obigen Sinne ohne „Entschädigung" eintritt. Der s. g. Capitalwerth des Privilegiums beruht größtentheils, zum Theil ganz auf Einbildung, oder Sophistik: was außer den Einrichtungen und Waaren bezahlt wird, ist hauptsächlich ein Aequivalent für die Gewöhnung des Publicums an das betreff. Geschäft, und eine solche Gewöhnung wird auch bei Kramläden und zahlreichen anderen in freiester Concurrenz stehenden Geschäften bezahlt. [7])

[1]) Vgl. Roscher Bd. III § 146 den Text und N. 2—5 (sehr viel Treffendes und Beherzigenswerthes) S. H. Bd. II, E. Meier's Art. „Aerzte" in H. R. Bd. I.

[2]) Selbst der Nutzen der wohlgemeinten Esmarch'schen Samaritervereine wird von E. von Bergmann und anderen Autoritäten bestritten.

[3]) Vgl. Walcker Ursachen 178, Schutzz. 504, 505, Arbeit. 136, 137 und die daselbst angef. Liter.

[4]) Vgl. S. H. Bd. II, Walcker, Grundriß des Allgemeinen Staatsrechts 1875, S. 93.

[5]) Man denke an den Fall der Nonne Barbara Ubryk 1869 in Krakau.

[6]) Vgl. F. V. 1863 H. 1 S. 99 ff, Böttger, Geschichte der Apothekerbewegung 2c. 1882, S. J. 1882 S. 1085, 1086, S. H. Bd. II, E. Meier Art. „Apoth. in H. R. Bd. I.

[7]) Vgl. Roscher Bd. I § 3 N. 5. Roscher hebt auch irgendwo hervor, daß ein Hausbesitzer einen Laden theurer, als gewöhnlich vermiethen kann, wenn Ders. durch einen tüchtigen Miether sehr in Aufnahme gekommen ist.

---

## Drittes Capitel.

## Die Großindustrie.

§ 41. Die Frage der Standorte der Kleinindustrie ist verhältnißmäßig einfach. Die wichtigsten Handwerke sind in der Regel selbst in Dörfern und Kleinstädten vertreten, und die weniger wichtigen nur in größeren Städten.

Verwickelter war und ist die Frage der Standorte der Großindustrie, von der bereits oben [1]) die Rede gewesen ist.

Auch sonst verständige Volkswirthe und Geschäftsmänner übersehen häufig, wieviel historische „Zufälligkeiten" die Wahl der Standorte der Industrie bestimmt haben, und wie sehr sich diese Stand-

orte aus technischen, commerziellen und socialpolitischen Gründen ändern können und oft genug geändert haben. Die locale Hypercentralisation der Bevölkerung, an welcher Deutschland und andere Länder kranken, hängt z. B. wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, mit dem systematischen Unterdrückungssystem der Zünfte gegen den Landhandwerker und mit der ehemaligen Accisevverfassung zusammen. Der Staat drängte die Industrie nach den von Festungswällen umgebenen Städten, um sie bequem bei den Thoren besteuern zu können.[2])

Das Eintreten wirthschaftlich zurückgebliebener Länder in die Weltindustrie kann ferner große Umwälzungen herbeiführen. In Spanien wurden z. B. 1882 nur 44,616 Tonnen Eisenerze selbst verarbeitet, 3,692,484 Tonnen nach England, Frankreich, Deutschland und Belgien ausgeführt. Die spanische Eisenindustrie kann indeß mit Hülfe ausländ. Intelligenz und Capitalkraft einen enormen Aufschwung nehmen, d. h. die heimischen Erze größtentheils, oder ausschließlich selbst verarbeiten. China kann vielleicht Steinkohlen und Eisen nach Californien und Ostindien exportiren, da es sehr reich an diesen Mineralien ist. Vollends die europäische Baumwollindustrie kann durch die amerikanische, ägyptische, ostindische, vielleicht auch chinesische Concurrenz arg in's Gedränge kommen. Trotz seinen sonstigen Irrthümern hat Carey Recht, wenn er es unsinnig nennt, daß amerikanische Baumwolle in England versponnen wird und als Garn, oder Calico wieder nach Amerika zurückkommt. Ohne die Sclaverei wäre der Süden der V. Staaten längst der Hauptsitz der Baumwollenindustrie geworden, denn Intelligenz, Capital und Arbeiter waren mit Leichtigkeit aus Europa zu beziehen, (was Lexis[3]) u. A. übersehen). Andererseits kann übrigens die Chinagras- oder Nessel-Industrie[4]) der Baumwollindustrie eine überlegene Concurrenz machen, wenn es wahr ist, daß ihre Producte im Verhältniß von 80—100: 130—150 theurer sind, als die Baumwollwaaren, aber 3 Mal so lange halten. Der nordamerikanische Sorphum-Zucker ist vielleicht als ein gefährlicher Concurrent des Rübenzuckers zu betrachten.

Auch die Arbeiter können durch Unpünctlichkeit, oder zu hohe Ansprüche das Gedeihen einer jungen, oder alten Industrie gefährden. In Riga mußten z. B. um 1850 nach Th. Graß deutsche Fabrikanten geschickte russische Arbeiter durch weniger geschickte lettische

Arbeiter ersetzen, weil die Russen periodische, einige Tage währende Anfälle von viehischer Trunksucht (den s. g. sapoi mit dem Accent auf der 2. Sylbe) hatten. Sogar bei den Pariser Arbeitern kommt Aehnliches vor [5]), so daß viele Häuser sich nur durch deutsche und italienische Arbeiter halten können, ähnlich wie im ganzen(?) Norden Frankreichs die Cultur des Bodens nur noch durch belgische Arbeiter möglich sein soll [6]) (woran übrigens auch das Zweikindersystem schuld sein mag).

Die Pariser Möbelindustrie und andere Zweige der Pariser Industrie geriethen 1883 und schon früher durch die deutsche, skandinavische ꝛc. Concurrenz in Bedrängniß. Auch die hohen Miethen von Paris und die ultramontane Unbildung der meisten Franzosen wirkten dabei übrigens mit. 1870 konnten von 134 gefangenen Offizieren(!) 11 ihren Namen nicht schreiben. [7]) In Frankreich ist, wie in England ꝛc., die Einfuhr pseudoinländischer Waaren verboten. Trotzdem wies der Pariser Appellhof eine Klage der Pariser Handelskammer gegen Pariser Knopffabrikanten und Händler ab, welche Knöpfe in Preußen, Sachsen und Böhmen anfertigen und Paris, oder nouveautés de Paris darauf setzen lassen. [8]) Eine solche Industrie kann sich ganz von Paris ablösen.

Gegen hohe großstädtische Miethen hat man in Paris und anderswo mit Recht den Bau von billigen Arbeiterwohnungen in der Umgebung der Stadt und Eisenbahnverbindungen, aber mit Unrecht Staatszuschüsse empfohlen. Die Actiengesellschaft [9]) von Auteuil am Bois de Bologne bei Paris hat auch ohne staatliche Mitwirkung solche Erfolge erzielt, daß sie alle Ansprüche nicht mehr befriedigen kann.

Durch solche mehr palliative Reformen sind natürlich radicalere, heilsamere Reformen nicht ausgeschlossen, vor Allem die Hebung der Industrie der wirthschaftlich zurückgebliebenen Gegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife und andere geeignete Mittel. Sehr interessant ist in dieser Beziehung, daß die Handelskammer von Altena in Westfalen im Mai 1883 im Verein mit anderen Handelskammern, gestützt auf Art. 45 der Reichsverfassung, der den Einpfennigtarif (= 2,2 Markpf. für Tonnenkilometer) für Kohlen ꝛc. empfiehlt, um eine Eisenbahntarif-Reform zu Gunsten der localen Decentralisation der Industrie petitioniren wollte, weil durch die jetzigen Tarife [auch [10]) durch den Zolltarif!] „eine stets wachsende, die volkswirthschaftlichen und sittlichen Staats-, bezw. Reichsinteressen

schädigende [locale Hyper-] Centralisation der Industrie, insbesondere in der rheinisch-westfäl. Industrie hervorgerufen wird."

Eine Kgl. Verordnung von 1883 schrieb vor, daß die Kunstwerke der Berliner Museen auch in Provinzialstädten ausgestellt werden sollen. Trotz der Gefahr des Zerbrechens ist Das eine glückliche, dankenswerthe Idee.

Sogar solchen Industrien, die gewöhnlich die Wasserläufe vergiften, kann der Staat die freie Wahl ihrer Standorte überlassen, wenn sie nach Art der Spindler'schen Färberei in und bei Berlin die verbrauchten Wasser reinigen. Dies großartige Etablissement macht dabei noch ein gutes Geschäft, weil es das Wasser und die Rückstände landwirthschaftlich und technologisch verwerthet. [11])

[1]) Vgl. Bd. I S. 500, Bd. II S. 328 unter „Decentr.", besonders Bd. I § 66—71. Vgl. ferner R. H. 873 ff, Engel's und Jannasch's Abh. in E. Z. 1877 u. 78 passim (z. B. 1877 S. 263), Engel, die deutsche Industrie 1875 u. 1861. Statist. Darstellung der Verbreitung ihrer Zweige über die einzelnen Staaten des D. Reiches mit Hervorhebung Preußens, 1880; G. v. Viebahn. Der englische Gewerbfleiß rc. 1852; K. v. Scherzer, [Engl.] Weltindustrien rc. 1880 (einzelne thatsächliche Berichtigungen, welche die Recens. in Grothe's schutzzöll. „Zeitschr. für deutsche Volkswirthsch." 1881 über Technologisches bringt, mögen richtig sein; aber im Ganzen ist die S.'sche Arbeit vorzüglich); Bevan British manufacturing industries 14 B. 1876 u. 77; Ellison Handbuch der Baumwollindustrie, deutsch v. Roest 3. Aufl. 1878; über Rußland Matthäi a. a. O; Kohl, die naturl. Lockmittel des Völkerverkehrs 1878. Verschiedene andere Werke sind im St. K. u. R. K. unter „Handelsgeogr." „Gewerbe" rc. aufgeführt.

[2]) Vgl. P. Dehn, Wirthschaftspolit. Aphorismen, 1879, 5, 6, der in erster Linie Preußen im Auge hat. Auch E. Hasse hob um 1881 in einer Debatte in einem Leipz. wissensch. Verein hervor, daß seine archival. Studien gezeigt hätten, wie sehr die Standorte der sächs. (Leipziger rc.) Industrie von allerlei Zufälligkeiten der Accisеverfassung rc. abhingen.

[3]) In S. H. I 1065, 1066.

[4]) Die erste deutsche Chinagras-Fabrik von F. Seidel u. Comp. in Zittau soll nach Zeitungsnachrichten gedeihen.

[5]) Vgl. den G. V. 1883 S. 26.

[6]) M. Bauer, Nordfranz. Landwirthsch. 1869 S. 4 ff.

[7]) Vgl. M. Bauer's Uebers. der oben Bd. II S. 124 angef. Monny'schen Schrift S. 72.

[8]) Nach dem Stuttgarter Handelskammer-Bericht für 1882.

[9]) G. V. 1883 S. 79, 80, der dieser localen „Decentralisation der Industrie" mit Recht eine „typische Wichtigkeit" beilegt.

[10]) Vgl. oben Bd. II S. 39.

[11]) Vgl. den auf der Berliner Hygieneausstellung von 1883 vertheilten Bericht der Fabrik Spindlersfeld.

§ 42. Von den Geschäftsformen ist bereits oben [1]) die Rede gewesen. An dieser Stelle sind nur noch die Industrielle Partnerschaft, die Actiengesellschaft und die Commanditgesellschaft auf Actien zu erörtern.

Die Begriffe industrial partnership und partnership of labour werden synonym gebraucht, obgleich der letztgenannte Ausdruck auch auf landwirthsch. Partnerschaften paßt. Die bekanntesten Fälle der Industriellen Partnerschaft[2]) sind der Leclaire'sche, Briggs'sche und Borchert'sche Fall. Der Pariser Stubenmaler Leclaire begründete 1842 eine noch jetzt bestehende, nach seinem Tode von einem gewählten Direktor geleitete Industrielle Partnerschaft, die Briggs'sche hat sich dagegen aufgelöst.[3]) Die Messingfabrik von W. Borchert jun. in Berlin wurde 1868 in eine Industr. Partnerschaft verwandelt, die ein von Engel ausgearbeitetes Statut erhielt und 1873 in eine Actiengesellschaft verwandelt wurde. 1878 wurde das Geschäft von Borchert indeß zurückgekauft.[4]) Man muß sich sowohl vor einer Unterschätzung, als vor einer Ueberschätzung der Ind. Partn. hüten. Es ist zuviel gesagt, wenn man Dieselbe einen „verrückten Einfall" nennt.[5]) Böhmert führte 1878 aus Deutschland, der Schweiz, Frankreich, England &c. 120 Fälle der Ind. Partn. im weiteren Sinne des Wortes an, darunter allerdings nur 12 Fälle einer Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft an. Auch die Arbeiter einer Fabrik tragen thatsächlich, wenn auch nicht handelsrechtlich, einen Theil des Unternehmerrisicos. Sie können Wochen lang arbeitslos werden, wenn die Fabrik fallirt, oder aus anderen Gründen liquidirt. Es ist indeß im Allgemeinen zweckmäßiger, die Arbeiter auf feste Löhne und eventuell Specialtantièmen für Ersparnisse am Rohmaterial &c. zu setzen, als eine Ind. Partn. mit Antheil am Geschäft zu begründen. Ein Arbeiter kann ja selten, gleich einem Unternehmer, oder Actionär, Capitalverluste, oder auch nur reinertragslose Jahre aushalten. Gewerkvereine sind im Allgemeinen bessere[6]) Arbeitervertretungen, gleichsam Volksvertretungen, gegenüber einem Fabrik-Herren, oder Director, wie Industrielle Partnerschaften.

Roscher hat sich fast gleichzeitig, wenn auch in zwei verschiedenen Schriften, sehr verschieden, fast entgegengesetzt, über die Ind. Partn. ausgesprochen. In einer Schrift[7]) verwirft er sie im Allgemeinen, während er sie in einer anderen[8]) mit einigen Einschränkungen als ein „treffliches Mittel gegen Proletariernoth" bezeichnet. Das ist m. E. nicht eine historisch-physiologische, sondern eine atomistische Auffassung des organischen Volkslebens. Die Aufhebung der Fabrikcassen oder mit anderen Worten der Schollenpflichtigkeit der meisten Fabrikarbeiter und andere[9]) Reformen sind viel wichtiger, als der über-

haupt durchführbare Theil der geplanten, in einzelnen Fällen nach Prince-Smith sogar mala fide[10]) geplanten Ind. Partnerschaften.

[1]) Vgl. Bd. I § 155, II S. 326, 330 unter „Actiengesellsch." u. „Genossensch." u. oben Bd. III § 36 über Productivgenossenschaften. Vgl. auch Roscher III § 27 ff, S. H. 794 ff, die Art. „Actiengesellschaft" „Genossensch." (von Gierke), „Handelsgesellsch." (von F. Schneider) u. „Anonyme Gesellsch." (von v. Kräwell) in H. R., Schäffle im D. S. IV 251 ff.

[2]) Vgl. Roscher I § 39, S. H. I S. 462, 463, Böhmert, die Gewinnbetheiligung ꝛc. 2 B. 1878, Ders. im Arbeiterfreund 1880 H. 4 u. 5, die 1874 vom Verein für Socialpolitik herausg. Gutachten von E. v. Plener, Dr. M. Weigert, Neumann-Posegnik (dem bekannten Landwirth) u. Wertheim, oben Bd. I S. 504, II S. 147, Walcker Soc. Frage S. 100 ff. Ein Anklang an die J. P. findet sich bereits in Adam Müller's Elementen der Staatskunst 1809. R. v. Mohl (Polizeiwiss.) u. H. v. Treitschke, Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 557, 558 haben sogar vom Staate octroyirte Zwangstantièmen (!) vorgeschlagen. Vgl. dagegen Schäffle im D. S. III 493. Der französ. Minister Waldeck-Rousseau soll 1883 die Absicht gehegt haben, diejenigen Unternehmer, welche die J. P. freiwillig einführen, bei der Vergebung von staatlichen Arbeiten zu bevorzugen (u. zugleich Arbeiter-Productivgenossenschaften bei solchen Submissionen von der Cautionsstellung zu dispensiren).

[3]) Vgl. oben S. 17.

[4]) Vgl. den G. V. 1873 S. 74 u. Borchert im „Arbeiterfreund" 1882.

[5]) Wie ein Anonymus, in F. V. Bd. 39 thut.

[6]) Wie Brentano, Arbeitergilden Bd. II treffend ausführt.

[7]) Ansichten der Volksw. 3. Aufl. II 278 ff.

[8]) N. Oek. I § 39 N. 19.

[9]) Vgl. oben Bd. I § 148, Walcker Ursachen 169 ff.

[10]) D. h. ein betrügerischer Gründer kann Arbeiteractionäre ebenso gut, ja noch leichter betrügen, als gebildete Capitalisten.

§ 43. Die Actiengesellschaft[1]) wird gewöhnlich als eine reine Vermögensassociation bezeichnet, bei der jeder Actionär nur mit seiner Vermögenseinlage, mit seinen Actien, haftet. Diese Begriffsbestimmung ist nur bedingt richtig, d. h. sie giebt nur das Minimum dessen an, was das Handelsrecht von einer Actiengesellschaft fordert; sie sagt aber nicht, was die verschiedenen Actiengesellschaften thatsächlich sind und sein sollen. Die Form der Actiengesellschaft ist für manche Unternehmungen gewählt worden, für die eine andere Form, die Collectivgesellschaft, die Commanditgesellschaft, vielleicht sogar die Einzelunternehmung, besser passen würde. Aber auch für Unternehmungen, die sich sehr gut zur Actiengesellschaft eignen, vielleicht nur in dieser Form betrieben werden können, ist die gänzliche Nichtbetheiligung der Directoren am Actienbesitz nicht nothwendig, und ein Aufsichtsrath, oder Verwaltungsrath wird ja, wenigstens formell, nur dazu geschaffen, um der Gesellschaft durch persönliche Leistungen zu nützen. Den Beamten der deutschen Reichsbank ist der Besitz von Antheilscheinen Derselben verboten. Das ist indeß eine ganz aus-

nahmsweise, aus der halbstaatlichen Stellung dieser Bank zu erklärende Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit überdies bestritten werden kann;[2]) obgleich auch gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung des Verbots angeführt werden können. Bei den meisten Actiengesellschaften kann es nur erwünscht sein, wenn die Beamten durch eigenen Actienbesitz am Wohle der Gesellschaft oder, wie Renaud richtiger sagt, des Actienvereins interessirt sind, und vollends wenn Actionäre, unter denen sich ja ausgezeichnete Sachkenner befinden können, ihre geistige Kraft zum Theil dem Unternehmen widmen, in Generalversammlungen und kritischen Zeitungsartikeln für das Wohl Desselben wirken. Es kommt vor, daß die Erben eines Mannes der leichteren Erbauseinandersetzung wegen die ererbten Bergwerke und Brauereien in eine Actiengesellschaft wandeln,[3]) oder daß 5 Capitalisten, von denen der eine kaufmännischer Director wird, eine große, gut rentirende Baumwollspinnerei begründen, ohne die Actien an eine Börse zu bringen.[4]) Es kommt ferner vor, daß ein Bankier, oder Fabrikant auch nach dem Verkaufe seines Geschäftes an eine Actiengesellschaft als Großactionär und Director, oder dergl. die Seele des Ganzen bleibt.[5]) Das kann ein Mißbrauch sein, kann aber für die Actionäre auch vortheilhaft sein.

[1]) Vgl. über das Recht der Actiengesellschaften die Werke von Renaud 1863, 2. Aufl. 1875, Endemann 1873, L. Goldschmidt's Handelsrecht 2 B. 2. Aufl. 1875 u. 83 u. die oben § 42 N. 1 angef. Liter.

[2]) Wenn die Beamten Actien besäßen, so würden sie ein persönliches Interesse daran haben, Verluste der Actionäre wie die in den 1870er Jahren in Dortmund vorgekommenen zu vermeiden u. durch einen möglichst hohen Discontosatz ungesunden, leicht zu Schwindeleien führenden Ueberspeculationen entgegen zu wirken.

[3]) Z. B. 1883 die Riebeck'schen Erben in Halle.

[4]) Vgl. oben Bd. I S. 341 u. das D. S. Bd. IX S. 57. Die Kränholmer Spinnerei u. Weberei soll jetzt einige 1000 Arbeiter haben, u. hat auch 1 (englischen) technischen Director. Zu den Begründern gehörte auch ein Bremer (Baron Frerichs).

[5]) Man denke z. B. an die Deutsche Effecten- u. Wechselbank, früher L. A. Hahn, in Frankf. a. M. u. an das oben S. 81 erwähnte Borchert'sche Geschäft.

§ 44. Aehnlich der Geschichte der Wechsel und Banken weist die Geschichte der Actiengesellschaften[1]) nach dem mittelalterlichen Oberitalien. Gilt doch die 1407 gegründete Bank von Genua als die älteste Actiengesellschaft. In Holland, Frankreich und England diente die Form der A. G.[2]) vorzugsweise, aber nicht ausschließlich zu großen überseeischen Handelscompagnien, aber auch zu Banken 2c. Schon die Directoren der holländ. A. G. suchten sich, gleich modernen Gründern, ja z. Th. noch frecher und erfolgreicher, einer ernsthaften

Rechenschaftslegung zu entziehen. In England waren Handelsgesellschaften (joint-stock-companies) bis 1856 in der Regel nur mit illimited liability zulässig, erst seit 1856 auch mit limited liability, d. h. als A. G. Bis 1867 mußten alle Actien auch auf Namen lauten.

An der Berliner, Frankfurter, Leipziger ꝛc. Börse wurden um 1880 nach dem oben Bd. I S. 342 angef. Werken von Neumann-Freystadt[3]) und Steller gehandelt:

Die Actien von 125 deutschen, 4 österr., 2 ungar., 4 holländ., 3 belg., 3 russ., 2 russ.-poln. Banken, 1 schweiz. und 1 dän. Bank, zusammen von 145 Banken, einschließlich der meisten Hypothekenbanken, aber ausschließlich derjenigen in- und ausländ. Hypothekenbanken, von denen nur Pfandbriefe, nicht Actien in Deutschland gehandelt werden.

Die Actien von 74 deutschen Versicherungsgesellschaften (excl. der Berl.-Köln. Feuer-Vers. A. G.).

Die Actien von 100 deutschen, 2 österr. und 1 russ. Berg- und Hüttenwerken. Der Sitz der 1 österr. Gesellschaft (Duxer Kohlenverein) ist Dresden.

Die Actien von 263 deutschen, 5 österr., 1 holländ. und 1 italien. Industriegesellschaften, darunter verschiedene See- und Flußdampfschifffahrts- A. G. Unter dem weiten Begriff der Industriegesellschaften werden in Courszetteln und Börsenhandbüchern ungefähr folg. Kategorien zusammengefaßt: A. G., welche Maschinen, Metallwaaren und Textilwaaren aller Art, Papier, Leder- und Holzwaaren, Glas- und Thonwaaren, Cement, chemische Producte, Tabak, Bier, Rübenzucker und Brod produciren, in Städten, Vorstädten und Umgebungen der Städte Häuser bauen, Pferdebahn- und Omnibus-Geschäfte machen, Gas- und Wasserleitungen und Hôtels anlegen, Möbel transportiren, Eisenbahnwaggons liefern, Spediteurgeschäfte, ja sogar Verlagsgeschäfte betreiben. Man denke z. B. an verschiedene polit. und Börsen-Zeitungen, die deutsche Verlagsanstalt (vormals Hallberger), den „Bazar" ꝛc. Die meisten Berliner ꝛc. Baugesellschaften waren faule, oder wenigstens verfehlte Gründungen. Daraus darf man indeß nicht den Schluß ziehen, daß Häuserbauten für A. G. nicht passen (wie Engel und Roscher halb und halb thun). Die Leipziger Immobiliengesellschaft hat z. B. 1872—82 folgende[4]) Dividenden gegeben: $8_{,42}$, $7_{,38}$, $8_{,33}$, $8_{,33}$, $8_{,33}$, 7, $7_{,33}$, 8, $9_{,66}$, 10, $8_{,33}$, im Durchschnitt $8_{,31}$ %. Der Hauptgrund dieses Erfolges dürfte darin zu suchen sein, daß die Gesellschaft nicht zu Agiotagezwecken, sondern von großen, geschäftsgewandten, einflußreichen, das Unternehmen selbst leitenden und controlirenden Capitalisten zu Zwecken der Capitalanlage und der Abhülfe der Wohnungsnoth gegründet sein soll.

Unter den angeführten A. G. befinden sich auch einzelne Commandit-Actiengesellschaften. Manche faule Gründungen haben seit 1880 liquidirt. Dies gilt namentlich von Industriegesellschaften, Berg- und Hüttenwerken, z. Th. auch Banken. Andererseits sind seit 1880 manche faule und solide Gründungen hinzugekommen.

Die wichtigsten deutschen und ausländischen Eisenbahngesellschaften,

deren Actien oder Prioritäten in Deutschland gehandelt werden, sind bereits oben Bd. I S. 162 ff aufgezählt. 1883 wurde vom Reichsanzeiger die bevorstehende Verstaatlichung einer ganzen Reihe preußischer Privatbahnen angezeigt, so daß es in einer nahen Zukunft in Preußen und im übrigen Reiche nur noch wenige bedeutendere Privatbahnen geben wird.

In Oesterreich und Frankreich weicht die Vertheilung der Zahl und Capitalien der A. G. auf die verschiedenen Unternehmungszwecke von den entsprechenden deutschen Verhältnissen wesentlich ab.[5]

[1]) Vgl. Rau Bd. II, Roscher Bd. III, Kleinwächter in S. H. Bd. I 196 ff u. die daselbst angef. Liter.

[2]) A. G. = Actiengesellschaft, Actiengesellschaften.

[3]) Eine beachtenswerthe Rec. dieses Werkes steht in H. J. N. F. Bd. 6 S. 181 ff.

[4]) Vgl. oben Bd. I S. 342.

[5]) Vgl. Roscher III § 29 N. 6, 30 N. 6, Kleinwächter a. a. O. S. 199, 200.

§ 45. Die Vorzüge der Actiengesellschaft bestehen darin, daß sie verschiedene gemeinnützige Unternehmungen durchführen kann, die wegen der erforderlichen riesigen Mittel, oder des Risicos[1]) der Sache für reiche Privatleute und den Staat ungeeignet sind. Die A. G. kann ferner unter sonst gleichen Umständen ausgezeichneten Directoren höhere Gagen zahlen, mehr für technische Versuche ausgeben, eher verbesserte Maschinen anschaffen und mehr für die Arbeiter thun, als reiche Privatleute. Als Schattenseiten der A. G. führt man gewöhnlich ihre bureaukratische Verwaltung, ihre Verschwendung und die bei ihnen vorkommenden Mißbräuche an. Die Bedeutung des ersten Punctes darf nicht überschätzt werden. Selbst kleine Bauern, Handwerker und Krämer können ihre Arbeiter nicht immer unter Augen haben; alle größeren landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Unternehmer, die Gemeinden, Corporationen, Stiftungen, Kirchen und Staaten müssen sich nothwendiger Weise bei der Verwaltung ihrer Etablissements, überhaupt ihres Vermögens, mehr, oder minder auf Miethlinge verlassen, und auch bei der A. G. ist eine persönliche, erfolgreiche Thätigkeit verschiedener Actionäre möglich, ja wirklich vorhanden,[2]) wenn auch nicht die Regel. Verschwendungen gehören nicht nothwendig zum Wesen einer A. G. Es kommt sogar in Rußland vor, daß ungetreue Beamte das Geld für neue hölzerne Eisenbahn-Schwellen in ihre Tasche stecken, und daß die verfaulten Schwellen zu Entgleisungen führen. Wenn die schuldigen Beamten, incl. der etwa schuldigen Directoren und Verwältungsräthe, einer A. G. criminalrechtlich und eventuell auch civilrechtlich für solche Mißbräuche haften, und wenn die höheren

und niederen[3]) Beamten Tantièmen für erlaubte Ersparnisse erhalten, so kann der Großbetrieb einer A. G. sogar verhältnißmäßig billiger sein, als so mancher Kleinbetrieb.

Von den bekannten bei A. G. vorkommenden Mißbräuchen wird unten § 52 ff die Rede sein. So groß dieselben sind, so darf man doch auch hier das Bastiat'sche Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas nicht vergessen. Das große Publicum glaubt, das Reisen auf der Eisenbahn sei gefährlicher, als das Reisen mit Pferden; die Statistik hat indeß das Gegentheil nachgewiesen. Man hört nur eher davon wenn 10 Menschen auf einer Eisenbahn an einer Stelle und gleichzeitig verunglücken, als wenn 100 Personen in verschiedenen Theilen eines Großstaates und zu verschiedenen Zeiten beim Fahren mit Pferden verunglücken. Aehnlich hört man fast von jeder Gaunerei, die bei einer A. G. vorkommt, während zahllose Gaunereien, die bei anderen Unternehmungsformen und Vermögensauseinandersetzungen vorkommen, nicht zur Kenntniß des großen Publicums gelangen. Man denke an falsche Bankrotte auf Kosten der Gläubiger, ja sogar der Wittwen und Waisen von Compagnons einer Collectivgesellschaft, Betrügereien bei Erbtheilungen und an Tourville, der in den 1870er Jahren mehrere reiche Frauen nach einander heirathete, um sie zu ermorden und zu beerben. Es sind auch Fälle vorgekommen, daß Väter (ja Mütter) ein leibliches Kind wegen einer Erbschaft von einigen 100 Th. mordeten. Man denke ferner an Thomas (oben S. 45), an die unten bei der Seeschifffahrt zu erwähnenden Verbrechen englischer Rheder u. s. w.

[1]) Dies Risico kann blos eingebildet sein. Man denke z. B. an Thiers, den Frankfurter Baron Rothschild u. A., welche in den 1830er Jahren die Eisenbahnen für eine unrentable, ephemere Modespielerei hielten, an neue Industriezweige, Bergwerke, Versicherungen 2c. Vgl. über Eisenb. List, Gesamm. Schriften Bd. I passim, III 375, Wagner V 2. Aufl. § 245 N. 10, Walcker, Zeitfragen, 1875 S. 143. Im South Kensington Museum in London ist unter Glas u. Rahmen ein Heft der Quart. Rev. von 1819 aufgehängt, in welchem die Eisenb. für eine Utopie erklärt werden.

[2]) Vgl. oben S. 82 u. 83.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 51.

§ 46. Interessenten von Gründermißbräuchen und uninteressirte, aber ängstliche, spießbürgerlich-gesinnungslose „Männer" pflegen zu sagen, der Kampf gegen die Gründercorruption sei aussichtslos und gefährlich und deßhalb zu unterlassen.

Hierauf ist Folgendes zu entgegnen:

1) Alle Corruption wird sich allerdings niemals beseitigen lassen, wie z. B. die zahllosen absichtlich falschen, zu niedrigen Steuerdeclarationen von Personen der höheren, mittleren und unteren Classen zeigen. Daraus folgt indeß noch nicht, daß die Art und der Grad der Corruption gleichgültig sind. Mit einem leichten Magen- oder Nervenübel kann man vielleicht 80 Jahr alt werden und Unsterbliches leisten, während manche kräftige Naturen in Folge ihrer Ausschweifungen schon in jugendlichem Alter in's Grab sinken. Wenn Rußland, Oesterreich-Ungarn, die Türkei, die V. Staaten 2c. ihre Corruption gleichsam auf das Maß der deutschen Corruption herunterschrauben könnten, so würden alle anständigen Leute dieser Länder sehr froh sein, und ein Fortwuchern der deutschen Corruption wäre sehr gefährlich (vgl. unten S. 88 über Lieferantenunterschleife). „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären."

2) Für neu berufene fremde Fürsten, z. B. Leopold I. von Belgien und Karl I. von Rumänien, kann es ein Gebot der Klugheit sein, vorläufig die ultramontane und feudale Corruption zu ignoriren. Angestammte Fürsten befinden sich indeß in einer viel günstigeren Lage.[1]) Selbst im föderalistisch-dualistisch gespaltenen Oesterreich besitzt die Krone heute eine viel größere Macht, als Joseph II. besaß, der nicht vergeblich gelebt hat. Ohne ihn wäre es in Oesterreich und Ungarn zu einer Bauernrevolution gekommen, gegen welche die französische Revolution ein Kinderspiel gewesen wäre. Gründer sind ferner trotz ihrer sonstigen Unredlichkeit und Insolenz zu loyal und zu feig, um Attentate, oder Aufstände zu begehen; während die Straflosigkeit der Corruption überspannte, verbrecherische Radicale zu Attentaten und Aufständen führen kann, wie die Geschichte Ludwig's XVI., Karl's X., Ludwig Philipp's und Alexander's II. zeigt.

3) Der Kürze halber will ich bei der nachfolgenden Erörterung der Frage: „Ist der Kampf gegen Gründer opportun, oder nicht?" nur deutsche Verhältnisse in's Auge fassen, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß das gesagte mutatis mutandis auch auf andere Verhältnisse paßt. Wenn ein deutscher Fürst, auch ein mittlerer, oder kleinerer, eine gründliche nationalökonomische Bildung besitzt, berufsmäßig nationalökonomische, überhaupt staatswiss. Studien treibt und einigermaßen verständig, reservirt[2]) vorgeht, so läuft er beim

Kampfe gegen Gründer gar keine Gefahr, ist aber sicher, ungeheure politische Vortheile zu erzielen. Dieser Satz läßt sich weder vom bundesstaatlichen, noch vom einheitsstaatlichen Standpuncte aus bestreiten. Auch wenn das dereinstige Eintreten des decentralisirten Einheitsstaates wahrscheinlich, oder sicher ist (was hier nicht erörtert, weder bejaht, noch verneint werden soll), so würden sich offenbar die Mediatisirten desto besser stehen, ein je größeres Popularitätscapital sie aus dem bundesstaatlichen Zustande mitgebracht hätten, und nächst dem Kampfe gegen die Jesuiten ist im Volke Kant's nichts so populär als der Kampf gegen Gründer. Dieser Kampf ist auch deshalb eine Nothwendigkeit, weil betrügerische Gelddynastien, Gründer, Schutzzöllner, Ultramontane, Junker, Wucherer und Demokraten sonst thatsächlich, wenn auch nicht formell, vermittelst der vulgären, pseudoparlamentarischen Kammermehrheits-Regierung die alten legitimen Militärdynastien in den Schatten stellen, die Staatsgewalt an sich reißen könnten,[3]) weil nach Friedrich d. G. die Offensive die beste Defensive ist, und weil schließlich auch das Heer und die militärische Macht furchtbar sinken müssen, wenn die Gründercorruption immer weitere Kreise durchseucht. Große Lieferantenunterschleife[4]) könnten z. B. in einem Kriege in den menschenleeren Sümpfen und Einöden Polens und Rußlands verhängnißvolle Folgen haben.[5])

Von den zahllosen Belegen für die weite Verbreitung der Gründercorruption seien hier nur beispielsweise[6]) der oben Bd. II S. 130, 133 erwähnte Käuflichkeitstarif gewisser standesherrlicher und anderer „Edel"-Leute und Folg. angeführt. Ein gewisser Gründer, den ich X. nennen will, ist seit dem Ende der 1870 er, oder Anfang der 1880 er Jahre wohl der berüchtigtste[7]) Betrüger Deutschlands. Trotzdem sind in ein von ihm begründetes Institut, welche ich Y. nennen will, als Glieder des Vorstandes und Aufsichtsraths außer mehreren wenig bekannten Bürgerlichen auch vier Edelleute eingetreten. Einer derselben gehört trotz seinem höheren Titel einer sonst unbekannten Adelsfamilie an; die drei übrigen gehören indeß zu den bekanntesten, in der Geschichte des Heeres, der Diplomatie und des Parlaments am meisten genannten Adelsgeschlechtern. In einem gewissen Börsenjahrbuch sind ihre vollen Namen zu lesen, und bis jetzt (bis zum Juli 1883) wenigstens ist kein Criminalgericht, militärisches, oder gesellschaftliches Ehrengericht gegen sie, oder X. eingeschritten; obgleich man gegen Antiduellanten und Gardeoffiziere, die eine Bürgerliche

heirathen wollen, mit militärischen Ehrengerichten, Dienstentlassungen, oder einer gesellschaftlichen Acht vorzugehen pflegt! In 1883 erlassenen Annoncen Y.'s heißt es, daß eine gewisse (namentlich bezeichnete, hervorragende, mit einem gewissen Staate liirte, an und für sich solide und mit Recht großes Vertrauen genießende) Bank, die ich Z. nennen will, und ihre Filialen Baareinzahlungen für Y. entgegennehmen. X., oder Y. muß also sogar in den leitenden Kreisen der Bank Z mindestens einen Gönner besitzen!

[1]) Vgl. auch oben Bd. II S. 129 über Adrian VI 2c.
[2]) Vgl. oben Bd. I S. 429, 430, 438, 439.
[3]) Vgl. oben Bd. I S. 334, 451, 452.
[4]) Auch die Möglichkeit des Verrathes militär. Geheimnisse ist in Betracht zu ziehen. Vgl. Walcker, Schutzz. S. 134, Pertz-Delbrück's Leben Gneisenau's V 344, 354. Der von Jesuiten erzogene ehemalige bair. Officier Baron Kreittmayr, ein Lebemann, wurde 1882 bereits wegen Hochverraths verurtheilt.
[5]) Man denke auch an den österr. Proceß Eynatten-Richter nach Solferino.
[6]) Vgl. auch oben Bd. II S. 232, 258.
[7]) Im volkswirthsch. Theile des „Berl. Tageblattes", der „Magdeb. Ztg.", des „Leipz. Tagebl.", des „Kleinen Börsenblattes" 2c. wird X. sehr häufig mit durchsichtigen Anspielungen, oder mit voller Namensnennung an den Pranger gestellt. Man sage nicht, Das seien bloße Zeitungsartikel. Es handelt sich um ganz notorische, für tüchtige Staatsanwälte 2c. leicht nachweisbare Gaunereien.

§ 47. Unter den Mitteln gegen Gründermißbräuche und sonstige bei A. G. vorkommende Mißbräuche ist zunächst das Concessionssystem zu erwähnen. In England giebt es ein solches System nicht, aber viele A. G., z. B. alle Eisenbahngesellschaften bedürfen einer, oder mehrerer Privatbills, die wegen parlamentarischer und advocatorischer, offener und geheimer Kosten enorm theuer sind. In Frankreich ist die Concessionspflicht seit dem Jahre 1867 für commerzielle A. G. aufgehoben worden. Das deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 208, 174) behielt diese Pflicht bei, die erst durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 aufgehoben wurde. In Oesterreich besteht sie noch heute. Auch in Oesterreich gab es indeß, 1871 ff und zur Zeit Bontoux's 1882 arge Schwindeleien. Daraus folgt indeß noch nicht die Verwerflichkeit des Concessionssystems: es kommt eben darauf an, durch wen und wie Dasselbe gehandhabt wird. Die Verleiher und Empfänger einer Concession und die Regierungscommissare brauchen nicht immer unredlich zu sein und unter einer Decke zu stecken. Das Concessionssystem [1]) ist indeß aus anderen Gründen verwerflich. Es überbürdet die ohnedies überbürdete Staatsgewalt noch mehr, entwöhnt das Publicum der nothwendigen eigenen Prüfung und kann leicht zu Gunsten und Ungunsten von

Parteien und Personen, z. B. zu Wahlbeeinflussungen, gemißbraucht werden.

[1]) Sogar in Rußland sprach sich der hohe Finanzbeamte Th. v. Thörner um 1870 in einer russischen Schrift gegen das nach ihm zur Corruption führende C. aus.

§ 48. Die rationellen Heilmittel und Vorbeugemittel der Gründerpest zerfallen in allgemeine und specielle. Die Ersteren wollen die Grundlage alles Weiteren, ein gesundes Volksleben, erhalten, bezw. schaffen; die Letzeren beziehen sich speciell auf das Actien- und Criminalrecht.

In großen Republiken ist der Kampf gegen Mißbräuche sehr schwer, wie das tragische Schicksal Cäsar's, Lincoln's, Garfield's u. A. gezeigt hat. Auch in Frankreich wäre der Kampf für einen republikanischen Präsidenten schwierig. Thiers und Mac Mahon kamen durch schutzzölln. Corruptionsinteressenten an's Ruder, und Grevy wurde von der haute finance, deren Advocat er war, zum Präsidenten gemacht.

Ganz anders gestaltet sich die Sache in constitutionellen Monarchien mit alten angestammten, populären Militärdynastien und sogar, beiläufig bemerkt, in England. Ja, selbst der Fall ist denkbar, daß in Frankreich, oder anderswo eine tüchtige, getaufte Gelddynastie nicht jüdischen, oder jüdischen Ursprungs eine verrottete Republik, oder Militärdynastie zur Seite schiebt, ähnlich wie Cäsar und die Medicäer einen Thron begründet und die Gründer bändigt. Der Umstand, daß die Vorfahren einer solchen Dynastie vielleicht auch gegründet hätten, wäre gleichgültig, so zu sagen verjährt. Cäsar bändigte z. B. die räuberische, die Provinzen aussaugende Oligarchie, obgleich er selbst aus Derselben hervorgegangen war. Die Weltgeschichte war und ist überhaupt reich an ähnlichen Ironien. Kurz, ein tüchtiger Fürst kann und soll die Gründer ähnlich zu Paaren treiben, wie Rudolf v. Habsburg und die ersten Hohenzollern die damaligen Raubritter dutzenweise hängen ließen. Wenn ein solcher Fürst sich berufsmäßig mit nationalökon. Studien beschäftigt, so würde dieser gute Ton auch bei Geburts- und Geldaristokraten mutatis mutandis Nachahmung finden, die schlechten, mehr auf Schwindel und unsittliche Genüsse als redliche Arbeit und erlaubte Genüsse gerichteten Traditionen vieler Geldoligarchen-Familien würden allmälig verbessert werden. Für 100, oder mehrfache Millionäre ist es über-

haupt nicht anständig und politisch, nach neuen Millionen zu trachten [1]) und reiche Großgrundbesitzer können sehr wohl gründliche nationalökonomische Studien betreiben und Gründer bekämpfen. In einem solchen wahrhaft modernen Staate würde, gleich vielen anderen unhaltbaren Dingen, auch die jüdische Nationalität überwunden werden, d. h. durch Uebertritte und Mischehen im deutschen, englischen rc. Volke aufgehen. [2]) Das wäre auch für die in Rede stehende Frage von Wichtigkeit, denn die schlechten Traditionen vieler jüdischer und nichtjüdischer Geldoligarchen-Familien sind auch darauf zurückzuführen, daß sie immer nur unter sich heirathen und wohl mit frivolen Junkern umgehen, aber die Denk- und Gefühlsweise der wirklich guten, anständigen, adligen und bürgerlichen, christlichen und jüdischen Gesellschaft gar nicht kennen; denn ein flüchtiger Geschäfts-, Diner-, Ball-, oder Concert-Verkehr mit diesem, oder jenem anständigen Manne ist natürlich eine andere Sache.

Ein tüchtiger Fürst kann und soll auch an den bisher zu Hoffesten geladenen Personen eine Kritik üben, d. h. notorische Gründer, oder Gründergenossen, z. B. schutzzöllnerische Magnaten, die bei in-, oder ausländischen Eisenbahn-Gründungen Tausende von Wittwen und Waisen um ihr Eigenthum betrogen haben, nicht weiter einladen lassen.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 334.
[2]) Vgl. oben Bd. I S. 482, 483, II S. 259 ff.

§ 49. Ferner müßten Rechtsschutzvereine gegen Gründer begründet werden [1]) und zwar von hervorragenden Männern verschiedener Richtungen von Conservativen und Liberalen, von Protestanten, culturfreundlichen Katholiken und Juden und von Männern aller Classen. Auch die Gewerkvereine [2]), die Handwerker und Bauern sind dabei nicht zu vergessen. Leiden sie doch alle direct, oder indirect vom Gründerunwesen, die Arbeiter z. B. durch die auf die Ueberspeculationen folgenden arbeitslosen Krachzeiten, die viel länger dauern, als der kurze Gründertaumel. 1873 versagte die Wiener Statthalterei [3]) einem Actionärverein zum Schutz gegen Ausbeutung die Genehmigung der Statuten (!). Wenn man erwägt, daß in Oesterreich die Dinge für einen solchen Verein höchst ungünstig lagen, und daß die Gründer sich trotzdem vor dem Verein fürchteten und Denselben verbieten ließen, so erhellt daraus, wieviel

mit solchen Vereinen unter günstigeren Verhältnissen, ja früher, oder später auch in Oesterreich selbst zu machen sein wird.

Aus rechtskundigen und geschäftskundigen Mitgliedern der Rechtsschutzvereine müßten Ausschüsse, d. h. Ehrengerichte gebildet werden, um solche betrügerische Gründer mit gesellschaftlicher Acht zu bestrafen, die etwa in Folge von Bestechungen, oder von Unfähigkeit der betreffenden Richter, Staatsanwälte, oder Geschworenen freigesprochen worden wären, oder deren Gaunereien nicht (?) unter einen Paragraphen des Strafgesetzbuches[4]) gebracht werden könnten. Ferner wären gelehrte Geschworengerichte[5]) für Preßvergehen und sonstige Verläumdungs- und Beleidigungsprocesse nothwendig.

Die oben S. 74 erwähnte Hebung des Journalistenstandes durch geburts- und geldaristokratische Redacteure kann natürlich nur allmälig wirken. Tüchtige Rechtsschutzvereine können indeß den corrumpirten Theil der Presse auch rascher bessern, so zu sagen desinficiren; indem sie die Besitzer und Redacteure solcher Zeitungen durch gesellschaftliche und geschäftliche Verrufserklärungen zu einer anständigen Haltung zwingen, oder die Besitzer veranlassen, corrumpirte Redacteure durch anständige Leute zu ersetzen.

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 334, Bd. II S. 263, 264.

[2]) Das Organ der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, „der Gewerkverein", hat die Gründer von jeher mit solcher Entschiedenheit bekämpft, daß der Redacteur des G. V. um 1874 verurtheilt wurde, weil (!) im G. V. eine durchaus wahre und verdienstliche, wenn auch zollfreie Bemerkung über gewisse Gründerprotectoren erschienen war. Vgl. auch Walcker, Arbeit. 109, 148.

[3]) Nach der Allg. Ztg. 1873 N. 340.

[4]) Das oben Bd. I § 124 im Text und in der Note 2 angef. Mittel ist auch gegen reiche **Gründer** anzuwenden, welche einen **falschen Manifestationseid** leisten. Vgl. auch Bd. II S. 263 über Cautionen.

[5]) Vgl. Walcker, Ursachen S. 118, 123 ff.

§ 50. Manche Gründer und Gründergenossen sagen, die Dummen würden nie alle, Jeder solle sich selbst vorsehen, der Staat solle nichts gegen Gründer thun. Das ist frivole Sophistik, ein indirectes Plaidoyer für den Satz: „Kleine Diebe soll man bestrafen, große laufen lassen, oder gar mit Orden, Commerzienraths- oder Adelstiteln auszeichnen." Wenn ein nicht privilegirter Dieb, oder Betrüger einen Gründer, oder Nichtgründer durch Taschendiebstahl, Unterschlagung, Wechselfälschung, Einbruch, oder Mordversuche schädigt, oder zu schädigen versucht, und wenn der Geschädigte auch etwas unvorsichtig gewesen ist, so fällt es doch den Gründern ebenso wenig wie den Nichtgründern ein, Straflosigkeit für den Verbrecher

zu verlangen. Ebenso falsch wie jener Trugschluß ist auch die stillschweigende Voraussetzung der Gründer, daß in allen Ländern ein laissez faire in Betreff der Gründer bestehe. Für die V. Staaten und England mag diese Behauptung annähernd richtig sein; obgleich redliche und unredliche amerik. Redacteure Gefahr laufen, von Gegnern durchgeprügelt, oder niedergeschossen zu werden. In vielen anderen Fällen und Ländern gleicht der Kampf der Gründer gegen das Publicum indeß dem Kampfe der Indianer gegen die an Marterpfähle gebundenen rothen, oder weißen Gefangenen, nicht einmal einem Kampfe zwischen Räubern und Gensdarmen, oder gar einem ritterlichen Kampfe, d. h. die Gründer können mit allen Waffen der Lüge und Verläumdung[1]) angreifen, aber das Publicum wird gleichsam an Armen und Beinen gefesselt. Der oben § 49 erwähnte Wiener Fall steht keineswegs vereinzelt da. Um 1880 wurde der Redacteur einer Berliner fortschrittlichen Corresp. (wenn ich nicht irre der Klausner'schen Corresp.) verurtheilt, weil er bei Gelegenheit der Wiederaufnahme der Thätigkeit Stroußberg's das Publicum vor demselben gewarnt und an Stroußberg's frühere Unternehmungen erinnert hatte. Ja, die Anklage scheint sogar vom betreffenden Staatsanwalt im öffentlichen (?!) Interesse, nicht auf Antrag Stroußberg's, erhoben worden zu sein. Es ist hier nicht der Ort, Dasjenige zu erörtern, was für und wider Stroußberg[2]) gesagt werden kann; indeß auch die eifrigsten Vertheidiger Desselben können die objective Thatsache nicht leugnen, daß die Anklage und die Verurtheilung nicht laissez faire, sondern ein weit getriebenes Gegentheil Desselben waren. 1882 wurde nach der officiösen „Leipz. Ztg.“ in Berlin eine Broschüre eines Dr. phil. gegen angebliche Mißbräuche eines Bankiers in Betreff der Großen Berliner Pferdebahngesellschaft gleich nach dem Erscheinen ohne gerichtliche Verurtheilung confiscirt. Wenn diese Darstellung richtig ist, und wenn die mir nicht zu Gesicht gekommene Broschüre nicht etwa militärische Geheimnisse, unzüchtige Bilder rc. enthalten hat (was doch höchst unwahrscheinlich ist), so war die Beschlagnahme ungesetzlich, selbst wenn der Bankier mit Unrecht angegriffen wurde. Sonst könnte ja die verdienstvollste Streitschrift gegen einen Gründer, oder einen Hochverräther nach Art des berüchtigten „objectiven Verfahrens“ in Oesterreich von irgend einem reactionären, oder bestochenen Polizeibeamten confiscirt werden. Ja, selbst Roscher's A. Wagner's und R. v. Ihe-

ring's Schriften, Hildebrand's Jahrb., die Zeitschrift für Staatswiss., die Schriften des Vereins für Socialpolitik [3]), Schmoller's Jahrb. 2c. 2c., sowie die stenographischen Berichte über die Reichstags- und Landtags-Verhandlungen mit den Reden von Lasker u. A. könnten einfach confiscirt werden (!!), weil in all' diesen Schriften die Bestrafung der Gründer gefordert wird. Auch die Heilige Schrift und alle christlichen Katechismen müßten nach jener Logik confiscirt werden, weil sie das göttliche Gebot enthalten: „Du sollst nicht stehlen." Der Lutherisch-orthodox-conservative Theologe Kurtz sagt mit Recht in seinem, in den 1840er, oder 1850er Jahren unter russischer Censur gedruckten Katechismus: „Die Welt ist voll von feinen Dieben, die mit pharisäischem Tugendünkel auf die groben Diebe herabsehen."

Es ist ferner zu tadeln, daß manchmal Schriften, die mehrere ganz verschiedene Personen mit Unrecht, oder Recht angreifen, darauf hin confiscirt werden, daß die Schrift nach dem Urtheil des Gerichts eine dieser Personen verläumderisch beleidigt hat. In anderen Fällen verfuhr man viel logischer. In J. Jakoby's Leben H. Simon's wurden z. B. nur einige (revolutionäre) Stellen vernichtet, das ganze Buch wurde indeß nicht confiscirt und erlebte sogar eine zweite Auflage.

Die oben gegebene Liste von Nicht-laissez-faire-Fällen ist natürlich nicht entfernt vollständig. Ich habe nur einige besonders bemerkenswerthe und zufällig zu meiner Kenntniß gelangte Fälle beispielsweise angeführt. Das Gerede der Gründer vom laissez-faire ist schon deshalb eine Tartüfferie, weil die Gründer die Freiheit der Wissenschaft, der Presse und der Tribüne nach Art Metternich's und der Karlsbader Beschlüsse unterdrücken wollen, ähnlich wie die französischen Schutzzöllner der 1840er Jahren alle nationalökonomischen Lehrstühle unterdrücken wollten.

[1]) Vgl. den bei Steller a. a. O. Bd. I S. 52 angef. Fall.

[2]) Vgl. für S. Stroußberg und sein Wirken. Von ihm selbst geschildert. 1. u. 2. Aufl. 1876 u. gegen S. Hertslet in Saling's Börsenpapieren V. Theil 1. Hälfte 4. Aufl. unter „Rumän. Eisenbahn", H. Löwenfeld, Das Recht der Actiengesellschaften. Kritik u. Reformvorschläge, 1879, S. 67 u. Hoppe, Stroußberg u. Cons. 2c. 4. Aufl. 1871, die oben Bd. I S. 342 angef. Schriften von Glagau und Perrot.

[3]) Vgl. Nasse's Rede im XI. Bande S. 2 ff.

§ 51. Das von den Jakobinern erfundene und in verschiedenen Ländern ohne die Napoleonischen Milderungen eingeführte, den wüstesten

feudalen, oder anderen Parteidespotismus signalisirende Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft muß auch im Interesse der Bestrafung der Gründer fallen. Sonst könnten sich die Gründer in manchen Zeiten und Ländern ähnlich hinter einem bestechlichen Staatsanwalt und Justizminister, oder cynisch-frivolen, ungebildeten Premierminister verschanzen, wie einst die Raubritter hinter den Mauern ihrer Raubburgen.

Selbst in vielen „constitutionellen" Staaten ist es, trotz einzelnen gerechteren,[1]) diametral entgegengesetzten Urtheilen der Gerichte durch das Strafgesetzbuch und die Praxis der Mehrzahl der Gerichte, verboten, eine noch so große Unverschämtheit oder Schurkerei mit dem rechten Namen zu bezeichnen, selbst wenn der Beweis der Wahrheit vollständig gelungen ist. Diese Maxime geht von der tief unsittlichen Annahme aus, daß eine Junker-, oder Bureaukratenkaste ein Monopol zum politischen Handeln hat, daß Ruhe die erste Bürgerpflicht ist, und daß man lieber die schlimmste Fremdherrschaft oder sonstige Rechtswidrigkeit ertragen als Dieselbe männlich bekämpfen soll. Man denke z. B. an die Napoleonischen Parteien in Preußen und Oesterreich 1806 ff. Jene Maxime hat die Tendenz ein Volk von Leisetretern und Feiglingen heranzuziehen. Man denke z. B. an folgenden hypothetisch angenommenen Fall. Der Erbe eines Königthrones, verdienstvolle Minister und Feldherren und andere Gentlemen befinden sich in einer Gesellschaft, in der sich auch Cyniker der jeunesse dorée befinden, und einer dieser Cyniker begeht in der Weinlaune eine freche Majestätsbeleidigung, Lästerung des Christenthums, oder hochverrätherische Aeußerung, und der Prinz ruft „Unverschämtheit" oder dergl., so müßte der Prinz nach jener Maxime bestraft werden (!); denn bekanntlich sind nur regierende Fürsten rechtlich unverantwortlich. Auch wenn wir statt des Prinzen einen beliebigen ehrenwerthen Offizier, oder sonstigen anständigen Menschen irgend einer Classe, z. B. einen Bauern, setzen, so bleibt die Absurdität jener Unsitte[2]) bestehen.

Ein bequemes Schlupfloch für Gründer[3]) liegt ferner darin, daß pedantisch-bornirte, oder bestochene Richter einen Schuldigen freisprechen, weil nicht alle Kriterien des Betruges vorhanden sind, oder weil es an einem Beschädigten fehlt. Das erste Argument ist reine Begriffsverwirrung, oder Sophistik. Auch hier müßte der Versuch streng bestraft werden, was z. B. bei Attentaten auf

Fürsten (und anderen Verbrechen) geschieht, auch wenn der Fürst ganz unverletzt davon kommt. Das zweite Argument ist ebenfalls unsinnig. Brandstifter, Fälscher von Nahrungsmitteln und Getränken, Wechseln, Banknoten und Taschendiebe haben in vielen Fällen gar nicht die Absicht, bestimmte Personen zu schädigen; den Fälschern und Dieben ist es z. B. meist ganz gleichgültig, wer durch sie geschädigt wird. Nach jener ungeheuerlichen Logik müßte auch die Blutschande straflos bleiben, falls beide Theile freiwillig, ohne Nothzucht, handelten, und falls es nicht möglich ist, nachzuweisen, daß das Verbrechen die Rechte einer bestimmten Person, eines bestimmten Bräutigams, oder Ehemannes verletzt (!).

Die Unabsetzbarkeit der Richter darf natürlich nicht verletzt werden, aber eine Absetzung, oder Pensionirung wahnsinnig gewordener, altersschwacher, bornirter, oder bestechlicher Richter ist keine Verletzung des Princips. Ein Pedant, wie jener englische Richter, der eine Wilddiebin freisprach, weil das Gesetz nur von Wilddieben spricht, wäre z. B. zu entlassen, event. nach Urtheil einer Richterjury zu pensioniren. Bestechliche Staatsanwälte, Advocaten, Richter, Redacteure und Minister müßten ferner mit 15—20 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Schon die Unterlassung des pflichtmäßigen Kampfes eines Justizministers, oder Premierministers gegen die Gründer müßte streng bestraft werden. Ebenso müßten bestechende Gründer, Börsenjobber &c., und solche Personen streng bestraft werden, welche doloser, oder culposer Weise falsche Alarmgerüchte (oder falsche gute Nachrichten) verbreiten. Falsche Attentats-, Aufstands- und Kriegsgerüchte sind von Baissiers nicht selten verbreitet worden, ja um das Jahr 1881 brachte ein Berliner Blatt die gänzlich erfundene Nachricht von einer Mobilmachung der deutschen Armee. Auch die berüchtigte Tatarendepesche mit der falschen Nachricht von der Eroberung Sebastopols war wohl ein Werk eines Pariser, oder anderen Börsenjobbers.

Ein gutes und geschickt gehandhabtes Ministerverantwortlichkeits-Gesetz kann auch gegen die Gründercorruption gute Dienste leisten.

Auskömmliche Besoldungen der Minister, Richter und Staatsanwälte sind auch in diesem Zusammenhange zu empfehlen. Da Gründer-Proceßacten und ähnliche Acten nicht selten gestohlen werden, so wäre es gut, Dieselben, gleich Postcassen militärisch bewachen zu lassen.

[1]) In Karlsruhe wurden z. B. in den 1870er Jahren mehrere Aerzte u. Schriftsteller freigesprochen, die Geheimmittel-Schwindler als „Schwindler" ꝛc. bezeichnet hatten.
[2]) Vgl. Walcker, Ursachen ꝛc. S. 119 ff.
[3]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 168.

§. 52. Die oben angeführten allgemeinen, auf ein gesundes Volksleben bezüglichen Mittel gegen Gründermißbräuche sind viel wichtiger, als die speciell actien- und strafrechtlichen Mittel.[1]) Auch hier ist das alte Wort quid leges vanae sine moribus zu beachten. Trotzdem können auch die speciellen Mittel einigen Nutzen bringen.

Die von F. Perrot am 3. Dec. 1881[2]) im Reichstage (und schon früher) empfohlene gänzliche Abschaffung der A. G. wäre eine Cur à la Dr. Eisenbart, der gegen Zahnschmerzen das Köpfen empfahl. Ja, der Krankheitsstoff wäre nicht einmal aus dem Volkskörper entfernt. Das Uebel besteht bei allen Gründerverbrechen in einer vom Staate und der Gesellschaft im Wesentlichen straflos gelassenen Corruption. Perrot kämpft daher gegen ein bloßes Symptom des Uebels. Wenn man der Corruption blos ein Operationsfeld entzieht, statt sie zu bestrafen und nach Möglichkeit zu vertilgen, so würde sie sich, ähnlich einem palliativ behandelten Ausschlag, nach anderen, so zu sagen noch edeleren Theilen des Staatskörpers, z. B. in Staats- und Communalbeamten-Kreise, zurückziehen. Selbst die Personen der Diebe und Betrüger könnten beim Actien- und Nichtactien-Betriebe häufig dieselben sein.

A. Wagner empfiehlt neben actienrechtlichen Reformen die Einengung des Gebiets der A. G. durch öffentliche Unternehmungen des Staates und seiner Localverbände. Obgleich communale Gasanstalten und Wasserleitungen empfehlenswerth sind, so gilt das eben gegen Perrot Bemerkte großentheil mutatis mutandis auch von dem Wagner'schen Vorschlage.[3]) Bei Staatsbahnbauten sind Unterschleife ebenfalls möglich, und Häuserbau- und Industrieunternehmungen eignen sich gar nicht, bezw. selten für Staaten und Gemeinden. Riscante Bergwerks-Unternehmungen sind ebenfalls besser Actionären als dem Vertreter der Steuerzahler, dem Staate, zu überlassen.

Eisenbahnen haben ein thatsächliches Monopol; es läßt sich daher allenfalls (?) im Princip rechtfertigen, eine Maximaldividende der Privatbahnen von Staats wegen aufzustellen, obgleich diese Ein-

richtung wenig praktisch ist.[4]) Selbst in diesem Falle ist es indeß nicht räthlich, ein Maximum der erlaubten Gewinne der Eisenbahngründer aufzustellen, und noch weniger ließe sich ein solches Streben bei anderen A. G. rechtfertigen. „Allzu scharf macht schartig." Der Staat und die Gesellschaft haben dafür zu sorgen, daß die Gründer nichts Widerrechtliches, oder Unehrenhaftes thun; aber sie sollen den Gründern und Leitern im Uebrigen bedeutende, auch hohe Gewinne gönnen; denn ohne solche Gewinne sind viele wichtige, gemeinnützige und meist zugleich riscante und mühevolle Unternehmungen nicht zu begründen und in gutem Stande zu erhalten.

[1]) Aus der sehr umfassenden Liter. sind etwa hervorzuheben: die vom Verein für Socialpolitik 1873 herausg. Gutchachten „Zur Reform des A. G.-Wesens" von Wiener, L. Goldschmidt u. Behrend; die 1873er Verhandl. dess. Vereins; A. Wagner in H. J. Bd. 21; die Verh. des Deutschen Juristentages von 1873, 1878, 1880; die V. d. V. C. von 1869, 1880; die preuß. Landtags- u. die Reichstags-Verhandl. passim, z. B. von 1873 (Lasker's Interpellation vom 4. Mai 1873); der am 29. März 1876 im preuß. Abg. Haus gestellte Antrag Lasker-v. Köller (mit speciellen Actienreform-Forderungen); das Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths 1882 H. 3; F. Hecht, Zur Reform des A. G.-Rechts, 1882; H. Löwenfeld a. a. O. das umfassendste, von H, B. Oppenheim in der „Gegenwart" 1879 günstig recens. Werk über den Gegenstand. L. kennt Dens. auch als praktischer Jurist, Aufsichtsrath der Spritbank Wrede 2c. L. vertheidigt manchmal zu gelinde Mittel u. verkennt S. 22, daß eine „freisinnige Staatsordnung" (sic!) mit der Verbrechens-Freiheit der Gründer nichts zu thun hat. Ein Sophist kann diese „Freiheit" ebenso leicht, ja noch leichter aus dem pseudoconservativen Vertuschungssystem deduciren. Manche Vorschläge L.'s sind indeß praktisch, und sein Werk ist lesenswerth, vgl. auch L.'s Art. „Gründungsprospect" in H. R.; Steller a. a. O. Bd. I S. 40 ff (viel Treffendes. Der Verfasser ist ein sehr sachkundiger Mann); M. Wirth, Gesch. der Handelskrisen 3. Auflage 1882 650, 651 (kurze aber beachtenswerthe Bemerkungen); Roscher Bd. III (viel Treffendes); Kleinwächter a. a. O. (der S. 205 ff. die Vorschläge von Wiener, Goldschmidt, Wagner, des Vereins für Socialpolitik, Oechelhäusers u. der preuß. Denkschrift von 1877 zusammengestellt); die Art. „A. G." und „Gründer" im angef. Richter'schen Staatslex.; die Abh. Zur Pathologie u. Therapie der Gründermißbräuche in meinen Kirchenpolit., volkswirthsch. u. polit. Zeitfragen 1875 109 ff; vgl. auch die im P. K., St. K., R. K., bei Walcker a. a. O. S. 122, 123, Ursachen S. 167, 168 u. oben § 42 N. 1, 43 N. 1, 50 N. 2 angef. Liter.

[2]) Vgl. gegen Perrot die am selben Tage gehaltenen Reden der Abg. Sonnemann, Oechelhäuser u. Lasker. Sogar der feudale, das Capital sonst hassende Halbsocialist Rodbertus, Briefe 2c. 1882 I 262 ist im Princip für die A. G., meint Dieselbe werde sich immer mehr (?) des Industriegebietes bemächtigen.

[3]) Vgl. auch oben Bd. I § 54 den Text u. N. 8.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 77.

§ 53. Die Verwerfung des Concessionssystems schließt keineswegs aus, daß der Staat, wie A. Wagner und viele Andere mit Recht verlangen, Normativbestimmungen für A. G. aufstellt, ähnlich wie für Hülfscassen und viele andere Institute Normativ-

bestimmungen existiren. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Banken, Versicherungs-, Bergbau-, Industrie- und Eisenbahn-Gesellschaften ist es sogar räthlich, für jede Art (und wichtigere Unterart?) besondere Normativbestimmungen aufzustellen, die etwa folgende Puncte zu regeln haben:

A Die Oeffentlichkeit der Gründungsverhältnisse, die civil- u. criminalrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer. Es giebt sogar ganz anonyme, nur mit „Das Comité," oder dergl. unterzeichnete Gründerprospecte. Obgleich wohl nur Wenige auf solche Leimruthen gehen dürften, so wäre ein solches Gebahren doch criminell zu bestrafen. Schwieriger ist es, den wahren Gründern beizukommen, wenn die auf dem Prospect genannten Gründer nur untergeordnete Gehülfen und Complicen, so zu sagen Strohmänner, der wirklichen, hinter den Coulissen bleibenden, aus Geldoligarchen, hohen Beamten, oder Junkern bestehenden Gründer sind, was natürlich als Betrug streng zu bestrafen ist. Man kann solchen Leuten ihr Spiel übrigens durch die unten S. 101 ff angegebenen Mittel gründlich verderben. Jeder Prospect muß mindestens gewisse Puncte enthalten, und es kann vielleicht sogar räthlich sein, einem staatlichen Actiengesellschafts-Controlamt[1]) das Recht zu geben je nach den concreten Umständen noch weitere Angaben zu verlangen. An der Spitze des Amtes könnte der Handelsminister stehen, oder es könnte, was besser sein dürfte, ein besonderer Ministerposten dieser Art geschaffen werden. Dies Reichsamt müßte ferner in großen preuß. Plätzen, in Leipzig, München, Stuttgart ꝛc. locale Unterämter haben. Sachverständige, die blos für einen speciellen Fall[2]) von Handelsrichtern, oder Handelskammern ernannt werden, genügen allein nicht, obgleich auch sie Nutzen bringen können. Es kann bedenklich sein, einem Handelsrichter eine so große Macht einzuräumen; und solche Experten sind schwer zu bekommen, weil sie ihr Fabrik-, Handels-, oder Ingenieur-Geschäft trotz Diäten nicht gern verlassen. Staatsbeamte, die sich berufsmäßig mit der Sache beschäftigen, erhalten auch einen viel besseren Ueber- und Einblick in die betreff. sachlichen und persönlichen Verhältnisse. Ein Mißbrauch zu politischen Zwecken wäre nur äußerst selten und nicht auf die Dauer zu besorgen, denn parlamentarisch und social so einflußreiche Leute wie die Gründer könnten kaum chicanirt werden, und Parteilichkeiten zu Gunsten der

Gründer könnten und müßten durch Rechtsschutzvereine, bezw. die Gerichte geahndet werden.

Die wichtigsten Mißbräuche, welche bei Gründungs- und Börseneinführungs[3])-Prospecten vorkommen, bestehen in Folgenden: Der Preis der apports, d. h. der an die Gesellschaft abgetretenen stehenden und umlaufenden Capitalien wird absichtlich falsch angegeben. Eine Fabrik, die 150,000 Th. werth ist, wird z. B. für 200,000 oder 250,000 Th. an die Gründer verkauft, und die Gründer verkaufen sie den Actionären für den „billigen" (!) Preis von 450,000 Thaler. Verzinst sich das Capital von 150,000 Thalern auch gut, z. B. mit 6 %, so erhalten die Actionäre nur 2 %. Haben sie gar 900,000 Thaler gezahlt, so bekommen sie nur 1 %. War der Verkaufspreis noch viel höher als 900,000 Thaler, so können die Actionäre und sogar die Obligationäre fast leer ausgehen, weil das Unternehmen nicht einmal die Betriebskosten deckt. Auch die faulsten Gründungen pflegen 1—2 Jahre lang gute, oder enorme „Dividenden" zu bezahlen, aber Dieselben betrügerischer Weise dem Capital zu entnehmen.

[1]) Als Freunde einer solchen, oder ähnlichen Staatsbehörde sind A. Wagner, Engel in E. Z. 1875 518, Oechelhäuser, Roscher III § 33 N. 3, Wirth a. a. O. u. Steller S. 53 zu nennen.

[2]) Wie Wiener u. Löwenfeld empfehlen.

[3]) D. h. bei der Einführung der Actien einer seit Jahren bestehenden Unternehmung an einer anderen Börse.

§ 54. Wiener, Behrend u. A. verlangen mit Recht, daß die Gründer den von ihnen für die apports gezahlten Preis angeben sollen. Löwenfeld meint, Das gehe zu weit, sei ungewöhnlich. Er vergißt dabei, daß die A. G. ein öffentliches Institut ist, daß man an ein solches ganz andere Anforderungen stellen kann, wie an ein Privatgeschäft[1]), und daß alle, oder fast alle redlichen und selbst unredlichen Bankiers ihren Kunden angeben, zu welchem Preise und für wieviel Provision sie Werthpapiere für ihre Kunden gekauft haben.

Manche Betrügereien, oder Nachlässigkeiten bei Börseneinführungs-Prospecten sind leicht zu constatiren. Man denke z. B. an den Fall, daß eine Dampfschifffahrtgesellschaft 1882 zwei, oder drei große Schiffe verloren hat, und daß die einführende Firma diesen Umstand 1883 verschweigt. Schwieriger ist es zu constatiren, ob und inwieweit ein Bergwerk beinahe abgebaut ist u. s. w.

Roscher[2]) u. A. empfehlen ein Verbot der Emission von Actien

unter dem Nominalwerth. Wenn man diesen Werth überhaupt beibehalten will, so läßt sich dies Verbot rechtfertigen; obgleich Roscher Unrecht haben dürfte, wenn er meint, die Actionäre könnten bei solchen A. G. nie bei der Tilgung lucriren, ähnlich wie Staatsgläubiger bei der Tilgung unter pari ausgegebener Staatsschuldscheine lucriren könnten. Bei vielen Eisenbahngesellschaften ist eine Tilgung der Actien in 99 Jahren vorgeschrieben, weil die Bahn dann an den Staat fällt, und wenn die Bahn sehr gute Dividenden giebt, und wenn die Actien den Paricours erreichen, ja stark übersteigen, so können die Actionäre m. E. bei der Tilgung wohl lucriren. Löwenfeld's Rath, den Nominalwerth ganz abzuschaffen, scheint mir sehr praktisch zu sein, weil dieser Werth zahllose Privatcapitalisten, ja selbst erfahrene Bankiers zu Gunsten der Gründer irre führt.[3]) Statt also zu sagen: diese Fabrik ist 200,000 Th. werth, und es werden für dieselbe 2000 Actien im Nominalwerth von 100 Th. ausgegeben", müßte man, ähnlich wie bei Kuxen (oben § 6) sagen:„ Inhaber dieser Actie [oder: „Der unten genannte Eigenthümer dieser Actie] ist berechtigt, den 2000sten Theil des Reinertrages der Fabrik X. jährlich [oder: „in den und den Terminen"] zu erheben."

Rau, Roscher u. A. verlangen mit Recht, daß die Belohnungen der Gründer nicht in Directionsbefugnissen, sondern in Geldsummen bestehen sollen. Roscher's Forderung „bestimmter" Geldsummen wäre indeß nicht zweckmäßig, wenn darunter feste Beträge, nicht Tantièmen zu verstehen sind.

Sogar die besten Criminal- und Ehren-Gerichte sind nicht im Stande, alle Gründermißbräuche zu beseitigen. Wenn die Gründer z. B. in Folge ihres ungewöhnlichen Scharfsinnes, oder ungewöhnlich guter Privatnachrichten vorausgesehen haben, daß die Rentabilität einer Fabrik, oder Eisenbahn in Zukunft wegen der und der Concurrenz, oder Conjuncturen sinken muß, so kann man ihnen Das juristisch und selbst moralisch kaum beweisen. Man muß daher die Interessen der Gründer dauernd, oder wenigstens auf eine Reihe von Jahren an das Unternehmen binden, d. h. man muß die Volleinzahlung der Gründeractien, die Ausstellung Derselben auf Namen und die Unverkäuflichkeit **dieser** Actien während einer gewissen, näher zu bestimmenden Reihe von Jahren (z. B. von 5, oder 10 Jahren) verlangen. Die erste Forderung ist sehr gewöhnlich. Die zweite und dritte Forderung sind meines Wissens zuerst 1873

von mir[4]) gestellt worden, und bald darauf, wahrscheinlich unabhängig von mir, von einigen österreich. Stimmen. Verwandt mit meiner Idee ist übrigens auch die Idee Wiener's,[5]) die Entlastung der Gründer erst 5 Jahr nach vollzogener Gründung eintreten zu lassen. Aehnlich bemerkt Löwenfeld,[6]) der meinem Vorschlage ganz fern steht und ein ausgezeichneter Sachkenner ist: „Nur selten war es [zur Zeit des preuß. Concessionssystems den Gründern] möglich so zu pactiren, daß man bis zum letzten Momente zurücktreten konnte. Die wichtige Folge dieses Zustandes war die Nöthigung, die Qualität des Unternehmens . . . . genau . . . . zu prüfen. Man konnte nie ermessen, inwieweit Unglücksfälle [z. B. politische Ereignisse und Baissen der Börse] die erhoffte rasche Veräußerung des neuen Actienbesitzes etwa vereiteln möchten. Dies bewirkte, daß gründungslustige Kaufleute sich in der Zeit vor 1870 stets [?] nur auf wirklich ausgezeichnete, durch Sachverständige genau untersuchte, unter allen Umständen werthvolle Unternehmen einließen. Anders seit 1870. In Folge der Aufhebung des Concessionszwanges schrumpfte der viele Monate umfassende Zeitraum der Vorbereitung auf ein Minimum zusammen . . . . die Vorbedingungen einer Gründung konnte man an einem Nachmittage erfüllen . . . . Dies gewährte . . . . die Möglichkeit, Institute in's Leben zu rufen, an deren Bestand Niemand [?], am allerwenigsten die Gründer selbst, über eines Tages Länge hinaus ein Interesse hatten, und die man oft den Tag nach ihrer Erschaffung am liebsten wieder beseitigt hätte."

Schon vor 1870 kamen faule Gründungen vor (wie auch L. an einer anderen Stelle zugiebt). Seine obigen Ausführungen haben indeß unzweifelhaft einen wahren, bedeutsamen Kern.

Der Einwand, daß jene Einrichtung die Zahl der Gründungen stark einschränken würde, wäre nichtssagend. Das soll ja eben geschehen: wohl 3/4 — 9/10 der Gründungen der Jahre 1871 ff und ähnlicher Zeiten waren überflüssige oder wenigstens mit Betrügereien verbundene Gründungen. Auch unter dem System der zeitweiligen Unverkäuflichkeit der Gründeractien würden erfolgreiche, oder auch nur Erfolg versprechende Actienunternehmungen nicht unterlassen werden. Enthält doch das Sinken des Zinsfußes und Unternehmerlohnes[7]) einen mächtigen Anreiz zur Gründung von A. G., die sich besser als Privatgeschäfte für riscante, aber zugleich rentable Unter-

nehmungen eignen. Die in Rede stehende Einrichtung könnte die Folge haben, daß die Durchschnittszahl der Gründer je einer A. G. steigt. Das wäre indeß ein Vortheil: je zahlreicher die Gründer einer A. G. sind, desto schwerer können sie sich über eine Betrügerei einigen und Dieselbe verheimlichen.

L. Goldschmidt schlägt vor, die Ausgabe nicht voll eingezahlter Actien zu verbieten (abgesehen von Versicherungsgesellschaften). Am besten wäre es vielleicht, die Einzahlungen an das A. G.-Controlamt, die Reichsbank, oder Reichsbankfilialen erfolgen zu lassen und alle Actien in der Reichsdruckerei drucken zu lassen.

1) Von einem Bankier verlangt man z. B. nicht die Veröffentlichung seiner Bilanzen, wohl aber von einer Bank, oder anderen A. G.
2) III § 33 im Text u. in der Note 4.
3) Vgl. Löwenfeld 44—50, 54, 55.
4) Walcker, Soc. Frage S. 57.
5) A. a. O. S. 22. Vgl. Roscher III § 33 N. 2.
6) S. 8, 9.
7) Vgl. oben Bd. I § 150, 152.

§ 55. B Nach deutschem Recht müssen Actien mindestens auf 50—100 Thaler, nach französ. Recht mindestens auf 100—500 Fr. lauten. Von verschiedenen Seiten ist eine Erhöhung jenes Minimalsatzes vorgeschlagen, weil der Geldwerth seit 1861, seit der Promulgation des Deutschen Handelsgesetzbuches, gesunken ist, und weil Actien nicht von kleinen, geschäftsunkundigen Leuten erworben werden sollen. Oechelhäuser schlug z. B. 1878 vor, den Minimalbetrag einer Actie auf 5000 Mark festzusetzen. Wenn die Nominalwerth-Angabe nach Löwenfeld's erwähntem Vorschlage abgeschafft würde, so wäre die Vorschrift eines Minimalbetrages nicht mehr möglich. Das wäre indeß kein großes Opfer, denn eine solche Vorschrift läßt sich leicht umgehen, ähnlich wie viele kleine Leute gemeinsam ein Loos der preußischen Lotterie kaufen.

Roscher1) verlangt mit schlagenden Gründen, daß alle Actien auf Namen lauten sollen. Die Möglichkeit der Sache wird durch die Versicherungsactien Deutschlands und wohl sämmtlicher Culturstaaten und durch die englischen Namenactien vor 1867 bewiesen. Die Reform würde unzählige Betrügereien (auch Actiendiebstähle) verhindern, oder wenigstens sehr erschweren.

C Einen Minimalbesitz an Actien kann man von technischen und kaufmännischen Directoren einer A. G. nicht verlangen, weil tüchtige Männer unbemittelt sein können. Man kann dagegen folgende

Mittel anwenden: Die Directoren müßten mit öffentlicher Stimmabgabe gewählt werden, ähnlich wie die Volks- und Gemeindevertreter mancher Länder öffentlich gewählt werden oder nach den Vorschlägen ausgezeichneter Publicisten öffentlich gewählt werden sollen. Die Wahldebatten müßten stenographisch nachgeschrieben, in's Protokoll aufgenommen und auszugsweise in polit. und Börsen-Zeitungen veröffentlicht werden. Auch die Namen der Actionäre, welche die und die Candidaten zu Directoren-, Aufsichtsraths- und Verwaltungsraths-Posten vorgeschlagen haben, müßten veröffentlicht werden. Die Wirksamkeit dieses Mittels erhellt schon daraus, daß mehrere höchst gaunerische Berliner Gründer die Generalversammlungen ihre A. G. geheim (!) ohne Zulassung von Zeitungsberichterstattern abhalten ließen.

Es ist unzweckmäßig, daß die Tantièmen der Directoren und Verwaltungsräthe (Aufsichts- und Verwaltungsräthe) gleich nach Abschluß des Geschäftsjahres ausgezahlt werden. Bei diesem Modus können grade Schwindler hohe Tantièmen erhalten, z. B. durch Vertheilung von „Dividenden" aus dem Capital, durch unnöthige Capitalvermehrungen[2]) ꝛc. Die Directoren und Verwaltungsräthe müßten alljährlich feste[3]) Bezüge, aber erst nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 5 Jahren, die im abgelaufenen Geschäftsjahr verdienten Tantièmen erhalten, z. B. die Tantièmen für 1882 im Jahre 1887, die Tantièmen für 1883 im Jahre 1888 ꝛc. Dadurch würden die Leiter der A. G. ein wegen der Höhe der Tantièmen bedeutendes persönliches Interesse an der dauernden Blüthe des Unternehmens erhalten.

Das A. G.-Controlamt müßte gewisse Schemata aufstellen, nach denen die A. G. verschiedener Art periodisch, aber nicht nothwendig alljährlich, ihre Bilanzen publiciren müssen. Auch die Vertheilung der Dividenden braucht nicht jährlich zu geschehen, weil Das soliden buchhalterischen, überhaupt kaufmänn. Grundsätzen widerstreiten kann.[4]) Die Bildung eines in guten Staatspapieren ꝛc. (nicht in eigenen Actien!) anzulegenden Reservefonds muß obligatorisch sein.[5])

Das Deutsche Handelsgesetzbuch kennt nur einen Aufsichtsrath, nicht einen Verwaltungsrath. In der Praxis fließen indeß beide Institute ineinander über, ja aus dem Neumann-Freystadt'schen Börsenjahrbuch ersieht man, daß die Bezeichnung Verwaltungsrath

noch üblicher ist, als die Bezeichnung Aufsichtsrath. Löwenfeld will den Aufsichtsrath abschaffen und durch einen Verwaltungsrath ersetzen. Mir scheint es, daß beide Institute sich begrifflich und praktisch nicht recht unterscheiden lassen, den die eigentliche Verwaltung ist ja stets Sache der Direction, oder soll es wenigstens sein.

Es giebt 10, 15, ja 50fache (!) Verwaltungsräthe, d. h. Personen, die 10 &c. Aemter dieser Art cumuliren. Gegen diesen Mißbrauch empfehlen Steller und Roscher mit Recht die straf- und civilrechtliche Haftpflicht der Verwaltungsräthe. Steller weist treffend darauf hin, daß sachkundige Rentiers und pensionirte Beamte sich besser zu solchen Posten eignen, als Geschäftsleute. Auch Rechtsanwälte sind geeignet, wenn sie nur nicht zu vielfache Verwaltungsräthe sind.

Das Unwesen der s. g. Strohmänner besteht darin, daß Gründer, oder andere Betrüger von indolent-bornirten Actionären Actien miethen, s. g. Strohmännern, d. h. von ihnen abhängigen, ja gemietheten Personen übergeben und die ernsthaften Actionäre majorisiren. Die Actienmiethe sollte daher wie in Frankreich als Betrügerei criminell bestraft werden, natürlich auch die heimliche Vermiethung der bei einer Bank (Depositenbank &c.) deponirten Actien. Auch Oechelhäuser und Roscher empfehlen Dies. Aus dem Eigenthumsrechte der vermiethenden Actionäre läßt sich die Zulässigkeit der Actienmiethe nicht deduciren, denn Verträge zu schändlichen Zwecken sind schon nach dem römischen Recht ungültig. Wenn Jemand als Bevollmächtigter eines Verwandten &c. in der Generalversammlung auftritt, so muß Das ausdrücklich erklärt werden. Unnütze Formalitäten sind dabei zu vermeiden, da sie grade kleine, redliche, ortsfremde Actionäre abschrecken können. Steller's [6]) Idee von „Abstimmungscoupons" dürfte sehr praktisch sein.

[1]) III § 32 im Text u. in der N. 7 u. 8. Auch Steller S. 44 macht einen ähnlichen Vorschlag.

[2]) Vgl. Steller S. 53, 54.

[3]) Dazu gehören auch feste Honorare für Verwaltungsraths-Sitzungen.

[4]) Vgl. Löwenfeld 13 ff.

[5]) Vgl. Löwenfeld u. Roscher a. a. O.

[6]) Vgl. Steller S. 46.

§ 56. Die Rechenschaftsberichte der Direction werden meist erst in (!) der Generalversammlung erstattet, und die Strohmänner pflegen dann selbst in Fällen ungeheuerlicher Mißverwaltung,

Decharge zu ertheilen, ja sie injuriren manchmal die wirklichen Actionäre (!). Der Bericht müßte mehrere Monate vor der Generalversammlung als Broschüre und auszugsweise in Zeitungen veröffentlicht und von Revisoren des A. G.-Controlamts sowie gewählten Revisoren durchgesehen werden. Auch die Letzteren brauchen nicht nothwendig Actionäre zu sein. Sie können z. B. vereidigte, staatlich geprüfte, freipraktisirende Bücherrevisoren, Rentiers, Staatsbeamte a. D. rc. sein. In Parlamenten geht es an, nur solche Anträge und Interpellationen zuzulassen, die von einer Anzahl Fractionsgenossen, überhaupt Abgeordneten unterstützt werden; in Generalversammlungen, deren Glieder sich selten kennen, sollte indeß jeder Actionär, oder Bevollmächtigte eines Actionärs, sowie jeder Beamte des A. G.-Controlamtes dies Recht haben. Eine Actionärzahl, die ein gewisses Minimum, z. B. 5—10 % des Actienbesitzes, repräsentirt muß ferner das Recht haben eine handels- und criminalrechtliche Untersuchung des Gebahrens der Direction und des Verwaltungsrathes zu verlangen (natürlich unter strenger Verantwortlichkeit für leichtfertige chicanöse Anklagen). In England, Frankreich und Belgien[1]) bestehen bereits ähnliche Bestimmungen.

Unangemeldete Cassenrevisionen und alljährliche (aber der Jahreszeit nach wechselnde) Beurlaubungen der Beamten werden als Mittel gegen Mißbräuche von Steller[2]) mit Recht empfohlen.

C. F. Holtschmidt[3]) (nicht Goldschmidt wie Roscher[4]) fälschlich angiebt) macht Vorschläge, um nicht blos Strohmänner, sondern auch solche Actionäre von den Generalversammlungen fern zu halten, welche nur zu einem rasch vorübergehenden Speculationszweck Actien erworben haben. Man könnte vielleicht fordern, daß die Actien vor einer gewissen Zeit erworben sein müssen, ähnlich wie auch in den V. Staaten Einwanderer erst nach einer gewissen Zeit das Stimmrecht erhalten.

Gründer und selbst einzelne Nichtgründer legen großes Gewicht auf die Gefahr, daß ein genügender Rechtsschutz der einzelnen Actionäre und der Minderheit der A. G. A von einer concurrirenden A. G. B gemißbraucht werden könnte, um A zu schaden. Diese abstracte Gefahr ist indeß wenig zu fürchten: in unserer Zeit der Oeffentlichkeit sind Geschäftsgeheimnisse nicht mehr so bedeutend wie im Mittelalter, A würde auch die „Geheimnisse" von B, C, D . . . erfahren, und die revidirenden Actionäre rc. können, ähnlich zahllosen

Steuerbeamten- und gewählten Steuereinschätzern sehr wohl zur Geheimhaltung wirklicher „Geschäftsgeheimnisse" verpflichtet werden.[5])

Der Ankauf eigener Actien kann nach Roscher das bequemste Mittel sein, um das Actiencapital zu vermindern. Es müßte indeß vorgeschrieben werden, daß solche Actien sofort unter der Aufsicht des A. G.-Controlamtes vernichtet werden. Wie nothwendig eine solche Vorschrift ist, beweist Folgendes. Eine gewisse Handelsgesellschaft hatte an unsoliden, gesetz- und statutenwidrigen Unternehmungen reichlich 1/3 des Actiencapitals verloren. Trotzdem konnten die ernsthaften Actionäre an den leitenden, verantwortlichen Personen keinen Regreß nehmen, weil diese Personen sich mittels Begebung der auf Kosten der A. G. erworbenen eigenen Actien Derselben an ein mit den Schuldigen verbündetes Finanzconsortium vor einem Anklagebeschluß der Generalversammlung zu schützen vermochten[6]). (Die Schuldigen hätten übrigens auf Grund des doppelten Betruges, d. h. der Gesetzwidrigkeiten und des Strohmänner-Betruges, sehr wohl verurtheilt und zum Schadenersatz gezwungen werden können.) Das Actiengesetz und das Strafgesetzbuch müssen überhaupt jede Gesetz- und Statutenwidrigkeit der Directoren, sonstigen Beamten und Verwaltungsräthe einer A. G. mit strengen Strafen bedrohen. Der Einwand, daß die Beobachtung einer veralteten Bestimmung für die A. G. Nachtheil bringen könnte, wäre nichtssagend; denn die Directoren rc. können vor der Uebernahme des Amtes eine Aenderung des betreffenden Punctes ausbedingen, und für nichtdolose, nichtculpose und untergeordnete Versehen könnte vielleicht durch das A. G.-Controlamt und die Generalversammlung eine Art Indemnität ertheilt werden.

Außer den oben genannten Mißbräuchen kommen bei A. G. noch verschiedene andere Mißbräuche vor, die selbst in der umfassenden, mehrfach angef. Löwenfeld'schen Monographie nicht erwähnt, indeß in verschiedenen Börsen- und polit. Zeitungen[7]) besprochen worden sind. Dahin gehören z. B. Genußactien der Gründer[8]), wohl zu unterscheiden von den unverfänglichen bei der Warschau-Wiener Bahn rc. vorkommenden Genußscheinen aller Actionäre, ferner garantirte (!) Tantièmen,[9]) gewisse Capitalabschneidungen[10]) u. s. w. u. s. w.

[1]) Vgl. Löwenfeld 401 ff.
[2]) S. 42.
[3]) Zur Reform des Actienrechtes, 1875.
[4]) III § 33 N. 8.

[5]) Vgl. Steller S. 43.

[6]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 60.

[7]) Ich nenne beispielsweise das Berliner „Kleine Börsenblatt" (früher „Börsen-Wochenblatt"), das „Berliner Tageblatt", die „Magdeb. Ztg.", das „Leipz. Tagebl." u. die „Frankf. Ztg." Natürlich finden sich auch in anderen Blättern gute, ja vorzügliche Artikel über Actienwesen; ich nenne die obigen Blätter nur, weil mir die volkswirthsch. Theile Derselben zufälliger Weise relativ am bekanntesten, z. Th. sehr genau bekannt sind. Es bedarf auch kaum einer Bemerkung, daß ich keine wissenschaftliche Verantwortlichkeit für Alles übernehme, was im volkswirthsch. (u. polit.) Theile der genannten Blätter steht, u. nicht steht. Ich leugne z. B. nicht, daß die Sprache des „Kleinen Börs." mehr als billig humoristisch, so zu sagen burschikos ist, daß es einzelne Unrichtigkeiten enthalten mag (die Superdividenden und Dividenden der Kursk-Kiewer Bahn wurden z. B. verwechselt), daß seine Polemik gegen die Börsensteuer zu weit geht, daß es vielleicht mit Baissespeculationen zusammenhängen mag (vgl. die Annonce „Eingesandt" in der Strazze von 1882 S. 372) u. s. w. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß der betreffende Artikel schwarzfärberisch ist. Auch eine ganz objective und wahre Schilderung kann zu Baisse- u. Hausse-Speculationen benutzt werden. Trotz diesen Mängeln scheint mir das „Kleine Börs." für kritische Leser das empfehlenswertheste deutsche Börsenblatt zu sein. Sein Kampf gegen verschiedene große u. kleine Gründer u. verschiedene Mißbräuche der Geldoligarchie ist entschieden verdienstlich. Das „Berl. Tagebl." enthält im volkswirthsch. und auch im polit. Theile verschiedene Notizen u. Reformvorschläge, die für Nationalökonomen, Actienreformer u. — Staatsanwälte (d. h. Gründerverfolger) von großem Interesse sind und wohl meist von Steller herrühren, der, wie erwähnt, ein sehr sachkundiger und scharfsinniger Mann ist. Auch das „Kleine Börs." u. andere Blätter enthalten de lege ferenda u. zur Gründerverfolgung sehr brauchbare Notizen.

[8]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 187.

[9]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 272 unter „Chemnitzer Bankverein."

[10]) Vgl. das „Kleine Börs." 1883 N. 12.

§ 57. Verschiedene Gründer, oder ängstliche Gemüther sagen nicht grade mit dürren Worten, aber mit nicht mißzuverstehenden Umschreibungen, man möge ja die Gründer-„Freiheit" (d. h. Verbrechens-„Freiheit"!) nicht beschränken, sonst würden die edelen Gründer der Menschheit ihre schätzbaren, unentbehrlichen Dienste entziehen, Strike machen, oder es würde nur noch eine viel schlimmere Sorte von Gründern zum Gründen und Verwalten von A. G. bereit sein. (Als ob die Niedertracht gewisser Gründer noch überboten werden könnte!) Jene Leute sprechen immer so, als ob Gründer und Leiter von A. G. die einzigen Menschen wären, die fremdes Gut zu verwalten haben, während, abgesehen von den ärmsten Proletariern, die große Mehrheit aller Menschen vorübergehend, oder dauernd in die Lage kommt, fremdes Gut zu verwalten. Der Staat war in Preußen ꝛc. schon vor den Eisenbahnverstaatlichungen der weitaus größte Arbeitgeber; die Beamten des Staates, der Gemeinden, Kirchen, und Corporationen zählten nach vielen Tausenden vom Minister bis zum Nachtwächter; und noch Niemand hat be-

hauptet, daß man nur die Wahl habe, alle etwaigen Amtsverbrechen hoher Beamten straflos zu lassen, oder keine Minister ꝛc. zu bekommen.[1]) Viele Politiker drängen sich im Gegentheil zu Minister- und anderen höheren Stellen. Kurz, auch hier gilt das Sprüchwort: „Bangemachen gilt nicht.“

[1]) Vgl. auch Steller S. 50, 51 u. oben S. 102, 103.

§ 58. Bei der deutschen Actienrechtsreform sind natürlich auch die bezüglichen Reformen und Reformentwürfe anderer Staaten[1]) zu berücksichtigen. Dem österreichischen[2]) Abg. Hause wurde am 18. Dec. 1882 ein Gesetzentwurf vorgelegt, der u. A. den A. G. den Ankauf eigener Actien verbietet und einzelnen Actionären das nicht unbedenkliche, wohl verwerfliche Recht giebt, von der A. G. die Ausscheidung seines Capitalantheiles zu verlangen, wenn der Zweck der A. G. nicht mehr erreicht werden kann. (Eine solche A. G. muß liquidiren!). In Frankreich wurde 1882 nach dem Bontoux-Krach eine Commission des Gesetzgebenden Körpers mit der Ausarbeitung eines Reformgesetzes betraut. In Belgien wurde 1881 durch ein Gesetz die Anfertigung falscher Bilanzen strafbar gemacht. In Italien bestimmt § 123 des Handelsgesetzbuches von 1883, daß jedes Verwaltungsraths-Mitglied einer A. G. eine Caution von $1/_{50}$ des A. G.-Capitals baar, oder in Actien hinterlegen muß; es kann indeß im Gründungsact auch festgesetzt werden, daß die Caution nicht 50,000 Fr. Capital, oder (sic) Nominalwerth der Actien übersteigen soll.

Auch eine Revision der Auslieferungsverträge ist nothwendig.[3]) Es ist z. B. ein Skandal, daß Bontoux und Feder die in Frankreich erschwindelten Millionen straflos in der preuß. Rheinprovinz genießen.

[1]) Vgl. oben S. 106.
[2]) Vgl. die T. Z. 1883 489 ff u. S. J. 1883.
[3]) Vgl. auch oben Bd. I S. 360, 361 u. Bd. II S. 263.

§ 59. Die Existenzberechtigung der Commanditgesellschaft auf Actien[1]) wird auch von solchen Sachkennern bestritten, oder als fragwürdig hingestellt, denen es mit Recht nicht einfällt, die übrigen Actiengesellschaften im Princip zu verwerfen. Die Hauptübelstände bestehen darin, daß die persönlich haftenden Gesellschafter nicht mit eigenem Capital betheiligt zu sein brauchen,[2]) häufig eine

despotische und enorm, fast fürstlich besoldete Stellung einnehmen, und daß die Verwaltungsraths-Stellen bei diesen Gesellschaften noch mehr hoch dotirte Sinecuren zu sein pflegen, als bei anderen A. G.[3]) Die Heilmittel der Uebelstände sind mindestens darin zu suchen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit einem eigenen Capital betheiligen müssen, daß sie ihre Tantièmen erst nach 5 Jahren erhalten[4]), daß ihre civil- und criminalrechtliche Verantwortlichkeit verschärft wird, und daß auch sie von A. G.-Controlämtern und Rechtsschutzvereinen controlirt werden. Vielleicht ist es sogar räthlich, die Commanditgesellschaft auf Actien ganz zu verbieten. Dieselben können sich ja in gewöhnliche Commanditgesellschaften ohne Actien, oder in Actiengesellschaften verwandeln. Jedenfalls darf den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht nach Art der Actiengesellschaftsdirectoren eine Minimaleinnahme, d. h. ein Gehalt, garantirt werden.[5])

[1]) Zu den Gegnern der C. a. A. gehört namentlich Saling, vgl. oben Bd. I S. 322, 325. Nach einer Zeitungsnotiz, deren Richtigkeit ich nicht controliren kann, soll die C. a. A. 1856 von einem Berliner Juristen ausgeklügelt worden sein, weil ein gewisser großer Börsenmann das damals für Banken u. andere A. G. noch bestehende Concessionssystem zu umgehen wünschte. Steller S. 40 meint treffend, die Form der C. a. A. habe sich bei manchen großen Banken [aus vis inertiae u. Eigennutz der Leiter] aus früheren Zeiten fortgeschleppt, obgleich längst die A. G. die zweckmäßige Form des Unternehmens geworden sei.

[2]) Vgl. Löwenfeld, Das Recht der A. G. S. V, 33 ff.

[3]) Vgl. das „Kleine Börs." 1883 N. 15. — Als Beispiel einer schlecht, ja statuten- und gesetzwidrig verwalteten C. a. A. ist u. A. die „Berliner Handelsgesellschaft" anzuführen, deren Actionäre in den 1870er Jahren c. $^1/_3$ ihres Actiencapitals verloren, wie sich 1882 erwies, vgl oben S. 107.

[4]) Vgl. oben S. 104.

[5]) Vgl. Löwenfeld S. 34, 35.

§ 60. Ueber die Arbeitgeberverbände der Großindustrie[1]) ist es noch schwerer Material zu erhalten, als über Gewerkvereine, weil jene Vereine ihre Ziele und ihre Operationen, ja ihr Dasein häufig in Geheimniß hüllten und noch hüllen. Schon zur Zeit A. Smith's gab es in England Arbeitgeberverbände, welche in der Lohnfrage und in anderen Fragen berechtigte und unberechtigte Interessen der Fabrikanten gegenüber den Arbeitern und auch schutzzöllnerische Interessen gegenüber den Consumenten und dem Handel vertraten. Aehnliche Verbände gab und giebt es auch in Frankreich, Deutschland, Oesterreich ꝛc. Die schutzzöllnerischen Verbände begnügen sich nicht damit, für die Aufrechterhaltung und Erhöhung der industriellen Schutzzölle zu agitiren, sondern sie schließen auch Preiscoalitionen, um, gestützt auf die Schutzzoll-Monopole, vom Publicum

noch höhere Preise zu erpressen, als an und für sich schon aus den Schutzzöllen folgen. Selbst Schutzzöllner geben manchmal zu, daß der Staat solche Preiscoalitionen verbieten müßte.[2]) Einfacher und besser ist es übrigens, die betreff. Schutzzölle aufzuheben. Ist Das geschehen, so hat der Staat ebenso wenig ein Recht gegen Preiscoalitionen der Fabrikanten einzuschreiten, als er ein Recht hat, gegen Importeurgesellschaften und Consumvereine einzuschreiten. Alle Cartellverbände der Fabrikanten pflegen übrigens an Contractbrüchen mancher Mitglieder zu kranken, oder nach einigen Jahren zu Grunde zu gehen, was übrigens nicht ausschließt, daß sie periodisch immer wieder restaurirt werden. Bei den s. g. Aussperrungen (lockouts) der englischen Fabrikantenverbände, d. h. bei Fabrikenschließungen, um die Arbeiter in Lohn-, oder anderen Fragen zum Nachgeben zu zwingen, muß jedes Mitglied Wechsel deponiren, die im Falle seines Contractbruches zur Zahlung präsentirt werden. Trotzdem machen viele Fabrikanten ihren Separatfrieden mit den Arbeitern, weil sie durch die vertragswidrig verfrühte Wiederaufnahme der Arbeit viel mehr gewinnen, als die erwähnte Geldstrafe beträgt; denn in Folge der Fabrikenschließung, oder Arbeitseinstellung sind die Waarenlager sehr erschöpft, und das Ausland kann die Lücken selbst beim Freihandel wegen der Verschiedenheiten der nationalen Consumtionssitten und wegen der ausländ. Nachfrage nicht rasch und vollständig decken. Der gegen mißliebige Arbeiter von anderen Arbeitern oft angewandte sociale Verruf ist ferner in Fabrikantenkreisen nicht anwendbar, weil ein Fabrikant ohnedies mit anderen Leuten als seinen über's ganze Land, ja Ausland zerstreuten Concurrenten umgeht. Zum Glück werden auch schutzzöllnerische Preiscoalitions-Verträge in Deutschland ꝛc. oft gebrochen, illusorisch gemacht und zur Auflösung gebracht. Leider verfallen auch berechtigte, gemeinnützige[3]) Fabrikantencoalitionen zur Einschränkung der bei der westeuropäisch-amerikanischen Großindustrie fast chronischen Ueberproduction häufig demselben Schicksal.

Fabrikantenvereine können noch verschiedene andere Zwecke verfolgen, z. B. die Förderung gewerblicher Unterrichtsanstalten, Fachblätter und Fachausstellungen und kaufmännischer Auskunftsbureaux, Dampfkessel-Revisions-Genossenschaften[4]) ꝛc. Die letztgenannten Genossenschaften können vielleicht (?) eine bezügliche staatliche Controle überflüssig machen, weil auch der Arbeitgeber großen Schaden hat,

wenn ein Kessel platzt; der schutzzöllnerische Vorschlag, die staatlichen Fabrikinspectoren durch genossenschaftliche Fabrikinspectoren zu ersetzen, verlangt indeß, den Bock zum Gärtner zu setzen. Eine Krähe hackt der anderen die Augen nicht aus. Clericus clericum non decimat. Ein solches Augurenthum würde auch dazu führen, daß manche Fabrikanten, z. B. freihändlerische, überhaupt weiterblickende Fabrikanten, von anderen chicanirt würden. Der grimmigste Neid ist bekanntlich der Concurrentenneid.

Trotz der geringen Haltbarkeit und sonstigen Schattenseiten der Fabrikantenvereine sind Dieselben doch ein nothwendiges und innerhalb gewisser Grenzen wohlthätiges Gegengewicht gegen tyrannische Gelüste einzelner Arbeiterführer und Gewerkvereine, oder Gewerkvereins-Mehrheiten. Roscher[5]) meint z. B. solche Verbände könnten Arbeiter entlassen, welche nicht striken wollende, oder sonst mißliebige andere Arbeiter terrorisiren, oder durch Steine, glühendes Eisen &c. „zufällig“ (d. h. dolos) schwer verletzen. Diese Idee ist beachtenswerth, obgleich namentlich bei den Verletzungen der juristische, oder auch nur moralische Nachweis der Schuld schwer zu führen ist, obgleich man leicht Unschuldige statt der Schuldigen im Verdacht haben kann. Wenn Roscher[6]) dagegen die Ausdehnung des Fabrikhülfscassen-Systems über das ganze Land (z. B. ganz Deutschland) und Zugfreiheit der Arbeiter empfiehlt, so übersieht er, daß die Fabrikhülfscassen oder mit anderen Worten Fabrikzwangscassen grade den Zweck haben, die Arbeiter thatsächlich schollenpflichtig zu machen, weil sie beim Arbeitswechsel all' ihre Einlagen verlieren, daß die Arbeiter sich im 19. und 20. Jahrhundert eine so unerhörte, selbst bei Sclaven und Hörigen kaum vorgekommene Bevormundung ihrer Hülfscassen nicht gefallen lassen würden, und daß die von Roscher[7]) selbst empfohlenen Gewerkvereine ohne eigene, selbstständige Hülfscassen auf die Dauer nicht existiren können.

[1]) Vgl. Roscher III § 159, I § 113 N. 2, S. H. I 904, 951, 964, Brentano's u. Lexis' oben S. 56 angef. Schriften passim, Kleinwächter, Die Cartelle. Ein Beitrag zur Frage der gesetzlichen [richtiger: autonomen] Regelung der Volkswirthschaft 1883, Stieda's Rec. dieser Schrift in der „Gegenwart“ 1883 N. 7. K. ist, trotz seiner sonstigen Gelehrsamkeit, mit der früheren Liter. über den Gegenstand, mit Lexis' Schrift, mit dem bezüglichen Material in meiner Schrift: Schutzzölle &c. 1880, ja selbst mit den bezüglichen deutschen Reichstagsverhandlungen u. dem III Bande Roscher's (!) merkwürdig unbekannt u. neigt bedingt u. z. Th. zu staatssocialist. &c. Ideologien. Er hat indeß durch private Correspondenz neues u. dankenswerthes Material beigebracht.

[2]) Vgl. Walcker Schutzz. 451, 452 (u. 793, 806 unter „Ausland“ u. „Preis-

coalitionen"). Vgl. auch Roscher III § 135 u. Büchtemann in den Reichstagsverhandlungen vom 6. Dec. 1881. In der F. C. u. verschiedenen Zeitungen findet man ebenfalls interessantes Material, vgl. z. B. die Tribüne 1881 N. 308, 1882 N. 271, das Berl. Tagebl. 1882 N. 602, 1883 N. 212, 287 über deutsche Coaks-, Roheisen-, Puddeleisen-, Schienen- u. Dynamit-Cartelle u. das Leipz. Tagebl. 1883 N. 20 über böhm. Walz- u. Stabeisen-Cartelle.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 184, 185, Walcker, Schutzz. 260, 270 ff.

[4]) Vgl. oben S. 46, 47.

[5]) III § 159 N. 8.

[6]) III § 159.

[7]) Vgl. oben S. 16, 17 u. unten § 65.

§ 61. Auch verschiedene andere Vereinigungen waren und sind mehr, oder minder als Arbeitgeberverbände zu bezeichnen, obgleich auch Gelehrte, Rentiers 2c. zu den betreff. Vereinen gehören. Vielleicht ist die in den 1840 er Jahren begründete Berliner Gemeinnützige Baugesellschaft hier zu nennen, jedenfalls aber der 1844 in Berlin begründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen.[1]) V. A. Huber's 1861 begründete Zeitschrift „Concordia" hatte nicht die Bildung eines gleichnamigen Vereins zur Folge und ging schon 1861 wieder ein. Ein Verein protestantisch-orthodox-humaner rheinpreuß. 2c. Fabrikanten begründete 1871 die (von L. Nagel redig.) 1876 eingegangene Berliner Zeitschrift „Concordia", zu deren Mitarbeitern A. Held, Brentano u. A. gehörten. 1879 wurden wieder ein Verein und eine (in Mainz erscheinende) Zeitschrift „Concordia" begründet. Obgleich zum Verein, wenigstens anfangs, auch arbeiterfreundliche Freihändler gehörten, ja z. Th. vielleicht noch gehören, so ist er doch stark in's reactionäre Fahrwasser Stumm's[2]) gerathen, der Ausschußmitglied (!) des Vereins ist. Der Verein hat eine Lohnstatistik bearbeiten lassen, welche zeigt, daß die Löhne trotz den schutzzölln. Versprechungen von 1879 im Allgemeinen nicht gestiegen, ja z. Th. sogar gesunken sind, und er hat 1882 und 1883 Preisschriften von Meinert und Schmölcke über die Ernährungs- und Wohnungsfragen der Arbeiter veröffentlicht. Die vom Verein 1883 veröffentlichte Preisstatistik von Lebensbedürfnissen verschiedener Orte ist indeß werthlos. Es sind verschiedene Sorten, ja sogar Quantitäten (!) derselben Waare miteinander verglichen. Ferner sind zu nennen: die Société de Mulhouse zu Mülhausen[3]) im Elsaß, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in (sic) Rheinland und Westfalen, der seit 1872 in Düsseldorf erscheinende, schutzzöllnerisch gefärbte „Mittheilungen" herausgiebt, der um 1875 begründete „Centralver-

band Deutscher Industrieller",[4]) der 1876 begründete schutzzöllnerische Berliner „Verein für deutsche Volkswirthschaft" u. s. w. Der Centralverband umfaßt keineswegs alle deutschen Groß- und vollends Kleinindustriellen, sondern nur den schutzzöllnerisch-agitatorischen Theil der Großindustriellen einiger Productionszweige, namentlich der Baumwollspinner und Hochofenbesitzer. Zur Zeit hat er gar kein officielles Organ: von F. Stöpel's eingegangenem „Merkur" hat er sich 1880 losgesagt, und von der Deutschen Volkswirthschaft-Correspondenz" des Frh. P. v. Roëll sagte sich der Verband 1882 los, weil die Corresp. die Bismarck'sche Socialpolitik vertheidigt. Der Redacteur antwortete mit dem Vorwurfe des Egoismus und der Arbeiterfeindlichkeit. Der angef. Berliner Verein giebt seit 1880 eine von H. Grothe redigirte „Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft" heraus. Manche Mitarbeiter Derselben stehen nicht blos mit dem Freihandel, sondern auch mit der deutschen Sprache auf dem Kriegsfuß[5])

Verschiedene Fachvereine, z. B. der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, der Wollfabrikanten, Spiritusfabrikanten rc. rc. sind ebenfalls an dieser Stelle zu nennen.

Vereine wie der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Classen und die Concordia können unzweifelhaft Nutzen bringen, und namentlich der erstgenannte Verein hat Dankenswerthes geleistet; aber solche Vereine haben den Nachtheil, daß sie grade die wichtigsten Reformfragen wenig, oder gar nicht fördern können, weil sie eben, ähnlich dem weiland Nationalverein in seiner zweiten halb particularistischen Periode, zu verschiedene Elemente in ihrem Schooße bergen. Die von Böhmert u. A. v. Studnitz äußerst vorsichtig und maßvoll redigirte „Social-Correspondenz", ein populäres Seitenstück zum „Arbeiterfreund", verlor z. B. 1879 viele Abonnenten aus Fabrikantenkreisen rc., weil (!) sie sich gegen Kornzölle aussprach. Ja, Vereine jener Art schaden sogar in gewisser Beziehung, indem sie manche wohlwollende und nicht wohlwollende Personen in eine falsche Sicherheit wiegen, zur Unterschätzung, oder Ignorirung der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen, z. B. des Freihandels mit Waaren und Land, des Reichs-Fabrikinspectoren-Instituts und der localen Decentralisation der Bevölkerung, verführen.

[1]) Er gab 1848—57 „Mittheilungen", 1858—62 eine „Zeitschrift" heraus, die seit 1863 unter dem Titel „Arbeiterfreund" erscheint u. seit 1873 von Böhmert redigirt wird.

²) „König" Stumm ist ein großer rheinpreuß. Hochofenbesitzer u. eifriger Schutzzöllner. So wenig ich den unqualificirbaren Kampf S.'s gegen das „Neunkirchener Tageblatt" u. die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine billige, so muß ich S. doch gegen einen ungerechten Vorwurf in Schutz nehmen. Die Ultramontanen warfen ihm nämlich vor, daß er seinen Arbeitern das Lesen ultramontaner, alle nichtultramontanen Arbeitgeber u. überhaupt Menschen mit Schmutz bewerfender Hetzblätter in den 1870 er Jahren verboten hat. Dazu ist jeder Arbeitgeber berechtigt, ja verpflichtet. — Vgl. über Stumm's sonstiges Gebahren Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang 1881 56 ff, den G. V. 1883 S. 101 u. passim u. die Broschüre: Der Feldzug des Geh. Comm.-Raths Stumm gegen das Neunkirchener Tageblatt" Neunkirchen, 1881, J. Weber jun.

³) Vgl. über die Wohlfahrtseinrichtungen Derselben die mit Kritik zu benutzenden Mittheilungen Grad's in H. A. 1883. — Vgl. auch F. Kalle (Besitzer einer chemischen Fabrik in Biebrich, 1880 Vorsitzender der „Concordia") Maßregeln zum Besten der Fabrikarbeiter besprochen vom Standpuncte des Arbeitgebers 1875.

⁴) Die erste Versammlung fand 1876 in Bremen, die zweite 1877 in Frankf. a. M. statt.

⁵) Vgl. z. B. das Scriptum des sächs. Schutzzöllnerführers Comm.-Raths Zschille im Jahrg. 1881 311 ff.

§ 62. Von den Gewerkvereinen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter[1]) ist zum Theil schon oben § 30 ff die Rede gewesen. Die Aufhebung der Coalitionsverbote des ancien régime erfolgte 1824 in England, 1864 in Frankreich und 1869 im Norddeutschen Bunde. Roscher[2]) denkt bei den Gewerkvereinen zu ausschließlich an Fabrikarbeiter, M. Hirsch geht indeß nach der anderen Seite zu weit, wenn er[3]) behauptet, die industriellen Gewerkvereine Englands enthielten fast nur gelernte Arbeiter, die eigentlichen Fabrikarbeiter seien ausgeschlossen. Er übersieht, daß die Eigenschaften eines Fabrikarbeiters und eines gelernten Arbeiters sich in zahlreichen Fällen, z. B. im Gewerkverein der englischen Maschinenbauer, nicht ausschließen, sondern eher gegenseitig einschließen.

8 englische Gewerkvereine, Maschinenbauer, Eisengießer, Dampfkesselmacher, Zimmerleute, Bautischler, Maurer, Schneider und Grobschmiede, gaben in den 30 Jahren 1852—82 nach der Berechnung eines englischen Gewerkvereins-Führers (wohl G. Howell's) **über 82 Mill. Mark** zur Unterstützung ihrer Mitglieder aus. Der Verein der Maschinenbauer, der 1879 über 44,000 Mitglieder zählte, gab in den erwähnten 30 Jahren 39,399,600 Mark für Unterstützungen seiner Mitglieder (z. Th. wohl auch anderer Gewerkvereine) aus. Der Gewerkverein der Eisengießer gab in derselben Zeit und für denselben Zweck 15,707,480 Mark aus.[4]) Das Nähere zeigt folgende Tabelle.

| Zweck der Ausgabe | Gewerkverein der Maschinenbauer | | Gewerkverein der Eisengießer | |
|---|---|---|---|---|
| | Absolut in Mill. M. | In % der Ausgaben | Absolut in Mill. M. | In % der Ausgaben |
| Unterstützung an Arbeitlose . | 20,8 | 52,8 | 10,5 | 67,3 |
| Krankenunterstützung . . . | 8,7 | 22,1 | 2,6 | 16,8 |
| Altersversorgung . . . . . | 4,3 | 10,9 | 1,1 | 7,2 |
| Begräbnißzuschüsse . . . . | 2,8 | 7,1 | 0,7 | 5,0 |
| Freiwillige Unterstützungen[5]) . | 0,9 | 2,4 | | Vacat |
| Strikes . . . . . . . . | 0,9 (978,540) | 2,4 | | Vacat |
| Unfallunterstützung . . . . | 0,7 | 1,9 | 0,5 | 3,5 |
| | 39,3 | 100 | 15,7 | 100 |

Die Ausgaben für Strikes machten also beim bedeutendsten englischen Gewerkverein[6]), demjenigen der Maschinenbauer, nur 2,4% der Gesammtausgaben aus. In einzelnen Fällen mögen englische Gewerkvereine durch übertriebene Forderungen der englischen Industrie geschadet haben, die bezüglichen Vorwürfe der Arbeitgeber-Blätter scheinen indeß übertrieben, ja z. Th. ganz aus der Luft gegriffen zu sein. Der Werth der Ausfuhr der Sheffielder Eisenwaaren ist z. B. 1878—81 und Anfang 1882 nicht gesunken, sondern gestiegen.[7])

Das französ. Gewerkvereins-Gesetz kam im Juni 1883 nach 6jährigen Geburtswehen zu Stande. Auch Art. 5 wurde angenommen, der den Gewerkvereinen oder Arbeitersyndykaten gestattet, sich untereinander (nach Art der englischen und deutschen Gewerkvereine) zu verbinden.[8])

[1]) Vgl. außer der oben S. 50 N. 5 angef. Enquête u. der oben S. 56 angef. Liter.: A. Held, 2 Bücher zur socialen Geschichte Englands 1881, Kleinwächter, Zur Gesch. der engl. Arbeiterbewegung in den J. 1873 u. 74. 1878; A. Coste Hygiene sociale etc. Paris 1882 (vgl. W. L., wohl Lexis, in der „Deutschen Liter.-Ztg." 1883); die vom Verein für Socialpolitik 1873 herausg. 11 Gutachten „Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte u. Einigungsämter"; Thun, Die Industrie am Niederrhein u. ihre Arbeiter 2 Th. 1879. Braf a. a. O. u. viele andere Schriften. Vgl. ferner E. Meier's Art. „Gewerkvereine" in H. R. u. Böhmert's Vortrag: Die praktischen Versuche zur Lösung der socialen Probleme 1883 20 ff, wo übrigens einige Irrthümer stehen. Die Cassentrennung existirte bei den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen schon vor 1876, u. ihre Mitgliederzahl beträgt nicht 40,000.

[2]) § 158.

[3]) Im G. V. 1881 S. 33.

[4]) Vgl. den G. V. 1883 S. 78. Die %sätze sind nur von mir berechnet.

5) Darunter dürften z. Th., oder ganz Unterstützungen anderer arbeitsloser, oder strikender Gewerkvereine zu verstehen sein.
6) Vgl. Walcker Arbeit. S. 164 unter Trades' Unions.
7) Walcker a. a. O. 124, 125, G. V. 1882 S. 45.
8) G. V. 1883 S. 79, 102, 114.

§ 63. Auch von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen[1]) ist bereits oben § 31 ff die Rede gewesen. Die „Kritik" der blinden Gegner dieser Vereine steht, so paradox es klingt, in vielen Beziehungen noch unter der ultramontan-sophistischen Pseudokritik, welche Janssen und Klopp an Luther und Friedrich dem Großen geübt haben. Diese Pamphletisten kennen die Geschichte des 16., bezw. 18. Jahrh. wenigstens einigermaßen, während die blinden Gegner der Deutschen Gewerkvereine aus Trägheit, oder Sophistik fast jedes Quellenstudium unterlassen. Wenn ein unparteiischer Geschichtschreiber die Aufgabe hätte, die wichtigsten Licht- und Schattenseiten der Geschichte dieser Vereine aufzuzählen, so müßte er etwa Folgendes anführen.

Die von R. Meyer erfundene und von Mehring u. A. weiterverbreitete Legende, M. Hirsch sei von der Fortschrittspartei 1868 nach England geschickt worden, um die Gewerkvereine als eine Wahlmaschinerie der Fortschrittspartei zu importiren, ist eine hergebrachte Fabel.[2]) Von 1868 bis jetzt waren offene und verhüllte Reibungen zwischen der Fortschrittspartei und den Gewerkvereinen beinahe die Regel, Allianzen beinahe die mühsam hergestellte Ausnahme, und man wird kaum einen Fall anführen können, bei dem die Gewerkvereine nicht auch mit anderen Liberalen, ja Conservativen zusammengingen und gehen. Man denke z. B. an ihren Kampf gegen obligatorische Arbeitsbücher 2c. M. Hirsch bezeichnete die Fortschrittspartei 1873 auf dem 2. Verbandstage als eine „altersschwache", innerlich gespaltene Partei, der er sich nur in Ermangelung einer besseren angeschlossen habe, die Zukunft werde statt der Nationalliberalen, der Fortschrittspartei und der Volks- oder demokrat. Partei neue Parteibildungen bringen. (Beiläufig bemerkt, ist ein Theil dieser Prophezeiung bis jetzt, bis zum Juli 1883, bereits in Erfüllung gegangen, und der Rest dürfte auch in Erfüllung gehen. Eine ähnliche Krisis bestand und besteht unter den conserv., ultramont. und socialist. Parteien). Bei den Reichstagswahlen von 1878 ließ die Fortschrittspartei, die über mehrere sichere Wahlkreise verfügt und nur wenige Koryphäen hat, M. Hirsch nirgends wählen. Es gelang

ihm erst 1881 in einem reußischen Wahlkreise wieder gewählt zu werden. Auch 1881—83 fehlte es nicht an Differenzen zwischen Fortschrittsmännern und Gewerkvereinlern. Die Letzteren waren mit der Haltung der fortschrittlichen Presse so unzufrieden, daß sie 1883 in Berlin eine eigene, von H. Polke, dem Redacteur des „Gewerkvereins," herausg. Zeitung, die „Freie Zeitung", begründeten. Ein Inserat, welches diese Zeitung anzeigen sollte, wurde von drei fortschrittlichen (richtiger: fortschrittlichen, oder der Fortschrittspartei am nächsten stehenden), zum Theil sehr viel gelesenen Berliner Zeitungen auch gegen Bezahlung nicht aufgenommen.[3]) Bald darauf erließen die Generalräthe der Maschinenbauer und Fabrik- und Handarbeiter im G. V.[4]) Erklärungen, in welchen sie die „Freie Ztg." empfahlen. Die Maschinenbauer sagten, die Gewerkvereine brauchten eine Zeitung, „welche nicht nur scheinbar und aus Speculation arbeiterfreundlich ist." Aehnlich sagten die Fabrikarbeiter, es gebe „eine Menge s. g. liberaler und selbst fortschrittlicher Tagesblätter", welche verkappt, ja offen arbeiterfeindlich seien.

Die Gewerkvereinler haben bei verschiedenen Wahlen auch für nationalliberale 2c. Candidaten gestimmt[5]). Im „Gewerkverein" wurde 1882[6]) den Ortsvereinen gerathen, mit allen befreundeten Blättern ohne Unterschied der politischen Richtung, nicht blos mit liberalen, sondern auch mit conservativen und ultramontanen, in Verbindung zu treten, und es wurde constatirt, daß auch ein conservatives preuß. Kreisblatt gewerkvereinsfreundlich ist. Der Baurath O. Mothes, der um 1880 einer öffentlichen Gewerkvereins-Versammlung in Leipzig präsidirte, trat 1881 in Leipzig neben einem nationalliberalen und fortschrittlichen Candidaten (als fortschrittlicher Candidat war Virchow aufgestellt) als Candidat der Gewerbepartei, d. h. der Conservativen, Zünftler und Schutzzöllner auf. Einer der hervorragendsten Führer der Gewerkvereinler, Andreack, der General-secretär der Maschinenbauer, sprach 1883 in einer Berliner Gewerkvereins-Versammlung seine Verwunderung darüber aus, daß der Abg. E. Richter bei einem Vortrage im „Berliner Arbeiterverein" „sich und den liberalen Parteien das Verdienst vindicirte, die Einführung der Arbeitsbücher verhindert zu haben und die Arbeiterbewegung [der Gewerkvereine 2c.] mit keinem Worte erwähnte."[7])

Als conservative Freunde der Gewerkvereine sind V. A. Huber,

Roscher, G. v. Schönberg, Nasse[8]), Dannenberg u. A., halb und halb sogar A. Wagner[9]) zu nennen.

Die oben widerlegte R. Meyer'sche Fabel enthält eingeschlossen auch den Vorwurf, daß die Begründer der Gewerkvereine (zu denen auch ein Mann wie Schulze-Delitzsch gehörte!) aus kalter politischer Berechnung, ohne Herz für die Arbeiter, die Gewerkvereine gestiftet hätten. Die ganze Abgeschmacktheit dieser Verläumdung ergiebt sich schon daraus, daß M. Hirsch und andere Gewerkvereinler in der Sturm- und Drangperiode, in der Jugendzeit der Gewerkvereine zur völligen Ersetzung des Lohnsystemes durch die Productivgenossenschaft (ohne Staatshülfe) neigten. Ein kaltherziger, ja selbst ein warmherziger, aber zugleich rechnender Politiker hätte Das gewiß nicht gethan; denn diese auch vom Gewerkvereins-Freunde A. Held mit sehr scharfen Worten bekämpften Ueberschwänglichkeit war so unpolitisch als möglich: sie ging den Socialisten nicht weit genug und den Antisocialisten viel zu weit. Die Vertreter dieser Idee liefen Gefahr, es mit allen Parteien und Classen zu verderben. Schon 1869 ff finden sich bei M. Hirsch und anderen Gewerkvereinlern übrigens auch nüchternere, grade entgegengesetzte Ansichten, und diese ganze Entwickelungskrankheit ist überhaupt längst überwunden.[10]) Man darf übrigens nicht übersehen, daß Ueberschwänglichkeiten bei allen großen Reformbewegungen vorzukommen pflegen, weil die große Masse der gewöhnlichen Menschen schwer aus ihrer Trägheit aufzurütteln ist.

[1]) Für Belege u. nähere Ausführungen muß ich auf meine oben S. 54 angef. Schrift verweisen. S. 56 Ders. ist dahin zu berichtigen, daß der betreff. Artikel Braun-Wiesbaden's vom G. V. nur aus einem anderen Journal abgedruckt ist.

[2]) Vgl. Walcker Arbeit. 14 ff 103, 108, 109, 113, 114, 121, 163 (unter „Politik") u. Brentano, Die „wissenschaftliche" Leistung des Herrn Bamberger 1873 66 ff, M. Hirsch, Die Deutschen Gewerkvereine u. ihre neuesten Gegner [d. h. Brentano] 1879 31 ff. Der Abg. E. Richter spricht in seinen Broschüren, Die Socialdemokraten 2c. 1878 S. 9 u. Die Fortschrittspartei 2c. 2. Aufl. 1878 S. 13 in kühlem Tone von den Gewerkvereinen.

[3]) Vgl. den G. V. 1883 S. 52.

[4]) S. 82. Vgl. auch S. 73, 110.

[5]) Vgl. Walcker a. a. O. S. VII, 22 u. den G. V. 1883 S. 105.

[6]) S. 76 in der Briefkasten-Notiz. Vgl. Walcker a. a. O. S. 24.

[7]) G. V. 1883 S. 27.

[8]) Vgl. seine oben S. 94 angef. Rede u. Walcker a. a. O. 155 ff.

[9]) B. I § 223 N. 14 der 1., N. 10 der 2. Aufl.

[10]) Vgl. Walcker a. a. O. 65 ff.

§ 64. In den ersten Jahren, ungefähr bis 1873, oder 74 brachte der G. V. auch eine rein politische Uebersicht, in welcher manche radical-demokratische und radical-pantheistische Doctrinen, z. B. Uhlich'sche Tendenzen, vertreten wurden. Seit 1873, oder 74 hat Das indeß aufgehört, der G. V. bringt gegenwärtig nur, oder fast nur volkswirthschaftliche, hygienische ꝛc. Artikel. Beiläufig bemerkt, zeigten jene pantheistischen, auf Fichte und Hegel gestützten Artikel auch, wie unlogisch es ist, die Gewerkvereine für etwas Jüdisches auszugeben; denn nächst dem Materialismus ist der Pantheismus der schrofffste Gegensatz des Judenthums. Der namhafteste nationalökon. Gegner der Gewerkvereine ist ein Jude (Bamberger), während sich unter den zahlreichen gewerkvereinsfreundlichen nationalökonomischen Schriftstellern kaum ein ungetaufter oder getaufter Jude befinden dürfte. Gustav Cohn u. A. dürften zwar Gewerkvereins-Freunde sein, sie haben sich indeß meines Wissens öffentlich nicht über die Gewerkvereins-Frage geäußert. Ja, man findet unter liberalen und socialist. Juden sogar fanatische Feinde M. Hirsch's,[1]) während verschiedene protestantische und altkatholische Geistliche Freunde der Gewerkvereine sind,[2]) ja ein thüringischer Pastor ist sogar Secretär und Cassirer eines Ortsvereins.[3]) Beiläufig bemerkt, zeichnen sich übrigens nicht alle neutestamentlichen und classischen[4]) Citate des G. V. durch Exactheit aus. Das Matth. 7, 20 stehende Wort Christi „An ihren Früchten" ꝛc. wird z. B. zwei Mal als Dichterwort (!) bezeichnet, und gleichsam zur Entschädigung wird ein Mal ein Wort von Sophokles zu einem Bibelwort gemacht.[5])

Der Waldenburger Strike mag ein taktischer Fehler gewesen sein, aber im Princip war er zu billigen.[6]) Unter 204 Strikes der Jahre 1869 ff kamen nur 3 auf die Gewerkvereine. 1881—83 kam in den 600 Vereinen des Verbandes kein Strike vor, und nur der nach M. Hirsch begründete Strike aller Berliner Vergoldergehülfen wurde aus Gewerkvereins-Cassen unterstützt. Die Gewerkvereine haben dagegen durch Einigungsämter viele Strikes verhütet und im Frühling 1872, zur Zeit der größten Wohnungsnoth, die riesige Aussperrung der Berliner Bauhandwerker (so zu sagen den Strike der Arbeitgeber) vermittelst eines Einigungsamtes beseitigt.[7])

Die vorübergehenden Verlegenheiten der Verbands-Invalidencasse wurden durch die humane Aufnahme alter Mitglieder in den Jahren 1869 ff veranlaßt und werden durch die 1881 auf dem Stutt-

garter Verbandstage beschlossenen Reformen mehr und mehr beseitigt. 1881 wurde u. A. festgesetzt, daß über 45 Jahre alte Mitglieder sich nicht zur höchsten Stufe versichern dürfen, und daß die Carenzzeit 15 statt 5 Jahre betragen soll[8]). Uebrigens ist zu beachten, daß bei Verunglückungen gar keine Carenzzeit stattfindet, und daß auch die Leistungen der Verbands-Invalidencasse stets thurmhoch über den Leistungen der gerühmten Knappschaftscassen[9]) standen, die häufig Bankrott machen, oder den Arbeitern ihre Pensionen, ihr wohlerworbenes Eigenthum (!), ganz, oder theilweise entziehen, weil ein Vorgesetzter eine solche Laune hat, oder weil der betreff. Arbeiter liberal, oder ultramontan gewählt hat. (Die Arbeitgeber sind meist freiconservativ). Die Hülfscassen der Gewerkvereine und die Invalidencasse der Maschinenbauer haben sich von vorn herein trefflich bewährt, was die Gegner der Gewerkvereine todt schweigen.

Brentano wirft den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen mit Unrecht[10]) vor, daß sie nicht die Casseneinheit der englischen Gewerkvereine nachgeahmt haben, was schon wegen des Reichshülfscassen-Gesetzes von 1876 nicht möglich ist.

Ein wirklicher Mangel der volkswirthschaftl. Ansichten M. Hirsch's besteht indeß darin, daß er den Gegensatz der egoistisch verstandenen Interessen der verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen nicht immer und nicht entschieden genug zugiebt. Er sagt in einem übrigens lesenswerthen, orientirenden Aufsatze über das Wesen und die Aufgabe der Gewerkvereine[11]): „... es giebt ... keinen fest begrenzten Lohnfonds, da große Beträge von Capital und selbst Genußmitteln (man denke nur an die internationalen Capitalzu- und abflüsse) je nach Bedarf der Lohnzahlung verwendet werden können." M. Hirsch übersieht hierbei, daß diese Capitalien, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht herrenlos sind, daß der Staat herrenlose, an ihn fallende Erbschaften nicht beliebig dieser, oder jener Arbeiterclasse schenken darf, und daß jene internationalen Capitalzuflüsse ohnedies in den meisten Fällen direct, oder indirect auch zu Lohnzahlungen, z. B. bei Eisenbahn- und Fabrikbauten verwandt werden. Hirsch hebt zwar selbst einige Seiten weiter[12]) hervor, daß übertriebene Lohnansprüche der Arbeiter scheitern müssen, weil „die Preise der meisten Erzeugnisse an der Zahlungsfähigkeit der Consumenten und an der internationalen Concurrenz ihre feste Grenze haben", — er hebt indeß den hochwichtigen Punct hier nicht hervor, daß die

große Mehrzahl der Consumenten der meisten und wichtigsten Waaren aus Arbeitern und sonstigen kleinen Leuten der übrigen Berufsclassen besteht.

Das praktisch betrachtet gefährlichste Bestreben, welches bis jetzt im Hirsch-Dunckerschen Verbande vorgekommen ist und auch von der Redaction des G. V. bekämpft wurde, war das Verlangen einzelner Gewerkvereinler,[13]) die Besorgung ausländischer, z. B. schwedischer Arbeiter zu bestrafen (!) Im Jan. 1883 wurden italien. Arbeiter bei Köln von (ultramontanen) Nichtgewerkvereinlern barbarisch gemißhandelt. Einzelne zünftlerische Neigungen kommen auch bei den deutschen (wie den englischen ꝛc.) Gewerkvereinen vor, z. B. bei nicht zum Hirsch-Duncker'schen Verbande gehörigen Weißgerbern ein gewisser Gesellendünkel gegenüber ungelernten Arbeitern.[14]) Ja, der Generalsecretär des Gewerkvereins der Stuhlarbeiter hat sogar 1883 nach dem G. V.[15]) die Frauenarbeit wegen ihrer Concurrenz mit der Arbeit männlicher Wirker als ein „Uebel" bezeichnet, während die Statuten der Stuhlarbeiter wie überhaupt der meisten Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine ausdrücklich die Gewerbefreiheit auch für die Frauen verlangen.

[1]) Wie ich auf Grund eigener Wahrnehmungen bezeugen kann.

[2]) Walcker a. a. O. 115. Auch Stadtpfarrer Längin in Karlsruhe ist hier zu nennen.

[3]) G. V. 1882 S. 116.

[4]) D. h. das Terenzische Homo sum etc. wird im G. V. 1870 S. 91 Cicero zugeschrieben, der es blos citirt.

[5]) G. V. 1876 S. 19, 1882 S. 93, 205.

[6]) Walcker a. a. O. 16, 20.

[7]) Walcker 95, 90, 91 G. V. 1883 S. 101.

[8]) G. V. 1881 S. 104, 108.

[9]) Vgl. oben S. 16, 17 u. den G. V. 1883 S. 101, 111.

[10]) Vgl. M. Hirsch's oben S. 119 angef. Schrift u. Ledebour's schlagende Bemerkungen im G. V. 1883 S. 102.

[11]) In K. Weise's Volkscalender für 1883 S. 91.

[12]) S. 94.

[13]) Walcker a. a. O. 56, 57, 125, 126.

[14]) G. V. 1882. S. 15.

[15]) S. 103.

§ 65. Die geringe Mitgliederzahl der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine wird von Roscher[1]), dadurch erklärt, daß sie „vielleicht" nach Brentano von Anfang an zuviel Gewicht auf die Centralstelle gelegt haben, und daß ein großer Theil der Arbeiter ihnen durch den Socialismus abspänstig gemacht wurde. Letzteres ist richtig, die Brentano'sche Behauptung ist indeß gänzlich aus der Luft gegriffen,

das grade Gegentheil der Wahrheit. Roscher[2]) schrieb schon 1874: „Die Gewerkvereine, die wahrlich keine blos eingeführte englische Erfindung sind, können eine große Zukunft haben“ . . . . [die Gewerkvereins-Frage ist] eine Frage, deren richtige, oder falsche Lösung für das Steigen, oder Sinken wenigstens aller germanischen Völker wahrscheinlich mit entscheidend ist.“ Trotzdem scheint Roscher den „Gewerkverein“, der trotz seinen Mängeln die Hauptquelle für die Geschichte der Gwerkvereine, ja überhaupt der gewerblichen Arbeiter Deutschlands ist, gar nicht, oder so gut wie gar nicht zu lesen. Sonst hätte er die vollständige Unrichtigkeit[3]) jener Brentano'schen Notiz sofort erkennen müssen, sonst könnte er auch nicht den schädlichen Einfluß der Fabrikzwangscassen ignoriren und für eine Feudalisirung[4]) des Bergbaus und der Industrie und für obligatorische Arbeitsbücher in fast enthusiastischer Weise eintreten. Wollte Jemand einwenden, daß Roscher die Fabrikcassen im IV. Bande, in der Finanzwiss., behandeln werde, so wäre Das unlogisch. Ein Verfasser eines Handbuchs der Physik kann die Schwerkraft vielleicht in der 4. Lieferung seines Werkes behandeln; aber er ist nicht berechtigt, in der 3. Lieferung so zu argumentiren, als ob es keine Schwerkraft gäbe.

Die wahren Gründe[5]) der bisherigen geringen Verbreitung der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine sind etwa in Folgendem zu suchen. Die Denkfaulheit der meisten Arbeiter ist so groß, daß auch die englischen Gewerkvereine des 18. Jahrh. nicht zu Stande gekommen wären, wenn die Arbeiter nicht durch die Leiden des im heutigen Deutschland längst vollzogenen Ueberganges zum Großbetriebe und durch arge, im heutigen Deutschland kaum vorkommende Mißbräuche zur Verzweiflung, ja zu verschiedenen Gewaltthätigkeiten getrieben worden wären. Eine solche Naturwüchsigkeit ist gewiß nachahmenswerth! In England und Frankreich waren und sind Fabrikzwangscassen und andere, z. B. communale Zwangscassen ferner so unbekannt, daß man Zwangscasse sogar schwer in's Englische und Französische übersetzen kann. Bis zum Jahre 1876, bis zum Reichs-Hülfscassen-Gesetze, ja sogar nach Erlaß Desselben, wurden die Gewerkvereins-Hülfscassen von vielen Behörden chicanirt. Statuten, die bereits anderswo wörtlich sanctionirt waren, wurden z. B. erst nach 2 Jahren statt nach dem gesetzlichen Termin von 6 Wochen bestätigt (!) Die Reaction ließ Gewerkvereins-Versammlungen straflos,

ja mitunter vielleicht in geheimem Einverständniß, von Socialdemokraten sprengen u. s. w. Beiläufig bemerkt, werden solche Brüche des Landfriedens in den V. Staaten[6]), wie überhaupt in Rechtsstaaten, exemplarisch bestraft. Zahllose Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter konnten ferner den Gewerkvereinen nicht beitreten, weil sie sonst ihre Beiträge zu den Zwangscassen der Fabriken, bezw. der Bergwerke (alle Knappschaftscassen sind Zwangscassen), ja ihre Arbeit verloren hätten[7]) und der Armenpflege, oder Landstreicherei anheim gefallen wären. (Von diesem Hauptthinderniß der Ausbreitung der Gewerkvereine erfährt man bei Roscher III § 158 N. 14 gar nichts). Ja, es ist mehrmals[8]) vorgekommen, daß Bergleute und Fabrikarbeiter, welche Jahre lang mit Wissen ihrer Arbeitgeber Mitglieder der Gewerkvereine und ihrer Hülfscassen gewesen waren, von ihren Arbeitgebern plötzlich, ohne jede Veranlassung, ohne irgend einen Strike, gezwungen wurden, auszutreten, d. h. mit anderen Worten ihrer wohlerworbenen Cassenrechte, ihres Eigenthums beraubt wurden (!) Dazu kam die erwähnte[9]) unredliche Concurrenz der Socialdemokraten, welche die Gewerkvereine der Liebedienerei gegen das Capital beschuldigten, die Concurrenz des von oben herab begünstigten Staatssocialismus, das den Gewerkvereinen und überhaupt der Selbsthülfe gradezu feindliche Krankenversicherungsgesetz von 1883 und Anderes. Dies reactionäre Gesetz[10]) wälzt sogar im Namen des „praktischen Christenthums" (!) einen großen Theil der Haftpflicht reicher Großindustrieller auf arme Arbeiter ab. Das erinnert an die Wohlthätigkeit des heiligen Crispinus, der nach der Legende den Reichen Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen, nur daß es ein umgekehrter Crispinismus ist.

Beiläufig bemerkt, haben die „katholischen Arbeitervereine", trotz der ungeheuren geistlichen und finanziellen Macht des Beichtstuhls und der erbschleicherischen Todten Hand, viel weniger Mitglieder, als der Hirsch-Duncker'sche Verband. Die „Concordia" brachte darüber im März 1883 folgende Notiz. Es bestehen im Deutschen Reiche überhaupt nur 52 katholische Arbeitervereine mit kaum 10,000 Mitgliedern, darunter 23 Knappenvereine mit einem beschränkten Programm. Nennenswerth sind eigentlich nur 3 der katholischen Arbeitervereine. Nur einzelne haben Hülfscassen.

[1]) III § 158 N. 14.
[2]) Gesch. der Nat. Oek. S. 1024, 1044.

3) Vgl. Hirsch, Der Gegner &c. 10, 11, 16, 43, 44, Walcker a. a. O. 25, 26, den G. V. 1882 S. 208 und die Verh. des 1881 er Verbandstages S. 117, 163.

4) Obgleich Roscher III § 159 N. 9 gegen diesen Ausdruck protestirt, so ist er doch ganz sachgemäß.

5) Vgl. Walcker a. a. O. 18—21, M. Hirsch im G. V. 1883 S. 101, 105, 109, Dens. Die neuen Unfall- u. Kranken-Versicherungs-Vorlagen S. 5. Vgl. über Knappschaftscassen oben Bd. I § 167, Bd. III § 9 und den G. V. 1883 S. 14, 82, 90 u. über Fabrikcassen Bd. I § 167, 185 u. den G. V. 1883 S. 62, 71, 82, 90, 114.

6) Vgl. Semler, Die Bedeutung der amerik. Concurrenz 1881 176.

7) u. 8) Vgl. oben Note 5 über Knappschafts- u. Fabrikcassen.

9) Vgl. oben S. 57 u. den G. V. 1883 S. 101.

10) Vgl. M. Hirsch, Das Krankenversicherungs-Gesetz vor dem Reichstage 1883. Selbst Roscher III 3. Aufl. § 139 a N. 3 ist ein Gegner des von ihm wahrhaft vernichtend kritisirten Krankenversicherungs-Gesetzes. Vgl. auch Roscher III 152 N. 9 am Schluß u. Zeller in F. V. 1883 H. 1.

§ 66. Trotz allen Anfeindungen dürften die Gewerkvereine eine große Zukunft haben. Auch Roscher[1]) erkennt an, daß Dieselben von M. Hirsch „mit Talent und Eifer" geleitet werden. Wenn Watt und Stephenson nur Modelle einer Dampfmaschine und Locomotive hinterlassen hätten, und wenn Schulze-Delitzsch's Genossenschaften nur die Zahl von 25,000 Mitgliedern erreicht hätten, so würden diese Männer doch unsterblichen Ruhm genießen; denn sie hätten gezeigt, daß die Sache geht. Analoges gilt auch von M. Hirsch und den Gewerkvereinen. Schon Prince-Smith, der Führer derjenigen Richtung, die von Schutzzöllnern und Socialisten als „herzlos" und „Manchesterlich" (also als „arbeiterfeindlich") geschmäht wird, d. h. der entschieden freihändlerischen Richtung, trat 1869[2]) mit Entschiedenheit für die Gewerkvereine ein, die in der That das einzige Mittel sind, um die Arbeitermassen genossenschaftlich zu erziehen, conservativ gesprochen „ständisch zu gliedern," an Ordnung, Selbstbeherrschung, Sparsamkeit und Selbstverwaltung, an Achtung vor dem Bestehenden zu dem ja auch die Gewerkvereins-Hülfscassen gehören, zu gewöhnen. Schon Schiller sagt:

„Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht,
Vor dem freien Menschen erzittert nicht!"

Schon heute zwingt der Staat zahlungsfähige nahe Verwandte eines Hülfsbedürftigen, Denselben zu unterstützen, er duldet nicht, daß diese Last den Gemeindesteuerzahlern aufgebürdet wird, und wenn er auf diesem Wege fortschreitet, d. h. in der oben Bd. I § 176 dargelegten Weise die communale Armenpflege soviel als möglich durch eine berufsgenössische ersetzt, so müssen zahlreiche nationale gewerb-

liche Hülfscassen entstehen, und Arbeiterhülfscassen dieser Art werden in der Regel, vielleicht immer auch zu Gewerkvereinen führen, die größtentheils dem Hirsch-Duncker'schen Verbande beitreten dürften. Sogar Fürst Bismarck, der einer Parteilichkeit für diesen Verband gewiß nicht verdächtig ist, scheint eine Ahnung von der Bedeutung Desselben zu haben, denn er berief 1881 einen Vertreter der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine in den Preußischen Volkswirthschaftsrath, obgleich kein Vertreter der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften in den Rath berufen wurde.

Eine mächtige Ausbreitung und Erstarkung jener Gewerkvereine würde auch die gute Folge haben, den Particularismus gründlich zu brechen, z. B. indirect die vom Deutschen Kaiser und überhaupt von allen Nationalgesinnten so sehr gewünschte Vereinigung aller deutschen Kriegervereine unter dem Protectorate des Kaisers, überhaupt die Beseitigung der militärisch-diplomatischen und anderen Reservatrechte und Particularismen Baiern's ꝛc. (einschließlich des Briefmarken-Particularismus!) und die Durchführung des Reichseisenbahn-Projectes zu befördern.

Wegen der deutschen und überhaupt menschlichen Uneinigkeit ist es sehr unwahrscheinlich, daß alle Arbeiter einer Berufsclasse einem über das ganze Reich verbreiteten Gewerkverein beitreten werden. Auch zwischen selbstständigen Gewerkvereinen und Hülfscassen sind indeß Cartellverhältnisse möglich.[3]) In den Statuten des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker werden z. B. 6 deutsche und 16 ausländische Buchdruckervereine angeführt, deren Quittungsbücher als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld gelten.

[1]) III § 158 N. 14.
[2]) In F. V. 1869 H. 1 S. 107 ff.
[3]) Vgl. auch Walcker a. a. O. 39, 51.

§ 67. Die Frage, was in Zukunft, z. B. im 20. Jahrhundert zu thun sein wird, wenn die Gewerkvereine sehr mächtig sein und ihre Macht mißbrauchen sollten, wird im Einzelnen erst in jener Zukunft zu beantworten sein. Gewisse taktische Maßregeln liegen indeß so sehr in der Natur der Sache, daß sie auch in Zukunft nöthig sein dürften. Dahin gehören:

1) Eine cultur- und volksfreundliche Politik der höheren Classen, insbesondere der Arbeitgeber. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, die Völker hätten solche Regierungen und solche Juden, wie sie sie

verdienten, und Aehnliches gilt von den Gewerkvereinen.[1]) Die grundsätzliche Gegnerschaft, um nicht zu sagen Feindschaft gegen alle Gewerkvereine, die man noch immer bei vielen continentalen Arbeitgebern findet, ist eine politische, in England, ja zum Theil selbst in Deutschland, überhaupt auf dem Continente, längst überwundene[2]) Kinderkrankheit. Es ist sehr oft vorgekommen, daß Fabrikanten und überhaupt Menschen mit Hand und Fuß gegen etwas opponirten, was sich später als ein Segen erwies. Die englischen Fabrikanten waren z. B. anfangs gegen die Dampfmaschinen und die Fabrikinspectoren, viele deutsche Fabrikanten waren gegen die Bildung des Zollvereins und des Deutschen Reiches, gegen die Eisenbahnen, den deutsch-französischen Handelsvertrag, überhaupt gegen jede Schutzzoll-Herabsetzung, den Krieg von 1866 2c. Auch in fürstlichen Kreisen hat man längst begonnen sich mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen. Man denke z. B. an König Oskar I. von Schweden und den Prinzgemahl Albert von England. Der Graf von Paris schrieb 1869 eine trotz ihren Mängeln wohlgemeinte, besonnene, lesenswerthe Schrift über die englischen Gewerkvereine.[3]) Der Herzog von Edinburg[4]) präsidirte im Februar 1882 einer Versammlung des c. 1000 Mitglieder zählenden Wohlthätigkeitsvereins der Londoner Droschkenkutscher.[5]) Der „Berliner Arbeiterverein“ übersandte 1883 dem Deutschen Kronprinzen das Programm der von ihm für Schulze-Delitzsch veranstalteten Todtenfeier, bei der die Abg. Träger und Virchow sprachen, und erhielt ein freundliches Dankschreiben.[6]) Der Großherzog von Hessen übersandte 1883 einen Kranz zu Schulze-Delitzsch's Beerdigung u. s. w.

2) Die Bildung von Einigungsämtern.

3) Die Hochhaltung des Grundsatzes der nationalen und internationalen Freizügigkeit. Da viel mehr deutsche Arbeiter im Auslande arbeiten, als ausländische Arbeiter in Deutschland, so würde eine chinesische Abschließungspolitik, die etwa von einem deutschen Gewerkverein versucht würde, empfindliche Repressalien des Auslandes hervorrufen, und die betreff. Schwarmgeister würden bald zur Vernunft gebracht werden. Ist die Einwanderung ausländischer Arbeiter aber frei, so können deutsche Arbeiter irgend einer Berufsclasse auf die Dauer keine übermäßigen Lohnforderungen oder sonstigen überspannten Forderungen stellen.

4) Wenn die Arbeiter einer Fabrik, oder eines Ortes über-

triebene Ansprüche erheben, so sind zunächst die berufsgenössischen Arbeiter anderer in- und ausländischer Orte und in zweiter Linie alle übrigen Arbeiter-Berufsclassen, überhaupt alle Benachtheiligten, d. h. alle Consumenten des Inlandes so zu sagen als Trümpfe gegen die betreffenden Arbeiter auszuspielen, die Letzteren sind auf einen socialpolitischen Isolirschemel zu setzen. Eine solche Taktik der Nothwehr wäre um so erfolgreicher, da erfahrungsgemäß grade die bestbezahlten Arbeiter am geneigtesten sind, unnöthige Strikes zu machen, oder sonst übertriebene Forderungen zu erheben.[7])

Aus solchen und anderen Gründen braucht man sich auch vor einer etwaigen internationalen Verbindung der Gewerkvereine nicht zu fürchten,[8]) besonders da Dieselbe sofort mächtige internationale Arbeitgeber-Verbindungen zur Folge haben würde. Solche Verbindungen können auch gute Früchte bringen. Man denke z. B. an den Fall, daß französische und russische Arbeitgeber und Arbeiter in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse einen Friedensbruch gegenüber dem Deutschen Reiche, Oesterreich-Ungarn, oder Rumänien verhindern, für den Freihandel, für ein internationales Verbot gesundheitsgefährlicher Stoffe bei den Industrien 2c. eintreten.

Die s. g. Internationale, die 1864 in London gestiftet wurde und bis 1873 mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit bestand,[9]) stand unter Marx'schen Einflüssen und hatte mit Gewerkvereinen, selbst mit socialistischen, nichts oder so gut wie nichts zu thun, was Böhmert[10]) übersieht.

1) Vgl. auch Roscher I § 40, 173.

2) Vgl. oben S. 58 u. den G. B. 1883 S. 114.

3) Deutsch von E. Lehmann Berl. 1870.

4) Vgl. den G. B. 1882 S. 33.

5) Nach Zeitungsnachrichten versuchten der österreich. Socialist A. Schen, (der von Manchen als ein agent provocateur der österr. Feudalen bezeichnet wurde), W. Rowland, der Vorsitzende des Gewerkvereins der Londoner Kutscher, der im Sept. 1882 den oben S. 55 angef. thörichten Beschluß des 15. Gewerkvereins-Congresses zu Manchester veranlaßte, Frl. Taylor (Mill's überspannte Stieftochter) u. A. im Juli 1883 eine socialdemokrat. Partei in England zu begründen. Sie legten dabei großes Gewicht auf das Frauenstimmrecht (!). Offenbar handelt es sich dabei um einen anderen Kutscherverein, als den oben im Text erwähnten.

6) Wie der fortschrittliche „Reichsfreund" berichtete.

7) Vgl. oben Bd. I § 147, 148, Walcker Arbeit. S. IV, V, 96, 97, Böhmert a. a. O. S. 21, 22.

8) Vgl. Walcker Arbeit. 3, 4, 45, 101, 102, 106, Böhmert a. a. O. 26.

9) Vgl. Mehring, Die Socialdemokratie 2c. 3. Aufl. 1879.

10) S. 24, 25.

§ 68. In England giebt es zwei Systeme von Schieds- und Einigungskammern (Einigungsämtern), das 1860 begründete Mundella'sche System und das 1865 begründete Kettle'sche System. [1]) Nach beiden Systemen werden die Kammern aus einer gleichen Anzahl gewählter Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzt. Nach dem System des Richters Kettle zu Wolverhampton entscheidet indeß ein bei der Sache nicht interessirter Unparteiischer, z. B. Kettle elbst, als Vorsitzender definitiv; während nach dem System des Fabrikanten Mundella der zum Präsidenten gewählte Arbeitgeber, oder Arbeiter nur bei Stimmengleichheit entscheidet. Praktisch haben beide Systeme sich übrigens einander sehr genähert. Diese Einigungsämter sind mehr mit Börsen, als mit gewöhnlichen Schiedsgerichten zu vergleichen. In Betreff des bestehenden Vertragsrechtes sind nämlich beide Theile häufig ohnedies einig. Die Einigungsämter haben indeß stets die Aufgabe, das künftige Vertragsrecht festzustellen, ähnlich wie man auf der Börse die Preise künftiger Lieferungen von Korn, Wolle, oder Spiritus festsetzt. Es handelt sich hauptsächlich darum, Thatsachen festzustellen und Schlüsse daraus zu ziehen. Beide Parteien theilen sich ihre Gründe mit und haben ihre Behauptungen zu beweisen. Sowohl die Kettle'schen Statuten, als das englische Schieds- und Einigungsgesetz vom 6. August 1872, welches den Entscheidungen der Einigungskammern Rechtskraft beilegt, geben diesen Kammern das Recht, zu diesem Zwecke auf Zeugnißablage und Vorzeigen von Beweisurkunden zu bestehen, z. B. in Betreff des Marktpreises des Eisens. Da eine Partei selten ganz genaue Daten darüber beibringt, so erhält sie auch selten vollständig Recht. Meist ergiebt sich Das schon ohne Abstimmung. Können die Parteien sich nicht einigen, so kann ein unparteiischer Dritter auf Grund des beigebrachten Materials rein objectiv ein Urtheil darüber fällen, was von den vorgebrachten Angaben das Richtige ist und die sich daraus ergebenden Schlüsse ziehen. Kettle dringt mit Recht darauf, daß der unparteiische Schiedsmann schon vor Ausbruch eines Streites, z. B. jährlich, zu wählen ist.

Die Einigungsämter regeln nicht blos den Arbeitslohn, sondern auch andere Arbeitsbedingungen. Als Beispiele seien angeführt: die Festsetzung der Arbeitsstunden, die Bestimmung über den freien Sonnabend Nachmittag, über die Berechnung und Auszahlung des Lohnes, über Schutz gegen das Wetter beim Arbeiten, über die

Qualität des bearbeiteten Metalles im Eisengewerbe, die Schnelligkeit der Maschinen und die Feuchtigkeit des zugewogenen Garnes in der Baumwollindustrie, über Lohnabzüge wegen im Ofen verdorbener Waaren in der Töpferei ꝛc.

Nach Thornton u. A.[2]) sind in England und Deutschland Fälle vorgekommen, daß große Fabrikanten die Arbeiter kleiner, oder überhaupt concurrirender Fabrikanten durch bestechliche Arbeiterführer aufgehetzt haben, um ihren Concurrenten vermittelst der Einigungskammern zu schaden. Auch hier gilt indeß der Satz: abusus non tollit usum, und wohlwollende, verständige Arbeitgeber haben kaum jemals solche leicht an den Tag kommende Intriguen zu fürchten.

Von deutschen ꝛc. Schiedsgerichten, ihren Mißerfolgen und Erfolgen ist bereits oben § 28, 30, 32 die Rede gewesen.

[1]) Vgl. Brentano Arbeitsverhältniß ꝛc. 146 ff., 264 ff.
[2]) Vgl. Walcker a. a. O. 91, 92.

§ 69. Zahlreiche englische, im 19. Jahrhundert veranstaltete Enquêten[1]) über Arbeiterverhältnisse und andere Verhältnisse haben gezeigt, daß Enquêten zur Erkenntniß und Reform der socialen Zustände sehr nützlich sein können. Durch Enquêten kann man z. B. mehr, oder minder gute Nachrichten über die Durchführung, bezw. Nichtdurchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, über Sicherheitsvorkehrungen, über Baarlöhnung, Arbeitsdauer, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit in Fabriken erhalten; aber man muß dringend vor dem Modewahne warnen, als ob man durch Enquêten alles Wissenswerthe erfahren könne. Schon in Bezug auf manche der angeführten Puncte (wenn nicht alle angeführten Puncte) ist Das nicht möglich, und selbst die beste Arbeitslohnstatistik ist als Wahrheit und Dichtung, oder gar Dichtung und Wahrheit zu bezeichnen. Viele lohnstatistische Daten werden schon dadurch zum Theil, oder ganz werthlos, daß sie zwischen jugendlichen und erwachsenen Arbeitern und zwischen unverheiratheten und verheiratheten Gesellen und Arbeitern nicht unterscheiden, Naturalbezüge, ja den Besitz eines eigenen[2]) Häuschens und Gärtchens (!) sowie Nebenverdienste der Frauen, oder Frauen und Kinder nicht in Rechnung bringen. Richtige Daten über diese Puncte sind aber schwer, oder gar nicht zu beschaffen. Wie ich positiv weiß, haben z. B. Mitglieder eines deutschen Buchdruckergehülfen-Vereins ihrem eigenen, frei gewählten Vorstande Antworten auf die Frage

verweigert: „Hat Ihre Frau Nebenverdienst?" Derselbe kann in Wäscherinnen-, Schneiderinnen-Arbeit, im Zimmervermiethen ꝛc. bestehen. Bei manchen proletarischen Arbeiterfrauen und Mädchen, z. B. bei manchen Näherinnen und Kellnerinnen, kommt sogar die Prostitution als Neben-, oder Haupterwerb hinzu. Viele Arbeiter geben ferner ihre Löhne zu niedrig an, weil sie fürchten sich durch Mittheilung der Wahrheit die Concurrenz, oder Steuererhöhungen auf den Hals zu ziehen.[3]) Manche Schriftsteller glauben, die zu niedrigen Angaben der Arbeiter würden durch zu hohe Angaben der Arbeitgeber compensirt. Das kann vorkommen, ja Arbeiter und Arbeitgeber können sogar richtige Angabe machen; indeß auch Arbeitgeber können die Löhne zu niedrig angeben, um die in- und ausländ. Concurrenz dadurch (vermeintlich) zu entmuthigen. Mit dem Gesagten soll übrigens nicht geleugnet werden, daß es in Deutschland und anderen Ländern auch zu niedrige Löhne, ja wahre Hungerlöhne gab und giebt.

Bei Fabrikenquêten müssen natürlich nicht blos Arbeitgeber, sondern auch **Arbeiter**, Fabrikinspectoren, Aerzte, Nationalökonomen ꝛc. vernommen werden. Arbeitgeber wie Arbeiter müßten vermittelst geheimer Abstimmung ihre Vertrauensmänner wählen und auch Glieder anderer Classen wählen können, z. B. Fabrikinspectoren, Rentiers (ehemalige Fabrikanten) und Zeitungsredacteure. Die Verhandlungen müßten, wie in England, öffentlich und contradictorisch sein, die zu Vernehmenden müßten beeidigt werden, und die Vorlage von Beweisstücken müßte verlangt werden können. Bei der deutschen Fabrikenquête von 1876 wurden Arbeiter gar nicht (!) vernommen.[4])

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 501, Bd. II S. 329 unter „Enquêten", besonders Bd. II S. 214 u. G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze 1882. Unter den oben S. 116 angef. 11 Gutachten befinden sich 5 Gutachten über Fabrikenquêten vom verst. Geh.-Reg.-Rath L. Jacobi, vom Landrath Tiedemann (jetzt als v. Tiedemann Director der Reichskanzlei), v. Helldorff in Halle, dem schutzzölln. Fabrikanten Dr. E. Websky (vgl. über W.'s Ansichten den G. V. 1883 S. 114) u. Prof. F. J. Neumann-Tübingen.

[2]) Vgl. oben 46.

[3]) Vgl. Walcker Arbeit. S. 57, 58 und S. 161 unter „Arbeitsstatistik."

[4]) Vgl. oben S. 50.

§ 70. Für die **Sicherheits-** und **Wohlfahrtspolizei** in Betreff der Fabriken[1]) kommen hauptsächlich folgende in den §§ 70 bis 77 zu besprechende Puncte in Betracht:

A. Die Sorge für eine solide Construction der Fabriken und **Maschinen**, die Vermeidung von Dampfkessel-Explosionen. Das

Unglück,[2]) welches im Juli 1883 in Mylau stattfand und dem Könige von Sachsen beinahe das Leben gekostet hätte, hat auf's neue die Frage nahe gelegt, ob es nicht räthlich wäre, die Beförderung von Personen vermittelst eines Fahrstuhles überhaupt zu verbieten, was manche Fabrikanten bereits freiwillig gethan haben sollen. Hydraulische Fahrstühle sind übrigens auch in vornehmen Hôtels üblich.[3])

B. Die Sorge für genügend große, gut gelüftete Fabrikräume. Der Staat kann sehr wohl ein Minimum von Platz, Fensterfläche und Kubikraum vorschreiben, welches auf die Person kommen muß.

C. Die Sorge für Sicherheitsvorkehrungen an gefährlichen Maschinen und Arbeitsräumen.[4]) Nach den Berichten des Fabrikinspectors für Ost- und Westpreußen sind innerhalb 8 Tagen auf ein und derselben Spiritusbrennerei 2 Todesfälle vorgekommen, die durch die einfachsten Umwehrungen vermieden werden konnten. Es handelte sich um ein Bassin mit heißer Schlempe, durch dessen schlüpfrige Umgebung innerhalb 8 Tagen, ohne daß nach dem ersten Todefall das Geringste gegen eine Wiederholung geschehen war (!), 2 Arbeiter durch Hineinfallen tödtlich verunglückten.[5]) Auch in Rübenzucker-Fabriken ꝛc. sind ähnliche Unglücksfälle sehr häufig und können wegen der isolirten ländlichen Lage solcher Fabriken leicht vertuscht werden. Nach der Enquête von 1881 wurden in diesem Jahre im Deutschen Reiche unter nahezu 2 Millionen Arbeitern (also nicht einmal allen Arbeitern) durch Betriebsunfälle:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Getödtet . . . . . . . . . . | 1,986 | Arbeiter oder ca. | 0,098 % |
| Dauernd erwerbsunfähig . . . . | 1,680 | " " " | 0,084 % |
| Vorübergehend erwerbsunfähig . . | 85,056 | " " " | 4,252 % |
| | 88,722 | Arbeiter oder ca. | 4,434 % |

Dabei ist zu beachten, daß diese schrecklichen Zahlen noch unter der Wahrheit zurückbleiben. Schon M. Hirsch hat diese furchtbaren Verlustlisten mit den Verlusten einer Schlacht verglichen, und damit ist eher zu wenig als zu viel gesagt, denn nach Engel starben von 100 Soldaten 1866 $1,_{367}$ und $3,_{117}$ an Wunden.[6])

Schon die §§ 107 und 148 der Gewerbeordnung von 1869 verpflichten die Unternehmer, alle zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendigen Einrichtungen bei 50 Thlr., bezw. 4 Wochen Haft Strafe herzustellen.

§ 120 der Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 ermächtigte den Bundesrath, bezügliche Vorschriften zu erlassen. 1879 ließ die preuß. Regierung einen bezüglichen Gesetzentwurf für den Bundesrath ausarbeiten und einer Commission von Technikern und Unternehmern vorlegen. Arbeiter wurden nicht zugezogen. 1880 kam der Entwurf an eine zweite Commission von Arbeitgebern und Fabrikinspectoren. Beide Commissionen, oder wenigstens die zweite, schwächten den Entwurf durch zahllose „thunlichst" und Dispensationsbefugnisse bis zur Bedeutungslosigkeit ab. Seitdem ist die ganze hochwichtige Sache indeß, so zu sagen, eingeschlafen,[7]) obgleich der ultramontane[8]) Abg. Frhr. von Hertling am 10. Januar 1882 auch in Betreff dieser Sache eine Interpellation stellte, und obgleich der Reichstag am 12. Januar 1883 nahezu einstimmig den Antrag des Dr. M. Hirsch, Dr. Baumbach und Dr. Blum annahm, in welchem der Erlaß der 1878 versprochenen Vorschriften gefordert wurde, die gegenwärtig (im Juli 1883) nach mehr als 5 (!) Jahren noch immer nicht erlassen sind. Wenn man erwägt, daß andere überflüssige, ja schädliche Gesetze, z. B. der schutzzöllnerische Theil des Zolltarifes von 1879 mit seiner Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel im Interesse der Agrarier, fast mit Dampfeseile „durchgepeitscht" wurden, um diesen technischen Ausdruck zu gebrauchen, so erscheinen die „Arbeiterfreundlichkeit" und das „praktische Christenthum" der Agrarier und industriellen Schutzzöllner, die ja die herrschenden Parteien bilden, in einem, euphemistisch gesprochen, wenig vortheilhaften Lichte. Da aus den 5 versäumten Jahren 10, 15 und mehr werden können, ja seit 1869 zum Theil schon geworden sind, und da ein so inhumanes, unchristliches Verhalten in unserer Zeit gegenüber dem Socialismus, überhaupt dem Radicalismus doppelt gefährlich ist, so wäre es sehr zweckmäßig, daß hervorragende Männer aller liberalen und conservativen Parteien, gemäß dem Grundsatze noblesse oblige, einen öffentlichen Aufruf zu einer bezüglichen Petition an den Deutschen Kaiser, an den Deutschen Kronprinzen, an die übrigen[9]) deutschen Fürsten und an die Senate von Hamburg und Bremen erlassen. Eine solche Petition würde in kurzer Zeit Millionen von Unterschriften, darunter Unterschriften sehr hervorragender Männer, z. B. humaner freihändlerischer, ausnahmsweise vielleicht sogar schutzzöllnerischer Fabrikanten, finden und bei den landesväterlichen Gesinnungen des Kaisers und anderer

Fürsten rasch zum Ziele führen. Dazu muß noch die Pflicht der selbstwirthschaftenden Fabrikbesitzer, sowie anderer Betriebsleiter und Werkführer und der Fabrikärzte kommen, jeden Unfall den Fabrikinspectoren, Staatsanwälten und statistischen Bureaux anzuzeigen. In England, in der Schweiz und in Sachsen bestehen bereits ähnliche Bestimmungen,[10]) im Deutschen Reiche aber noch immer nicht(!).

[1]) R. v. Mohl's Polizeiwiss. 3. Aufl. 3 B. 1866, Rau II § 202, 202 a, 203, Roscher III § 149—154, Brentano in S. H. I S. 970 ff., Emminghaus, Allg. Gewerkslehre 1868, die anonymen hygien. Art. eines Arztes in der socialist. „Zukunft" 1877 S. 22 ff., 369 ff., E. Richter's Staatslex. Art. „Arbeiterschutz", die unfallstatist Abh. von A. v. Studnitz in S. J. 1882 u. Hirschberg in H. J. N. F. Bd. VI 1883, Pfeiffer (Subdirector der Unfallvers.-Gesellschaft in Zürich), Schutz der Arbeiter ꝛc. 1882, Pütsch (Ingenieur), Die Sicherung der Arbeiter ꝛc. 1883, Walcker, Arbeit S. 161 unter „Fabrikarbeiter" ꝛc. u. oben S. 70, 71.

[2]) Vgl. den G. V. 1883 S. 110, 113.

[3]) Z. B. im Hôtel de Rome in Berlin.

[4]) Vgl. die Verhandl. des Stuttg. Verbandstages der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine 1881.

[5]) Der Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Verhandlung des Deutschen Reichstages über den Antrag der Abg. Dr. M. Hirsch, Dr. Baumbach, Dr. Blum vom 12. Jan. 1883. auszugsweise nach den stenogr. Berichten mitgetheilt. Berl. 1883 S. 6.

[6]) Vgl. Kolb's Statistik. 7. Aufl. S. 59.

[7]) Vgl. M. Hirsch's eben angef. Rede, den G. V. 1882 S. 165, 1883, S. 113 u. Pütsch S. 314—323.

[8]) Dieses Wahlmanöver war natürlich kein Beweis für die Humanität der Partei Arbues, vgl. oben Bd. II S. 132, 133.

[9]) Vgl. auch den G. V. 1883 S. 113.

[10]) Vgl. Roscher III §. 152 N. 10.

§ 71. Auch ein gutes Haftpflichtgesetz[1]) ist ein gewisser Schutz gegen Vernachlässigungen der Sicherheitsvorkehrungen, wenn die Unfallsversicherungs-Gesellschaften im Falle grober Nachlässigkeit des Unternehmers nicht zu zahlen brauchen. Fehlt eine solche Bestimmung, so kann der Versicherungszwang sogar zu einer Verschlechterung der Lage führen, indem ein gewissenloser Unternehmer denkt: „Wenn Arbeiter auch verunglücken, so schadet Das nichts, die Versicherungsgesellschaft muß zahlen, ich brauche nicht zu zahlen." Auch durch strenge Geld- und Haftstrafen, vielleicht sogar durch Aberkennung der Ehrenrechte, muß man bezügliche grobe, culpose, oder gar dolose Mißbräuche von Unternehmern bekämpfen, die nach §. 222 des deutschen Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Tödtung bis 5 Jahr Gefängniß erhalten können. Wenn ein haftpflichtiger Unternehmer bankrott wird, und wenn die Versicherungsgesellschaft wegen seiner eigenen Verschuldung beim Unfall nicht zu zahlen braucht, oder (was

bei einer richtigen Actien- und Versicherungs-Politik nur selten vorkommen kann) selbst bankrott wird, so müßten die übrigen Arbeitgeber des betreffenden Productionszweiges, wenigstens in Großstaaten, genossenschaftlich den Schaden tragen, der nach Roschers[2]) gerechter Forderung bei unverschuldeten Unglücksfällen in letzter Instanz von den Consumenten der betreffenden Waare zu tragen ist. Die erwähnte subsidiäre Haftpflicht der übrigen Fabrikanten derselben Waaren würde auch den guten Erfolg haben, daß diese hervorragend sachkundigen Männer im eigenen Interesse auf genossenschaftlichem Wege für Sicherheitsvorkehrungen in allen Fabriken ihrer Art sorgen würden. Die Vertheilung der Entschädigungssummen könnte nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Dampf- (oder Wasser-) Pferdekräfte erfolgen.

Außerdem sind noch zahlreiche andere Vorschriften nöthig, z. B. die Vorschrift, daß Arbeitgeber Metallarbeitern zum Schutz gegen glühende Eisenstücke Glimmerbrillen anschaffen müssen,[3]) daß die Abtritte nach Geschlechtern gesondert werden, daß Frauen unter weiblicher Aufsicht arbeiten u. s. w. (Bei Cigarrenarbeitern sind die Mädchen oft die Concubinen ihrer vorgesetzten Mitarbeiter).

D. Der Schutz der Fabrikkinder gegen Ausbeutung von Seiten gewissenloser Eltern und Unternehmer. Auf diesem Gebiete kamen in England im 18. und 19. Jahrhundert vor der Einführung der Fabrikinspectoren arge Gräuel vor, die noch jetzt in Belgien, Rußland, Oesterreich, Frankreich 2c., zum Theil selbst in Deutschland vorkommen. Nach Thun[4]) ist in Preußen die Schulpflicht weitaus das wichtigste Mittel, um die Fabrikkinder zu schützen. Die militärische Jugenderziehung würde auch in dieser Beziehung günstig wirken. 1838 machte der Lieutenant G. v. Horn nach Brentano in einem Berichte an den König darauf aufmerksam, wie ungewöhnlich stark der Procentsatz der Wehrunfähigen in den rheinpreußischen Fabrikgegenden war. Die Folge davon waren Maßregeln zum Schutze der Fabrikbevölkerung. In England hat man nach Marx freiwillig und mit gutem Erfolge Turn- und Exercirübungen der Fabrikkinder an vielen Orten eingeführt. Gewöhnlich stellt man ein Altersminimum der Fabrikkinder auf, es fragt sich indeß, ob es nicht rationeller wäre, auf den Brustumfang[5]), die durch einen Dynamometer zu prüfende Muskelstärke und vielleicht auf die Körpergröße zu sehen, wobei die Berücksichtigung des Alters

nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Wenn aus technischen Gründen eine ununterbrochene Kinderarbeit nothwendig ist, so müssen die Kinder nach einer gewissen Zeit durch andere Kinder abgelöst werden. Dies Relais- oder Schichtensystem muß übrigens in ähnlichen Fällen auch auf Erwachsene Anwendung finden. Nachtarbeiten und gefährliche Arbeiten der Kinder sind ganz zu verbieten Die berühmte englische Zehnstundenbill[6]) von 1847 schreibt vor, daß in der Textilindustrie Kinder unter 8 Jahren überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden sollen, Kinder von 8—13 Jahren nur 6 Stunden täglich, Jünglinge von 13—18 Jahren und Frauen jedes Alters nur 10 Stunden täglich. (Bei Kindern sind natürlich Schulstunden, ja folgerichtig auch Schularbeitsstunden in die Maximalzahl der erlaubten Arbeitsstunden einzurechnen.) Nach dem russischen Fabrikgesetz von 1883 ist die Kinderarbeit bis zum 12. Jahre verboten, 12—15jährige Kinder dürfen indeß 8 Stunden täglich (!), excl. (!) 3 Schulstunden, arbeiten.

E. Sowohl die Bejahung, als die Verneinung der Frage nach der grundsätzlichen Berechtigung der Fabrik-Frauenarbeit führt zu theoretischen und praktischen Schwierigkeiten. Im ersten Falle handelt es sich darum, die in den Wohnungen zurückbleibenden kleinen Kinder, ja Säuglinge vor Gefahren für ihre Gesundheit, ja für ihr Leben zu schützen. Gelegentlich sorgt eine mitleidige Nachbarin dafür, indeß die Nachbarin kann selbst Fabrikarbeiterin sein und kleine Kinder haben. Es ist ferner nicht unbedenklich und schwierig, zahlreiche ganz kleine Kinder wöchentlich 12 Mal nach Kleinkinderbewahranstalten und zurück zu transportiren. In England ist es vorgekommen, daß Fabrikarbeiterinnen Säuglinge mit Opium betäubt haben (!). Auch bei ländlichen Arbeiterinnen macht die Abwesenheit der Mutter übrigens Schwierigkeiten. Der zweite Fall, d. h. ein gesetzliches Verbot der Fabrik-Frauenarbeit, kann im Ernste kaum in Frage kommen, weil die Arbeiterfamilien den Verdienst der Frauen nöthig haben, und weil Arbeiterfrauen, im Gegensatze zu Handwerker- und Bauernfrauen, wirklich überschüssige freie Zeit haben. Man muß sich also durch Arbeitszeit-Maxima und Kleinkinderbewahranstalten zu helfen suchen. Der Staat muß auch Vorschriften erlassen, daß Frauen und uneheliche Mütter erst eine gewisse Zeit nach ihrer Niederkunft wieder in der Fabrik arbeiten dürfen und schon einige Zeit vor ihrer Niederkunft von der Fabrikarbeit befreit werden.

[1]) Vgl. oben Bd. I § 166, die V. d. V. C. von 1882, Wiß im F. V. 1882 H. 2, F. Hahn, Haftpflicht und Unfallversich. 1882, E. Meier's Art. „Haftpfl." in H. R., Richter's Staatslex. Art. „Haftpfl.", das Archiv des Deutschen Landwirthschaftsraths 1882 H. 2. und über die bezüglichen Gutachten der Handels- und Gewerbekammern L. Francke in E. Z. 1881.

[2]) III §. 152.

[3]) G. V. 1882 S. 127.

[4]) A. a. O. I 181 ff.

[5]) Vgl. Walcker Wehrpflicht 1873 S. 28, Dens. Unterrichtsgesetz 1877 65, 66.

[6]) Vgl. oben Bd. I S. 393, 394.

§ 72. F. Bei der Frage, ob der Staat auch eine tägliche Maximalarbeitszeit, einen sog. Normalarbeitstag, für erwachsene Männer aufstellen soll, muß man verschiedene Fälle unterscheiden. Für gewisse Arbeiter, die sich nach der Natur ihrer Beschäftigung durch Gewerkvereine schwer, oder gar nicht helfen können, z. B. für Eisenbahn-Bedienstete, ist eine staatliche Festsetzung eines Normalarbeitstages zweckmäßig,[1]) im Allgemeinen indeß nicht. Es ist zuzugeben, daß in Deutschland und anderen Ländern noch zu lange Arbeitszeiten existiren — selbst Frauen arbeiten nach Handelskammerberichten und nach Brentano an vielen Orten 16, ja 18 (!) Stunden täglich –; es ist ferner zuzugeben, daß auch nach der staatlichen Aufhebung der Fabrikcassen die meisten Arbeiter wegen ihrer Indolenz wahrscheinlich nicht zu Gewerkvereins-Bildungen schreiten werden; — indeß daraus folgt noch nicht,[2]) daß der Staat direct für jeden einzelnen Beruf einen Normalarbeitstag aufstellen soll. Wegen der Verschiedenheit der örtlichen und individuellen Verhältnisse eines Groß-, ja Kleinstaates müssen die Anhänger des regulären (nicht blos ausnahmsweisen) staatlichen Normalarbeitstages sogar fordern, daß die örtlichen Polizeibehörden den Normalarbeitstag für jede einzelne Fabrik festsetzen sollen. K. Silberschlag hat diese Consequenz 1883 im „Arbeiterfreund" allen Ernstes und in wohlmeinender Absicht gezogen und damit unbewußt eine der gelungensten Satiren auf die staatssocialistischen Ideen geliefert. Im Ernste ist natürlich an die Ausführung des Silberschlag'schen Vorschlages nicht zu denken. Durch Dieselbe wäre den wechselnden Parteiministerien eine Wahlbeeinflussungs-Maschinerie geliefert worden, gegen welche alle bisherigen französischen, deutschen, englischen, amerikanischen ꝛc. Wahlbeeinflussungen, auch die frechsten, schüchterne Stümpereien wären. Selbst wenn der Staat zugleich Arbeitgeber ist, so kann eine einseitige staatliche Festsetzung der Arbeitszeiten zu Wahlbeeinflussungen gemißbraucht werden.

Der Staat braucht gar nicht zum extremen Mittel einer solchen Festsetzung zu greifen. Wenn er die oben Bd. I § 176 und Bd. III § 66 erwähnte Reform der Armenpflege vornimmt, so werden sich in Folge Dessen in fast allen Gewerben männliche und weibliche[3]) Gewerkvereine bilden und die Arbeitszeit vertragsmäßig in Einigungsämtern mit den Arbeitgebern regeln. Eine solche Regelung durch sachkundige, persönlich betheiligte, nicht an bureaukratische Schablonen gebundene, örtlichen und zeitlichen Verhältnissen Rechnung tragende Personen ist viel besser,[4]) als eine Regelung am grünen Tische.

Als Versuche die Arbeitszeit von Staats wegen zu regeln sind nach Flesch folgende Fälle anzuführen. Das französische, wohl ein todter Buchstabe gebliebene Gesetz vom 9. September 1848 setzt für manufactures und mines eine höchstens 12stündige Arbeitszeit (brutto oder netto?) fest. Ein Gesetz der V. Staaten vom 24. Juni 1868 setzt die Arbeitszeit in allen Staatswerkstätten auf 8 Stunden fest. Aehnliche Gesetze bestehen in mehreren nordamerikanischen Einzelstaaten. § 31 der deutschen Seemannsordnung von 1872 bestimmt: „Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als 10 Stunden täglich zu arbeiten". Art. 11 des schweiz.[5]) Gesetzes vom 23. März 1877 schreibt einen 11stündigen Normalarbeitstag vor. In Frankreich wurde 1881 ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Aufsicht über die Durchführung des angeführten 1848er Gesetzes den Fabrikinspectoren überträgt. Das schweizerische Gesetz soll trotz seiner blos partiellen Durchführung zur Auswanderung von Industriellen nach Oesterreich und Italien geführt haben.[6])

Der Fabrikant Dollfuß in Mülhausen im Elsaß setzte die Arbeitszeit in seiner Fabrik 1866 von 12 auf 11 Stunden herab und schloß gleichzeitig mit seinen Arbeitern einen Vertrag des Inhalts, daß der Tagelohn unverkürzt bleiben solle, wenn sie dieselbe Menge Arbeit leisten würden, wie früher. Nach 1 Monat zeigte sich, daß in 11 Stunden sogar 5 % mehr geleistet wurde, als früher. Aehnliche Fälle waren und sind überhaupt häufig.[7])

Bei Angaben über die Arbeitszeit muß man übrigens wohl darauf achten, ob sie einschließlich, oder ausschließlich der Pausen für Mahlzeiten 2c. zu verstehen ist, was häufig zweifelhaft ist, aus der Stundenzahl allein nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann.

Es kann vielleicht räthlich sein, die Mittags- und Frühstücks-Pausen etwas zu verkürzen und dafür einige kleine Pausen einzuschalten.[8])

Bei der Arbeitszeit-Frage kommt viel auf die Größe der Stadt und die Regelmäßigkeit der Beschäftigung an. In Großstädten verlieren die Arbeiter viel Zeit, wenn sie zum Essen nach Hause gehen. Die Firma Siemens u. Halske hat daher nach Zeitungsnachrichten im März 1881 in ihrer Berliner Fabrik nach dem Muster englischer Comptoire und Fabriken eine ununterbrochene Arbeitszeit von 6¾ Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags eingeführt. Zweckmäßiger wäre es indeß, wenn die Fabriken soviel als möglich nach Kleinstädten, oder wenigstens in die Umgegend der Großstädte verlegt würden, oder wenn die Arbeiter in Masse bei einem der Fabrik benachbarten Gastwirth speisten, der ihnen des großen und sicheren Absatzes wegen sehr billige Preise stellen könnte. In Betreff der Unstetigkeit der Arbeit heißt es im Leipziger Handelskammerbericht für 1881: „Seit der Gründungsperiode .... ist es in vielen Branchen gradezu üblich geworden, daß Aufträge auf Lieferung nicht von langer Hand vorbereitet, sondern erst beim Eintritt dringlichen Bedarfs, am liebsten telegraphisch, zur „umgehenden" Ausführung, oder doch mit kürzester Frist ertheilt werden. Daher kommt es, daß zeitweilig in den Fabriken die Aufträge sich übermäßig häufen, daß, um ihnen gerecht zu werden, neue Arbeiter eingestellt, die Nachtstunden zu Hülfe genommen, wohl gar die Anlagen erweitert werden, daß aber kurz darauf wieder Arbeitsmangel sich einstellt, welcher nicht selten zur Entlassung von Arbeitern führt. Daß in Letzteren dadurch Unzufriedenheit erregt, daß viele von ihnen der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden, ist nur zu begreiflich. Auf der anderen Seite wird durch diese Unregelmäßigkeit in der Ausnutzung der Anlagen auch der Unternehmergewinn geschmälert. Aehnliche Uebelstände hat dieses hastige Treiben für den Handel zur Folge. Es ist bezeichnend, daß fast in allen Einzelberichten, welche dem nachstehenden Jahresberichte zu Grunde liegen, die Klage über „geringen Nutzen" wiederkehrt, auch in denjenigen, welche einen lebhafteren Geschäftsgang constatiren. Diesem Uebelstande abzuhelfen, wird nur allmälig durch verständiges Zusammenwirken von Kaufleuten und Fabrikanten möglich sein. Es schien uns aber angezeigt, an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinzuweisen." Die „Freihandels-Corresp." (1882/83,

Nr. 17) bezeichnete diese Mahnung mit Recht als „sehr beachtenswerth". Dabei ist zu beachten, daß in der Leipziger Handelskammer Industrielle und Kaufleute ersten Ranges sitzen, daß die „Freih.-Corr." das Organ des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit ist, an dessen Spitze Bamberger steht, und daß die „Freih.-Corr." überhaupt katheder- und staatssocialistischen Tendenzen gänzlich unverdächtig ist. Jene Idee ist wahrhaft staatsmännisch.

[1]) Vgl. G. Cohn in H. J. N. F. Bd. V S. 162, 163, S. H. I S. 974, Roscher III § 150, Walcker Ursachen 177, 178, Kolb Art. „Arbeitszeit" im R. W. Bd. I, Sartorius v. Waltershausen Arbeitszeit u. Normalarbeitstag in den V. Staaten in H. J. N. F. Bd. IV, V.

[2]) H. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit rc. 1882 übersieht Dies. S. 60 u. 75 schreibt er mir (beistimmend!) eine unsinnige Ansicht zu, die ich in meiner „Arbeiterfrage" S. 76, 86 natürlich nicht geäußert habe. Aus der Schädlichkeit allzu hoher Löhne einer Arbeiterclasse für alle übrigen Arbeiterclassen folgt keineswegs, daß es verwerflich ist, gerechte Lohnerhöhungs-, oder Arbeitszeit-Verkürzungs-Forderungen der Arbeiter allmälig zu erfüllen, wenn man nicht gleichzeitig allen Arbeiterclassen gerecht werden kann. Im Uebrigen enthält F.'s Polemik gegen Uebertreibungen des Voluntarismus einen wahren Kern.

[3]) Vgl. oben S. 36, 37, 39, 54, 56 und für Gewerkvereine der Berliner rc. Weißzeugnäherinnen u. Confectionsarbeiterinnen den G. V. 1883 S. 113.

[4]) Vgl. gegen einen staatlich festgesetzten Normalarbeitstag den G. V. 1882 Nr. 35, 36, 37, 48 u. G. Cohn's Abh. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche in H. J. N. F. Bd. VI 1883. Rodbertus' Vorschläge a. a. O. II 552 ff. sind auch aus anderen, auf die R.'sche Werthlehre rc. bezüglichen Gründen unpraktisch. Für jenen N. plaidiren auch der Socialist Karl Hirsch, Der Normalarbeitstag 3. Aufl. 1871 u. der Halbsocialist K. Flesch in Seyfferth's Staatswirthsch. Abhandl. Bd. II 1881 315 ff. und in seiner Broschüre Haftpflicht rc. 1883.

[5]) Vgl. G. Cohn in H. J. N. F. Bd. V und seine Volkswirhschaftl. Aufsätze 1882.

[6]) Nach Blau in F. V. 1883 H. 2.

[7]) Vgl. den G. V. 1883 S. 49, Walcker Schutzz. S. 291, 294, oben Bd. I S. 313, 315 u. Roscher I § 173 N. 6. Nach R. betrug das Mehrproduct bei Dollfuß $1^{2}/_{3}$ %, wozu indeß noch eine bedeutende Ersparniß an Licht und Feuerung kam,

[8]) Vgl. Walcker Arbeit. 87. Fränkel verkennt bei seinen Einwänden S. 12, 13, daß schon eine kurze Unterbrechung einer Schreiberei in vielen Fällen gegen Augenschmerzen und den Schreibekrampf hilft, und daß Aehnliches auch für Arbeiter gilt.

§ 73. Bei Abkürzungen der Arbeitszeit muß man natürlich Maß halten. Trotzdem ist der von verschiedenen Schriftstellern, ein Mal sogar von Roscher,[1]) aus dieser Prämisse gezogene Schluß falsch, daß auf diesem Reformgebiete wenig, oder nichts zu machen sei. Er übersieht dabei, daß eine maßvolle Reduction der Arbeitszeit erfahrungsgemäß die Production nicht vermindert, ja nicht selten steigert,[2]) daß die derzeitigen Arbeitszeiten nur dann ein Rühr' mich nicht an wären, wenn keine technischen und politisch-socialen Re-

formen möglich wären, und daß in römisch- und griechisch-katholischen Gegenden die Arbeitszeiten verkürzt werden könnten, wenn gleichzeitig die übermäßig große Zahl der Feiertage stark reducirt würde.[3]) Auf dem Gebiete politischer und socialer Reformen kann in der civilisirten und uncivilisirten Welt durch tüchtige, energische Reformfreunde noch enorm viel,[4]) zum Theil sogar in wenigen Jahren, ja Monaten geschehen. Die Herabsetzung zu langer militärischer Dienstzeiten, die Beseitigung von Kürassierspielereien rc. ist noch nicht das Wichtigste. Die Zerschlagung von Latifundien, die Beseitigung der allzu hohen Bischofsgagen und Domherren-Sinecuren, überhaupt zahlloser feudaler, bezw. feudal-ultramontaner Mißbräuche, die Bekämpfung der Gründer und Schutzzöllner und ihres unnöthigen Luxus und vieles Andere wären noch wichtiger. Die Gesammtwirkung dieser Reformen würde sein, daß mit einem gleichen Arbeitsquantum viel mehr producirt würde, als jetzt, daß die Lebensbedürfnisse billiger, die Nachfrage nach Industrieproducten größer, die Löhne höher werden würden, und daß in Folge Dessen die meisten Arbeitszeiten reducirt werden könnten.

Wie reactionär die Schutzzöllner sind, ersieht man z. B. daraus, daß Lohren in seiner 1880 erschienenen Schrift: Der Schutz der nationalen Arbeit statt der gesetzlichen 6stündigen Arbeitszeit für 13jährige Kinder eine 11½stündige (!!) vorschlägt und überhaupt die ganze Fabrikgesetzgebung in diesem Geiste verschlechtern will. Ein schöner Schutz der nationalen Arbeiter!

[1]) Gesch. der N. Oek. S. 1022. Vgl. gegen Roscher Fränkel S. 31, 70. Nach Pütsch a. a. O. beträgt z. B. die Arbeitszeit

| | Brutto (incl. der Pausen) Stunden | Netto (excl. der Pausen) Stunden |
|---|---|---|
| In den Borchert'sche'n Messingwerken in Berlin . | 11 | 9 |
| Spindler's Färberei in Berlin . . . . . . . | 11 | 10 |
| do. bei Berlin (Spindlersfeld) . . . . . . . | 11½ | 10 |

[2]) Vgl. oben § 72 N. 6.

[3]) Vgl. Walcker Schutzz. 172. Vgl. auch oben Bd. II S. 261 Notte 11 am Schluß.

[4]) Vgl. Bd. I § 178—180.

§ 74. G. In Betreff der Fabrikordnungen,[1]) die von harten Arbeitgebern sehr gemißbraucht worden sind, hat der Staat Normalstatuten aufzustellen und Modificationen Derselben zu erlauben, oder zu verbieten. Am besten sind diese Modificationen

zwischen Arbeitgebern und Gewerkvereinen zu vereinbaren.[2]) Die Fabrikordnungen müßten u. A. einen vom Staate redigirten Auszug aus den Fabrikgesetzen und Vorschriften über ein vorsichtiges Verhalten gegenüber den Maschinen enthalten. Vgl. auch oben S. 45 Punct 1.

H. Wenn eine Fabrik, oder ein Bergwerk in einer entlegenen Gegend angelegt werden, so kann der Unternehmer kaum umhin, wenigstens in der ersten Zeit, den Arbeitern Häuser zu bauen und vielleicht sogar für ihre Beköstigung zu sorgen. Die Baarzahlung des Lohnes kann und muß indeß auch in solchen Fällen stattfinden. Unter dem Trucksystem[3]) verstehen die Engländer und nach ihnen andere Völker das wucherische Aufdringen von minderwerthigen Münzen, Banknoten, oder Coupons, von Waaren, oder Wohnungen an die Arbeiter. Der Mißbrauch kann sowohl von Fabrikanten als von Beamten Derselben ausgehen. Man zwingt die Arbeiter z. B. Schenken zu besuchen, die von Werkführern gehalten werden, zahlt ihnen ihren Lohn in Producten der Fabrik, z. B. Cigarren, oder Glaswaaren, statt in Geld aus u. s. w. Auch im Bergbau und bei Staatsbahnen kommt das Trucksystem vor, z. B. in der Form, daß höhere Eisenbahnbeamte ihre Untergebenen zwingen, von ihnen zu wucherischen Preisen ihre Uniformen zu beziehen.[4]) Der Zwang zum Miethen eines dem Arbeitgeber gehörigen Hauses wird Cottagesystem genannt, obgleich dies Wort auch eine andere Bedeutung hat.[5]) Brentano[6]) verlangt mit Recht, daß es strafbar sein muß, wenn Arbeitgeber ihren Arbeitern den Einkauf bei anderen Verkäufern verbieten. Das kann auch aus politischer 2c. Rachsucht geschehen[7]) und sollte schon heute als Nöthigung, Beleidigung und Gewerbsstörung bestraft werden.

I. Obligatorische Arbeitsbücher sind für die Großindustrie noch verwerflicher, als für die Kleinindustrie.[8]) Die Freunde solcher Bücher weisen darauf hin, daß man von Dienstboten, Commis und Theologen auch Zeugnisse verlangt. Sie übersehen[9]) dabei die gänzlich verschiedene Stellung der Arbeiter und den Umstand, daß einzelne Arbeitgeber, ja alle Arbeitgeber eines Productionszweiges durch das bestehende Recht durchaus nicht gehindert sind, von jedem Arbeit Suchenden beliebige Zeugnisse zu verlangen. Savigny verlangt mit Recht, ein Verfasser eines Lehrbuches solle angeben, wie verbreitet die von ihm vertretene Ansicht ist. Roscher[10])

thut Das indeß nicht, er weist nur auf socialistische Gegner der Arbeitsbücher (unter denen hier der Kürze halber stets obligatorische zu verstehen sind) hin, so daß viele Leser zum Glauben gelangen dürften, nur die Socialisten seien Gegner der Arbeitsbücher. Das war und ist aber keineswegs der Fall. Schon die Motive der deutschen Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 constatirten, daß keineswegs alle Arbeitgeber für Arbeitsbücher sind, und am 14. April 1883 stimmten alle 3 liberalen Fractionen, ein Theil der Ultramontanen und vereinzelte Conservative, darunter der Minister v. Puttkamer und Stöcker, gegen Arbeitsbücher. Roscher's frommer Wunsch, daß Lob und Tadel streng ausgeschlossen sein sollten, um die persönliche Abhängigkeit des Arbeitgebers nicht zu vergrößern, ist praktisch ganz unausführbar. Durch unzählige geheime Abzeichen in Betreff des Papieres, der Tinte, der Orthographie, des Styles ꝛc. kann ein mißliebiger Arbeiter verfehmt werden, z. B. weil er Sicherheitsvorkehrungen gegen fahrlässige Tödtungen (oben § 70) oder die Abstellung sonstiger Mißbräuche verlangt, weil er, seine Frau oder Tochter Gelderpressungs-Forderungen und unzüchtige Zumuthungen eines Werkführers zurückgewiesen haben, weil er liberal gewählt, oder einen loyalen Gewerkverein begründet hat u. s. w. Roscher übersieht u. A., daß ein Arbeitgeber, der Hunderte von Arbeitern beschäftigt, in der Regel einen Arbeiter gar nicht kennt. Grade die tüchtigsten Kräfte der Arbeiter würden dadurch der Arbeitslosigkeit, dem Elend, dem Verbrechen, oder der Socialdemokratie in die Arme getrieben werden. Es ist kein Zufall, daß die beiden classischen Länder der Arbeitsbücher, d. h. Frankreich und Sachsen,[11]) am schwersten vom Socialismus angesteckt waren und sind. Die Motive des deutschen Krankenversicherungs-Gesetzes von 1883 geben selbst zu, daß die Fabrikcassen die Arbeiter von der „Willkür“ des Arbeitgebers abhängig machen. Es wäre daher sehr unpolitisch, diese Willkür noch künstlich zu steigern. Es wäre aber auch rechtswidrig: Roscher giebt selbst zu, daß das positive Recht freie Verträge fordert, und daß die Arbeiter schon heute sehr abhängig von den Fabrikherren sind. Ja, er meint sogar in meines Erachtens übertriebener Weise, daß gute Fabrikherren eine sehr seltene Ausnahme seien oder mit anderen Worten, daß die ungeheuere Mehrheit der Fabrikanten inhuman sei.[12]) Da der Staat ferner obligatorische Arbeiter-Zeugnisse für Arbeitgeber nicht vorschreiben kann,

so darf er auch keine obligatorischen Arbeitgeber-Zeugnisse für Arbeiter vorschreiben, Selbst in Frankreich wurden die obligatorischen Arbeitsbücher 1883 auch formell abgeschafft.[13])

[1]) Vgl. Roscher III § 149. Pütsch theilt S. 103 ff. 5 Fabrikordnungen, u. A. von Borchert u. Spindler, mit.

[2]) Vgl. oben S. 60 u. Walcker Arbeit. S. 60 über „Aeltestencoll." ꝛc.

[3]) Vgl Roscher III § 153, S. H. II S. 606, Landgraf, Art. „Trucksystem" in H. R.

[4]) Ein solcher Fall wurde z. B. 1883 in Baden bei Gelegenheit eines Preßprocesses constatirt.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 19, 72.

[6]) In S. H. I 972, wo sich noch andere beherzigenswerthe Forderungen B.'s in Betreff der Truckverbote finden.

[7]) Vgl. oben S. 115 Note 2.

[8]) Vgl. oben § 34, 35.

[9]) Vgl. Brentano in S. H. I S. 970, Gensel in H, J. 1878 638 ff., Richter's Staatslex. Art. „Arbeitsbücher", den G. V. 1882 u. 83 passim, Wiß in F. V. 1883 H. 2 (gegen v. Huber-Liebenau).

[10]) III § 152.

[11]) In Frankreich wurden die livrets 1791 abgeschafft, 1804 restaurirt; in Sachsen bestanden sie 1861—69.

[12]) Vgl. Roscher III § 149, 158. Kaiser Maximilian von Mexico (Aus meinem Leben, Leipzig, Duncker u. Humblot, Bd. VI, 262 u. passim) spricht von einer Fabrik-„Sclaverei".

[13]) G. V. 1883 S. 102, 105.

§ 75. K. In England giebt es seit 1833 Fabrikinspectoren, seit 1872 auch Bergwerksinspectoren. Die Zahl der Ersteren, unter denen sich 1883 auch 2 ehemalige Arbeiter[1]) befanden, betrug 1877 53. Seit 1867 haben sie auch die Werkstätten des Handwerks und der Hausindustrie zu inspiciren. 1878 wurde ein neues Fabrik- und Werkstättengesetz erlassen, oder vielmehr codificirt.[2]) Im Norddeutschen Reichstage plaidirte Delbrück 1869 für (die vom preuß. Gesetze vom 16. Mai 1853 vorgesehenen) Fabrikinspectoren,[3]) ja die Conservativen H. Wagener (der ehemalige Kreuzzeitungs-Redacteur) und v. Brauchitsch, sowie der Socialist J. B. v. Schweitzer forderten sogar Bundes-Fabrikinspectoren; während Braun-Wiesbaden, Schulze-Delitzsch und M. Hirsch u. A. gegen Fabrikinspectoren waren. (Dieselben dürften später Freunde des Instituts geworden sein. Wenigstens von M. Hirsch ist es ganz sicher, wie der „G. V." passim zeigt.) G. v. Schönberg[4]) plaidirte bereits 1871 für Reichs-Fabrikinspectoren, und Dasselbe that H. B. Oppenheim[5]) 1878. Nach einer preuß. Verordnung vom 13. Juni 1879 werden die Fabrikinspectoren jetzt Gewerberäthe genannt. Diese Verdeutschung ist bedenklich. Ein Fabrikinspector soll ein Gewerbeauf-

seher, ein Vorgesetzter, wenigstens eine Art Aufseher der Fabrikanten sein. Ende December 1878 gab es in Preußen 20 Fabrikinspectoren, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für die Rheinprovinz | 4 | Für Ost- und Westpreußen | 1 |
| „ Westfalen | 3 | „ Posen | 1 |
| „ Schlesien | 2 | „ Pommern | 1 |
| „ Brandenburg | 2 | „ Schleswig-Holstein | 1 |
| „ Sachsen | 2 | „ Kurhessen | 1 |
| „ Hannover | 1 | „ Nassau | 1 |

Einige waren indeß nur provisorisch angestellt. 1883 gab es nach Pütsch in Preußen 18, in Sachsen 5, in Baiern und Württemberg je 3, in Meiningen 2 Fabrikinspectoren, in Baden (!), Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Hamburg und Bremen je 1 Fabrikinspector, im ganzen Reiche 47. Beide Lippe, Mecklenburg-Strelitz und Lübeck haben gar keine Fabrikinspectoren angestellt, und Hohenzollern hat auch keinen.

Das deutsche Fabrikinspectoren-Institut litt und leidet hauptsächlich an folgenden Mängeln:

1) Die Zahl der F. J.[6]) ist, abgesehen von einigen Kleinstaaten, viel zu gering. Sie können nach M. Hirsch höchstens 1/10 aller Fabriken 1 Mal jährlich besichtigen.

2) Sie haben nicht die friedensrichterliche Gewalt der englischen F. J., sie können z. B. in Preußen nur anrathen, empfehlen und bei der Bezirksregierung Anzeige machen, so daß sich inzwischen weitere Unglücksfälle auf derselben Stelle ergeben können.[7]) Ja, sie waren (und sind) in Preußen nach Thun und Roscher sogar durch augenblickliche politische Rücksichten der Staatsregierung gefesselt (!). Letzteres wird erst besser werden, wenn ein gründlicher liberal- oder conservativ-freihändlerischer Umschwung eingetreten ist.

3) Die F. J. nehmen manchmal Nebenämter, z. B. das Secretariat eines Gewerbevereins an.[8])

4) Ihre Berichte werden vom Handelsministerium censirt und wohl nicht selten castrirt. Jedenfalls kann Das geschehen. Diese Censur müßte abgeschafft werden.

5) In manchen Fabriken, namentlich in etwas isolirt liegenden, ist ein förmliches Telegraphensystem eingerichtet, um die Ankunft

des F. I. zu melden; darauf werden zu junge Kinder in Abtritten versteckt u. s. w. Da adlige und bürgerliche Generalstabsoffiziere kein Bedenken tragen, sich in feindlichen Ländern als Maler oder Handlungsreisende zu verkleiden, so könnten auch F. I. sich als Briefträger, Handlungsreisende ꝛc. verkleiden. Berliner Criminalbeamte verkleiden sich auch sehr häufig. Man kann den F. I. auch hinreiten lassen, oder einen persönlich unbekannten F. I. eines anderen Bezirks hinsenden.

Selbst wissenschaftlich gebildete Maschinentechniker, die sich noch am ehesten zu F. I. eignen,[9]) sind den vielseitigen Aufgaben eines F. I. nicht gewachsen, und ehemalige Offiziere, zu denen z. B. der Berliner Fabrikinspector um 1883 gehörte, sind es noch weniger. G. v. Schönberg, M. Hirsch und der verstorbene Geh. Reg.-Rath L. Jacobi[10]) haben daher mit Recht vorgeschlagen, zum Träger des F. I.-Instituts nicht eine Person, sondern eine Behörde zu machen, die natürlich einen Präsidenten haben muß und aus 1 Maschinentechniker, 1 Architecten, 1 Chemiker, 1 Juristen, 1 Arzte ꝛc. bestehen könnte. Als unterster Beamter könnte immerhin eine Person, ein F. I., am besten ein Maschinentechniker, fungiren. Neben Demselben müßte in jeder Fabrik ein in besonderen Schulen gebildetes, geprüftes Maschinisten- und Kesselwärter-Personal[11]) thätig sein. Die collegialische Zusammensetzung der Behörde würde auch den Vortheil haben, daß man durch Hinzuziehung von sachverständigen Mitgliedern dem vorwiegend eisen-, oder textilindustriellen Charakter einer Gegend Rechnung tragen und auch die Aufsicht über die Klein- und Hausindustrie, die Landwirthschaft und den Bergbau solchen, durch bezügliche Fachmänner zu ergänzenden Collegien übertragen könnte. Feuerversicherungsgesellschaften haben schon viel für Verbesserung der Löscheinrichtungen gethan, und ähnlich wäre es zweckmäßig, Beamte der Unfallversicherungsgesellschaften zu Mitgliedern der collegialischen F. I.-Behörden zu machen und ihnen das Recht zu geben, auch selbstständig die Fabriken zu inspiciren.

Das F. I.-Institut muß schon deshalb Reichssache sein, weil die Gewerbeordnung Reichsrecht ist, weil in Klein- und Mittelstaaten häufig allerlei Gevatterschaften zwischen F. I. und Fabrikanten (vollends Fabrikanten und Ortspolizeibehörden!) zu befürchten sind, weil in Thüringen, am Mittelrhein, bei Hohenzollern ꝛc. die Staatsgrenzen bunt durch einander laufen, und weil es nach einer

treffenden Bemerkung des Fürsten Bismarck ein großer Uebelstand ist, daß die populäre Wohlfahrtspolizei Sache der Einzelstaaten ist, während die unpopulären Steuer- und Militärlasten mehr, oder minder Sache des Reiches sind.

[1]) G. V. 1883 S. 49.

[2]) Vgl. v. Bojanowski in H. J. N. F. Bd. III. Ders. hat 1881 auch (als VIII. Supplement der H. J.) eine wörtliche Uebers. des Gesetzes geliefert.

[3]) Vgl. über die Geschichte der preußischen, überhaupt deutschen Fabrikinspectoren Brämer im Arbeiterfreund 1872, Thun in E. Z. 1877 u. in S. J. 1881, Dehn in der T. Z. 1882 u. in H. A. 1882, Stieda in den Preuß. Jahrb. Jan. 1883. Vgl. auch Brentano u. F. J. Neumann in H. J. Bd. 20 u. 21, S. H. I 970, 971, 974, E. Meier's Art. Fabrikgesetzgebung in H. R., die V. d. V. f. S. von 1872—77, 1882, M. Hirsch's oben S. 134 angef. Reichstagsrede, Walcker, Arbeit. S. 161 unter „Fabrikinspectoren" ꝛc., Seyfferth's gemäßigt socialistische Staatswirthsch. Abhandlungen Bd. II H. 1 1880. Pütsch giebt a. a. O. 306 ff. die vom Bundesrathe und von Preußen erlassenen Normen u. Dienstanweisungen für die F. J.

[4]) Arbeitsämter ꝛc. 1872.

[5]) Im Maiheft von „Nord u. Süd" S. 195 ff.

[6]) F. J. = Fabrikinspector, Fabrikinspectoren.

[7]) Vgl. oben S. 132.

[8]) Vgl. den schutzzöllnerisch-ultramont. Abg. Frantz in den Reichstagsverh. vom 27. Nov. 1880 u. 23. März 1881.

[9]) Vgl. den G. V. 1883 Nr. 15, 16. Aehnlich empfiehlt Fürst Bismarck wissenschaftlich u. praktisch gebildete „technische Beamte" (Pütsch S. 309).

[10]) In den oben S. 116 angef. Gutachten S. 15. Vgl. auch Walcker Arbeit. S. 62, 63.

[11]) G. V. 1883 S. 62.

§ 76. Belgien hat gar keine Fabrikgesetzgebung. Frankreich, Elsaß-Lothringen, die Schweiz,[1]) Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden-Norwegen, Holland und Spanien haben indeß bezügliche Gesetzgebungen.[2]) In Frankreich giebt es nach dem Gesetz vom 19. Mai 1874 15 F. J.[3]) In Oesterreich[4]) kam im Mai 1883 endlich ein Gesetz über die F. J. zu Stande. In Rußland trat am 1. Mai 1883 ein neues Fabrikgesetz mit F. J. in Kraft.[5])

L. Internationale Verträge über Fabrikgesetze zur Regelung der Arbeitszeit, der Kinderarbeit und der Sicherheitsvorkehrungen sind seit 1852 wiederholt von Liberalen, Conservativen, Schutzzöllnern, Socialisten[6]) und einzelnen Freihändlern vorgeschlagen worden, zuerst meines Wissens von Bluntschli. Ja der elsässische Fabrikant D. Legrand hat sogar einen Entwurf zu einem solchen Gesetze veröffentlicht.[7]) Die Schweiz schlug 1881 den wichtigsten Industriestaaten solche internationale Verträge vor, erhielt indeß abschlägige Antworten. Als Hauptgrund für internationale Arbeitsgesetze führt man an, daß Staaten mit humanen Fabrikgesetzen mit

anderen Staaten, die weniger humane, oder gar keine Fabrikgesetze haben, nicht concurriren könnten. Dieser Grund ist vollständig unhaltbar, obgleich sogar F. v. Hermann, Schmoller, Roscher u. A., halb und halb sogar Brentano, Schutzzölle[8]) gegen inhumane Staaten empfehlen. Schon Macaulay sagt in seiner berühmten, am 22. Mai 1846 im Unterhause gehaltenen Rede für die Zehnstundenbill: „Niemals werde ich glauben, daß Das, was eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser nnd besser macht, sie schließlich ärmer machen kann. Sie versuchen uns zu schrecken, indem sie uns erzählen, in einigen deutschen Fabriken arbeiteten die jungen Leute 17 Stunden in den 24, sie arbeiteten so stark, daß sich dort unter Tausenden nicht Einer finde, der die nöthige Größe erreiche, um in die Armee aufgenommen zu werden, und Sie fragen, ob wir uns, wenn wir diese Bill annehmen, gegen derartige Mitbewerbung zu halten vermögen. Sir, ich lache über den Gedanken an eine solche Mitbewerbung. Wenn wir jemals genöthigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlecht entarteter Zwerge[9]), sondern irgend einem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke abtreten.“ Aus ähnlichen Gründen haben wir die Kindergräuel der belgischen Tuchindustrie in Bezug auf die Concurrenz nicht zu fürchten, wie hervorragende Industrielle in Westfalen, Berlin 2c. längst anerkannt haben.[10]) Ein früher gemäßigt schutzzöllnerischer, jetzt gemäßigt freihändlerischer, hervorragender Kenner der deutschen Leinenindustrie, überhaupt der Industrie und Handelsverhältnisse, ein ächter Praktiker, sagte mir z. B. 1877, wir brauchten die böhmischen Kindergräuel schon deshalb nicht zu fürchten, weil müde Menschen nur schlecht arbeiten können. Roscher vergißt ferner bei seiner erwähnten Schutzzoll-Forderung, daß er die Kindergräuel selbst mit Recht als einen Raubbau bezeichnet, und daß die (vermeintlich, nach Macaulay u. A. durchaus nicht wirklich) vortheilhafte Zeit des Raubbaues ja längst vorüber ist, weil die ausländischen Kindergräuel Jahrzehnte, ja Jahrhunderte alt sind.

[1]) Vgl. oben S. 138, H. v. Scheel in H. J. Bd. XX, Dens. in den B. d. V. f. S. 1875, Böhmert, Arbeiterverhältnisse 2c. 1873, G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz 1879 (Suppl. III zu H. J.) Dens. Volkswirthsch. Aufsätze 1882.

[2]) Vgl. Lohmann, die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europ. Continents 1878 und Kautsky's Abh. u. vergleich. Tabelle in Seyfferth's Staatswirthsch. Abh. Bd. II H. 2 u. 3 1880.

[3]) Vgl. Stieda in E. Z. 1876.

[4]) Vgl. Dehn, Gewerbeinspectoren, 1882 und Caspaar in Jäger's Oesterreich. Zeitschr. für Verwaltung 1883.

[5]) Vgl. über den Entwurf des Gesetzes Thun in Hol. J. 1879 S. 262 ff. u. Walcker Selbstverw. ꝛc. S. XXXV, XXXVI. Vgl. auch W. Besobrasow Etudes sur l'écon. nationale de la Russie St. Pétersb. 1883 (auch Agrarpolit. über Latifundien ꝛc. enthaltend).

[6]) Vgl. die lange Liste bei Walcker Schutzz. S. 296 ff., L. v. Stein im S. J. 1882, Roscher III § 149 N. 4, S. H. I S. 976, 977, G. Cohn in H. J. N. F. Bd. III, Dens. Volkswirthsch. Aufsätze 1882, die V. d. V. f. S. 1882, Seyfferth's angef. Staatswirthsch. Abh. Bd. I 1879 H. 3, Bd. II 1880 H. 2. u. 3. (Die erste Abh. ist von „C. H.", vermuthlich von Karl Höchberg, dem 1883 verstorb. reichen Frankfurter Mäcen der Socialdemokratie, der 1877 die „Zukunft" begründete und redigirte, die zweite Abh. ist von K. K., vermuthlich vom Wiener Socialisten K. Kautsky. Seyfferth soll ein Pseudonym für P. Neisser, den Herausgeber der Bremer „Deutschen Wirthschaftlichen Correspondenz" sein, die auch ganz objectiv gehaltene, von national-liberal-freihändl. Zeitungen nachgedruckte Artikel bringt. Die „Staatsw. Abh." gingen 1882 ein). Am 10. Jan. 1882 sprachen sich Stöcker und der Socialist Grillenberger im D. Reichstage für ein solches internat. Arbeitsgesetz aus.

[7]) In Gelzer's Protestant. Monatsblättern Bd. VII u. X.

[8]) Vgl. gegen solche Schutzzölle Walcker Schutzz. 292 ff.

[9]) Vgl. oben Bd. I S. 48, Bd. III S. 135.

[10]) Vgl Walcker Schutzz. 294.

§ 77. Aus anderen Gründen, d. h. aus Humanitäts-, Volks- und Weltwirthschafts-Gründen ist dagegen eine internationale Beseitigung von Industrie-, Bergbau- und Landwirthsschafts-Gräueln [1]) sehr wünschenswerth. Es fragt sich nur, ob und in wie weit sie möglich ist. In der Weise wird sie schwerlich jemals möglich sein, daß man internationale Gesetze für jeden Industriezweig, z. B. über die Kinderarbeitszeit, macht, und die Aufsicht über die Durchführung der Gesetze folgerichtig internationalen Fabrikinspectoren-Behörden überträgt. Interessirte und selbst wohlmeinende Gegner der Reform werden mit Recht und Unrecht auf wirkliche und angebliche Verschiedenheiten der Verhältnisse und auf die angebliche Unmöglichkeit internationaler Behörden hinweisen. Bei all' solchen Reformfragen kommt übrigens sehr viel auf politische Verhältnisse an. Manche Dinge, die heute im Deutschen, im Himmelszeichen (oder Höllenzeichen?) des Varnbülerianismus, Windthorstianismus und Stummianismus stehenden Reiche „unmöglich" sind, werden sehr wohl möglich sein, sobald ein freihändlerisch-arbeiterfreundlicher Umschwung der deutschen Politik eingetreten ist, und arbeiterfreundliche Gesetzgebungen und Verwaltungssysteme sind in der ganzen Welt eine bloße Frage der Zeit. Das allgemeine Wahlrecht, der Socialismus und wichtige Interessen der Fürsten, Staatsmänner und verschiedener Parteien

drängen dazu, und ist auch nur ein Großstaat, namentlich das Deutsche Reich, welches als Träger des Protestantismus, der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht als eine Art Musterstaat gilt, mit gutem Beispiel vorangegangen, so müssen die anderen Groß- und Kleinstaaten, von ihren Arbeitern und Menschenfreunden gedrängt, folgen. Die Sache könnte etwa in folg. Weise geordnet werden. Alle Culturstaaten bilden einen Bund nach Art des Weltpostvereins, aber ohne internationale Fabrikgesetze. Alljährlich bereisen indeß internationale, aus Maschinentechnikern, Architecten, Chemikern, Aerzten, Nationalökonomen ꝛc. zusammengesetzte Commissionen die Industriestaaten, bestimmen die zu untersuchenden Fabrik-, Hausindustrie-, Handwerks-, Bergwerks- und Landwirthschafts-Stätten durchs Loos und veröffentlichen ihre Wahrnehmungen in ausführlichen und kurzen Darstellungen in den Hauptcultursprachen. Ja, man kann den Commissionen sogar eine friedensrichterliche Gewalt unter der Bedingung beilegen, daß jede Verfügung von mindestens zwei inländischen, verantwortlichen Fabrikinspectoren, die Mitglieder der Commission sein können, aber nicht zu sein brauchen, so zu sagen contrasignirt wird. Hat sich doch selbst das stolze Rußland 1878 zur Pestzeit gefallen lassen, daß deutsche und österreichische Aerzte als Forscher und (zuletzt nicht am wenigsten) als Aufpasser der russischen Behörden nach Wetlänka gesandt wurden. Jene Commissionen könnten trotz ihrer blos moralischen Macht unendlich viel Segen stiften. Namentlich in zurückgebliebenen Ländern, wie z. B. Belgien, Oesterreich und Rußland, würden sich zahlreiche Arbeiter- und Gewerkvereine an die Commission wenden, ähnlich wie christliche Unterthanen der Pforte von europäischen Gesandten und Consuln beschützt werden. Wie sehr ähnliche Ideen in der Luft liegen, beweist z. B. Folgendes: Russische Altgläubige wandten sich im Juli 1883 beschwerdeführend an die Appellationsinstanz der — gelesensten deutschen Zeitung, an das „Berl. Tageblatt",[2]) weil ein altgläubiger (bäuerlicher) nach Charkow verbannter Bischof vom dortigen Gouverneur schlecht behandelt worden war. Das Centralarchiv der internationalen Commissionen müßte in einem neutralen Orte, etwa in Bern aufbewahrt werden.

Der Einwand, daß Fabrikgeheimnisse Fremden nicht verrathen werden dürfen, wäre nichtssagend. Im Allgemeinen sind in unserer Zeit der Oeffentlichkeit und des Patentwesens Fabrikgeheimnisse ein

längst überwundener Standpunct, und sollten sie ausnahmsweise vorkommen, so könnten sie ja bewahrt bleiben, ähnlich wie sie inländischen Fabrikinspectoren gegenüber bewahrt bleiben. Jeder Bruch eines solchen, zufällig zur Kenntniß eines in-, oder ausländischen Fabrikinspectors gelangenden Geheimnisses könnte auf Grund internationaler Verträge überall streng bestraft werden. Die Arbeitszeit der Kinder, der Zustand oder das Fehlen der Sicherheisvorkehrungen, die Größe und Ventilation der Fabrikräume und zahlreiche ähnliche Dinge sind übrigens keine Fabrikgeheimnisse!

G. Cohn, der trotz seinen Verdiensten der Möglichkeit nationaler und internationaler Fabrikreformen allzu pessimistisch gegenübersteht,[3]) behauptet englische und andere Fabrikarbeiter könnten ohne die Kinderarbeit, ja selbst ohne eine allzu lange Kinderarbeitszeit, nicht existiren. Diese Behauptung ist entschieden falsch. Außer dem oben §. 76 erwähnten Macaulay'schen Argument ist dagegen anzuführen, daß man durch Gewerkvereine, Berufswechsel und Auswanderungen allzu niedrige Arbeitslöhne so lange stets auf einen ausreichenden Stand bringen kann, als die ganze Erde noch nicht dicht bevölkert ist, und Letzteres ist noch lange nicht der Fall. Ein so besonnener Mann wie Emminghaus[4]) zweifelt sogar daran, ob die Kinderarbeit überhaupt nothwendig ist. Er meint sie weise auf Mängel der Maschinentechnik (m. E. auch auf zu niedrige Löhne, oder mangelnde Sparsamkeit trunksüchtiger 2c. Väter) hin.

Auch internationale Freihändler-Versammlungen können und sollen viel für die Arbeiter thun.[5])

[1]) Vgl. oben Bd. I S. 349, 350 Note 2, II S. 132.

[2]) Vgl. das „Berl. Tagebl." 1883 No. 342. Vgl. auch Walcker Schutzz. 756, 757.

[3]) Wie schon R. Friedberg 1882 in den V. d. V. f. S. S. 75, 76 treffend hervorgehoben hat.

[4]) A. a. O. S. 63.

[5]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 763 ff.

§ 78. Das oben §. 28 und 32 über den gewerblichen Unterricht[1]) für Kleingewerbtreibende Bemerkte gilt mit Veränderung des zu Verändernden auch für Arbeitgeber und Arbeiter der Großindustrie.

Die Gesetzgebung und die oberste Aufsicht über das Schul- und Kirchenwesen müssen schon deshalb, trotz allem Sträuben des Particularismus, früher, oder später zur Reichssache gemacht werden, weil die in Bezug auf Volksbildung zurückgebliebensten

Gegenden großentheils auch die ärmsten sind. Ungebildeten posener, oberschles. und altbaierischen Arbeitern fällt es z. B. doppelt schwer mit gebildeteren Arbeitern Berlins, Sachsens und der Pfalz zu concurriren. Damit soll natürlich die communistisch-unpraktische Idee, die Volksschul-Kosten dem Reiche aufzubürden, nicht gebilligt werden. Es wäre im Gegentheil gerecht,[2]) die Kosten des gesammten gewerblichen Unterrichts durch Gewerbesteuern und Honorare zu decken. Die Idee eines allgemeinen Volksschul-Lesebuches[3]) gewinnt immer mehr Anhänger. Es giebt noch heute mittelstaatlich-particularistische Volksschulen, in denen die Kinder nichts vom Deutschen Kaiser, nichts von den Heerführern von 1870 erfahren, und in den ultramontanen Schulen Preußens dürfte es ähnlich sein. Auch der Bonner Prof. J. B. Meyer empfahl 1883 auf der Versammlung des Liberalen Schulvereins für Rheinland und Westfalen in Elberfeld ein allgemeines deutsches Volksschul-Lesebuch. Aehnlich adoptirte der Berliner Hygienische Congreß 1883 die von Prof. H. Cohn in Breslau, dem berühmten Augenarzte, u. A. vertretene Forderung von Schulärzten. Solche Aerzte sind doppelt nothwendig, wenn zum gewöhnlichen Schulunterricht noch der Handfertigkeits-Unterricht[4]) für Schulkinder und der Feiertags- oder Abendschul-Unterricht für Lehrlinge hinzukommen.

Lehranstalten für Schuhmacher sind von besonderer Wichtigkeit, weil es so viele arme Schuhmacher giebt, weil dies Gewerbe wenigstens theilweise zum Großbetriebe[5]) übergehen muß, und weil gut sitzende Fußbekleidungen für Civilisten und Militärs im Frieden und Kriege von großer Wichtigkeit sind. $^1/_{10}$ der württembergischen Wehrpflichtigen war z. B. wegen Fußleiden unbrauchbar,[6]) und in Preußen 2c. kommt es nicht selten vor, daß fußleidende Soldaten als vermeintliche Simulanten mit Nachexerciren bestraft werden und zum Selbstmorde greifen, um dieser Folter zu entgehen. Manche Uebelstände sind übrigens leicht zu beseitigen. Wenn der Schuhmacher jeden Fuß eines neuen Kunden in nacktem Zustande des Fußes darauf hin untersucht, ob derselbe von der Normalform abweicht, so kann der Schuhmacher z. B. etwas zu große „große Zehen“ berücksichtigen und Hühneraugen 2c. Rechnung tragen, indem er ein Stück Leder auf die betreffende Stelle des Leistens aufnagelt. Auch ein häufiges, z. B. wöchentliches Schmieren der Stiefel macht

das Leder geschmeidig, ohne dem Glanze der Wichse zu schaden. Am besten wäre es, für jeden Soldaten und Offizier besondere Leisten anfertigen zu lassen, und vorzuschreiben, daß jeder Soldat, der sich Maß nehmen läßt, 3—4 Paar Strümpfe von der und der Art anziehen muß. Ein Einjährig-Freiwilliger, der den Krieg von 1870 mitgemacht hat, sagte mir, er habe zur Vorsicht zwei Paar Strümpfe beim Maßnehmenlassen angezogen, und trotzdem sei sein Fuß in Folge der Märsche so angedrungen, daß die Stiefel zu eng geworden seien. Sollten vielleicht auch Schnürstiefel und Gummieinsätze in Frage kommen können?

Für Fabrikmädchen hat man in Darmstadt und an anderen Orten einen Unterricht im Kochen, in Haushaltsrechnungen 2c. eingerichtet.

[1]) Vgl. über den gewerbl. Unterricht im Allg.: Rau II § 220 ff., Roscher III § 161 ff, S. H. I S. 890 ff. Frh. v. Dumreicher, Ueber den französ. Nationalwohlstand 2c. Bd I Wien 1879.

[2]) Vgl. oben Bd. II § 91, Bd. III § 10.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 224.

[4]) Vgl. oben S. 53. Roscher ist III § 161 mehr gegen als für ihn, und der 4. Deutsche Lehrertag zu Kassel verwarf ihn 1882 für Deutschland.

[5]) Vgl. oben S. 41, 43.

[6]) Vgl. Dr. med. Bötsch, Fußleiden und rationelle Fußbekleidung 1883, über die Nothwendigkeit von S.-Akademien die „Gartenlaube" 1877 S. 333, 1883 S. 55, 56 und über die Fachschule des Ortsvereins der S. in Berlin L. Winter, den Generalsecretär des Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereins der S. im G. V. 1883 S. 78, 79. Bötsch ist württemb. Militärarzt und Winter ist Schuhmachermeister. Auf der 3. Allg. Deutschen S.-Conferenz, welche 1883 (gleich den beiden ersten in Leipzig) tagte, wurde übrigens gegen Bötsch's Ansichten Widerspruch erhoben. Seine 1883 auf der Berliner hygien. Ausstellung ausgestellten Fußbekleidungs-Gegenstände wurden als unpraktisch bezeichnet, die Rathschläge des Züricher Prof. H. Meyer und des Leipziger Prof. Braune haben dagegen auch in S.-Kreisen Anklang gefunden. Der sächs. Oberstlieut. Brandt v. Lindau, der sich viel mit dieser Frage beschäftigt hat, plaidirt im Berliner „Militär-Wochenblatt', vom 11. Juli 1883 für eiserne Leisten 2c.

§ 79. Bereits Liebig [1]) hat den „außerordentlichen Nutzen der Gewerbe- und technischen Schulen", z. B. der Realschulen, Gymnasialfanatikern gegenüber treffend hervorgehoben. Trotzdem schafften die ultramontanen und „protestantisch"-reactionären Mehrheiten aller rechtsrheinischen baierischen Landräthe (Provinzialstände) in ihrem vandalischen Kampfe gegen das „Schulpreußenthum", d. h. gegen die wissenschaftliche und sittlich-religiöse Bildung der seit Jahrhunderten systematisch verdummten ultramontanen Massen, die beiden obersten Classen [2]) der Realschulen ab (!). Auch in Preußen ist in den 1880er Jahren die Genehmigung zur Anlegung höherer

Schulen, z. B. von Gymnasien und zur Verwandlung von Progymnasien in Gymnasien, auch in solchen Fällen versagt worden, in welchen die betreffenden Städte (Charlottenburg, Potsdam, Schwedt ꝛc.) die Kosten ganz allein tragen wollten. Die Freunde dieser reactionären, bürgerthumsfeindlichen Maßregeln wollen dieselben mit Redensarten von der Ueberproduction an Gebildeten beschönigen; während eine solche Bevormundung der Eltern nur in einem socialdemokratischen Staate zulässig wäre, und während für zahllose neue höhere Lehranstalten Platz wäre, wenn man nur die Fideicommisse aufheben und durch Hebung der Industrie und andere Reformen zur Zerschlagung der Latifundien beitragen wollte.

Trotz der Nothwendigkeit der Kunstgewerbe und des kunstgewerblichen Unterrichts darf man nicht übersehen, daß auf diesem Gebiete die Concurrenz sehr scharf ist, daß sogar die renommirte Pariser Kunsttischlerei, überhaupt Luxusindustrie leidet, daß Modewechsel den Producenten enorme Verluste, ja den Ruin bringen können, und daß es bei dem beschränkten Absatz thöricht ist, für eine massenhafte Production von Kunstgewerbetreibenden zu schwärmen. Wir brauchen nur eine Massenproduction von gebildeten größeren und kleineren, darunter auch quasibäuerlichen, Landwirthen,[3]) deren Producte von Modewechseln nicht bedroht werden.

Roscher's berechtigter Wunsch, die polytechnischen Hochschulen möchten so viel als möglich mit Universitäten verbunden werden, ist in Lüttich, Gent ꝛc. bereits realisirt worden. Polytechnische Anstalten wurden 1794 in Paris, 1806 in Prag, 1815 in Wien, 1825 in Karlsruhe, ferner in München, Dresden, Nürnberg, Hannover, Stuttgart, Augsburg, Braunschweig, Darmstadt, Aachen, Petersburg, Moskau, Zürich und Riga errichtet. Die 1799 begründete Berliner Bauakademie und das 1821 begründete Berliner Gewerbeinstitut, welches 1821—27 technisches Institut hieß, wurden 1879 als „Technische Hochschule“ vereinigt. Die mehrfach geplante Verlegung der Universitäten Tübingen und Gießen nach Stuttgart und Darmstadt behufs einer Vereinigung mit den dortigen Polytechniken ist noch nicht durchgeführt. Auffallend ist, daß es in Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen und Pommern kein Polytechnikum giebt.

[1]) Chem. Briefe Br. 50 S. 505 der Volksausg., Reden u. Abh. 1874 S. 34 ff.

[2]) Vgl. die Einzelheiten im Berl. Tagebl. 1882 No. 580, wonach verschiedene ähnliche Schandthaten der baier. Ultramontanen angeführt sind.
[3]) Vgl. oben Bd. II passim.

§ 80. Gewerbemuseen giebt es in Paris, London (das South-Kensington-Museum), Stuttgart, Berlin, Wien ꝛc. Sie müssen auch in Provinzialstädten [1]) angelegt werden. Bereits Napoleon I. ließ 15 Provinzialmuseen anlegen. Es ist auch sehr nützlich, ständige Ausstellungen zu veranstalten, in welchen Arbeiter und andere kleine Leute durch den Augenschein über die jeweilige beste Einrichtung der Häuser, Oefen, Küchen und die jeweilig besten Wirthschaftsgeräthe belehrt werden. Prinz Albert von England hat sich bereits für solche Ausstellungen interessirt.

Unter den Gewerbeausstellungen [2]) sind außer verschiedenen Provinzial- und Nationalausstellungen namentlich folgende hervorzuheben: die französischen Ausstellungen von 1798, 1801, 1802 ff., die Allgemeinen Deutschen Ausstellungen zu Mainz 1842, Berlin 1844, Leipzig 1851, München 1854, die Weltausstellungen zu London 1851, Newyork 1852, Paris 1855, London 1862, Paris 1867, Wien 1873, Philadelphia 1876, Paris 1878, Sydney 1879, Melbourne 1881. Eine Weltausstellung wird in Rom geplant, und auch in Berlin ist von einer solchen, [3]) oder einer deutschen und österreichisch-ungarischen [4]) Ausstellung die Rede gewesen. Eine Weltausstellung in Berlin wäre auch deshalb wünschenswerth, weil sie die schutzzöllnerischen Phrasen [5]) von der Concurrenzunfähigkeit der deutschen und österreichisch-ungarischen Industrie augenscheinlich widerlegen würde.

Im 17. und 18. Jahrhundert ging man in Frankreich, selbst unter Colbert, in der Einmischung des Staates in die Technik der Fabrikation, besonders der Textilindustrie, unglaublich weit; man stellte sogar besondere Fabrikinspectoren zu diesem Zwecke an und strafte bezügliche „Vergehen", die oft technische Verbesserungen waren, mit dem Pranger (!) und der Confiscation der Waare. [6]) Heutzutage ist es selbst für die weiseste Regierung eines rohen Volkes kaum jemals räthlich, sich direct in die Technik einzumischen statt Dieselbe durch Berufung von Ausländern, Lehranstalten, Versuche und event. Staatsfabriken, die später verkauft werden, zu fördern. Prämien des Staates sind nur ausnahmsweise zu billigen, wenn es sich um einen wichtigen Zweck handelt, und wenn der Erfinder durch ein

Patent schwer, oder gar nicht belohnt werden kann. Vielleicht liegt bei der Rußcalamität ein solcher Fall vor.

Gewerbevereine pflegen aus Arbeitgebern verschiedener Zweige der Groß- und Kleinindustrie, oder auch der Letzteren allein, zu bestehen, Vorträge und Versuche zu veranstalten u. s. w.

Von der Frage der Gewerbekammern wird unten § 94, 95 die Rede sein.

[1]) Vgl. auch oben S. 80.

[2]) Vgl. Rau Bd. II, Roscher Bd. III (vorzügliche Ausführungen), S. H. Bd. I, D. S. Bd. V 313 ff. Basch in der T. Z. 1869 u. über die baier. G. A. von 1882 in Nürnberg v. Huber-Liebenau in F. V. 1883 H. 1. Eine russische G. A. fand u. A. 1870 in Petersburg u. 1883 in Moskau statt.

[3]) Vgl. die Reichstagsverh. vom 27 Jan. 1882.

[4]) Für eine solche plaidirt der berühmte Münchener Maler F. Pecht im Berl. Tagebl. vom Herbst 1882, 1883 N. 119, 163, 303. Dagegen plaidirte der Director der Berl. Technischen Hochschule F. Reuleaux daselbst 1883 N. 131, für Reuleaux gegen Pecht G. Seelhorst daselbst N. 313 und eine neutrale Stimme in N. 147. S. hat Baiern auf 4 Weltausstellungen vertreten. Vgl. auch oben Bd. II S. 217.

[5]) Vgl. Roscher III § 164 N. 12.

[6]) Vgl. Roscher III § 147, S. H. I S. 873.

§ 81. Zu den gewerblichen Urheberrechten[1]) gehören: der Firmen- und Markenschutz, das Verlagsrecht, der Musterschutz, der Patentschutz.

Die Gerechtigkeit des Firmen- und Markenschutzes[2]) kann gar nicht bestritten werden. Sie ist eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber den Gewerbtreibenden und Kaufleuten wie gegenüber den Consumenten, welche sonst durch schlechte Waaren getäuscht werden können. In England sind die Uhrmacher seit 1698 verpflichtet, auf die von ihnen verfertigten Uhren ihre Namen zu setzen. In Deutschland erging am 30. November 1874 ein Reichsgesetz über den Markenschutz, der auch die gute Folge hat, der Fälschung ausländ., z. B. französischer und englischer Marken und die unbegründete Vorliebe vieler Deutschen für ausländ. Waaren entgegenzuwirken. Verschiedene Fälscher sind bereits auf Klagen französischer ꝛc. Kläger vertheilt worden.

Verwickelter ist schon die Frage des Verlagsrechtes[3]), da der Nachdruck auch dem Verfasser, ja dem rechtmäßigen Verleger nützen kann,[4]) und da in der Bestimmung der Schutzfrist immer etwas Willkürliches liegt. Das deutsche Reichsgesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken datirt vom 11. Juni 1870. Aehnlich sind auch Kunstwerke und Photographien geschützt, z. B. durch das deutsche

Reichsgesetz vom 10. Januar 1876. Eine bedauerliche, von einer Petition des „Allg. Deutschen Schriftstellerverbandes“ 1883 in einer Petition an den Reichstag mit Recht gerügte Lücke des deutschen Rechtes besteht darin, daß man beliebte Romane ohne Erlaubniß und Honorirung des Verfassers, ja in schändlicher Verunstaltung auf die Bühne bringen darf, was in Frankreich längst verboten ist. Ein Literarvertrag mit Frankreich gegen unbefugte Uebersetzungen kam dagegen 1883 zu Stande. Die Fabrik- überhaupt Geschäftsgeheimnisse sind in Deutschland gegen Bestechungen des Personals durch Mitwerber leider noch nicht geschützt.[5])

Ein deutsches Reichsgesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen[6]) kam dagegen am 11. Januar 1876 zu Stande obgleich es noch immer Gegner eines solchen Schutzes giebt.[7]) Ein großer Uebelstand besteht darin, daß die zahlreichen Anmeldungen nicht bei einer Centralstelle, sondern bei den Amtsgerichten erfolgen, d. h. den anderen Fabrikanten in der Regel unbekannt bleiben.

Bei der Frage der Erfindungspatente[8]) handelt es sich um die Fragen, ob Erfindungen überhaupt geschützt werden sollen, und durch welches System Das im Falle der Bejahung der Vorfrage geschehen soll. Man unterscheidet 4[9]) Hauptsysteme des Patentschutzes:

1) Das Anmeldungssystem. Nach diesem System, welches in Frankreich 1790 und 1791 und später in vielen anderen Staaten eingeführt wurde, hat der erste Anmelder den Anspruch auf Patentertheilung.

2) Das Vorprüfungssystem der V. Staaten, die schon 1790 ein Patentgesetz erließen. Dies System wurde 1815 auch in Preußen und 1833 in Rußland eingeführt.

3) Das Aufgebotverfahren des englischen Gesetzes von 1852, welches an das Aufgebotverfahren von Brautleuten erinnert.

4) Das System des deutschen Reichsgesetzes vom 25. Mai 1877. Man könnte Dasselbe kurz als gemischtes oder deutsches System bezeichnen, da es auf einer Verbindung des Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahrens beruht, die nach Klostermann zuerst von ihm vorgeschlagen worden ist.

Unter diesen Systemen ist die grundsätzliche Zulässigkeit des Patentschutzes einmal vorausgesetzt, das deutsche System ohne Zweifel das rationellste. Jedes Patentsystem bringt übrigens zahlreiche Enttäuschungen mit sich. Es sind z. B. im Deutschen Reiche seit 1877

nachgesucht worden 37,449 Patente, davon gelangten überhaupt nur 24,773 bis zur Bekanntmachung, und es wurden nur 21,236 Patente ertheilt. Das sind schon 16,243 Enttäuschungen. Diese Zahl vergrößert sich aber noch sehr bedeutend, indem von jenen ertheilten Patenten nur noch 9452 in Kraft sind, so daß also 11,694 ertheilte Patente — meist wegen Nichtbezahlung der Patentgebühr — erloschen sind. Bedenkt man nun, daß die im Jahre 1882 ertheilten 4131 Patente am Schluß des Jahres noch sämmtlich in Kraft gewesen sein müssen, so sind von den bis Ende 1881 ertheilten 17,105 Patenten nur 5321 übrig. Der Verein deutscher Ingenieure agitirt ungefähr seit 1881 für Reformen, zum Theil durchgreifende Reformen, wirkliche, oder angebliche Verbesserungen des Patent-, Marken- und Musterschutzgesetzes. Eine Berliner Specialcommission hat von Handelskammern 2c. viel bezügliches Material erhalten und sich auch an Klostermann, W. Siemens und den Chemnitzer Bürgermeister André, lauter Autoritäten auf diesem Gebiete, gewandt. Man hat auch nicht mit Unrecht von einem geistigen Eigenthumsrecht der Aerzte gesprochen.[10])

Die von den meisten Gegnern der Patentrechte vorgeschlagenen Nationalbelohnungen der Erfinder sind im Allgemeinen unpraktisch, obgleich Morse als Erfinder (?) der elektrischen Telegraphie sogar eine internationale Belohnung von den Mächten erhalten hat, und obgleich die Polemik Roscher's u. A. gegen das Belohnungssystem zu weit geht. Ein so cynischer Nepotismus wie unter der englischen Parteiregierung des 18. Jahrh. hat in deutschen Beamtenstaaten nie bestanden, und in einigen Jahren, ja Monaten läßt sich die Nützlichkeit einer Erfindung in der Regel constatiren. Das Belohnungssystem ist indeß darum verwerflich, weil es gegen den Grundsatz verstößt, daß Leistungen, die nur einzelnen Staatsbürgern zu gute kommen, auch von Diesen bezahlt werden sollen; ähnlich wie noch Niemand vorgeschlagen hat, daß Staatsbahnen die Bürger des betreff. Staates unentgeltlich befördern sollen.

Eine große Unvollkommenheit und Ungerechtigkeit haftet auch dem deutschen Patentsystem noch an. Nach Demselben und nach allen Patentgesetzen kann ein Patentrecht nur einer physischen Person, oder allenfalls einer Firma ertheilt werden. Die meisten großen und kleinen Erfindungen liegen indeß in der Luft und werden gleichzeitig in verschieden vollkommener, oder auch gleich vollkommener,

bezw. unvollkommener Weise gemacht. Diesem Umstande könnte vielleicht in der Weise Rechnung getragen werden, daß das Patentrecht getheilt wird, d. h. daß das Patentamt die Benutzung der Erfindung Jedermann gegen eine Gebühr gestattet und den Reinertrag Derselben nach einem von einer Sachverständigen-Jury, einer Art Schiedsgericht, festgestellten Verhältniß unter die Erfinder vertheilt. Die Glieder der Jury könnten von den Erfindern selbst gewählt werden und einen unparteiischen Obmann haben. Ein solches Verfahren dürfte, trotz seinen Mängeln, weniger ungerecht sein, als die bisherigen Patentrechte. Es dürfte in vielen Fällen in dieser, oder jener Form sogar anwendbar sein, wenn die Erfinder verschiedenen Staaten angehören.

Außer durch Gebühren von jedem Benutzer kann ein Patentrecht auch durch Selbstverfertigung der betreff. Waare, oder durch Verkauf an einen Unternehmer, eine Actiengesellschaft, oder einen Staat ausgenutzt werden.

Roscher u. A. verlangen mit Recht, daß der Staat alljährlich ein wohlgeordnetes Verzeichniß aller in Kraft befindlichen Patente drucken läßt; obgleich Roscher's Forderung, der Staat solle Dasselbe auch unentgeltlich an sehr vielen Stellen zur Einsicht auslegen lassen, nicht nothwendig gebilligt zu werden braucht. Die Gewerbevereine 2c. können die Verzeichnisse sehr wohl selbst bezahlen.

[1]) Vgl. Rau Bd. II, R. H. passim, Roscher Bd. III, Klostermann in S. H. I S. 995 ff.

[2]) Vgl. Roscher III § 148, Klostermann a. a. O.

[3]) Vgl. Roscher III § 165, Klostermann S. 1012 ff.

[4]) Vgl. Prince-Smith in den Reichstagsverh. vom 18. April 1872.

[5]) Vgl. Ortloff in S. S. J. 1883.

[6]) Roscher III § 168, Klostermann S. 1010 ff., M. Weigert Der Musterschutz, 1875.

[7]) Vgl. z. B. F. V. 1874 H. 3 S. 180 ff.

[8]) Vgl. Roscher III § 165 ff., Klostermann in S. H. I 998 ff., Dens. Ueber die Möglichkeit u. die Bedingungen eines internationalen Schutzes auf dem Gebiete der Industrie in H. J. Bd. 32 1879, Gensel in Hol. J. 1877 S. 503 ff., eine anonyme, vielleicht von van Muyden, dem Secretär des Deutschen Reichs-Patentamtes, herrührende Abh. in „Unserer Zeit" März 1882, Julius Schulze in den Preuß. Jahrb. Bd. 39. D. S. III 416 ff., R. W. Bd. XI Art. Patente, H. R. Art. Erfind.-Pat., Rentzsch in R. H. 333 ff., 625 ff. Zu den Freunden des Patentschutzes gehören Rau, Renouard, Kleinschrod, Weinlig, Roscher, Klostermann u. A., zu den Gegnern v. Justi, v. Jakob, Riedel, Emminghaus, Prince-Smith, O. Michaelis (in F. V. 1870 H. 1), M. Chevalier, Schäffle u. A. Rentzsch dürfte von seiner Gegnerschaft zurückgekommen sein, da er sogar Schutzzöllner geworden ist.

[9]) Nicht 3 Systeme, wie Roscher III § 167 behauptet.

[10]) Vgl. A. Berghaus in der „Gegenwart" 1883 N. 31.

# Drittes Buch.

## Handelspolitik.

### Erstes Capitel.

### Einleitendes. Der inländische Handel.

§ 82. Eine Begriffsbestimmung des Handels ist bereits oben Bd. I § 17 gegeben worden.[1]) Die Handelspolitik kann im vorliegenden Handbuch kürzer behandelt werden, als die Agrar- und Gewerbepolitik, weil der Handel vom Staate fast nur ein laissez faire verlangt, und weil die Eisenbahn-, Münz- und Bankpolitik bereits im I. Bande behandelt ist. Diogenes bat Alexander d. G. nur, er möge aus der Sonne gehen, und ähnlich soll der physiokratische Kaufmann Gournay, geb. 1712, gest. 1759 dem Dauphin, dem Vater Ludwig's XV. und Enkel Ludwig's XIV., auf die Frage nach den Grundsätzen der Volkswirtschaftspolitik geantwortet haben: laissez faire et aller (nach einer anderen Lesart et passer), le monde va de lui même. Nach Kant u. A. sollen übrigens schon französische Kaufleute in Remonstrationen gegen Colbert's Tarifpolitik dies Wort gebraucht haben. Aehnlich kommt der Gedanke fast ebenso formulirt bei Boisguillebert, einem bedeutenden Gegner des Mercantilsystems, vor, der 1714 starb. A. Wagner's Behauptung, das Schlagwort laissez faire sei erst von den Physiokraten und den sog. Smithianern agitatorisch verwerthet worden, bedarf mindestens eines Beweises, oder einer zeitlichen Einschränkung. Mindestens seit der Zeit List's, seit den 30 er und 40 er Jahren unseres Jahrh. wird der Ausdruck laissez faire in Deutschland und in anderen Ländern vorwiegend, wenn nicht ausschließlich von Gegnern der Physiokraten und A. Smith's in einem polemischen Sinne gebraucht.

Die wohlverstandenen Interessen des Handels verlangen in der That ein weit gehendes laissez faire. Man muß sich nur vor dem Aberglauben hüten, als ob der Staat und die Gesellschaft, kurz die Zustände eines Landes nichts mit dem Handel zu thun hätten. Ein schlecht regiertes Land ist auch arm, und jede beliebige Zollamts-, Eisenbahn-Routen und Tarif-Politik des Staates, bezw. der Eisen-

bahngesellschaften übt einen ungeheueren Einfluß auf die Gewinne und Verluste vieler Plätze und Kaufleute aus, ja sie kann einen Theil Derselben concurrenz unfähig machen.[2])

Die (übrigens mangelhafte) deutsche Gewerbezählung von 1882 ergab folgende Vertheilung der Berufsclassen:[3])

| | | |
|---|---|---|
| Land- und Forstwirthschaft | 42,5 | % der Bevölkerung. |
| Bergbau und Industrie | 35,5 | |
| Handel und Verkehr | 10 | |
| Lohnarbeit wechselnder Art | 2,1 | |
| Oeffentliche Dienste u. liberale Berufsarten | 4,9 | |
| Berufslose u. Personen ohne Berufsangabe | 5,0 | |
| | 100,0 | |

Reactionäre Gegner des Handels bedienen sich manchmal folg. Sophisma's: die Handeltreibenden bilden die Minderheit des Volkes, folglich kann man die Interessen des Handels beliebig verletzen. Darauf ist zu entgegnen, daß Fürsten, Prinzen, Staatsmänner, Generale, Großgrundbesitzer, Großindustrielle, Beamte, Aerzte, Lehrer und Geistliche auch die Minderheit des Volkes bilden, daß überhaupt keine Berufsclasse (einschließlich der Bauern, ländlichen und gewerblichen Arbeiter, die ja wieder in zahllose Unterclassen zerfallen) die absolute Kopfzahl-Mehrheit besitzt, und daß in Deutschland und anderen Culturstaaten sofort eine furchtbare Hungersnoth und zahllose Bankrotte aller Classen, auch der Landwirthe und Gewerbtreibenden, ausbrechen würden, wenn der Welthandel, überhaupt der Handel[4]) durch einen Zauberschlag plötzlich aufhörte. Man denke an die deutsche Ausfuhr von Spiritus, Zucker, Eisenbahnschienen, Locomotiven, Textilwaaren 2c. 2c. und an den gesammten inneren Absatz der Landwirthschaft und der Industrie. Bei gleich tüchtigen Leistungen ist es ein Vorzug, nicht ein Mangel mit möglichst wenig[5]) menschlichen und anderen Arbeitskräften auszukommen. Deutschland hat z. B. relativ viel weniger Beamte, als Rußland, und in protestantischen Ländern werden die religiös-sittlichen Bedürfnisse des Volkes durch wenige Geistliche nicht allein viel billiger, sondern auch viel besser befriedigt, als durch die Schaaren von faulenzenden Nepoten, Mönchen und Nonnen, welche im Kirchenstaate herumlungerten und z. Th. noch herumlungern.

Schon Schiller sagt:

„Euch, ihr Götter, gehört der Kaufmann, Güter zu suchen,
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an.“

Es ist kein Zufall, daß der Missionär, der Kaufmann und der Soldat so oft Hand in Hand gingen und gehen, z. B. in West- und Ostpreußen, Liv-, Ehst-, Kurland, Amerika, Asien und Afrika.

1) Vgl. auch oben Bd. I § 5 über den Ortswerth u. die alphabet. Sachregister zu allen V Bänden unter „Handel" u. „Kaufleute." Vgl. ferner Rau Bd. I u. II, Roscher Bd. III, Lexis in S. H. Bd. I, die Art. Handel, Handelspolitik ꝛc. im R. W. Bd. VII, im D. S. Bd. IV (von Schäffle) in H. R., im Kleinen Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. II (von A. Held), in R. H. 426 ff. (von F. X. v. Neumann u. Prince-Smith), Th. Barth, Wandelungen im Welthandel, 1882 (ein sehr interessanter Vortrag des gewesenen Bremer Syndikus), O. Spamer's Illustr. Handelslexikon 4 B. 1876—79, Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute (fortwährend in neuen Aufl. erscheinend), Noback's Lehrbuch der Handelswissenschaft 1849. Unter den Werken über Handelsgeschichte sind hervorzuheben: Scherer, Geschichte des Welthandels 2 B. 1852, 53 A. Beer, Geschichte des Welthandels 3 B. 1860—64 (die Gesch. des 19. Jahrh. ist unvollendet, der Verleger suchte um 1882 einen Bearbeiter für Dieselbe), J. Engelmann, Gesch. des Handels (Leipz. O. Spamer 1859 ff. in mehreren Aufl. erschienen, kurz u. populär). Lafaurie's Gesch. des Handels 1848 ist eine socialist. Tendenzschrift. Vgl. ferner Tooke u. Newmarch, Gesch. der Preise, deutsch von Asher 2 B. 1858 u. 59. Zahlreiche Werke über Handels-Geschichte, Geographie, Recht und Politik sind im St. K. u. R. K. angeführt. Unter den Zeitschriften sind hervorzuheben: Der Londoner Economist, das Bremer Handelsblatt 1851 ff., das Preuß. Handelsarchiv 1861 ff., das Deutsche Handelsarchiv 1880 ff. (Fortsetzung des Obigen), das Deutsche Handelsblatt 1871 ff. (Organ des Deutschen Handelstages), die oben Bd. I S. 69, 342 angef. Zeitschriften „Export" und „Tresor", die „Kaufmännischen Blätter" (Leipzig, Glöckner), die Kaufmännische Corresp. Ztg. (Brandenburg a. H.) ꝛc. Vgl. auch oben S. 19 Note 1.

2) Vgl. Walcker Schutzz. 39 ff, oben Bd. I § 38, 186, unten Bd. IV.

3) Vgl. Scrutator (H. v. Scheel? Böhmert?) in der Gegenwart 1883 N. 26 u. oben Bd. II § 84.

4) Vgl. oben Bd. I S. 83.

5) Vgl. oben Bd. I § 34.

§ 83. Der Handel läßt sich nach verschiedenen Eintheilungsgründen classificiren, namentlich nach folgenden:

A. Nach dem nationalen, oder internationalen Operationsgebiet des Kaufmanns in Binnenhandel (Innenhandel oder inländischen Handel) und auswärtigen Handel, Land- und Seehandel. Der auswärtige Handel kann Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischenhandel sein. Zu den Binnenhändlern gehören Höker mit Lebensmitteln wie größere Händler, deren Operationen sich über eine Provinz, oder einen Großstaat erstrecken. Angelsächs. und russ. Gesetze rechnen den überseeischen Handel zum Großhandel. Das ist indeß nur bedingt richtig: ein Binnenhändler kann viel größere Umsätze und Gewinne haben, ähnlich wie auch Hausirer häufig Landesgrenzen überschreiten können. Es giebt auch einen Seehandel zwischen Mitbürgern (Schotten und Londonern ꝛc.). Der Ein- und Ausfuhrhandel wird z. Th. von denselben, z. Th. aber auch, namentlich auf höheren Cultur-

stufen, von verschiedenen Personen betrieben. Unter dem Zwischenhandel[1]) versteht man die Vermittelung des Handels fremder Völker. A.'sche Kaufleute können z. B. Waaren des Landes B. nach dem Lande C. bringen, und umgekehrt. Der Zwischenhandel kann aber auch viel verwickelter sein, da jeder im Welthandel stehende Kaufmann jede Schuld an einen ausländischen Kaufmann vermittelst der Arbitrage[2]) durch eine gleich große Forderung an einen Bürger eines beliebigen anderen Welthandel-Staates compensiren kann. Es giebt eben auf nationalem wie auf internationalem Gebiete einen directen und indirecten Handel. Die Tendenz der höheren Cultur mit ihrer Verbesserung der Transportmittel und der Rechtssicherheit und ihrem Wachsthum der Intelligenz und der Capitalien geht dahin, den Handel immer directer zu machen. Schon die Eisenbahnen machen viele Mittelspersonen zwischen Producenten und Consumenten, oder Kaufleuten überflüssig. Aehnlich wirken die Brief- und Packetpost-Porto-Herabsetzungen. Die Bestrebungen, einen directen Verkehr zwischen Deutschland und den englischen Colonien anzubahnen, oder zu erweitern, sind bis zu einem gewissen Grade berechtigt; obgleich es vernünftig sein kann, alle englischen, deutschen 2c. Güter für ein australisches Haus bei einem englischen Commissionär zu sammeln, und obgleich es unvernünftig wäre, 1 kleines englisches und 1 kleines deutsches Schiff nach Sydney zu schicken, wenn 1 großes engl. Schiff den Transport rascher und billiger besorgt (freilich mit einer etwas größeren Gefahr des Unterganges). Aehnlich wäre es thöricht,[3]) wenn ein deutscher Capitalist, der in der Industrie, oder intensiven Landwirthschaft 10 % von seinem Capitale ziehen könnte, einen directen Handel versuchte, der ihm nur 4—5 %, oder Verluste brächten.

Mit der Tendenz zu directen Verbindungen geht auch eine Centralisationstendenz Hand in Hand. Der Geldhandel und der Waarenhandel en gros zieht sich z. B. mehr und mehr nach Berlin. Verschiedene große Leipziger Kaufleute der Confectionsbranche, der Drogueriebranche 2c. sind z. B. nach Berlin übergesiedelt. Trotzdem wächst Leipzigs Bevölkerung indeß, vielleicht durch Zunahme der Großindustrie in und bei Leipzig. Umgekehrt legen übrigens große Berliner Geschäfte in Leipzig und viel kleineren Städten Filialen an, oder übertragen einem dortigen Gewerbtreibenden, oder Kaufmann eine Agentur.

Neuerdings versteht man unter Zwischenhandel auch eine

Vermittelung, gewöhnlich eine überflüssige, oder wucherische Vermittelung, zwischen inländischen Producenten und Consumenten z. B. der Waare Milch.[4]) Dieser Sprachgebrauch soll von den Agrariern (?) aufgebracht sein, er findet sich indeß auch bei unbefangenen Gegnern der Agrarier.

Verwandt mit den besprochenen Eintheilungen des Handels ist auch die Eintheilung in activen und passiven Handel. Unter dem Ersteren versteht man gewöhnlich einen Handel, der mit eigenem Capital und mit eigenen Schiffen betrieben wird; unter dem Letzteren einen Handel, bei dem wir an Ausländer verkaufen, deren Schiffe zu uns kommen. Der ältere mercantilistische Sprachgebrauch, wonach das Verkaufen activ und das Kaufen passiv ist, ist nicht recht logisch, weil jeder von beiden Theilen Verkäufer und Käufer ist. A. verkauft z. B. Korn gegen Geld, oder Wechsel an B., und B. verkauft Geld, oder Wechsel gegen Korn an A.

Der grade für Deutschland seiner geograph. Lage wegen so wichtige Durchfuhr- oder Transithandel[5]) wird von Roscher nicht erwähnt, vielleicht weil er Rau's Ansicht theilt, der Ausdruck Transithandel sei unlogisch. Diese Ansicht ist indeß m. E. nicht richtig. Wenn z. B. böhm. Zucker durch Deutschland nach England geführt wird, so ist Das für uns zwar kein Transithandel, aber sicherlich für die betheiligten Oesterreicher und Engländer. Ja, der Zucker kann sogar einem Reichsdeutschen gehören, der in Böhmen Zucker producirt, oder Handel treibt. Durch die fast überall erfolgte Aufhebung der Durchfuhrzölle hat der Durchfuhrhandel gewonnen, die auf Betrieb der Agrarier erfolgten deutschen Eisenbahn-Tariferhöhungen haben indeß 1878 ff. große Massen ungar. Mehls, die bisher über Hamburg nach England gingen, zum Schaden der deutschen Staats- und Privatbahnen, Kaufleute und Steuerzahler auf die Route über Fiume gedrängt. Andere Waaren des Donaureiches wurden durch jene Tarifchicanen, ebenfalls zum Schaden der preuß. Steuerzahler, von den preuß. Bahnen ab und auf die Elbeschiffe gedrängt. Es giebt auch einen unterbrochenen Durchfuhrhandel. Ausländisches (russ., ungar., rumän.) Getreide wird z. B. in Deutschland mit inländischen gemischt, weil das unvermischte deutsche Getreide für die englischen Käufer je nach dem Ausfalle der Ernte bald zu schlecht, bald zu gut und zu theuer ist. Selbst R. Meyer[6]) erkennt

die Nothwendigkeit dieser von den Agrariern mit Unrecht angegriffenen Mischungen an.

Der Binnenhandel ist in allen Großstaaten kaufmännisch und volkswirthschaftlich betrachtet viel wichtiger[7]) als der auswärtige Handel, dies Steckenpferd der alten und modernen Mercantilisten.

[1]) Das von A. Smith Wealth of Nat. B. IV C. 2 angef. Beispiel vom Amsterdamer mit Lissabon u. Königsberg handelnden Kaufmann ist übrigens nicht ganz richtig, vgl. Osiander, Beleuchtung ꝛc. 1842 S. 133. — Vgl. über den „auswärtigen Consumtionshandel" und „indirecten" oder „umschweifigen Consumtionshandel" R. H. 430, 431.

[2]) Vgl. oben Bd. I § 116.

[3]) Vgl. auch Storch u. Levasseur bei Roscher III § 17 N. 6, § 31 N. 7.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 51, 52.

[5]) Vgl. Rau II § 310, 311, 314, 369 a, R. H. 912 ff., S. H. I S. 1117, 1127 II S. 290, 367, 377, 377, Walcker Schutzz. 46 ff., 214, 215.

[6]) Ursachen ꝛc. 1883 S. 57, 58. Vgl. auch: Die Getreidezölle in der Tarifcommission, Berl. 1879 Simion S. 16 ff., Walcker a. a. O. 320, 334.

[7]) Vgl. oben Bd. I § 16, Roscher III § 16 N. 5, 6.

§ 84. B. Man unterscheidet ferner den Propre- oder Eigenhandel, der auf eigene Rechnung betrieben wird, den Großaventurhandel, der geborgte Waaren in überseeischen Ländern (der Levante, Ostindien, China) im Großen absetzt, und den Commissionshandel, der im Auftrage und auf Rechnung dritter Personen betrieben wird. Als Vergütung erhält der Commissionär eine Provision, die besonders hoch ist, wenn er delcredere steht, wenn z. B. ein Rigascher Kaufmann einem englischen Hause für Credite an russische Käufer, oder für Vorschüsse an russische Producenten gut steht. Unter der im Welthandel allmälig zurücktretenden[1]) Consignation[2]) versteht man die Sendung von Waaren nach einem entfernten Platze für eigene Rechnung, um sie daselbst verkaufen zu lassen; der Absender (Consignant) erhält dabei meist das Recht einen Theil des Betrages, 2—3 Monate dato, auf den Consignatar (den Commissionär, der die Waare verkauft) zu trassiren. Hübbe-Schleiden tadelt die Usance der europäischen Kaufleute westafrikanischen Negern ohne Sicherheit Credit zu geben, Woermann, ein großer Hamburger Kaufmann, behauptet indeß, es gehe nicht anders. In Deutschland fehlen nach W. Schäfer[3]) reiche Commissionäre, welche für eigene Rechnung nach englisch-amerikanischer Weise den Fabrikanten viele Artikel im Großen abnehmen. Deutsche Teppichfabrikanten liefern z. B. in Folge Dessen nur bestellte Waaren und lassen durch Reisende Aufträge sammeln. Agenten[4]) sind

etwa als Commissionäre niederen Ranges zu definiren. Es kommt z. B. vor, daß ein Agent nur 1 Laufburschen, aber keinen Commis und Buchhalter hat. Die Agenten sind auch mit den Privatmaklern nahe verwandt. Das Commissions- und Agenturgeschäft ist häufig verbunden, manchmal auch mit dem Frachtenbeförderungsgeschäft, mit dem Speditionsgeschäft.[5])

C. Man unterscheidet ferner den Tausch-, Kauf- und Geldhandel, den Bedarfs- und Speculationshandel. Der Tauschhandel kommt ausnahmsweise sogar auf hohen Culturstufen vor.[6]) Der Kaufhandel setzt Waaren, Häuser, Landgüter, mißbräuchlicher Weise auch Aemter, Titel &c. gegen Geld um. Zum Geldhandel gehören nicht blos das Geldwechseln der Wechsler, sondern auch der Handel mit Barren, Wechseln, Werthpapieren. Auch der s. g. Handel mit Credit, den die Bankiers und Banken nach A. Wagner u. A. treiben und der vom Waarenhandel auf Credit zu unterscheiden ist, ist in letzter Instanz ein Handel mit Geld. Der Bedarfs- und Speculationshandel sind nicht so scharf geschieden, als Viele annehmen. Selbst ein kleiner Krämer speculirt in Kaffee, wenn er glaubt, daß die Preise demnächst steigen werden, und der Berliner Speculationshandel mit Korn hat den Bedarf einer nahen Zukunft im Auge.

Eine sehr eigenthümliche Art des Handels ist der Buch- und Kunsthandel.[7]) Die Klagen mancher Verleger und Sortimenter über zu große Rabatte, welche manche Sortimenter sogar den Käufern neuer Bücher geben, scheinen mir nicht ganz unberechtigt, aber tendenziös übertrieben zu sein. Roscher's Notiz[8]) über die festen Preise des deutschen Buchhandels ist z. Th. veraltet. Seit Jahren denkt man daran die langen, bis zu 1 Jahre und darüber[9]) währenden Creditfristen der Sortimenter abzukürzen. Die Reform ist indeß noch nicht gelungen.

D. Der „Groß- und Kleinhandel“ ist lange nicht so scharf[10]) geschieden, wie der landwirthschaftliche oder vollends der industrielle Groß- und Kleinbetrieb. Viele mittlere Kaufleute verkaufen im Großen und im Kleinen, und Das ist nicht zu tadeln, obgleich es im Allgemeinen zu tadeln ist, daß auch manche Fabrikanten zugleich Groß-, ja Kleinhandel mit ihren Producten treiben. (Diese Regel hat übrigens Ausnahmen. Es kann z. B. rationell sein, Cigarren in größeren Mengen direct vom Fabrikanten zu be-

ziehen.) Nach dem 1880er Jahresbericht der Stuttgarter Handelskammer nimmt in Folge der Krisis der Detailverkauf seitens der Musterreisenden, z. B. der Vertreter der elsäss. Textilindustrie, an Detailisten, Handwerker und selbst Private zu. Die mit Lebensmitteln handelnden Höker, die mit alten Sachen handelnden Trödler und die herumziehenden Hausirer bilden die untersten Classen der Kleinhändler. Es giebt auch Hausirer, die Lebensmittel an feste und gelegentliche Kunden verkaufen.

Bei den kleinsten Handeltreibenden kommt in der Regel nur der Individualbetrieb vor, bei etwas größeren und großen kommen auch die Collectivgesellschaft und andere Gesellschaftsformen vor, bei Land- und Schiffs-Karawanen [11]) sogar Genossenschaften auf Zeit.

[1]) Vgl. Barth a. a. O. 17 ff.

[2]) Vgl. S. H. I S. 1029, 1030, 1083, Roscher III 4. Aufl. § 15 N. 5.

[3]) Der gewerbliche Credit 1882 S, 32, 33.

[4]) Vgl. S. H. I S. 1030, 1031 und über schlechte Praktiken russ.-poln. Agenten das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 165.

[5]) Vgl. oben Bd. I § 76, 79.

[6]) Vgl. oben Bd. I § 95, 109.

[7]) Vgl. Roscher I § 180 N. 7, N. H. 129 ff., Kleinwächter in F. V. 1871 H. 4, Kolb im N. W. Bd. III, Koch Art, Sortim.- u. Verlags-Buchh. in H. N., Schürmann Die Organisation des deutschen Buchhandels 1880 u. 81 2 B., S. H. I S. 1030, F. A. in der Zeitschr. Im neuen Reich 1881 Nr. 49. Vgl. auch oben S. 73 und über und gegen Büchersendungen mit Postauftrag den interessanten, der Weser-Ztg. entnommenen Art. in der Tribüne vom 13. Febr. 1882 Nr. 81.

[8]) I § 115 N. 6.

[9]) Wenn ein Buch im Nov. oder Dec. erscheint, so erfolgt die Abrechnung häufig erst zu Ostern des nächsten Jahres.

[10]) In einer Vorstellung, welche die Leipziger Kramer 1685 an den Kurfürsten richteten, heißt es unter den (großen) Kaufleuten „seien . . . . . nur 6, die länger als 10 Jahre . . . in Leipzig Handel trieben, und nur 7, die eigene Häuser besäßen, während von den Kramern wohl 60 zugleich Hausbesitzer wären.“ Vgl. K. Biedermann's interessante, 1881 als Manuscript gedruckte Geschichte der Leipz. Kramerinnung 1477—1880. Vielleicht ist die Sache dadurch zu erklären, daß große Waarenhändler und Bankiers sich nicht durch Häuserbesitz an Leipzig binden wollten, um wo nöthig nach anderen Plätzen übersiedeln zu können. Zu den s. g. Kramern dürften übrigens auch einige Großhändler, Glieder der „ersten Familien der Stadt“ gehört haben, vgl. Biedermann S. 48, 51.

[11]) Vgl. Roscher III § 20.

§ 85. E. Eine wichtige Eintheilung der Handelsgeschäfte ist diejenige nach der wirklichen, oder vermeintlichen Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit, volkswirthsch. Nützlichkeit und Schädlichkeit der betreffenden Handelsgeschäfte.

Trotz den verwerflichen Praktiken mancher Gütermetzger [1]) ist

der Freihandel mit Land[2]) an und für sich durchaus nothwendig und volkswirthschaftlich nützlich. Die Behauptung daß nur christliche und jüdische Bourgeois und kleine Leute sich mit dem Güterhandel befaßten und befassen, ist übrigens ganz falsch.[3]) Ein livländischer Edelmann erhob z. B. in den 1830er und 40er Jahren seine Familie durch den Güterhandel zu einer der ersten Familien der Provinz.

Die Klagen über „Aufkäufer", welche den Bauern entgegen gehen, haben nur einen Sinn, wenn die betreffende Stadt keine Eisenbahnverbindung hat, und wenn die Bauern die ersparte Zeit einfach vergeuden. Letzteres ist indeß unter einigermaßen gesunden Zuständen nicht anzunehmen.

Auch ein unzweifelhaft nothwendiger Handel kann durch Schlendrian sehr an privat- und volkswirthsch. Nützlichkeit Einbuße leiden. Dies gilt z. B. vom Holzhandel. Viele Forstverwaltungen zwingen noch immer die Käufer das eingeschlagene Nutzholz selbst aus dem Walde abfahren zu lassen, statt das Holz auf Holzplätzen an Thalausgängen zu weit besseren Preisen zu verkaufen.[4]) Man muß ferner davor warnen, Holz,[5]) Kohlen ꝛc. des Fiscus auf Kosten der kleineren Kaufleute und des Publicums in allzu großen Partien zu verkaufen.

Aehnlich leidet der Viehhandel in Wien[6]) und vielen anderen Orten an verschiedenen Mängeln. Der Berliner Gutsbesitzer und Zuchtvieh-Lieferant G. Lehnert bemerkte z. B. 1883: „Rechtzeitig gegebene Lieferungsaufträge ermöglichen eine Beurtheilung des Geschäftsganges, erleichtern das Geschäft in jeder Weise und sichern dem Auftraggeber die günstigste Bedienung". Das erinnert sehr an die oben S. 139 angeführte Mahnung der Leipziger Handelskammer.

In Berlin und an vielen anderen Orten klagt man darüber, daß förmliche Ringe, so zu sagen Verschwörungen von Trödlern existiren, welche andere Käufer auf Auctionen tyrannisiren. Solche Leute müssen von der Polizei verhaftet und wegen Unfug und Nöthigung bestraft werden.

Die Mißbräuche mancher Hausirer heben die Nothwendigkeit des Hausirergewerbes nicht auf[7]). Dasselbe gilt von den Handlungsreisenden[8]) und Wanderlagern.[9]) Wenn die ansässigen Krämer mit der Unsitte des langen Creditirens brechen, so haben sie die Concurrenz der Wanderlager nicht zu fürchten, obgleich diese

Wanderauctionen ein neuer Beleg für die Nothwendigkeit sind, die Gewerbesteuer rationell zu veranlagen und, gleich anderen directen Steuern, zur Reichssache zu machen.

Der Ueberproduction an Krämern, Cigarrenhändlern, Bankiers und Gastwirthen kann durch eine angemessene Besteuerung, durch agrar-, armen- und militärpolitische Reformen,[10]) z. Th. auch durch Consumvereine gesteuert werden. Gewerkvereine von Kaufmanns- und Bankiers-Gehülfen[11]) sind auch deshalb nützlich, weil sie nach Art der englischen Arbeiter-Gewerkvereine die Arbeitgeber hindern können und sollen, allzu viel Lehrlinge anzunehmen und Dieselben durch eine allzu lange Arbeitszeit am Besuch von Fortbildungsschulen zu verhindern.

Von Bankiers- und Börsenmißbräuchen wird unten die Rede sein. Hier ist nur noch daran zu erinnern, daß als unsittliche Handelsarten der Sclavenhandel, der Handel mit Mädchen, mit unzüchtigen Schriften, mit Concessionen, Adelstiteln und anderen Titeln, mit Staats- und Kirchenämtern, mit Straflosigkeit, mit Gründerempfehlungen, mit Ueberzeugungen, mit schwindelhaften Geheimmitteln ꝛc. zu erwähnen sind.[12]) In Altbaiern ꝛc. wird ein schwunghafter Handel mit Seelenmessen getrieben.[13]) Auch der Handel „frommer" Engländer mit ostindischen, in England gefertigten Götzenbildern, mit Opium für China und mit Kriegsmaterial für afrikanische ꝛc. Feinde Englands ist hier anzuführen.

[1]) u. [2]) Vgl. oben Bd. II S. 330.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 53 N. 5, Bd. II § 35, 56, 57, 69 N. 2, 106.

[4]) Vgl. die fachmänn. Ausführungen eines längeren, im Leipz. Tagebl. vom 17. April 1883 abgedruckten Artikels der Köln. Ztg. Vgl. auch Walcker Schutzz. S. 367, 368 u. oben Bd. II S. 198.

[5]) Im Elsaß geschah Dies 1883 vorübergehend.

[6]) Vgl. den Wiener „Tresor" vom 3. Mai 1883.

[7]) Vgl. E. Richter in F. V. 1863 H. 3, Rau II § 290 ff., Roscher III § 14, S. H. II S. 650, R. H. 462 ff., die Reichstagsverh. u. den G. V. von 1883 passim.

[8]) Vgl. die Reichstagsverh. u. den G. V. von 1883 passim.

[9]) Vgl. Roscher III § 14 N. 16, S. H. I S. 1096 ff., Brentano in Hol. J. 1877 S. 627.

[10]) Vgl. E. Z. 1877 S. 255, 256, Roscher I § 54 Nr. 7, oben Bd. I § 33, 176, Bd. II § 92.

[11]) Daten über diese Gewerkvereine, die sich übrigens selten Gewerkvereine nennen, sind schwer zu erhalten, da nur ein Theil Derselben zum Hirsch-Duncker-schen Verbande gehört. Vgl. oben S. 58, K. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannstande, 1883 und die oben S. 162 angef. Kaufmänn. Blätter u. Kaufm. Corr. Ztg. Der „Verband deutscher Handlungsgehülfen" erhielt 1881 die Rechte einer jurist. Person, hat seinen Sitz in Leipzig, hat auch Principale zu Mitgliedern und besitzt eine Central-Kranken- u. Begräbnißkasse und eine Ab-

theilung für Stellenvermittelung; Unterstützung bei Stellenlosigkeit, Pensions-, Wittwen- und Waisencassen und die Gewährung von Rechtsschutz (nach Hirsch-Duncker'schem Muster) werden geplant. Die Glieder des Vereins genießen volle Freizügigkeit. 1882 hatte der Verband ca. 500, 1883 schon 1100 Mitglieder in allen Gegenden des Reiches. Die angef. „Kaufm. Blätter" sind das Organ des Verbandes.

[12]) Vgl. oben Bd. I S. 9, Bd. II S. 62, 66, 67, 130, 133, Bd. III S. 24, 25, 88, 89, R. v. Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs, 1882 S. 145 ff.

[13]) Vgl. Amort d. J. (d. h. Prof. Sepp) Süddeutsche Staats- u. Kirchenzustände, 1878 (oder 79?) München, Finsterlin.

§ 86. Manche mittelalterliche Handelsinstitute, z. B. das Stapelrecht, sind in Westeuropa ganz verschwunden. Dahin gehören die drei Formen des Stapelrechtes[1]) i. w. S. d. W. Nach dem Umschlagsrecht mußten die betreffenden Waaren von den Bürgern der betreffenden Stadt weiter transportirt werden. Nach dem Stapelrechte i. e. S. d. W. mußten die betreffenden Waaren in der privilegirten Stadt feilgeboten werden, und nach dem Kaufmonopol (jus emporii) hatten die Bürger sogar ein Privilegium, die Waaren zu kaufen. Unter der Rangfahrt verstand man das Recht der Mitglieder der Schiffergilde, die in einer gewissen Zeit angesammelten Waarenmengen nacheinander abzufahren.

Messen im kirchlichen und im commerziellen Sinne haben nicht blos zufällig einen gleichen Klang. Messe (lateinisch missa) wird von den bekannten Worten missa est ecclesia abgeleitet, und an religiöse Versammlungen schlossen und schließen sich bei heidnischen, jüdischen und muhamedanischen Orientalen wie bei Christen häufig Märkte und Handelsmessen.[2]) Da die modernen Großstädte beständige Märkte und Messen sind, so ist es natürlich, daß im 19. Jahrh., in welchem überdies die Handlungsreisenden eine so große Rolle spielen, die Märkte und Messen, mit Ausnahme westeuropäischer Specialmessen und der osteurop. Messen zu Warschau und namentlich Nishni-Nowgorod, aber mit Einschluß der Leipziger Messe, gesunken sind. Die bedeckten Markthallen in Paris ꝛc. dürften dagegen etwas specifisch Modernes sein. Das Zustandekommen der Berliner Markthallen ist leider bis jetzt (Anfang August 1883) noch immer nicht gesichert, obgleich Gneist schon 1872 dafür[3]) plaidirte.

Zu den mehr, oder weniger überwundenen Standpuncten gehören auch die großen, halbstaatlichen, privilegirten Handelsgesellschaften.[4]) Die wichtigsten Gesellschaften dieser Art waren folgende:

1) Die holländisch-ostindische Compagnie 1595, bezw. 1602—1795.

2) Die englisch-ostindische Compagnie 1599—1858. Ihr Monopol des indischen Handels wurde 1813, des chinesischen Handels 1833 aufgehoben.

3) Mehr oder minder ephemere Compagnien, eine holländisch-westindische, englisch-afrikanische, französisch-ost- und westindische 2c.

Die beiden kleinen „Colonien", welche der Große Kurfürst 1680 in Guinea erwarb, wurden 1720 wieder aufgegeben; sonst wäre es wohl auch zum Versuche einer preußisch-afrikanischen Compagnie gekommen. Jene „Colonien" erinnerten wegen ihres winzigen Umfanges an die Factoreien, welche die Hansa einst besaß. Die berühmtesten Derselben waren der Stahlhof in London und die Comptoire zu Bergen, Wisby und Nowgorod.[5])

[1]) Vgl. Roscher III § 21, Biedermann a. a. O. S. 52 ff., Deus. in F. B. 1881 H. 4.

[2]) Vgl. Roscher III § 22, 23, S. H. II S. 653, 654.

[3]) Dafür sind auch Emminghaus Hauswirthsch. Zeitfragen 1869 16 ff. und der auf Pariser Verhältnisse Bezug nehmende lesenswerthe Art. im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 273. Vgl. auch S. H. I S. 1038, 1045.

[4]) Vgl. Rau II § 279, Roscher III § 31, D. S. IV 678 ff., S. H. II S. 643 unter Compagnie, Löhnis oben Bd. I S. 44 angef. Schrift.

[5]) Vgl. Roscher III § 26 u. oben S. 24.

§ 87. Von der Süßwasserfischerei ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. Der Ertrag der Seefischerei hängt z. Th. von unbekannten naturgesetzlichen Factoren ab. Die Heringszüge wandten sich z. B. im 13. Jahrhundert von der pommerschen Küste zur schonen'schen und später zur holländischen. 1313 verließen sie die livländische Küste. Ob Das vielleicht mit Hebungen und Senkungen der Küste, Aenderungen der Meerestemperatur und Sturmfluthen zusammenhängen sollte? Durch den Suezcanal sind zahlreiche Haie in das Mittelmeer gedrungen, welche an der provencalischen 2c. Küste große Verheerungen unter den Fischen anrichten. Die Einführung der nordamerikanischen Auster in die Ostsee scheint gelungen zu sein. Der 50 Pfennigtarif der Packetpost hat den Absatz der Fischer der Ost- und Nordsee gesteigert. Trotzdem ist auf dem Gebiete der Fischerei und Transportpolitik noch viel zu thun. Am 18. April 1883 wurden z. B. in Berlin ca. 30 Centner verdorbene Fische, die aus Hamburg und Kiel eingetroffen waren, confiscirt, während eingemachte und selbst frische Austern aus Newyork und Baltimore

nach Europa versandt werden. Der deutschen Heringsfischerei, die in der Nord- und Ostsee betrieben wird, fehlen noch immer Männer wie die Rochdaler Pioniere, Schulze-Delitzsch u. A. Die Emdener Heringsfischerei-Actiengesellschaft arbeitete noch 1881 mit einer Unterbilanz. Die Ursachen dieses Mißstandes und überhaupt des Daniederliegens der deutschen Nordseefischerei scheinen in Folg. zu liegen:[2])

1) Es fehlt an kleinen Schutzhäfen für die Fahrzeuge und an Schiffen, welche gleich den englischen, auch im Sturme und im Winter fischen.

2) Es fehlt an erfahrenen Capitänen und Matrosen.

3) Wegen der schlechten Erträge war es bisher nicht möglich, das Tantièmensystem der holländischen Heringsfischer einzuführen.

Wieviel auf diesem Gebiete noch zu thun ist, geht daraus hervor, daß 1 Morgen Fischgrund der Nordsee 2c. nach Prof. Huxley[3]) u. A. in 1 Woche mehr Nahrung liefern kann, als das beste Feld in 1 Jahr, daß die Engländer häufig unsere Fische an unserer Nordseeküste wegfischen, und daß Deutschland 1879 für 26,4 Mill. Mk. Heringe einführte, wovon nur 180,000 Mk. auf deutsche (Emdener 2c.) Heringe kamen.

Im Juni 1883 fand in London unter dem Vorsitze des Prinzen von Wales eine internationale, auch von europ., asiat. und amerik. Diplomaten besuchte Fischereiconferenz statt, um einem internationalen Fischereivertrag auszuarbeiten.

[1]) Vgl. Bd. II S. 329 und die daselbst S. 174 angef. Liter. Vgl. auch Roscher III § 91, die „Deutsche Fischereiztg.", das Deutsche Handelsblatt 1880 Nr. 29, 34, Walcker Schutzzölle 591, 592.

[2]) Vgl. Lammers in F. V. 1866 H. 4, 1869 H. 1, 1871 H. 1, den sachkundigen Art. in der Tribüne 1881 Nr. 424, den oben Bd. II S. XII angef. Friedenthal'schen Bericht S. 147, 149, den daselbst angef. Lucius'schen Bericht S. 397, 398, Walcker a. a. O.

[3]) Vgl. seinen am 18. Juni 1883 in der angef. Conferenz gehaltenen Vortrag.

§ 88. Die Hebung der deutschen Fischerei ist mittelbar auch für die deutsche Handels- und Kriegsmarine von großer Wichtigkeit. Von der Binnenschifffahrt und zum Theil von der Seeschifffahrt ist bereits oben[1]) die Rede gewesen. Im 19. Jahrh. zeigt sich eine starke Verdrängung hölzerner Segelschiffe durch eiserne Dampfschiffe, ja Stahlschiffe beginnen bereits die eisernen Schiffe zu verdrängen. Die Schiffe werden auch immer größer. Der Durchschnittsgehalt der registrirten neuen Dampfer betrug in England 1880—82 734¾, 849¾ und 1358 Tonnen,[2]) obgleich der

1860 gebaute, 15,540 Tonnen umfassende Great Eastern den auf ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprochen hat.

Gleich dem Handel gedeiht auch die Schifffahrt am besten beim laissez faire. Sie sagt gleichsam mit Archimedes zum Staate „Störe meine Kreise nicht". Selbst die englische, gegen Holland gerichtete, 1651 eingeführte und 1849 aufgehobene Navigationsacte war trotz dem gegentheiligen Urtheile A. Smith's eine verfehlte Maßregel.[3]) Die Acte bestimmte, daß die Producte jedes Landes nur auf dessen eigenen, oder englischen Schiffen nach England geführt werden durften.[4]) Die deutsche Rhederei, welche niemals Staatssubventionen und Differentialzölle genossen hat, ist eben deshalb viel kräftiger entwickelt und viel rentabler, als die schwächliche, ewig nach neuen Staatsgeschenken schreiende, an Deficits leidende französische Rhederei.[5]) Wenigstens die meisten französischen Rheder scheinen Schutzzöllner zu sein. Deutsche Schutzzöllner begründen ihr Geschrei nach Staatshülfe u. A. damit, daß der concurrirenden belgischen Tuchindustrie eine regelmäßige Antwerpener Dampfschiffverbindung mit den Laplatastaaten zu Gebote steht. Es sind nur zwei Fälle möglich: entweder können die betreff. Schutzzöllner den Nachweis liefern, daß eine deutsche Dampfschiffverbindung mit den Laplatastaaten rentabel ist, oder nach einiger Zeit werden wird, dann können die zollgeschützten vielfachen Millionäre[6]) der deutschen Tuchindustrie, überhaupt Industrie und die nach lohnenden Capitalanlagen beim Sinken des Zinsfußes förmlich Jagd machenden deutschen, holländ. und engl. Capitalisten das Capital spielend aufbringen. Oder die betreff. Schutzzöllner reden in's Blaue hinein. Dann sollen sie aufhören die Steuerzahler im Namen der Schutzzollmillionäre anzubetteln. Die schutzzöllnerischen Großindustriellen und Bankiers ersten Ranges, welche die Steuerzahler um Staatshülfe für das faule Samoa-Project anbettelten, verhießen auch goldene Berge; der Reichstag lehnte das Project indeß 1880 wohlweislich ab, und die ohne Staatshülfe begründete Hamburger „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee" verlor 1881 trotz ihrer angeblich vorsichtigen Geschäftsführung 1 1/5 % des Actiencapitals von 5 Mill. Mk.[7]) Man denke auch an den englischen Südseeschwindel von 1711—1720.[8])

Das Unterscheidungszoll- (Differentialzoll) Project der deutschen Schutzzöllner scheint seit dem tragischen Ende des Hauptvertreters

dieser Projecte, Mosle's, zum Glück eingeschlafen zu sein. Gegen das Unterscheidungszoll-Project[9]) machten auch die rheinischen, auf holländ. Häfen angewiesenen Schutzzöllner mit Recht Front. Mosle, ein großer Bremer Kaufmann, ließ sich 1879 durch einen Händedruck des Fürsten Bismark zur Schutzzöllnerei bekehren und empfahl auch eine Nachahmung des französischen Unterscheidungszolles (surtaxe d'entrepôt), d. h. eine Zuschlagssteuer für den indirecten Import über Holland (Unter surtaxe de pavillon versteht man einen Flaggenzuschlag für fremde Schiffe). Mosle erkannte indeß, daß er in eine Sackgasse gerathen war und gab sich deshalb, ähnlich wie F. List, um 1881 selbst den Tod. Das deutsche Küstenschifffahrts-Gesetz vom 22. Mai 1881 schadet, ganz wider seine Absicht, den Deutschen, während es den Holländern nützt.[10]) Die Rhederei der V. Staaten leidet sehr schwer durch die ultraschutzzölln. Vertheuerung aller Schiffbaumaterialien.[11]) Deutsche Rheder und Schiffbaugesellschaften streiten darüber, ob die Letzteren ebenso gute und schnelle Schiffe bauen können, wie die Engländer.[12]) Diese Frage dürfte schon jetzt, oder in einer nahen Zukunft zu bejahen sein. Ein Theil der Hamburger 2c. Schiffe wird schon in Deutschland gebaut, welches auch für China 2c. Kriegsschiffe baut. Der Oesterreich. Lloyd in Triest bezieht eine beträchtliche Staatssubvention, obgleich er für 1882 eine Dividende von 7,6 % gab.[13])

Betrügerische englische und andere Rheder lassen alte hoch versicherte Schiffe absichtlich mit Mann und Maus untergehen.[14])

In Hamburg giebt es einen Reichscommissar zur Beaufsichtigung der Schifffahrt und Auswanderung. Das genügt indeß nicht. Es müßten mehrere Beamte dieser Kategorie für verschiedene Häfen und mit größeren Befugnissen angestellt werden.[15]) Die „Cimbria" ging z. B. wegen falscher Bauart, wegen ungenügender baulicher Sicherheitsvorkehrungen unter.[16]) Auch durch zu schnelles Fahren der Postdampfer sollen Unglücksfälle herbeigeführt werden, z. B. 1875 der Untergang des „Schiller".

[1]) Bd. I §. 16, 76, 77, 81, 89, 160, 169, II § 9, 14, 15, 69, 110, III § 44. Vgl. ferner Rau I § 131, II § 272a, 283, Roscher III § 90 ff., R. H. S. 1141, S. H. II S. 657, Richter's Staatslex. Art. „Seeschiff".

[2]) G. V. 1883 S. 82.

[3]) Vgl. Walcker Schutzzölle S. 149.

[4]) Vgl. die Details in K. v. Kaltenborn'schen (halbschutzzölln.) Art. Schifffahrtsgesetze im D. S. Bd. IX.

[5]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 807, 793 unter „Rhederei" u. „Ballastfahrten"

u. gegen Staatssubventionen die F. C. 1881 Nr. 94, 1882 Nr. 73, 76, 98, 1883 Nr. 69, 71, das Maiheft des British Trade Journal von 1881 (excerpirt in der Tribüne 1881 Nr. 193), die Tribüne 1881 Nr. 553, 1882 Nr. 93, 96, 300 (fachkundige Hamburger u. Bremer Stimmen) u. W. in der (schutzzölln.) Polit. Wochenschrift 1882 Nr. 6. Für Subventionen ist der Hamburger Schutzzöllner Tuch daselbst Nr. 3 u. 9. Vgl. auch S. J. 1883 S. 323 ff.

[6]) Vgl. Roscher III § 39 N. 7, Walcker Schutzz. 439 ff.

[7]) „Tribüne" 1882 Nr. 342. Vgl. Walcker a. a. O. 470, 769.

[8]) Vgl. Wirth's Gesch. der Handelskrisen, S. H. I S. 1086. 1087.

[9]) Vgl. Barth in den V. d. V. C. von 1880, Lexis' nicht ganz consequent freihändl. Ausführungen in H. J. N. F. Bd. 2 u. die F. C. 1880 Nr. 76. Oesterreich plante (oder erhob?) 1882 einen Kaffee-Differentialzoll zu Gunsten von Triest und Fiume.

[10]) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 46, 52, 91, die Tribüne 1881 Nr. 7.

[11]) Vgl. Walcker a. a. O. 305, die F. C. 1881 Nr. 92, 1883 Nr. 28, 47 und Sartorius v. Waltershausen in der angef. „Polit. Wochenschrift" 1882 Nr. 17.

[12]) Vgl. z. B. das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 96, 115.

[13]) Vgl. den Wiener „Tresor" vom 26. April 1883.

[14]) Vgl. Roscher III § 53 N. 20, Walcker a. a. O. 542 ff. u. das vom 30. April 1883 datirte Schreiben Chamberlain's., des Handelsamts-Präsidenten, an den Rhederverband (Chambre of Shipping). C. kündigt die Vorlage eines bezügl. Gesetzentwurfes an.

[15]) Vgl. oben Bd. I § 27.

[16]) Vgl. die Abh. in der „Deutschen Rundschau" April 1883.

§ 89. Die s. g. **Freihäfen**[1]), in welchen Kaufleute ohne jede Einmischung von Zollbeamten ihre Waaren umpacken, sortiren, mischen und wieder ausführen können, umfassen ganze Stadtgebiete, oder einzelne Theile derselben. Die 11 französ. Freihäfen (Marseille, Dünkirchen, Bayonne :c.) wurden 1795 aufgehoben. Venedig war 1829—48, 52—74, Odessa 1811—17 (?) Freihäfen. Triest und Fiume sind seit 1719 Freihäfen. Auch Hamburg, Bremen, Helgoland, Gibraltar, Aden, Singapore, die holländ. Celebes- und Molukkenhäfen, der dänisch-westind. Hafen St. Thomas und die Panama-Häfen sind Freihäfen. Lübeck wurde indeß schon 1871 in den Zollverein aufgenommen. Triest's Aufblühen wird größtentheils dadurch verhindert, daß ihm gute Eisenbahnverbindungen nach Baiern, überhaupt nach Westeuropa fehlen.[2]) Angeblich soll der Bau der betreff. Bahnen von der Südbahngesellschaft und dem Wiener Hause Rothschild hintertrieben werden.[3]) Die österreichischen Schutzzöllner scheinen für die Freihafenstellung[4]) von Triest und Fiume zu sein, die deutschen Schutzzöllner sind dagegen fanatische Gegner der Freihafenstellung von Hamburg und Bremen. Schon das freihändlerisch-Manchesterliche (lieferungsweise erschienene) Rentzsch'sche Handwörterb. der Volkswirthschaftslehre verwarf indeß um 1863 in einem von F. X. v. Neumann-Spallart in Wien verfaßten Artikel alle Frei-

häfen. Dazu kommen Spiritusinteressen preuß. Junker, welche verkennen, daß die von Hamburger Firmen vorgenommene Mischung von russischem und deutschem Spiritus ähnlich im wohlverstandenen Interesse der deutschen Producenten liegt[5]), wie die oben S. 164 angef. Mischungen. Die industriellen Schutzzöllner bilden sich gewöhnlich ein, die Hansastädte (unter denen hier immer Hamburg und Bremen zu verstehen sind) würden durch ihre Freihafenstellung daran gehindert, gleichsam beständige Jahrmarktsbuden zu sein, in denen Ausländer sich deutsche Industrieproducte aussuchen könnten. In Wirklichkeit wird der Export indeß hauptsächlich durch überseeische deutsche Häuser vermittelt, nach England und den V. Staaten gehen Waaren sogar direct durch einen Spediteur, und Amerikaner kommen zuweilen selbst nach Deutschland, um direct beim Fabrikanten Strumpfwaaren 2c. auszusuchen und einzukaufen.[6]) Die schutzzöllnerischen Klagen über die geringe Bevölkerungszunahme der Freihäfen stehen im Widerspruche mit der schutzzölln. Behauptung, daß diese Häfen sich auf Kosten des zollvereinten Deutschlands bereichern. Man muß auch beachten, daß eine locale Hypercentralisation der Bevölkerung in den Hansastädten gar nicht wünschenswerth ist, daß schon jetzt die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Classen Hamburgs sehr traurig sind, daß die küstenländische Industrie nicht an die Hansastädte gebunden ist, wie z. B. die oldenburg. Eisenindustrie, die Stettiner und Elbinger Fabriken beweisen, und daß die Eisenzölle das Haupthinderniß des Aufschwunges der küstenländischen Industrie sind.

[1]) Vgl. Rau II § 308, Roscher III §. 93, S. H. II S. 647.
[2]) Vgl. den Wiener „Tresor" vom 19. Oct. 1882, 26. April u. 7. Juni 1883.
[3]) Wie ein Triester um 1882 im Berl. Tagebl. behauptete.
[4]) Der „Tresor" vom 19. Oct 1882 plaidirt wenigstens dafür.
[5]) Vgl. die fachmänn. Ausführungen im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 364.
[6]) Vgl. Th. Barth, Die handelspolit. Stellung der deutschen Seestädte 1880 26 ff., Dens. Wandlungen 2c. 1882 19 ff.

§ 90. Roscher wirft den Freihändlern wiederholt ihre zu abstracte Auffassung vor. Dieser Vorwurf ist zum Theil begründet, namentlich in Bezug auf obscure Manchestermänner, aber selbst solche Schriftsteller haben ihre Abstraction nicht soweit getrieben, wie Roscher u. A., welche den englischen und deutschen Zolltarif kurzweg als etwas Gleichartiges behandeln, weil beide Tarife Zolltarife heißen. Das ist trotz den Verdiensten Roscher's eben so unlogisch wie etwa die Gleichsetzung der „Staaten" Lippe-Detmold

und Preußen. Der englische Finanzzolltarif mit ca. 12 Zollsätzen und der deutsche Schutzzolltarif mit vielen Tausend Zollsätzen sind, um an ein bekanntes geflügeltes Wort anzuknüpfen, ähnlich verschieden wie der „Mensch" Napoleon I. und der „Mensch" die Hebamme X. Ganz England gleicht einem großen Freihafen, obgleich Londoner ꝛc. Kaufleute mit Recht über die selbst bei Finanzzöllen vorkommenden Benachtheiligungen vieler Kaufleute klagen.[1]) Roscher sagt: „Die Besorgniß, die preuß. Zollcontrole verstehe einen großen Seedampfer nicht anders zu behandeln, als einen Oderkahn . . . . trifft doch hoffentlich nichts Dauerndes." Er übersieht dabei, daß diese Incoulanz auf gesetzlichen Vorschriften beruht, daß jeder Schutzzolltarif, auch der 1878 in Kraft gewesene, in erster Linie den Zweck hat, den Import ausländ. Industrieproducte (und landwirthsch. Producte) durch Schutzzölle und unzählige Zollplackereien und Zollscherereien im vermeintlichen Interesse der inländ. Production zu chicaniren. Diese Chicanen sind nicht blos in Rußland ein noch wirksameres Hemmniß der Einfuhr als die Zölle an und für sich. Marseille, dessen Freihafen 1814 wieder hergestellt wurde, mußte aus ähnlichen Gründen schon 1817 um die Wiederaufnahme in die Zolllinie bitten. Der einzige scheinbar triftige Grund der für die Aufhebung der Freihäfen angeführt werden könnte, wäre der, daß die Hansastädte dann ein dringendes Interesse hätten, den deutschen Zolltarif zu einem reinen Finanzzolltarif machen zu helfen; indeß die übrigen Deutschen müssen Mannes genug sein, um diese Arbeit auch allein zu besorgen, und es wäre höchst gefährlich, die Hansastädte mit Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in den spanischen Stiefel eines extrem schutzzöllnerischen Zollsystems hineinzuzwängen. Das hieße die Henne, welche die goldenen Eier legt, schlachten[2]), oder in's Ausland treiben. Durch die deutschen Schutzzölle und die Retorsionen des Auslandes sind 1879 ff. und früher bereits zahlreiche deutsche Industrielle in's Ausland getrieben worden. z. B. Tuch- und Eisenindustrielle nach Polen und Rußland, Textilindustrielle (wegen der Aufhebung der Zollfreiheit der böhmischen Leinwandeinfuhr nach Schlesien und des Veredlungsverkehrs) nach Oesterreich, rheinische Türkischroth-Färbereien nach Rußland und Oesterreich, deutsche Färber, Drucker und Weber nach Oberitalien, Hamburger Spritfabrikanten nach Kopenhagen und Malmö u. s. w. Roscher[3]) selbst weist auf die Möglichkeit hin, daß das „alte Hamburg"

nach London gedrängt werden könnte, und er hebt hervor, daß Holland durch seine Eisenzölle seinen Zwischenhandel mit schwed. Eisen verlor. Wenn Roscher in jener etwaigen Auswanderung Althamburgs einen weltwirthschaftlichen (?) Vortheil sieht, während er die Capitalverluste der deutsch-amerik. Auswanderung anerkennt, ja übertreibt, so übersieht er, daß wir Deutsche dabei ähnlich verlieren würden, wie Frankreich und Oesterreich durch die Vertreibung der Hugenotten, Salzburger und Zillerthaler, welche bei uns eine Zuflucht fanden.

Der blinde Haß List's und mancher Baumwoll- und Spiritus-Junker gegen das freisinnige hanseatische Bürgerthum, welches in zahllosen Seeschlachten seit Jahrhunderten für Deutschland geblutet hat, erinnert an das thörichte Verlangen der Antisemiten das jüdische (warum nicht auch das christliche?) Capital aus Deutschland zu vertreiben, und an jene schutzzölln. Plusmacherei, welche 1772 die aufblühende Messe Frankfurts a. O. durch einen 8procentigen Ausfuhrzoll und einen 30procentigen Einfuhrzoll (zu Gunsten Leipzigs) ruinirte. Solitudinem faciunt, pacem appellant kann man mit Tacitus sagen.

Das Reichsgesetz vom 16. Febr. 1882 schreibt übrigens noch nicht die Aufhebung, sondern nur die Verkleinerung und Verlegung des Hamburger Freihafens vor, und das neue Continentalsystemchen von 1879 dürfte längst beseitigt sein, wenn einmal die völlige Aufhebung der Freihäfen im Ernste in Frage kommt. Sogar die rheinisch-westfäl. Schutzzöllner-Koryphäen, welche um 1881 Hamburg besuchten überzeugten sich durch den Augenschein von der Nothwendigkeit der Freihafenstellung,[4]) die für Hamburg und Bremen erst in einem entschieden freihändlerischen, blos finanzzöllnerischen Deutschland schwinden wird.

Roscher verkennt diese Nothwendigkeit im Widerspruche mit seinen eigenen Ausführungen (I § 27, 28). Es ist auch inconsequent, daß er gegen das Reichs-Eisenbahn-Project und das Einheitsstaats-Project und doch für die Beseitigung der verfassungsmäßigen Freihafenstellung ist. Wenn beide Projecte einmal durchgeführt werden sollten, was nach H. v. Treitschke, J. v. Held, Schäffle u. A. gar nicht unmöglich ist, so könnte Preußen den klagenden Föderalisten sagen: „Ich messe Euch nur mit dem Maße, mit welchem ich unter Eurem lebhaften Beifall die verbündeten

Staaten Hamburg und Bremen gemessen habe. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig."

Oeffentliche Lagerhäuser (entrepôts réels) und Privatlager (entrepôts fictifs) in Hafen- und Binnenstädten sind nur unvollkommene Surrogate[5]) für Freihäfen, auch wenn sie mit indossirbaren Lagerscheinen (warrants i. w. S. d. W.) verbunden sind. Man unterscheidet wohl auch Lagerscheine (récepisse, cédule) und Pfandscheine (warrants i. e. S. d. W.).

[1]) Vgl. oben S. 160 ff.

[2]) Vgl. Roscher I § 81 N. 11 u. Walcker Schutzz. 360.

[3]) III § 18 N. 13, 93 N. 10.

[4]) Vgl. für die Freihäfen: Die Erhaltung der deutschen F. Hamburg 1880 (auch in H. J. N. F. Bd. 2 S. 662 gelobt), Bremen u. d. Zollverein 1868, Barth a. a. O., Richter's Staatslex. Art. F., Walcker Schutzzölle S. 66, 216, 779 und gegen die F. Tuch im S. J. 1882. Vgl. auch die im P. K. angef. Liter. u. die Reichstagsverh. vom 20. u. 21. Jan. 1882 mit den freihafenfreundl. Reden von Bamberger, Richter u. A.

[5]) Vgl. Rau II § 309, Roscher III § 93 S. H, I 292, 312, 1031, 1038, 1048, 1117, Ebermann, Lagerbücher rc. 1876, Bacquet Des magasins généraux etc. Paris 1880, die Verh. des Deutschen Handelstages u. des V. C. von 1882 und den Wiener „Tresor" vom 10. Mai 1883.

§ 91. Waaren-Börsen und Makler (oder Sensale)[1]) unterscheiden sich sehr wesentlich von Effecten-Börsen und Maklern. Waaren-Speculanten und Makler können z. B. beim schlechtesten Willen lange nicht soviel schwindeln, wie Börsen-Speculanten und Makler. Das Wort Börse wird von Manchen von der Familie von der Beurse in Brügge abgeleitet, wahrscheinlich kommt es indeß nach Roscher u. A. vom mittelalterlichen bursa = contubernium her. Die Londoner Börse wurde 1538 vom oben Bd. I § 131 erwähnten Sir Th. Gresham erbaut. Selbst Paris und Berlin haben keine Waarenbörse. Wien besitzt eine solche seit 1862. Es giebt auch Korn-, Spiritus-, Woll-, Garnbörsen rc., z. B. eine Garnbörse in Leipzig, ferner Industriebörsen und Börsen, die Effecten- und Waarenbörsen zugleich sind. In Leipzig, wo auch ein internation. Productenmarkt stattfindet, wurde 1883 von einem Privatmanne (dem Besitzer des Krystallpalastes, des früheren Alten Schützenhauses) die Errichtung einer Waarenbörse für die Textilbranche rc. geplant. Auch ein Theil der Berliner Textilindustriellen beabsichtigte 1883, eine Waarenbörse in Berlin zu begründen. Differenzgeschäfte[2]) in Korn und anderen Waaren und selbst in Effecten sind m. E. berechtigt, wenn und insoweit sie zur Ermittelung des wahren Werthes

der Waaren nothwendig sind. Die Rathlosigkeit der Gegner der Differenzgeschäfte zeigt sich darin, daß sie in Frankreich nach der Klagbarkeit und in Deutschland nach der Unklagbarkeit dieser Geschäfte streben und zwar in beiden Ländern, um die Differenzgeschäfte zu unterdrücken.[3]) Bei der Auswahl der Waaren- und Effectenmakler sind Nepotismen schwer zu vermeiden. Ebenso schwer ist es zu verhüten, daß Makler heimlich Commissionsgeschäfte treiben und an der Effectenbörse speculiren.

An Effectenbörsen, z. B. der Berliner Börse, sind nach H. v. Stieglitz u. A. folgende Classen von Maklern zu unterscheiden: 1) Officielle vereidigte Makler, Beamte der Corporation der Kaufmannschaft. 2) Zahlreiche unvereidigte Makler, die sich hauptsächlich mit den Speculationspapieren und dem Ultimohandel befassen, da diese Geschäfte meist nur dadurch zu Stande kommen, daß die Vermittler die Verbindlichkeit nach jeder Seite hin selbst übernehmen, was den vereidigten Maklern untersagt ist. Die meisten dieser Leute nennen sich außerhalb der Börse Bankiers, an der Börse dagegen Makler, um als solche von den wirklichen Bankiers Courtage (die Maklergebühr) zu fordern; in Wirklichkeit sind sie aber Speculanten. 3) Pfuschmakler.

Von der Nothwendigkeit obligatorischer Prospecte für neu einzuführende Werthpapiere ist bereits oben § 53, 54 die Rede gewesen. Ein Fachmann, höchst wahrscheinlich W. Christians, bemerkt darüber:[4])

„In der Sitzung des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft am 23. Jan. [1882] sind für die Aufnahmefähigkeit neu einzuführender Effecten in den von den Aeltesten herausgegebenen Courszettel als Bedingungen festgestellt worden: ausreichende Publicität der Thatsachen, auf die sich das Unternehmen gründet, und persönliche Verantwortlichkeit der einführenden Firma durch Unterschrift und Veröffentlichung mittels Börsenaushang.

Wir müssen gestehen, daß uns diese Maßregel nicht genügt . . . . Die zweifelhaften und faulen Effecten, welche meist anonym, oder von obscurer Seite eingeschmuggelt werden, trifft dieser Erlaß nicht. Für Papiere dieser letztern Art wird die Notiz im amtlichen Courszettel gar nicht gewünscht, denn nicht mit diesem, auch kaum mit dem Hertel'schen wird manipulirt. Die Zeitungs-Courszettel sind es, mittels deren der Vertrieb schlechter Werthpapiere gefördert wird. Den Zeitungen aber kann man eine Controle über die von ihnen notirten Papiere nicht zumuthen, ja ihren Abonnenten gegenüber sind sie verpflichtet, die Course sowohl der schlechten wie der guten Effecten zu bringen. Sie erhalten Dieselben durch die Makler und bei Diesen ist der Ort, wo eingeschritten werden

muß. Will Jemand ein faules Papier vertreiben, so macht er mit einem Freunde einige Scheingeschäfte in demselben durch Vermittelung eines Maklers; Dieser setzt das Papier, weil er doch in Wahrheit in demselben gehandelt hat und dafür Courtage bezieht, auf seinen Courszettel und dann wandert diese Coursnotiz in so und so viele Zeitungen. Mit diesen wird dann in den Provinzen schwarz auf weiß nachgewiesen, daß das betreffende Papier in Berlin regelmäßig notirt wird und zu dem und dem Course gehandelt worden ist.

Darin liegt der Schwindel! Auf diese Weise ist eine ganze Anzahl von Papieren in die Berliner Courszettel . . . . hineingerathen, in denen an der Börse niemals ein Geschäft abgeschlossen wird, außer von den betheiligten Personen selbst; die Coursnotizen müssen aber jetzt fortgeführt werden, weil inzwischen Viele die Papiere gekauft haben und nun die Course verfolgen in dem frommen Glauben, Dieselben hätten einen praktischen Werth. Die Course solcher Papiere stehen und fallen mit der Person des Emittenten.

Hier ist der Punct, wo das Aeltestencollegium einschreiten sollte. Verbiete man den Maklern, ein Papier ohne specielle Autorisation des Aeltestencollegiums, oder einer seiner Unterabtheilungen zu handeln und zu notiren und mache man die Zulassung zur Notiz von dem Eingangs geforderten Nachweise abhängig." Jene Schwindelnotizen gelangten auf die angeführte Weise auch in den Courszettel des „Reichs-Anzeigers", und selbst gebildete Beamte ꝛc. ließen sich dadurch zu Käufen fauler, M. Levenstein'scher ꝛc. Obligationen verführen.[5]) Schwierig ist die Frage, ob man faule Papiere, die einmal in den Courszettel hineingerathen sind, in Demselben belassen soll, oder nicht. Im ersten Falle werden leicht unerfahrene Leute zum Kaufen verführt, und im zweiten Falle werden die bona-fide-Besitzer zu Gunsten der Gründer geschädigt,[6]) die nicht blos bei Gründungen, sondern auch bei „Entgründungen", bei Liquidationen, betrügerischer Weise, gleichsam als die Hyänen der Börse, große Gewinne machen.

Gegen die Einführung verdächtiger in- und ausländischer Papiere sind auch Cautionen und Strafen der Emissionshäuser und Actiengesellschafts-Controlämter (oben § 53) zu empfehlen. Man denke z. B. an faule amerikanische Prioritäten.

Der Mißbrauch, daß manche officiöse, oder private Telegraphenbureaux tendenziöse, schön-, oder schwarzfärberische Berichte über Prioritätenconversionen ꝛc., ja Schwindelgeschäfte verbreiten, ist durch parlamentarische Interpellationen, Ehrengerichte und Betrugsprocesse zu bekämpfen.

[1]) Vgl. über beide Arten von B. u. M. Rau II § 282, 283, Roscher III § 99, S. H, II S. 642, 653, R. W. Bd. II u. III. R. H. S. 119 ff., H. R. Bd. II, D. S. Bd. II, Gareis, Die Börse u. die Gründungen 1874, G. Cohn, Die Börse u. die Speculation, 1868; Struck, Die Effectenbörse 1881 (verdienstlich, enthält indeß auch Falsches, vgl. R. Friedberg in H. J. N. F. Bd. 4 S. 365 ff.); A. Wagner Art. „Cours" in R. H.; Proudhon (der bekannte Socialist) Handbuch für Börsenspeculanten nach der 4. Aufl. bearbeitet 1857; R. Ehrenberg, Die Fondsspeculation u. die Gesetzgebung 1883 (macht z. Th. zu

weit gehende Reformvorschläge). Vgl. ferner oben Bd. III § 43—59, die im R. K. S. 679, 685, 686 angef. Schriften von Capefigue, Perrot (gegen Perrot Friedberg in H. J. Bd. 35 S. 605, 606), Glagau, Germanicus (d. h. Emil Richter) u. A. Die 3 letztgenannten Schriften gehören zu der mit Vorsicht aufzunehmenden chronique scandaleuse (vgl. oben Bd. I S. 342, S. J. 1882 S. 1094, 1095). Emil Richter, ein Frankfurter Journalist, verwechselt sogar in seiner Schrift: Menschheit ꝛc. Tarquinius Priscus u. Superbus! Die im St. K. S. 419 angef. Schrift über „Das Haus Rothschild" 2 B. Prag, 1857, ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

[2]) Vgl. G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze 1882, Roscher II § 154 R. 1 u. 6, III § 15 R. 3, S. H. I 1061, 1100, die Verh. des deutschen Juristentages 1882 u. Walcker Schutzz. 322, 499,

[3]) Vgl. Laband in der Polit. Wochenschrift 1882 Nr. 6.

[4]) In der „Tribüne" vom 25. Jan. 1882.

[5]) Vgl. die „Trib." 1882 Nr. 106, oben Bd. I S. 342 u. den Art. über die Obligationen des Pommerschen (Quistorp'schen) Industrievereins, deren Einführung eine sehr bedeutende Bank 1882 (vergeblich) versuchte, die „Trib." vom 6. April 1882.

[6]) Vgl. oben Bd. II S. 232.

§ 92. Selbst die Coursfeststellung solider Papiere leidet übrigens an Mängeln. Es ist z. B. im Publicum sehr wenig bekannt, daß die an der Berliner Börse amtlich notirten Course s. g. „Mittelcourse" sind, nämlich Preise, die auf Grund der Abwägung des den Maklern im Laufe der Börse bekannt gewordenen Angebots und Gebots „gemacht" werden. Unter einer richtigen Coursfeststellung versteht man aber nach gewöhnlichem Menschenverstande die zuverlässige Niederschrift der Preise, welche im Laufe der Börse auf Grund von Nachfrage und Angebot erzielt, oder bewilligt werden, soweit sie mit der Lage des Marktes in innerer Uebereinstimmung sich befinden, also nicht einzelne willkürliche Preisabmachungen sind. An anderen Orten, z. B. in Breslau, verfährt man auch mit der Feststellung der Effectenpreise nach diesem richtigen und natürlichen Grundsatz. Aber schon werden auch dort aus Börsenkreisen Stimmen dafür laut, daß man den willkürlichen Modus der Berliner Börse, der für die Commissionäre und Makler allerdings sein Angenehmes hat, in Breslau gleichfalls zur Anwendung bringe. [1]) Das Berliner Verfahren hat angeblich börsentechnische Vorzüge, aber zugleich den Nachtheil, [2]) daß es dabei in der Hand größerer Firmen und Speculanten liegt, durch massenhaftes Angebot, oder massenhafte Nachfrage den Cours für einen Tag nach Belieben zu bestimmen. Man nennt Ersteres einen „Einbruch".

In einem Berliner Börsenblatt[3]) heißt es derb, aber nicht unzutreffend:

„Die Speculation in Lombarden, Franzosen, Disconto-Commandit und vor Allem in der Oesterreichischen Creditactie ist . . . Bauernfang; denn von allen diesen Papieren giebt es eine bestimmte, verhältnißmäßig geringfügige Anzahl von Stücken, die sich in der Hauptsache in bestimmten Depots befinden und deren speculative Bewegungen daher von bestimmten Stellen leicht zu dirigiren sind. Leicht ist es, diese Stücke plötzlich auf den Markt zu werfen und den Cours zu drücken, sobald viele Hausseengagements gegen den bankhaltenden Disponenten der Stücke laufen; leicht ist es ferner, das Material einzusperren und die Course zu treiben, sobald sich gegen die bankhaltende Partei viele Baissiers engagirt haben; und daraus folgt, daß per Saldo die Bankhalter immer die Chance, die Betheiligten immer das Risico des Spiels haben. Es kann gar nicht anders sein und ist auch thatsächlich nicht anders.

In dem Maße, als diese Erkenntniß sich Bahn bricht, wird auch der speculative Verkehr der Börse sich einschränken . . . ."

Die Kleinen und die Privatleute sind auch deshalb geldoligarch. Coterien gegenüber im Nachtheil, weil die Letzteren Verbesserungen und Verschlechterungen der Lage der Actiengesellschaften viel früher erfahren, als das große Publicum. Gute politische Informationen können den Wissenden nützen, aber auch schaden. Fürst Bismarck erzählt irgendwo von einem polnischen Fürsten, dem die Kaiserin Eugenie um 1855 politische Geheimnisse mittheilte und der trotzdem an der Börse verlor. Der Londoner Baron Rothschild gewann dagegen, weil er zuerst von der Schlacht bei Waterloo Kenntniß hatte, und das Pariser Haus Rothschild soll 1859 2c. durch frühe Informationen über den bevorstehenden Krieg und Frieden viel gewonnen haben. Der Krieg von 1870 wird auch mit Börsenspeculationen des Herzogs v. Grammont u. A. in Verbindung gebracht, und die tunisische Expedition hing sicherlich mit der Börse zusammen.

Eine gewisse Berliner Schwindelbank operirt hauptsächlich mit den von ihr geschaffenen faulen Papieren, die sie theuer verkauft und billig zurückkauft. Dies Schaukelspiel hat die Bank sehr leicht, denn da sich an der ganzen Börse wohl Niemand für ihre Papiere (eins ausgenommen) interessirt, so wird es ihr leicht, die Course zu treiben, und noch leichter, sie fallen zu machen, nämlich dadurch, daß sie einfach nichts aufnimmt, in Folge wovon dann die Course um so rapider sinken, je mehr das geängstigte Publikum sich zum Verkaufe drängt.[4])

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1883 ist den Hausirern der Verkauf von Werthpapieren verboten. Das genügt indeß nicht. Der Verkauf von Effecten und Loosen gegen wucherisch be-

messene Ratenzahlung müßte überhaupt verboten, als Wucher, oder oder Betrug bestraft werden. Bei soliden Geschäften mit Theilzahlungen behält der Bankier die Effecten einfach zu Pfande, bis sie voll bezahlt sind.

In Wien gab es 1871–73 „Börsencomptoire", welche das Publicum zum Börsenspiel verleiteten. Ja, die Unternehmer suchten auch mit den anvertrauten Geldern das Weite. Dasselbe that ein steckbrieflich verfolgter Berliner „Bankier" (M. Levenstein) um 1880. In Berlin ꝛc. giebt es noch immer einige Schwindelinstitute dieser Art. Eins derselben erbot sich 1883 sogar zur unentgeltlichen (!!) Besorgung von Bankiergeschäften. Solche Institute oder „Bankier"-Geschäfte sollten als gewerbsmäßige Betrugshöhlen von der Criminalpolizei geschlossen werden. Der Schwindel besteht ungefähr in Folgendem: 1) Die Betrüger verleiten Unerfahrene zu den oben S. 183 charakterisirten aussichtslosen Speculationen in Lombarden ꝛc. 2) Sie lassen die ganze Einzahlung verfallen, wenn der kleine Speculant einmal nicht zahlen kann. 3) Sie empfehlen ihm ganz faule Papiere. 4) Sie gehen wohl gar mit den Geldern durch.

Es müßte ferner bei Strafe verboten werden, daß Bankiers Cassenboten (!), Commis (!), Offizieren, Geistlichen, Frauen ꝛc. Börsenspeculationen ermöglichen. Die Cassenboten und Commis sind natürlich von vornherein oder bald darauf Diebe. Der österreichische Feldmarschall-Lieut. Frh. v. Gablenz nahm sich um 1873 unglücklicher Börsenspeculationen wegen das Leben.

[1]) Das Obige wurde vom Berl. Tagebl. und anderen Organen dem Abg. A. Meyer entgegengehalten, der am 19. Januar 1883 im Reichstage behauptet hatte, die Börseneinrichtungen seien der öffentlichen Kenntniß nicht entzogen. Vgl. auch die am selben Tage gehaltenen Reichstagsreden der Abg. Büchtemann, Löwe-Berlin, Kayser u. A. Löwe wies u. A. auf die adligen Gründer, resp. Verwaltungsräthe der „Deutschen Landesbank" (Hollander vgl. oben Bd. II S. 232) u. „Vereinsbank" (Sternberg) hin. Gegen Hollander u. Genossen wird gegenwärtig im Aug. 1883 ein anderer Gründerproceß verhandelt. Der socialist., also liberaler Tendenzen gänzlich unverdächtige Abg. Kayser wies in drastischer Weise auf die Verbindung der Geburts- mit der Geldaristokratie hin.

[2]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 569.

[3]) Im „Kleinen Börsenblatt" 1883 Nr. 51.

[4]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 Nr. 203.

§ 93. Manche Autoren empfehlen eine corporative Organisation der Börsenbesucher. Etwas ist dadurch zu machen. Betrügerische Bankrotteure und ähnliche Individuen können dann fern

gehalten, oder ausgeschlossen werden. Man darf indeß nicht übersehen, daß gewöhnlich Geldoligarchen die Hauptschuldigen sind. In Wien wurden z. B. 1873 beim Ausbruch des Krachs die Vertreter eines Bankhauses ersten Ranges und des „vielfachsten" (wenn ich nicht irre 16fachen) Verwaltungsrathes Wiens, eines ebenfalls sehr bedeutenden Bankiers, auf der Börse beschimpft, und der häufig trügerische Satz vox populi, vox Dei dürfte hier nicht ganz unberechtigt gewesen sein.

Die wahrhaft wirksamen Mittel zur Abstellung möglichst vieler Börsenschwindeleien bestehen indirect und direct in einer richtigen Vorbildung und Arbeitsweise der Fürsten und den oben § 43—59 angeführten Mitteln gegen Gründermißbräuche. Einst strebte das deutsche Volk nach einer Volksvertretung am Bunde, und ähnlich sollten die Völker nach einer Art Volksvertretung gegenüber der bisher thatsächlich fast absoluten Herrschaft der Börsenfürsten streben, was durch Actienreformen, Rechtsschutzvereine, Ehrengerichte und eine freie Presse und Tribüne sehr wohl zu erreichen ist. (Zeitungsberichterstatter bilden einen zahlreichen und einflußreichen Theil der Börsenversammlungen.) Ist es aber gelungen, Prinzen, Geburts- und Geldaristokraten von Jugend auf verständig, d. h. zum Kampfe gegen Mißbräuche, ja Verbrechen, zu erziehen, so werden die größten Bankiers schon Ordnung halten, die Börsenmißbräuche auf ein gewisses Minimum reduciren können. Auch der Unfug muß beseitigt werden, d. h. für anständig gelten wollende Advocaten, z. Th. selbst Volksvertreter, für hohe „Honorare" (richtiger: Schandgelder) notorische Gründer und sonstige Verbrecher vertheidigen statt die Vertheidigung solcher Leute Officialvertheidigern, oder feilen „Rechts"-Anwälten zu überlassen.

Die **Bankiers**[1]) Berlins und anderer Plätze betreiben Commissions-, Arbitrage-, Disconto- und Wechsel-, oder Emissionsgeschäfte. Verdient wird hauptsächlich an redlichen und unredlichen Emissionsgeschäften (für Actiengesellschaften, Staaten, Städte 2c.), Gründungen 2c. und an den oben S. 183 geschilderten Speculationen in Lombarden 2c. Am zahlreichsten sind die Commissionshäuser, die für Private Werthpapiere kaufen und verkaufen. Nach H. v. Stieglitz betrug ihre Zahl in Berlin 1882 ca. 400. Nach Steller,[2]) der die übermäßige Anzahl solcher Bankiers mit Recht beklagt, beträgt die Provision $1/6—1/4$ %, ja sogar bei unsoliden Firmen $1/8—1/10$ %.

Es wäre gut, wenn Gewerkvereine von Bankiersgehülfen durch Beschränkung der Lehrlingszahl dieser Ueberproduction an Bankiers entgegen wirkten. Außerdem sind m. E. etwa folgende Maßregeln zu empfehlen:

1) Die Bankiers und die Banken müssen ihre Thätigkeit viel mehr der Landwirthschaft,[3]) der Industrie und z. Th. auch dem Handel, als dem Börsenspiel, oder legitimen Börsengeschäft widmen, namentlich das in Deutschland nach O. Michaelis u. A. viel zu wenig entwickelte Depositengeschäft pflegen.[4]) Sie müssen die Industrie industrieller Gegenden und vollends s. g. reiner Ackerbaugegenden heben. Die Industrie der Stadt Offenbach[5]) entstand z. B. zum guten Theil mit Hülfe der Frankfurter Bankiers, in Sachsen und am Niederrhein entwickelte sich die Großindustrie unter reger Beihülfe der Leipziger und Kölner Bankwelt. Kleineren Anfängern fällt es oft schwer, das nöthige Betriebscapital aufzubringen. Viele Berliner ꝛc. Bankiers geben nur „bedeckte" Credite, und auch diese nicht einmal gern.[6]) Hier wäre auch durch Schulze-Delitzsch'sche Vorschußvereine unter tüchtiger banktechnisch-industriellen Leitung zu helfen.

2) Die Bankiers und Bankdirectoren müssen sich mehr um das Studium der Nationalökonomie kümmern, für die Hebung der Industrie der untervölkerten Ackerbaugegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife, die Aufhebung der Fideicommisse, Landhandelsgesellschaften, die deutsche colonisatorische Auswanderung nach Posen, Böhmen, Galizien und Ungarn und andere große, im vorliegenden Handbuche und anderen Schriften wiederholt und von verschiedenen Seiten angeregte wirthschaftliche und politische Reformen eintreten.

[1]) Vgl. die alphabetischen Sachregister aller Bände dieses Handbuchs unter „Bankiers", oben Bd. I § 119, Rau I § 292a, Roscher III § 60, S. H. II S. 641 u. die im St. K., im R. K. u. im Kataloge der Hamburger Commerzbiblioth. angef. Liter.

[2]) A. a. O. I 96.

[3]) Vgl. oben Bd. II S. 332 unter „Landhandelsgesellschaften" u. passim., Bd. III S. 18, Bd. I S. 385, 386.

[4]) Vgl. oben Bd. I § 120.

[5]) u. [6]) Vgl. den lesenswerthen, wahrscheinlich von Steller herrührenden Art. „Zum Betriebe des Bankgeschäfts in Deutschland" im Berl. Tagebl. 1883 Nr. 147.

§ 94. Die s. g. **Handelskammern**[1]) sind gewählte Vertretungen der Kaufleute, namentlich der größeren Kaufleute, in

manchen Gegenden auch der größeren Industriellen eines Bezirkes. Unter den Kaufleuten befinden sich auch Bankiers, die übrigens auch in Börsenvorständen eine Art Vertretung besitzen. Als erste Handelskammern sind die florentinischen Consoli del Mare 1421 bis 1481, oder die Marseiller Handelskammer von 1650 anzusehen. Die „Börsencomités" von Petersburg, Moskau, Odessa, Rostow und Odessa und das Rigasche „Manufacturcomité" sind auch eine Art Handelskammern. Nach Behre[2]) gab es 1876 im Deutschen Reiche 203 Handels- und Gewerbekammern und kaufmännische Corporationen. Davon kamen auf:

Preußen 80. In Berlin und einigen anderen Städten giebt es statt der Handelskammern einen „Vorstand der Aeltesten der Kaufmannschaft" 2c. Die meisten Corporationen heißen indeß Handelskammern.

Baiern 59, darunter 24 Handels-, Fabrik- und Gewerbegremien (z. B. Erlangen und Bamberg), 18 Handels- und Gewerbegremien (z. B. Speier), 9 Handels- und Gewerbekammern (z. B. München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg), 3 Handels- und Fabrikgremien (z. B. Fürth), 2 Handels- und Fabrikräthe, 1 Fabrik- und Gewerbegremium und 2 Magistrate (Nördlingen und Lindau). Passau hat sogar nach Behre eine Handels- und Gewerbekammer und (?) ein Handels-, Fabrik- und Gewerbegremium.

Sachsen 8, darunter 4 Handels- und Gewerbekammern (Dresden, Chemnitz, Plauen, Zittau), 1 Handelskammer, 1 Kramerinnung, 1 Gewerbekammer (alle 3 in Leipzig), 1 Kaufmannschaft (Dresden).

Württemberg 9, darunter 7 Handels- und Gewerbekammern (z. B. Stuttgart und Ulm), 1 Handelsverein (Eßlingen) und 1 Gewerbeverein (Stuttgart). Reutlingen hat gar keine Vertretung.

Baden 17, darunter 15 Handelskammern (z. B. Karlsruhe und Mannheim), 1 Handelsverein (Konstanz), 1 Gewerbekammer (Offenburg).

Hessen 8, darunter 6 Handelskammern (Darmstadt, Mainz, Offenbach 2c.), 1 Mittelrheinischer Fabrikantenverein (Mainz), 1 Handelsverein (Offenbach.)

Weimar 1 Handelskammer (Jena).

Oldenburg 3, darunter 1 Handels- und Gewerbekammer, 1 Handelskammer und 1 Gewerberath.

Braunschweig 1 Handelskammer.

Meiningen 2 Handels- und Gewerbekammern.

Altenburg 1 Kammerinnung (Kramerinnung?).

Koburg-Gotha 2 (1 Handels- u. Gewerbekammer und 1 Kaufmannsinnungshalle).

Reuß ä. u. j. L. je 1 Handelskammer.

Lübeck, Bremen und Hamburg je 1 Handels- und 1 Gewerbekammer.

Elsaß-Lothringen 4 Handelskammern.

[1]) Vgl. Rau II § 274, 275, Roscher III § 101, S. H. I S. 1103, R. H. 445 ff. D. S. Bd. IV (von Schäffle), H. R. Bd. II (von Landgraf), M. v. Oesfeld in F. V. 1882 H. 4, über die preuß.; baierisch, württ. u. sächs. H. R.-Institutionen H. A. 1883 und über eine internat. Handelskammer in Paris A. v. Studnitz in F. V. 1875 H. 3.

[2]) Handbuch für Statistik ꝛc. 1877. Die württemb. Centralstelle für Gewerbe und Handel habe ich als reine Staatsbehörde fortgelassen.

§ 95. Der Verein zur Förderung der Handelsfreiheit giebt seit 1881 (für 1880) unter dem Titel „Deutschlands Industrie und Handel" ꝛc. nach Gegenden geordnete Auszüge aus den Handelskammerberichten, während der Deutsche Handelstag seit 1881 (für 1880) unter dem Titel „Das deutsche Wirthschaftsjahr" ꝛc. nach Industrie- und Handelszweigen geordnete Auszüge aus denselben Berichten giebt.

Der Deutsche Handelstag, die Vertretung der deutschen Handelskammern, tagte 1) 1861 in Heidelberg, 2) 1863 in München, 3) 1865 in Frankfurt a. M., 4) 1868 in Berlin, 5) 1872 in Leipzig, 6) 1874 in Berlin, 7) 1874 in Düsseldorf, 8)—11) 1875, 1878, 80 und 82 in Berlin. In den 1870er Jahren traten seestädtische und andere Handelskammern wegen schutzzöllnerischen Intriguen im Handelstage aus. Derselbe umfaßt indeß noch immer die Mehrzahl der Handelskammern, einschließlich der Handels- und Gewerbekammern. Die Seestädte halten auch Delegirtenconferenzen, deren Verhandlungen, gleich denen des Handelstages im Druck erscheinen.

1882 geriethen mehrere preuß. freihändlerische Handelskammern in Conflict[1]) mit dem Handelsminister Fürsten Bismarck, einige wurden gesperrt, d. h. die Regierung entzog ihnen ihre Einkünfte, die Zuschläge zur Gewerbesteuer sind, und andere mußten ihre Berichte wenigstens einer Censur des Handelsministers unterziehen. Abgesehen von irrthümlichen Angaben zweier Königsberger Kaufleute über die Einfuhr trichinöser Schweine dürfte der schutzzöllnerische Handelsminister in all' diesen Disputationen unterlegen sein, z. B. im Kampfe mit der Hanauer Handelskammer.[2]) Die Handelskammern bringen nämlich in demselben Berichte, oder in den nächsten Berichten Entgegnungen auf die „Berichtigungen" des Ministers. Die meisten und bedeutendsten Handelskammern (auch die Kammern zu München, Köln, Leipzig ꝛc.) sind noch immer Gegnerinnen der neuen Wirthschaftspolitik, oder sind es wenigstens geworden (z. B.

die Kammern zu Bielefeld, Nürnberg und Würzburg.) Die Schutzzöllner suchten daher den Handelskammern außer durch die erwähnte Censur auch durch „Reformen", d. h. schutzzöllnerische Verballhornungen,[3]) und durch einen Preußischen und Deutschen Volkswirthschaftsrath beizukommen. Die „Reform"-Frage, die von R. v. Kaufmann und dem Centralverbande Deutscher Industrieller betrieben wird, schwebt noch. 1881 wurde indeß ein Preußischer, aus 75 Mitgliedern bestehender, hauptsächlich die industriellen Schutzzöllner, fast gar nicht die Arbeiter, repräsentirender Volkswirthschaftsrath ernannt. Derselbe sprach sich trotzdem 1882 gegen das Tabaksmonopol-Project aus und löste sich auf, weil seine Kosten vom Landtage gestrichen wurden. Damit fiel auch das Project eines Deutschen Volkswirthschaftsrathes in's Wasser. Das einzige Land, welches früher eine Art Volkswirthschaftsrath besaß, war Frankreich,[4]) wo Ludwig Philipp und Napoleon III. 1831 und 1853 ernannte und gewählte Mitglieder landwirthsch., industrieller und commerzieller Räthe zu Conferenzen zusammenfaßten, die unter Ludwig Philipp den industriellen Schutzzöllnern und unter Napoleon III. dem Kaiser als eine Art Stütze und spanische Wand dienen sollten.

Die streitige Frage, ob Handels- und Gewerbekammern zu vereinigen, oder zu trennen sind, ist m. E. zu bejahen, weil dadurch, namentlich in kleineren Orten, Ersparnisse in Bezug auf die Bibliothek ꝛc. erzielt werden, weil die Grenzen beider Classen flüssig sind, weil Viele zugleich Gewerbe und Handel treiben, und weil dabei manche Einseitigkeiten schon in der unteren Instanz gegenseitig abgeschliffen werden. Natürlich soll keine Meinung dabei mundtodt gemacht werden. Es muß z. B. im Bericht heißen: „Die Kammer war einstimmig der Ansicht, daß", oder „a Fabrikanten der Branche m waren der Ansicht, daß", „b Fabrikanten der Branchen n, o . . . waren der Ansicht, daß", „c Kaufleute der Branche r waren der Ansicht, daß" u. s. w. Bei den englischen Einigungsämtern haben sowohl die Arbeitgeber als die Arbeiter einen Secretär, und ähnlich könnten die Handels- und Gewerbekammern je 1 Handelssecretär und 1 Industriesecretär haben; ja, man könnte noch 1 Handwerkssecretär hinzufügen, d. h. die Handwerker könnten das Recht, wenn auch nicht die Pflicht erhalten, sich den Handels- und Gewerbekammern anzuschließen. Sind doch die Grenzen des Handwerks gegenüber der größeren Industrie und dem Handel flüssig. Viele Handwerker

sind ebensosehr, oder mehr Händler, als Waarenproducenten. Auch die oben angef. Rücksichten auf Ersparnisse sprechen für jenen Vorschlag.

Man unterscheidet Handelsakademien, mittlere und niedere Handelsschulen,[5]) obgleich die Grenzen Derselben flüssig sind. In Hamburg (seit 1768) und in Wien giebt es Handelsakademien (an denen A. Wagner Prof. der Nat. Oek. war), ferner in Prag. Auch die Pariser Ecole supérieure de commerce, die Petersburger Commerzschule und die Handelsabtheilungen verschiedener polytechn. Hochschulen sind hier wohl zu nennen. Mittlere Handelsschulen mit dem Freiwilligenrecht giebt es in Berlin, Breslau, Dresden, Leipzig (seit 1831), Frankfurt a. M., Hannover, Stuttgart 2c., aber nicht in der preuß. Rheinprovinz und Westfalen. Zu den niederen Handelsschulen gehören auch Lehrlingsschulen. Die Zahl der mittleren und niederen Handelsschulen dürfte sogar in Deutschland eher zu klein, als zu groß sein, denn trotz dem Ueberfluß an stellenlosen Krämergehülfen fehlt es noch immer an leistungsfähigen, Spanisch 2c. verstehenden Commis. Eine Lehrzeit im europ. und überseeischen Auslande kann übrigens dem Besuch der besten Handelsschule vorzuziehen sein.

Emminghaus[6]) u. A. plaidiren, m. E. mit Recht, für eine Verbindung der Handelsakademien mit den Universitäten.

Der Congreß Deutscher Volkswirthe tagte 1873 bereits in Wien, und die Oesterreicher nahmen an den Verhandlungen der meisten Congresse Theil, besuchen auch die Deutschen Juristentage. Es wäre daher gut, die Volkswirthschaftlichen Congresse auch in Prag, Brünn, Wien, Graz, Laibach, Innsbruck, Triest, Agram, Kronstadt, Pest und Lemberg abzuhalten, wozu Fahrpreisermäßigungen der Staats- und Privatbahnen behülflich sein könnten. Die Sache wäre auch deshalb nützlich, weil die Congresse Oesterr. Volkswirthe eingeschlafen zu sein scheinen, und weil das Selbstgefühl der unterdrückten böhm., ungar., galiz. 2c., ja selbst niederösterr. Deutschen dadurch gehoben würde.

Auch internationale, von Deutschen, Oesterreichern, Russen, Franzosen, Engländern, Amerikanern 2c. besuchte, abwechselnd in verschiedenen Ländern tagende Freihändlerversammlungen wären im Interesse der Weltwirthschaft wie des Weltfriedens sehr nützlich.[7])

[1]) Vgl. die Verh. des preuß. Abg. H. vom 7. u. 10. März 1882, 20. Febr. 1883.

²) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 90.

³) Vgl. den Schutzzöllner R. v. Kaufmann, die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen ꝛc. 1879, Dens. Die Reform der Handels- und Gewerbekammern 1883 und gegen ihn Dr. M. Weigert (einen großen Textilindustriellen in Berlin). Der Volkswirthschaftliche Senat 1880, Walcker Schutzz. 813, den tüchtigen, freihändl. oder, wenn man will, gemäßigt schutzzölln. Halle'schen Handelskammersecretär F. Ritschl in H. J. N. F. Bd. 7 S. 146 ff., die F. C. 1882 Nr. 98. R. v. Kaufmann sagt in einer Schrift: Die Finanzen Frankreichs 1882 S. 471, 472 im Reclamentone eines Winkelverlegers, sein Werk von 1879 sei „allseitig [?!] sympathisch begrüßt worden, verwahrt sich übrigens gegen die Vaterschaft des Preuß. Volkswirthschaftsraths, den er (ohne diesen Ausdruck zu gebrauchen) als eine Mißgeburt schildert. — Vgl. über Gewerbe- (und Handels-) Kammern auch das D. S. Bd. IV, den G. V. 1882 Nr. 29 u. oben S. 68, 69.

⁴) Vgl. Weigert a. a. O.

⁵) Vgl. Rau II § 281, Roscher III § 162 N. 11, S. H. I 1104, G. Cohn, Volkswirthsch. Aufsätze 1882 (C. ist gegen Handelsakademien). Vgl. auch Wolfrum, Geschichte der Leipz. Handelsschule. Als Manuscript gedruckt 1881.

⁶) In R. H. S. 455.

⁷) Vgl. oben S. 151.

§ 96. Handelsgerichte[1]) aus Kaufleuten kamen schon im alten Athen, im 13. Jahrh. in Venedig und 1549 ff. in Frankreich vor. Sie dürfen natürlich nicht Kaufleute zu Richter über nichtkaufmännische Kunden setzen (was Gneist mit Recht bekämpft). Sie haben nur als genossenschaftliche Sachverständigengerichte eine Berechtigung und existiren sogar in Rußland.

¹) Vgl. Roscher III § 101, S. H. I S. 1103, den Art. H. G. im D. S. Bd. IV, H. R. (von Behrend), R. H. (wo auch der Art. „Usancen" zu beachten ist) die V. d. V. C. 1864 u. die Verh. des Deutschen Handelstages von 1875.

§ 97. Die Handelsconsuln[1]) zerfallen in Staatsbeamte (consules missi) und käufmännische Consuln (consules electi), welche dem fremden Staate angehören, oder wenigstens am betreff. Platze Handel treiben. Gerühmt werden namentlich die englischen, amerik. und belgischen Consularberichte. Im Leipziger Handelskammerberichte für 1880 wird darauf hingewiesen, daß einzelne Consularberichte Mißbräuche, oder Mißgriffe einzelner Fabrikanten zu sehr verallgemeinern und dadurch ausländ. Mitwerbern nützen. Dieser Gesichtspunct ist beachtenswerth,[2]) obgleich er in England übertrieben wird, wo betrügerische, d. h. für China bestimmten Calico mit Leim und Schlichtstoffen beschwerende Fabrikanten mit Unrecht über solche Enthüllungen klagen.

Die Industrie und der Handel sind bei den deutschen ꝛc. Gesandtschaften noch immer wenig, oder gar nicht vertreten, obgleich 1882 bei den deutschen Gesandtschaften in Paris und Washington Attachés für Bau- und Ingenieurwesen angestellt wurden.[3])

[1]) Vgl. Rau II § 302, Roscher III § 100, S. H. I S. 1126 ff., D. S. Bd. IV, J. v. Malfatti, Handbuch des österr. ungar. Consulatswesens 2 B. 1879 u. 83, Th. v. Schön a. a. O. S. 324, 325.
[2]) Vgl. die F. 1881/82 62 Nr. 10, 65.
[3]) Vgl. Walcker, Schutzz. S. 272 ff. u. oben Bd. II S. 214.

§ 98. In England ist das Board of Trade, gewöhnlich mit „Handelsamt" übersetzt, die oberste Behörde für Gewerbe, Handel, Schifffahrt, Actiengesellschaften, Eisenbahnen und Statistik. Trade bedeutet auch Gewerbe, z. B. im Ausdruck trades-unions Gewerkvereine. In Frankreich und Preußen giebt es ein Ministerium für Handel und Gewerbe, in Oesterreich ein Handelsministerium. In Rußland, (wo es auch ein Ministerium der Land- und Wasserwege giebt) stehen die Gewerbe- und Handelssachen unter dem Finanzministerium, was Roscher[1]) übersieht. Die „Eisenztg." wollte im Oct. 1881 erfahren haben, daß die deutsche Reichsregierung ein neues Reichsamt zu errichten beabsichtige, welches den Bedürfnissen der gesammten industriellen Technik dienen solle. In den Geschäftskreis dieses Reichsamts sollen hineingezogen werden: das Patent-, Marken- und Musterschutzwesen, das Aichwesen, die Fabrikinspectionen, das Dampfkesselrevisions- und das Ausstellungswesen, sowie die Ertheilung von Bauconsensen bei besonderen technischen Anlagen. Ferner sollen in das Ressort gehören die technischen Versuchsanstalten, sowohl die bestehende für Festigkeitsversuche, als auch eine neu zu errichtende für Brennmaterial, auch technisch-wissenschaftliche Bestrebungen, wie sie bis jetzt ausschließlich den Vereinen oblagen, sollen auf diesem Wege gefördert werden. Das ist eine gesunde Idee, deren Ausführung von Schutzzöllnern sogar als Surrogat für Schutzzölle empfohlen[2]) worden ist. Der Chef des Ministeriums könnte übrigens auch Departementschef im Handelsministerium sein.

Roscher[3]) u. A. neigen dazu, das Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium zu **einem** Ministerium der Volkswirthschaft zu verschmelzen. In Oesterreich hat ein solches Ministerium nach Wagner bereits eine Zeit lang bestanden, und Vieles spricht für[4]) eine solche Einrichtung, z. B. Folgendes: 1) Die genannten Ministerien haben vielfach nahe verwandte Sachen zu entscheiden. 2) Ein Ministerium weiß oft nicht, was das andere thut, oder es wirkt ihm wegen persönlicher Rivalität der Chefs entgegen. Die „Deutsche Bauztg." erklärte sich z. B. im Jan. 1883 in einem bemerkenswerthen Artikel für die Einheitlichkeit in der Leitung der

Wasserbauten in Preußen. Wenn der jetzige anarchische Zustand bestehen bleibe, so könnten nach diesem fachmännischen Organ auch Beschädigungen durch Hochwasser blos aus dem Grunde eintreten, daß die getrennten Verwaltungen sich bei der Bearbeitung der Projecte gegenseitig ignorirt haben! Fürst Bismarck's Klagen über den Ressortparticularismus dürften z. Th. tendenziös, agrarisch-schutzzöllnerisch-subjectivistisch, z. Th. aber auch objectiv begründet sein. Auch unbefangene Freihändler, z. B. Gneist und Engel, haben Aehnliches ausgeführt. Der Letztere giebt irgendwo (in E. Z.) an, daß man in einem preuß. Ministerium (wenn ich nicht irre, gar im Ministerium des Innern, zu welchem das Statist. Büreau gehört) eine wichtige Erhebung und Publication dieses Bureaus gar nicht kannte. 3) Große Be- und Entwässerungsarbeiten für ganze Stromgebiete, die Hebung der Industrie, Landwirthschaft und Bildung zurückgebliebener Gegenden durch Eisenbahn-Differentialtarife 2c. berühren sehr verschiedene Interessen[5]) und Ressorts.

Wider die Idee sprechen folgende Gründe: 1) Man würde eine staatssocialist. Tendenz dahinter wittern. Dieser Einwand würde indeß fortfallen, wenn stramme, fast Manchesterliche Freihändler die Sache in die Hand nehmen. 2) Der Geschäftskreis würde sehr groß werden, besonders da logischer Weise auch das Finanz-, Eisenbahn- und Post-Ministerium dem Volkswirthsch. Ministerium einverleibt werden müßten. Hierauf ist zu entgegnen, daß es sich ja blos um eine formale Zusammenfassung handelt, ähnlich wie die verschiedenen Departements eines Ministeriums, namentlich heterogene Departements, ja sehr unabhängig nebeneinander stehen. Die formale Leitung, das Präsidium der Conferenzen der Chefs der Landwirthschaftspflege 2c., könnte dem Premierminister, dem Minister des Innern, oder einem Stellvertreter eines Derselben übertragen werden.

Ein tüchtiger Staatsrath[6]) im Sinne des Frh. v. Stein, Gneist's, Bluntschlis u. A. und freie, aber periodisch-regelmäßige Conferenzen von Vertretern verschiedener Ministerien können als Surrogat eines Volkswirthsch. Ministeriums in Frage kommen. Irgend etwas Wirksames muß jedenfalls geschehen: die jetzige administrative, beiläufig bemerkt auch unreife staatssocialistisch-reactionäre und radicaldemokratische „Reform"-Pläne befördernde Planlosigkeit muß aufhören. Der bekannte Satz: „Getrennt marschiren und vereint schlagen" gilt in gewissem Sinne auch für eine staatsmännische Reformpolitik,

ähnlich wie die verschiedenen Waffen nach einheitlichen Gesichtspuncten zusammen wirken müssen.

[1]) III § 101 N. 7.
[2]) Vgl. Walcker Schutzz. S. 130, 131.
[3]) II § 170 N. 2, vgl. indeß III § 101 N. 7, oben Bd. II S. 208, 209, u. Wagner Bd. V 3. Aufl. S. 66, 67,
[4]) Vgl. Walcker Ursachen S. 136 ff.
[5]) Vgl, auch oben Bd. II S. 28, 200, 201.
[6]) Vgl. Walcker Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 S. 32, 33, 68 ff., 156.

---

## Zweites Capitel.

## Der auswärtige Handel. Schutzzölle und Freihandel.

§ 99. Eine eingehende Erörterung der Handelspolitik im engeren Sinne des Wortes, d. h. der Zollpolitik,[1]) würde hier viel zu weit führen, ich verweise in dieser Beziehung auf meine 1880 erschienene Schrift: Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle S. 1—489. Die landwirthschaftlichen Schutzzölle sind bereits im II. Bande des vorliegenden Handbuchs erörtert worden.

Zölle sind von der Staatsgewalt erhobene Abgaben, die auf ein-, aus- oder durchgehende Waaren gelegt werden. Je nachdem dabei das fiscalische Interesse, oder die Unterstützung der betr. einheimischen Production maßgebend ist, unterscheidet man Finanzzölle (auch Steuerzölle genannt) und Schutzzölle. Unter dem Freihandel versteht man dagegen einen auswärtigen Handel, der nur durch ein Finanzzollsystem oder durch gar keine Zölle belästigt wird. Letzteres kommt fast nur in Freihäfen vor. Mißbräuchlicher Weise spricht man von der Einführung des Freihandels, wenn Prohibitionen (Verbote ausländischer Waaren) durch sehr hohe Schutzzölle ersetzt werden, oder wenn solche Zölle etwas herabgesetzt und zum Theil aufgehoben werden. Frankreich ging z. B. 1860 ff. nicht zum Freihandel, sondern von einem prohibitivartigen Schutzzolltarif zu einem etwas gemäßigteren über, und Deutschland ging 1865 ff. auch nicht zum Freihandel, sondern nur zu niedrigeren Schutzzöllen und zur Aufhebung der Eisenzölle ꝛc. über. Selbst der deutsche Zolltarif vom 1. Jan. 1877 enthielt 5—6000

Zollsätze (!), während der englische nur ca. 12 enthält.[2]) Auch abgesehen vom Gründerschwindel und Börsenkrach ist es also Sophistik zu sagen, der Freihandel (!) habe sich 1865 schlecht bewährt. Sogar Freihändler sprechen von Schutzzollsystemen, ein Schutzzolltarif kann indeß nie ein System im strengen Sinne des Wortes sein, weil die verschiedene Macht der zahlreichen Interessentengruppen stets höchst widerspruchsvolle, principienlose, unsystematische Schutzzolltarife hervorbringt. Selbst der englische Finanzzolltarif ist durch einen Spiritusschutzzoll verunstaltet, dem noch verkappt schutzzöllnerische, pseudoveterinärpolizeiliche Chicanen der deutschen ꝛc. Vieheinfuhr zur Seite stehen. Auch hinter der Aufhebung von Differentialtarifen der Eisenbahnen, überhaupt Bahntarif-Aenderungen, und allzu hohen Preisen, welche Staatsbahnen Schienen-Cartellverbänden ꝛc. zahlen, und bimetallistischen, oder inflationistischen Forderungen[3]) können sich schutzzollartige Bestrebungen verstecken und thun es auch, z. B. in Deutschland.

In einem übertragenen Sinne spricht man auch vom Freihandel mit Land[4]) im Gegensatze zu Fideicommissen. Die englischen Schutzzöllner der Gegenwart wagen es z. Th. nicht, sich offen als Solche zu bekennen, sie plaidiren indeß für Retorsionen, für fair trade im Gegensatze zu free trade.

Den Schutzzollinteressenten wären in der Regel enorm hohe, wie indirecte Verbote wirkende und gar nichts einbringende Schutzzölle am liebsten.[5]) Schutzzolltarife können daher auch als Chicanentarife[6]) oder Theuerungstarife[7]) bezeichnet werden. Wenn das Brod z. B. durch enorm hohe Kornzölle so theuer würde wie Confect, so könnte (abgesehen von dem bei Korn nicht bedeutenden Schmuggel) gar kein Korn mehr eingeführt werden, nur Reiche und Wohlhabende könnten noch Brod kaufen und Millionen von Menschen müßten verhungern. So weit wird es natürlich nicht kommen, aber Das wäre die Consequenz des Schutzzoll-„Systems“.[8])

Im Mittelalter und ancien régime suchte man in England, Preußen, Sachsen ꝛc. die Industrie auch durch Ausfuhrzölle[9]) zu heben, z. B. die Tuchindustrie durch Ausfuhrzölle auf Wolle, ja Verbote (!) der Wollausfuhr.

[1]) Ein Verzeichniß der wichtigsten handelspolitischen Abhandlungen ꝛc. in Journalen giebt es nicht. Die handelspolitische Bücher- und Broschüren-Literatur ist dagegen im Kataloge der Hamburger Commerzbibliothek 1864 ff.

und im St. K. recht vollständig verzeichnet. Vgl. auch den R. K., den P. K., Walcker Schutzzölle S. 51—62 und unten Bd. IV.

Die Literatur ist am besten nach Ländern zu ordnen.

England. A. Smith's Freihandelstheorie in seinem Wealth of Nations 1776 hat trotz den epochemachenden Verdiensten des Vaters der wissenschaftlichen Nat. Oek. wesentliche Mängel, vgl. Walcker a. a. O. 143 ff. Besser ist Fawcett's Schrift Free trade and protection 1878, deutsch von Passow 1878, der auch (S. 118 ff. der deutschen Ausg.) J. S. Mill's Gründe für Schutzzölle gut widerlegt. Als neuester engl. Schutzzöllner ist Syme Outlines of an industrial science 1876 zu nennen. Vgl. gegen ihn Mandello in F. V. 1881 H. 1. Eine Geschichte der engl. fair-trade-Bewegung (oben S. 195) giebt Grothe's oben S. 114 angef. Zeitschrift.

Der bekannteste amerik. Schutzzöllner war der 1879 verstorbene Exfreihändler Carey, der die Sclaverei vertheidigte (vgl. Walcker S. 288) und durch Bergwerksactien-Interessen zu seinem Renegatenthum verleitet wurde. Seine irische Abstammung verräth sich in seinem wüthenden Hasse gegen England und seinen Aufschneidereien, vgl. Walcker S. 53 u. A. Held, Carey's [Principien der] Socialwissenschaft [deutsch von Adler 2 B. 1863 u. 1864] u. das Mercantilsystem 1866. Unter den Freihändlern sind D. Wells, H. Adams u. namentlich E. J. James (Prof. an der Univ. Philadelphia) hervorzuheben. James schrieb: Studien über den amerik. Zolltarif 2c. Jena, 1877, u. wies 1883 in H. J. N. F. Bd. 6 S. 580, 581 nach, daß die amerik. Industrie trotz den Schutzzöllen aufgeblüht ist, vgl. auch Roscher III § 139a N. 1, Ratzel, Die V. Staaten Bd. II 1880, K. v. Scherzer Wirthschaftl. Thatsachen 2c., 1881, Schönhof, Die volkswirthsch. Fragen 2c. 2. Aufl. Berl. 1882, Schläger in der „Gegenwart" 1883 Nr. 3.

Unter den französ. Freihändlern ist vor Allen Bastiat († 1850) hervorzuheben. Seine trefflichen Sophismes économiques sind 1847 von Roback übersetzt worden. Auch seine Broschüre Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas verdient eine Uebers. Vgl. auch B.'s volkswirthsch. u. polit. Schriften deutsch von Bergius 2 B. 1859 u. Braun-Wiesbaden's Auswahl aus B.'s Schriften 1880. Als Freihändler sind ferner M. Chevalier († 1879), Wolowski († 1876), J. Garnier († 1881, Red. des Journal des Economistes, Verf. des Traité d'économ. polit. 8. éd. 1880), Leroy-Beaulieu, M. Block u. A. zu nennen. Einen namhaften schutzzölln. Schriftsteller hat Frankreich nicht.

Der namhafteste deutsche Schutzzöllner war und ist Friedrich List († 1846 durch Selbstmord), Das nationale System der polit. Oekonomie Bd. I (einziger) 1841. Die Schutzzollbewegung von 1875 ff. hat keinen hervorragenden, anerkannten, wissenschaftlichen, oder auch nur demagogischen schriftstellerischen Vertreter. Vgl. etwa Schmoller's Rede in den V. d. V. f. S. 1879 (u. dagegen unten § 112), Lohren (einen ehemaligen Spinnereidirecter) Das System [?] des Schutzes nationaler Arbeit 1880 (vgl. Walcker a. a. O. S. X ff.) u. zahllose Broschüren 2c. Ein officielles Organ der industriellen Schutzzöllner giebt es nicht mehr (vgl. oben S. 114), und ein officielles, gemeinsames Organ der industriellen u. landwirthsch. Schutzzöllner konnte u. kann es nicht geben, weil das Feuer des gegenseitigen Hasses trotz allen heuchlerischen Freundschaftsphrasen unter der Asche fortglimmt.

Unter den halben Freihändlern sind namentlich Rau u. Schäffle herrorzuheben. Schäffle hat namentlich das Verdienst, energisch betont zu haben, daß die List'sche Erziehungstheorie schon deshalb unhaltbar ist, weil die s. g. Zöglinge, d. h. die Schutzzoll-Millionäre, viel einflußreicher sind, als die s. g. Erzieher. Vgl. Schäffle Das gesellschaftliche System 2c. 3. Aufl. 1873 I S. 278, II S. 336 ff., Steuerpolitik 1880 S. 643 ff. und den entschiedenen Freihändler Wiß in F. V. 1879 H. 1 S. 149, 150. Die 1863 begründete, jetzt von Wiß redigirte Berliner „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft" war u. ist entschieden freihändlerisch. Auch G. Hirth, der Herausg. der „Annalen des

Deutschen Reiches", ist Freihändler. Conrad, der Herausg. der „Jahrb. für Nat. Oek." ist für industrielle Schutzzölle, aber gegen landwirthsch., überhaupt mehr gegen, als für den Tarif von 1879, den A. Wagner in der Tübinger „Zeitschr. für Staatswiss." und Schmoller in seinem „Jahrbuch für Gesetzgebung" vertheidigen, obgleich sie sich nicht eine, sondern viele logische Hinterthüren offen halten, um wieder zur Freihandels-Fahne, von der sie desertirt sind, zurückzukehren. Vgl. auch oben S. 114, Am 25. Mai 1870 erließen 46 nationalliberale und conservative Freihändler (darunter der nachmalige schutzzölln. Minister der Landwirthschaft Dr. Lucius) einen Aufruf zur Begründung einer Vereinigung deutscher Freihändler. Des Krieges wegen kam die Sache indeß nicht zu Stande. Die Liste der Namen findet man u. A. in F. Werder's 1881 erschienener Biographie E. Richter's, der, gleich den meisten Fortschrittsmännern (aus taktischen Rücksichten auf westfäl. rc. Wähler) den Beitritt ablehnte. Werder, ein eifriger Verehrer Richter's, sagt: „Nur ein Einziger in der Fortschrittspartei hatte zur Unterzeichnung gerathen . . . . es war . . . Löwe-Calbe, jetzt Bochum, der frühere Präsident des Rumpfparlaments und flüchtige Demokrat, jetzt Gefolgsmann des Fürsten Bismarck, Commandeur der „204" Schutzzöllner der „Freien Wirthschaftlichen Vereinigung" im Reichstage und Aufsichtsrath der Discontogesellschaft, welche im Besitze vieler Millionen [westfälischer, rheinpreußischer u. schlesischer] Montanactien und wesentlich interessirt ist an der Aufrechterhaltung hoher Eisenzölle." Man denke an die Dortmunder Union, die schlesische Laurahütte rc. Auch der große Berliner Bankier v. Bleichröder soll aus solchen Gründen Schutzzöllner sein. Es scheint mir, daß die Discontogesellschaft und v. Bleichröder die Haupturheber, wenn auch natürlich nicht die alleinigen Urheber des Tarifes von 1879 sind. Die Vereinigung der „204" bildete sich 1877 und löste sich 1881 wieder auf. 1879 wurde ein „Verein zur Förderung der Handelsfreiheit" begründet. Präsident Dess. ist Bamberger, Secretär Brömel. Die „Mittheilungen" des Vereins enthalten sehr verdienstvolle Arbeiten von Bamberger, Brömel, Delbrück, Philippsohn, Fitger, Barth, M. Weigert (Die Textilindustrie u. die neue Zollpolitik 1881) u. A. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Individuen mindestens 10 u. für Corporationen mindestens 30 M. Schatzmeister ist zur Zeit der Geh. Commerzienrath Stephan in Berlin W Hinter der Kathol. Kirche 2. Auch die seit dem Oct. 1875 erscheinende von Brömel redig. „Freihandels-Correspondenz" (Berlin W. Potsdamerstr. 40) ist ein Organ des Vereins und enthält viel interessantes, aus Handelskammer-Berichten, Reichstags-Petitionen rc., entnommenes, auch von Industriellen, Kaufleuten, Landwirthen rc. direct eingesandtes, sonst schwer, oder gar nicht zugängliches Material. Sie ist zunächst für Zeitungen bestimmt, kann indeß auch durch den Buchhandel bezogen werden, leider nicht durch die Post (1879 war Dies wenigstens noch nicht der Fall). Sie sollte auf keiner Univers.-Bibliothek fehlen. Auf der Halle'schen (der Bibliothek des Staatswiss. Seminars) ist sie z. B. vorhanden, auch in den Bibliotheken des Preuß. Statist. Bureaus rc. Die seit 1879 erscheinenden, von der „Volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin" herausg. „Volkswirthschaftlichen Zeitfragen" enthalten ebenfalls zahlreiche ganz u. halb handelspolit. Broschüren von Bamberger, Braun-Wiesbaden, H. B. Oppenheim, v. Neumann-Spallart, J. Barth, Weigert, Fitger u, A.

Prof. Conrad gab als Supplemente zu seinen „Jahrbüchern der Nat. Oek." folgende Arbeiten über den Zolltarif von 1879 heraus: Krökel, Das preußisch-deutsche Zollsystem in seiner histor. Entwickelung 2 B. 1881 (Bd. II enthält reichhaltige Tabellen); Lehr, Die Holzzölle 1880; Gensel (Handelskammersecr. in Leipzig) Die Textilindustrie rc. 1880; Ritschl, Die Eisenzölle 1880; Bayerdörfer, Die Zölle auf Droguen, Glas, Leder, Papier u. Materialwaaren, 1880.

Sogar in Schmoller's Staats- u. socialwiss. Forschungen erschien 1882 eine Geschichte der preuß.-deutschen Eisenzölle von Sering, deren Verf., trotz seiner Billigung anderer Eisenzölle, S. 254, 256, 257 die Roheisenzölle bekämpft (vgl. die F. C. 1882 Nr. 38).

A. Held, Lehr (Schutzzoll u. Freihandel 1877), Roscher, Lexis in S. H. Bd. I u. A. suchen zwischen Schutzzöllnern u. Freihändlern zu vermitteln. Lexis kommt S. 1132 zum Resultat, daß die Zukunft freihändler. Handelsverträgen gehört, desgl. Nasse in seiner unten S. 201 angef. Abhandlung.

Schon Gneisenau sprach sich im Staatsrath für den Freihandel aus, vgl. Pertz-Delbrück's Leben G.'s Bd. V 35. Auch Hardenberg war für Dens., vgl. E. Meier Die Reform ꝛc. 1881 169, 227 ff. Vgl. auch Walcker S. 788, 789.

Der berühmte Geograph Peschel, der 1854—71 in Augsburg das „Ausland" redigirte, wurde aus einem schutzzölln. Saulus allmälig ein freihändl. Paulus (vgl. Walcker S. 789), Im „Ausland" finden sich nach J. Löwenberg verschiedene anonyme, noch heute lesenswerthe handels- u. socialpolit. Abhandlungen P.'s, z. B. die Abh. „Die polit. Wirkungen der Handelssysteme" im Jahrg. 1862 S. 1118 ff.

In Oesterreich sind als Schutzzöllner Peez, Neuwirth, Menger, Neurath, der Baumwollspinner G. v. Pacher (pseudonym: Benno Weber) u. A. zu nennen. Vgl. auch oben Bd. I S. 342. Freihändler sind: v. Neumann-Spallart, M. Wirth, Hertzka u. A., in Ungarn Kautz u. A. Vgl. auch Groß in der Berliner „Polit. Wochenschr." 1882 Nr. 6 u. 7 und Dehn in S. J. 1882 (Beide sind gemäßigte Schutzzöllner).

Vgl. über die russische Zollgeschichte Stieda in S. J. 1883, Walcker S. 61.

In Italien ist die kathedersocialist. Richtung überwiegend schutzzöllnerisch, während sie in Deutschland überwiegend freihändlerisch ist. Als Schutzzöllner sind Luzzati u. A., als Freihändler Ferrara u. A. zu nennen.

In der Schweiz ist u. A. Brunner Schutzzoll ꝛc. 3. Aufl. 1880 Freihändler. Vgl. auch Walcker S. 809 unter „Schweiz" u. G. Cohn's Volkswirthsch. Aufsätze 1882, der u. A. der Ueberschätzung der Fremdenindustrie entgegentritt, deren Ertrag er auf blos 40 Mill. Fr. schätzt.

2) Vgl. Walcker a. a. O. 375, 376.

3) Vgl. oben Bd. I S. 504, Bd. II S. 324.

4) Vgl. z. B. Kay Free trade in land. With preface by J. Bright 5 ed. 1880 u. oben Bd. II S. 330.

5) Der Abg. Bamberger hatte am 16. Dec. 1881 im Reichstage hervorgehoben, daß die Zölle auf Zinn- u. Bleibarren und Siebwaaren 1880 nur 6, (!!) 18 u. 278 M. Zoll einbrachten, d. h. die Verwaltungskosten nicht entfernt deckten und deshalb zu beseitigen seien. Der Director im Reichsschatzamt Burchard entgegnete hierauf: „Der Finanzzoll hat natürlich nur Werth, wenn er etwas einbringt [sehr richtig! rechts]; aber der Schutzzoll, der reine Schutzzoll hat gerade Werth, wenn er nichts einbringt [Sehr richtig! rechts]." Energisch secundirte ihm dann noch der Abg. Schröder [Lippstadt]: „Der Herr Regierungscommissar hat vollständig Recht darin, wenn er sagt, dieser Zoll bewährt sich erst recht, wenn er gar nichts einbringt, wenn er blos die Ueberwachungskosten verursacht." Und Herr Schröder führte sofort einen Artikel an, für welchen er nöthigenfalls eine solche Zollerhöhung beantragen würde, daß der Zoll nichts mehr einbrächte. Vgl. auch die F. C. 1882 Nr. 89.

6) u. 7) Vgl. oben Bd. III S. 164, 177, Bd. II S. 192.

8) Vgl. oben Bd. II S. 189.

9)) Vgl. Roscher III § 136, 142, Ansichten der Volksw. II S. 12, Walcker 107, 212, Dehn a. a. O. 50 ff.

§ 100. Die s. g. Handelsbilanz,[1]) d. h. das numerische Verhältniß des Geldwerthes der Ein- und Ausfuhr, wird häufig mit anderen Verhältnissen zusammengeworfen:

1) Ganz verkehrt ist es von einer Handelsbilanz zwischen einem

unterdrückenden und unterdrückten Volke zu reden, wie H. v. Scheel thut. Wenn ein Räuber mir die Pistole auf die Brust setzt und meine Börse raubt, so ist Das kein Handel. Aehnliche Verhältnisse bestanden zwischen Athen, Rom, Spanien, der Türkei, Napoleon I. und den von ihnen abhängigen Bundesgenossen, Provinzen und Colonien, ja selbst zwischen England und seinen Colonien. Die Abhängigkeit des ausgebeuteten Theiles kann übrigens auch auf Aberglauben beruhen. Man denke an den Ablaßhandel Leo's X. und Tetzel's. England verbot nach Roscher[2]) schon 1391, 1406, 1414 Geldzahlungen der Bischöfe an den Papst, und Walther von der Vogelweide beklagte schon im 12. Jahrh. den Geldabfluß nach Rom. Er klagte darüber, daß die römischen Prälaten Hühner essen und Wein trinken und den Deutschen das Fasten überlassen. Als eine der vielen Maitressen des „unfehlbaren" Papstes Innocenz VIII. im Kartenspiel viel Geld verloren hatte, und als der Papst ihr deshalb Vorwürfe machte, so entgegnete sie: „Ach, was, die Sünden der dummen Deutschen müssen Alles bezahlen". Ein Papst der heidnisch-atheistischen Renaissancezeit erfrechte sich sogar zu sagen: „Die Fabel [?! sic] von Christo hat uns viel genützt". Noch immer fließen Millionen über Millionen für Ehedispense, Scheidungen, als Peterspfennige armer Dienstmädchen 2c. 2c. nach Rom, ja in Baden 2c. bestehlen Frauen ihre Männer zu Gunsten des Peterspfennigs, den Pius IX. auch dazu benutzt haben soll, um einer Herzogin ein Diamanthalsband zu schenken. Der Vatican war und ist voll von hoch dotirten Sinecuristen, obgleich Leo XIII. und andere Päpste vergebliche Reformversuche gemacht haben. Das Schlimmste ist, daß das aus dem Lande gegangene deutsche Geld von den Jesuiten dazu benutzt wird, um den Stein in's Rollen zu bringen, der nach dem „unfehlbaren" Papste Pius IX. den Coloß des Deutschen Reiches zerschmettern soll.

2) Die Mercantilisten verwechselten die Handelsbilanz mit der Productions- und Consumtionsbilanz, sie übersahen, daß Verschwender sich auch durch Ausgaben für inländische Luxuswaaren oder Getränke zu Grunde richten können, und daß ausländ. Korn, Eisen 2c. keine Luxusartikel sind. Der Verschwendung reicher Latifundienbesitzer, Schutzzöllner und Gründer kann man nicht durch Schutzzölle und leicht zu umgehende Verbote, sondern nur indirect

durch Aufhebung der Fideicommisse, der Schutzzölle, und der Straffreiheit der Gründer steuern.

3) Die Handelsbilanz bildet nur einen Theil der gesammten Zahlungsbilanz. Abgesehen von Kriegsentschädigungen und Subsidien wird Dieselbe auch durch öffentliche und private Anleihen, Reisen in's In- und Ausland, die Durchfuhr, den Veredelungsverkehr, den Schmuggel, die Arbitrage und den internationalen Barren- und Edelmetallhandel beeinflußt. Inländer beziehen ferner Einkünfte aus ausländ. Landgütern, Fabriken, Handelsgeschäften, oder von ausländischen Werthpapieren, und umgekehrt. Die s. g. ungünstigen Handelsbilanzen der reichen, Capital ausleihenden Völker, z. B. Englands, Hollands, Deutschlands, sind daher in Wirklichkeit ein günstiges Zeichen. Unsere ausländischen Schuldner bezahlen uns eben die schuldigen Zinsen in Waaren, da wir mit Gold (und vollends Silber!) zur Genüge[3]) versehen sind. Dazu kommen noch die großen Mängel der besten Ein- und Ausfuhrstatistik.[4]) Die Absurdität der landläufigen mercantilistisch-schutzzöllnerischen Handelsbilanz-Doctrin wird von Bastiat sehr gut verspottet, indem er sagt, daß nach dieser Logik ein Volk sich enorm bereichern müßte, wenn es all' sein Capital hinter ein Zollstätte ins Meer würfe, denn die Ausfuhr wäre dann ungeheuer und die Einfuhr gleich Null.

4) Kurz der Schutzzöllner Prof. A. Wagner, hatte trotz dem guten Glauben einzelner Vertreter des Unterbilanz-Märchens, Recht, wenn er 1878[5]) die schutzzöllnerischen Phrasen von einer furchtbaren Unterbilanz Deutschlands in Folge des Freihandels als einen „statistischen Humbug", ein „unwürdiges Gaukelspiel" bezeichnete, „das jeder ehrliche Mann, welcher Parteistellung immer, entlarven sollte". Trotzdem, oder vielmehr eben deshalb hat jener Humbug, bezw. Aberglaube nach dem Schutzzöllner H. v. Scheel[6]) „den mächtigsten, oder wenigstens einen sehr mächtigen Anstoß" zur Schutzzollpolitik von 1879 ff. gegeben.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte (?), daß Fürst Bismarck, trotz seinen Verdiensten um das Reichs-Eisenbahn-Project und andere Dinge, im Allgemeinen nicht die Sachkenntniß besitzt, welche zu staatsmännischen Urtheilen und Handlungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete erforderlich ist, so würde der Beweis damit geliefert sein, daß der berühmte Diplomat am 2. Mai 1879 im

Reichstage jene Unterbilanz-Doctrin vertrat, wobei er sich offenbar in bestem Glauben auf die hergebrachte, landläufige Anschauung des großen (von ihm sonst nicht gerade als politisch urtheilsfähig betrachteten) Publicums, oder auf die Autorität irgend welcher schutzzöllnerischer Politiker, vielleicht Windthorst's, des Frh. v. Varnbüler, oder Stumm's, oder irgend welcher officiöser, oder nicht officiöser schutzzöllnerischer Journalisten verließ, ähnlich wie Luther in bestem Glauben auf die verba magistrorum, d. h. der Hexenverfolger, schwor.

[1]) Vgl. Roscher III § 34 ff., Walcker S. 800 unter „Handelsbilanz“, besonders S. 74 ff., R. H. Art. „Ausfuhr“, „Einfuhr“, „Handelsbilanz“, S. H. II S. 650 u. Richter's Staatslex. unter „Handelsbilanz“, H. v. Scheel in Unserer Zeit Heft 7 1883.

[2]) III § 140 N. 3.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 207.

[4]) Vgl. Walcker a. a. O., Engel in E. Z. 1878 u. 79, v. Neumann-Spallart in H. J. Bd. 26 1876, Schraut's oben Bd. I S. 202 angef. Schrift die Inhaltsverzeichnisse der F. C. unter „Statistik“, H. v. Scheel in S. J. 1882, M. Delbrück in der „Polit. Wochenschr.“ 1882 S. 175, 176 (Spiritus u. Korn), Nasse's treffliche Abh. Der Cobdenclub u. die deutsche Waarenausfuhr in H. J. N. F. Bd. 4. Gegen Nasse schrieb Tuch in S. J. 1883, u. Nasse replicirte a. a. O. Bd. 6. Er weist u. A. nach, ein wie guter Kunde Deutschlands England ist.

Den Werth der Ein- u. Ausfuhr sucht man durch Werthdeclarationen und durch Sachverständigen-Schätzungen festzustellen. Beide Methoden haben ihre Mängel. Auch das deutsche Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande hat die deutsche Handelsstatistik wenig verbessert. Die Leipziger Handelskammer und Prof. Soetbeer forderten 1882 die Einführung der obligatorischen Werthangabe u. trotz der Opposition des Aeltestencollegiums der Berliner Kaufmannschaft nahm der Deutsche Handelstag 1882 diesen Vorschlag mit großer Mehrheit an. Ein methodisches Zusammenwirken der deutschen u. hamburg-bremischen Statistik ist ferner sehr nothwendig.

[5]) In der Nat. Ztg. Nr. 121.

[6]) In unserer Zeit H. 7 von 1883 S. 74.

§ 101. Fast gleichzeitig mit dem Hexenglauben wurde auch der Unterbilanz-Glaube schon vor Jahrhunderten von der Wissenschaft in die Rumpelkammer geworfen. Die Absurdität jener Bilanzdoctrin gehört zu den elementarsten Sätzen der Nationalökonomie. Trotzdem hat sogar H. v. Scheel in verschämter Weise 1883 behauptet, Deutschlands Handelsbilanz könne 1880 und 81 einen Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Waareneinfuhr gehabt haben. Als Beweis führt er eine Berechnung des Statistischen Amtes des Deutschen Reiches an. Er sagt: „. . . es berechnete sich . . .“ und an einer früheren Stelle: „es wurden berechnet . . .“ Dies schlechte Deutsch eines akademisch gebildeten Mannes, der sogar akademischer Lehrer gewesen ist, ist wohl kein Zufall. Offenbar will Niemand

die Vaterschaft jener falschen, wohl tendenziös-sophistisch in majorem gloriam der Windthorst-Varnbülerschen Schutzzollaera erfundenen Zahlen übernehmen. Wie unzuverlässig Dieselben sind hat M. Diezmann,[1]) Prof. an der technischen Staatslehranstalt in Chemnitz und Herausgeber der Deutschen Industrieztg., gezeigt. Die peruanische Chinarinde (Chininrinde) figurirt z. B. als ein Einfuhrartikel aus China (!) Von einem Ueberschusse der Ausfuhr könnte nur dann die Rede sein, wenn die ausländischen Schuldner der deutschen Capitalisten 1880 und 81 ihre Zinszahlungen nicht geleistet hätten. Davon kann aber im Großen und Ganzen nicht die Rede sein. Die angebliche Ueberbilanz ist daher ein Nonsense.

Es verdient bemerkt zu werden, daß auch Schmoller 1879[2]) in verschämter Weise die von Wagner als „Humbug" bezeichnete Doctrin vertrat.

Die mercantilistisch-schutzzöllnerische Vorstellung List's, Carey's u. A., daß die reichen Länder Unterbilanzen haben, und daß diese Unterbilanzen durch Schutzzölle in Ueberbilanzen verwandelt werden können, ist ähnlich kindisch, wie etwa die Vorstellung, daß man eine Uebervölkerung durch Wegschießen einer Anzahl Störche heilen könne.

Die Absurdität der Vorstellung, daß ein fremdes Volk uns auf allen Productionsgebieten unterbieten könne, ist schon von Bastiat und Roscher[3]) treffend hervorgehoben worden. Trotzdem spukt noch immer die Idee, daß die Amerikaner uns alle Producte der Landwirthschaft und Industrie liefern, d. h. schenken, könnten!

[1]) Deutschlands außereurop. Handel 1882. Vgl. auch Bd. XXXIX der amtlichen Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches S. II, 93 u. Soetbeer im Deutschen Handelsblatt Oct. 1882.

[2]) In den V. d. V. f. S. 1879 S. 26.

[3]) I § 200. Vgl. Walcker S. 112, 164.

§ 102. Wenn die Schutzzöllner sich damit begnügen wollten, Fürsten, Fürstinnen und überhaupt die tonangebenden Kreise aufzufordern, einer unbegründeten[1]) Vorliebe für ausländ. Modewaaren und andere ausländische Waaren entgegenzutreten, so könnten die Freihändler ihnen beistimmen. Uebrigens ist zu beachten, daß sich in ähnlichen Fällen auf beiden Seiten Inländer gegenüberstehen können. Es scheint z. B. wahr zu sein, daß Leinwand in Wirklichkeit billiger und besser ist, als Baumwolle, weil sie länger hält und noch andere Vorzüge hat.[2]) Hier gilt es, durch die Presse und Vereine das Publicum aufzuklären, besonders da wir wohl Flachs

bauen, aber keine Baumwolle bauen können, da die deutsche Flachscultur noch großer Verbesserungen fähig ist, und da uns die amerikanische ꝛc. Baumwollindustrie eine überlegene Concurrenz machen kann.[3]) Uebrigens sind auch manche Leinenindustrielle am Uebel schuld, da sie stark mit Baumwolle vermischte Leinwand als reine Leinwand verkaufen und dadurch Viele dazu führen zu sagen: „Wir kaufen lieber reine Baumwollwaaren, die billiger sind". Manche Schutzzöllner behaupten, sie würden durch namen- und markenlose, billige und schlechte ausländische Leinenwaaren zur Herabdrückung der Löhne und zur Kinderarbeit gezwungen und müßten deshalb neue Schutzzollerhöhungen erhalten. Das ist schon deshalb verkehrt, weil die Vertheuerung der Leinenwaaren den Baumwollconsum steigern würde. Deutsche und österreichische Tuchfabrikanten declamirten auch gegen den Shoddy-„Schund", begannen indeß bald darauf, in den 1870er und 80er Jahren, trotz, oder wegen der Schutzzölle, ebenfalls den „Schund" zu fabriciren.[4]) Wenn gewisse ausländische Waaren wirklich betrügerisch gearbeitet sind, so kann man ihre Einfuhr verbieten, aber ein Schutzzoll für inländische Betrügereien ist eine Ungeheuerlichkeit.

Gegen die schutzzöllnerischen Phrasen vom Schutze der „nationalen Arbeit" ist Folgendes anzuführen:

1) Der Sisyphismus (oben Bd. I § 34) ist eine Thorheit.

2) Es handelt sich nicht darum, Ausländern, oder Inländern Arbeit zu verschaffen, denn ohne Arbeit, unentgeltlich (!), können wir auch beim Freihandel ausländische Waaren nicht erhalten. Es ist aber vortheilhafter für uns Deutsche italienische Citronen mit Spiritus, Eisen ꝛc. zu bezahlen, als Citronen in Treibhäusern zu ziehen. Aehnlich ist es für Bäcker und Fleischer vortheilhafter, Kleider und Stiefel zu kaufen, als pfuscherartig selbst zu machen.

3) Die Zahl der durch Schutzzölle wirklich benachtheiligten Arbeiter ist viel größer, als die der scheinbar durch Schutzzölle begünstigten Arbeiter.[5])

4) Grade mächtige landwirthschaftliche und industrielle Schutzzöllner versagen der nationalen Arbeit hartnäckig den nothwendigen Schutz gegen die Folter qualvoller Tödtungen, oder Verstümmelungen[6]) und gegen allzu lange Arbeitszeiten.

5) In Deutschland widersprechen sich die Schutzzöllner selbst, wenn sie in einem Athem den Freihändlern eine vaterlandslos-

indifferente und fanatisch-einheitsstaatliche Gesinnung vorwerfen. Grade die schutzzöllnerischen Bundesgenossen, um nicht zu sagen Complicen polnisch-separatistischer, protest-elsässischer, ultramontaner und particularistischer Bestrebungen waren und sind nichts weniger als national. Schleuderte doch der oberste Schutzzöllner-Führer v. Varnbüler Preußen 1866 ein vae victis entgegen. Das ultramontan-schutzzöllnerische „Mainzer Journal" beklagte 1883 den Umstand sehr, daß Friedrich d. G. in Kamenz nicht von den Panduren gefangen wurde (!)

[1]) Vgl. Roscher III § 135 N. 2, Walcker a. a. O. S. 109 ff., oben S. 174.

[2]) Vgl. Stumpf (den Generalsecretär des Verbandes deutscher Leinenindustrieller) Der Linnenschrein der deutschen Hausfrau 1883, Walcker, Schutzz. 433 ff.

[3]) Vgl. oben S. 78.

[4]) Vgl. die F. C. 1880 Nr. 61, 1882 Nr. 25, 31, 33, 1883 Nr. 58.

[5]) Vgl. oben S. 41—44, Roscher III § 141 (das Citat aus Leroy) u. 143 über Eisen ꝛc. u. unten passim.

[6]) Vgl. oben S. 132 ff., 141.

§ 103. Schon bei Colbert und Friedrich d. G. findet sich (trotz gegentheiligen mercantilistischen, namentlich bei Friedrich d. G. stark entwickelten Vorurtheilen) die Idee einer schutzzöllnerischen Erziehung der Industrie zum Freihandel.[1]) Ein absoluter Minister oder Fürst verfällt eben leicht in eine Art Machtrausch, er übersieht leicht die Grenzen seines Könnens. Colbert schrieb z. B. an einen Untergebenen: „Der König befiehlt (d. h. ich befehle) ..." u. s. w. Namentlich ist das Bild von der Erziehung, so zu sagen die Erziehungstheorie, indeß von List und Roscher vertreten worden.

Den Schwärmern für List seien zur Entnüchterung u. A. folg. Thatsachen entgegen gehalten. List's angeführtes Werk ist eine Sammlung flüchtig hingeworfener Zeitungsartikel, die der Verfasser selbst[2]) (trotz einzelner treffender Bemerkungen) „erbärmlich" fand. Er will ferner dem ultramontanen Stiftsadel „die Töchter der reichsten Industriellen zuführen"[3]) (sic!). Er war so confus, daß er 1819 sehr gegen und 1841 sehr für den preußischen Zolltarif von 1818 und überhaupt Gewichtszölle war[4]). Er starb 1846, wie erwähnt, gleich Mosle, durch Selbstmord.

Roscher, der 1842, trotz einzelnen Ausstellungen für List beinahe schwärmte, hat später Schäffle und anderen halben und ganzen Freihändlern (darunter auch dem Verfasser der vorliegenden Schrift) nicht unwesentliche, zum Theil fundamentale, aber noch nicht ge-

nügende Zugeständnisse gemacht, namentlich im III. Bande seiner Nat.-Oek. 1881. Ja, schon die 3., 1882 erschienene Auflage bringt neue Zugeständnisse an die Freihändler. Trotzdem glaubt er noch immer an die List'sche Erziehungstheorie. Er sagte z. B. 1848[5]) im Sinne seiner heutigen Anschauungen: „Es wird dabei immer auf 3 Puncte ankommen: daß eine unzweifelhafte Naturanlage für das beschützte Gewerbe vorhanden ist, daß aber augenblickliche Schwierigkeiten, z. B. Mißtrauen der Capitalisten, Unlust der Arbeiter, überlegene Concurrenz der Fremden diese Anlagen gefesselt halten, daß endlich die verlangten Opfer von dem zu machenden Gewinne bei weitem überwogen werden." Diese Aufzählung ist unvollständig. Man muß sogar vom schutzzöllnerischen Standpuncte aus **mindestens** noch folgende Puncte hinzufügen: 4) Das Ob?, Wie? und Wieviel? der angeblichen Schutzbedürftigkeit der einzelnen Industriezweige muß nach rationellen, objectiv beweisbaren Normen berechnet werden können. 5) Die beschützten Industriellen müssen sobald als möglich freiwillig auf die überflüssig gewordenen Schutzzölle verzichten, oder der Staat muß 6) die Einsicht, den Willen und die Macht haben, die Schutzzölle auch gegen den Widerstand der Interessenten aufzuheben, und es muß 7) eine Garantie dafür gegeben sein, daß einmal herabgesetzte, bezw. abgeschaffte Schutzzölle nicht wieder erhöht, bezw. eingeführt werden, daß das Schutzzollsystem mit *einem* Worte allmälig, aber stetig und consequent beseitigt wird. Schon diese Aufzählung zeigt, wie schwierig, um nicht zu sagen wie unmöglich die Durchführung Dessen ist, was die gemäßigten Schutzzöllner auf Grund ihrer Principien wollen und wollen müssen.

Roscher übersieht ferner die Dreideutigkeit des Ausdruckes relative *Nothwendigkeit* eines Instituts, z. B. *der Schutzzölle*. Man muß nämlich 3 Arten einer solchen Nothwendigkeit unterscheiden:

1) Die Nothwendigkeit im Sinne des Causalgesetzes kommt allem wirklich Geschehenden, auch den ärgsten Verbrechen, zu.

2) Die Nothwendigkeit der Berücksichtigung von Milderungsgründen. Man kann wohl sagen: „Der niedrige Stand der Cultur zur Zeit Luther's entschuldigt seinen Hexenglauben einigermaßen", aber man kann nicht sagen: „Zu Luther's Zeit hatten die Hexenprocesse eine relative Berechtigung".

3) Die volle ethisch-politische Berechtigung und Nothwendigkeit

einer Sache für gewisse oder alle Völker und Zeiten. Man denke z. B. an die relative Berechtigung ex- und intensiver Ackerbausysteme und an die absolute Berechtigung der Tapferkeit.

[1]) Vgl. Walcker 62 ff., Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 408.
[2]) S. XXXII.
[3]) S. LXIV.
[4]) Roscher Gesch. d. N. Oek. 990. Vgl. gegen List auch Th. v. Bernhardi Kritik ꝛc. 1849 S. 409, 410.
[5]) In Rau's Archiv II. Abth. 1848 S. 290, 304.

§ 104. Aus den Anfangsschwierigkeiten einer jungen Industrie darf man mit Roscher u. A. nicht den Schluß ziehen, daß Schutzzölle das beste (oder gar einzige) Mittel zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten sind, besonders da manche Fabriken, ja Industriezweige ganz ohne Schutzzölle emporgekommen sind.[1]) Als andere und bessere Mittel sind folgende anzuführen:

1) Die Berufung, oder Aufnahme industrieller Einwanderer.

2) Actiengesellschaften, die ja schon im 15. und 16. Jahrh.[2]) vorkommen und großentheils aus Ausländern bestehen können.

3) Verzinsliche und unverzinsliche Staatsvorschüsse sind grade nicht sehr empfehlenswerth, aber sie haben den von Roscher nicht beachteten großen Vorzug vor Schutzzöllen, daß sie viel leichter beseitigt werden können. Roscher's Urtheil über Staatsvorschüsse (III § 142) ist überhaupt zu ungünstig, wie man auch aus einer anderen Schrift Roscher's beweisen kann.[3]) Er übersieht u. A., daß der Staat keineswegs auf die geschicktesten inländischen Supplicanten angewiesen ist (die übrigens auch beim Schutzzoll-„System" per nefas ebenso viel erringen können), daß auf dem Weltmarkt hervorragende ausländische Firmen mit, oder ohne Staatsunterstützung Filialen ihrer Fabriken im Inlande anlegen können, und daß Prämien (Productionsprämien) und Ausfuhrprämien, z. B. pro Elle guten Seidenzeuges, viel ungefährlicher sind, als Vorschüsse an einen Mann, der z. B. eine Seidenfabrik anzulegen verspricht, vielleicht aber unfähig ist, oder durchgeht. Das von Roscher[4]) gegen Productionsprämien angewandte Dilemma beweist zu viel. Es würde auch beweisen, daß Schulze'sche Vorschußvereine schädlich, oder überflüssig sind.

4) Technische Versuchsanstalten und Unterrichtsanstalten des Staates. Selbst Schutzzöllner geben zu, daß dadurch,

besonders durch die Ersteren, Eisenzölle und andere Schutzzölle entbehrlich werden können.[5]) (Reiche deutsche ꝛc. Industrielle können solche Anstalten übrigens selbst auf genossenschaftlichem Wege unterhalten.)

5) Staatsfabriken mit Tantièmen der Directoren und Beamten, gleichsam Lehrfabriken, die späterhin verkauft werden können. Dies für niedere Culturstufen und tüchtige Regierungen vorzügliche Mittel wird von Roscher gar nicht berücksichtigt.

[1]) Vgl. Rau II § 206a, Roscher III § 139 N. 9, Walcker I 122 ff. (wo es 126 Mayer statt Meyer — jetzt Actiengesellsch. Bochumer Verein — heißen muß), Gensel, Textilind. 41, 75.
[2]) Vgl. oben S. 83, 171.
[3]) Vgl. Walcker 129, 130, 5 ff.
[4]) III § 136. Vgl. auch Th. v. Schön a. a. O. 426 ff., 433, 434, 440 ff.
[5]) Vgl. Walcker S. 131, oben S. 192.

§ 105. Da Roscher an die Erziehungstheorie glaubt, und da er der namhafteste Vertreter der „historischen Methode" ist, so hätte er nach seiner eigenen Forderung, (I § 26) nachweisen müssen, daß solche Erziehungen in den und den Ländern vorgekommen sind, daß die und die Staaten weise bemessene Schutzzölle eingeführt und zur rechten Zeit herabgesetzt und aufgehoben haben. Von einem solchen Nachweise findet man indeß in Roscher's Schriften keine Spur. Die historischen Notizen, welche er (III § 140 und wiederholt) giebt, sind zum Theil handelspolitisch gleichgültiger Natur und zum Theil schlagende Gründe gegen Schutzzölle. Der ganze Quasibeweis Roscher's besteht im Satze (III § 139): „Ein weise geleitetes Schutzzollsystem **könnte**[1]) hiervor [vor dem bloßen Ackerbaustaate] bewahren ...." Er vergißt dabei, daß er selbst[2]) bei einer anderen Gelegenheit, die Gesetzgebung mit Recht warnt, unsichere und ferne Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Jenes „könnte" ist, trotz den Verdiensten Roscher's, m. E. ganz unmethodisch, ganz unwissenschaftlich: denn es kann nicht einmal als eine Uebertreibung der deductiven,[3]) von Roscher sonst ziemlich polemisch behandelten Methode bezeichnet werden. Roscher's Schluß ist ebenso unlogisch, wie etwa der folgende Schluß: „Alle Angehörigen des Deutschen Reiches und alle fremden Staaten **können** ohne Zweifel Frieden halten, folglich **kann** man unbedenklich die deutsche Justiz, Polizei und Armee abschaffen." Der Roscher'sche durch Schutzzölle zum Freihandel erziehende „Staatsmann" ist mehr als ein außerhalb der

Erde stehender Archimedes, Roscher legt ihm, trotz seiner Frömmigkeit, im Widerspruche mit dem ersten Gebote, nahezu göttliche Eigenschaften der Unfehlbarkeit, Allwissenheit, Allmacht und Allgegenwart bei. Von solchen Staatsmännern weiß die Geschichte der wirklichen Welt nichts. Selbst Friedrich Wilhelm I war dieser Aufgabe nicht gewachsen, war doch z. B. unter ihm nach Friedrich d. G.[4]) die Corruption sehr arg. Auf einen Heinrich IV folgte nicht selten ein Fürst wie Ludwig XIV, oder XV, auf einen Friedrich Wilhelm I ein Fürst wie Friedrich Wilhelm II. Noch weniger konnten absolute Minister, die jeden Augenblick durch Intriguanten, auch geschickte schutzzöllnerische Supplicanten, gestürzt werden konnten, jene List-Roscher'sche Stetigkeit garantiren. Man denke z. B. an Colbert's tragisches Ende. In aristokratischen und demokrat. Republiken und in constitutionellen Staaten lag und liegt ferner der Schwerpunct der politischen Macht gewöhnlich bei den Schutzzollmillionären und Agrariern, die sich ebenso wenig[5]) selbst erziehen, als Münchhausen sich selbst am Zopfe aus dem Sumpfe zog. Sogar der „Dictator" Fürst Bismarck wäre 1879 nicht im Stande gewesen, den mächtigen Schutzzollinteressenten im Reichstage und außerhalb Desselben einen ihnen unerwünschten Schutzzolltarif aufzuzwingen.

Die englische Handelspolitik, welche List so preist, war so wenig unfehlbar, daß sie sogar durch Steinkohlen-, Maschinen-, Seiden- und Calico-Verbote, hohe Zölle auf Rohbaumwolle ꝛc. den industriellen Aufschwung sehr hinderte, daß sie die irische (u. amerik.) Industrie und Landwirthschaft gewaltsam unterdrückte, und daß die Schutzzöllner im 18. Jahrh. nach A. Smith das Parlament und die Regierung förmlich terrorisirten.[6]) Diese wichtigen, die ganze Schutzzöllnerei ad absurdum führenden Thatsachen werden bei Roscher III § 140 gar nicht erwähnt, obgleich er daselbst (namentlich in der 3. Aufl.) ausführt, daß die französ.[7]) Schutzzöllner die Regierung (die angebliche Erzieherin!) wiederholt zur Beibehaltung, ja Erhöhung unnöthiger Schutzzölle zwangen. J. Garnier erzählt (1880) von einem französ. Schutzzöller, der öffentlich die Freihändler als bestochene Verräther, als Freunde Englands, schilderte und privatim Garnier gegenüber zugab, er verbreite diese Lüge nur aus Parteirücksichten. Das übertrifft noch die Jesuitenmoral, denn hier handelt es sich auch um einen schlechten Zweck.

[1]) Von mir unterstrichen.

[2]) III § 44 N. 7.
[3]) Vgl. auch oben Bd. II S. 82.
[4]) Vgl. Walcker, Aussprüche ꝛc. S. 5.
[5]) Vgl. auch Roscher selbst III § 139a N. 1.
[6]) Vgl. Walcker 77, 106, 107, 135, 136, 808, 809, oben Bd. II S. 131, 186 und gegen Schanz's Gesch. der engl. Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters Schäfer in H. J. N. F. Bd. 7.
[7]) Vgl. Walcker Schutzz. 137, 141, H. v. Treitschke, Hist. u. pol. Aufsätze III 4. Aufl. S. 141, 142, 179, 180, 270, 314, 349, 352 ff. Weigert, der Volkswirthsch. Senat 1880 S. 10, 11, Roscher III § 137 N. 3, 138 N. 7, 139a N. 6, 140, N. 4, 141, N. 1, 3, und passim.

§ 106. Für Deutschland[1]) giebt Roscher (III § 140) nur Notizen, die von 1522—1729 reichen. Er selbst giebt (in seiner Gesch. der N. Oek.) zu, daß Friedrich d. G. einem „platten Mercantilismus" huldigte, und durch die pommern'schen Landstädte zur Beibehaltung der Leibeigenschaft verleitet wurde. Die zahllosen deutschen Binnenzölle des Mittelalters und ancien régime waren eine pathologische Erscheinung, eine Folge der Auflösung des alten Reiches. Schon im 14. Jahrh. nannte der Engländer Th. Wiccius die vielen Zölle eine miram Germanorum insaniam. In den alten Provinzen Preußens gab es im 18. Jahrh. 60 verschiedene Zoll- und Accisetarife, die letzteren zusammen 2775 Gegenstände umfassend, so daß der Minister v. Struensee (ein Mercantilist) das indirecte Steuersystem Preußens mit Recht ein Chaos genannt hat. Der Frh. v. Stein bewog 1805 den König, die sämmtlichen Land-, Binnen-, und Provinzialzölle abzuschaffen. Das Continentalsystem Napoleon's I. schadete ferner der deutschen Industrie, indem es sie überreizte, zu einer Treibhausblüthe veranlaßte. Selbst die Schutzzöllner List und W. Kiesselbach geben Dies einigermaßen zu. Eine stetige, weise Entwickelung der Zollvereinspolitik auf dem Wege zum Freihandel wurde nicht allein durch den Einfluß der rheinisch-westfälischen, sondern noch mehr durch den Einfluß der süddeutschen Schutzzöllner verhindert. Man darf nicht vergessen, daß Preußen aus politisch-nationalen, unitarischen Gründen überhaupt im Zollverein die größten finanziellen Opfer brachte. Man kann die preußische Zollvereinspolitik in mehr als bildlicher Beziehung als eine Zwei-Seelen-Politik bezeichnen. Schmoller behauptete 1879: „1850 drang Preußen energisch auf Erhöhung der Baumwollwaarenzölle, nur der heute noch unaufgeklärte Widerspruch Braunschweigs hemmte den Beschluß". H. B. Oppenheim entgegnete hierauf unter Berufung auf zwei Schriften von R. v. Patow[2]) und L. Kühne:[3]) „So also

wird Geschichte geschrieben! Der Widerspruch Braunschweigs ist gar nicht unaufgeklärt und war schon damals von aller Welt verstanden. In der preuß. Handelspolitik kreuzten sich damals zwei Richtungen, die protectionistische, durch v. d. Heydt vertreten, und die freihändlerische, durch Manteuffel vertreten. Die Conservativen verstanden ihre agrarischen Interessen damals noch gut genug, um auf Seiten der Handelsfreiheit zu stehen. Ehe v. d. Heydt's Vorschlag (auf Garnzölle, welche Rückzölle im Gefolge haben sollten, gerichtet) zur That wurde, überwog Manteuffel's wachsender Einfluß derartig, daß man sich hinter Braunschweig steckte, um den eigenen Antrag durch das Veto des treuen Bundesgenossen zu Falle zu bringen." (sic!) Jeder Staat mit selbstständiger Zollverwaltung besaß eben damals und bis 1867, bez. 1871 ein an den polnischen Reichstag erinnerndes liberum veto. Aus solchen und ähnlichen Gründen konnte und kann auch in Deutschland von einer „höheren", erziehenden „Schutzzoll-Weisheit" nicht die Rede sein. Vgl. auch oben S. 145 Punct 2. Die Verweisung der später abgelehnten Holzzoll-Erhöhungs-Vorlage an eine Commission wurde 1883 im Reichstage mit 136 gegen 135 Stimmen (!) beschlossen, und mit Schieferzoll-Actien wurde 1881 u. 82 mit Beziehung auf die 1882 von der Reichsregierung beantragte Schieferzoll-Erhöhung ein cynischer Gründer- und Corruptionsschwindel getrieben.[4])

H. v. Sybel soll[5]) 1883 einem preuß. Historiker freihändlerischer Richtung und jüdischer Confession die erbetene Benutzung des preuß. Staatsarchivs verweigert haben. Wenn diese Nachricht wahr ist, was bei der schutzzölln. Richtung H. v. Sybel's (u. A. v. Sybel's) sehr wahrscheinlich ist, so würde hier ein neuer Beweis für das lichtscheue Wesen der Schutzzöllnerei vorliegen. Mit der Confession des Petenten hatte die Sache wohl nichts zu thun: einem jüdischen Schutzzöllner, z. B. R. v. Kaufmann, wäre die Erlaubniß wohl ertheilt worden.

[1]) Vgl. Walcker 142, 143.

[2]) Beleuchtung der ... vorgeschlag. Zolltarifveränderung 1850.

[3]) Fliegendes Blatt als Zustimmung und Nachtrag zum Obigen von L. K. [Kühne] 1850.

[4]) Vgl. die F. C. 1882 N. 61, 63, 64, 68, 73, 74, 77, die Tribüne 1882 N. 239, 243, 302, 407, Walcker S. 808.

[5]) Nach der Wiener „Neue Freie Presse."

§ 107. A. Smith (Wealth of Nations B. IV. C. 2) billigt 4 Ausnahmen von der Regel der Handelsfreiheit.

1) Schutzzölle zu Gunsten einer militärisch wichtigen Industrie. Eine solche wird indeß besser durch Staatsfabriken, oder große Bestellungen des Staates gefördert (man denke z. B. an Krupp u. A.) Vgl. gegen Smith's Vertheidigung der engl. Navigationsacte oben § 88.

2) Zölle zur Ausgleichung einer inländ. Accise. Wenn solche Zölle gleich hoch sind, so sind sie nicht Schutz-, sondern Finanzzölle.

3) Retorsionen,[1]) d. h. temporäre Kampfzölle. Im Princip könnten auch Freihändler Retorsionen oder „Kampfzölle" billigen, wenn diese Zölle nur nicht in der Regel zu neuen Schutzzollerhöhungen und anderen wirthschaftlichen und politischen Repressalien des Gegners führten und wegen der Opposition der inländ. Schutzzöllner so schwer aufzuheben wären. Der Satz, daß man dem Bösen nicht den kleinen Finger reichen solle, gilt auch hier.

4) Verlangt Smith eine behutsame Abschaffung[2]) bestehender Schutzzölle, weist indeß selbst darauf hin, daß die Schutzzöllner die Sache viel schwieriger darstellen, als sie ist.

Differentialzölle[3]) können Retorsionen sein, oder den Zweck haben, eine Zollunion, z. B. zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, anzubahnen. Sie sind in beiden Fällen nicht empfehlenswerth, weil sie Ursprungszeugnisse erfordern und den Schmuggel befördern, und weil die angeführten Gründe gegen Retorsionen auch gegen Differentialzölle gelten.

Man unterscheidet autonome Zolltarife und Vertragstarife, auf Handelsverträgen und autonomen Bestimmungen beruhende Zolltarife. Die autonomen Elemente eines s. g. Vertragstarifes können wichtiger, oder unwichtiger sein, als die vertragsmäßigen Elemente Desselben. Unter der Meistbegünstigungsclausel versteht man das Versprechen, jede Zollherabsetzung, oder sonstige Concession, welche der Staat A künftig dem Staate C, oder D zugesteht, ohne Weiteres auch dem Staate B zuzugestehen, der heute mit A einen Handelsvertrag schließt.[4]) Meistbegünstigungsclauseln sind namentlich seit dem engl.-französ. Handelsvertrage von 1860 üblich geworden. Roscher unterscheidet mit Recht, mittelalterliche (besser antik.-mittelalterliche), mercantilistische und freihändlerische (den Freihandel anbahnende) Handelsver-

träge.[5]) Die bekanntesten Handelsverträge sind die römisch-karthag. von 348 u. 306 v. Chr., der englisch-portugies. Methuen-Vertrag[6]) von 1703, der preuß.-amerik. von 1785, der englisch-französ. Eden-Vertrag von 1786,[7]) der preußisch-englische von 1795, der englisch-französ. von 1860, der deutsch-französ. von 1862 (1865 in Kraft getreten), der deutsch-österr. von 1865 und 1881, der deutsch-engl. von 1867. Mit Rußland und den V. Staaten haben wir keine Handelsverträge. Frankreich und Deutschland behandeln sich auf Grund des Frankfurter Friedens von 1871 als meistbegünstigte Nationen.

Herr v. Kerstorff, ein Augsburger Baumwollspinner, berief 1862 eine Versammlung auserlesener Schutzzöllner nach Frankfurt a. M., um gegen den deutsch-französ. Handelsvertrag zu protestiren. Es ging ihm indeß ähnlich wie Bileam. Die Versammlung segnete Das, was sie verfluchen sollte. Auch Stumm bezeichnete den Vertrag am 14. Juni 1869 im Zollparlament als eine „durchaus richtige Maßregel.“ Trotzdem verwarfen die deutschen Schutzzöllner 1879, überhaupt 1875 ff. die Handelsverträge principiell, und Fürst Bismarck that es sogar in sehr unvorsichtiger, undiplomatischer Weise.[8]) Schon 1881 sprach sich der Centralverband Deutscher Industrieller[9]) für einen Handelsvertrag mit Rußland aus. 1881 schloß Fürst Bismarck einen Meistbegünstigungsvertrag mit Oesterr.-Ungarn und 1882 u. 83 Handelsverträge mit Mexico, Serbien, Italien und Spanien ab. Die österr. Schutzzöllner kündigten 1878 den österr.-französ. Handelsvertrag, waren indeß sehr froh, ihn 1879 wieder erneuern zu können.[10])

[1]) Vgl. Rau II § 210, Roscher III § 143, Walcker 807.

[2]) Vgl. Walcker S. 808 unter „Schutzz., Aufhebung der“, Roscher III § 137 N. 3, 141 N. 3.

[3]) Vgl. Walcker S. 796, die F. C. 1883 N. 28, Roscher III 39, R. H. 223, S. H. II S. 644.

[4]) Vgl. übrigens Roscher a. a. O. N. 12.

[5]) Vgl. Rau II § 303 ff., Roscher a. a. O., R. H. 448 ff., S. H. II S. 650, Hol. R. Bd. II, A. Held im Bluntschli-Löning'schen Staatswört. Bd. II, R. W. Bd. VII, D. S. IV 663 ff., A. Wagner's Art. Zölle daselbst XI 340 ff., die V. d. V. C. 1880, 1883 über die Frage eines deutsch-österr. u. deutsch-russ. Handelsvertrages, J. Faucher in den Cobden Club Essays 2. Series 1871/72, Walcker S. XI, XIV, 800 und die Inhaltsverzeichnisse der F. C. Uebersichten der deutschen Handelsverträge mit ausländ. Staaten geben H. A. 1879 562 ff. (nach dem „Reichsanzeiger“), die Berl. Börsen-Ztg. Juli 1882, Beutner (Gen. Secr. des Centralverbandes Deutscher Industrieller) die deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Consular- und literar. Verträge 1883.

Vgl. auch Beutner, Materialien zum Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Rußl. und dem D. Reiche 1881.

[6]) Portugal hob das Verbot engl. Wollwaaren auf und stellte die früheren Zölle von 15% her, und England verzollte portug. Weine um $33^1/_3$% niedriger als französ. Lord Methuen und Sir Eden waren engl. Unterhändler.

[7]) Ders. führte statt der früheren gegenseit. Prohibition Zölle von 10, 12, 15 % für eine Anzahl wichtiger Industriezweige ein.

[8]) Vgl. oben Bd. II S. 89, 193 Walcker Schutzz. 164 ff., Roscher III § 39.

[9]) Vgl. oben Bd. II S. 193 und oben Note 5 dieses § 106.

[10]) Walcker 168.

§ 108. So wünschenswerth es ist, daß alle Schutzzölle aller Länder sobald als möglich beseitigt werden, so ist die landläufige schutzzölln. Auffassung der Reciprocität oder Gegenseitigkeit doch absurd. Eine gleiche Höhe aller [1]) Schutzzölle zweier Vertrag schließender Staaten ist nicht möglich: [2])

1) Die Productionsbedingungen und finanziellen Bedürfnisse der Länder sind verschieden.

2) Wenn eine solche Gegenseitigkeit durchgeführt werden sollte, so wäre der Zolltarif eines Landes mit zahlreichen Handelsverträgen z. B. Deutschlands, ein weißes Stück Papier, auf welches verschiedenen fremden Staaten ihre Zollsätze schrieben, was absurd wäre.

3) Wenn ein anderes Volk thöricht und sclavisch genug ist, seinen Korn-, Holz-, Eisen-, Tuch-Producenten 2c. einen hohen und „schimpflichen“ Schutzzoll-Tribut zu zahlen, so ist das für uns nicht ein Grund dafür, sondern dawider, uns auch maltraitiren zu lassen. Auch Roscher [3]) hebt diese unbewußte Widerlegung seiner Erziehungstheorie treffend hervor. E. M. Arndt's Wort: „Der Gott der Eisen wachsen ließ, der wollte keine Knechte“ fordert indirect auch die Zollfreiheit des Eisens und der übrigen Lebensbedürfnisse, die Beseitigung aller Schutzzölle. Agitatoren, die unnöthige Schutzzölle fordern, sind schlimmer als die mittelalterlichen Raubritter und modernen Gründer, die wenigstens nicht zum Schaden den Spott fügten, nicht Tartüffeartig von „nationaler“ Gesinnung und vom „praktischen Christenthum“ redeten.

Ja, sogar die wohlmeinenden, aber unpraktischen Doctrinäre, welche von einer „höheren“, zum Freihandel erziehenden „staatsmännischen“ Schutzzoll-„Weisheit“ träumen, d. h. mit anderen Worten die Stuartisch-Bourbonisch-Rochow'sche Lehre vom „beschränkten Unterthanenverstande“ predigen, fügen unbewußt zum Schaden des Publicums noch den Hohn hinzu.

[1]) Obgleich ausnahmsweise 2 Schutzzölle der Staaten A. u. B., oder A., B., C. . . . gleich sein können.

[2]) Vgl. Walcker S. 807 unter „Recipr."

[3]) III § 39 im Text und in der N. 7. Vgl. auch oben Bd. II S. 192.

§ 109. Auf die Frage der wegen der aus- und inländ. Geschäftsgeheimnisse[1]) und anderer Gründe z. B. der verschieden günstigen Lage verschiedener inländ. Fabrikanten, so schwierigen, ja unmöglichen rationellen Berechnung des Schutzzollbedürfnisses und die Benachtheiligung der Küsten- und „reinen" Ackerbau-Gegenden durch die Eisenzölle und andere industrielle Schutzzölle geht Roscher gar nicht, oder so gut wie gar nicht ein. Ueber die Provinzialtarif-Frage bemerkt er[2]) nur: „Sobald eine solche Gegend [wie der Spessart] ein selbstständiger Staat ist, würde ein Schutzsystem [soll heißen: Schutzzollsystem] angezeigt sein." Bastiat und andere Freihändler haben ebenfalls längst hervorgehoben, daß die Schutzzöllner zahlreiche Binnenzolllinien für Industrie- und landwirthschaftliche Producte fordern müßten. Fürst Bismarck hatte am 14. Juni 1882 im Reichstage den Freihandel für den Niedergang der pommernschen, posenschen und westpreuß. Tuchindustrie verantwortlich gemacht. Ein Sachkenner entgegnete darauf:[3])

„Ich kenne diesen Zweig der Industrie nicht nur aus Büchern und Actenstücken. Meine Familientradition weist zurück durch mehrere Generationen von Tuchwebern in West- und Ostpreußen bis auf die Zeit . . . . vor mehr als 100 Jahren. . . . Auch im letzten Viertel des vorigen Jahrh. stand die Wollenindustrie dort nicht so glänzend, wie man meint. Es wurden freilich den Tuchwebern auf Staatskosten die besten „niederländischen" Maschinen verschrieben, und wenn diese Maschinen eine gewisse Reihe von Jahren im Gebrauch gewesen waren, sollten sie den Leuten zu eigen gehören. Die Maschinen waren aber zur Bearbeitung feiner Wollen eingerichtet, nicht für die groben Landwollen, welche man dort damals nur zu kaufen vermochte und für deren Producte man nur Absatz fand. Jeden Monat kam der Herr Bürgermeister revidiren, ob die Maschinen auch gebraucht würden; er fand immer die Spindeln voll, aber er wußte nicht, daß er Jahr aus Jahr ein stets dieselben Wollfäden zu sehen bekam. Die Leute wollten nicht die Maschinen verlieren, aber sie konnten sie auch nicht gebrauchen, sondern spannen daneben die grobe Landwolle auf den primitiven Spinnrädern. Bald kümmerte sich der Staat überhaupt nicht mehr um sie. Die Regierung hielt es — und zwar ehe an Liberalismus zu denken war — für ihre Hauptaufgabe, nur die Errichtung großer Fabriken zu befördern, für das Handwerk hatte sie nur polizeiliche Chicanen. Nach 1815 wurde die ganze Aufmerksamkeit den neuerworbenen Provinzen gewidmet. Es kam eine Zeit, in welcher der Nordosten ein Verbannungsort für Beamte wurde. . . . Es kann nicht geleugnet werden, daß auch die Zollvereinspolitik meist nur die Bedürfnisse

der mittleren und westlichen Provinzen im Auge hatte, und daß die großen Vortheile Derselben am wenigsten dem eingeschnürten und von seinem Hinterlande immer mehr abgeschnittenen Nordosten zu Gute kommen konnten. Es war nicht der Freihandel, welcher der Industrie der „landwirthschaftlichen Provinzen" schadete, sondern die in bester [immer in bester?] Absicht auf die Bedürfnisse der Industrie der Mitte und des Westens basirten Schutzzölle, welche z. B. längs der Küste die Eisenhämmer und Zuckersiedereien zum Stillstand brachten, die Tausenden Arbeit und Nahrung gegeben hatten. Die Tuchindustrie ging zurück, weil immer mehr Leute sich von den starken, groben, heimischen Fabrikaten ab- und den feineren Stoffen zuwandten, welche von der Frankfurter und Leipziger Messe — nicht etwa aus England — bei dem wachsenden Verkehr uns zugeführt wurden. Etwas hob sich die Wollenweberei, als besonders von Ratzebuhr (Pommern) aus in den 40er Jahren für diese Industrie berechnete Handmaschinen die alten Spinnräder verdrängten; dennoch konnte sie sich nur durch die große Bedürfnißlosigkeit der Leute aufrecht erhalten. Die geschmähte Periode Delbrück war vergleichsweise günstig für diese Industrie. Auch auf vielen andern Gebieten hat sich gerade in dieser Zeit in den nordöstlichen Provinzen eine ganz respectable Industrie erhoben, wie die Provinzialausstellungen in Bromberg, Königsberg ꝛc. gezeigt haben. Durch die 1879 inaugurirte verschärfte Schutzzollpolitik erhält aber unsere gesammte nordöstliche Industrie nicht die mindeste Förderung, sondern nur schwere Schädigung. Ist die Schutzzolltheorie richtig und findet man es für nothwendig, eine Großindustrie in unsern „landwirthschaftlichen Provinzen zu erzeugen, so giebt es dazu nur ein Mittel: die Absperrung der „landwirthschaftlichen" von den industriellen Provinzen durch eine Zolllinie. Denn die Producte der deutschen und nicht der ausländischen Industrie sind es, welche unsere Märkte nach wie vor 1879 beherrschen und Fabriken im Nordosten nicht aufkommen lassen."

Letzteres ist auch in der Textilenquête von 1878[4]) und anderweitig constatirt worden. Die Schutzzöllner müssen also zahllose mittelalterliche Localzolllinien fordern, oder zugeben, daß man auch dem Auslande gegenüber ohne Schutzzölle auskommen kann.

Eine sehr gute, unbewußte Satire auf die Schutzzöllnerei liegt auch in Folg. Deutsche Eisen- und Tuchindustrielle umgingen die russ. Zollschranken, indem sie in Polen Etablissements anlegten. In Folge Dessen petitionirten Moskauer Schutzzöllner 1882 um eine zweite, polnisch-litthauische Zollgrenze.

H. v. Mohl[5]) traf in dem physikal. Cabinet einer ungenannten deutschen Universität eine „Schrecken erregende Maschine, welche eine Luftpumpe vorstellen sollte." Die betreff. akademische (!) Commission hatte nämlich aus Kirchthumspatriotismus die Arbeit einem auswärtigen Mechaniker nicht gegönnt und Dieselbe einem vaterstädtischen Spritzenmacher (!) übertragen. Friedrich d. G.[6]) verbot

das Studiren und Reisen im „Auslande" (Leipzig, Jena, Göttingen rc.) bei Strafe der Vermögensconfiscation (!). Schäffle[7]) empfiehlt in verschämter[8]) aber nicht mißzuverstehender Weise (im Interesse seiner feudal-jesuitisch-czechischen Parteigenossen!) einen österreich. Schutzzoll gegen deutsche Bücher (!)

[1]) Vgl. Walcker S. 799, Schriften des Vereins für Socialpol. Bd. XIII S. 48, Pütz, Warum rc. 1879 16, 17, 26, 27.

[2]) III § 139 N. 6.

[3]) In der (secessionist.) „Liberalen Corresp."

[4]) Vgl. Walcker S. 180 und S. 792, 802, 806 unter „Ackerbau- und Küsten-Gegenden" und „Provinzialtarife." Vgl. auch die oben S. 188 angef. Schrift: „Das deutsche Wirthschaftsjahr 1880" S. 248 (überlegene Concurrenz der elsäss. Baumwollspinner gegenüber den badischen) u. den oben Bd II S. XII angef. Friedenthal'schen Bericht (Erdrückung der hannöver. Brennereien durch ostelbische.)

[5]) Vgl. seine „Rede" rc. Tübingen 1863 u. Lange, Gesch. des Materialismus 1. Aufl. S. 328.

[6]) Roscher III § 143 N. 8.

[7]) Steuerpolitik 1880 S. 397, 398.

[8]) Aehnlich wie gewisse Zeitungen für Zola's „Nana" rc. verschämt Propaganda machen, indem sie sagen: „Bei X. ist eine gute Uebersetzung von . . . erschienen. Wir warnen unsere Leser vor diesem unmoralischen . . . Roman." Vgl. bereits Schiller's „Kleinigkeit" „Der Kunstgriff."

§ 110. Der wahrscheinlich apokryphe[1]) Huskisson'sche Ausspruch vom strangulate wird von Roscher[2]) fälschlich Hume zugeschrieben, der 1828 schon 52 Jahre todt war. Er übersieht dabei auch den Reichthum und die Leistungen der deutschen rc. Industriellen[3]), und bei dem Hülfscorps-Bilde[4]) übersieht Roscher, daß Blücher's Unterstützung bei Waterloo Wellington sehr nützlich war, daß der Letztere indeß wahrscheinlich geschlagen worden wäre, wenn er vor der Schlacht sein Heer zersplittert hätte, ähnlich wie Schutzzölle neuer Industriezweige die Kraft der bestehenden landwirthsch. und industriellen Productionszweige schwächen. Die Geschichte der deutschen Eisenindustrie verlief überhaupt ganz anders, als Roscher annimmt. Am Anfange der 1840er Jahre war man in Deutschland, einzelne Ausnahmen abgerechnet, noch ganz bei den ältesten (!) Methoden der Eisenerzeugung stehen geblieben. Die Steinkohle war noch nicht zur Basis der Eisenindustrie gemacht worden. Man verwüstete die Wälder, um nach alter Art in nach heutigen Begriffen kleinen Hochöfen mühselig unter großartiger Verschwendung von Feuerungsmaterial und sonstigen Unkosten, schlechte Erze zu unvollkommenem Roheisen zu schmelzen. Die große Ueberproduction der Jahre 1840 und 1841, welche die englischen und schottischen Eisenwerke nöthigte,

ihr Product zu jedem Preise loszuschlagen, hatte die Folge, daß englisches Roheisen billiger bis mitten in die einheimischen Eisenproductionsbezirke geliefert wurde, als man es dort, z. B. in Oberschlesien, überhaupt zu erzeugen vermochte. Unsere einheimischen Eisenproducenten standen daher vor der Alternative, entweder ihren Betrieb gänzlich einzustellen und vor der Concurrenz des Auslandes völlig die Segel zu streichen oder ihren Betrieb so abzuändern, daß sie im Stande waren, diese Concurrenz zu bestehen. Sie wählten das Letztere und, so weit wenigstens Capital und Kenntniß zu Gebote standen, hatte man damals nicht nöthig, auf neue Erfindungen zu warten, man brauchte nur Das nachzuahmen, was die Engländer bereits vorgemacht hatten, und den altgewohnten Schlendrian zu verlassen. Der Eisenschutzzoll war vollständig überflüssig, da er nach langem Sträuben und langen Verhandlungen von der Regierung erst 1844, also 4 Jahre nach Beginn der 1844 bereits im Wesentlichen überstandenen Krisis eingeführt wurde. Man suchte und fand gute und brauchbare Steinkohlen, bessere Eisenerze. Als die Steinkohle in ihre Rechte vollständig eingesetzt war, als man die alten unzureichenden Hochöfen, die unbehülflichen Gebläse durch bessere Constructionen, die Wasserkraft durch den Dampf ersetzt, das lange unbeachtet gebliebene Vorbild der königlich preuß. Hüttenwerke nachgeahmt hatte, erfolgte ein eben so unerwarteter als nachhaltiger Aufschwung der Industrie, dessen Wirkungen auf die ganze ökonomische Haltung des Landes geradezu Staunen erregen. Sofort kamen die Eisenbahnen diesem Aufschwunge nach jeder Richtung hin zu Hülfe, und die ganze Krisis war in wenigen Jahren vergessen.

Wie enorm der Gewinn der Eisenproducenten waren, ersieht man auch daraus, daß nach Stumm [5]) in den 1860er Jahren und 1870—73 sogar kleine, technisch-zurückgebliebene Werke auf dem Hundsrück 2c. mit eigenen und fremden Capitalien ihre Verlegung in die Nähe von Eisenbahnen und Canälen durchführten.

Roscher übersieht auch, daß der von ihm an jener Stelle (III § 141 N. 8) so gepriesene, wenn auch an einer anderen Stelle (III § 143) mit Recht verworfene Eisenzoll 1844 provisorisch auf 16 Monate eingeführt wurde und trotzdem 1844—73, also 29 Jahre, bestand, und 1879 wieder eingeführt wurde. Ist es bei der schlechtesten Erziehung jemals vorgekommen, daß ein Schüler 29 Jahre

in Quinta sitzen blieb und 6 Jahre nach erlangter Maturität wieder auf mehr als 4 Jahre nach Quinta zurückversetzt wurde?!

Roscher verkennt ferner atomistischer Weise, daß einzelne Schutzzölle in Deutschland und anderen Ländern nicht zu haben sind. Ohne[6]) die von ihm bekämpften Tuch-, Eisen- und Maschinenzölle wären die von ihm 1879 bekämpften und 1882 empfohlenen Kornzölle 1879 gar nicht zu haben gewesen. Es ist auch inconsequent, daß er den „schimpflichen" Nationaltribut an reiche Tuchfabrikanten bekämpft und den mindestens ebenso „schimpflichen" (Roscher's Plaidoyer für die Fideicommisse schlagend widerlegenden) Holzzoll im II. Bande mit keiner Sylbe erwähnt, in dem auch die wichtigen Vieh-, Fleisch-, Butter ꝛc. Zölle gar nicht beachtet werden. Es liegt auch ein Selbstwiderspruch darin, daß nach Roscher (III § 141) das Verlangen nach (industriellem) Zollschutz bei jedem hochcultivirten Volke „in der Regel als ein Krankheitssymptom" gelten muß, und daß er trotzdem seit 1882 für Kornzölle ist, die ohne solche krankhafte industrielle Schutzzölle, wie erwähnt, gar nicht zu haben sind.

[1]) Vgl. Walcker S. 184.
[2]) III § 139 N. 3.
[3]) Vgl. Roscher Gesch. d. N. Oek. S. 1004 ff, III § 141 N. 8.
[4]) III § 141 N. 8.
[5]) Vgl. Walcker S. 395.
[6]) Vgl. Roscher III § 39 N. 7, 143 u. oben Bd. II S. 192.

§ 111. Von Ausfuhrzöllen ist bereits oben § 99 die Rede gewesen.

Ausfuhrprämien oder Exportbonificationen im weitesten Sinne des Wortes[1]) zerfallen in folgende sehr verschiedene Classen:

1) Sogenannte Rückzölle (drawbacks) oder, wie ich sagen möchte, Rücksteuern, Rückaccisen wollen nur den Producenten bei der Ausfuhr die inländische Steuer auf Rübenzucker, Branntwein ꝛc. ersetzen. Zahlt der Staat wegen der Schwierigkeit der Berechnung oder aus schutzzölln. Motiven zu viel, so wirkt die Rücksteuer wie ein Schutzzoll, wie eine Ausfuhrprämie im engeren Sinne des Wortes. Solche Rücksteuern erinnern an die oben S. 211 erwähnten, inländischen Accisen entsprechenden Zölle.

2) Rückzölle im wahren Sinne des Wortes sollen Fabrikanten für Einfuhrzölle auf Rohproducte, oder Müller für Kornzölle entschädigen.

3) Ausfuhrprämien (bounties) im engeren Sinne des Wortes werden lediglich aus mercantilistisch-schutzzöllnerischen Motiven auch für solche Waaren gegeben, die keiner inländischen Accise unterworfen sind.

4) Verkappte Ausfuhrprämien. Dahin gehört jeder Schutzzoll einer exportirenden Industrie, besonders wenn die geschützten Fabrikanten durch Preiscoalitionen und durch allzu hohe Preise bei Lieferungen für den inländ. Staat ihre Monopolgewinne noch zu erhöhen verstehen.

Ueber die Thorheit der durch die Ausfuhrprämien Nr. 3 u. 4 bewirkten Besteuerung des Inlandes zu Gunsten des Auslandes und einiger inländischen Monopolisten kann gar kein Zweifel sein. Auch die unter 2) genannten Rückzölle, die in England im 18. Jahrh. sogar ohne vorhergegangene Zollzahlung erschlichen wurden, sind zu beseitigen, indem man einfach den entsprechenden Einfuhrzoll aufhebt.

Auch die Frage des Veredelungsverkehrs[2]) ist am besten durch Aufhebung der Schutzzölle zu lösen.

Die unter 1) genannten Exportbonificationen werden auch von vielen, vielleicht von den meisten Freihändlern zur Zeit im Princip gebilligt. Sie haben indeß große Nachtheile, sie sind gewöhnlich viel zu hoch normirt und laufen daher auf Geschenke der Steuerzahler an die Producenten und das Ausland hinaus. Ja, die Waaren werden manchmal wieder eingeschmuggelt, was z. B. russische Branntweinproducenten an Seegrenzen und wohl auch Landgrenzen thun. Aus all' den angeführten Gründen scheint es mir gerechter und zweckmäßiger zu sein, die Rückaccisen allmälig ganz aufzuheben, ähnlich wie es den Nordamerikanern und uns nicht einfällt, einem Korn ausführenden Landwirth, oder den Fabrikanten der weitaus meisten Industriezweige bei der Ausfuhr die von ihnen gezahlten Grundsteuern, Einkommensteuern, Gewerbesteuern 2c. zurückzuzahlen. Wenn das Deutsche Reich z. B. erklärt: „Nach n (z. B. 10 Jahren) werden keine Rücksteuern für Branntwein und Zucker mehr gezahlt", so würde die Manie aufhören, alljährlich immer neue Brennereien und Zuckerfabriken zu gründen, die Zahl dieser Etablissements würde gar nicht, bezw. mäßig wachsen, und die Producenten würden vor schlechten, oder gar verlustvollen Ueberproductionspreisen bewahrt bleiben. Vgl. auch die oben[3]) angef. Warnungen R. v. Bennigsen's. Es kann auch räthlich sein, die Rücksteuern nach einer voraus-

bestimmten Scala in den n (z. B. 10) Jahren allmälig auf Null sinken zu lassen. Kurz, es ist m. E. verkehrt, der längst widerlegten mercantilistisch-schutzzöllnerischen Handelsbilanz-Theorie zu Liebe dem Auslande Geschenke zu machen. Ein naturwüchsiger Productionszweig kann auch ohne Rücksteuern viel exportiren.

Vgl. auch unten Bd. IV.

Es sollen sogar Privat-Exportprämien existiren. Die Besitzer der deutschen Drahtwalzwerke sollen z. B. 1883 die Hochofenbesitzer gezwungen haben, ihnen zu Exportzwecken Eisen um 4 M. pro Tonne billiger zu liefern, als dem inländischen Consum.[4]) So etwas ist natürlich nur beim Schutzzollsystem möglich.

[1]) Vgl. Rau II § 299, 307, III § 362, Roscher III § 136, R. H. 69, 721, S. H. I S. 852, 1118 ff., Walcker 212 ff., die V. d. V. C. 1882, die F. C. 1882 Nr. 57, 67, 69, 70, 103.

[2]) Vgl. S. H. II S. 661, M. Weigert in den V. d. V. f. S. 1877, Ders. die Textilindustrie 1881, Biedermann a. a. O. S. 69, Walcker S, 813.

[3]) Bd. II S. 163.

[4]) Berl. Tagebl. 1883 Nr. 99.

§ 112. Die Unhaltbarkeit der List-Roscher'schen Erziehungstheorie erhellt schon daraus, daß nach der Theorie die reichsten und einflußreichsten Schutzzöllnerclassen die niedrigsten, bezw. gar keine Schutzzölle erhalten sollten. In Wirklichkeit war und ist indeß unter allen Staatsformen das Gegentheil der Fall. Das biblische Wort: „Wer da hat, dem wird gegeben" rc. gilt auch hier. List und Roscher können die Forderungen ihrer Theorie in der Praxis ebenso wenig durchsetzen, als sie dem Wasser durch ein Staatsgesetz gebieten können, bergauf zu laufen, wie auch die oben Bd. II § 83 angeführten Daten über die Höhe[1]) der deutschen Tuchzölle, überhaupt Schutzzölle zeigen. (Vgl. auch oben § 108.) Das List-Roscher'sche Plaidoyer für reiche Spinner (Roscher III § 143 N. 5) ist einfach zu widerlegen, indem man auf Roscher's eigene Ausführungen (III § 143 N. 6, 141 N. 1) verweist.

Werthzölle sind sowohl vom schutzzöllnerischen als vom freihändlerischen Standpuncte aus abstract betrachtet rationeller, als Gewichtszölle. Sie führen indeß zu so vielen Willkürlichkeiten, ja z. Th. sogar Bestechungen, daß sie im Allgemeinen nicht zu empfehlen sind.

Die Vertreter der beliebten schutzzöllnerischen Phrase von „Schleuderpreisen" und einer „Ueberschwemmung" mit aus-

ländischen Waaren verkennen u. A., daß die Einfuhr nur im Bedarfsfall und von inländ. Importeuren veranlaßt zu werden pflegt.[2])

Schmoller vertheidigte 1879 im Verein für Socialpolitik eine unstete, wechselnde, an das bekannte Wort ordre, contreordre, désordre erinnernde Zollpolitik und gab Daten über die Dauer der deutschen Schutzzoll- und Freihandels-Perioden (soll heißen: der Perioden höherer und niedrigerer Schutzzoll-Tarife). Vergleicht man diese Daten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Länge der Schutzzoll-Perioden betrug nach Schmoller:

1. 1818—33 15 Jahre
2. 1842—55 13 „

Die Länge der Freihandels-Perioden betrug dagegen nach Schmoller:

1. 1814—18 4 Jahre
2. 1833—42 9 „
3. 1860—73 13 „ [richtiger 1860—79 19 Jahre.]

Die Länge der Schutzzoll-Perioden nimmt also in arithmetischer Progression ab, während die Länge der Freihandels-Perioden in geometrischer Progression zunimmt. An diese nahe liegende Berechnung hat Schmoller gar nicht gedacht!! In meiner 1880 erschienenen Schrift: Schutzzölle ꝛc. wies ich darauf hin, daß er damit unbewußt ein Argument für den von ihm bekämpften Freihandel lieferte. Dieser Nachweis war Schmoller so unbequem, daß er in seiner Recension meiner Schrift in seinem „Jahrbuch" 1881 das ganze lange Inhaltsverzeichniß Derselben höchst unnöthiger Weise abdrucken ließ, aber die Worte „Kritik der von Schmoller empfohlenen schutzzöllnerischen Schaukelpolitik" wegließ. (Wenn ein Freihändler so etwas thäte, so würde Schmoller Das als eine Actenfälschung, oder dergl. bezeichnen). Schmoller nennt meine Schrift „eins der unvollkommensten Bücher, das je über Schutzzoll und Freihandel gedruckt wurde." Das ist zwar eine Verläumdung[3]), wie sich z. B. daraus ergiebt, daß das Buch auf Roscher, der es häufig citirt, einen bedeutenden Einfluß in freihändlerischer Richtung geübt hat, — nehmen wir indeß hypothetisch an, Schmoller's Behauptung sei wahr: wie unhaltbar muß seine Schutzzoll-Theorie von 1879 dann sein, da er ängstlich eine Widerlegung todt zu schweigen sucht, die in einem der nach ihm „unvollkommensten" handelspolitischen Werke steht?! Sie war in der That völlig un-

haltbar, wie A. Held, Nasse[4]) u. A. nachgewiesen haben. Professor A. Held, eine bekanntlich sehr milde Persönlichkeit, sagte mir 1879, gleich nach Beendigung der Schmoller'schen Rede, aus eigenem Antriebe: „Das war Sophistik." Kürzer und treffender kann man die Schmoller'sche Rede in der That nicht charakterisiren. Die erwähnte Aengstlichkeit Schmoller's ist auch dadurch zu erklären, daß er mir a. a. O. ein „ursprünglich [? nach der gewöhnlichen Logik kann ein gesunder, jüngerer Mann als Schmoller ein angeborenes Talent gar nicht verlieren!] nicht unbedeutendes Talent" zuschreibt, und mich in einer sonst höchst arrogant gehaltenen Recension im Literar. Centralbl. 1873 naiver Weise als einen „lebendigen, frischen Kopf, selbstbewußt, schlagfertig" bezeichnet. Haben Vertreter einer guten Sache, z. B. Hutten, Luther, Lessing u. A. sich je vor der Schlagfertigkeit eines Gegners gefürchtet?! Friedrich d. G. ließ sogar ein Pamphlet niedriger hängen, und Schmoller fürchtet sich sogar vor ganz objectiven Subtractionsexempeln, die ich mit seinen eigenen Zahlen berechnet habe. Das erinnert an die Lichtscheu der weiland päpstlichen Regierung.[5]) Schmoller müßte consequenter Weise verlangen, daß die preußische Handelskammer-Censur zur Bücher-Censur verschärft wird, dann würden ihm solch' unangenehme, auf das Einmaleins gestützte Widerlegungen erspart bleiben.

[1]) Vgl. auch Brömel, Die Holzzölle 1883 S. 37.

[2]) Vgl. Walcker 241, 808 (u. S. 812 unter „Ueberschwemmung"), Barth, Wandlungen rc. 1882 17.

[3]) Vgl. auch S. H. I S. 1106, die Recens. in F. V. 1882 H. 3, in Fleischer's Deutscher Revue Oct. 1880, in der Zeitschr. „Im neuen Reich" 1881 Bd. II, in der Nat. Ztg. 1880 Nr. 351, in der Wiener Alma mater 1880 Nr. 48 rc.

[4]) In H. J. N. F. Bd. IV S. 427 (S. 19 des Sonderabdruckes).

[5]) Vgl. oben Bd. I S. 123.

§ 113. Die schutzzölln. Mißhandlung der Geschichte und Logik zeigt sich auch bei der Erörterung des Krachs von 1873. Die Schutzzöllner legen Denselben dem Freihandel (!) zur Last,[1]) während er grade durch die Aufhebung der Eisenzölle und andere Reformen zu vermeiden gewesen wäre.[2]) Die Verluste welche die Actionäre durch Ueberproduction und Gründerbetrügereien erlitten, werden von den Schutzzöllnern in der Regel sophistischer Weise dem Freihandel zur Last gelegt, während sich doch auch in einem Lande ohne jeden auswärtigen Handel, aber mit Straffreiheit der großen Gründer vorkommen können, und in einem zolllosen, aber zugleich

prompte Justiz übenden Lande nicht möglich wären. An der Spitze einer gewissen Schutzzollagitation von 1875 ff. stand z. B. ein an 20—30 Gründungen[3]) betheiligter Gründer, und die größten Schutzzollagitationen gingen überhaupt von den größten Gründern der Schwindeljahre aus.[4])

Sophisten legen auch das Sinken der Dividende des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation dem Freihandel zur Last. Das ist ebenso unlogisch, als wenn Jemand aus dem Einreißen der Milchverwässerung bei einem Milchhändler auf ein Sinken der Milchqualität schließen wollte. Die Dividenden sanken nämlich hauptsächlich durch verschiedene Erhöhungen des Actiencapitals von 2,1 Mill. M. auf 15 (!) Mill. M.[5]) Aehnlich haben die Actionäre der „Dortmunder Union" gewisse Börsenmatadore[6]) und nicht die Freihändler für ihre Verluste verantwortlich zu machen.

Einer der rührigsten österreichischen Schutzzoll-Millionäre und Agitatoren ist der große Baumwollspinner und Abg. G. v. Pacher. Er hat mehrere schutzzöllnerische Broschüren geschrieben (z. B. 1875 „Die Enthusiasten des Exports" und 1874 unter dem Pseudonym Benno Weber „Einige Ursachen des Wiener Krachs.") Er vernachlässigte sein Geschäft indeß so, daß ihm Jahre lang Baumwolle wagenladungweise im Werthe von Hunderttausenden von Gulden gestohlen wurde, und daß die Sache nur durch einen Zufall an den Tag kam. Der Diebstahl wurde 1882 in einem Wiener Strafproceß constatirt. Um 1882 starb ein großer schutzzölln. deutscher Baumwollspinner plötzlich, angeblich durch Selbstmord, weil er sich durch seinen Festluxus ruinirt hatte.

Die Besserung der Lage verschiedener Industriezweige, welche sich 1878, also schon vor 1879 zeigte, war eine Folge verschiedener Conjuncturen, nicht des neuen deutschen Zolltarifs.[7]) Sogar in der amtlichen, dem preuß. Abgeordnetenhause 1882 vorgelegten Uebersicht über die Verwaltung der Bergwerke ꝛc. im Etatsjahr 1880/81 wird constatirt, daß der Anstoß zu einer vorübergehenden Besserung von den V. Staaten ausging. Als Belege dafür wurden von anderen Seiten folgende Daten angeführt. Die erste Tabelle bezieht sich auf die Eisenbahnbauten der V. Staaten:

| Jahr | Jährlich gebaut engl. Meilen. | Jahr | Jährlich gebaut engl. Meilen. |
|---|---|---|---|
| 1867 | 2449 | 1875 | 1712 |
| 1868 | 2979 | 1876 | 2712 |
| 1869 | 4615 | 1877 | 2281 |
| 1870 | 6070 | 1878 | 2687 |
| 1871 | 7379 | 1879 | 4721 |
| 1872 | 5878 | 1880 | 7174 |
| 1873 | 4007 | 1881 | 11,142 |
| 1874 | 2105 | 1882 | 10,821 |

Man sieht also, daß der Eisenbahnbau 1870—73 zunahm, 1874 ff. abnahm und 1878 ff. wieder zunahm. Die Steigerung der Roheisen-Production im Jahre 1882 gegenüber dem Jahre 1879 betrug:

in den V. Staaten 68 %
" England 42 "
" Deutschland 42 "

Die Steigerung betrug also im freihändlerischen England ohne Zolltarifänderung ebenso viel wie im schutzzöllnerischen Deutschland.

1883 wurden die Eisenzölle, Zuckerzölle 2c. der V. Staaten etwas ermäßigt, was auch der deutschen Ausfuhr zu gut kam. Trotzdem erklärte Bueck, der Generalsecretär des schutzzöllnerischen „Vereins zur Wahrung wirthschaftlicher Interessen Rheinland-Westfalens" im Juli 1883 in der Zeitschrift „Stahl und Eisen," die Lage des Eisen- und Stahlmarktes sei nichts weniger als befriedigend.[8])

Die „conservativen" (?) deutschen Verehrer der französischen und amerikanischen Schutzzölle vergessen, daß nicht alles Französische und Amerikanische nachahmenswerth ist; denn sonst wären die republikanische Staatsform dieser Länder, die französ. Revolutionen und die an Ludwig XVI., Lincoln und Garfield begangenen Morde auch nachahmenswerth (!). Wie groß die Corruption beider Länder ist haben noch 1883 die französ. Eisenbahn-[9]) und Boland Affaire und die Freisprechung der amerikanischen Post-Millionendiebe gezeigt. Guiteau ermordete den Präsidenten Garfield im Interesse, wenn auch nicht im directen Auftrage, der schutzzölln. Corruptionspartei. Napoleon III. hat trotz seinen Fehlern den schimpflichen Frohndienst des französ. Volkes zu Gunsten einiger Schutzzoll-Millionäre 1860 ff. etwas gemildert, die dritte Republik von Thiers und Consorten hat dagegen die Schutzzölle wieder erhöht. Die französischen und ameri-

kanischen Schutzzoll-Tarife gleichen Caperbriefen auf Kosten friedlicher Mitbürger.

[1]) Vgl. dagegen Laspeyres' statist. Abh. in R. Fleischer's Deutscher Revue, Walcker S. 408, 409, v. Neumann-Spallart's Uebersichten der Weltwirthschaft z. B. für 1880) u. über Wirthschaftskrisen oben Bd. I S. 511 u. Zeller in der T. Z. 1878 u. 79.

[2]) Vgl. oben S. 16.

[3]) u. [4]) Wie u. A. 1879 von Gensel Bueck gegenüber hervorgehoben wurde.

[5]) Vgl. die Tabelle im Neumann. Freystadt'schen Börsenjahrbuch für 1882.

[6]) Wie z. B. das oben S. 108 angef. Börs.-Wochenbl. 1882 u. 83 passim nachgewiesen hat. Vgl. auch Walcker S. 408.

[7]) Vgl. die F. C. 1881 Nr. 92, 1882/83 Nr. 10, 13.

[8]) Vgl. die F. C. 1883 Nr. 85.

[9]) Vgl. D. (H. Delbrück?) in den Preuß. Jahrb. Aug. 1883.

§ 114. Trotz der Treibhaus-Wirkung der Schutzzölle kommt es ausnahmsweise vor, daß der geschützte Artikel im Inlande nach wie vor gar nicht producirt wird. So ging es z. B. 1879 ff. in Deutschland mit hochfeinen Baumwollgarnen.[1])

Die Arbeiter gewinnen nichts durch die Schutzzölle, verlieren aber durch die Vertheuerung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse.[2]) Sogar im amtlichen Bericht über die Verwaltung der preußischen Bergwerke ꝛc. im Jahre 1881/82 heißt es: „Unter . . . den . . . Arbeitern fehlte es auch . . . 1881 nicht an solchen, bei welchen die verdienten Löhne nur für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichten, und die sich in Folge Dessen Einschränkungen auferlegen mußten."

Die Vertröstungen der Schutzzöllner auf die preisdrückenden Folgen der inneren Concurrenz werden durch Cartellverbände[3]) der Monopolisten, zu hohe Exportbonificationen für Zucker ꝛc. und durch zu hohe Preise, welche Staatsbahnen für Schienen, Locomotiven ꝛc. den Cartellverbänden der Monopolisten zahlen, häufig zu nichte gemacht.

Von den Nachtheilen der industriellen Schutzzölle für die Landwirthschaft ist bereits oben[4]) die Rede gewesen.

Das Schutzzoll-„System" ist auch deshalb verwerflich, weil es socialistisch, wenn auch socialoligarchisch, nicht socialdemokratisch ist. Es ist kein Zufall, daß die oben § 61 erwähnten Schutzzoll-Vorkämpfer Stöpel[5]) und Frh. v. Roëll[6]) halbe, oder mehr als halbe Socialisten geworden sind.

Ein anonymer, wohl im Kreise der Glagau, Perrot, R. Meyer oder Stöcker zu suchender Mitarbeiter der conservativ-orthodoxen

„Allg. Evang. Luther. Kirchen-Ztg.“ schlug 1882 (S. 558, 559) vor, es solle nach Art der irischen Landbill in Deutschland ein Arbeitsamt geschaffen werden, welches die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter regulirt, d. h. erhöht. Der Verfasser sagt, Das sei „der erste entscheidende Schritt zur Durchbrechung der Plutokratie und der Willkürherrschaft des Capitals der Arbeit gegenüber.“ Er plaidirt für die „gleichmäßige Unterordnung von Capital u. Arbeit unter die [feudale] Staatsgewalt.“ Wie gefällt diese Perspective den schutzzöllnerischen Fabrikbesitzern? Ich persönlich bin natürlich weit entfernt, die Bedeutung dieses individuellen, anonymen Pronunciamento zu überschätzen, aber unterschätzen darf man sie auch nicht. Das Pronunciamento ist die streng logische Consequenz des neuen (den Evangelisten Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes fremden) Evangeliums von dem „Patrimonium der Enterbten,“ welches nach dem classischen Zeugnisse A. Wagner's [7]) vom höchsten Beamten des Deutschen Reiches, vom Fürsten Bismarck stammt. Ich behaupte natürlich nicht, daß Fürst Bismarck, oder einer seiner Nachfolger ganz so weit gehen wird, wie der Anonymus, indeß auch hier heißt es: principiis obsta. Der Socialistenführer Liebknecht sagte 1881 im Reichstage mit rhetorischer Uebertreibung, aber leider nicht ohne logische Berechtigung: „Wir haben ihn,“ d. h. den Fürsten Bismarck.

H. v. Treitschke schrieb schon 1871 [8]), Napoleon's III. „umfassender Plan einer großen Staatsversicherungscasse für die Arbeiter“ sei „offenbar eine rein socialistische Idee“ gewesen, und Roscher schrieb schon 1879, [9]) er halte es „leider für sehr denkbar, daß uns die Zukunft noch bedeutende Annäherungen an die Pläne des heutigen deutschen Socialismus bringen möchte: nicht so sehr auf demokratischem, als auf cäsaristischem [richtiger: dictatorischem, ministerabsolutistischem] Wege durch eine sehr gesteigerte Besteuerung, Polizei, Centralisation, überhaupt Annäherung an die Staatsallmacht im Innern.“ Aehnlich betonte dieser berühmteste Nationalökonom der Gegenwart, dessen Werke in alle Culturſprachen übersetzt sind, 1881, [10]) daß das Schutzzollsystem „den Absolutismus mächtig fördern“ muß, und fuhr dann fort: „Es bildet hiervon gleichsam einen Ueberrest, wenn auch im constitutionellen Staate eine [vermeintlich] kluge Regierung die Schutzzölle dazu benutzen kann, sich parlamentarisch mächtige Parteien zu verbinden, allerdings nur auf Kosten anderer, minder mächtig

vertretener Volksgruppen. Wer deshalb für bürgerliche Freiheit gegenüber der Staatsgewalt präsumirt, der hat consequenter Weise auch für internationale Handelsfreiheit zu präsumiren. Wollte man z. B. der niederen Classe durch Staatszuschuß zur Unfallversicherung ꝛc. ebenso viel zuwenden, wie man ihr durch Kornzölle abnimmt, so würden sich Vortheil und Nachtheil in zahllosen Einzelfällen doch wohl nicht genau decken, aber unzweifelhaft das ganze Verfahren große Verwaltungskosten erfordern und — die Regierungsmacht colossal verstärken.“[11])

Süddeutsche demokratische und ultramontane Preußenfeinde waren 1870 froh, daß es noch ein preußisches Heer gab, welches sie vor den Franzosen schützte, und ähnlich werden die schutzzöllnerischen Fabrikbesitzer in einer nicht fernen Zukunft den entschiedenen Freihändlern dafür dankbar sein, daß die Letzteren die Heiligkeit des Eigenthums auch dem Staatssocialismus gegenüber zu allen Zeiten muthig und schneidig vertreten haben. Schutzzöllner vermögen Das ebenso wenig als halbultramontane-orthodox-reactionäre Protestanten dem Ansturm des Jesuitismus gewachsen sind.

1) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 63, 70, 1883 Nr. 67.
2) Vgl. oben S. 41 ff.
3) Vgl. das alphabet. Sachregister dieses Bandes.
4) Bd. II S. 191, 192. Vgl. auch Walcker Schutzz. 311 ff.
5) Vgl. seine Schrift: Die freie Gesellschaft 1881.
6) Vgl. die F. C. 1882 Nr. 87.
7) Finanzwiss. 3. Aufl. Bd. I S. 50, 51.
8) Histor. u. polit. Aufsätze 4, Aufl. Bd. III S. 336.
9) I § 84.
10) Vgl. Bd. III 3. Aufl. 1882 § 139a den Text u. Note 3.
11) Die gesperrten Worte sind von mir unterstrichen.

§ 115. Aus der neuesten Geschichte der deutschen Eisenzölle ist u. A. Folg. hervorzuheben. Im Bericht der Sächs. Gußstahlfabrik zu Döhlen bei Dresden für 1880/81 heißt es in einer Polemik gegen schutzzöllnerische Zeitungen: „Es sind eben alle diese gerade den Eisendistricten entstammenden Berichte tendenziös gefärbt, um der Zollpolitik des Reiches die Zustimmung der Bevölkerung zu gewinnen . . .“ Der Bericht bekämpft dann die von den Eisenzöllnern geforderte Erhöhung der Eisenzölle. Er sagt: „Hoffentlich findet ein solcher Antrag, welcher viele Unternehmungen schwer schädigen und nur der Großindustrie ein Geschenk bringen würde, die gebührende Rückweisung.“ Der Bericht bemerkt dann weiter,

daß das Ausland längst zu concurriren aufgehört habe, daß aber die inländ. Concurrenz die Preise drücke, es könne daher nur 1% Dividende vertheilt werden. Die geschützten Eisen- und Stahlindustriellen ꝛc. fahren fort, im Auslande billiger zu verkaufen, als im Inlande.[1]) Krupp unterbot Anfang 1881 englische Fabrikanten bei der Schienenlieferung für engl. Eisenbahnen und erhielt nach der „Essener Ztg." die Lieferung, welche 8000 t Stahlschienen betrug[2]) 1 Dampfer, den die „Bremer Hansa" 1881 kaufte war aus Stahl der Actiengesellschaft Phönix in Laar bei Ruhrort gebaut.[3]) Die Draht producirende Actiengesellschaft „Westfälische Union" in Hamm verlangte 1882 in ihrem Jahresbericht „Exportbonificationen" (sic!) wegen der Vertheuerung des inländ. Eisens durch die Eisenzölle[4]) statt die Abschaffung Derselben zu verlangen. Die Bielefelder Handelskammer weist in ihrem Jahresbericht für 1879 nach, daß der Eisenzoll auf eine 2,9—10,93 % (!) betragende Belastung (Privatbesteuerung) der Maschinen- und Werkzeug-Fabrikation hinausläuft.

Ueber die Textilindustrie[5]) ist namentlich M. Weigert's kleine interessante Schrift: Die deutsche Textilindustrie und die neue Zollpolitik 1881, zu vergleichen.

Auch 1879 ff. fehlte es nicht an Fabrikanten, welche Schutzzölle für ihre Fabrikate bekämpften.[6])

Enquêten[7]) sind bei der Aufhebung von Schutzzöllen wegen der in- und ausländ. Geschäftsgeheimnisse ziemlich unpraktisch und auch ziemlich überflüssig, da die deutsche Industrie allen ausländ. Industrien ebenbürtig, ja überlegen ist, da sie die englische, französ., amerik. ꝛc. Industrie in deren eigenen Ländern bekämpft, ja häufig überwindet, und da die Ausfuhr deutscher Industrieproducte schon vor 1879 die Einfuhr enorm überwog. Gensel führte z. B. 1879 folgende Daten an:

„Von Stabeisen haben wir 1878 mehr aus- als eingeführt 1½ Mill. Ctr., Eisenbahnschienen 3,2 Mill. Ctr., Bleche und Platten 386,000 Ctr., Draht über 1 Mill. Ctr., grobe Eisen- und Stahlwaaren 1,7 Mill. Ctr., von Ganz- und Halbfabrikaten der Eisenindustrie überhaupt 8 Mill. Ctr. (im J. 1877 nur etwas über 6 Mill. Ctr.) Baumwollwaaren — in runden Ziffern — eingeführt 40,000 Ctr., ausgeführt 282,000 Ctr. . . . baumwollene Strumpfwaaren . . . . eingeführt 1600 Ctr., ausgeführt 40,000 Ctr.; Wollwaaren eingeführt 100,000 Ctr., ausgeführt 286,000 Ctr.; Seidenwaaren 13,000 Ctr. eingeführt, ausgeführt 48,000 Ctr.; Papier eingeführt 141,000 Ctr., ausgeführt 563,000 Ctr., das

4fache; Leder eingeführt 115,000 Ctr., ausgeführt 136,000 Ctr. . . . . . von Hohlglas wurden 71,000 Ctr. eingeführt und über 700,000 Ctr. ausgeführt."

Dabei ist zu beachten, daß die Einfuhrzahlen nur wenig und die Ausfuhrzahlen sehr stark hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.[8])

Fürst Bismarck und andere Schutzzöllner stellen die Erfahrung, die Praxis, das subjective Gefühl der Wissenschaft gegenüber, d. h. sie behaupten, im Widerspruche mit der vieltausendjährigen Erfahrung, daß ein Interessent die Präsumtion der Unparteilichkeit und Unbefangenheit für sich hat; während die übrige Menschheit bei Studentenduellen, bei Schiedsgerichten zwischen Arbeitgebern und Nehmern, oder Völkern und in zahllosen anderen Fällen dem Grundsatze huldigt, daß Niemand Richter in eigener Sache sein soll. Schon die Consequenzen jener Bismarck'schen Theorie zeigen ihre Unhaltbarkeit. Ein Richter müßte bei Processen gegen Verläumder eines Ehrenmannes, z. B. des Fürsten Bismarck, die ärgsten feudalen und ultramontanen vornehmen Verläumder und die ärgsten Revolverjournalisten frei sprechen, wenn sie nachweisen können, pecuniäre, wenn auch unberechtigte Interessen dabei vertreten zu haben, und diesen Nachweis können sie in der Regel führen. Die bekannte Reichsglöckner-Clique, welche den Fürsten Bismarck in den 1870er Jahren verläumdete, bestand z. B. aus höchst interessirten Personen.

[1]) Vgl. oben S. 112, 113, Bamberger in den Reichstagsverh. vom 21. März 1881, 13. Jan. 1882, die F. C. 1881 N. 94 (Minister Maybach gegen Kohlen- u. Coakscartelle), 1881 N. 118, 1881/82 N. 14, 58, den G. V. 1882 N. 36

[2]) Tribüne 1882 N. 201.

[3]) Tribüne 1881 N. 607.

[4]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1882 N. 543 und Walcker S. 217.

[5]) Die Behauptung, daß hartes und weiches Kammgarn schwer zu unterscheiden seien, wird neuerdings in der F. C. 1882 N. 72, 75 bestritten, vgl. Walcker S. 442.

[6]) Vgl. Walcker S. 417, 423 und die F. C. 1883 N. 86.

[7]) Vgl. die F. C. 1883 N. 68, Sering a. a. O. 237 ff., oben S. 50, 130, 131.

[8]) Vgl. Walcker S. 252, 90, 91. Vgl. auch Roscher III § 141 N. 3, Walcker S. 473.

§ 116. In einer schutzzöllnerisch-agrarischen Antwort, welche Graf Moltke den Unterzeichnern einer freihändlerischen Memeler Adresse 1879 gab,[1]) heißt es u. A.: „Es ist unmöglich, irgend eine größere Reform im staatswirthschaftlichen Leben durchzuführen, ohne die Interessen einzelner Bevölkerungsgruppen zu verletzen." Wenn man, wie Graf Moltke offenbar thut, unter „Interessen" auch berechtigte Interessen versteht, so geht dieser Satz zu weit. Er paßt

indeß vollständig auf unberechtigte Interessen, auf die süße Gewohnheit steinreicher Schutzzoll-Millionäre, das Publicum auszubeuten. Gegen solche Mißbräuche helfen folg. Mittel:

1) Die bei preuß. Stadtverordneten-Versammlungen bereits gesetzlich bestehende Ausschließung der directen Interessenten von der Abstimmung müßte nach Roscher u. A. auch in Parlamenten eingeführt werden.[2])

2) Der gegen Schutzzoll-Querulanten gerichtete Zwang, ihre Bücher vorzuzeigen[3]) und Bestrafung falscher Angaben (z. B. nach § 131 und 263 des deutschen Strafgesetzbuches.)

3) Expropriationen der ärgsten Querulanten.[4])

4) Die Gesetze gegen die Bettelplage und Aufforderungen zu verbotenen Handlungen sind auch gegen Agitatoren anzuwenden, welche selbst um Schutzzölle betteln, oder Andere dazu auffordern. Bettelnde Schutzzoll-Millionäre der Eisen-, Textil-, Forstbranche ꝛc. sind für das Publicum noch viel lästiger und gefährlicher als gewöhnliche Bettler, die nicht in Parlamenten sitzen und nicht durch Schutzzolltarife Erpressungen und Nöthigungen gegen das Publicum begehen.

Als König Friedrich Wilhelm I. 1717 mehrere wandelbare Steuern mit einem festen Hufenschoß vertauschen wollte, protestirte der Landmarschall v. Dohna dagegen und schloß mit den Worten: „Le pays sera ruiné.“ Der König erwiderte darauf: „Tout le pays sera ruiné? Nihil credo, aber das credo, daß die Junkers ihre Autorität Nie pozwolam [das polnische liberum veto] wird ruinirt werden. Ich stabilire die Souveräneté wie einen rocher von bronce.“ Diese wahrhaft königlichen Worte sind auch für die Handelspolitik beherzigenswerth, denn der nach Roscher „schimpfliche“ Tribut des Publicums an die Schutzzoll-Millionäre ist noch staatswidriger, als jene feudalen Steuerprivilegien waren: er erinnert an den schimpflichen Tribut, welche verschiedene christliche Staaten, sogar Oesterreich ꝛc., ehemals der Türken und den Barbareskenstaaten zahlten.[5])

Die Unhaltbarkeit der Schutzzöllnerei ergiebt sich schon daraus, daß alle Schutzzöllner als Solche sich gegenseitig verachten und uneinig sind, und daß alle Freihändler als Solche sich gegenseitig achten und einig sind. Eisenzöllner verachten die Garnzöllner ihres Egoismus wegen, die Garnzöllner verachten

die Kornzöllner ihres Egoismus wegen, und jede verachtete Coterie giebt die Verachtung natürlich mit Wucherzinsen zurück. Selbst nach der Formel $\frac{n. n-1}{2}$ läßt sich die Zahl dieser Haß- und Verachtungs-Austäusche nicht vollständig berechnen, weil auch gemäßigte Schutzzöllner einer Branche, z. B. der Eisen-, oder Kornbranche, die Forderungen ihrer extremen Interessengenossen als unverschämt betrachten, oder gar bezeichnen. Selbst der edelste Freihändler muß dagegen zugestehen, daß sogar der frivolste freihändlerische Gründer ein klares Bewußtsein von der nicht blos pecuniären, sondern auch idealen Berechtigung und Nothwendigkeit des Freihandels hat.

In einem bekannten Beleidigungsprocesse wurde Mommsen, der die Schutzzollpolitik von 1879 als „Schwindel“ bezeichnet hatte, 1883 vom Reichsgericht freigesprochen. Da es nach den Traditionen der deutschen Justiz und überhaupt nach dem gesunden Menschenverstande unzulässig wäre, den unbegründeten Vorwurf des Schwindels straffrei zu lassen, so hat der höchste Gerichtshof des Deutschen Reiches damit constatirt, daß die Schutzzollpolitik von 1879 objectiv betrachtet wirklich Schwindel ist. Die subjective bona fides eines Theiles der Schutzzöllner ist wieder eine andere Sache. Auch notorische Schwindeleien, z. B. der Hexenglaube, der Marpinger Schwindel und der Spiritismus haben gutgläubige Anhänger.

Die Entstehung des Zolltarifes von 1879 wurde von Bamberger, einem hervorragenden Augen- und Ohrenzeugen, 1881[6]) drastisch, aber nur zu wahr folgendermaßen geschildert:

Wie schädlich, wie entsittlichend ein solcher Streit auf die Allgemeinheit wirke, Das hätten jene Tage der Zolldebatten im Reichstage gezeigt. Der Deutsche Reichstag, jene Majestät des deutschen Volkes, sei damals erniedrigt worden zu einem Markte, einer Börse! Jeder feilschte, Jeder markte, Jeder bot! Das Vorzimmer des Reichstages habe damals gewimmelt von Abgesandten aus industriellen Gebieten, die für sich Zölle zu gewinnen suchten. Man habe sich durch diese Leute durchzudrängen gehabt, sie hätten sich Einem an die Rockschöße gehängt und Einen gebeten, doch ja dafür zu sorgen, daß sie ihren Zoll bekämen. Da sei die Rede gefallen: Wenn Du mir 10 M. Zoll auf Baumwolle giebst, so gebe ich Dir 10 M. Zoll auf Eisen 2c. Kurzum der Tempel der Nation sei zu einer elenden Krämerbude erniedrigt worden, und wenn zu dieser Zeit ein Erlöser gekommen wäre, Der hätte gewiß die Schächer hinausgetrieben wie ehemals.

Man muß dabei unwillkürlich an das bekannte, mit einem Körnlein Salz zu billigende Wort des conservativen Ministers

Maybach vom „Giftbaum der Börse“ denken. Sogar die schutzzöllnerisch-ultramontane „Germania“ sprach am 30. Mai 1879 von einer „Schutzzoll-Auction“ (der, beiläufig bemerkt, bald darauf eine Art Auction der unveräußerlichen kirchenpolit. Souveränetätsrechte des Staates folgte).

Aehnlich wie Mommsen und Bamberger haben mit größerer, oder geringerer Consequenz auch andere namhafte Männer verschiedener wirthschaftlicher und politischer Richtungen[7]) v. Wedel-Malchow, Frh. Stauffenberg, H. v. Treitschke,[8]) Gneist,[9]) Schäffle,[10]) Roscher[11]) ja sogar Frh. v. Varnbüler[12]) den Tarif von 1879 charakterisirt.

Eine 1860 gethane freihändlerische Aeußerung Kaiser Wilhelm's I. ist bereits oben Bd. II § 84 angeführt worden. Aehnlich bemerkte Fürst Bismarck am 19. Oct. 1849 im preuß. Abg. Hause: „Der Herr Abg. für Krefeld[13]) sieht in dem Schutzzolle den Schutz der Fabriken gegen das Ausland, ich hingegen sehe darin den Schutz gegen die Freiheit der Inländer, da zu kaufen, wo es ihnen am wohlfeilsten nnd bequemsten scheint, also einen Schutz des Inlandes gegen das Inland. Der Schutzzoll und der Zunftzwang legen einem Theil der Bevölkerung zum Vortheil des anderen Opfer auf, nämlich die Verpflichtung die Waaren theurer zu bezahlen, als sonst, um den anderen Theil der Bevölkerung in Brod zu erhalten und zu schützen [richtiger: um ihm wucherische Monopolgewinne zu verschaffen.] Der Schutzzoll hat dabei noch den Nachtheil im Vergleich, daß er im Wesentlichen nur einzelne Fabrikbesitzer bereichert. Das ist aber auch sein einziges Resultat, denn ich habe nie gesehen, daß die Fabrikarbeiter, so glücklich und glänzend uns der verehrte Abg. aus Westfalen[14]) [ein anderer Vorredner] das Loos Derselben geschildert hat, große Capitalien zurückgelegt, oder sich bereichert hätten.“ Noch am 25. Nov. 1875 sprach Fürst Bismarck sich im Reichstage für ein „reines einfaches Finanzzollsystem“, d. h. ein reines Freihandelssystem[15]) aus. Am 10. April 1848 erklärte er sich sehr entschieden gegen den „Industrialismus“ und die Unterstützung der Industrie, welche schon an Ueberproduction wegen Mangels an Consum leide, und gegen die Absicht, „diese, oder eine geringere Summe dem Vermögen der Steuerzahler zu entziehen, um sie in den bodenlosen Brunnen einer wankenden Industrie zu werfen.“ Letztere Bemerkung bezieht sich nur zum Theil auf die

damaligen Verhältnisse, denn auch beim blühendsten Stande einer Industrie, besonders einer schutzzölln. Treibhaus-Industrie, giebt es immer einzelne schlecht stehende, unersättlich nach Schutzzöllen schreiende Fabrikanten neben Schutzzoll-Millionären. Sehr treffend ist die Bismarck'sche Bemerkung über die Ueberproduction und den Mangel an Consum: die Industrie bedarf in der That der Aufhebung der Fideicommisse, der Zerschlagung der Latifundien und anderer culturpolitischer Reformen,[16]) deren Nothwendigkeit übrigens vom Fürsten Bismarck damals verkannt wurde und im Allgemeinen noch jetzt verkannt wird.

Von der Geschichte des Zollvereins und der Streitfrage über die Möglichkeit und Nützlichkeit einer deutsch-österreichisch-ungarischen Zolleinigung wird unten Bd. IV die Rede sein.

[1]) Nach der Nat. Ztg. 1879 N. 218.

[2]) Vgl. Walcker S. 459, Roscher III § 141 N. 8, G. Cohn, Englische Eisenbahnpolitik Bd. I S. 52 N. 1, S. 197 N. 1, die F. C. 1883 N. 69.

[3]) Vgl. A. Held in den V. d. V. f. S. 1877 S. 155, Walcker 463.

[4]) Vgl. Roscher III § 177 N. 17, Walcker 464.

[5]) Vgl. Roscher Gesch. d. Nat. Oek. S. 211.

[6]) In einer vor seinen Wählern gehaltenen Rede.

[7]) Vgl. Walcker 477 ff.

[8]) Vgl. die Reichstagsverh. vom 21. April 1877 (und die F. C. 1880 N. 85), die Preuß. Jahrb. März u. Juli 1879. Vgl. auch oben Bd. II S. 186, Bd. III S. 209.

[9]) Vgl. Walcker S. 493 N. 1.

[10]) Steuerpolitik 1880 S. 643 ff. passim.

[11]) Vgl. oben S. 226, 227.

[12]) Vgl. Walcker S. 483, 484.

[13]) Krefeld war später durch den Freihändler Seyffardt vertreten.

[14]) Auch in Westfalen gab und giebt es übrigens Freihändler, vgl. Walcker S. 291, 410. Der Bielefelder Handelskammerbericht weist z. B. S. 10 wiederholt darauf hin, daß die Vortheile des Tarifs von 1879 „auf Kosten anderer Zweige unserer Volkswirthschaft genährt worden sind.“

[15]) Vgl. Walcker S. 35, 36.

[16]) Vgl. oben Bd. I S. 385, 386, II. S. 116, 319 u. passim.

# Viertes Buch.

## Allgemein volkswirthschaftliche und politische Zusammenhänge der Gewerbe- und Handelspolitik. Der politisch-sociale Beruf des Bürgerthums, insbesondere des deutschen und österreichisch-ungarischen Bürgerthums.

§ 117. Bevor ich zum eigentlichen Gegenstande des Vierten Buches übergehe, will ich einige persönliche Bemerkungen voranschicken. Ein unbedeutender Kritikaster hat mir in einer angesehenen Zeitschrift den Vorwurf gemacht, daß ich gewisse politische Fragen im I. Bande des vorlieg. Handbuchs überhaupt erörtert habe. Darauf ist Folgendes zu entgegnen:

1) Wenn Jemand zugleich akademischer Lehrer und Verfasser eines Handbuchs der Nat.-Oek. ist, so kann Dasselbe ein wörtlicher Abdruck der Vorlesungen des Verfassers sein, braucht es aber keineswegs zu sein. Rau hat z. B. die Noten seines Lehrbuchs sicherlich nicht auf dem Katheder vorgelesen.

2) Ich bedarf von Niemandem, am wenigsten von einer jungen unreifen Persönlichleit, deren Vater ich vielleicht sein könnte, einer Belehrung darüber, was sich für nationalökonomische Vorlesungen und Handbücher eignet und nicht eignet. Ich weiß Goethe's Wort im Faust, daß man das Beste nicht auf dem Katheder sagen kann, und Schiller's „Kleinigkeit" „Gefährliche Nachfolge" sehr wohl zu würdigen. Von vielen Dingen, die in meinen Schriften stehen, sage ich auf dem Katheder nichts, oder fast nichts; denn ich kann wohl Lesern meiner Schriften, aber nicht jedem Zuhörer, oder gelegentlichen Hospitanten meiner Vorlesungen zumuthen, sich in mein System hineinzuarbeiten, jeden Satz, auch einen bei oberflächlicher Betrachtung paradox erscheinenden Satz, im Zusammenhange meiner wirthschaftlichen und politischen Anschauungen aufzufassen.

3) Die Insinuation, daß das Handbuch nur für Studenten bestimmt ist, ist eine Abgeschmacktheit. Besitzt der Kritikaster etwa ein Zaubermittel, um Nichtstudenten (Gelehrte und Gebildete) zu verhindern, ein auch für Studenten bestimmtes Buch zu lesen ?! Meine Schriften werden auch von preußischen [1]) und anderen Prinzen (vielleicht auch von manchen Fürsten), von Staatsmännern, Akademi-

kern, Professoren, Richtern, Anwälten, Verwaltungsbeamten, Offizieren, Abgeordneten, Landwirthen, Industriellen, Kaufleuten, Handelskammersecretären, Zeitungsredacteuren, baierischen Bauern, ungarischen Grafen, österreich., ungar., schweiz., liv-, ehst-, kurländ., schwedischen, dänischen, englischen, amerik., französ., italien., polnischen, russischen rc. Gelehrten und Volksvertretern (auch von Mitgliedern russischer Provinzialvertretungen) gelesen. Prof. L. v. Stein in Wien, Prof. Kautz in Pest, der russische Fürst J. A. Wassiltschikow, M. Block in Paris, die Westminister Review in London, Dana Horton in Amerika u. A. citiren meine Schriften und Abhandlungen z. B. wiederholt, zum Theil mit großer Anerkennung. (Vgl. auch die in meiner „Arbeiterfrage" 1881 S. 164 ff. angef. Urtheile Roscher's, A. Held's, G. Hirth's, Th. Frh. v. d. Goltz's u. A. über meine Schriften.) Kurz, meine Schriften werden auch von Männern gelesen, für welche zahllose Ausführungen sehr wohl geeignet sind, die für einen Kathedervortrag nicht geeignet wären, ähnlich wie eine Ministerraths-, Staatsraths-, Oberhaus- oder Unterhaus-Rede eines Gelehrten, der zugleich Professor ist, sich kaum jemals für einen Kathedervortrag eignen kann.

4) Ein staatswiss. Schriftsteller soll, mit Luther zu reden, nicht ein „stummer Hund" oder, modern gesprochen, nicht ein serviler regierungs-, oder volksschmeichlicher Streber, Leisetreter und Todtschweiger sein. „Wer da weiß Gutes zu thun und thut es nicht, dem ist es Sünde" sagt ein schönes biblisches Wort."[2])

[1]) Vgl. unten die vorletzte, oder letzte Seite dieses Bandes.
[2]) Vgl. auch Walcker Schutzz. S. 614 ff., überhaupt 602 ff.

§ 118. Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Frage der richtigen Stellung des Bürgerthums in der modernen Welt über.

Zunächst muß man das Bürgerthum, oder wenigstens gewisse Theile Desselben, vor frivol-irreligiösen, sectirerischen, oder ultrajüdischen Tendenzen warnen. Auch die entschiedenste Culturfreundlichkeit und Gegnerschaft gegen die protestant., ultramontane und jüdische Orthodoxie schließt eine gesunde christlich-kirchliche[1]) Gesinnung im Sinne des Protestantenvereins und des Altkatholicismus nicht aus.

Im Verhältniß zu den Fürsten, dem Adel, den Bauern und

Arbeitern muß das Bürgerthum sich sowohl vor einem Zuviel wie Zuwenig seiner Forderungen hüten.

Das Verhältniß des Königthums (d. h. überhaupt des Fürstenthums eines lebensfähigen Staates) zum Volke ist im I. Bande des vorlieg. Handbuchs eingehend erörtert worden. Ich kann mich daher an dieser Stelle kurz fassen. Republikanische Tendenzen sind zwar unter deutschen Bourgeois sehr selten, indeß zur Polemik gegen blaue und rothe Demokraten ist es doch räthlich, Folgendes anzuführen. Die republik. Freiheit ist nicht identisch mit der Anarchie, die auch in Republiken (abgesehen von gewissen südamerik.-ultramontanen) die Ausnahme ist. Für die Menschenwürde der Unterthanen ist es ferner gleichgültig, ob die Souveränetät bei einem erblichen Fürsten, oder beim Volke (richtiger: bei dessen wechselnden Interessengruppen) liegt; es kommt nur darauf an, wie die Abhängigkeit ist. Sie kann in einer constitutionellen, ja absoluten Monarchie würdig und gesetzlich und in einer Republik sclavisch sein. Ja, man könnte sogar zu Gunsten der absoluten und constitutionellen Monarchie anführen, daß es leichter ist, einem Willen zu gehorchen, als dem widerspruchsvollen Willen einer souveränen, vielmillionenköpfigen Interessentengruppen-Coalition. Heißt es doch schon im Neuen Testament: „Niemand kann zweien Herren dienen." Direct hat übrigens auch ein constitutioneller Fürst kaum mehr zu befehlen, als ein nordamerik. Präsident, oder Feldherr, ein Cavagnac 1848 oder Dufour 1847. Ja, eine Monarchie kann freisinnigere Institutionen oder Usancen haben, als eine Republik. Man braucht gar nicht an republikanische Sclavenstaaten und schweizerische „unterthänige"[2]) Landschaften des 18. Jahrh. zu erinnern, man braucht nur auf die amerikanische und deutsche Sonntagsfeier und die Rowdies hinzuweisen, welche mit Revolvern und Messern die amerik. Wähler zwingen für Corruptionscandidaten zu stimmen. 1883 wurden ein altkatholischer Pfarrer und ein liberaler protestantischer Zeitungsredacteur in Basel von „protestantisch"-reactionären, vielleicht kryptoultramontanen Richtern zu hohen Geldstrafen verurtheilt, weil sie die Roheit eines ultramont. Hetzcaplans gegenüber einer kranken Frau getadelt hatten !! In England, Baden, Baiern rc. haben dagegen Geschworenengerichte die Preßfreiheit im 17., 18., bezw. 19. Jahrh. wirksam geschützt. In Baden wurde Michelis, der in den 1870er Jahren die Unfehlbarkeit als ein „Lügendogma" bezeichnet hatte, freigesprochen, und in den-

selben Jahren wurde in Baiern ein überspannter aber bona fide handelnder kathol. Geistlicher freigesprochen, der eine Schrift für den Einheitsstaat mit Hohenzollern'scher Spitze geschrieben und naiver Weise dem Könige von Baiern übersandt hatte. Napoleon III. linderte, trotz seinen Fehlern, etwas den tyrannischen Schutzzoll-Millionär-Druck, unter welchem das französische Volk seufzt, die dritte Republik der Thiers und Consorten verschärfte ihn indeß wieder u. s. w.

Unter sonst gleichen Umständen muß nothwendiger Weise in einem großen, namentlich überwiegend protestant. Großstaate mehr Freiheit und Redlichkeit herrschen, als in einer großen Republik; denn es ist viel leichter eine physisch einigermaßen kräftige, wenn auch bisher politisch irre geführte Dynastie zu bessern, zu einer rationellen Vorbildung und Arbeitsweise, zum siegreichen Kampfe gegen Gründer, Wucherer, Schutzzöllner, Ultramontane, Junker und andere Feinde der Cultur zu veranlassen, oder moralisch zu zwingen, — als den Geist einer millionenköpfigen Republik zu bessern. Eben weil der Fürst durch Erbrecht, nicht durch Wahl auf den Thron gelangt ist, kann er im Bunde mit den tüchtigsten Männern Großes ausrichten; während in corrumpirten Republiken ein redlicher Mann sehr wenig Chancen hat, Volksvertreter, oder vollends Parteiführer, Minister, oder Präsident zu werden.[3]) Die Republikaner, welche im Februar 1848 die Tuilerien erobert hatten, zogen nach H. v. Treitschke nicht eher ab, als bis ihnen zugesichert war, ihre Taschen sollten nicht durchsucht werden (!). Aehnliche Gelüste hegen republikanische und kryptorepublikanische Börsen- und Gründer-Catos und journalistische Schweiggelder- und Consortialbetheiligungs-Catos und zahllose kleine Wucherer und Streber. Viele französ. Abgeordnete, gute „Republikaner", benutzten z. B. 1883 und früher ihren Abgeordneteneinfluß, um einfach ihre directen Steuern gar nicht zu zahlen.

[1]) Vgl. Walcker a. a. O. 688, 689, Dens. Arbeiterfrage 112.
[2]) Vgl. Lessing's unvollendetes Trauerspiel „Henzi" u. Walcker Aussprüche S. 109, 110.
[3]) Vgl. oben Bd. I S. 425, Bd. III S. 90, 208, 224.

§ 119. Mit Stuartisch-Bourbonischen Redensarten bringt man der Monarchie nur Schaden, nicht Nutzen. Man muß bei der Vertheidigung der Monarchie ein ganz anderes Verfahren anwenden. Als die deutschen Militärzüge in Frankreich 1870 häufig

in Folge böswilliger Versperrung der Bahnen entgleisten, so setzte man einflußreiche französische Persönlichkeiten, Pfarrer, Maires und Dorfmagnaten, auf jede Militärlocomotive, so daß sie eventuell zuerst verunglückt wären. Dies Mittel war praktisch: die Entgleisungen hörten auf. Eine ähnliche Taktik wäre auch bei der Vertheidigung der Monarchie erfolgreich. Es läßt sich nicht leugnen, daß manche Fürsten, ja Dynastien die feudalen Eierschalen aus welchen die Dynastien vor Jahrhunderten geschlüpft sind, noch immer nicht abzustreifen verstanden haben, daß sie noch immer nicht gelernt haben, sich als Staatsbürger zu fühlen und sich von der traditionellen Vormundschaft reactionärer, corrumpirter Camarillas zu befreien. Adam war übrigens sicherlich kein Edelmann. Auch jede Adelsfamilie, oder Dynastie muß Jäger, Fischer, Bauern, oder gar leibeigene Ministerialen, oder sonstige Hausdiener zu ihren Ahnen zählen, und einzelne Fürsten stammen in Folge von Ehebrüchen gar nicht von ihren angeblichen Vorfahren ab.[1]) Die s. g. absolute Monarchie war, von rühmlichen und seltenen Ausnahmen abgesehen, thatsächlich eine Junkerrepublik mit schwachen, erblichen Präsidenten. Man muß indeß für mildernde Umstände plaidiren, man muß darauf hinweisen, daß das Bürgerthum durch zünftlerische, schutzzöllnerische und spießbürgerliche Extravaganzen, zum Theil sogar durch Servilismus am ancien régime mitschuldig war, und daß die Staatswissenschaft, trotz Aristoteles und Macchiavelli, eigentlich erst von Montesquieu u. A. Smith datirt. Man muß ferner betonen, daß die Geschichte der Juden, der jüdischen und nichtjüdischen Presse, Gelehrtenwelt, haute finance und Börse auch starke Schattenseiten hat. So gut wie Nachkommen abergläubischer galizischer,[2]) oder anderer Talmudjuden, Gründer und Wucherer anständige ungetaufte, oder getaufte Juden, deutsche Gentlemen werden können und in zahlreichen Fällen geworden sind, so gut können auch reactionäre Dynastien sich gründlich bessern. Ein oberflächlicher Beobachter hätte im 16. Jahrh. zu dem Schlusse kommen können, daß der Hexenglaube zum Wesen eines Gelehrten, Fürsten, oder überhaupt Menschen gehöre, und doch begann der siegreiche Kampf gegen Hexenprocesse schon im 16. Jahrh., oder noch früher.

[1]) Vgl. oben Bd. II S. 65, 66.
[2]) Vgl. oben S. 22 Note 2.

§ 120. Die reactionäre, leichtgläubigen und ungebildeten Fürsten beharrlich vorgegaukelte Legende, das Mittelalter sei eine Zeit der absoluten (!) Monarchie und des Servilismus gewesen, ist ein Seitenstück zu den pseudoisidorischen Fälschungen. Im bekannten aragonischen si no, no (wo nicht, nicht) wird das Verhältniß des Fürsten zum Volke so radical wie nur bei Rousseau, oder einem anderen Naturrechtslehrer als ein Vertrag aufgefaßt, dessen Verletzung das Volk von der Pflicht des Gehorsams entbindet, wie auch Friedrich d. G.[1]) ohne Bezug auf Aragonien, aber mit Bezug auf England rc. offen anerkennt. In der althergebrachten Huldigungsformel der Landstände, d. h. des Adels, der Geistlichkeit und der Städte Aragoniens, hieß es: „Wir, die wir soviel gelten, als Ihr, und die wir mehr vermögen, als Ihr, wir erheben Euch zu unserem König, Herr, unter der Bedingung, daß Ihr unsere Rechte wahret, wo nicht, nicht.“ In halbmittelalterlichen Ländern haben sich ähnliche Anmaßungen sogar bis in's 18. und 19. Jahrh. erhalten.[2]) Ein feudal-ultramontaner Fürst Radziwill ließ z. B. eine Spottmedaille auf den König Stanislaus August schlagen. Eine gewisse feudal-ultramontan-orientalische Landtags-Mehrheit schlug 1861 in einer Adreßdebatte einen sehr unpassenden Ton an, sie sprach (wie ein altständisch-conservativ-othodoxer Professor damals mir gegenüber richtig bemerkte) so, als ob sie zu einem Gleichen, zu einem einfachen Herrn von So und So spräche.

Die mittelalterlichen Wahl-Capitulationen und Privilegien-Bestätigungen enthielten gewiß Vieles, was schon damals ungehörig, ein feudal-ultramontaner, oder spießbürgerlicher Uebergriff war, und die Wahlmonarchie ist im Gegensatze zur erblichen Monarchie überhaupt eine schlechte Staatsform. Trotzdem enthielten jene Wahl-Capitulationen und Privilegien auch einige Körnlein Wahrheit, einige Menschenrechte, die „droben an den Sternen hangen unveräußerlich,“ ähnlich wie die Gravamina, welche das deutsche Volk und andere Völker auf den Reformconcilien des 15. Jahrh. vorbrachten, und die englische Magna Charta von 1215, die Petition of Rights von 1628, die Habeas-Corpus-Acte von 1679 und die Declaration of Rights von 1689 neben örtlich und zeitlich bedingten, oder veralteten Dingen auch ewige Menschenrechte enthalten.

Justitia fundamentum regnorum heißt es mit Recht in der Inschrift der Wiener Hofburg, und ähnlich äußerte sich der edle

Prinz Albert von England am 6. Nov. 1855. Sein Schwiegersohn, der Kronprinz von Preußen, der auch 1863 gegen die berufene Preßordonnanz protestirte, hatte ihm nämlich brieflich in strengen Ausdrücken die unerhörten Wahlbeeinflussungen der Reaction geschildert. Darauf schrieb der thatsächliche Herrscher des englischen Weltreichs dem Prinzen: „Die Zustände Preußens, die Du . . . beschreibst, sind höchst bedenklicher Natur, und solche Pläne, wie sie die reactionäre Partei im Sinne hat, mit solchen Mitteln verfolgt, wie jetzt bei den Wahlen angewandt worden sind, können die größte Gefahr für die Monarchie bewirken . . . Ich frage mich dabei, was die Pflichten der folgenden Generationen der Aussaat solcher Drachenzähne gegenüber seien? Und muß mir antworten, daß Moral, Gewissen und Patriotismus ihnen auferlegen, nicht als unthätige Zuschauer bei dem Morde einer beschworenen Staatsverfassung zu stehen . . ." Die Authenticität dieser Worte kann verständiger Weise nicht bestritten werden. Sie sind in der trotz gewisser Mängel höchst interessanten und höchst loyal gehaltenen Schrift: Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen. Ein Fürstenbild aus dem 19. Jahrh. von Hengst. Berl. 1883, Paetel, mitgetheilt.[3]) Die angesehene Verlagshandlung, bei der auch die „Deutsche Rundschau" und mehrere Schriften des Grafen Moltke erschienen sind, sagt in ihrer Anzeige des Hengst'schen Werkes, dem Verfasser seien Quellen zugänglich gewesen, die bisher keinem Biographen des Kronprinzen zugänglich gewesen seien.

Wie sehr die Neuzeit ein staatsmännisches Königthum fordert, geht auch daraus hervor, daß ein Mann wie H. v. Treitschke 1871[4]) schrieb: „Ginge . . . dem deutschen Königthum das Bewußtsein seiner Pflichten verloren, dann freilich wäre unser Parlament, wie einst das englische [zur Zeit der George] gezwungen, die königliche Gewalt bei Seite zu schieben." Dieser Satz gilt mit Veränderung des zu Verändernden auch für andere Völker und Zeiten und auch für Fürsten mit lebhaftem Pflichtgefühl, aber mangelnder Bildung und falscher Arbeitsweise. Das tragische Schicksal des wohlmeinenden und fleißigen Kaisers Nikolaus I. war z. B. eine Folge seiner Unbildung und falschen Arbeitsweise.

H. v. Treitschke schrieb ferner 1871:[5]) „Das [preußische] Herrscherhaus hat noch Großes zu lernen, um den unermeßlich gesteigerten Anforderungen zu genügen, die der vergrößerte Staat, die

aufsteigende Volksvertretung an das königliche Amt stellen. Die Erziehung der preußischen Prinzen bildet sie freilich zu Männern, lehrt sie im Kriegsdienst Menschen zu behandeln und zu beherrschen; doch ihre Kenntniß des bürgerlichen Lebens bleibt allzu sehr auf einzelne Classen der Gesellschaft beschränkt [vgl. Gneist's oben Bd. I S. 416 angeführte Bemerkung], und für ihre politische Ausbildung kann leider nur Ungenügendes geschehen, so lange der hohe Adel deutscher Nation sich nicht in einem Oberhause versammelt." Die Stelle über das Oberhaus ist eine Abgeschmacktheit, die man einem geistreichen Manne wie H. v. Treitschke kaum zutrauen sollte. Von der ungeheueren Mehrheit der Standesherren kann man wohl feudale, ja ultramontane Marotten, aber nichts Staatsmännisches lernen; das trefflichste Oberhaus von regierenden mittleren und kleinen Fürsten und von Standesherren könnte überhaupt akademische und spätere berufsmäßige nationalökonomisch-staatswissenschaftliche Studien von Prinzen und Fürsten nicht ersetzen, und zu solchen Studien ist ein Oberhaus durchaus nicht nöthig. Im Uebrigen sind diese Worte indeß für Preußen und im Allgemeinen sehr beachtenswerth, ja dankenswerth.

Kurz, die Forderung einer modernen Magna Charta liegt nicht blos im Interesse des Bürgerthums, überhaupt des Volkes, sondern auch im Interesse eines starken, segensreich wirkenden Königthums. „Nicht Roß, noch Reisige" ɩc. enthält auch eine allgemein staatswissenschaftliche Wahrheit. Man wende nicht ein, daß in Westeuropa und Brasilien bereits constitutionelle Verfassungen existiren, und daß Mecklenburg und Rußland auch constitutionelle Monarchien werden dürften. Das ist richtig, indeß die beste Verfassung ist zunächst ein Stück Papier, und der Satz quid leges vanae sine moribus gilt auch hier. Es wäre z. B. viel räthlicher, eine reactionäre Dynastie irgend eines Landes der civilisirten Welt durch die energische Forderung einer rationellen Arbeitsweise in 1—2—3 Generationen gründlich aufzuklären, mit den gebildeten Classen, überhaupt mit dem Volke auszusöhnen, als die Dynastie bei ihren feudalen Vorurtheilen zu lassen und ihr eine blos äußerliche, heuchlerische, viele Hinterthüren und Gesetzesumgehungen offen lassende Zustimmung zu den Forderungen des Zeitgeistes vermittelst der parlamentarischen Machtmittel abzunöthigen. Ueberdies würde der nichtsocialistische und socialistische Radicalismus bei einem solchen Kampfe

der schadenfrohe Dritte sein.[6]) Die alte weise Regel, daß man unangenehme Dinge soviel als möglich en famille ohne Aufsehen abmachen soll, gilt auch hier. Eine verbesserte Vorbildung und Arbeitsweise von Prinzen und Fürsten läßt sich ohne Aufsehen, wenigstens ohne unangenehmes Aufsehen, ja mit einer gewaltigen Stärkung des monarchischen Princips durchführen. Einer der älteren deutschen Publicisten, wenn ich nicht irre der Frh. v. Aretin, verlangt nach R. v. Mohl, jeder Prinz eines constitutionellen Staates solle durch eine Commission von Volksvertretern erzogen werden. So barock diese Forderung ist, so liegt ihr doch das richtige Gefühl zu Grunde, daß die Bildung, oder Unbildung der Fürsten für das Wohl und Wehe der Fürsten und Völker viel wichtiger ist, als der Inhalt einer papierenen Charte.

1) Vgl. E. Fischel, Männer u. Maßregeln, 1861, Bluntschli, Lehre vom modernen Staat Bd. II S. 41.
2) Vgl. auch oben Bd. I § 195.
3) Vgl. zum Obigen Hengst S. 55, 56, 110, 111.
4) Histor. u. polit. Aufsätze 4. Aufl. Bd. III S. 527.
5) A. a. O. 529.
6) Vgl. oben Bd. I S. 406, 407.

§ 121. Faßt man die Forderungen, welche die ausgezeichnetsten, staatsmännischsten Denker aller Völker und Zeiten, die treuesten Freunde der Monarchie und der Dynastien und überhaupt die öffentliche Meinung (nach dem feudal-ultramontanen Grafen de Maistre die „Königin der Welt") an Fürsten stellen, systematisch zusammen, so ergiebt sich etwa Folgendes:

1) Prinzen sollen sich von böswilligen, herrschsüchtigen Junkern oder Pfaffen nicht dazu verleiten lassen, ihre Kräfte durch Trunksucht, oder Unzucht zu vergeuden, vielleicht die Gehirnerweichung zu bekommen, Schattenfürsten zu werden, die von Camarillas so aufgezogen werden, wie man Marionetten und leichtgläubige Menschen aufzieht. Sie sollen bedenken, daß nach A. v. Humboldt, Fénélon u. A. eine Unteroffiziers- (und Kanzlisten-) Bildung nach Art des unglücklichen Kaisers Nikolaus für einen Fürsten nicht genügt, daß von einer starken Monarchie nicht die Rede sein kann, wenn alle Parteiführer der Volksvertretung, ja vielleicht sogar manche Bauern und Arbeiter gebildeter sind, als der Fürst, Denselben nicht zur guten Gesellschaft, nicht zu den Gebildeten rechnen. Ferdinand VII. war z. B. nach H. v. Sybel (Klerikale Politik im 19. Jahrh. 1874)

ganz unwissend, und Karl X., die neapolitan. Bourbons, Ernst August und Georg V. von Hannover waren auch nicht gebildet. Ganz im Gegensatze zur löblichen Sitte der Hohenzollern und anderer Dynastien, Prinzen auf Universitäten zu senden, wollte Georg V. 1866 den Kronprinzen von Hannover von einem obscuren ultramontanen Göttinger Privatdocenten der Jurisprudenz Namens Maxen auf dem Schlosse Herrenhausen privatim unterrichten lassen (Deutsche Rundschau, Juni 1883).

Die Behauptung, daß ungebildete Fürsten nur demokratische Revolutionen zu fürchten haben, ist falsch. Die englische Revolution von 1688 war nichts weniger als demokratisch. Der Anstoß zur großen französ. Revolution ging vom gebildeten Theile des Adels und vom Bürgerthum aus, die Julirevolution war eine Bourgeoisrevolution, und auch die Reformbankette von 1848 waren ein Werk der Bourgeoisie. Die neapolitanischen Bourbons und Herzog Karl v. Braunschweig wurden von den gebildeten Classen vertrieben, der kurhess. Aufstand von 1830 ging von den höheren Ständen aus, 1850 standen die Offiziere und die Beamten auf Seiten des Rechtes, und es war ein Standesherr und Schwiegersohn des Kurfürsten, der den von der ganzen deutschen Reaction hochgefeierten, mit parlamentarischen Ausdrücken gar nicht gebührend zu charakterisirenden Hassenpflug ohrfeigte. U. s. w. Wenn ein Fürst sich durch unmännliche, unfürstliche Kriecherei vor Jesuiten, schimpfliche verhüllte, oder nicht verhüllte Concordate oder sonstige grobe Pflichtwidrigkeiten verhaßt macht, und wenn jede Hoffnung auf Besserung der Dynastie beim Volke geschwunden ist, so kann sehr wohl ein auswärtiger verwandter, oder nicht verwandter Fürst, oder ein liberaler, ja conservativer General, oder Minister der Stifter einer neuen Dynastie werden, vom Volke jubelnd auf den Schild gehoben werden. Heutzutage verlangen die Steuerzahler auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens, auch von Fürsten, für gutes Geld auch gute Leistungen. Pfuscherarbeiten von Fürsten und Ministern sind noch viel anstößiger, als Pfuscherarbeiten von Handwerkern, oder Arbeitern, und ungebildete Fürsten und „Staatsmänner" gelangen nothwendig dahin, ihre Ansichten häufig zu wechseln, und jedes Mal die charakterfesten Anhänger ihrer eigenen früheren Ansichten als Feinde des Staates zu bezeichnen! Wenn ein schmaler Steg über einen Abgrund führt, so führt jeder Fehltritt nach rechts, oder links in's

Verderben. Aehnlich ist es in der Politik. Nur in berufsmäßigen staatswissenschaftlichen Studien der Fürsten und einem ähnlich verständigen Verhalten des Volkes liegt das Heil der Fürsten und Völker. Sowohl der Stuartismus als der Radicalismus führen in's Verderben. Medio tutissimus ibis.

2) Das Ebenbürtigkeitsinstitut der Fürsten und des hohen Adels, welches in England, Frankreich, Rußland 2c. (bis auf Paul I.) unbekannt war, bezw. ist muß in der ganzen Welt beseitigt werden, weil Verwandtenehen schädlich sind, weil frisches Blut und frische Ideen manchen Dynastien sehr nützlich wären, und weil die Bedenken gegen die Reform im constitutionellen Staate hinfällig geworden sind.[1])

3) Strenge Heilighaltung des Rechtes. Wenn vornehme Gründer straflos gelassen werden, wenn Offiziere zum Duell gezwungen werden, wenn der Adel (richtiger: der reactionäre Theil des Adels) im Widerspruch mit der beschworenen Verfassung eine Art Monopol auf die höchsten Hof-, Militär- und Civilstellen erhält, wenn eine veraltete, rechtswidrige Militärjustiz festgehalten wird, — so wird dadurch das Rechtsgefühl des Volkes erschüttert;[2]) während doch die Stärkung des Rechtsgefühls im wohlverstandenen Interesse jedes guten Rechtes, auch des Thronrechtes der Dynastie liegt. H. v. Treitschke[3]) sagt: „Noch während der [großen französ.] Revolution verkündeten Flugschriften der [französ.] Aristokratie mit cynischer Offenheit Grundsätze wie diese: „die Gesellschaft darf Menschen zu Sclaven machen, wenn daraus für einige ihre Mitglieder Vortheil erwächst; das Gesetz darf in einer Classe von Bürgern Gewaltthaten und Verbrechen dulden, die es in einer anderen mit Strenge bestraft." Prinz Albert und der eiserne Herzog v. Wellington,[4]) bekanntlich ein Hochtory, schafften dagegen 1844 den schon von Gustav Adolf und Friedrich d. G. bekämpften altheidnischen Duellblödsinn (auch im Sinne des „praktischen Christenthums") mit bestem Erfolge ab. Sophisten beschönigen die in manchen Ländern übliche Bevorzugung des Adels im Militärdienst mit einem Hinweise auf zahlreiche alte Offiziersfamilien. Das ist ein Schwindel. Daraus, daß die meisten Professoren seit Jahrhunderten Bürgerliche waren, würde noch keineswegs ein Recht folgen, tüchtigen adligen Gelehrten die venia legendi, und den Rang eines Professors und Akademikers zu versagen, und Aehnliches gilt von der Beförderung bürgerlicher Offiziere. Es ist ferner auch für das monarchische Princip

schädlich, wenn Leute, die vom Heer-, oder Marinewesen gar nichts verstehen zu Heerführern, oder Admiralen ꝛc. gemacht werden, wie unter Ludwig XV. (Herzog v. Richelieu!) und später in Rußland ꝛc.

[1]) Vgl. Walcker Grundriß des Allg. Staatsrechts 1875 § 7, 18 und sogar H. v. Treitschke a. a. O. S. 39.
[2]) Vgl. sogar H. v. Treitschke S. 545, 550, 551.
[3]) S. 55.
[4]) Vgl. das Berl. Tagebl. 1883 N. 367.

§. 122. 4) Eine richtige Vorbildung, Arbeitsweise und Umgangsweise von Prinzen und Fürsten erfordert etwa Folgendes:

a) Alle Prinzen müssen nationalökonom., überhaupt staatswissenschaftliche Studien treiben, weil auch ein zweiter, dritter ꝛc. Sohn, oder ein Neffe, Vetter ꝛc. eines Fürsten nicht selten wider Erwarten auf den Thron gelangen, Reichsverweser, oder Vormund werden kann, und weil ein ungebildeter, von Jesuiten, Feudalen, Schutzzöllnern, Gründern, feudal-bureaukratischen Socialisten und anderen Schwindlern, oder Phantasten irre geführter Fürst sich durch zahllose Reden, Handlungen und Unterlassungen arge Blößen geben kann. Man denke z. B. an die Möglichkeit, daß er die mercantilistisch-schutzzöllnerische Handelsbilanz-Theorie vertritt, was auf gebildete Völker einen ähnlichen Eindruck machen würde, wie etwa eine Empfehlung der Restauration der Hexenprocesse von Seiten des Fürsten. Eine principiell freihändlerische Politik liegt schon deshalb im Interesse der Fürsten, weil die Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel sehr unpopulär ist, und weil nur der Freihandel suum cuique giebt, über den Parteien steht; während jeder Schutzzolltarif einfach die große Mehrheit des Volkes zu Gunsten einer Handvoll Schutzzoll-Millionäre benachtheiligt, trotz der bona fides einzelner Schutzzöllner theilweise beraubt. Bastiat sagt mit Recht: violenter n'est pas produire. Eine schutzzöllnerische Politik eines Fürsten ist schon deshalb unpolitisch, weil sie die ohnedies vorhandene Neigung des großen Haufens verstärkt, Mißernten und alle möglichen wirklichen und vermeintlichen Uebelstände dem Staatsoberhaupt zur Last zu legen und Dasselbe dadurch unpopulär zu machen. Schon Shakespeare läßt Heinrich V. Act 4 Scene 1 klagen:

„Nur auf den König! Legen wir dem König,
Leib, Seele, Schulden, bange Weiber, Kinder,
Und Sünden auf . . . .“

b) Alle Prinzen müssen Gymnasien [1]) und Universitäten besuchen und nicht blos mit dem reactionären Theile der Corpsstudenten, sondern mit hervorragenden Studenten verschiedener Verbindungen und wissenschaftlicher Vereine, namentlich nationalökon. und jurist. Vereine und Seminare und Verfassern nationalökon. Preisschriften verkehren, und mindestens als Zuhörer an Debatten nationalökon. Vereine von Studenten und älteren, hervorragenden Männern Theil nehmen. Es ist auch räthlich für Prinzen, mehrere Universitäten (für deutsche Prinzen auch Universitäten im deutschen „Ausland") zu besuchen.

c) 1864 gab der feudal-ultramontane, aber nicht untüchtige Frh. A. v. Haxthausen (der 1870 wohl Altkatholik geworden wäre) auf Wunsch der edelen Großfürstin Helene von Rußland, einer fein gebildeten deutschen (württemberg.) Prinzessin ein Sammelwerk über das constitutionelle Princip heraus. Ein Mitarbeiter dieser Schrift, kein Geringerer als Gneist, warnt dabei die Fürsten zu vergessen, daß sie noch andere Regentenpflichten als Truppenrevuen haben, und diese Warnung ist auch für nichtrussische Adressen beachtenswerth. Das an und für sich berechtigte Streben nach Strammheit und einem geschmackvollen Aussehen des Militärs und nach Erhaltung des Bestehenden kann leicht ausarten, namentlich wenn es von reactionären Junkern systematisch irre geführt wird. Es können z. B. mehrere Arten Infanterie und Cavallerie gehalten werden, während eine genügt, es können kostspielige Küraß- und sonstige Spielereien hergebracht sein, es können unnütze, indirect zu Soldatenmißhandlungen Anlaß gebende Paradespielereien eingerissen sein, die im Kriege gar nicht nöthig sind, die Dienstzeit kann zu lang sein u. s. w. [2]) Zu Spielereien dürfen aber das mühsam erworbene Geld und die Zeit der Steuerzahler nicht mißbraucht werden, besonders da solche Spielereien gewöhnlich mit falschen, zu furchtbaren Avancementsstockungen, altersschwachen Offizieren und großen Niederlagen führenden Avancementssystemen Hand in Hand gehen. [3]) Ferner muß ein Fürst sich davor hüten, allzu viel Zeit auf Personalfragen zu verwenden und überhaupt dem Militärwesen allzu viel Zeit zu widmen. Namentlich großstaatliche Fürsten sollen sich damit begnügen, nur die obersten Offiziere und Civilbeamten persönlich zu ernennen, sonst bleibt ihnen keine Zeit für ihre Hauptaufgabe, nämlich die Feststellung richtiger, den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen an-

gepaßter Principien der Militär- und Civilpolitik übrig.[4]) Wenn alljährlich einige Infanterie-, Artillerie- und Cavallerieregimenter durch's Loos dazu bestimmt werden, vom Fürsten, oder von Prinzen selbst inspicirt zu werden, so werden auch die übrigen Regimenter ihre Pflicht thun, und der Fürst braucht nicht zuviel Zeit auf Truppenrevuen zu verwenden. R. v. Mohl[5]) will den Soldatenrock der Fürsten, abgesehen von solchen und ähnlichen Gelegenheiten, abschaffen. Es ist mir indeß zweifelhaft, ob Das nöthig ist. Auch ein richtig arbeitender Fürst kann einen Soldatenrock tragen.

d) Sogar wohlwollende liberale Publicisten überschätzen den politischen Werth der Selbstthätigkeit eines Prinzen, oder Nichtprinzen in einer Staats- oder Selbstverwaltungs-Behörde enorm. Auch wenn Jemand ein Genie ist und Methusalem's Alter erreicht, so kann er als Friedensrichter, Stadtverordneter ꝛc. nicht lernen, welche Culturkampfs-Politik, welche Länge der militär. Dienstzeit, welche Handels-, Social- und Steuerpolitik ꝛc. die richtige ist.[6]) Dazu sind wissenschaftliche, akademische und autodidaktische Studien erforderlich. Prinz Albert schrieb darüber am 6. Nov. 1855 dem Deutschen Kronprinzen folgendes ächt staatsmännische, sehr beherzigenswerthe Wort: „Wenn Du einige Zeit darin [in den verschiedenen Ministerien] gearbeitet haben wirst, so wird Dir die Wahrheit des Ausspruches Oxenstierna's recht deutlich werden: „Mein Sohn, Du wirst Dich wundern, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird." Ich fürchte nur, daß Niemand ein Interesse darin finden wird, Dir die Principien, auf die es ankommt, klar zu machen, und man Dich dagegen vielleicht nicht unabsichtlich mit der Masse des Details[7]) und der s. g. Arbeit zu erdrücken suchen wird . . . Die meisten deutschen Bureaukraten sehen den Wald vor lauter Bäumen nicht" (Hengst a. a. O. S. 57). Eine solche Erdrückung mit Details ist allerdings eine der größten Gefahren, welche ein fleißiger Fürst überhaupt zu meiden hat. Nikolaus I. wurde z. B. auf diese Weise von seiner Camarilla in's Unglück gestürzt. Die einzigen wirksamen Mittel gegen eine solche Gefahr liegen in berufsmäßigen, selbstständigen nationalökonomisch-staatswissenschaftlichen Studien und in einem regem gesellschaftlichen Verkehr der Prinzen und Fürsten mit hervorragenden gebildeten Männern,[8]) mit Staatsgelehrten, Abgeordneten, Landwirthen, Fabrikanten, Kaufleuten, Gewerkvereins-Führern ꝛc. aller loyalen

Parteien. Ja, selbst manche Demokraten und Socialisten sind noch vernünftig zu machen. Besteht doch der gutgläubige Theil dieser Leute (im Gegensatz zu radicalen Schwindlern und Egoisten) aus leicht bestimmbaren Gefühlsmenschen.

Die Roscher'sche Instincttheorie [9]) findet sich nach H. v. Treitschke [10]) der sie mit Recht bekämpft, bereits bei Lamartine. Roscher's eigene Bemerkung [11]) über erfolgreiche agrarpolitische Intriguen feudaler Camarillas beweist die Nothwendigkeit nationalökon. Studien und eines gebildeten Umganges der Fürsten. Bluntschli's [12]) Forderung der Fürst solle einige Hauptblätter (aller Parteien) und die Kammerverhandlungen selbst lesen, um nicht von einem intriguanten Secretär betrogen zu werden, — führt folgerichtig zur Forderung berufsmäßiger staatswiss. Studien der Fürsten, denn eine bloße Zeitungs- und Kammerverhandlungs-Lectüre genügt natürlich nicht. [13])

Reactionäre werden vielleicht versuchen, diese Forderung als eine liberal-freihändlerische Parteiforderung hinzustellen. Das wäre indeß grobe Sophistik. Ein Hauptvertreter dieser Forderung, nämlich der geistreiche C. Frantz, war Manteuffel'scher und Welfischer Officiöser und schreibt jetzt im halb, oder ganz ultramontanen Sinne, und der feudal-schutzzöllnerische Stöcker'sche „Staatssocialist" [14]) brachte 1879 beistimmend Stellen einer Frantz'schen Schrift zum Abdruck, in welchen ebenso entschieden wie von mir berufsmäßige staatswissenschaftliche Studien der Prinzen und Fürsten gefordert werden. K. v. Noorden schrieb schon 1865 in H. v. Sybel's Histor. Zeitschrift, C. Frantz sei unermüdlich für die Verbreitung gesunder politischer Anschauungen thätig, was, abgesehen von gewissen Marotten Frantz's, durchaus richtig ist. Auch Bluntschli urtheilt in seiner Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik ganz ähnlich über Frantz und sagt in seiner Lehre vom modernen Staat (Bd. III S. 5): „In unserer Zeit ist die Verbindung von Staatspraxis und Staatswissenschaft für den Politiker gradezu unentbehrlich geworden . . ." (Vgl. auch Bluntschli's Bemerkungen über feudale Camarilla's a. a. O. S. 170).

Wie sehr solche Camarillas einen geistreichen, wohlwollenden, aber die Menschen, die Nationalökonomie und die übrigen Staatswiss. nicht kennenden Fürsten irre führen können, ersieht man u. A. aus folg. Stelle eines vom 18. April 1848 datirten, in Metternichs Denkwürdigkeiten 1883 abgedruckten Schreibens Friedrich Wilhelm's IV. an Metternich.

„Ich hatte eine fast kindische Freude [über einen Brief Metternichs.] Wie ich Ihre durch und durch edlen [?!] Zeilen gelesen habe, fühlte ich mein Herz in Bewunderung und Schmerz schlagen, und die Thränen traten mir in die Augen. Wer riefe nicht aus: „Welch' ein Mann und welche Zeit, die den Mann nicht verträgt!"

Gneisenau's Briefe wurden nach H. Delbrück 1815 ff. auf der Post geöffnet, während Metternich, der Todfeind Preußens, Friedrich Wilhelm III. beliebig lenkte, das volle Vertrauen des wohlwollenden, aber unkritischen Königs besaß.

[1]) Vgl. R. v. Mohl Politik Bd. I 1862 S. 78 ff.
[2]) Vgl. R. v. Mohl S. 82, v. Arneth Prinz Eugen Bd. III 1858 202, 203, Walcker Unterrichtsgesetz 1877 S. 322 unter „Paradespielereien", S. 179 ff, 194, 195, und sogar H. v. Treitschke, zehn Jahre ꝛc. 1874 S. 455.
[3]) Vgl. oben Bd. II S. 64, 66.
[4]) Vgl. oben Bd. I S. 431, 432.
[5]) A. a. O. S. 75.
[6]) Vgl. oben Bd. II S. 257, 258.
[7]) Vgl. oben § 116 N. 1.
[8]) Vgl. oben Bd. I S. 428—448.
[9]) Vgl. oben Bd. II S. 81.
[10]) A. a. O. S. 240, 245, 252. Vgl. auch die Preuß. Jahrb. Bd. 52 S. 47.
[11]) II § 119.
[12]) Die Lehre vom modernen Staat Bd. III 1876 S. 195, 196, 361.
[13]) Vgl. oben Bd. II S. 257.
[14]) Vgl. oben Bd. I S. 94, 95.

§ 123. Es ist unleugbar, daß einzelne Bourgeois dem Adel gegenüber zuviel verlangen, daß sie z. B. tüchtige Adlige zu Gunsten bürgerlicher Nepoten zurücksetzen wollen, in Wahlaufrufen die liberale Partei, zu der auch Arbeiter, Bauern und Edelleute gehören, mit dem Bürgerthum identificiren u. s. w. Trotz solchen Thorheiten Einzelner bleibt es wahr, daß das Bürgerthum dem Adel gegenüber in den meisten Ländern noch lange nicht die Stellung einnimmt, die ihm wegen seiner schon von Dahlmann und R. v. Mohl hervorgehobenen [1]) Ueberlegenheit an Besitz, an Bildung, überhaupt an Leistungen für den Staat und an Macht gebührt. Der blühendste Zweig der französ. Industrie ist z. B. die Fabrikation — falscher Adelstitel, die von reichen Emporkömmlingen erschlichen werden, indem sie sich z. B. nach einer erkauften Burgruine, oder ihrem Heimathsdorf nennen. Die Beseitigung der Fideicommisse [2]) und der Privilegien der Standesherren, die Zerschlagung der Latifundien, die Gleichberechtigung des Bürgerthums und Adels im Hof- und Staatsdienst sind in vielen Ländern immer noch nicht durchgeführt; obgleich sogar die englischen Latifundien von den größten deutschen Latifundien

an Größe enorm übertroffen werden, und obgleich der Ultramontanismus unter dem höheren Adel große Fortschritte macht. Beides habe ich im II. Bande dieses Handbuchs statistisch nachgewiesen.

Bei der Schätzung wirklicher Verdienste von Edelleuten ist Folgendes wohl zu beachten:

1) Wenn dem Bürgerthum die höchsten Militär- und Civilstellen zugänglich gewesen wären, so hätten Bürgerliche ebenso viel, ja mehr geleistet, als namhafte Adlige,[3]) sie hätten z. B. die preuß. Niederlagen von Jena, Olmütz und Canossa verhütet.

2) Die Behauptung, daß jeder beliebige Junker nur aus idealer Schwärmerei für den Racker von Staat (auf den die Feudalen doch sonst schlecht zu sprechen sind) Offizier geworden sei, ist eine Abgeschmacktheit. In Italien, in der Schweiz und im Deutschland des 17. Jahrh. (besonders in Oesterreich) gab es zahlreiche adlige und nichtadlige militär. Abenteurer, die einfach dem Meistbietenden dienten, ähnlich wie die preuß. Feudalen mit dem französ. Gesandten gegen Scharnhorst, mit Metternich gegen Hardenberg und mit Varnbüler, Windthorst und polnischen Sonderbündlern gegen das preuß. Staatsinteresse conspirirten und noch conspiriren. Friedrich d. G., der seine Junker doch kannte, fürchtete 1769, daß Joseph II. ihm Seydlitz abspänstig machen könnte.[4]) Heutzutage wäre so etwas nicht mehr möglich, weil eben die feinere bürgerliche Bildung und das feinere bürgerliche Ehrgefühl auch in feudale Kreise gedrungen ist. Schon Goethe sagt:

„Wo kam die schönste Bildung her,
Und wenn sie nicht vom Bürger wär'?"

Das eben Bemerkte zeigte sich auch in der Gründerfrage. Zeitungsartikel haben im Allgemeinen keine Bedeutung für die Wissenschaft, es giebt indeß Ausnahmen, wie bereits Roscher im Vorwort zu seinem III Bande hervorgehoben hat. Die verbreitetste Zeitung Deutschlands, das liberale „Berl. Tageblatt" schrieb am 14. Dec. 1882 (Nr. 586):

„Von den conservativen Blättern, welche seitens der [liberalen] „Magdeb. Ztg." . . . beschuldigt worden waren, gegen die Heimsuchung des Publicums durch unsolide Gründer in concreten Fällen nicht aufgetreten zu sein, haben die „Kreuz-Ztg." und die „Post" nunmehr je eine sehr lendenlahme Erklärung erlassen. Die Erstere . . . . fährt . . . fort:

„Was den eigentlichen Börsentheil . . . anbetrifft, so sind wir unsererseits

vollständig damit zufrieden, wenn es uns gelingt, daß unter dem Eindruck abstracter Sachlichkeit für die Börsenrubrik zuströmende Material darauf hin zu sichten, daß stets und unter allen Umständen jede Spur von Reclame daraus entfernt bleibt . . . ."

Wenn die liberalen Blätter . . . es ebenfalls so gemacht hätten, wie die hochconservative „Kreuz=Ztg.", so würden vermuthlich die Herren Leveustein=Hollander, die Gründer der conservativen Deutschen Landesbank ꝛc., noch heute ihr verderbliches Wesen treiben. Jedenfalls widerspricht aber diese Auffassung ihres Berufs dem Daseinszweck einer Zeitung, zumal wenn solche angeblich hohe sittliche Ziele verfolgt. Man weiß, daß die eigene Kritiklosigkeit und die Gewinnsucht des capitalbesitzenden Publicums die schlimmsten Feinde desselben sind, und eine unabhängige Zeitung, welche sich überhaupt mit der Veröffentlichung von Börsennachrichten befaßt, hat daher auch die Verpflichtung, solche nicht blos mit „abstracter Sachlichkeit" zu sichten, sondern auch Dieselben mit Sachkenntniß zu besprechen. Wer z. B. die „rein sachlichen" Angaben des Prospects der Fürstenwalder Stärkefabrik, des Preußischen Leihhauses u. s. f. lediglich wiedergegeben hat, ist an dem Vertrieb der gänzlich, oder nahezu werthlosen Titel dieser schmachvollen Gründungen mitschuldig geworden. — Die „Post" ihrerseits bringt eine kurze Erklärung des Inhalts, daß die Behauptungen der „Magdeb. Ztg." der Wahrheit entbehren. „Die Post" heißt es weiter, ist für keine der Leveustein=Hollanderschen Gründungen eingetreten, und sie hat sowohl in den einzelnen Notizen als in den Tages= und Wochenberichten das Publicum wiederholt vor schwindelhaften Manipulationen an der Börse gewarnt."

Daß die „Post" gegen die genannten odiösen Gründungen eingetreten sei, und speciell vor den anstößigen Unternehmungen der erwähnten Börsenindustriellen gewarnt habe, unterläßt das conservative Blatt hinzuzufügen. Es würde ihm auch schwerlich gelungen sein, diesen Beweis zu führen. Der ihm mit Recht von der „Magdeb. Ztg." gemachte Vorwurf bleibt also auf der „Post" ebenfalls sitzen." [5])

Dabei ist zu beachten, daß Gneist die Presse mit Recht als das „Löwenmaul der Unterdrückten" bezeichnet, und daß die „Kreuz=Ztg." und die „Post" die leitenden größten Organe der deutsch= und freiconservativen Partei ganz Deutschlands sind. (In Venedig warf man Klagen gegen Oligarchen in ein ehernes Löwenmaul.)

3) Daraus, daß ein tüchtiger und privilegirter Mann etwas Tüchtiges leistet, folgt noch nicht, daß die Privilegien für seine Leistungen nothwendig sind. Zahlreiche Fabrikanten und Handwerker haben nach der theilweisen, ja gänzlichen Aufhebung ihrer Prohibitiv=, Schutzzoll= und Zunftprivilegien ebenso viel, ja mehr geleistet, als früher.

Verschiedene andere Gründe gegen feudale Prätensionen sind oben Bd. I § 195, II § 29 und wiederholt angeführt.

Schon J. Grimm meinte 1848 in der Paulskirche, Nobilitirungen seien unlogisch, v. Goethe, v. Schiller könne man nicht sagen, weil Goethe und Schiller niemals Guts-, oder Ortsnamen gewesen seien. Mit der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetz sind „Erhebungen in den Adelstand" ferner nicht in Einklang zu bringen, den jeder Nobilitirung liegt unbewußt, oder bewußt die Idee zu Grunde, daß der Mensch und Vollbürger erst beim Edelmann beginnt. Die großen deutschen Industriellen und sonstigen bürgerlichen Aristokraten, welche viel zu stolz waren, um den angebotenen Adel anzunehmen, haben staatsmännisch gehandelt. Ihr bahnbrechendes Beispiel wird allmälig Volkssitte werden. Die Phrase, daß Nobilitirungen nöthig seien, damit der Adel nicht verknöchere, hat sich in England wie auf dem Continent als eine leere Phrase erwiesen. Grade Neugeadelte, z. B. v. Meyer-Arnswalde, der Präs. v. Gerlach, M. v. Niebuhr u. A., werden oft hochconservative Heißsporne. Die einzigen wirksamen Mittel, um eine Verknöcherung des Adels zu verhüten, sind die Aufhebung der Fideicommisse und des etwaigen Ebenbürtigkeitsinstituts, sowie berufsmäßige, den Adel moralisch mutatis mutandis zur Nachfolge zwingende staatswissenschaftliche Studien der Prinzen und Fürsten und die Gleichberechtigung des Bürgerthums und Adels im Hof-, Militär- und Civildienst.

[1]) Vgl. oben S. IV u. R. v. Mohl a. a. O. S. 46, 47.

[2]) Schon Gneisenau war ein Gegner der Fideicommisse, vgl. Walcker Schutz. S. 550, 546.

[3]) Vgl. oben Bd. II S. 63.

[4]) Vgl. Varnhagen's Biographie S.'s 1834.

[5]) Vgl. auch den Hollander's Freisprechung beklagenden Art: „Gründer vor Gericht" im „Berl. Tageblatt." N. 383 vom 18. Aug. 1883.

§ 124. Wie wenig wahrhaft conservativ und wahrhaft aristokratisch die Bismarck'sche Politik ist, ersieht man aus unzähligen geschichtlichen Thatsachen. Von der unstaatsmännischen und unconservativen, hauptsächlich dem Radicalismus nützenden Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel und Kleidungsstoffe, Rohstoffe der Industrie, Bau- und Brennhölzer durch den Zolltarif von 1879, vom „Patrimonium der Enterbten" und der verschämten Bismarck-Windthorst'schen Concordatspolitik, die sogar die Mehrheit der freiconservativen Botschafterpartei und viele Deutschconservative in Harnisch gebracht hat, — will ich hier nicht reden und nur auf das allgemeine gleiche Wahlrecht und auf die 3jährigen Wahlperioden hin-

weisen. Das allgemeine gleiche Wahlrecht paßt nur für eine streng communistische Republik, wie viele Conservative und Liberale 1849 und 67 ausgeführt haben und auch R. v. Mohl[1]) und der Frh. v. Minnigerode,[2]) der bekannte conservative Parteiführer, anerkannt haben. Fürst Bismarck versuchte sich einmal damit zu entschuldigen, daß er das allgemeine gleiche Wahlrecht als eine Erbschaft der Paulskirche übernommen habe. Diese Entschuldigung ist indeß unlogisch: er hat die Erbschaft der Paulskirche doch sonst cum beneficio inventarii ohne Ministerverantwortlichkeit, Grundrechte, Diäten, Geschworenengerichte für Preßprocesse rc. angetreten. Den Nachtheil zu kurzer, 3jähriger Wahlperioden für eine stetige, wahrhaft conservative Politik hat der geistreiche Chef der preuß. Officiösen C. Rößler[3]) schon 1864 treffend nachgewiesen. Ein österreichischer Patriot schrieb 1860, das einzige Stetige in der österreichischen (Graf Goluchowski'schen rc.) Politik sei der stete Wechsel, und Dasselbe muß man leider von der Bismarck'schen Politik sagen. Möge diese wohlgemeinte, aber unconservative Unstetigkeit nicht ebenso schlimme, den Staatsorganismus zersetzende Folgen für das junge Deutsche Reich haben, wie die Unstetigkeit der österreich. Politik für Oesterreich gehabt hat und noch hat!

Sogar H. v. Treitschke beklagte um 1882 in den Preuß. Jahrb. den enormen, in England unerhörten und wohl nur in der französ. Republik, nicht einmal in Spanien, Italien, Griechenland, Rumänien rc. Seinesgleichen findenden Minsterverbrauch der Bismarckschen Politik. Fürst Bismarck beklagte sich häufig darüber, daß er keine treuen Anhänger habe. Er übersah dabei, daß seine wechselnde Politik ihrer innersten Natur nach gar keine treuen Anhänger haben kann, da jeder Anhänger einer früheren Politik Bismarck's von den Officiösen als „Reichsfeind" bezeichnet wird. Wenn Jemand z. B. 1880 ff. an den Bismarck'schen Ausspruch: „Nach Canossa gehen wir nicht" erinnert hätte, so wäre diese Erinnerung als inopportun, wenn nicht reichsfeindlich bezeichnet worden. Wie leicht man zu den „Reichsfeinden" gezählt werden kann, haben Graf H. Arnim, die beiden Grafen Eulenburg und zahlreiche andere conservative Minister und sonstige Politiker erfahren.

Das über die Bismarck'sche Politik Bemerkte gilt mit Veränderung des zu Verändernden von der pseudoconservativen Politik verschiedener anderer Länder und Zeiten.

Nur das Bürgerthum besitzt die Sachkenntniß, die ruhige Ueberlegung, den ächt conservativen, die Stetigkeit liebenden Sinn und die Macht, welche erforderlich sind, um im Bunde mit den Hohenzollern und Habsburgern und dem liberalen und wahrhaft conservativen Theile des Adels in Deutschland mit seiner postalischen Mainlinie und anderen Misèren und in Oesterreich-Ungarn Ordnung und Freiheit zu schaffen. Auf die reactionären Parteien beider Länder paßt das bekannte Wort ordre, contreordre, désordre.

So gewiß die Erfindungen des Schießpulvers, der 24 Soldaten Guttenberg's, der Dampfmaschine und der Telegraphie nicht mehr rückgängig gemacht werden können, und so gewiß die industrielle Technik vorwiegend des Großbetriebes, die landwirthschaftliche Technik vorwiegend des Kleinbetriebes bedarf,[4]) — so gewiß ist jedes feudale und klerikale Ankämpfen gegen die politische und sociale Hegemonie des Bürgerthums eine aussichtslose Donquixoterie, eine Sisyphusarbeit. Schon heute ist, trotz dem trügerischen Schein des Gegentheils, das Bürgerthum die größte reale Macht der ganzen civilisirten Welt, ähnlich wie Preußen trotz seinen 17 Stimmen im Bundesrath thatsächlich mächtiger ist, als die übrigen 41 Stimmen zusammengenommen.

[1]) Politik Bd. II 1869 715 ff., wo sich S. 719 lesenswerthe Bemerkungen über die antiliberalen, antibürgerlichen Motive des „Schachzuges" finden.

[2]) Art. 20 der Reichsverfassung 1874. Vgl. auch Walcker Zeitfragen 1875 S. 197—212.

[3]) Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung Bd. II.

[4]) Vgl. oben Bd. II § 30 N. 3, 32, 49, 50, 57, 112.

§ 125. Die unselige Spaltung des deutschen Bürgerthums in Schutzzöllner und Freihändler hat dem deutschen Vaterlande ähnlich geschadet, wie im 17. Jahrh. die unseligen, nur den Jesuiten zu gute gekommenen Hetzereien zelotischer Lutherischer Hofprediger gegen die Reformirten, die ein berühmter Staatsrechtslehrer nicht mit Unrecht als die damaligen Liberalen bezeichnet. Für ein Bündniß der Freihändler und Schutzzöllner sprechen u. A. folgende Gründe:

1) Für eine so mächtige Industrie wie die deutsche paßt das Gängelband des Schutzzollsystems nicht, ähnlich wie eine moderne Industriestadt froh ist, wenn sie drückende, überflüssig gewordene mittelalterliche Festungswälle abtragen und sich ausbreiten kann, und

das schlechte, schutzzöllnerische Beispiel Deutschlands verdirbt die ohnehin schlechten, schutzzöllnerischen Sitten der meisten übrigen Völker noch mehr. Wenn Deutschland wirklich die hohen Schutzzölle von 1879 nöthig hätte, so wäre es nur logisch, wenn andere nicht so hoch stehende Länder wie Frankreich, die V. Staaten, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien ꝛc. ihre ohnehin meist chinesischen Zolltarife noch immer prohibitiver gestalteten, den Export der deutschen Eisen- und Textilindustrie, überhaupt der deutschen Industrie noch immer schwerer schädigten.

2) Jeder Schutzzoll wirkt wie eine Geldstrafe, er vermindert künstlich den Consum des vertheuerten Artikels. Wenn Eisen und Stahl zollfrei wären, so würden sie, namentlich Letzterer, z. B. in zahllosen Fällen anderen Materialien, Holz, Stein, Thon, Hanf und Flachs, vorgezogen werden.[1]) Aehnlich würde die ärmere Mehrheit des Volkes sich häufiger neue Kleider, Stiefel ꝛc. anschaffen, wenn die Schutzzölle auf Kammgarn, Baumwollgarn ꝛc. nicht wären. Man wende nicht ein, daß die durch Schutzzölle erzeugte Vertheuerung der Waaren den betreff. Producenten zu gute kommt. Das ist allerdings wahr, aber der Producent hat von allen übrigen industriellen und landwirthsch. Schutzzöllen nur Schaden, keinen Vortheil, und auch beim Absatz seiner eigenen Waaren würde er viel mehr gewinnen, wenn er dem Grundsatze:[2]) billige Preise, Freihandel, Massenabsatz und großer Gesammtgewinn huldigt, als wenn er dem Grundsatz: theuere Preise, Schutzzölle, ein verhältnißmäßig kleiner Absatz und verhältnißmäßig kleiner Gesammtgewinn huldigt. Neigt die moderne Großindustrie doch zur Massenproduction, ja zur Ueberproduction,[3]) so daß sie auch auf einen Massenabsatz bedacht sein muß, um nicht im eigenen Fett zu ersticken. Diese Gefahr droht z. B. der deutschen Eisenindustrie. Aehnlich geht es in anderen Industriezweigen. Die Liegnitzer Handelskammer, welche sich 1878 in schutzzöllnerischem Sinne aussprach, bemerkt in ihrem Bericht für 1882, der für „Reciprocität“ plaidirt, von der Wollwaarenindustrie, Zuckerindustrie ꝛc.:

„In Folge der allgemeinen Mehrproduction, in Folge der leider gegenwärtig herrschenden Abschließung der Märkte durch die argen Zollgrenzen ist die Concurrenz der Fabrikanten in Deutschland selbst größer und der Nutzen der Industriellen kleiner geworden .... Das Gesammtresultat des gegenwärtigen Verkehrs ist bedeutendere Leistung, größeres Risico und geringeres Entgelt für diese Anstrengungen .... Wir glauben im Allgemeinen behaupten

zu können, daß zu der immer größer werdenden Production Deutschlands der Absatz nicht in dem nothwendigen Verhältniß steigt . . . . Wenn die verschiedenen Länder, welche ihre Zölle erhöhen, dieselben wieder reduciren würden und diejenigen Länder, welche ihre Handelsverträge mit Deutschland abgebrochen resp. gekündigt haben, dieselben wieder in der alten Form erneuern wollten, dann wäre es vielleicht möglich, daß eine umfangreiche Besserung eintreten könnte."

Das ist nicht blos möglich, sondern sicher, besonders wenn die in- und ausländ. Schutzzölle herabgesetzt und aufgehoben werden, und wenn Freihändler und Schutzzöllner mit vereinten, gewaltigen Kräften die beste Abnehmerin der Industrie und des Handels, die Landwirthschaft, in großartiger Weise auf dem Wege der capitalistischen Selbsthülfe haben.[4])

3) Schutzzöllnerische Fabrikanten, Mitglieder des Vereins zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen für Rheinland und Westfalen schlugen 1881, wie Braun-Wiesbaden am 18. März 1881 im Reichstage angab, bei Gelegenheit ihrer Besichtigung Hamburgs den Hamburger Freihändlern vor, gemeinsam die Industriezölle zu vertheidigen und die Zölle auf Lebensmittel zu bekämpfen. Der zweite Punct ist annehmbar, der erste Punct aber im eigensten Interesse der Industrie aus den eben angeführten Gründen unannehmbar. Es gab und giebt auch unberechtigte Forderungen. Man denke z. B. an die Opposition der Schutzzöllner gegen die Bildung des Zollvereins, an preuß. Friedensadressen von 1866 ꝛc. Schutzzöllner und Freihändler müssen gemeinsam für freihändlerische Handelsverträge, für die erwähnte Hebung der Landwirthschaft, für Eisenbahn- und Canalbauten wirken. Auch das Staats-, oder Reichsbahn-System ist kein Hinderniß dafür, daß Localbahnen von Actiengesellschaften erbaut und wenigstens bis zur Amortisation des Baucapitals verwaltet werden. Noch weniger ist es nothwendig, daß der Staat Canäle baut. Die Schutzzöllner und Freihändler sollten ein wohldurchdachtes Canalbautennetz für alle geeigneten Gegenden Deutschlands entwerfen und den Bau Actiengesellschaften übertragen. Dann würde auch Westfalen mindestens einen Canal zur Nordsee erhalten. Gegenüber der vereinten Macht des Bürgerthums könnten Agrarier und neidische Stumm's und Consorten nicht aufkommen. Noch 1883 konnte W. Schäfer[5]) folg. nur zu berechtigte Klage erheben: „Wenn wir die gesammte Entwickelung der Localbahnfrage

in Preußen überblicken, so können wir uns nicht verhehlen, daß sie sich bislang in einem circulus vitiosus bewegt. In Bezug auf die nothwendigen Erleichterungen für Bau und Betrieb wird sie zwischen Preußen und dem Reich hin und her geschoben, in Bezug auf Finanzirung zwischen der preuß. Staatsregierung und den Communen." Mächtige Actiengesellschaften können daher auf diesem Gebiete sehr segensreich wirken.

4) Schon die berechtigte Gegnerschaft der Großindustrie, auch des schutzzöllnerischen Theiles Derselben, gegen den Staatssocialismus mit seiner destructiven Lehre vom „Patrimonium der Enterbten muß verständige Schutzzöllner zu einem Bündniß mit den Freihändlern drängen (vgl. oben S. 226).

5) Auch die österreichisch-ungarische Frage, die Judenfrage und andere Fragen, z. B. die postalische Mainlinien- und die Reichs-Eisenbahn-Frage, die Frage der militär. und diplomatischen Einheit Deutschlands &c., drängen zu einem solchen Bündniß.

[1]) Vgl. Walcker Schutzz. 390, 391, Kranichfeld in der Deutschen Rundschau Aug. 1883 S. 122.

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 507 unter „Preisprincip, aristokr." &c.

[3]) Vgl. oben Bd. III S. 222, 225, 232.

[4]) Vgl. oben Bd. II S. 332 unter „Landhandelsgesellschaften" u. passim.

[5]) Vgl. seine auch besonders erschienene interessante Abh. über Localbahnen in der „Zeitschr. für Local- und Straßen-Bahnwesen.

§ 126. Das biblische Wort: „Machet Euch Freunde mit dem ungerechten Mammon" gilt auch hier. Preußen und Oesterreich haben mit Recht Provinzen der verrotteten feudal-ultramontanen, „Republik" Polen annectirt, Oesterreich, Serbien, Rumänien, England &c. haben Stücke von der verrotteten Türkei an sich gerissen, und protestantische und katholische Regierungen wetteiferten 1648 und 1803, mit verrotteten Feudalismen und Ultramontanismen, geistlichen Fürstenthümern u. dergl. aufzuräumen. Diese löbliche Arbeit muß mit Veränderung des zu Verändernden fortgesetzt werden, besonders da das Interesse des Weltfriedens solche Reformen verlangt. In Metternichs Briefen kehrt immer und immer das Bild vom brennenden Nachbarhause (Deutschland) wieder, das ich (Metternich) löschen muß, will ich nicht selbst zu Grunde gehen. Dies Bild ist schief und tendenziös, aber es liegt ihm eine gewisse Wahrheit zu Grunde, die man durch folgendes Bild veranschaulichen kann. Wenn communicirende Röhren auf deutschem und österreich. Gebiet liegen,

und wenn in Deutschland eine Flüssigkeit hineinströmt, so stellt sie sich auch im österreich. Antheil auf dasselbe Niveau. Diese Flüssigkeit ist die deutsche, überhaupt moderne Cultur. Deshalb sucht man dies- und jenseits der Leytha die deutsche Sprache und Cultur mit List und Gewalt auszurotten. Auch wenn alle deutschen Schriftsteller und Redner sich jeder Aeußerung über österr. Zustände enthalten, oder selbst den österr. Feudal-Ultramontanismus preisen wollten, so würde er dadurch doch keine Garantie seiner Fortdauer erhalten; denn die Oesterreicher selbst würden fühlen, wie weit sie zurück geblieben sind. Die reactionären Magnatencliquen, deren (seit der Gegenreformation datirende) Herrschaft über Oesterreich schon von Napoleon I. constatirt ist, müssen daher in Deutschland selbst alle Freiheit und Cultur vernichten, wenn sie ihrer tyrannischen Herrschaft über das Donaureich auf die Dauer sicher sein wollen. Man wende nicht ein, daß der gemäßigtere und besonnenere Theil der Partei vor dem Wagniß eines Friedensbruches gegenüber dem mächtigen Deutschen Reiche zurückschrecken würde: in solchen extremen Parteien siegen die Ganzen gewöhnlich über die Halben.

Trotzdem giebt es pseudoliberale, radicale und reactionäre deutsche Philister, welche den Vogel Strauß nachahmen, der eine Gefahr zu beseitigen glaubt, wenn er den Kopf in den Sand steckt. Ja, H. v. Treitschke dürfte leider Recht haben, wenn er [1]) meint, daß ein Vertuschen unversöhnlicher Gegensätze beim Bürgerthum am häufigsten vorkommt. Trotz den militär. Heldenthaten des mittelalterlichen und modernen Bürgerthums ist Dasselbe eben eminent friedlich. Manche Philister vergessen, daß Toleranz nur eine Tugend, aber nicht die einzige Tugend des Mannes ist. Wenn Jemand sich straflos am Barte zupfen, oder sonst beleidigen läßt, so kann er sich nicht mit seiner „Toleranz" ausreden. Eine unabsichtliche, oder beißende Satire auf pseudotolerante Schwächen liegt im französ. Ausdruck maison de tolérance, der nicht etwa einen simultanen Tempel verschiedener Confessionen, sondern ein — Bordell bedeutet. Der schneidigste Vorkämpfer der wahren Toleranz, Lessing, war mit Recht höchst intolerant gegen Lüge und Unrecht, gegen alles Verrottete.

Auch aus einem anderen Grunde kann das deutsche Bürgerthum den österr. Wirren nicht theilnahmlos zuschauen. Wenn ein Geschäftsmann A. sich für seinen Bruder B. verbürgt hat, so empfindet

er jede Mißwirthschaft von B. an seinem eigenen Beutel, und ähnlich müßten wir für die feudal-ultramontane Schwächung der österr Armee durch Gefährdung der deutschen Commandosprache ꝛc. mit unserm Gut und Blut büßen; denn wir können um unserer selbst willen Ungarn nicht zu einer russ. Provinz, oder einem russ. Vasallenstaat werden lassen; selbst wenn wir kein Bündniß mit Oesterreich haben, ja wenn Oesterreich uns zuvor angegriffen haben sollte. Aehnlich durfte ja Preußen 1870 Süddeutschland trotz 1866 nicht den Franzosen überlassen.

[1]) A. a. O. S. 13.

§ 127. Beiläufig bemerkt, sind Roscher's Ansichten über Oesterreich sehr widerspruchsvoll. Schon in der 1. Aufl. des I. Bandes (§ 260) sprach er sich 1854 für die Germanisirung Posens, Oesterreichs und Ungarns aus, in seiner Gesch. der Nat. Oek. neigte er indeß 1874 (S. 626) zu einer principiellen Verwerfung der Germanisirungs-, ja der Reformpolitik Joseph's II., wobei er übersieht, daß es ohne diesen großen Herrscher 1789 ff. zu einer entsetzlichen Revolution gekommen wäre. Bd. III 3. Aufl. (§ 50 N. 8) will er die czechische ꝛc. Nationalität, überhaupt alle „Secundärvölker" des Kaiserstaats erhalten, obgleich er (I § 199 N. 8) selbst zugiebt, daß es Nationalitäten giebt, deren Erhaltung antiökonomisch, culturfeindlich ist. In der 16. Aufl. des I. Bandes (§ 260) wird dagegen wieder eine „colonisatorische Auswanderung" „nach den dünn bevölkerten Theilen Ungarns, nach den polnischen Provinzen von Oesterreich und Preußen . . .", vielleicht auch nach gewissen Theilen des früheren türkischen Reiches empfohlen. Hier könnte nach Roscher ein „neues Deutschland" erstehen. „Selbst militärisch wäre dies Gebiet mit unserem . . . Heerwesen leicht in Zusammenhang zu bringen: entweder unmittelbar, wenn die neubesiedelten Theile des Reiches wurden, oder mittelbar, wenn sie wenigstens in dauernde Bundesgenossenschaft mit uns träten." Letzteres ist möglich und wünschenswerth, aber es ist unbegreiflich, wie Roscher glauben kann, daß Oesterreich und Ungarn einzelne Landschaften an das Deutsche Reich abtreten werden, wovon natürlich im Ernste noch weniger die Rede sein kann, als vom gänzlichen Zerfalle des Donaureiches.

§ 128. So lange der Verwesungsgeruch des österr.-ungarischen Feudal-Ultramontanismus nicht beseitigt ist, so lange wird er stets

die panslawistischen Geier und Hyänen anziehen, den Weltfrieden gefährden, oder zum Bruche Desselben führen. Erst wenn Oesterreich-Ungarn eine starke, völlig germanisirte Militärmonarchie geworden sein wird, werden auch die Panslawisten einsehen, daß in Ungarn und auf der Balkanhalbinsel nichts zu holen ist, als deutsche rumänische, südslawische, griechische, vielleicht auch türkische und englische Hiebe. Ein antiultramontanes Oesterreich würde auch nicht daran denken, „zur größeren Ehre" der Jesuiten die Ruthenen sowie die griech. Kirche in Galizien und Bosnien zu unterdrücken.

Es ist unwahrscheinlich, daß die nothwendigen großen Reformen eher in Oesterreich-Ungarn als im Deutschen Reiche durchgeführt werden. Wahrscheinlich wird das Donaureich erst folgen, wenn wir mit gutem Beispiele vorangegangen sind. Zu diesen Reformen gehören namentlich folg.:

a. Die Aufhebung der Fideicommisse, die Zerschlagung der Latifundien und der systematische Auskauf feudal-ultramontaner Reactionäre und Ruhestörer durch Actiengesellschaften (Landhandelsgesellschaften) und einzelne culturfreundliche bürgerliche, adlige und bäuerliche Landwirthe und Capitalisten (Vgl. oben Bd. II wiederholt, besonders § 106 ff.).

b. Die Ueberwindung des Ultramontanismus. Diese Reform kann natürlich nur allmälig durchgeführt werden. Pläne für einen künftigen siegreichen Geisteskampf kann man indeß schon jetzt entwerfen, ähnlich wie die, zunächst ideale Wiederaufrichtung des preuß. Staates schon 1806 begann. Ueberdies braucht die öffentliche Meinung, die Volkssitte, die gute Gesellschaft nicht träge die Hände in den Schooß zu legen, sie kann auch heute ultramontane Tendenzen an den Pranger stellen und dadurch viele Schwankende, oder nur äußerlich dem Ultramontanismus Angehörige für altkatholische und ähnliche Richtungen gewinnen.

Die kindischste nicht ultramontane, wenigstens nicht immer und nicht offen ultramontane Forderung in Betreff des Culturkampfes ist die von vielen „Demokraten" vertretene Forderung der Trennung des Staates und der Kirche. Sie übersieht, daß zu jeder Trennung immer der Wille zweier Theile gehört. Die Opfer der Inquisition und die 1882 in Ungarn und anderswo gefolterten und geplünderten Juden wollten sich gewiß gern von ihren Peinigern trennen, aber die Peiniger wollten sich nicht von ihren Opfern

trennen. „Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.“ Schon wegen des lawinenartigen Anwachsens der Todten Hand und ihrer Erbschleichereien, wegen der Schule, der Presse 2c. muß es zum Kampfe kommen. Die Ultrademokraten und Reactionäre erinnern mit ihrem Freiheitsbegriff an den bekannten Buridan'schen Esel zwischen zwei Heubündeln, und ihre kopflose Kirchen-„Politik“ erinnert an die Echternacher Springprocession, denn ihre Losung ist zwei Schritte vorwärts, zwei, oder drei Schritte rückwärts. Auch Gemäßigte können im Einzelnen über die Grenzen der Freiheit und Ordnung mit sich, oder Anderen uneinig sein, — aber doch immer nur innerhalb gewisser Grenzen. Der Exdemokrat J. Fröbel sagt dagegen mit verdientem Spott, für gewisse Demokraten sei es eine höchst schwierige Doctorfrage, ob eine neuseeländ. Volksversammlung das Recht habe, oder nicht habe, das Menschenfleischessen zu beschließen. Mit der Logik der „Demokraten“, welche sagen man müsse die Freiheit der „Kirche“ (soll heißen: die Nöthigungsverbrechen der Jesuiten) respectiren, kann man auch die Sclaverei vertheidigen, indem man sagt: „X. ist mächtig, die Sclaverei ist hergebracht, noch viel älter als der Ultramontanismus, die Sclaven verlangen gar nicht befreit zu werden, und X. macht es Vergnügen, auf der Jagd im Winter einem Bauern den Bauch aufzuschneiden, um seine Füße zu wärmen. [Das kam in Frankreich und Polen wirklich vor]. Auch das jus primae noctis macht ihm und den betreff. Weibern Vergnügen.“ Feudale magyar. Damen betrachteten 1883 den Solymossy-Proceß als eine zu ihrer Unterhaltung veranstaltete Posse und fühlten sich in ihrer „Freiheit“ schwer verletzt, als der Präsident ihr Schwatzen und Kichern nicht dulden wollte.

Schon R. v. Ihering[1]) hat darauf hingewiesen, daß die Vertheidiger des Cölibatszwanges, überhaupt der ultramontanen „Freiheit“, auch die russische Castratensecte dulden müßten, und ein viel gelesenes fortschrittliches Berliner Blatt, welches bald gegen, bald für den Jesuitismus kämpft, vertheidigte 1882, oder 83 allen Ernstes Toleranz gegen die Mormonen. Warum nicht auch gegen die indische Mördersecte der Thugs?

Nicht ganz so unsinnig, wie jener „demokratische“ Standpunct, aber noch immer verkehrt genug ist der bureaukratische, pseudoliberale, oder pseudoconservative Standpunct der preuß. Maigesetze

und zahlreicher ähnlicher deutscher und ausländ. Gesetze. Die Forderung einer gymnasialen und akadem. Vorbildung der Geistlichen und eines kirchlichen Gerichtshofes ist z. B. im Allgemeinen vernünftig. Es heißt dagegen nach der Quadratur des Cirkels, nach einer Mohrenwäsche streben, wenn man das Unfehlbarkeits-„Dogma" und andere staatswidrige Prätensionen als harmlose, oder heilige Dinge hinstellt, der ultramontanen Partei die ganze ökonomisch, straf-„rechtliche" und polizeiliche [2]) Gewalt des Staates direct und indirect zur Verfügung stellt, den Staat auf den Altentheil setzt, und dann wähnt, oder vorgiebt, durch einige schüchterne bureaukratisch-polizeiliche, fast stets übertretene, oder erlassene Bestimmungen das angestiftete Unheil wieder gut zu machen! Die Absurdität des Neutralismus (wie man das Sisyphistische Streben nach Neutralität gegenüber dem Unfehlbarkeitsdecret mit einer Anspielung auf die schwächliche preuß. Neutralität von 1805 kurz bezeichnen könnte) ergiebt sich aus den Selbstwidersprüchen seiner Anhänger, die man kurz als Neutralisten bezeichnen könnte. Wenn der Neutralismus Recht hätte, so wäre der Uebertritt einer protestantischen Dynastie, z. B. der Hohenzollern, zum Ultramontanismus eine gleichgültige Sache; während die Neutralisten doch selbst nicht leugnen können, daß ein solcher Uebertritt ein großes Unglück für das deutsche Volk und ein noch viel größeres Unglück für die Hohenzollern selbst wäre. Hoffentlich kommt es nicht dazu, aber unmöglich ist die Sache ist. Nicht weniger als fünf Glieder des Hauses Hohenzollern sind bereits nach Bischof Räß [3]) und Rosenthal offen übergetreten (abgesehen von etwaigen geheimen Conversionen), nämlich 1) u. 2) Markgraf Christian Wilhelm, der 1631 gefangen genommene protestant. Erzbischof von Magdeburg nebst Gemahlin. 3) Karl Wilhelm, ein Sohn des Großen Kurfürsten, geb. 1672, gest. 1695 in Turin. 4) Prinz Heinrich, geb. 1781, gest. 1846 in Rom. [4]) 5) Die Königin Marie von Baiern, eine geborene preußische Prinzessin 1874.

[1]) Vgl. Walcker, Ursachen rc. S. 223, oben Bd. I S. 74, 465, II S. 259, 260. A. v. Oettingen, Moralstatistik 3. Aufl. 1882 § 21 S. 228, 229 Note 2 weist treffend auf den **Zusammenhang des Cölibats und der Prostitution** hin. Der Cölibatszwang führt bekanntlich auch zu unzähligen Kindsmorden von Pfarrerköchinnen und päderastischen Verbrechen.

[2]) Vgl. oben Bd. II S. 260.

[3]) Die Convertiten rc. Bd. V S. 409.

[4]) Rosenthal, Convertitenbilder Bd. III 2. Abth. S. 500 giebt keine Quelle

an, hat die Notiz indeß wahrscheinlich von dem Straßburger Bischof Räß. Beiläufig bemerkt, war mir der XIII. 1880 erschienene Bd. des Räß'schen Werkes: Die Convertiten ꝛc. noch nicht zugänglich.

§ 129. Zu einer wirksamen, staatsmännischen, erfolgreichen Bekämpfung des Ultramontanismus im Sinne R. v. Ihering's u. A. dürften etwa folgende Maßregeln erforderlich sein:

1) Die Stiftung nationaler Antijesuitenvereine und eines internationalen Verbandes dieser Vereine. Der Name Antijesuitenverein ist gewählt, weil der Name Jesuit sogar in weiten, auch vornehmen weltlichen und geistlichen katholischen Kreisen sehr unpopulär ist.

2) Es ist von der äußersten Wichtigkeit, den interconfessionellen Charakter des Vereins rein zu halten, seine Debatten nicht in Streitigkeiten protestant. und kathol. Theologen ausarten zu lassen. Beklagte doch Melanchthon die rabiës theologica mit welcher protestant. Theologen sich unter sich bekämpften. Alle Theologen müßten daher statutengemäß ausgeschlossen werden, denn der Nutzen, den die wenigen geschickten Politiker unter den Theologen bringen könnten, würde durch den Schaden, den andere Theologen verursachen würden, weit aufgewogen werden. Theologen, die den Papst als „Antichrist" bezeichnen, nützen z. B. wider Willen dem Ultramontanismus.

3) Der Freimaurerorden macht jene Vereine nicht überflüssig, denn er beschäftigt sich in erster Linie und direct mit anderen Dingen (der Armenpflege ꝛc.), und es giebt überdies verschiedene, einander befehdende maurerische Richtungen. Individuell dürften übrigens die meisten Freimaurer dem Antijesuitenverein (den ich im Nachfolg. kurz als Verein bezeichnen werde) beitreten, was auch sehr wünschenswerth ist. Die Aufnahme ungetaufter aber gebildeter Juden, Hindus ꝛc. würde von Ultramontanen zu Denunciationen ausgebeutet werden, aber sie ist trotzdem nothwendig, weil die mächtigen Juden die Nichtaufnahme übel nehmen würden, und weil es, wie erwähnt, von großer Wichtigkeit ist, den rein politischen, in religiöser Beziehung neutralen Standpunct des Vereins zu betonen.

4) In taktischer Beziehung hätte der Verein je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen zwischen zwei Methoden zu wählen, nämlich zwischen der consequenten energischen Anwendung des in allen civilisirten Staaten in gewissen hier einschlagenden Puncten mehr, oder minder übereinstimmenden gemeinen Strafrechts und

zwischen einer Reverspolitik, um diesen kurzen Ausdruck zu gebrauchen. Entscheidet der Verein sich für die erste Methode, so hat er hervorzuheben, daß der Cölibatszwang und alle ewigen Ordensgelübde als Nöthigung strafbar sind, und daß der Syllabus, die Heiligsprechung des Inquisitors, d. h. des Mordbrenners, Arbues und die Unfehlbarkeitserklärung ebenfalls gegen das gemeine Strafrecht verstoßen, weil der Syllabus alle, oder fast alle Grundlagen des modernen Staates verdammt, weil die Heiligsprechung des Arbues eine indirecte, aber ganz unzweideutige Empfehlung des Massenmordes ist, und weil die Unfehlbarkeitserklärung indirect die 1302 vom „unfehlbaren" Papste Bonifacius VIII. erlassene hochverrätherische Bulle Unam sanctam von der irdischen Oberherrlichkeit des Papstes über alle Fürsten (und republikanischen Staaten) zu einem Glaubensartikel aller Ultramontanen macht. U. s. w. Die zweite Methode würde darin bestehen, daß man nach Art des ehemaligen englischen anti-Stuart'schen Abjurationseides und des antisocialist. Reverses der Deutschen Gewerkvereine von jedem katholischen Candidaten für ein geistliches oder weltliches Amt, einen Sitz in einer Local- oder Volksvertretung einen Revers gegen die erwähnten Uebergriffe der Curie und alle übrigen Uebergriffe der Curie verlangt. Die erste Methode ist namentlich dann indicirt, wenn eine doctrinäre Abneigung gegen Ausnahmegesetze die Anwendung der zweiten Methode erschwert, obgleich doch das ganze Strafrecht in gewissem Sinne eine Sammlung von Ausnahmegesetzen gegen Mörder, Diebe ꝛc. ist, und obgleich ausnahmsweise Uebel auch ausnahmsweise Heilmittel verlangen. (Die Mennoniten, dürfen z. B. in Preußen mit Recht kein Grundeigenthum mehr erwerben, weil sie den Militärdienst verweigern). Uebrigens kann man von jedem Beamten, Wahlcandidaten ꝛc. solche Reverse verlangen, weil der Unfug sonst unter pseudoprotestant., pseudojüdischer ꝛc. Firma fortgesetzt werden könnte. Orthodoxe galiz. Juden, welche Reformjuden steinigen,[1]) oder verfluchen, werden ja auch bestraft,[2]) und ebenso würde ein heutiger Lutheraner bestraft werden, der einen Lutheraner der Vergangenheit dafür loben wollte, daß er Reformirte, Katholiken oder Juden ermordet hätte. Ebenso wenig könnte der Staat es dulden, wenn ein Reformirter die Lehre von der Prädestination dahin übertreiben wollte, daß man jedes Staats- und Sittengesetz beliebig übertreten

dürfe, oder wenn sich eine millionenköpfige Secte von Nichtsteuerzahlern bilden wollte.

Wird überdies noch das gesammte katholische Kirchenvermögen (dessen Einziehung der ungar. Ministerpräsident Tisza am 30. April 1883 im Oberhause in Aussicht stellte) den staatstreuen Katholiken (Altkatholiken, Christkatholiken oder wie sie sich sonst nennen mögen) überwiesen, natürlich einschließlich aller Kirchen, so kann der Ultramontanismus von einer starken Regierung und einem freiheitliebenden Volke in wenigen Jahren, ja Monaten mattgesetzt werden, besonders wenn die katholische, Millionen von Arbeitern beschäftigende und belehrende Bourgeoisie, kathol. Beamte, Offiziere und Edelleute massenhaft für die Reform, für das deutsche Vaterland eintreten.

Vgl. auch oben Bd. I S. 74, Bd. II S. 129, 259 ff. und meine daselbst angef. früheren Schriften. Ich will nur noch bemerken, daß schon Kaiser Karl V. ein Gegner des Cölibatszwanges war, daß meine Ideen mit kirchenpolitischen Ideen Goethe's, W. v. Rüstow's, R. v. Ihering's, sowie der altkathol. Staatsrechtslehrer J. v. Schulte, Berchtold u. A. sehr nahe verwandt, meist identisch sind, daß auch die deutschen Bischöfe [3]) 1870 den absolut staatsfeindlichen Charakter der Unfehlbarkeitsprätension zugaben, und daß Bluntschli in seiner Lehre vom modernen Staate 1876 [4]) sich dem oben vertretenen Standpuncte trotz einzelnen schwächlichen Inconsequenzen stark genähert hat. Michaud Étude stratégique contre Rome 1876 und Bluntschli empfehlen ein internationales Vorgehen gegen den Ultramontanismus, was ich schon 1874 in meinen „Zeitfragen" empfohlen habe. Ein internationales, wenn auch nicht genügend durchgreifendes Vorgehen haben Fürst Chlodwig Hohenlohe-Schillingsfürst (selbst ein Katholik) und Graf Harry Arnim schon 1869 und 1870 empfohlen.

[1]) Noch 1883 kam in Galizien oder Ungarn ein solcher Fall vor.

[2]) Vgl. oben S. 22.

[3]) Vgl. Friedberg, Das Deutsche Reich und die kathol. Kirche 1872 S. 16 (Sonderabdruck aus F. v. Holtzendorff's Jahrbuch Bd. I), wo verschiedene ähnliche Argumente zu finden sind.

[4]) Vgl. Bluntschli's Lehre vom modernen Staat Bd. II S. 410, 411 III S. 43, 258, 259, 534, 535, 543 u. passim.

§ 130. Der enge, schon bei den heidnischen Römern und Galliern, im Mittelalter, im ancien régime und in der englischen Hochkirche hervortretende Zusammenhang zwischen dem Klerikalismus

und Junkerthum wird auch von Roscher[1]) mit Recht hervorgehoben. Es ist falsch, den Einfluß der mittelalterlichen Ultramontanen in erster Linie auf christliche, oder pseudochristliche Motive zurückzuführen. Die gelehrten griechischen Sclaven der Zeit vor Christi Geburt übten ihren Einfluß in Rom doch nicht auf Grund des Christenthums, und die christliche Confession der Phanarioten war für diese verachteten „Giaurs“ gewiß keine Empfehlung bei den Türken. Die Phanarioten, die schon Goethe[2]) mit feudal-ultramontanen Domherren verglichen hat, kamen wegen ihrer bureaukratischen Geschäftskenntniß am türkischen Hofe empor, und ähnlich ging es dem italien. Klerus unter den Italien ꝛc. erobernden, oder bewohnenden Barbaren. Trotz der uneigennützigen Frömmigkeit eines Theiles der Ultramontanen, z. B. Adrian's VI., waren die meisten Führer des Ultramontanismus ein Alexander VI., Leo X. mit seinem Ablaßhandel u. A., die Goethe im Reineke Fuchs und Götz v. Berlichingen so gut geschildert hat, z. B. der Cardinal „Ohnegenüge,“ modern gesprochen Gründer, Wucherer, rechtsverdrehende Bureaukraten und Advokaten größten Styles. Der alte römische Adel wurde z. B. von den päpstlichen Nepoten nach Ranke ausgekauft, ja zum Theil von Cäsar Borgia u. A. einfach beraubt, ja ermordet. Daher stammen die Latifundien des heutigen römischen Adels (vgl. auch oben S. 199). Man denke auch an den Millionendiebstahl des belgischen Domherren Bernard. Der Umstand, daß Bernard 1883 freigesprochen wurde, und daß die beiden mitschuldigen Bischöfe nicht einmal angeklagt wurden, beweist nichts für die Unschuld dieser drei Ultramontanen. Ofenheim wurde auch freigesprochen, und in Belgien herrschen die Jesuiten.

Trotz dem guten Glauben eines Theiles der Ultramontanen waren und sind der Kampf des Ultramontanismus gegen die Waldenser und Albigenser, die Stedinger, sowie die Gegenreformation und die späteren Kämpfe gegen die Cultur Kämpfe des Junkerthums gegen das aufstrebende Bürgerthum, gegen den culturfreundlichen Theil des Adels und gegen die Bauern, überhaupt das ganze übrige Volk. Die übermäßigen, die Ministergagen enorm übersteigenden, angeblich mehrere 100,000 Th. betragenden, aus Landgütern fließenden und deshalb noch immer steigenden Einkünfte der Fürstbischöfe von Prag, Breslau, Olmütz, des Primas von Ungarn ꝛc. ꝛc. haben z. B. den Zweck, die Zerschlagung von Magnatenlati-

fundien zu verhindern, indem die jüngeren Söhne mit solchen Sinecuren, auch mit enorm dotirten Domherren-Sinecuren, versorgt werden und ihren Neffen noch enorme Summen hinterlassen, da sie ihr Einkommen nur zum Theil verzehren, und da ihre etwaigen, fast nie fehlenden Maitressen und unehelichen Kinder kein Erbrecht haben. Der Umstand, daß gelegentlich auch ein frommer Edelmann (oder Nichtedelmann), z. B. der oben Bd. II S. 92 erwähnte Graf Sedlnitzky, eine solche halbe oder ganze Sinecure erhält, hebt das Gesagte nicht auf. Das Ideal eines richtigen feudal-ultramontanen Magnaten, oder Kleinjunkers besteht darin, das Bürgerthum, die Bauern und überhaupt das Publicum durch unzählige, an verwaltungsräthliche Gründersinecuren erinnernde, aber noch sehr viel höher dotirte Sinecuren und unzählige Erbschleichereien der Todten Hand erst auszubeuten und zum Dank dafür noch als „bürgerliche Canaille" zu behandeln. Solchen bereits von Goethe bekämpften Mißbräuchen [3]) gegenüber ist kein politischer Friede, höchstens ein Waffenstillstand möglich, sie müssen beseitigt werden, wie einst der Tetzel'sche Ablaßhandel.

Kurz, der Kampf gegen den Ultramontanismus ist eine Ehrensache für das Bürgerthum und überhaupt für alle rechtlich Denkenden.

Der Sieg des europäischen Bürgerthums über das europäische Jesuitenthum und Junkerthum wird auch die gute Folge haben, den Weltfrieden zu befördern, unnütze Kriege zu verhindern. Wenn die franzöf. Jesuiten und Junker, die österreichisch-ungarischen Feudalultramontanen und die russischen reactionären Magnaten durch das Bürgerthum dieser Länder matt gesetzt sind, und wenn die großen Culturvölker ihre Ehre in den Kampf gegen feudal-ultramontane und andere Mißbräuche setzen und durch tausend Bande des Freihandels und des Ideenaustausches verknüpft sind, dann können Bürger und Arbeiter in Paris, Moskau 2c. jeden frechen Friedensbruch gegenüber dem Deutschen Reiche mit einem quos ego! verbieten. Einen ähnlichen Gedanken hat bereits Roscher [4]) ausgesprochen.

Der protestantische Graf de Gasparin erkennt in seiner in den 1870er Jahren erschienenen Schrift La France an, daß der französ. Friedensbruch von 1870 ein Unrecht war (obgleich er die Annexion von Elsaß-Lothringen beklagt). Ja, die französ. Protestanten liefen 1870 Gefahr, ermordet zu werden. In Oesterreich-Ungarn wünscht

nur die feudal-ultramontane Partei einen Krieg mit Deutschland, und in Rußland stiftete schon Potemkin Türkenkriege an, um dabei Millionen zu stehlen, und ähnlich war es 1877, wo diebische Magnaten und Armeelieferanten bekanntlich Millionen stahlen. Die große Mehrheit des russischen Volkes will keinen Krieg in Europa (Centralasien ist etwas Anderes) und wird ihren Willen früher, oder später durchsetzen, obgleich mindestens ein Friedensbruch der kleptokratischen Partei eine bloße Frage der Zeit sein dürfte. In einem constitutionellen Rußland werden freihändlerische Friedensfreunde ein ganz anderes Gewicht in die Wagschale werfen, als heute.

[1]) II § 105 N. 2.
[2]) Vgl. Walcker Aussprüche S. 53.
[3]) Vgl. oben Bd. II S. 32, 33, 300, 307.
[4]) I § 45 N. 11 (N. 9 der früheren Aufl.).

§ 131. Es wäre für Preußen 1866 ohne Zweifel bequemer gewesen, erst die mittelstaatliche und dann die österreich. Frage zu lösen, oder umgekehrt. Es mußte indeß beide Fragen gleichzeitig lösen. Aehnlich ist es auch auf dem Gebiete geistiger Kämpfe. Wir müssen z. B. die jüdische und die ultramontane Frage gleichzeitig lösen, oder wenigstens zu lösen beginnen. Einerseits wird der Kampf dadurch erschwert, andererseits aber auch erleichtert. Wenn in der Judenfrage erst der große Grundsatz[1]) siegreich durchgefochten ist, daß etwas Staats- und Gesellschaftswidriges durch einen bona, oder mala fide gebrauchten „religiösen" Deckmantel nicht zulässig wird, so ist auch die ultramontane Frage im Princip ganz und in der Wirklichkeit großentheils entschieden.

Eine ausführliche Erörterung der socialpolitischen, überhaupt politischen Seite der Judenfrage habe ich bereits in meiner Schrift: Schutzzölle 2c. 1880 S. 592—602, im I. Bande des vorliegenden Handbuches S. 448—486 und im II. Bande Desselben S. 259 bis 261 gegeben. (Vgl. auch die alphabet. Sachregister aller Bände dieses Handbuches unter „Juden"). Indem ich auf diese Ausführungen verweise, kann ich mich hier kurz fassen und beschränke mich im Wesentlichen auf die deutsche Judenfrage.

Das allmälige Aufgehen der deutschen Juden im deutschen Volke auf dem Wege des Connubiums und der Taufe ist aus folgenden Gründen absolut nothwendig und eine bloße Frage der Zeit:

1) Die Reform ist eine Forderung der Landesverfassungen, z. B. der preuß. Verfassung, und der Reichsverfassung. Auch Ultrajuden pflegen [2]) anzuerkennen, daß man eine beschworene Verfassung halten muß, daß man sie nicht bona oder mala fide übertreten darf. Sie tadeln mit Recht den Duellzwang gegen Offiziere, die Bevorzugung des Adels im höheren Hof- und Staatsdienste und jenen neupreußischen Sprachgebrauch, nach welchem „sofort" nach sieben oder mehr Monaten bedeutet, [3]) und eine (wieder aufgehobene) Confiscation der Cassenbücher der Hirsch-Duncker'schen als eine bloße „Entlehnung" bezeichnet wird. Die ultrajüdische Interpretation der verfassungsmäßigen [4]) Gleichberechtigung der Christen und Juden ist indeß, stark euphemistisch gesprochen, mindestens ebenso kühn, wie jene „sofort"-Interpretation. Der Grundgedanke des ganzen orthodoxen Judenthums ist Intoleranz, Nichtgleichberechtigung der Juden und Nichtjuden (Gojim.) Vor Jahrtausenden, als es galt, den Monotheismus gegen afrik. und asiat. Götzendiener zu schützen, mochte die durch die jüdischen Speisegesetze &c. verursachte mehr als chinesische Absperrung der Juden relativ berechtigt sein; es liegt aber eine schwere, wenn auch nicht immer bewußte Beleidigung des deutschen Volkes darin, daß noch heute eine Absperrung gegen uns aufrecht erhalten wird, als ob unsere Fürsten, Heerführer, Dichter, Denker und sonstigen Volksgenossen unreine Gojim wären! Ein Theil der gebildeten Juden und sogar der Rabbiner hat sich zwar von den Speisegesetzen völlig emancipirt, aber noch immer halten zahlreiche „gebildete" Juden, wie es scheint sogar einzelne akademisch (!) gebildete Juden an den Speisegesetzen fest. Aus Inseraten in liberalen und fortschrittlichen Blättern ersieht man z. B., daß es in der preuß. Rheinprovinz ein jüdisches Irrenhaus, in Kissingen ein jüdisches Hôtel, in Berlin vornehme koschere Restaurants giebt u. s. w. 1883 (!) erschien in einer Berliner Zeitung [5]) ein anonymes Inserat, durch welches die bevorstehende Eröffnung eines jüdischen koscheren Pensionats für Schüler und Studenten (!!) angekündigt wurde. Da Juden gewöhnlich gute Geschäftsleute sind, so wird der Anonymus schwerlich sein Geld für eine wirkungslose Annonce weggeworfen haben, er dürfte starken Zuspruch finden.

Die ultrajüdische Behauptung, daß man alles Hergebrachte conserviren müsse, ist unlogisch. Die orthodoxen Juden haben ja das vor-Mosaische Heidenthum und die zur Zeit Abraham's und

Isaak's, Jephthas und seiner Tochter nach 1 Moses Cap. 22, Richter Cap. 11 üblichen Menschenopfer auch abgeschafft; und wir Deutsche bringen die von Tacitus bezeugten Menschenopfer auch nicht mehr, obgleich H. Leo 1866 in der Kreuz-Ztg. halb im Scherz und halb im Ernst darauf hinwies, daß der Kronprinz von Hannover nach alter deutscher Sitte eigentlich hätte geopfert werden müssen (!). Selbst zwischen den Reformjuden und den Christen besteht thatsächlich [6]) fast gar kein Connubium, obgleich eine „Gleichberechtigung" ohne thatsächliches Connubium eine contradictio in adjecto, ein „sofort" nach sieben, oder mehr Monaten, eine societas leonina im Sinne des römisches Rechtes [7]) ist. Nicht blos „religiöse" Gründe, sondern auch die Junkeridee, daß ein Glied des auserwählten Volkes, des privilegirten Erbadels der Menschheit, sich erniedrigt, daß es eine Mißheirath eingeht, wenn es die Tochter, oder Nichte eines Nichtjuden, sei es auch eines Kaisers, Papstes, Luther, Lessing, Goethe, Schiller, Kant, Bismarck, oder Moltke heirathet, daß allenfalls Unzuchtsverhältnisse, aber nicht Ehen mit Nichtjüdinnen zulässig sind, — haben zahlreiche Mischehen verhindert. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß jeder Jude verpflichtet ist, eine Nichtjüdin zu heirathen. Nicht jeder Landadlige heirathet eine Bürgerliche, aber trotzdem besteht auch thatsächlich ein Connubium zwischen dem Bürgerthum und Landadel. Bismarcks Mutter und Moltke's Frau waren z. B. Bürgerliche.

Sogar gebildete Rabbiner [8]) geben zu, daß Abraham eine mythische Person wie Romulus, Remus, Teut und Lech ist. Auch an die Geschichte historischer Persönlichkeiten von Buddha, Alex. d. G., Christus, Vergil, Karl d. G., Barbarossa und Cid bis auf Friedrich d. G., Napoleon I. und Bismarck haben sich Mythen gerankt, aber nach der Entfernung dieser Mythen bleibt noch immer ein bedeutsamer historischer Kern übrig. Streicht man dagegen die Mythen, z. B. die Erzählung, daß Abraham mit dem Herrn (wie ein Günstling mit einem Könige) verkehrt habe, und daß der Herr bei Abraham gegessen (!) habe, aus der Geschichte Abraham's, so bleibt gar nichts, wenigstens nichts Nennenswerthes übrig. Manche Historiker, wenn ich nicht irre sogar jüdische Historiker, nehmen ferner wohl mit Recht an, daß der größte Theil der s. g. Juden höchstens mütterlicher Seits, aber nicht väterlicher Seits von den Landsleuten Moses' abstammt. Die Juden haben früher bekanntlich

viele fremde Asiaten, vielleicht auch Afrikaner und Europäer vermittelst der Beschneidung aufgenommen, und Maaß, ein getaufter Jude, meint sogar, die nicht selten vorkommenden blonden und blauäugigen Juden hätten germanisches Blut in ihren Adern,[9]) was zum Theil auf die mittelalterlichen Judenverfolgungen zurückzuführen sei. Noch im Mittelalter war eine jüdische Secte nahe daran, den Großfürsten von Moskau zum Juden zu machen, ein Theil des Hofes feierte bereits den Sabbat statt des Sonntags. Auch im spanischen Mittelalter scheinen die Juden, ganz abweichend von den heutigen, eine starke und erfolgreiche Propaganda unter Christen nichtjüdischer Abstammung gemacht zu haben.[10]) Die Annahme der Ultrajuden, daß wir uns nur deshalb gegen den Regen des modernen deutschen Junkerthums schützen, um unter die Traufe des um Jahrtausende hinter der Cultur zurückgebliebenen ultrajüdischen, afrikanisch-asiatischen Junkerthums zu kommen, ist höchst naiv. Dazu sind die Deutschen, um einen treffenden sächsischen, für die Schriftsprache geeigneten Provinzialismus zu gebrauchen, doch zu hell. Eine Aschenbrödel-Stellung läßt sich das höhere deutsche Bürgerthum und überhaupt das deutsche Volk nicht bieten.

[1]) Vgl. die guten Ausführungen von Bluntschli a. a. O. Bd. III S. 254, 255 u. oben S. 260 ff.

[2]) Abgesehen von denjenigen, welche offen die demokratisch-republikan. Revolution predigen.

[3]) Vgl. die Reichstagsverh. vom 30. u. 31. Aug. 1883.

[4]) Vgl. auch § 2 des Reichsgesetzes über Aufhebung polizeilicher Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868.

[5]) Im Berl. Tageblatt 1883 N. 423 S. 6.

[6]) Vgl. oben Bd. I S. 453.

[7]) Lex. 29 § 2 Dig. de socio.

[8]) Vgl. oben Bd. I S. 456.

[9]) Die Mischehe 2c. 1882 S, 9.

[10]) Vgl. Hemann, die Weltstellung der Juden 1881 (Sond.-Abdr. aus der Allg. conservativen Monatsschrift).

§ 132. Selbstverständlich werden wir nicht die Thorheit begehen, Märtyrer zu schaffen, oder eine Intoleranz zu bekämpfen, mit der selbst Götter, abgesehen vom Gotte der Zeit, vergeblich kämpfen. Auch die zelotischen Juden werden schließlich doch Deutsche werden. Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.

Es giebt dagegen zahlreiche gebildete, deutsch gesinnte Juden, welche freiwillig darnach trachten, von uns aufrichtig, bedingungslos,

ohne jesuitisch-talmudische[1]) reservatio mentalis, als gute Deutsche anerkannt zu werden. Für diese Juden wäre meines Erachtens der Erlaß einer christenfreundlichen, deutschenfreundlichen Notabeln (und Nichtnotabeln-) Erklärung sehr zweckmäßig, ähnlich wie Berliner christliche Notabeln um 1880 in den liberalen Zeitungen eine judenfreundliche Erklärung veröffentlichten. Jene Erklärung müßte etwa folg. Puncte enthalten:

a. Eine Erklärung für die verfassungsmäßige Religionsfreiheit. Es giebt noch immer orthodoxe und nichtorthodoxe Juden, welche andere Juden durch verfassungswidrige Nöthigungen, durch Enterbungen, durch einen geschäftlichen, oder socialen Verruf vom Uebertritte zum Christenthum, ja selbst viel geringeren Annäherungen an die deutsche Cultur abhalten wollen und nicht selten mit Erfolg abhalten (Vgl. Walcker Schutzz. S. 597, oben Bd. I. S. 480). Nach preuß. Rechte kann ein Vater für den Fall eines Religionswechsels ein Kind testamentarisch auf den Pflichttheil setzen. Diese verfassungswidrige, die Religionsfreiheit und die Strafgesetze gegen Nöthigung verletzende, wie ein Prohibitivzoll zu Gunsten des Ultrajudenthums und Ultramontanismus wirkende Bestimmung müßte aufgehoben werden.

b. Ein Versprechen, die ultrajüdische Versagung der Speise- und Ehegemeinschaft mit Christen bekämpfen zu wollen, überhaupt für das Aufgehen der jüdischen Nationalität in der deutschen, für die Beseitigung jüdischer exclusiver Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Hôtels, Irrenanstalten rc. wirken zu wollen. Diese Forderung ist noch keineswegs identisch mit einer Forderung des Uebertrittes der Juden, denn die Kinder aus Mischehen dürften manchmal jüdisch erzogen werden, besonders wenn der Vater ein Jude ist. (Vgl. über das baierische Verbot des Schächtens rc. oben Bd. II S. 261).

c. Ein Versprechen dahin zu wirken, daß die zahllosen großen und kleinen judenfreundlichen Zeitungen und Zeitschriften nicht blos den „protestantischen“ und ultramontanen, sondern auch den jüdischen Obscurantismus bekämpfen, den deutschenfreundlichen Theil der Rabbiner und sonstigen jüdischen und christlichen Freunde der Verschmelzung der jüdischen und deutschen Nationalität (nach Art der Germanisirung der Elbslawen und der Refugié's) energisch unterstützen. Ist doch der „protestantische“ Obscurantismus nur

eine homöopathische Verdünnung des ultramontanen Obscurantismus der seinerseits eine homöopathische Verdünnung des jüdischen Obscurantismus ist. Schon Lessing weist mit seinem bekannten Worte von der jüdischen „Menschenmäkelei" im „Nathan" darauf hin. Trotzdem pflegen zahlreiche jüdische und „christliche" Judenschmeichler Mücken zu sehen und Kameele zu verschlucken, d. h. die „protestantische" Reaction scharf, ja in ungerechter Weise anzugreifen, mit der ultramontanen zu coquettiren und die ultrajüdische nach Möglichkeit todt zu schweigen, oder gar zu verherrlichen.

d. Ein Versprechen, mit dem Jesuitismus, dem „Erbfeind" des deutschen Volkes, keine Allianzen zu schließen, sondern Denselben im Bunde mit allen culturfreundlichen Katholiken und Nichtkatholiken zu bekämpfen (vgl. oben Bd. I S. 462 ff., unten § 133).

e. Ein Versprechen, die fortwährenden offenen und verkappten Beschimpfungen des Christenthums, zum Theil auch der Monarchie und des Deutschthums, in vielen ultrajüdischen theologischen und politischen Journalen, Broschüren und Büchern durch Ehrengerichte, Abonnements- und Inseratenentziehungen zu bekämpfen. Zu den Ehrengerichten, die auch antisemitische und ultramontane Extravaganzen, Duelle, Gründer [2]) und Wucherer bekämpfen können, müßten natürlich auch Christen gehören.

Das wären etwa die nothwendigsten Puncte. Auch von jüdischer Seite sind indeß noch weitere Reformen vorgeschlagen, ja zum Theil schon durchgeführt worden. Dahin gehören:

f. Die Verlegung des Sabbats auf den Sonntag. Vgl. F. Mauthner's trotz gewissen Mängeln lesenswerthen (zuerst im „Berl. Tagebl." und anderen viel gelesenen Zeitungen erschienenen) Roman: Der neue Ahasver Bd. I 1882 S. 8 und oben Bd. I S. 478, Bd. II S. 261.

g. Die Verlegung des jüdischen Oster- und Pfingstfestes auf die astronomisch richtige, d. h. von Protestanten und Katholiken gefeierte Zeit. Vgl. Mauthner S. 7 (M.'s Einwände gegen die Taufe der Juden sind von mir bereits oben Bd. I S. 457 ff., ohne Beziehung auf M., widerlegt worden.) Auch dieser jüdische Schriftsteller polemisirt übrigens S. 10 gegen diejenigen Juden, „die so wahnsinnig sind, mitten im Herzen Europas eine orientalische Enclave bilden zu wollen."

Die Ultrajuden pflegen von der Halbheit „nationalliberaler"

Schutzzöllner, Agrarier und „Dämmerungsliberaler" zu sprechen, ohne zu bedenken, daß alle deutschen Parteien, einschließlich der Freihändler und Socialdemokraten, trotz ihren Gegensätzen doch unendlich mehr gemein haben, als Confusionsliberale und Confusionsdemokraten, welche keine ernstliche Ehe- und Speisegemeinschaft zwischen Juden und Deutschen wollen, mit wirklichen getauften, oder ungetauften Deutschen gemein haben.

Das Ultrajudenthum gleicht übrigens einer wankenden Armee, auch die lautesten Schreier sind häufig zur Capitulation geneigt, sie lassen nicht selten so zu sagen mit sich handeln. Kommt der Berg nicht zu Mahomed, so kommt Mahomed zum Berge. 1883 verleugnete z. B. ein demokratischer, um nicht zu sagen republikanischer, sonst nichts weniger als schüchterner, gewöhnlich ultrajüdisch schreibender Zeitungsredacteur in einem Streite mit einem „conservativ"-antisemitischen Blatte seine jüdische Abkunft, er behauptete kein Jude zu sein, was höchstens in dem Sinne richtig ist, daß er kein ungetaufter Jude ist. Ein anderer ultrajüdischer Zeitungsredacteur wollte sich, ähnlich wie Lassalle, taufen lassen, um eine Christin zu heirathen, schrieb indeß gegen die Taufe der Juden, als er einen Korb bekommen hatte. Beide Fälle sind mir positiv, der zweite sogar aus einer jüdischen Quelle, bekannt. Natürlich billige ich es durchaus nicht, wenn ein Jude seine Abstammung von den Landsleuten Christi und der Apostel verleugnet; aber jener Fall zeigt doch, wie sehr sogar jüdische „Demokraten" vom deutschen Nationalgefühl angezogen werden.

Der Verfasser der vorlieg. Schrift ist einer der entschiedensten Vertreter des Christenthums und Deutschthums, die jemals gelebt haben; aber trotzdem haben verschiedene getaufte und ungetaufte Juden meine Schriften in wohlwollender Weise besprochen, ja einige [3]) liberale und demokratische jüdische Publicisten Berlins haben sogar ohne Quellenangabe (!) ganze Sätze aus meinen Schriften zu Leitartikeln ꝛc. verarbeitet. Die „Berliner Ztg.", welche gewöhnlich als das radicalste „Fortschritts"-Blatt Berlins und als Organ E. Richter's bezeichnet wird, brachte z. B. am 11. und 12. August 1883 in den Nummern 185 und 186 zwei auf Fideicommisse und Latifundien bezügliche Leitartikel, die (ohne Zweifel ohne Wissen Richter's) fast ganz aus Stellen des II. Bandes meines Handbuchs zusammengesetzt waren, aber meine Schrift mit keiner Sylbe er-

wähnten (!); obgleich der Chefredacteur Dr. jur. Levy, der ein Recens. Ex. des II. Bandes erbeten und erhalten hatte, am 27. Juli 1883 in einer mir vorlieg. Postkarte bei Gelegenheit einer Bestellung des I. Bandes an die Roßberg'sche Buchhandlung schrieb: „Das Werk interessirt mich sehr und wird mir oft Gelegenheit zu eingehender Besprechung geben." Jene Nichterwähnung meiner Schrift dürfte dadurch zu erklären sein, daß Levy wohl mit dem Dr. jur. Levy identisch ist, der 1882, oder 1883 in der Rahmer'schen „Israelit. Wochenschrift" die jüdischen Speisegesetze als etwas ganz Zulässiges, politisch Harmloses vertheidigte (!) und daß der anonyme Plagiarius, vermuthlich Levy selbst, meine die Taufe der Juden fordernde Schrift deshalb todtschwieg, aber zugleich plünderte (!). Talmudmoral! Das Todtschweigen scheint übrigens eine besondere Specialität der Berl. Ztg. zu sein. In der oben S. 118 erwähnten „Freien Ztg." vom 10. März 1883 heißt es z. B.:

„Wiewohl die Förderung der Gewerkvereine einen Programmpunct der ... Fortschrittspartei bildet, so sind doch einige **„fortschrittliche"** Blätter Berlins ängstlich bemüht, das bloße Wort „Gewerkverein" aus ihren Spalten fern zu halten. Wir haben dafür ... ein sehr eclatantes Beispiel. Aus Westfalen ging der „Barmer Ztg." die Nachricht zu, daß in Folge der lebhaften Agitation der Deutschen [Hirsch-Duncker'schen] Gewerkvereine im Reichstage Petitionen mit über 120,000 Unterschriften gegen die Arbeitsbücher eingegangen seien u. s. w. „Fortschrittliche" Blätter, unter diesen die „Berliner Zeitung" druckten diese Notiz nach, strichen aber daraus die Worte: „Deutschen Gewerkvereine."

Höchst naiv war übrigens die Ansicht der „Berl. Ztg.", daß ich das Plagiat nicht bemerken und nicht öffentlich rügen würde.

Da das Ultrajudenthum trotz der Gegnerschaft Lessing's, Fichte's, R. v. Mohl's,[4]) Mommsen's,[5]) Virchow's,[6]) J. Scherr's[7]) u. A. alle seine Gegner für Reactionäre auszugeben pflegt, ja recht eigentlich von dieser unbewußten, oder bewußten Unwahrheit lebt, so mag hier erwähnt werden, daß dieselbe „Berl. Ztg."[8]) mich 1881 in einer Besprechung meiner „Arbeiterfrage" als einen „rühmlichst bekannten," „scharfsinnigen," „freiheitsfreundlichen" ꝛc. Schriftsteller bezeichnete. „Thut nichts, der Goi wird verbrannt" könnte man anknüpfend an eine bekannte Stelle des „Nathan" sagen.

Alles Sträuben der Ultrajuden gegen den Culturfortschritt ist eine Donquixoterie. Auch in liberalen Journalen mehren sich Stimmen, welche Dies anerkennen. Die R. Fleischer'sche „Deutsche Revue"

lobte z. B. 1882 (gleich der „Allg. conservativen Monatsschrift“ von M. v. Nathusius und D. v. Oertzen) meine Ausführungen über die Judenfrage im I. Bande dieses Werkes; eine anonyme, wahrscheinlich von Bamberger verfaßte Recension in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1883 gestand mir (und folglich überhaupt dem deutschen Volke) das Recht zu, die Taufe der Juden zu fordern, und bezeichnete, trotz einiger Ausstellungen,[9]) Mäßigung und „bon sens“ als Grundzüge meiner Schriften. Zahlreiche namhafte und nicht namhafte Juden sind bereits für das Connubium, z. B. Gustav Cohn, der bekannte Nationalökonom, in seiner anonymen Schrift: R. v. Mohl &c. Von einem getauften Juden (Berl. 1869); L. Rauchmann, die Mischehe Zürich 1880, Frh. v. Oppenheimer, (ein böhm. Großgrundbesitzer) in seiner anonymen Schrift Austriaca (Leipzig 1882 Duncker und Humblot); Dr. Maaß (ein getaufter Jude), die Mischehe, das einzig wirksame Mittel einer dauernden Vereinigung zwischen der jüdischen und christlichen Bevölkerung Deutschlands (Löbau in Westpreußen 1882); Mayer, die Aufhebung der Gewerbefreiheit (Wien 1883 Sond. Abdr. aus der „Neuen Freien Presse“); Für Mischehen (Leipz. 1882, O. Wigand) u. A. Rauchmann, der ein ungetaufter, aber deutsch und culturfreundlich gesinnter Rabbiner sein dürfte, weist nach, daß den Mischehen weder nach dem Alten Testament, noch nach dem Talmud, den älteren und heutigen Rabbinern ein Hinderniß entgegensteht. Die Maaß'sche Schrift hat einige Mängel, der Verf. scheint z. B. zu übersehen, daß die Abrahams-Adels-Idee und die Speisegesetze die mittelalterlichen Juden zu einer kastenmäßigen Abschließung gegen die Christen zur Mißachtung der Landwirthschaft und der meisten Gewerbe und zum Wucher führten, daß schon damals geistliche und weltliche Obrigkeiten die Juden schützten, und daß nur ein kleiner Theil der Christen die Juden verfolgte, welche übrigens alle Reformfreunde einen Uriel Acosta, Spinoza &c. verfolgten und in Galizien, Ungarn &c. noch heute verfolgen. Im Großen und Ganzen ist die kleine Schrift Maaß's indeß eine vortreffliche Arbeit. Der Verf. weist gegen die Rabbiner Joel und Philippson, Prof. Lazarus, H. B. Oppenheim u. A. mit schlagender Logik nach, daß zum Begriffe der Nationalität die Blutsgemeinschaft, die ursprüngliche, oder später hinzugekommene Ehegemeinschaft gehört. Er erinnert mit Recht an Livius Wort: „Connubiis . . . . unam hanc civitatem tandem facitis (Lib. IV

cap. 5) und an Schleiermacher's Wort: „Wenn eine Masse von Familien unter sich verbunden und von andern ausgeschlossen ist durch Connubium, so stellt sich eine „Volkseinheit" dar (Grundriß der philosoph. Ethik). Schon der Umstand spricht für den Werth der Maaß'schen Schrift, daß sie von protestant. Orthodoxen angefeindet und von deutschenfeindlichen Rabbinern und „liberalen" (?!) ultrajüdischen Journalisten mit Schmähungen überhäuft wird. Andere „jüdische" Zeitungen und Zeitschriften schweigen sie todt, obgleich sie für politisch höchst gleichgültige Raubmorde, für Klatsch und unanständige Dinge, z. B. Besprechungen Zola'scher Romane, viel Raum verschwenden, oder richtiger gesagt „fructificiren," wie die Wiener „Börsencomptoire" 1871—73 zu sagen pflegten.

Als Mittel zur Förderung von Mischehen sind unter Anderem folg. anzuführen:

a. Die Oeffnung des Offiziercorps für getaufte und ungetaufte Juden.[10])

b. Die oben S. 273 dargelegte Reform des judenschmeichlerischen Theiles der „liberalen" und „demokratischen" Presse. Eine hebräische politische Zeitung giebt es meines Wissens im Deutschen Reiche nicht, jedenfalls keine einflußreiche. Folglich würde die Presse, einschließlich der gemäßigt conservativen, durch beständige Forderungen des Connubiums und der Beseitigung der Speisegesetze allmälig, aber gründlich das Ultrajudenthum überwinden können. Wenn das Ultrajudenthum erst bei allen gebildeten und halb gebildeten Juden für ebenso unanständig und lächerlich gilt, wie der Glaube an Hexen, so werden auch die egoistisch verstandenen Interessen zelotischer, oder träger Rabbiner, die lieber hetzen, als arbeiten, z. B. Landwirthschaft treiben, nicht im Stande sein, den auch von christenfreundlichen Rabbinern gewünschten Culturfortschritt zu hemmen. Der Satz le ridicule tue gilt nicht blos in Frankreich.

c. Schon Alexander d. G., der noch jetzt im Orient wie eine Art Halbgott verehrt wird, arbeitete auf das Connubium zwischen Orientalen und Occidentalen hin, und Aehnliches ist jetzt anzustreben, wenn auch natürlich mit anderen Mitteln. Wenn die Speisegesetze und jüdischen Sonderschulen gefallen sind, so werden zahlreiche deutsche und jüdische Schüler und Schülerinnen, überhaupt Familien mit einander verkehren, und der Verkehr wird zu zahlreichen Mischehen führen. Mittelbar ist die oben Bd. I S. 369 geforderte be-

rufsgenössische Reform der Armenpflege auch hier von Wichtigkeit, denn an Hülfscassen schließen sich leicht andere berufsgenössische Institute und gemeinsame Familienfeste, die auch zur Milderung der allzu schroffen Gegensätze der politischen Parteien und christlichen Confessionen sehr nützlich wären.

[1]) Vgl. Daab (Judenmissionar) Der Talmud, 2. Aufl. 1883.
[2]) Vgl. oben S. 91, 92.
[3]) Vgl. Walcker, Ursachen S. VII und Ders. in Heymann's Literaturblatt 1878, Ders. Schutzzölle ꝛc. S. 659. Die bei W. Angerstein erschienene Broschüre soll vom Verleger selbst sein.
[4]) Vgl. unten § 133.
[5]) u. [6]) Vgl. oben Bd. I S. 370, 451, 466.
[7]) Vom Zürichberg 1881 S. 275 ff.
[8]) Vgl. den G. V. 1881 S. 180.
[9]) Der Recensent übersieht, daß die Preislehre von mir verhältnißmäßig nicht kürzer behandelt wird als von Rau, Roscher u. A., daß ich keineswegs allen Reichs-Eisenbahn-Gegnern bona fides abspreche, und keineswegs alle Juden als Gegner des Projects bezeichne. Ich habe nie geleugnet, daß z. B. die jüdische (und christliche) haute banque von Berlin und Frankfurt im Allgemeinen für das Project ist.
[10]) Vgl. oben Bd. I S. 459, 477, 479, 480.

§ 133. 2) Die protestantische, oder altkatholische [1]) Taufe der Juden ist schon deshalb nothwendig, weil es keineswegs gleichgültig ist, ob die ungeheuere politische Macht der Häuser v. Rothschild, v. Bleichröder u. A. gegen, oder für den Ultramontanismus in die Wagschale geworfen wird. [2])

Schon Plutarch und Roscher haben darauf hingewiesen, daß ein Witz oft charakteristischer für ein Volk, oder Zeitalter ist, als eine große Schlacht. Aehnlich ist es bedeutungsvoll, daß das vornehmste, einflußreichste Witzblatt Deutschlands, welches 1882 und Anfang 1883 von zwei protestantisch getauften Juden (Dohm und Löwenstein) redigirt wurde, um jene Zeit, anknüpfend an die (später dementirte) Nachricht vom Uebertritt reicher Frankfurter Juden zum Ultramontanismus, die Bemerkung machte, dadurch werde die Aufgabe des deutschen Volkes erleichtert, es habe dann nur noch **einen** Gegner statt zweier Gegner zu bekämpfen. (Ich citire aus dem Gedächtniß, aber sinngetreu.) Witzblätter, die weniger durch engherzige Parteirücksichten gebunden sind, als die meisten Zeitungen und abhängige Gelehrte, geben oft das innerste, protestantisch-altkatholisch-nationale Denken und Fühlen des deutschen Volkes viel besser wieder, als Zeitungen und manche gelehrte Werke. Kaum eine Zeitung dürfte z. B. so früh die Annexion Schleswig-Holsteins zu empfehlen

gewagt haben, als jenes Witzblatt. Die meisten „Fortschritts"-Blätter kämpften damals für den schleswig-holsteinschen, wie heute für den jüdischen Particularismus.

Die vom Magdeburger Rabbiner Rahmer redigirte „Israelit. Wochenschrift", welche durch unvorsichtige Enthüllungen und andere Artikel (wie z. B. den oben S. 275 angeführten) wider Willen dem Christenthum viel nützt, plaidirte am 2. Mai 1883 im Interesse der „Gewissensfreiheit" (d. h. der Herrschaft reactionärer Rabbiner und Jesuiten) ganz ungenirt für ein Bündniß der jüdischen Abgeordneten mit Windthorst, überhaupt mit dem Ultramontanismus. Sie lobte auch die jesuitenfreundliche Rede des Abg. Stern und sagte, Lasker [3]) habe die Maigesetze bekämpft, auch Löwe-Berlin und Straßmann (der Berliner Stadtverordnetenvorsteher) hätten für den Antrag Windthorst gestimmt. Aehnlich hebt C. v. Kalckstein, ein Nichtjude, in einer 1883 in der Illustr. Ztg. erschienenen, wohlwollend gehaltenen Biographie Löwe-Berlin's die Jesuitenfreundlichkeit Desselben hervor und leitet sie aus dem Umstande her, daß Löwe ein „katholisches" Gymnasium besucht hat. Der Altmeister Goethe sagt dagegen in seinem bekannten, den „Papstthron" und „Türkenthron" zusammenstellenden Reformationsgedicht:

„Was auch der Pfaffe sinnt und schleicht,
Der Prediger steht zur Wache,
Und daß der Erbfeind nichts erreicht,
Ist aller Deutschen Sache."

Es war daher unlogisch, daß Löwe sich in einer am 11. Sept. 1883 gehaltenen Programmrede für die Berliner Communalwahlen auf Goethe, Schiller und Luther berief. Ein Freund des Ultramontanismus oder mit anderen Worten des Jesuitismus hat nicht das Recht, sich auf diese Jesuitengegner zu berufen. Er sagte ferner nach einem wie es scheint sehr sinn-, ja wortgetreuen Referate: [4])

„Vor 10 Jahren war ich auch noch so ein Schwärmer, der da glaubte, daß wir der Zeit nahe seien, da die Scheidewände fallen werden zwischen Allem, was Menschenantlitz trägt. Wir glaubten damals an die baldige Möglichkeit eines gemeinsamen Religionsunterrichts für alle Confessionen in der Volksschule, glaubten an einen Unterricht der Sittlichkeit, ohne daß den Kirchen ihr dogmatischer Unterricht in ihrem Bereiche geraubt würde."

Da Löwe von Freunden und Gegnern des s. g. fortschrittlichen Berliner Ringes (dessen Verdienste um die Communalverwaltung

übrigens nicht geleugnet werden sollen) wohl mit Recht als das geistige Haupt [5]) des Ringes betrachtet wird, und da dieser Ring unmittelbar und mittelbar einen nicht unbedeutenden Einfluß auf Berlin und das übrige Deutschland ausübt, so mögen hier folg. Berichtigungen Platz finden:

a) Löwe's Behauptung, daß nur die „infernale Macht" des Antisemitismus (der übrigens mit dem Conservatismus nicht zusammenfällt) die Erreichung jenes Ideals verhindert habe, ist unrichtig. Vgl. das Citat aus Fichte (von dem die Menschenantlitz-Phrase herrührt) oben Bd. I S. 473. Der Antisemitismus hat die Ultrajuden nicht zur Versagung der Speise- und Ehegemeinschaft und die Ultramontanen nicht" zur Heiligsprechung des Inquisitors Arbues im Jahre 1867 (!), zum Syllabus und zur Unfehlbarkeitserklärung verführt, so thöricht und roh die antisemitischen Agitationen auch sind.

b) Ein gemeinsamer Religionsunterricht für alle Confessionen würde auf ein verwässertes Reformjudenthum hinauslaufen und schon wegen der zelotischen Opposition der orthodoxen Juden nicht möglich sein.

c) Friedrich's d. G. Sätze: „Toujours en **vedette**!" und „die Offensive ist die beste Defensive" gelten auch auf geistigem Gebiete. Ein dauernder Friede mit Frankreich ist gewiß sehr wünschenswerth; aber man würde diesen Frieden sehr schlecht befördern, wenn man deutschen **Schildwachen** einen Schaftrunk geben wollte. Friedrich d. G., Blücher, Moltke und Bismarck hätten Preußen-Deutschland durch eine Elihu-Burritt-Politik sicherlich ruinirt. Eine Gefahr wird nicht beseitigt, wenn man wie der Vogel Strauß den Kopf in den Sand steckt. Es war nicht klug, kurz vor 1806 Ersparnisse am preuß. Militäretat vorzunehmen. Der Marschall Vorwärts handelte nicht nach dem berufenen Worte: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht," und der kampfes- und siegesfrohe Lessing bekämpfte im „Nathan" auch die Abraham's-Adels-Ideen, die „Menschenmäkelei" der Juden. Das eben angeführte Ruhe-Wort stammt bekanntlich von einem Grafen Schulenburg, der im October 1806 nach Büchmann preuß. Minister, nach einer anderen Version Commandant von Berlin war. Sollte die letztere Version richtig sein, so wäre die Aehnlichkeit zwischen dem Schulenburg'schen und Löwe'schen Quietismus noch größer; denn auch Löwe ist, wie erwähnt, eine Art Commandant von Berlin.

Die Jesuiten haben im 17. und 19. Jahrh, wie oben § 128 nachgewiesen worden ist, bereits 5 Glieder des Hauses Hohenzollern katholisch gemacht und trachten darnach, auch alle übrigen Deutschen katholisch zu machen, durch Erbschleichereien der Todten Hand, Camarillaintriguen, die Begünstigung der Reaction, die Unterdrückung des Bürgerthums [6]) rc. die ganze Luther-Goethe-Schiller-Löwe'sche Cultur zu vernichten. In Spanien wurden noch 1883 Bibeln zollamtlich verbrannt, und die Ulramontanen forderten noch am 11. Juli 1883 im tiroler Landtage die Glaubenseinheit. Nur nach dem vollständigen Siege der culturfreundlichen Protestanten, Katholiken und Juden über den intoleranten Ultramontanismus und das in Bezug auf Speise- und Ehegemeinschaft noch intolerantere Ultrajudenthum ist ein dauernder Culturfriede möglich. Vgl. auch oben S. 260 ff.

d) Löwe, der einflußreiche Commandeur des „fortschrittlichen" Ringes, würde sich ein großes Verdienst um das Judenthum, das Deutschthum und überhaupt die Cultur erwerben, wenn er die Losung ausgeben wollte: Speise- und Ehegemeinschaft zwischen Juden und Christen. Da die österreichischen gebildeten Juden [7]) bereits für diesen Fortschritt sind, so ist es eine Ehrensache für die deutschen Juden, nicht hinter diesem Culturfortschritt zurück zu bleiben. (Der erwähnte, für die Taufe der Juden und Mischehen plaidirende Frh. v. Oppenheimer stammt übrigens aus Deutschland).

3) Das Fiasco der deutschen Kriegsanleihe von 1870 zeigte ziffermäßig, daß die jüdische Geldaristokratie im Allgemeinen noch nicht genügend germanisirt ist. Obgleich nur 100 Mill. Th. zum Course von 88 und mit 5 %iger Verzinsung, also zum hohen Zinsfuße von 5,68 %, gefordert wurden, so wurden vom 26. Juli bis 4. August nur 68,3 Mill. Th. gezeichnet und zwar unter schwacher Betheiligung des Großcapitals. [8]) Im Herbst 1870 wurden einige kleine jüdische Berliner Bankiers verurtheilt, weil sie auf die französ. (!) Kriegsanleihe gezeichnet hatten. Die meist jüdisch-deutsche haute finance von Frankreich, die s. g. banque allemande, benahm sich dagegen trotz den französ. Niederlagen ganz anders. Sie unterstützte den französ. Staat, gleich der Londoner rc. jüdischen haute finance, in energischer Weise.

[1]) In Wien wurden 1883 4 Juden Altkatholiken.

[2]) Vgl. oben Bd. I S. 333, 335 (der dort erwähnte Geldfürst ist v. Bleichröder,) 462 ff., II S. 261.

[3]) Vgl. oben Bd. I S. 466.
[4]) Im Berl. Tagebl. Nr. 426.
[5]) Vgl. auch die einleitenden Worte des eben angeführten Referats des Berl. Tagebl.
[6]) Vgl. oben S. 267.
[7]) Vgl. oben S. 276.
[8]) Vgl. A. Wagner in Hol. J. 1874 S. 70, 71. Eine schwache, am 20. Nov. 1880 von fortschrittl. Seite im preuß. Abg. H. vorgebrachte Beschönigung jenes Mangels an Patriotismus wird von J. Scherr a. a. O. S. 285 gut widerlegt.

§ 134. 4) Die Taufe der Juden ist auch deshalb nothwendig, weil die ganze Entwickelung zu einem bedeutenden Wachsthum der wirthschaftlichen und politischen Macht der Juden drängt, und weil eine solche Herrschaft nur dann erträglich ist, wenn die Juden sich ganz als Deutsche fühlen, den Deutschen die Speise- und Ehegemeinschaft gewähren. Ein intelligenter deutscher Jude. H. N . . . . . er sagt in seiner trotz gewissen Mängeln lesenswerthen, 1883 (bei F. Duncker in Leipzig) erschienenen Schrift über Rußland, kein Volk könne sich das Abschließungssystem der russischen Juden gefallen lassen, und mit den deutschen Juden verhält es sich nach Mauthner (oben S. 273) ganz ähnlich. Wenn eine herrschende Standesherren-, oder Landjunker-Kaste dem deutschen Bürgerthum die Speise- und Ehegemeinschaft versagen wollte, so würde das Bürgerthum diese Gemeinschaft erzwingen. Aehnlich würde es gehen, wenn alle Nichtjuden Deutschland verließen und die spanischen Juden als herrschende, die polnischen Juden als beherrschte Kaste zurückließen, und wenn die spanischen Juden den polnischen Juden die Speise- und Ehegemeinschaft versagen wollten. Schon die römischen Plebejer zwangen die Patricier zum Connubium, überhaupt zur Gleichberechtigung. Man wende nicht ein, daß das Ebenbürtigkeitsinstitut der Standesherren (und Fürsten) noch besteht: es wird fallen, und es wäre längst gefallen, wenn die Standesherren nicht, ganz im Gegensatze zu den Juden, ein so zurückgezogenes, politisch apathisches Leben führten und die Herrschaft in der Regel bereitwillig dem Landadel, den Schutzzöllnern und den Juden überließen. Der Landadel ist aber in der Theorie und Praxis in der Regel für das Connubium (vgl. z. B. Graf Schack's satirischen Roman „Ebenbürtig“).

Das Haupthinderniß der Aufhebung der Fideicommisse und Zerschlagung der Latifundien besteht auf dem Continent, weniger in England, darin, daß auch gemäßigte Männer, die an und für sich für den Freihandel mit Land sind, doch keine kastenartige Juden-

herrschaft wollen, vielleicht mit R. v. Mohl's Worten[1]) darauf hinweisen, daß die jüdische Nationalität der (meisten) Juden die „vorherrschende Eigenschaft, die andere [die deutsche ꝛc.] nur eine leichte Modificirung Derselben ist.“ Dieselbe Wahrheit wird, beiläufig bemerkt, vom getauften, natürlich sehr judenfreundlichen Juden Maaß (a. a. O. S. 9) dem Rabbiner Philippson u. A. gegenüber mit Recht betont. Daß das Judenthum in erster Linie eine Nationalität ist ersieht man schon daraus, daß selbst der Christenfeind Grätz den getauften Juden Börne feiert, über Lessing (!) stellt, und daß Heine, F. Mendelssohn, Graf Beaconsfield u. A. von ungetauften Juden gefeiert werden; während Voß den Apostaten Grafen Stolberg einen „Unfreien“ nannte, und Luther und andere Exkatholiken und Altkatholiken, trotz ihrer deutschen Abstammung, von den deutschen Ultamontanen heftig geschmäht werden. Die Rothschild's fühlen sich sicherlich mehr als Juden, wie als Engländer, Franzosen, Deutsche, oder Oesterreicher. (Vgl. oben Bd. II S. 261, Bd. III S. 281.) Der Protestantismus, der Katholicismus, die griech. Kirche, der Islam und Buddhismus haben Angehörige zahlloser Nationalitäten; das Judenthum hat dagegen nur Angehörige einer Nationalität, der jüdischen, s. g. Nachkommen eines Mannes, nämlich Abrahams; dem die wenigen Deutschen ꝛc. welche heutzutage Juden werden, kommen gar nicht in Betracht.

Mohl bemerkt ferner: „Es giebt Functionen im Staatsleben, welche ein ungetheiltes . . . vaterländisches Gefühl . . . fordern . . . Aufgaben dieser Art sollten aber nur Männern anvertraut werden, welche blos Deutsche sind. Auch diese den [ungetauften] Juden eröffnet zu haben, halten wir nicht für politisch richtig“.

Und doch bedürfen wir eines Bündnisses mit den Juden, z. B. in Bezug auf die österreichisch-ungarische Frage. Abgesehen von wenigen rühmlichen Ausnahmen sind die Deutschen des Donaureiches durch die Gegenreformation, die von oben herab unter Metternich begünstigte Unzucht und Anderes entnervt, wenigstens zur Zeit kein gewichtiger politischer Factor, keine „benannte Zahl“, um diesen Bismarck'schen, allgemein gehaltenen, nicht auf Oesterreich speciell bezüglichen Ausdruck zu gebrauchen. Die beiden größten Mächte des Donaureiches sind zur Zeit (abgesehen von der dualistisch-föderalistisch angekränkelten, wenn auch sonst tüchtigen Armee) der Feudalultramontanismus und das Judenthum. Zwischen diesen beiden

Factoren müssen wir wählen, ähnlich wie Baiern 1870 nur zwischen der preuß. und französ. Allianz die Wahl hatte. Trotz allen Lichtseiten der Feudalultramontanen und allen Schattenseiten der österreichisch-ungarischen Juden steht aber Folgendes fest.

a) Die österreichischen Feudalultramontanen trachten darnach, Deutschland zu unterjochen, unsere Fluren mit Feuer und Schwert zu verwüsten, unsere Fürsten mit List und uns mit List und Gewalt, mit Liechtenstein-Dragonern, ultramontan zu machen, das stolze deutsche Bürgerthum auf die halbsclavische Stellung des österreich. und ungar. hinabzudrücken. Auch die extremsten Antisemiten haben dagegen nicht zu behaupten gewagt, daß die österreich. Juden uns mit Krieg überziehen wollen, wobei ja auch jüdische Interessen schwer leiden würden, oder daß sie unsere Fürsten und uns zu Juden machen wollen. Der preuß. Unterthan, gewesene „Germania"-Redacteur und bekannte Abgeordnete Majunke beklagt in seiner Schrift über das evangelische Kaiserthum, daß man 1871 nicht den österreichischen (!) Kaiser zum Kaiser von Deutschland gewählt hat. Sogar die extremsten Juden haben sich dagegen nicht erfrecht, einen Rothschild, oder einen anderen Juden zum Kaiser von Deutschland zu empfehlen.

b) Das österreichisch-ungar. wie das deutsche Judenthum fühlt sich trotz allem Strampeln intoleranter Rabbiner magnetisch von unserer protestantisch-deutschen Cultur angezogen. Man denke an den ungar. Juden K. Beck, an den galiz. Juden K. E. Franzos u. A. Der Ultramontanismus, auch der „deutsche", haßt dagegen die deutsche Cultur aus tiefster Seele.

c) Die jüdischen Speisegesetze, überhaupt das jüdische Absperrungssystem zwingt die Mehrheit der ungar. Juden förmlich zum Wucher, denn am Eintritt in die Ackerbau und Handwerk treibende Bevölkerung, am Umgang und Connubium mit Christen sind sie durch die Speisegesetze fast ganz verhindert, und der Handel ist überfüllt, so daß ihnen nur ein furchtbarer Wucher übrig bleibt, der seinerseits die ungar., russischen rc. Bauern zur Verzweiflung und zu den bekannten Gräuelthaten bringt. Führt das Absperrungssystem der Speisegesetze doch sogar in Deutschland zu einem furchtbaren Wucher vieler Juden. Man vergleiche z. B. die vom Verein für Socialpolitik herausgegebene Schrift: Bäuerliche Zustände 3 B. 1883 und 84 wiederholt. Selbst der socialist. Judenfreund Liebknecht [2]) giebt den Wucher vieler rheinischer rc. Juden zu. Die Behauptung,

daß alle gegen jüdische Wucherer Ungarn's ꝛc. entstandenen Volksaufstände nur künstlich durch Hetzer erzeugt seien, ist ähnlich abgeschmackt, wie die feudale Behauptung, daß mecklenburg. ländliche Arbeiter nur durch Auswanderungsagenten zur Auswanderung verführt würden.

c) Es bleibt uns also nichts Anderes übrig, als im Bunde mit den tüchtigsten Deutschösterreichern, deutschen, österreich. und ungar. Juden den orthodox-wucherischen[3]) Theil der österr., ungar. und deutschen Juden zu civilisiren, populär zu machen, um dann im Bunde mit der gewaltigen Macht des Judenthums und allen culturfreundlichen deutschen und nichtdeutschen Liberalen und Conservativen den Feudalultramontanismus Oesterreich-Ungarns und Deutschlands matt setzen. Man wende nicht ein, daß es unmöglich sei, Wucherer zu bessern. In einzelnen Fällen dürfte es wohl möglich sein, und es ist gar nicht nothwendig, daß grade ein verhaßter ungarisch-jüdischer Wucherer A. oder B. den magyar. Magnaten C. auskauft; es kann auch ein ehrenwerther getaufter, oder ungetaufter Berliner, Frankfurter, Wiener, Pester Jude D. ein Fabrikant, Kaufmann, Bankier, oder ein Christ E. von ächt germanischer, oder magyar. Abstammung sein, der indeß ein Judenfreund im guten Sinne des Wortes ist, auf dem Standpuncte Mommsen's u. A. steht und die gewaltige Macht des jüdischen Capitals und der „jüdischen" Presse, überhaupt der jüdischen in alle Höfe, Ministerien und Parlamente hineinreichenden Connexionen hinter sich hat. Schon Luther, dessen Jubiläum wir bald feiern werden, bekämpfte alle christlichen und jüdischen Unsittlichkeiten, trat indeß mit gewohnter Schneidigkeit für die berechtigten Interessen der Juden gegen die damaligen Antisemiten ein.

Der Umstand, daß die Mehrheit des ungar. Landadels protestantisch (Calvinisch) und die Mehrheit der ungarischen Magnaten feudalultramontan ist, wird früher, ein Bündniß der Deutschen und Juden mit dem tüchtigen Theile des Landadels sehr erleichtern, denn ein Protestant fühlt sich stets mehr, oder minder zur Cultur hingezogen.

Wie unhaltbar der österr. ungar. Feudalismus ist, geht z. B. daraus hervor, daß Fürst J. A. Schwarzenberg 1883 bei den böhm. Landtagswahlen auf einem seiner eigenen Latifundien, so zu sagen rotten boroughs, von einem bürgerlichen Liberalen geschlagen wurde.

5) Die allmälige Germanisirung und Christianisirung der Juden ist schon deshalb nothwendig, weil das Ultrajudenthum die an und für sich nicht ungefährliche socialistische Bewegung vergiftet, einen fanatischen Haß gegen das Christenthum, besonders den Protestantismus und die Monarchie in die Bewegung hineinträgt, der an und für sich nicht zum Wesen des Socialismus gehört. Der „wissenschaftliche" Vater des deutschen Socialismus Rodbertus vertrat z. B. einen deutschen, christlichen und monarchischen Socialismus, und es giebt noch jetzt eine solche Richtung des Socialismus (vgl. z. B. die übrigens wunderliche Schrift: Bismarck, R. Wagner und Rodbertus. Von M. Wirth und M. Schippel 1883.) Jene Vergiftung trat z. B. im Herbst 1883 in Berlin sehr deutlich hervor. Daß die „Arbeiterpartei", wie die Socialisten sich euphemistisch nennen, den Antisemitismus verurtheilte, ist an und für sich zu billigen; aber die judenschmeichlerische, auf ultrajüdische Einflüsse und zum Theil wohl auch Bestechungen zurückzuführende Art und Weise, in der Das geschah, ist nicht zu billigen. Für die ultrajüdische Versagung der Speise- und Ehegemeinschaft hatten diese „Demokraten" kein Wort der Entrüstung; ein socialistisch-ultrajüdischer Agitator Liefländer (der wahrscheinlich indirect oder direct aus dem s. g. polnischen Livland, oder einem anderen Theile Litthauens, oder Polens stammt) schmähte dagegen öffentlich unter Beifallszeichen seiner Partei die Berliner Stadtverwaltung, weil sie Kirchen gebaut (?) und Geld für das Lutherfest bewilligt habe. Er feierte J. Jacobi u. s. w. (Vgl. über Jacobi's Verlogenheit oben Bd. 1 S. 468.)

Die antimonarchische Gesinnung der meisten jüdischen Demokraten (auch nichtsocialistischer Demokraten) und mancher „liberaler", für die vulgäre Kammermehrheits-Regierung schwärmender Ultrajuden beruht hauptsächlich auf der Erwägung, daß das Judenthum unter sonst gleichen Umständen in einer offenen oder verhüllten Republik viel mehr zu sagen hat, als in einer Monarchie, daß die christlichen Dynastien Gojim sind, und daß die französ. „Republik" thatsächlich vom Pariser Baron Rothschild beherrscht wird, denn L. Say u. A. sind bloße Marionetten Rothschild's (vgl. oben S. 90). Wenn ein ultrajüdischer „Demokrat" zwischen einer absoluten Monarchie, ja Despotie mit jüdischer Spitze, und zwischen einer freisinnigen constitutionellen Monarchie, oder Republik mit einer Gojim-Spitze zu wählen hätte, so würde er sicherlich in majoren gloriam des Ultra-

judenthums die Despotie wählen. Alle Freiheitsphrasen von Ultrajuden sind in der Regel ebenso wenig ernst zu nehmen wie christliche, oder jüdische Gründerprospect-Phrasen. Der französ. Ultramontane Veuillot richtete in den 1870er Jahren folgende cynische, aber nur zu wahre Worte an die Liberalen: „Wenn wir nicht die Macht haben, so verlangen wir von Euch Freiheit und Toleranz im Namen Eurer Principien, und haben wir erst die Macht erlangt, so unterdrücken wir Euch im Namen unserer Principien.“ Das paßt Wort für Wort auf das Verhältniß der Ultrajuden zu den Liberalen und Conservativen. (Vgl. die sehr judenfreundliche, auch von Ultrajuden sehr gelobte Streitschrift F. Mehring's: Herr Hofprediger Stöcker rc. 1882 S. 67, 64 ff., 91.)

Es war ein großer taktischer Fehler, daß die Liberalen und gemäßigten Conservativen Mommsen[4]) bei seinem Kampfe gegen das Ultrajudenthum oder, wie man trotz den wenigen Lichtseiten des Talmud kurz sagen kann, den Talmudismus allein ließen. Die wörtlichen, ja von Zeit zu Zeit sogar thätlichen Extravaganzen der Antisemiten können nur endgültig beseitigt und verhütet werden, wenn populäre, freisinnige Männer, Christen und Juden, Deutsche, Oesterreicher und Ungarn, in liberalen, conservativen und demokratischen Blättern die jüdischen Speisegesetze und die Versagung des Connubiums bekämpfen. Der Ausgang des Kampfes kann ebenso wenig zweifelhaft sein, wie einst der Ausgang des Kampfes gegen Menschenopfer nach Art Jephta's, gegen die Hexenprocesse und die Hörigkeit. Ist doch der ganze specifische Talmudismus eine Hörigkeit des Geistes. Schon der Altmeister Goethe sagt: „Orient und Occident sind nicht mehr zu trennen.“

Wer meine Polemik gegen die Ultrajuden zu scharf findet, der wolle Folg. bedenken:

a) Das gewiß genügend judenfreundliche „Berl. Tagebl.“ polemisirt noch schärfer gegen die Ultrajuden (vgl. oben S. 22). Aehnlich bemerkte es 1883 (No. 300) über den Tisla-Eßlarer Schächter S. Schwarz: „er will verblüffen, und es gelingt ihm auch. Er ist ein Talmudjude wie er im Buche steht, er „dreht“ und deutelt, hat für eine Sache verschiedene Auslegungen . . . .“

b) Nicht schmeichlerische Charlatane, sondern gewissenhafte Aerzte, Zahnärzte und Politiker sind die wahren Freunde von Patienten, Fürsten, Juden und andern Menschen. Nicht die schmeichlerischen

Jena-Männer und Metternich, sondern die freimüthigen Stein und Blücher waren die wahren Freunde Friedrich Wilhelm's III. Es ist das Unglück der Ultrajuden, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen, kann man, ein bekanntes Wort J. Jacobi's parodirend, sagen.

c) Judenschmeicheleien, vollends von christlichen Deutschen herrührende, erwecken beim höhern deutschen Bürgerthum, überhaupt bei der öffentlichen Meinung nicht Zustimmung, sondern eine berechtigte Mißstimmung.

Wenn ich die Ultrajuden nicht ebenso scharf bekämpft hätte, wie ich die Antisemiten bekämpft habe, so könnte mein Plaidoyer für eine Allianz der Deutschen mit deutschen und österreichisch-ungarischen Juden, für Schonung und Förderung der berechtigten Interessen Derselben nicht die Zustimmung der öffentlichen Meinung erhalten.

d) Die Ultrajuden verkennen, daß sie sich im Wesentlichen nur auf das jüdische Proletariat und den ungebildeten und halb gebildeten Theil des jüdischen Mittelstandes, einen Theil der Rabbiner und einige journalistische und volksrednerische Spectakelmacher stützen können, daß sie die ganze Macht des deutschen Volkes, einschließlich der weitaus meisten jüdischen Geld- und Geistesaristokraten und deutsch gesinnter jüdischer Journalisten gegen sich haben. Sogar unter den ungebildeten Juden giebt es übrigens Männer, die sich trotz den Hetzereien und Verfolgungen, welche sie von den Ultrajuden zu erdulden haben, mit wahren Märtyrermuth und Heroismus doch der deutschen Cultur zuwenden. Die Ultrajuden befinden sich in einem Dilemma: versagen sie uns Deutschen die Speise- und Ehegemeinschaft, so machen sie sich als Reactionäre lächerlich, und gestehen sie die Gemeinschaft zu, so werden sie allmälig, aber gründlich germanisirt, wie einst die Elbslawen und die Refugiés.

[1]) Politik Bd. II 1869 S. 674 ff.

[2]) Zur Grund- und Bodenfrage 2. Aufl. 1876 S. 116 ff.

[3]) A potiori fit denominatio. Es giebt natürlich auch orthodoxe Nichtwucherer u. wucherische Reformjuden, Christen 2c.

[4]) Vgl. seine Schrift: Ein Wort über unser Judenthum 1—4. Aufl. 1880.

§. 135. Die meisten Nationalökonomen dürften der Ansicht sein, daß die gelesensten, in vielen Auflagen verbreiteten Handbücher der Nationalökonomie auch in Fabrikantenkreisen, kaufmännischen und landwirthschaftlichen Kreisen sehr verbreitet seien. Ich

selbst war früher ebenfalls dieser Ansicht, habe indeß von gewiegten Verlegern und Sortimentsbuchhändlern gehört, daß diese Ansicht fast ganz falsch ist, daß nationalökonomische Werke fast nur von Rechtsanwälten, Verwaltungsbeamten, Richtern und Studenten gekauft werden; und die Rednerlisten des Volkswirthschaftlichen Congresses, des Vereins für Socialpolitik, der Berliner Volkswirthschaftlichen Gesellschaft, der Kaufmänn. ꝛc. Vereine verschiedener Städte weisen fast nur Gelehrte und Journalisten auf; äußerst selten nehmen Kaufleute, Bankiers, Fabrikanten und Landwirthe in hervorragender Weise, ja überhaupt in irgend einer Weise an den Referaten und Debatten Theil. Das sind schlechte, aus der Zeit des absolutistischen Bureaukratenstaates stammende Gewöhnungen. Eine gewisse Betheiligung an der wissenschaftlichen Politik gehört ebenso zum Geschäft wie die Bezahlung verschiedener Assecuranzgebühren an Feuer-, Lebensversicherungs- ꝛc. Gesellschaften und die allgemeine Wehrpflicht, die ja eine Assecuranz gegen äußere Feinde ist. Staatswissenschaftliche Vereine der besitzenden und gebildeten (nicht grade staatsgelehrten) Classen sind ein nothwendiger neuer Zweig der Selbstverwaltung [1]. R. v. Mohl [2]) fordert auch mit Recht mündliche Disputationen der Zöglinge Staatswissenschaftlicher (d. h. nationalökon.) Seminare.

Die schädlichen Folgen der nationalökonomischen Unwissenheit der meisten Geschäftsmänner blieben und bleiben denn auch nicht aus. Man denke an die zahllosen Proteste gegen die Bildung des Zollvereins, gegen Schutzzollreductionen, gegen Fabrikinspectoren und an ähnliche Donquixoterien. Dazu kommt noch, daß ein großer Theil, um nicht zu sagen der größte Theil der deutschen ꝛc. Fabrikanten nach Schmoller u. A. in der 3. oder 4. Etage seines Stammbaumes Handwerker- oder Arbeitervorfahren hat und die Rohheit seiner Vorfahren mit einer Zähigkeit fest hält, die einer besseren Sache würdig wäre. Die schutzzöllnerisch-Manchesterliche Behauptung, daß alle Großindustriellen durch Fleiß, Sparsamkeit und Unternehmungsgeist reich geworden seien, ist übertrieben und einseitig. Auch ganz andere Ursachen wirkten mit, z. B. Nepotismen von Bureaukraten absoluter und constitutioneller Staaten, die den Privilegirten allzu hoch bezahlte Lieferungen für den Staat, baare Staatsgeschenke, Schutzzölle und ungedeckte Banknoten zuwandten, oder Staatsfabriken zu Schleuderpreisen verkauften,

ferner Steuer- und Zolldefraudationen, zu niedrige Zuckersteuern, eine schonungslose Ausbeutung der Arbeitskraft von Arbeitern, Arbeiterinnen und Kindern, das Trucksystem, in einzelnen Fällen auch Betrügereien auf Kosten in- und ausländ. Consumenten u. s. w. Die feine Cultur alter guter Pastoren-, Gelehrten-, Beamten-, Kaufmanns- und Adels-Familien ist in Fabrikantenkreisen bis jetzt nicht häufig zu finden. Banausische Gesinnungen, ja sogar haremsartige Unzuchtsverhältnisse mit Fabrikarbeiterinnen waren und sind nicht selten. Die meisten Schutzzoll-Millionäre müssen erst von der guten Gesellschaft gründlich in bessernde sittliche Zucht und Arbeit genommen werden, bevor sie als Gentlemen anerkannt werden können.

Wer meine Auffassung zu düster findet, wolle nicht vergessen, daß der conservative Schutzzöllner Roscher eine noch weniger optimistische Anschauung vertritt (vgl. oben S. 143).

Die Schutzzöllner betrachten ihre Arbeiterpolitik als eine aristokratische, obgleich sie dies unpopuläre Wort vermeiden. Sie vergessen dabei, daß nach Aristoteles, Montesquieu und Roscher Aristokraten sich vor Allem der Mäßigung zu befleißigen haben, und daß wahrhaft aristokratische Institutionen den Stürmen der Jahrhunderte trotzen müssen. Die pseudoaristokratische Arbeiterpolitik der meisten Schutzzöllner, vielleicht sogar einzelner „Freihändler", ist dagegen eine Kartenhaus-Politik. Nach schwerlich unbegründeten Nachrichten nationalliberaler Zeitungen soll der Reichstag bisher consequent entschieden haben, daß Wahlbeeinflussungen von (großen) Arbeitgebern (kleine Arbeitgeber kommen hier kaum in Betracht) nicht als ungehörige Wahlbeeinflussungen zu betrachten seien. Ultramontane Pfarrer und Hetzcapläne einerseits und Fabrikbeamte andererseits sollen Wählerschaaren ähnlich zur Wahlurne treiben, wie ein Schäfer seine Schafe in einen Stall treibt. Diese Mißbräuche sind auf die Dauer nicht zu halten. Es ist z. B. Gefahr vorhanden, daß freiconservative, antiultramontane, reichseisenbahnfreundliche Abgeordnete im Rheinlande, in Westfalen und Schlesien von ultramontanen, socialistischen, oder „fortschrittlich"-„demokratischen" Candidaten geschlagen werden, und auch die Wahl der Letzteren wäre im Reichsinteresse tief zu beklagen, wenn sie, was gar nicht selten ist, Bundesgenossen der Jesuiten u. Gegner des Reichs-Eisenbahn-Projects sind. Auch vom conservativ-aristokratischen Standpuncte aus läßt sich nur eine humane, staatskluge, die Arbeiter nicht brusquirende,

ihre Menschen-, Christen- und Staatsbürger-Würde achtende, das schöne biblische Wort vom einzigen Schäflein des Armen berücksichtigende Arbeiterpolitik vertheidigen.

[1]) Vgl. Walcker Schutzz. 701 ff.
[2]) Politik Bd. II 1869 S. 468, 469.

§ 136. Zu einer realpolitischen, die berechtigten Herrschaftsinteressen der besitzenden und gebildeten Classen wirksam wahrenden Arbeiterpolitik der Großindustriellen dürfte etwa Folgendes gehören:

1) Die Fabrikanten müssen selbst für Sicherheitsvorkehrungen und andere oben erwähnte fabrikgesetzliche Reformen eintreten.

2) Sie müssen die localen Fabrik-Hülfscassen in nationale Gewerkvereins-Hülfscassen verwandeln helfen. Trotz dem Wohlwollen mancher Begründer von Fabrik-Hülfscassen wirken diese Cassen doch in fraudem legis, d. h. sie heben die gesetzliche Freizügigkeit hinterrücks wieder auf; da Arbeiter, welche die Fabrik verlassen, nur sehr selten ihre Einzahlungen zurück erhalten und aus versicherungstechnischen Gründen einen Theil ihrer Einzahlungen dabei stets verlieren. Der Fabrikant kann überdies leicht bankrott werden, eine nationale Gewerkvereins-Casse schwerlich. Isolirte Gewerkvereine, die blos eine Arbeiterclasse vertreten, können den Fabrikanten lästig werden, obgleich auch solche Vereine ihre Berechtigung haben. Gewerkvereins-Verbände nach Art des großen englischen und des Hirsch-Duncker'schen Verbandes haben dagegen, vom egoistischen Arbeitgeber-Standpuncte und überhaupt vom Standpuncte des Publicums betrachtet, den kaum hoch genug anzuschlagenden Vortheil, daß sie die verschiedenen Arbeiterclassen praktisch und theoretisch über den unversöhnlichen Gegensatz ihrer egoistisch verstandenen Interessen aufklären. Obgleich der Hirsch-Duncker'sche Verband erst seit 1869 existirt und im Sept. 1883 nach dem G. V. erst 26,250 Mitglieder zählte, so weist seine Geschichte doch fortwährende Reibungen zwischen den verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen auf, weil jede ungerechtfertigte Lohnerhöhung, abgesehen von der Diamantenschleiferei ꝛc., den Consumenten, d. h. in erster Linie den übrigen Arbeitern schadet, und weil die verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen auch sonst aufeinander eifersüchtig sind, ähnlich wie Soldaten verschiedener Waffen, ja verschiedener Regimenter derselben Waffe sich in Restaurationen und auf Tanzböden befehden, ja todt-

schlagen (!). Aus solchen und ähnlichen, oben § 67 angeführten Gründen können auch die Gewerkvereins-Bäume nicht in den Himmel wachsen. Die Fabrikanten sollten nicht vergessen, daß sie und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine schon heute in wichtigen Beziehungen unter denselben Fahnen kämpfen, d. h. die landwirthschaftlichen Schutzzölle, überhaupt die feudale Reaction, die Staatssocialisten mit ihrem „Patrimonium der Enterbten" und die Socialdemokraten gemeinsam, wenn auch ohne taktischen Zusammenhang bekämpfen. Die Socialdemokraten hassen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine und schimpfen sie „Capitalschweifwedler."

Die Geschäftsbücher der Hirsch-Duncker'schen Verbands-Invalidencasse wurden, angeblich auf Befehl des Handelsministers, des Fürsten Bismarck, am 21. Juli 1883 vom Berliner Polizeipräsidium confiscirt und am 4. Aug. 1883 wieder zurückgegeben.

Die reactionären Parteien suchen daraus für sich Capital zu schlagen, sich mit ihrer Arbeiterfreundlichkeit und Achtung vor dem Gesetz zu brüsten. Sie ignoriren dabei Folg.[1]):

a. Die Bücher waren in musterhafter Ordnung, und die Behörde erkannte selbst nachträglich die Ungesetzlichkeit der Confiscation an, indem sie Dieselbe euphemistisch als eine „Entlehnung" bezeichnete.

b. Wenn die reactionären Tartüffe's wirklich arbeiterfreundlich sind, so sollten sie die Deficits und Bankrotte zahlreicher Knappschafts- und Fabriks-Zwangscassen bekämpfen, die Kornzölle beseitigen, für den Erlaß der oben § 70 erwähnten Sicherheitsvorschriften sorgen u. s. w.

c. Reactionäre, die damit einverstanden sind, daß alle großen Gründer straflos blieben, daß man dem bekannten Revolverjournalisten Frh. v. Schleinitz mehrere Tage Zeit zur Flucht gab, daß der Adel im höheren Staatsdienst bevorzugt wird, daß Offiziere zum Duell gezwungen werden, daß „sofort" nach 7 Monaten bedeutet u. s. w. u. s. w. — haben kein Recht sich für Freunde der Gesetzlichkeit auszugeben. Die reactionären Parteien wünschen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, ähnlich wie einst die segensreichen Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, einfach zu chicaniren, wo möglich zu unterdrücken. Die Affaire Pampel ist für die Reaction ein reiner Vorwand.

Trotz oder zum Theil wohl wegen der Angriffe der Reaction und eines bedeutenden Theiles der „fortschrittlichen" und „liberalen"

Presse nimmt die Mitgliederzahl der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine indeß zu, es werden fortwährend neue Ortsvereine gegründet.

3) Die Fabrikanten können und müssen durch Arbeiterbildungsvereine mit Bibliotheken und Vorträgen, Arbeiterzeitungen ꝛc. dafür sorgen, daß die Arbeiter in den Arbeitgebern die geborenen Führer und Vorkämpfer der Arbeiter im Kampfe gegen den Feudalultramontanismus, Particularismus, Socialismus und übertriebene, die Interessen der Arbeiter, überhaupt der Consumenten schädigende Lohnforderungen, oder sonstige Forderungen anderer Arbeiter-Berufsclassen sehen. Fabrikanten und Arbeiter können z. B. gemeinsam die Zerschlagung der fideicommissarisch gebundenen Latifundien, eine großartige Hebung der Landwirthschaft und einen großartigen Aufschwung der Industrie und des Handels durchsetzen. Bei der naturgesetzlichen Abhängigkeit der Arbeit vom Capital, der niederen von der höheren Bildung können verständige Fabrikanten ihre Arbeiter sehr wohl ohne täppische Wahlbeeinflussungen aufklären, dazu veranlassen, freiwillig für liberale und conservative Candidaten der Arbeitgeber zu stimmen und ultramontanen und socialistischen, überhaupt antinationalen Hetzern die Thür zu weisen. Uebrigens ist es sehr zweckmäßig auch einige Arbeiter in Volks- und Localvertretungen wählen zu lassen.[2]) Solche Wahlen sind eine Art Sicherheitsventil gegen Ausbrüche wie die Februarrevolution. Die beiden Gewerkvereins-Führer, d. h. Arbeiter, welche im englischen Parlament sitzen, sind aus parlamentarisch-collegialischen Rücksichten noch gemäßigter geworden, als sie früher waren, und sogar manche radicale Arbeiter laufen sich bei ernsten, mit hohlen Phrasen nicht abzumachenden parlamentarischen und communalen Reformarbeiten ihre tollen Hörner mehr, oder minder ab. Rochefort erklärte um 1883 naiver Weise, er wolle nicht in's französ. Parlament gewählt werden, weil er dann nicht mehr intransigent bleiben, nicht mehr rücksichtslos schimpfen könne.

[1]) Vgl. den G. V. 1883 Nr. 30 ff., wo S. 117, 119, 129 die neuesten Daten über die verschiedenen Cassen des Hirsch-Duncker'schen Verbandes mitgetheilt sind.
[2]) Vgl. Walcker Arbeiterfrage S. 117.

§ 137. 4) Auch den Socialisten gegenüber müssen die Fabrikanten den erwähnten Gegensatz der egoistisch verstandenen

Interessen der verschiedenen Arbeiter-Berufsclassen hervorheben. Sogar die Socialisten geben diesen Gegensatz ausnahmsweise[1]) zu. Das heißt aber indirect zugeben, daß die Schlaraffenlands-Vorspiegelungen, gleichsam Gründerprospect-Vorspiegelungen der Socialistenführer, blauer Dunst sind, daß man die Löhne und die Arbeitszeit einer Arbeiterclasse nicht in's Ungeheuerliche erhöhen, bezw. verkürzen kann, ohne die betreffende Arbeitslast den übrigen Arbeitern aufzubürden, sie zu überbürden. (Vgl. oben Bd. I § 147 ff.) Die oben Bd. I § 44 erwähnte Loosforderung wäre ebenfalls eine gute logische Zwickmühle für die Socialisten. Da die Letzteren und die meisten Fortschrittsmänner eine doctrinäre Abneigung gegen alle „Ausnahmsgesetze" hegen, so könnte ein bezüglicher Gesetzvorschlag lauten: „Die Mehrheit der Wähler eines Reichstags-, Landtags-, oder Communal-Wahlkreises hat das Recht, ihren Vertreter durch's Loos[2]) zu bestimmen." Das wäre formell kein Ausnahmegesetz und würde doch aus den oben Bd. I § 44 angeführten Gründen die Socialistenführer empfindlich treffen. Beachtenswerth ist auch der Umstand, daß alle, oder fast alle Socialistenführer sich der Handarbeit schämen. Der Apostel Paulus und Spinoza hielten Dieselbe nicht unter ihrer Würde; die modernen Socialistenführer, die noch lange keine Paulus und Spinoza sind, drücken sich indeß soviel als möglich um jede Handarbeit herum. Die nach Amerika ausgewanderten deutschen Socialistenchefs haben z. B. das Gewerbe eines Versicherungsinspectors (Schlesinger), eines Schenkwirths (Fritzsche) eines Agitators (Most), aber keine Handarbeit ergriffen; obgleich Fritzsche Cigarrenarbeiter und Most Buchbindergeselle war. Alle Socialistenchefs waren und sind entweder geborene Bourgeois, wie Marx, Engels, Lassalle und Liebknecht, oder sie sind Bourgeois geworden, wie Bebel, der Drechslermeister war und Besitzer einer Drechslerwaaren-Fabrik ist, oder wenigstens war, oder sie wollen Bourgeois, sei es auch Schenkwirthe nach Art Fritzsche's, werden. Von solchen Vertretern der „Handarbeit" hat ein klug operirendes Bürgerthum nichts zu fürchten.

Die Forderung berufsmäßiger nationalökonomischer Studien der Fürsten und Premierminister und gründlicher, wenn auch nicht berufsmäßiger nationalökonomischer Studien der Fabrikanten, Kaufleute, Bankiers und Landwirthe ist auch für die Socialistenfrage von Wichtigkeit. A. Wagner sagt mit Recht, es sei besser, mit den

Socialisten Gründe zu wechseln, als Flintenkugeln. Wenn die Socialisten eines Culturstaates sehen, daß der Fürst, die Prinzen und die Spitzen der besitzenden Classen die nationalökon. Literatur, einschließlich der socialistischen, genau kennen und begründete Klagen antisocialistischer und sogar socialistischer Arbeiter berücksichtigen, — so werden die meisten Socialisten von ihren Verführern abfallen und vernünftig werden. Man denke z. B. an die Bekämpfung der localen Hypercentralisation der Bevölkerung.[3]) Bei dieser Reform kommt es auch darauf an, den Arbeitern der übervölkerten Großstädte und Industriebezirke bessere und billigere Wohnungen zu verschaffen und möglichst viele Arbeiter zu vor- und kleinstädtischen, oder ländlichen Hausbesitzern, d. h. zu Stützen der Ordnung, zu machen.[3])

Eine Erörterung der Gründe für und wider die Verlängerung des deutschen Socialistengesetzes würde hier zu weit führen. Ich will mich hier nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Auch Freunde der Verlängerung können und müssen die durch das Socialistengesetz bewirkte Schädigung der deutschen Wissenschaft beseitigen. Oesterr., schweiz., französ., holländ. rc. Nationalökonomen können z. B. die „Neue Gesellschaft" und andere verbotene socialist. Schriften und Zeitschriften lesen, in denen man manche gute, wenn auch unabsichtlich gelieferte Gründe gegen den Socialismus findet. Deutsche, wenigstens das Gesetz beobachtende deutsche Nationalökonomen können die betreff. Schriften indeß nicht lesen. Da sogar nach dem russischen Preßgesetz verbotene Bücher Gelehrten zugänglich sind, oder wenigstens sein sollen, und da Apotheker starke Gifte kaufen und nach ärztlicher Vorschrift ablassen dürfen, so wäre es räthlich allen akademischen Lehrern, Doctoren der Rechte und Nationalökonomie zu gestatten, zu wissenschaftlichen Zwecken ein Exemplar solcher Schriften für sich selbst zu bestellen. Wirkt doch Blausäure auf jeden Menschen tödtlich, während die meisten socialist. Schriften auf Verständige einen widerwärtigen, oder komischen Eindruck machen.

Sollte das in einzelnen Fällen Liberalen und Conservativen, vielleicht auch Socialisten gegenüber gemißbrauchte Gesetz aufgehoben werden, was nicht unmöglich ist, so müßte man sich vor dem großen Fehler hüten, alle heute verbotenen Schriften freizugeben. Most's „Liederbuch" und andere gänzlich unwissenschaftliche Pamphlete wimmeln

von verbrecherischen Stellen, die schon auf Grund des gemeinen Strafrechts strafbar sind.[4])

[1]) Vgl. z. B. einen, wenn ich nicht irre, von Kautsky verfaßten Artikel im Richter'schen Jahrbuch für Gesellschaftswiss. 1880, oder 81.

[2]) Vgl. über athenische Loosämter Bluntschli a. a. O. III S. 287, 288.

[3]) Vgl. oben Bd. I § 66—71, II § 18, III § 41, 72, Walcker, Arbeiterfrage S. 131 ff.

[4]) Vgl. Walcker, Ursachen 2c. 1879 S. 69 ff.

§. 138. Wenn Jemand im Mittelalter die segensreichen Folgen der Erfindung des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst und der Dampfmaschine prophezeit hätte, so wäre er für einen Schwärmer erklärt worden; obgleich er doch nur die nüchterne Wahrheit gesagt hätte. Aehnlich läuft heutzutage ein Zeitgenosse Gefahr, der Uebertreibung beschuldigt zu werden, wenn er sagt, daß die Idee eines staatsmännischen, d. h. staatswissenschaftlich gründlich gebildeten, berufsmäßig nationalökonomische, überhaupt staatswissenschaftliche Studien treibende Königthums eine große, segensreiche, weltumgestaltende Zukunft hat. Und doch lehrt eine nüchterne Erwägung, daß Dem so ist. Die Entwickelung des modernen Staates glich in der Regel, von glücklichen Ausnahmen abgesehen, einer Dampfmaschine, welche mit ungeheuerer, über 95 % betragender Kraftverschwendung arbeitete, d. h. wohlwollende und nicht wohlwollende Fürsten und reactionäre Camarillas einerseits und die meisten und bedeutendsten Glieder der gebildeten Classen andererseits hielten sich nahezu im Schach, so daß es ein halbes Wunder war, daß wirthschaftliche und politische Reformen überhaupt noch zu Stande kamen. Dieser Krankheitszustand ist hie und da bereits überwunden worden (man denke z. B. an den verewigten Prinzen Albert von England), und er geht in anderen Ländern mit mehr oder minder raschen Schritten seiner Heilung entgegen. Die Löwentatze des Bürgerthums ist auf die Dauer mächtiger, als alle feudalen Camarilla's und Jesuiten der Welt. Andere als gründlich gebildete, aufrichtig cultur- und reformfreundliche Dynastien werden sich auf die Dauer gar nicht halten können. Die Geschichte erzählt seit Jahrtausenden von Völkern, die neue tüchtige Dynastien gefunden haben; aber sie weiß von keinem einzigen Falle, in welchem eine culturfeindliche, in X unmöglich gewordene Dynastie auf den Thron von Y, oder Z berufen worden wäre.

Die Forderung berufsmäßiger staatswissenschaftlicher Studien

und eines gebildeten, antijesuitischen Umganges der Prinzen und Fürsten ist daher eine ächt conservative, ächt loyale, aber eben deshalb auch ächt freisinnige und ächt reformfreundliche Forderung. Auch das Wachsthum des Socialismus vieler Länder beruhte nicht blos auf ökonomischen Gründen, sondern auch auf rein politischen, rein immateriellen Gründen. Die gebildetsten Classen, selbst conservativ-reactionäre Premierminister und conservative und liberale Höflinge nicht selten eingeschlossen, waren höchst unzufrieden mit allerlei reactionären Marotten von Camarillas, und diese Ideen ergossen sich in Strömen, weniger durch die Literatur, als durch zahllose private Mittheilungen, in die unteren, zum Theil demokratisch, ja socialistisch gesinnten, oder angekränkelten Classen. Auch Ideen fließen eben mit naturgeschichtlicher Nothwendigkeit bergabwärts. Wie die höheren Classen singen, so zwitschern die unteren. Schon Vergil sagt von der Fama: viresque acquirit eundo. Ebenso gewaltig (wenn auch erfreulich, nicht unerfreulich) ist aber auch die Wirkung, wenn Ströme der Loyalität, der wohlbegründeten Zufriedenheit mit den Leistungen und Absichten eines staatsmännischen, zeitgemäßen Fürsten nach unten dringen, den Socialismus und Ultrademokratismus überwinden.

Kurz, das Bürgerthum muß einerseits im Bunde mit dem gebildeten Theile des Adels und mit allen Verständigen ein starkes Königthum gegenüber allen Radicalen und Feinden der Monarchie, auch gegenüber eigennützigen Gründer- und Wucherer-Oligarchen, vertheidigen, andererseits aber auch die feudale und klerikale Reaction matt setzen. Einige allgemein gehaltene, nicht ausschließlich auf Politik bezügliche Aussprüche des Altmeisters Goethe [1]) sind auch in diesem Zusammenhange beherzigenswerth. Er sagt:

„Ruhig soll ich hier vergessen
Meine Mühe und Fleiß;
Alles soll ich gelten lassen,
Was ich besser weiß.“

An anderen Stellen heißt es:

„„Du Kräftiger sei nicht so still,
Wenn auch sich Andre scheuen.““
„Wer den Teufel erschrecken will,
Der muß laut schreien.“

„Du mußt steigen, oder sinken,
Du mußt herrschen und gewinnen,
Oder dienen und verlieren,
Leiden, oder triumphiren,
Amboß, oder Hammer sein.“ [2])

Wir stehen am Wendepunct zweier Weltalter, eine alte Welt geht unter, und eine neue Welt steigt nach dem Willen der Vorsehung herauf, wie bereits die edele Königin Luise von Preußen zur Zeit der Stein-Hardenbergschen Reformen in einem Briefe an ihren Vater treffend hervorhob.

„Novus saeculorum nascitur ordo.“

[1]) Goethe war übrigens trotz, oder vielmehr wegen seines Conservatismus ein entschiedener Gegner der Reaction. Er sagt z. B. über die feudalultramontane Reaction nach den Freiheitskriegen; „Wir erinnern uns gar wohl der Jahre, wo sich Niemand unterstehen durfte, von geheimen umherschleichenden Umtrieben zu reden, gerade zu der Zeit, da sie das Vaterland unterminirten ....“ Vgl. Walcker, Aussprüche 2c. S. 111.

[2]) Vgl. Walcker a. a. O. S. 84, 83.

# Autorenregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

# Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.)

Von demselben Verfasser sind früher erschienen:

**Die sociale Frage** mit besonderer Berücksichtigung landwirthschaftlicher Reformen und der Decentralisation der Bevölkerung. Berlin, 1873. J. Springer. 3 Mk.

**Die Selbstverwaltung des Steuerwesens.** Berlin, 1869. W. Peiser. 6 Mk.

Die militärische, nationale, social- und kirchenpolitische Nothwendigkeit der **militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht.** Berlin, 1873. Luckhardt. 3 Mk.

**Kirchenpolitische, volkswirthschaftliche und politische Zeitfragen.** Ebend. 1875. 4 Mk. 50 Pf.

**Lehrbuch der Nationalökonomie** für Studirende und Gebildete. Leipzig, 1875. Th. Grieben (L. Fernau). 3 Mk.

**Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung?** Mit besonderer Berücksichtigung der Reformideen Scharnhorst's, Gneisenau's und des Prinzen August von Preußen. Ebend. 1877. 6 Mk.

Der Verfasser sandte diese Schrift an den **Deutschen Kronprinzen** und den **Prinzen Friedrich Karl von Preußen** und erhielt darauf folgende Schreiben:

„Ich habe Ihre Mir freundlichst überreichte Schrift „Ein Preußisches Unterrichtsgesetz oder ein Reichsgesetz über die militärische Jugenderziehung" mit großem Interesse empfangen und unterlasse nicht, Ihnen für die Einsendung derselben verbindlich zu danken.

Neues Palais bei Potsdam den 8. November 1876.

(gezeichnet) **Friedrich Wilhelm**"

Berlin, 23. October 1876.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich Karl v. Pr. haben mir aufgetragen, Ew. Hochwohlgeboren für gütige Ueberreichung des von Ihnen unter dem Titel: „Ein preußisches Unterrichtsgesetz, oder ein Reichsgesetz über

die militärische Jugenderziehung?" veröffentlichten Buches, welches Seine Königliche Hoheit gern entgegengenommen haben, sehr zu danken.

(gezeichnet) Graf Kanitz Hofmarschall."

**Staatswissenschaftliche Aufsätze.** Ebend. 1877. 2 Mk. 40 Pf.

**Grundriß des Allgemeinen Staatsrechtes** mit besonderer Berücksichtigung der Gneist'schen Forschungen und der neuesten preußischen Gesetzgebung. Berlin, 1875. C. Heymann. 3 Mk.

**Zur Orientirung über die Reichseisenbahn-Frage.** Ebend. 1876. 1 Mk.

**Die Ursachen und die Heilmittel der socialdemokratischen Umsturzbestrebungen.** Ebend. 1879. 4 Mk.

**Aussprüche der deutschen Classiker und Friedrich's d. G. über Politik, Nationalökonomie, Kirche und Heerwesen.** Zusammengestellt und erläutert. Berlin, 1875. Haude und Spener (F. Weidling). 3 Mk. In Goldschnitt gebunden. 4 Mk. 20 Pf.

**Die Notenbank- und die Währungsfrage.** Gemeinfaßlich dargestellt. Ebend. 1876. 2 Mk. 20 Pf.

**Die Silberentwerthungs-Frage.** Kritische Uebersicht der währungspolitischen Ansichten der namhaftesten europäischen und amerikan. Nationalökonomen. Straßburg, 1877. J. Schneider. 3 Mk.

**Die Arbeiterfrage** mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) Bernburg 1881. J. Bacmeister. 3 Mk.

**Schutzzölle, laissez faire und Freihandel.** Eine lehrbuchartige Erörterung der wichtigsten industriellen und landwirthschaftlichen Schutzzölle. Leipzig, 1880. Roßberg. 14 Mk.

**Handbuch der Nationalökonomie** für Studirende, Landwirthe und andere Gebildete.

Erster Band. Allgemeine Volkswirthschaftslehre, einschließlich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik. Ebend. 1882. 9 Mk.

Zweiter Band. Landwirthschaftspolitik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Krisis. Ebend. 1883. 7 Mk.

**Zur Kritik der Gneist'schen Staatslehre** (Tübinger Zeitschrift für Staatswiss. 1872).

**Zur Frage der Communalsteuer-Freiheit des Reichseinkommens** (W. Hartmann's Zeitschr. für Gesetzgebung 2c. 1876).

**Statistische Beiträge zur Frage von den Standorten der Industrie** (Berliner Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft 1880. Heft 2).

Druck von Fr. Aug. Eupel in Sondershausen.

Walcker, Karl,

Handbuch der Nationalökonomie für Studirende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute und andere Gebildete

Bd.: 3,2

Leipzig 1884